Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

Nro 1.

Würzburg, Samstag den 2. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10279. Nrus. exp. 7789 praes. 30. Dezember 1846. 4711.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die öffentliche Sicherheit im Jahre 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden, welche mit der Erstattung des Jahresberichts über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1845/6 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, nunmehr binnen längstens 14 Tagen unfehlbar dessen Vorlage zu bewirken.

Würzburg, den 23. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 9470. Num. exp. 8001. praes. 31. Dezember 1846. 4715.

(Die Eröffnung des Beschälwesens im Jahre 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 14. d. Mts. wird zu Anfang des Monats März 1847 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts wieder beginnen und für den diesseitigen Regierungs-Bezirk eine Station mit drei Hengsten zu Schweinfurt bestehen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß das Sprunggeld auf zwei Gulden ermäßiget sey.

Würzburg, den 21. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Thaler.

Ad Num. E. 1452. K. 1606. praes. 31. Dezember 1846. 4717.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Roßstall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Böswillibald ist die I. Pfarrstelle zu Roßstall, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird. Es wird hiebei aber bemerkt, daß, wenn die bereits in Antrag gebrachte Lostrennung des Filialortes Buchschwabach von der Pfarrei Roßstall erfolgen sollte, das mit derselben bisher verbundene und in nachbemerkten Bezügen bestehende Diensteinkommen sich etwa um den Betrag von 70 fl. jährlich vermindern könnte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	83	20		
an Naturalien				
5 Schffl. 4 Mtz. 1 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 34 kr.	48	40 1/2		
8 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. . .	40	—		
40 Stück Wellen	—	48	172	48 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet und hinlänglichen Raum für eine zahlreiche Familie hat, . .	50	—		
desgleichen der Grundstücke				
1/2 Morgen Acker, 2 Tagwerk Wiesen, mit 2/3 Antheil und 5/8 Morgen Garten . .	47	30	97	30

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) vom großen Fruchtzehnten . . .	319	51		
2) vom kleinen Zehnten . . .	82	34	402	25 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .			453	3
Summa .			1125	47
hievon die Lasten abgezogen mit			78	10 3/4
Bleibt reines Einkommen . . .			1047	36 1/4

wozu noch 12 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 22. Dezember 1846.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November l. Js. den bisherigen Verwalter des Hospitales zu Stadtprozelten, Wolfgang Deßloch, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde vom 1. Jänner k. Js. an, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 11. Dezember l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Obernburg, dem bisherigen Gräflich Castell'schen Herrschaftsrichter, Joseph Theobald Fürst, zu Rüdenhausen, willfahrend seiner allerunterthänigsten Bitte um Uebertragung einer Landrichterstelle zu verleihen;

unterm 16. Dezember l. Js. die erledigte Stelle eines Regierungs-Secretärs II. Classe bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten eben dieser Regierung, Kammer des Innern, Anton Weigand, aus Coßmannsdorf, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Dezember l. Js. die katholische Pfarrei Eßleben, Landgerichts Werneck, dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Langenprozelten, Landgerichts Lohr, Priester Joseph Balling, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Dezember l. Js. der von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg auf dem Grunde des Art. X. des Concordates geschehenen Ernennung des bisherigen Professors der Exegese und orientalichen Sprachen an der Universität zu Würzburg, Priester Dr. Johann Valentin Reißmann, zu der durch das Ableben des Kanonikus Johann Alois Seitz, und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngern Kanonikers, Priester Dr. Gottlieb Flatz, erledigten achten Kanonikatstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg, die allerhöchste Genehmigung, unter Enthebung desselben von der bis jetzt bekleideten Professur, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 9. Sept. l. Js. dem Appellationsgerichts-Expeditor Julius Schreyer, dem Kaufmann und Materialisten Wolfgang Wimpessinger, dem Kaufmann und Materialisten Georg Wimpessinger, dann dem Steingut-Modelleur Wenzeslaus Mühldorfer, sämmtliche zu Amberg, auf die von ihnen erfundenen mineralischen Compositionen und hieraus zu bereitenden irdenen Geschirre und derartigen Manufakte, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Oktober l. Js. dem Schreinermeister Benedikt Wirbser, zu München, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich konstruirten Blechsprossen mit runden Rücken- und Hohlkehlen aus beliebigem Metall zu Glaswänden und sonstigen Verkleidungen bei Fenstern, Glasthüren, Auslagen und Glasdecken, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 7. Oktober l. Js. dem Apotheker Paul Wolfgang Solger, zu Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Papier-Cigarren mit — eine Kohlenhülse beim Verbrennen bildenden, und dadurch die Tabakasche haltenden Papiere, für den Zeitraum von 2 Jahren;

unterm 19. Oktober l. Js. den Taback-Fabrikanten, Gebrüdern Bestelmeyer, zu Nürnberg, auf Ausführung und Anwendung der von ihrem Associe, David Bestelmeyer, erfundenen neuen Maschine, zur Verfertigung von Cigarren, für den Zeitraum von 10 Jahren, und

unterm 24. Oktober l. Js. dem Spenglermeister Sebastian Schreiber, zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten Moderatur- oder Federlampen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Oberwerkführer der Taunus-Eisenbahn, Edmund Heußinger, in Castel, und dem Hüttenbesitzer Mathias Lossen, auf der Mühlbacherhütte im Herzogthume Nassau, unterm 6. September 1845 verliehene, und unterm 25. November desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung resp. Einführung der von ihnen erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 11. Jänner 1844 auf sechs Jahre patentirten eisernen Wagenräder und Blechfüllungen für Eisenbahnwagen und andere Fuhrwerke, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, und

das dem Papiermachergesellen Joseph Hardt, aus Motten, Landgerichts Brückenau, unterm 11. Oktober 1843 verliehene und unterm 14. August 1844 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlich gebauten Papiermaschine und der damit verbundenen Fabrikations-Methode, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des § 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

Nro 2.

Würzburg, Dienstag den 5. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10532. Nrus. exp. 7980 praes. 2. Januar 1847. 13.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen bezüglich der Altersklasse 1825 bei dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe werden hiemit folgende Tage bestimmt:

Freitag der 15. Januar 1847

für die k. Landgerichte Alzenau, Aub, Eltmann, Kitzingen und Weyhers, dann die Herrschaftsgerichte Rüdenhausen und Wiesentheid,

Montag der 18. Januar
für die k. Landgerichte Ebern, Dettelbach, Karlstadt, Kissingen und Münnerstadt, dann die Herrschaftsgerichte Eschau und Kreuzwertheim,

Mittwoch der 20. Januar
für die k. Landgerichte Euerdorf, Lohr, Orb, Werneck und Würzburg l/M., dann die Herrschaftsgerichte Remlingen und Sommerhausen:

Freitag der 22. Januar
für die k. Landgerichte Arnstein, Aschaffenburg und Hofheim, dann die Herrschaftsgerichte Amorbach und Marktbreit,

Montag der 25. Januar
für den Stadtbezirk Aschaffenburg, für die k. Landgerichte Baunach, Brückenau, Klingenberg und Volkach, dann für das Herrschaftsgericht Rothenfels,

Mittwoch der 27. Januar
für die k. Landgerichte Bischofsheim, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Königshofen und Obernburg,

Freitag der 29. Januar
für den Stadtbezirk Schweinfurt, die k. Landgerichte Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg r/M., das Herrschaftsgericht Miltenberg und das Herrschafts-Commissariat Tann, endlich

Mittwoch der 3. Februar
für den Stadtbezirk Würzburg, die k. Landgerichte Gemünden, Hilders, Marktsteft, Neustadt und Rothenbach, dann die Herrschaftsgerichte Kleinheubach und Sulzheim.

Die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes an den erwähnten Tagen beginnen jedesmal Morgens 9 Uhr, werden in Gemäßheit des § 36 Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich abgehalten und finden in dem Lokale des s. g. Gesandtenbaues dahier Statt.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zutritt zu den bezeichneten Verhandlungen den Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, so wie, in so weit es die Räumlichkeit gestattet, überhaupt Jedermann gestattet ist. Es wird jedoch bemerkt, daß das persönliche Erscheinen der Betheiligten an den oben bestimmten Tagfahrten keineswegs geboten sey.

Würzburg, 28. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 9894. Num. exped. 8183. praes. 3. Januar 1847. 27.

(Die organische Stellung der Eisenbahnbau-Kommission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die intensive und extensive Bedeutsamkeit des Wirkungskreises der k. Eisenbahnbau-Kommission in Nürnberg anzuordnen geruht, daß diese schon bisher dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Behörde in ihrem organischen

Dienstverhältnisse den übrigen Central-Verwaltungsstellen und beziehungsweise den Kreisregierungen gleichgestellt werde, und vermöge dieser Coordinirung im Allgemeinen dieselben Geschäftsbefugnisse und Beziehungen mit den entsprechenden Geschäftsformen einzunehmen habe, welche jenen Centralstellen zustehen.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 24. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 10272. praes. 4. Januar 1847. 36.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat Januar d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleisch-Taxen für den Monat Januar d. J. werden festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 9 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 kr. " Kalbfleisch,
" 11 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 kr. " Kalbfleisch,
" 12 kr. " Schweinfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den III. und IV. Tax-Distrikt
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 12 kr. " Schweinfleisch,

4) für den IV. Tax-Distrikt endlich
auf 7 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 7 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg am 2. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Januar 1847. Schff.	v. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 19. u. 23. Dezember 1846. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. Dezember 1846. Schffl.	v. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	30	—	32	—	26	30	3	27	—
	Kern										
	Korn	9	25	—	6	—	24	15	4	23	—
	Gerste	10	20	—	7	3	18	—	37	17	—
	Haber	2	9	15	8	—	9	—	24	8	15
	Erbsen								—	22	—
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	272	28	32	245	—	25	50	77	25	42
	Kern										
	Korn	43	24	12	172	4	23	21	11	21	6
	Gerste	43	19	1	355	—	17	19	—	16	45
	Haber	135	8	52	33	—	8	42	—	8	12
	Erbsen								—	21	20
	Wicken								3	11	—
	Linsen								6	20	—
Im tiefsten	Weitzen	4	25	45	2	—	24	—	2	25	—
	Kern										
	Korn	2	23	—	3	—	22	—	18	20	—
	Gerste	9	18	—	1	—	15	20	12	16	—
	Haber	10	8	30	1	—	7	30	49	8	10
	Erbsen								3	20	—
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 31. Dezember 1846.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95	94 1/2
Bank-Actien	Div. II. Sem.		654
" Promessen per Stück Agio		70	68

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

Nro 3.

Würzburg, Donnerstag den 7. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6136. Num. exped. 6278. praes. 4. Januar 1847. 41.

An die k. Kreiskassa und sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Provisorische Kreditseröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Finanzministerial-Rescripts vom 19. ds. Mts. wird für diejenigen Staatsaufwandsausgaben, für welche die Kredite auf den Grund des allerhöchst sanktionirten General-

etats pro 1846/47 bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats noch nicht eintreffen sollten, die am 16. September ds. Js. ertheilte Zahlungsermächtigung auch auf den Monat Januar künftigen Jahres erstreckt.

Würzburg, den 29. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 6181. Num. exp. 6512. praes. 4. Januar 1847. 42.

An sämmtliche königl. Rentämter des Regierungsbezirks.

(Rechnungsaufnahme pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche mit Vorlage der pro 1845/46 zu stellenden Rechnungen noch im Rückstande sind, werden hiedurch aufgefordert, diese Rechnungen binnen 8 Tagen in Vorlage zu bringen oder binnen gleicher Frist die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Würzburg, den 2. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Nrus. praes. 9740. Nrus. exped. 8204. praes. 3. Januar 1847. 26.

(Die Aufstellung von Kanal-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge hoher Ministerial-Entschließung vom 11. ds. Mts. sind die königl. bayer. Consulate zu Wien und Marseille mit der Führung der Agentur-Geschäfte für den Ludwig-Kanal beauftragt worden. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 29. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Beilage
zum
Intelligenzblatt
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro. 6. Würzburg, den 7. Januar 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(3) 3. praes. 24. Dezember 1846. 4657.

Bei dem bevorstehenden Dienst-Ziele „Dreikönig" dient für Dienstherrschaften und Dienstboten zur Nachricht:

1) Dienstboten, welche an diesem „Dreikönigziele" in Dienst treten, müssen nach der Wohnung der Dienstherrschaften hier im Dienstboten-Bureau zur Anzeige gebracht werden, und zwar für den

I. Distrikt am 8. und 9.,
II „ „ 11. und 12.,
III. „ „ 13. und 14.,
IV. „ „ 15. und 16.,
V. „ „ 18. Januar 1847,

jedesmal während der Bureauzeit zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags.

2) Für inländische Dienstboten müssen bei dieser Anzeige die mit Bescheinigung der Dienstannahme durch die Dienstherrschaft versehenen Dienstbücher, für auswärtige die legalen Ausweise und Impfscheine vorgelegt werden; in solchen wird der Diensteintritt im Bureau eingetragen, und dieser Eintrag allein gilt als Beweis rechtzeitiger Anzeige.

Zur Vermeidung irgend einer Contravention wird beigesetzt:

a) Der Dienstherrschaft liegt die rechtzeitige Anzeige ob und sie haftet daher auch für eine desfallsige Unterlassung.

Jede Unterlassung oder verspätete Anzeige zieht der Dienstherrschaft eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest zu.

b) Aushülfsdienstboten, oder solche, welche erst nach dem Ziele im Laufe der Quartalsperiode angenommen werden, sind jedesmal bei gleicher Strafe sogleich anzuzeigen.

Schlüßlich wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß jede Dienstherrschaft verbunden sey, ihrem austretenden Dienstboten ein mit strenger Wahrheit abgefaßtes Zeugniß über sein Wohlverhalten im Dienste in dessen Dienstbuch einzuschreiben und mit der Namens-Unterschrift zu versehen.

Würzburg den 21. Dezember 1846.

Der Stadtmagistrat.
Iter Bürgermeister Bermuth.

B. E. Becker.

Amtliche Bekanntmachungen.

1.

praes. 5. Januar 1847. 48.

(Wiesentheid.) Vor einigen Tagen ist im hiesigen Gemeindewalde ein gestochenes Schwein, 36 Pfd schwer, von weißer Farbe, gefunden worden; dies wird zur Ausmittlung des Eigenthümers bekannt gemacht.

Wiesentheid, 2. Januar 1847.

Gräflich Schönborn. Herrschaftsgericht.
Habersack.

2.

(2) 1. praes. 5. Januar 1847. 45.

(Weilbach.) In der Nacht vom 27. auf den 28. d. Mts. wurden aus einem Stalle zu Weilbach vier beiläufig 5- bis 6jährige Mutterschafe von weißer Farbe, auf den rechten Schenkeln mit einem beiläufig 1 Schuh langen und 1 Zoll breiten schwarzen Streifen von Schiffstheer bezeichnet, die rechten Ohren rund, in der Größe eines Kreuzers durchschlagen und die linken Ohren beiläufig 1/2 Zoll geferbt, dann ein zweijähriges weißes Mutterschaf, welch' letzteres an den Füßen, jedoch kaum bemerkbar, schwarz getupft ist, entwendet, von welchen 5 Stück Schafen jedes einen Werth von 6 fl. hat.

Man bringt diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht dabei die Polizei-Behörden, zur Entdeckung des Thäters und der gestohlenen Schafe geeignet mitzuwirken, und ein allenfallsiges Resultat anher mitzutheilen.

Amorbach, den 29. Dezember 1846.

Fürstlich Leiningen'sches Herrschaftsgericht.
Hartig, H.-R.

Amtliche Versteigerungen.

1.

(3) 1. praes. 5. Januar 1847. 46.

(Bischofsheim.) Nachdem in Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 18. v. Mts. die ärarialischen Jagdbögen bei Bischofsheim Nro. XV. und XVI., Revier Burgwallbach, bis auf Weiteres in Selbstregie zu behandeln seyen, so wird zur Verpachtung des in dieser Jagdbarkeit geschossen werdenden Wildprets für das Etatsjahr 1846/47 Tagfahrt auf Montag den 18. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr am diesseitigen Amtssitze anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen unmittelbar vor Abhaltung des Striches bekannt gemacht werden.

Bischofsheim u. Neustadt, den 3. Jänner 1847.

Königl. Rentamt Bischofsheim. Eder, Rentbtr.

Königl. Forstamt Neustadt a/S. Carben, F.

2.

(3) 1. praes. 5. Januar 1847. 53.

(Arnstein.) Am Montag den 18. d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden bei unterfertigtem k. Rentamte circa 14 Schffl. Gerste, von welchen 10 1/2 Schffl. auf dem Speicher dahier, dann 3 1/2 Schffl. auf dem Speicher zu Bergtheim lagern, öffentlich verstrichen, zum Striche selbst aber können Getraidhändler oder Stellvertreter derselben nicht zugelassen werden.

Arnstein, am 2. Januar 1847.

Königliches Rentamt.
Gegenbaur, Rentbeamter.

3.

(3) 2. praes. 1. Januar 1847. 6.

(Karlstadt.) Freitag den 15. l. Mts. Vormittags 10 Uhr verstreicht unterfertigtes Amt vorbehaltlich höchster Genehmigung beiläufig 50 Schäffel Gerste, jüngster Ernte. Nur inländische Streicher werden zugelassen, welche sich durch legale polizeiliche Atteste auszuweisen haben, daß sie die Frucht nicht zum Handel, sondern zum unmittelbaren Verbrauch erstehen.

Karlstadt, am 1. Januar 1847.

Königliches Rentamt.
Degenhard.

4.

(3) 2. praes. 2. Januar 1847. 16.

(Würzburg.) Montag den 11. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im diesamtlichen Geschäftslokale

c. 25 Schäffel Gerste,
auf dem hiesigen Bruderhofspeicher liegend, öffentlich versteigert.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß zu Folge hoher Regierungs- und höchster Finanz-Ministerial-Bestimmungen bei diesem Striche Getreidehändler und Speculanten nicht als Streicher zugelassen werden dürfen.

Würzburg, den 1. Januar 1847.

Königl. Rentamt r/M.
Zinn.

Gerichtliche Ladungen.

1

(3) 1. praes. 5. Januar 1847. 49.

(Rüdenhausen.) Die Wolfgang Friedrich Faulischen Eheleute von hier wollen nach Amerika auswandern.

Forderungen an dieselben sind auf den
Dienstag den 19. Januar 1847
früh 9 Uhr
bei Strafe des Ausschlusses dahier anzubringen.

Rüdenhausen, den 2. Januar 1847.

Gräfl. Castell. Herrschaftsgericht.
Fürst, H.-R.
Erb.

2.

praes. 5. Januar 1847. 50.

(Kissingen.) In der Dritttheilung der Traiteurs-Wittwe Anna Weingärtner dahier ist zur Liquidation der Passiven Tagsfahrt auf
Freitag den 29. Jänner 1847
Vormittags 9—1 Uhr
angesetzt, bei welcher sämmtliche Forderungsansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Kissingen, am 28. Dezember 1846.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Zu-Rhein.
Müller.

3.

praes. 23. Dezember 1846. 4631.

(Obbach.) In der Sache der Veronika Neuß zu Oberlauringen und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Adelheid gegen Johann Friedrich Murter, Dienstknecht aus Obbach, Vaterschaft und Alimente betreffend, wird Termin zur Urkundenproduktion auf
Montag den 8. Februar 1847
Vormittags 10 Uhr
festgesetzt, zu welchem der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung vorgeladen wird.

Letzterem wird hiebei eröffnet, daß das im Dekrete vom 8. Jänner ds. Js., insinuirt am 10 Februar, ihm angedrohte Präjudiz als verwirkt anzusehen ist, und der klägerische Contumacial-Antrag vom 24. April ds. Js. im Duplikate bei dem unterfertigten Gerichte in Empfang genommen werden kann.

Münnerstadt, den 15. Dezember 1846.

Kgl. bayer. Landgericht.
Rost, Ldr.

4.

praes. 5. Januar 1847. 51.

(Aufenau.) Etwaige Ansprüche an die Verlassenschaft der Heinrich Schneider Wittwe von Aufenau sind am
Dienstag den 12. Januar 1847
früh 9 Uhr
hierorts geltend zu machen und liquid zu stellen.

Orb, 22. Dezember 1846.

Königliches Landgericht.
Büttner, Ldr.
Schrödel.

5.

praes. 4. Januar 1847. 30.

(Dorfprozelten.) Lorenz Krebs, Ortsnachbar von Dorfprozelten, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Forderungen an denselben sind am
Montag den 25. Januar l. Js.
früh 9 Uhr
unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Klingenberg, 19. Dezember 1846.

Königl. Landgericht.
Hamm, Ldr.
coll. Uhrig.

6.

(3) 1. praes. 18. Dezember 1846. 4558.

(Bocklet.) Der Wegaufseher Johann Schmitt zu Bocklet hat den Antrag auf Zusammenberufung seiner Gläubiger gestellt, um mit denselben entweder ein Arrangement zu treffen, oder sein Vermögen gerichtlich zur Gläubiger-Befriedigung verwerthen zu lassen.

Zur deßfallsigen Verhandlung sowie zur Liquidation der Forderungen wird nun Tagfahrt auf

Dienstag den 19. Januar 1847
Vormittags 9 bis 1 Uhr

angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Einstimmung in den Beschluß der Mehrheit, vielmehr der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse, vorgeladen werden.

Kissingen, am 5. Dezember 1846.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Zu-Rhein.

Müller.

7.

(3) 1. praes. 2. Januar 1847. 8.

(Stadtschwarzach.) Margaretha Funkler, Wittwe des verlebten Kaufmanns Gg. Franz Funkler zu Stadtschwarzach, will Behufs ihrer Wiederverehelichung dem Kinde erster Ehe Grundtheilung reichen.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe müssen daher am

Donnerstag den 28. Januar l. Js.
früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden

Dettelbach, den 28. Dezember 1846.

Königl. Landgericht.
Jörg, Ldr.

Pfister, Rdt.

Nichtamtliche Artikel.

Vermischte Anzeigen.

Die Aschaffenburger Zeitung.

1)(3) Mit dem 1. Januar 1847 beginnt ein neues halbjähriges Abonnement auf die

Aschaffenburger Zeitung mit den Erheiterungen Der halbjährige Pränumerationspreis bleibt der seitherige: im ersten Rayon 3 fl. 34 kr., im zweiten 3 fl. 51 kr. und im dritten 4 fl. 7 kr. (einschließlich sämmtlicher Gebühren und Antheile der Posterpeditionen). Zu gefälligen Bestellungen ladet höflichst ein

Aschaffenburg, im Dezember 1846.

Die Expedition der
Aschaffenburger Zeitung.

2)(1) **1000** fl. bis **1200** fl. sind ganz oder theilweise gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen. Das Nähere im Intell.-Comptoir.

Holz- und Kohlen-Verkauf.

3) (2) Unterzeichneter verkauft aus seinem Magazin am Pleicherthore ganz dürres Brennholz, frei dem Käufer vor das Haus geliefert,

	fl.	kr.
per Karren Buchen-Schlagholz,	7	15
" " Birken- und Buchen-Prügel	6	30
" " Eichen-Scheitholz	6	30
" " Wellen	4	—

ferner die besten Sorten Holzkohlen, per Butte 2 fl. 6 kr.

Die Bestellung kann jede Stunde bei **Valentin Reinhart** im 1. Distr. Nr. 375 in der Bärengasse gemacht werden.

Georg Franz Rüb.

Würzburger Stadt-Theater.

Freitag den 8. Januar 1847.

Johann von Paris

Komische Oper in 2 Akten von Seifried, Musik von Boieldieu.

Gestorben.

Am 4. Januar:

Leopold Pichler, Kaminfegermeister, 68 Jahre alt.

Num. praes. 9696. Num. exped. 8024. praes. 2. Januar 1847. 14.

(Die Aufstellung eines Agenten der Mobiliarversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank an die Stelle des verstorbenen Agenten Georg Anton Michelbach in Hammelburg den dortigen Chirurgen Johann Böttinger zum Agenten ihrer Mobiliarversicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Hammelburg ernannt hat, so wird diese Ernennung hiedurch unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. zufolge der Wirksamkeit des neuernannten Agenten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Würzburg, den 21. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Ad Num. E. 1394. K. 1594. praes. 31. Dezember 1846. 4718.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Lauf, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer auf die Pfarrei zu Zell, Dekanats Münchberg, ist die erste Pfarrstelle zu Lauf, Dekanats Hersbruck, in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
an Naturalien				
2 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 50 kr. .	7	40		
9 1/3 " " " à 4 fl. 36 kr. .	42	56		
4 " " weiche Stöcke à 2 fl. 15 kr.	9	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	171	40		
an Naturalien				
4 Schäffel 2 Mtz. 2 2/3 Sechz. Korn à 9 fl. 4 kr.	39	30 3/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen . . .	1	45	272	31 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in vollkommen gutem Baustande befindet und für eine Familie zureichenden Raum darbietet, . . .	50	—		
desgleichen der Grundstücke . . .	17	30	67	30
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .			362	32
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			5	—
Summa .			707	33 3/4
Hievon die Lasten abgerechnet mit .			12	4
Bleibt reines Diensteinkommen .			695	29 3/4

Wozu noch 70 fl. an freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. Dezember 1846.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Secr.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 3. Januar 1847. 20.

Die Filial-Schulstelle zu Wirmsthal, k. Landgerichts Euerdorf, welche mit Congrualbeitrag einen Reinertrag von 200 fl. (12 fl. Wohnungs-Entschädigung) gewährt, und 40 Werktags- und 24 Sonntagsschüler zählt, wird Behufs definitiver Wiederbesetzung zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß diese Stelle wegen des beschränkten Schulhauses für einen Lehrer mit Familie nicht wohl geeignet sey.

Bittgesuche sind bis zum 1. Februar l. J. anher vorzulegen.

Elfershausen, den 1. Januar 1847.

K. Distriktsschulinspektion.
Wohlfromm.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 4.

Würzburg, Samstag den 9. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6223. Num. exped. 6261. praes. 4. Januar 1847. 43.

(Die Naturalien-Normal-Preise für das Verwaltungsjahr 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungsjahr 1846/47 festgesetzten Naturalien-Normal-Preise werden in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 20. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Beyer.

Fröhlich.

Naturalien-Normalpreise für die königlichen Rentäm

Schrannen-Distrikte.	Rentämter.	per baye									
		Weizen		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg. Klingenberg. Rothenbuch.	24	12	21	24	17	—	8	12	9	
II. Königshofen.	Ebern. Eltmann. Hofheim. Königshofen.	23	18	20	48	15	30	7	54		
III. Marktbreit resp. Kitzingen	Kitzingen.	24	18	20	42	15	54	7	48	7	
IV. Münnerstadt.	Bischofsheim. Hilders. Kissingen. Mellrichstadt. Münnerstadt. Neustadt. Römershag.	22	18	19	42	14	42	7	36		
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt. Röttingen.	24	36	20	30	16	6	8	12	8	
VI. Orb.	Orb.	22	18	19	42	14	42	7	36		
VII. Schweinfurt.	Euerdorf. Gerolzhofen. Hammelburg. Schweinfurt. Volkach. Werneck.	24	12	21	54	16	18	8	12		
VIII Würzburg.	Arnstein. Dettelbach. Gemünden. Homburg. Karlstadt. Lohr. Würzburg r/M. Würzburg l/M. Würzburg Stadt.	25	42	22	24	16	18	8	12	8	

…n Unterfranken und Aschaffenburg für das Etatsjahr 1846/47.

…chen Schäffel.																				
Erbsen	Linsen		Wicken		Gemang		Bohnen		Heidekorn		Kartoffeln		Kraut pr. 100		Heu pr. Centn.		Stroh pr. Schober langes		Stroh pr. Schober kurzes	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											3	48	1	48	1	12	6	42	4	—
24	22	6	11	54	11	—	25	30	11	12							6	—		
30	20	54	15	42	9	42														
																	6	24	4	—
—	19	—															5	30		
30	21	54	17	24	9	42														
24	19	12	10	36													5	30	3	48
30	21	54	17	24	9	42											9	6		
																	7	—	5	—
30	20	—	14	—																
																	6	6	3	—
																	6	—	5	—
																	6	36	4	36
																	6	6		
																	7	30		
24	17	48	12	36	12	—											6	18		
																	10	—	5	—

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Dezember v. J. den Forst-Commissär I. Klasse bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Karl Stumpf provisorisch zum Forstmeister des Forstamts Hammelburg zu befördern.

praes. 3. Januar 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 28. Dezember 1846 ist der Schullehrer Christoph Ganz zu Kirchaich aus dienstpolizeilichen Rücksichten auf die Schulstelle zu Sickershausen, k. Landgerichts Hofheim, versetzt worden.

Amtliche Bekanntmachung.

N. E. 46. praes. 6. Januar 1847. 66.

Die Schulstelle zu Hofstetten, kgl. Landgerichts Gemünden, ist durch die Beförderung des seitherigen Schullehrers erledigt. Sie zählt dermalen 30 Werk- und 31 Feiertagsschüler, und gewährt mit Einschluß des Wohnungsgenusses einen Dienstesertrag von 206 fl.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Burgsinn, den 4. Januar 1847.

Die kgl. Distriktsschulinspektion Gemünden.
Lochner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

Nro 3.

Würzburg, Dienstag den 12. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10086. Nrus. exped. 8372. praes. 7. Januar 1847. 79.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den Bettler und Baganten Anton Edenhofer, angeblich von Vohenstrauß, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke ein von der k. Regierung der Oberpfalz nnd von Regensburg im bezeichneten Betreffe unterm 17. ds. Mts. erlassenes

Ausschreiben zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Nachachtung unter dem Auftrage mitgetheilt, im etwaigen Betretungsfalle des unterbezeichneten Anton Edenhofer hierher Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 28. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ad Num. 6118.

Im Namen ꝛc.

Am 6. Oktober ds. Js. ist ein Individuum, dessen Signalement unten folgt, dem transportirenden Landwehrmanne unweit Vohenstrauß, wohin derselbe geliefert werden sollte, entsprungen und konnte bisher nicht wieder habhaft gemacht werden. — In Hinblick auf den Umstand, daß dieser Bursche, welcher sich Anton Edenhofer nannte, in der Gemeinde Vohenstrauß, der er anzugehören vorgab, nicht bekannt ist, und wie sich später ergab, einen zu Amtshanden genommenen falschen Vorweis, mit der Fertigung des gräfl. Herrschaftsgerichts Simmerin im Königreiche Würtemberg, bei sich trug, entsteht der Verdacht, daß das erwähnte Individuum ein geübter, höchst wahrscheinlich selbst die öffentliche Sicherheit gefährdender Landstreicher sey, welcher auf Betreten zu verhaften und wohl verwahrt an das kgl. Landgericht Vohenstrauß abzuliefern ist.

Signalement.

Derselbe ist beiläufig 33 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hat hellbraune Haare, längliches Gesicht, graue Augen, sehr langen braunen Schnur- und um das ganze Kinn laufenden Backenbart. Er spricht den oberpfälzischen Dialekt. — Seine Kleidung bestand in einem blautuchenen Spenser, einer alten gelben Halsbinde, einer langen, hellgrauen, sommerzeugenen, mit schwarzen Streifen versehenen Hose und war barfuß.

Regensburg, den 17. Dezember 1846.

Num. praes. 10536. Num. exp. 8399. praes. 7. Januar 1847. 81.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an die Distriktspolizeibehörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Unterstützungsgesuch der durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichts-Bezirken Berchtesgaden und Schongau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß

1) für die im Monate August l. Js. durch Hochwasser am schwersten beschädigten und zugleich der Hülfe am meisten bedürfenden Einwohner im Landgerichtsbezirke Berchtesgaden, dann für die in gleicher Weise beschädigten vier Familien zu Fuchsloch, kgl. Landgerichts Schongau,

a) eine Hauskollekte in dem ober- und niederbayerischen, dann dem schwäbisch neuburgischen Kreise mit Ausschluß der vom dießjährigen Hagelschlage getroffenen Bezirke, und

b) für die durch das erwähnte Hochwasser am meisten beschädigten und desfalls hilfsbedürftigsten Mühlbesitzer im Landgerichte Berchtesgaden, insbesondere bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche angeordnet, und

2) daß der Ertrag beider Sammlungen unter die betreffenden Beschädigten nach beiläufigem Verhältnisse des Schadens, somit zu 9/10 für jene im Landgerichte Berchtesgaden und zu 1/10 für jene im Landgerichte Schongau geeignet vertheilt werde.

Die Distriktspolizeibehörden werden demnach angewiesen, die Sammlung für die sub 1, b erwähnten durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer im Landgerichte Berchtesgaden bei deren Gewerbsgenossen vornehmen zu lassen, und das Ergebniß binnen 3 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden. Zu gleicher Frist ist das Sammlungs-Ergebniß zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Bezüglich der Behandlung der Collecte-Gelder wird das diesseitige Ausschreiben vom 15. Oktober 1841 (Intell.-Blatt S. 717) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 30. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 7185. Num. exp. 7959. praes. 2. Januar 1847. 15.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Befugniß der Brauer zur Verleitgebung des Bieres um den Schenkpreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend im Abdrucke eine höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 22. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 12. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wird das Duplikat der in rubr. Betreffe eingelaufenen Vorstellung mit nachstehender Entschließung zugefertiget:

(*)

Das Gesetz vom 23. Mai l. J. in Betreff der Regulirung des Biersatzes rc. hat im § 13 die Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 28. Dezember 1831 Abs. III Ziff. 40 wieder aufgehoben, welche den Brauhausbesitzern gestattet hatte, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, dasselbe hat die durch die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 und durch die nachgefolgte Leuteration vom 8. August ejusd. begründete Verpflichtung der minutirenden Brauer, das Bier bei dem Ausschank um den Ganterpreis an das Publikum abzugeben, wieder hergestellt. Das Ausschreiben der k. Regierung, K. d. J., vom 30. September l. J. entspricht daher vollkommen den einschlägigen Bestimmungen und es liegt auch in der Behauptung der Beschwerdeführer, daß ihnen der Schenkpreis auf den Grund der mit ihren Brauereien in Verbindung stehenden Taferngerechtigkeiten zustehe, kein Grund, ihnen den nachgesuchten Schenkpreis zu bewilligen, da die Taferngerechtigkeiten nach Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu den radizirten gehören, die Kataster aber für die realen und radizirten Gewerbe schon durch Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1835 für geschlossen erklärt worden sind, wonach der Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in diesen Katastern eine feste Grundlage findet, und Reklamationen von Brauereibesitzern, welche selbstständige Taferngerechtigkeiten in Anspruch nehmen, welche in jenen Katastern als solche nicht anerkannt wurden, lediglich auf den vorgezeichneten Weg zu verweisen sind, den Vollzug des erwähnten Gesetzes aber nicht aufhalten können.

Demnach ist die Bitte der Brauer Franz Raab und Cons. zu Pfarrkirchen zur willfährigen Bescheidung nicht geeignet, und hat die k. Kreisregierung die Beschwerdeführer hierüber gehörig zu verständigen.

München, den 22. November 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Num. praes. 7669. Num. exp. 6831. praes. 20. Dezember 1846. 4591.

(Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1845/46 wurde geprüft und in einem Abschlusse zu

2443 fl. 27 fr. Einnahmen,
2173 fl. 47 3/4 fr. Ausgaben,
269 fl. 39 1/4 fr. Aktivbestand

genehmigt.

An Umlagen wurde gleich den Vorjahren die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagensumme erhoben, und auf nothwendige Zwecke, insbesondere auf Verzinsung und Tilgung der Distriktsschulden verwendet.

Würzburg, den 10. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Thaler.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des freiherrlichen Herrschafts-Commissariates Tann pro 1845/46.

Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuersimplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	kr.
Altschwambach	1	48	2	18	5	—
Aura	2	51	2 79½/100	28	37	—
Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
Dippach	5	43	—	57	10	—
Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
Günthers	9	38	—	96	20	—
Habel	7	17	—	72	50	—
Habelgraben	1	15	—	12	30	—
Herdathurn	3	8	—	31	20	—
Hundsbach	5	11	2	51	55	—
Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
Knottenhof	1	42	1	17	2	2
Meerswinden	1	59	1	19	52	2
Mollartshof	1	51	—	18	30	—
Neuschwambach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
Neuswarts	10	27	3	104	37	2
Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
Oberrückersbach	2	14	—	22	20	—
Schwarzenborn	1	48	—	18	—	—
Schlitzenhausen	7	11	—	71	50	—
Sinswinden	3	3	—	30	30	—
Tann, das freiherrliche gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
" das hochadelige blaue Schloß	4	29	50/100	44	51	1
" das hochadelige rothe Schloß	4	40	3 93/100	46	49	3 1/2
" der freiherrliche Sammtbau	7	55	2	79	15	—
" die Stadtgemeinde	21	13	—	212	10	—
Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95½/100	1477	27	2

Num. praes. 9787. Num. exped. 8517. praes. 7. Januar 1847. 80.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Competenz der Steuerkataster-Commission bei dem Vollzuge der Steuergesetze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine hohe Ministerial-Entschließung vom 16. ds. Mts. ist ausgesprochen, daß die Distrikts-Polizeibehörden allen ihnen im Vollzuge des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und des Häusersteuergesetzes vom nämlichen Tage durch die kgl. Steuerkataster-Commission zu-

gehenden unmittelbaren Weisungen zu entsprechen und die im Vollzuge solcher Aufträge zu erstattenden Berichte ebenso der k. Steuerkataster-Commission unmittelbar einzubefördern haben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg, am 29. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 10533. Nrus. exp. 8701. praes. 11. Januar 1847. 134.

(Die Bewilligung einer Collecte unter den Einwohnern der Stadt Schweinfurt zur Aufbringung eines Fundations-Kapitals für die Errichtung eines dritten Curses an der dortigen Gewerbsschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Capital, welches durch eine Collecte der Bürgerschaft zu Schweinfurt aufgebracht worden, und nach höchster Bestimmung als Erbprinz Ludwigs-Stiftung dem bezeichneten Zwecke gewidmet bleiben soll, beträgt nach der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 14. v. Mts, bezeichneten Betreffs, 1100 fl., und nicht wie durch ein Kanzlei-Versehen in der Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt vom 24. Dezember 1846 Nr. 146 pag. 772) aufgenommen worden, 1000 fl. Dieß wird zur Berichtigung besagter Bekanntmachung veröffentlicht.

Würzburg, den 2. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nr. 2232. praes. 8. Januar 1847. 87.

An die Untergerichte des Kreises.

(Die Correspondenzform des Centralausschusses zur Verwaltung des Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes mit den k. Unterbehörden und Expeditionsämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Kreises wird die in rubrizirtem Betreffe unterm 23. Dezember vor. Jahres an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes zu München ergangene höchste Justizministerial-Entschließung, dahin lautend:

Auf ɛc. Befehl.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern wird dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes dahier in analoger Anwendung der über die Correspondenzform der Stellen und Behörden bestehenden Verordnungen (Döllinger'sche Sammlung Band XVIII S. 115 § 1560 ɛc.) hiemit gestattet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als

Partei, sondern als eine dem k. Justizministerium unmittelbar untergeordnete, den Unterbehörden und Expeditionsämtern aber coordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, gleich anderer unmittelbarer Stiftungsverwaltungen, mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditionsämtern der kgl. Kreisregierungen und Appellationsgerichte in Correspondenzform zu benehmen.

München, den 23. Dezember 1846.

zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 2. Januar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. Pr.

Papius, Director.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Januar 1847. Schff.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Dezember 1846. Sch.	Mß	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. Januar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	19	30	—	1	—	27	30	6	27	30
	Kern										
	Korn	6	26	—	61	—	24	—	87	23	—
	Gerste	7	21	30	6	—	18	24	100	18	30
	Haber	14	9	15	3	—	9	9	23	8	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	371	28	46	187	—	26	11	37	26	34
	Kern										
	Korn	143	24	37	105	—	23	31	—	22	52
	Gerste	76	20	14	371	4	18	1	—	18	18
	Haber	179	9	—	49	5	8	55	—	8	15
	Erbsen								2	21	30
	Wicken								8	11	45
	Linsen								3	20	30
Im tiefsten	Weitzen	6	26	30	1	3	23	30	7	26	15
	Kern										
	Korn	8	23	30	2	—	22	—	15	22	—
	Gerste	1	19	—	18	—	17	—	15	17	—
	Haber	9	8	24	5	—	8	30	25	8	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 7. Januar 1847.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95	94 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.		655
„ Promessen per Stück Agio		71	69

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 8. Januar 1847. 94.

Durch den Tod des Schullehrers Martin Schmidt ist die prot. Schulstelle zu Rottenbauer in Erledigung gekommen.

Dieselbe erträgt außer freier Wohnung 200 fl. Die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 16, die der Sonntagsschüller auf 8.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen hieher zu übersenden.

Würzburg, den 8. Januar 1847.

Die k. prot. Distriktsschulen-Inspektion.
Dr. Fabri.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 6.

Würzburg, Donnerstag den 14. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 912. Nrus. exped. 3694. praes. 9. Januar 1847. 120.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Staats-Passivkapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von dem k. Finanzministerium unterm 25 Oktober 1833 in dem bemerkten Betreffe an die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission in München verfügt worden, zeigt nachstehender Abdruck.

Da diese höchste Verfügung durch Ausschreibung des kgl. Ministeriums des Innern vom

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

2671	2722	2774	2830	2885	2937	3026	3099	3217	3298
72	23	75	31	86	39	28	3104	21	99
73	25	77	33	87	40	29	7	22	3300
74	26	78	34	88	41	30	12	23	1
76	27	79	35	89	42	31	13	24	2
77	28	80	36	90	43	34	15	25	5
79	29	81	37	91	44	35	16	27	7
80	30	83	38	92	45	36	20	28	9
81	31	84	39	93	46	38	21	30	10
82	32	85	40	94	47	40	26	31	12
83	33	86	41	95	49	41	27	32	17
84	34	87	42	96	50	42	28	33	18
85	35	88	43	97	51	44	29	35	19
86	36	89	46	98	52	45	30	36	20
87	37	90	48	99	54	46	31	37	21
88	38	91	51	2900	55	47	32	38	22
89	40	93	52	1	56	48	34	39	24
90	41	94	53	3	58	49	35	40	34
92	42	95	54	5	61	50	36	41	35
93	44	96	55	6	62	54	41	42	36
94	45	97	56	7	63	55	43	43	37
95	46	98	57	9	66	56	44	48	40
96	47	99	58	10	70	58	47	49	43
97	48	2800	59	11	71	59	49	50	46
98	49	1	60	12	72	60	51	51	47
2700	50	2	61	13	73	62	61	52	48
1	51	3	62	14	75	64	62	54	53
2	52	4	64	15	77	65	63	57	57
3	53	5	65	16	81	66	64	60	63
4	54	6	66	17	84	67	66	62	65
5	56	7	67	18	88	69	74	67	68
6	57	8	68	19	90	70	76	72	72
7	58	9	69	29	92	71	85	76	73
8	59	10	70	21	96	74	86	78	75
10	60	12	71	22	99	75	89	79	79
11	62	13	72	23	3004	76	90	80	80
12	63	14	73	24	6	78	92	81	81
13	64	15	74	25	9	80	93	85	82
14	65	17	75	27	12	81	95	87	83
15	66	18	76	28	14	83	97	88	99
16	68	20	77	29	15	86	99	89	3400
17	69	21	78	30	17	87	3205	90	4
18	70	22	80	31	18	88	10	92	8
19	71	24	81	32	20	90	14	93	9
20	72	28	83	35	21	97	15	94	12
21	73	29	84	36	25	98	16	95	15

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

3416	3515	3634	3748	3829	3912	4007	4113	4217	4304
18	26	38	51	30	14	8	15	18	5
34	29	39	56	31	18	9	16	20	6
35	32	40	57	32	19	10	17	22	7
42	39	42	58	36	20	11	18	32	8
43	41	44	59	39	21	12	20	35	9
44	46	51	60	40	22	13	24	39	10
45	50	56	63	41	25	14	29	40	13
46	52	57	64	43	30	16	31	41	14
49	54	61	67	44	31	18	33	42	19
51	58	63	70	48	32	21	34	43	20
53	59	67	74	49	35	26	35	45	24
54	61	68	76	52	38	27	36	46	26
61	62	69	84	53	39	28	38	48	27
66	63	70	85	54	40	29	42	49	30
67	67	71	86	57	41	30	43	50	31
69	68	72	91	59	45	34	44	51	33
70	69	73	94	63	46	36	45	52	34
72	71	74	95	66	47	37	46	53	35
73	73	75	96	67	48	38	47	54	42
78	81	76	97	68	49	39	49	55	44
79	85	77	98	71	50	40	51	56	45
81	86	81	99	73	55	44	53	57	48
90	93	84	3800	74	57	45	55	58	49
91	98	93	1	76	59	50	63	59	50
92	3600	94	2	77	60	55	64	60	58
93	5	3703	3	79	61	57	67	61	59
94	6	4	6	80	63	60	68	63	65
95	8	5	7	81	65	62	70	68	66
96	9	9	8	82	66	68	71	70	74
97	10	10	9	83	67	70	72	71	75
98	11	12	10	86	71	72	73	75	76
99	12	13	11	87	72	73	80	76	77
3500	13	19	13	89	73	78	94	77	78
1	14	20	15	91	76	83	96	81	79
2	15	23	17	92	77	85	98	82	80
3	16	25	18	93	80	87	99	84	81
4	17	26	19	94	83	88	4200	86	82
5	18	27	20	96	90	90	3	87	85
6	19	32	21	97	98	93	5	88	92
7	20	42	23	98	4000	95	6	89	93
8	24	43	24	3901	2	97	7	92	94
9	25	44	25	7	3	4101	13	93	95
10	26	45	26	8	4	2	14	96	96
11	27	46	27	9	5	6	15	98	97
13	29	47	28	11	6	7	16	4300	98

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

4400	4414	4435	4450	4466	4477	4496	4511	4520	4533
1	15	36	51	68	69	97	12	22	35
4	17	37	52	69	81	98	13	23	36
5	20	39	55	70	82	4501	14	24	37
6	23	40	56	72	86	2	15	27	38
10	26	41	57	73	88	3	16	28	39
11	27	42	60	74	93	6	17	29	40
12	32	43	62	75	94	10	19	30	41
13	34	47	64						

vom 10. Dezember 1842 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1842 Seite 893) und 11. Juli 1844 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1844 Seite 487) nachstehend in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 3. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Berer.
Fröhlich.

Num. praes. 5553. Num. exp. 5104.

Im Namen ꝛc.

Da die bisherige Erfahrung bewährt hat, daß besonders die Dominikal-Renten-Besitzer beim Einrücken der Special-Steuer-Liquidations-Commissionen zum Nachweis ihrer Renten in den treffenden Bezirken entweder gar nicht, oder höchst mangelhaft vorbereitet sind, die Grundbücher nicht fortgeführt auch mit den Perceptions-Registern nicht in Einklang gebracht haben, und daher die nach §§ 61 und 65 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeinen Grund-Steuer betr., zum Nachweis des im Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig aufzubringen vermögen, so werden zur Vermeidung der hieraus entspringenden Liquidations-Verzögerungen sämmtliche Dominicalrenten-Besitzer jeder Klasse aufmerksam gemacht, die zu ihrer Sicherheit durchaus erforderlichen Vorbereitungen unverzüglich zu treffen, insbesondere die Grundbücher in Ordnung und mit den Perzeptions-Registern in Einklang zu bringen und zu dem Ende, die allenfalls seit längerer oder kurzerer Zeit unberücksichtigt gebliebenen Besitzveränderungen und Gefällvertheilungen nachzutragen, da die Aufbringung dieser Nachweise Sache der Steuerliquidations-Commission nicht ist.

Indem daher die sämmtlichen Dominikal-Renten-Besitzer zur Wahrung ihres eigenen Interesse hierbei besonders aufgeklärt werden, wird sich zu solchen versehen, daß sie sich den, nach §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betr., drohenden Folgen der Nachläßigkeit nicht aussetzen, sondern alles aufbieten werden, um sogleich beim Einrucken der Special-Steuer-Liquidations-Commission in einen Polizeibezirk, nach erhaltener Vorladung den Anforderungen derselben, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß, unaufgehalten und anständig genügen zu können.

Würzburg, den 10. Dezember 1842.

Königl. Regierung von Unterfranken ꝛc.

Num. praes. 16957. Num. exped. 17126.

Im Namen ꝛc.

Nach einem Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. v. Mts. wird nunmehr mit der definitiven Besteuerung im diesseitigen Kreise unausgesetzt fortgefahren werden.

Bereits befinden sich in Arbeit die Rentämter Schweinfurt, Werneck, Arnstein, Karlstadt und Homburg, nach diesen folgen Gemünden, Lohr, Orb, Klingenberg, Aschaffenburg und Rothenbuch, und diesen werden sich alsdann die Rentämter Hammelburg, Euerdorf, Kissingen,

Münnerstadt, Neustadt a/S., Königshofen, Eltmann, Hofheim und Ebern anreihen, und zuletzt die noch übrigen Rentämter des Kreises nachfolgen.

Indem dieselben hievon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie zugleich in Folge des obigen Finanzministerial-Rescripts den Auftrag, die amtlichen Grundbücher und Hebregister, dann sonstigen amtlichen Behelfe zu berichtigen resp. herzustellen und überhaupt Alles in guten Stand zu setzen, damit nirgends dem schnellen Fortgang des Katastrirungsgeschäftes Hindernisse in dem Wege stehen.

Zugleich werden auch die sämmtlichen Dominikalrenten-Besitzer in den einschlägigen kgl. Rentämtern unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 10. Dezember 1842 (Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1842 Nr. 145 Seite 893) wiederholt zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten aufgefordert.

Würzburg, 11. Juli 1844.

Königliche Regierung ꝛc.

Ad Num. 1074. E. N. 1437. praes. 11. Januar 1847. 132.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle und des Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den in dem diesseitigen Ausschreiben vom 17. v. Mts. u. Js., rubrizirten Betreffs, mit 156 fl. 26 3/4 kr. entzifferten Lasten auf der I. Pfarrstelle zu Münchberg noch 67 fl. 35 kr. Aerarialsteuern haften, das reine Einkommen daher nur 1605 fl. 22 1/2 kr. beträgt.

Bayreuth, den 7. Januar 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Landgraf.

Hagen.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 11. Januar 1847. 130.

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 8. September 1846 wird die Schulstelle zu Ebelsbach, einem Filiale der Pfarrei Eltmann im k. Landgerichts-Bezirke gleichen Namens, mit einem Reinertrage von 265 fl. 39 kr., einschlüssig der freien Wohnung zu 10 fl., zur definitiven Wiederbesetzung anmit ausgeschrieben. Zu dieser Zeit besuchen 88 Werktagsschüler, worunter 18 Protestanten und 21 Juden, und 51 Sonntagsschüler die Schule.

Bittgesuche um diese Stelle sind bis zum 10. k. Monats anher zu senden.

Stettfeld, den 9. Januar 1817.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Bauer.

1te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 9577. Num. exped. 7999. praes. 31. Dezember 1846. 4714.

(Die 181te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Circulare der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume unter der Enns über die 181te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld Serie 397 nebst dem Verzeichnisse der verloosten Nummern zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg, den 22 Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. P.

Frhr. v. Strauß, Direktor.

Thaler.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1846 in der Serie 397 verloosten Steyerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drei und ein halb Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. November 1846 in der Serie 397 verloosten Steyerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu 3 und 1/2 Percent von freiwilligen Anlagen, und zwar von den Zinsenterminen Februar und August, Nr. 387 bis einschließig Nr. 4022, und von den Zinsenterminen Mai und November, Nr. 1 bis einschließig Nr. 4541, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und ein halb Percent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 4. November 1846.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungspräsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 397ten Serie, welche in der am 2. November 1846 vorgenommenen Einhundert und einundachtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.									
387	446	575	672	738	812	884	974	1071	1149
88	48	76	73	39	13	96	83	76	50
89	52	77	74	40	17	98	86	77	53
91	63	79	75	41	19	900	88	80	55
92	64	80	76	43	20	4	90	83	60
93	68	81	83	44	21	5	91	94	64
94	74	83	84	49	22	7	92	96	65
96	85	86	85	52	24	16	93	98	68
99	86	87	87	54	25	17	94	99	71
400	88	88	89	55	28	19	96	1100	73
1	92	99	91	56	29	21	97	1	74
3	507	612	92	58	30	23	99	2	75
4	8	14	93	59	36	24	1000	3	76
5	9	15	94	61	39	26	2	5	77
6	17	16	99	63	42	30	6	6	78
7	19	19	701	64	45	36	8	7	79
8	24	23	2	65	46	37	13	9	86
9	25	28	3	66	47	38	15	10	90
10	28	33	4	67	50	39	19	14	91
11	32	34	6	72	51	40	23	17	92
12	33	35	9	74	52	41	27	18	93
14	34	36	10	78	53	42	32	19	95
17	37	37	12	79	54	43	35	24	97
19	40	38	17	80	55	50	42	25	98
20	47	48	18	82	56	51	45	27	99
21	48	51	19	83	57	53	47	28	1202
22	49	53	20	84	59	54	49	32	3
23	52	57	21	85	61	56	50	33	4
24	58	58	22	89	64	62	51	38	5
26	61	60	24	91	65	63	55	41	6
27	62	61	25	92	70	65	61	42	7
32	64	62	30	94	72	66	62	43	10
34	65	63	32	801	78	67	64	44	13
35	66	68	33	2	79	69	66	45	26
43	70	69	35	7	80	71	69	47	29
44	71	71	36	9	83	73	70	48	30

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

1232	1318	1440	1521	1636	1734	1879	1987	2125	2244
33	20	45	24	41	35	82	90	26	45
34	24	52	25	42	38	83	91	27	55
35	25	53	26	43	45	85	96	30	60
37	26	54	28	45	49	86	2001	33	63
39	28	55	29	47	54	87	2	34	73
40	32	56	30	48	58	89	5	37	74
41	40	57	33	52	61	90	6	39	77
42	41	58	34	53	63	92	7	40	83
44	49	59	39	54	67	93	8	44	84
46	50	60	40	55	72	1900	9	45	85
49	52	61	41	60	80	6	10	46	89
54	55	63	43	64	82	7	22	47	91
57	62	68	44	67	83	8	23	48	93
58	63	70	55	68	86	15	24	49	95
61	65	71	56	69	91	16	27	50	99
62	66	72	58	73	93	18	31	61	2300
63	68	76	59	74	95	20	53	63	2
65	69	78	61	77	97	22	54	64	6
66	70	79	66	81	1803	23	57	67	10
69	71	80	67	86	4	24	58	68	17
70	73	81	69	92	6	25	59	76	18
74	74	82	70	94	8	26	60	79	20
77	76	83	71	99	11	29	61	84	23
78	81	86	78	1700	12	30	62	85	24
79	83	88	79	2	13	32	64	86	27
80	84	89	85	3	17	37	69	87	29
82	85	94	90	4	21	41	72	89	30
84	87	99	91	5	32	42	73	91	31
86	88	1502	92	6	33	43	74	93	32
87	94	3	94	9	36	44	75	94	33
88	1403	4	96	10	38	48	76	2203	35
90	4	5	1604	11	39	49	77	5	38
93	5	6	6	12	40	50	88	9	43
94	8	7	9	14	46	54	90	13	46
95	10	8	10	15	48	56	91	14	47
97	14	9	11	20	49	58	2100	15	55
99	17	10	13	21	57	60	1	18	56
1300	23	11	14	22	62	62	11	22	57
2	24	12	16	23	63	68	12	26	67
3	26	13	19	24	65	73	13	27	69
4	27	14	20	25	66	74	15	36	70
6	33	15	24	30	72	76	19	37	71
7	36	16	25	31	73	81	20	38	72
11	37	17	33	32	74	82	23	39	83
14	38	20	34	33	78	84	24	43	86

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

2391	2529	2631	2725	2829	2938	3125	3405	3654	3869
94	34	32	26	30	39	33	6	59	73
98	35	36	27	31	41	35	13	62	74
99	36	37	36	33	42	50	15	70	81
2401	39	38	38	34	44	52	16	75	86
3	42	41	39	36	48	58	23	78	88
4	43	42	41	37	53	62	26	81	89
8	45	44	42	39	63	67	42	86	3909
12	47	45	48	41	68	68	43	90	10
15	48	47	51	43	75	70	48	3702	16
32	51	49	52	44	81	74	49	23	19
36	52	50	53	45	3000	86	51	26	20
37	53	51	54	46	8	87	66	27	23
39	55	59	55	48	9	94	74	28	24
42	56	63	57	49	11	3209	75	33	27
43	58	65	65	51	15	10	83	35	28
45	59	67	67	53	16	11	89	44	30
48	60	70	68	58	17	14	92	45	34
49	62	72	69	59	23	24	93	57	47
50	63	75	75	60	31	28	3511	78	49
51	64	76	83	64	33	29	12	87	51
52	65	78	84	70	34	34	13	91	52
62	67	79	85	73	44	45	27	92	53
63	68	81	88	77	46	48	30	93	54
64	69	85	89	78	50	49	32	98	58
69	70	86	90	79	51	57	37	3803	59
76	71	88	91	82	52	62	39	4	60
77	72	92	92	84	53	67	75	10	73
79	74	94	93	86	60	68	83	11	82
81	76	95	97	88	66	74	86	41	83
82	80	97	2801	92	74	75	93	45	85
84	87	98	2	96	75	92	94	49	94
85	88	99	5	97	78	3318	96	50	95
86	90	2701	10	98	79	19	3602	51	97
90	91	4	11	2901	82	20	3	55	4002
92	92	7	12	3	85	54	9	56	5
93	93	8	15	6	86	55	13	57	6
94	94	9	16	10	88	57	21	58	9
95	95	12	17	11	90	58	22	59	11
2502	2608	13	18	12	96	72	23	60	12
14	16	14	19	14	3100	76	26	61	18
15	17	15	21	15	4	78	32	62	19
21	19	18	22	16	5	87	36	63	22
22	21	19	23	20	6	3401	38	64	
23	26	20	26	21	9	2	49	67	
28	28	24	28	24	10	4	51	68	

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.									
1	87	166	261	336	420	518	606	731	821
3	88	67	62	37	21	19	8	32	23
5	91	68	67	38	22	20	10	33	24
6	96	69	69	41	23	21	12	34	26
7	97	70	70	42	24	24	14	35	29
12	98	71	71	44	26	26	15	37	31
14	100	72	72	45	28	27	17	38	34
16	1	74	73	46	30	28	19	39	35
18	2	75	76	48	31	29	20	40	37
22	3	76	79	49	32	32	21	45	39
23	5	77	82	50	33	35	24	46	41
25	6	79	84	51	36	37	30	47	44
26	7	80	85	53	40	41	34	56	45
28	11	81	86	55	42	42	36	61	47
29	12	82	87	56	45	44	39	64	48
30	13	83	88	60	46	45	43	65	51
36	14	86	89	61	50	46	44	66	54
43	15	88	91	64	56	49	45	67	55
44	18	89	92	65	59	52	46	68	56
45	19	91	93	70	60	55	47	69	57
46	22	94	94	71	61	56	53	70	58
47	23	97	95	72	64	58	57	71	59
48	25	99	96	73	68	59	60	72	61
50	26	200	97	74	70	60	63	77	63
53	27	1	99	76	71	61	70	79	64
55	28	7	300	79	72	63	71	80	67
56	30	8	1	87	74	65	73	83	68
64	32	14	2	89	76	66	74	85	69
65	33	16	5	90	80	68	75	86	71
66	34	18	6	92	84	72	76	87	73
67	35	21	9	99	87	74	77	90	80
68	36	22	10	400	89	75	81	91	83
69	38	24	11	1	93	77	88	95	84
70	41	25	12	2	95	80	90	96	85
71	43	27	14	4	97	81	91	97	87
72	44	28	17	7	99	85	95	801	88
73	48	34	18	8	500	86	97	4	89
74	49	36	19	9	6	87	700	5	90
75	50	37	21	10	7	89	7	7	91
76	51	38	22	11	8	93	10	8	93
77	54	39	25	12	9	94	11	10	94
78	59	43	27	14	10	97	22	12	96
79	60	53	28	15	11	98	23	13	98
80	61	54	29	16	12	99	25	17	900
81	62	56	30	17	13	600	26	18	3
83	65	60	33	18	17	2	29	20	7

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

909	998	1097	1192	1297	1373	1498	1584	1687	1758
11	1005	1102	97	99	76	1500	85	88	59
12	6	3	1200	1301	78	1	87	89	60
13	7	4	3	2	79	7	88	91	61
14	10	6	4	3	88	9	94	92	62
15	11	9	5	4	90	10	95	95	66
18	14	11	8	5	91	11	97	96	67
20	15	12	16	6	92	12	98	97	72
26	16	13	18	9	94	13	1602	98	74
27	18	17	22	12	96	14	3	1700	76
28	19	18	23	14	98	16	4	7	84
30	23	19	24	15	1406	17	5	9	86
31	27	20	28	16	7	18	7	10	87
37	31	21	29	17	9	23	9	11	89
42	32	23	32	18	10	24	21	12	90
45	37	24	33	19	23	25	24	13	91
48	38	27	35	21	24	27	25	14	94
49	40	28	37	23	26	28	26	17	97
51	41	32	39	25	32	30	27	20	99
53	44	44	41	26	42	31	28	21	1800
54	48	48	45	27	43	32	29	23	4
57	49	50	47	30	44	33	31	24	6
58	50	51	48	31	46	34	32	25	7
59	53	52	49	34	49	35	35	26	9
61	56	53	50	35	51	37	40	27	11
62	57	54	52	39	52	39	41	28	12
63	58	59	55	40	53	42	52	29	13
66	59	61	58	42	59	49	54	30	14
67	61	62	60	43	60	50	56	31	15
70	64	63	61	45	63	51	62	32	17
73	65	64	67	46	64	55	66	33	19
74	66	65	69	48	65	56	67	34	21
76	67	67	71	49	66	58	71	35	23
77	68	68	77	50	69	60	72	36	24
79	71	69	78	51	72	61	74	37	28
81	72	74	80	52	74	62	75	40	30
82	73	79	83	53	76	66	76	45	31
84	75	80	87	54	77	70	77	48	32
86	78	81	88	56	78	71	78	49	35
87	83	82	89	59	80	72	79	50	39
89	84	83	90	61	85	74	80	51	40
91	86	84	91	64	88	76	82	52	44
92	88	87	93	66	90	77	83	53	45
93	92	88	94	68	91	79	84	54	46
95	93	89	95	69	93	82	85	55	48
96	96	91	96	72	97	83	86	57	50

Obligationen der Stände von Steyermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3 1/2 pCt.

Nummer.

1858	1955	2044	2163	2260	2352	2449	2510	2565	2615
60	59	49	67	61	53	52	11	66	17
62	63	54	70	62	54	53	12	67	18
69	64	58	73	64	55	54	13	68	19
70	65	59	79	66	56	55	14	69	20
74	66	60	83	67	57	59	15	71	21
75	67	61	87	68	58	60	16	72	22
76	68	62	88	69	59	62	17	73	23
77	69	63	90	70	60	64	18	74	24
78	70	64	91	71	63	65	19	75	25
79	71	66	92	72	64	66	20	76	26
81	75	67	93	77	65	67	23	78	27
82	78	68	94	78	67	68	25	79	28
83	79	69	96	79	72	69	26	80	29
85	84	72	97	82	73	70	27	81	30
88	85	73	98	84	74	71	28	82	32
89	89	76	2204	86	79	72	29	83	33
90	90	77	5	89	80	73	30	86	36
91	91	78	6	90	84	75	31	87	37
93	92	81	7	91	88	76	32	88	38
94	97	82	13	92	89	77	33	89	39
95	99	84	14	95	90	79	34	90	40
96	2003	85	15	96	92	80	35	91	41
97	7	92	16	2300	2404	81	36	92	43
1903	10	94	20	1	5	82	39	93	45
6	11	96	21	2	6	83	40	94	47
13	12	2103	23	8	12	84	42	95	48
15	13	6	25	10	13	85	43	96	49
16	14	7	26	11	14	86	44	97	50
18	18	17	27	14	17	87	45	98	51
19	19	18	31	15	18	88	47	99	52
21	20	19	37	23	19	90	48	2600	53
22	21	21	38	26	21	91	49	1	54
25	22	22	40	39	23	92	50	2	55
29	23	24	41	40	24	94	52	3	56
30	24	25	43	41	25	95	53	4	57
34	25	28	45	42	26	97	54	5	59
36	26	31	46	43	27	98	55	6	60
37	27	39	48	44	28	99	56	7	61
41	29	42	52	45	29	2500	68	8	63
44	30	43	53	46	31	1	59	9	64
45	35	44	55	47	33	2	60	10	66
46	36	47	56	48	43	4	61	11	67
47	37	51	57	49	44	5	62	12	68
48	41	52	58	50	45	7	63	13	69
49	42	58	59	51	48	9	64	14	70

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 7.

Würzburg, Samstag den 16. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6511. Num. exped. 6810. praes. 13. Januar 1847. 173.

(Die Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 14. Februar 1844, N. pr. 9645, Intelligenzblatt Nr. 25, wird eine weitere Finanzministerial-Entschließung vom 26. v. Mts., rubr. Betreffs, mit der Bemerkung veröffentlicht, daß diese Termins-Verlängerung zur Anbringung

der Stipendiengesuche streng einzuhalten ist, und daher verspätete oder nicht vollständig belegte Gesuche für die Folge unberücksichtigt bleiben müssen.

Würzburg, den 4. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Nr. 21473.

K. B.
Finanz=Ministerium.

In der Ministerial=Entschließung vom 7. Februar 1844 Nr. 2103 ist unter Ziff. 2 a der Vorlagetermin bei den k. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, für Gesuche um Forstschul=Stipendien derjenigen Jünglinge, welche die Forstschule noch nicht bezogen haben, auf den ersten August eines jeden Jahres festgesetzt worden.

Da jedoch nach Ziff. 4 derselben Entschließung die Gesuche mit den nachweisenden Zeugnissen über erfüllte Vorbedingung zur Aufnahme in die Forstschule belegt seyn sollen, die Absolutorial=Prüfungen bei den Gymnasien und Gewerbsschulen aber gewöhnlich erst im Verlaufe des Monats August stattfinden, so haben die k. Regierungen, Kammer der Finanzen, diese Gesuche häufig unter dem Vorbehalte der Nachbringung des betreffenden Absolutoriums selbst ohne Bezeichnung der Würdigsten unter mehreren Concurrenten begutachtet, was zu unangenehmen Verwicklungen geführt hat.

Diesem zu begegnen, wird andurch der Vorlagetermin für die bei den kgl. Regierungen, Kammer der Finanzen, einzureichenden Gesuche der Bewerber um Forstschul=Stipendien auf den letzten August, und der Termin zur Berichterstattung und Einsendung der Gutachten der kgl. Kreisregierungen an das unterfertigte Ministerium auf den 15. September eines jeden Jahres verlängert. Wenn mehrere Gesuche einkommen, so sind sie nach dem Grade der Würdigkeit der Gesuchsteller zu verzeichnen.

Die Terminsverlängerung zur Anbringung der Stipendiengesuche ist durch das Kreis=Intelligenzblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß verspätete oder nicht vollständig belegte Gesuche unberücksichtigt bleiben müßten.

München den 26. Dezember 1846.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Num. praes. 12074. praes. 13. Januar 1847. 180.

(Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden für die Dauer vom 15. Jänner bis 15. Februar d. J., wie folgt, festgesetzt:

auf 9 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 11 1/2 kr. " Schweinenfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg den 13. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

2300. praes. 12. Januar 1847. 144.

An sämmtliche Untergerichte.

(Die Depositen bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten wird die höchste Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 26. Dezember 1846, die Depositen bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr., im nachstehenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 8. Januar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
I. A. d. Pr.
Papius, Director.

Frey, Sekretär.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gerichte die an die Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen eingesendeten, und von denselben wieder einzuziehenden Depositen nicht selbst unmittelbar von den einschlägigen Kassen erheben, sondern die betreffenden Depositionsscheine den Parteien cediren, und denselben die Erhebung (in Haupt- und Nebensache) überlassen.

Ein solches Verfahren widerstreitet nicht nur den allerhöchsten Verordnungen vom 9. Juli 1802 (Rggs-Bl. S. 514) und vom 3. Dezember 1811 (Rggs.-Bl. S. 1794), wornach die Einsendung der gerichtlichen Depositen an die Hauptkassen und Rentämter, beziehungsweise die kgl. Schuldentilgungs-Spezialkassen im Interesse des hiefür haftbaren Finanz-Aerars angeordnet ist, woraus schon von selbst folgt, daß Privatpersonen in diesem Verkehr zwischen den königl. Gerichten und Kassen nicht zuläßig, und Depositen auf Verlangen unmittelbar an die treffenden Justizstellen und Behörden baar zu restituiren sind; sondern es widerstreitet auch der allerhöchsten Entschließung vom 7. Januar 1820 (Döllinger's Sammlung Bd. 17 § 1444), wodurch genehmigt ist,

daß bei Rückbezahlung von Depositen, wenn der darüber den kgl. Behörden von der Schuldentilgungs-Kasse ausgestellte Depositenschein zu Verlust gegangen ist, von einer

Amortisation derselben Umgang genommen, und das Depositum an das betreffende Gericht lediglich gegen eine auszustellende Quittung verabfolgt werde, in welcher jedoch der Verlust des Original-Depositenscheines ausdrücklich zu bemerken wäre,

indem auf diese Weise die kgl. Kassen vor jedem Schaden gedeckt seyen, weil die Depositionsscheine von ihnen blos auf den Namen der deponirenden Behörden ausgestellt, und nur unmittelbar von diesen gegen deren Abquittirung eingelöst werden, übrigens diese Scheine zu einer Cession an Private weder bestimmt, noch geeignet seyen.

Die kgl. Appellationsgerichte erhalten daher im Einverständnisse mit dem kgl. Finanzministerium den Auftrag, die unterhabenden Gerichte anzuweisen, alle von ihnen bei den Staatschuldentilgungs-Spezialkassen angelegten und zurückzunehmenden Depositen auch wieder unmittelbar selbst zu erheben, und zu bescheinigen, sofort an die Interessenten verordnungsmäßig auszuzahlen.

München, den 26. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Fr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Haller.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Depositen bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

Notiz.

praes. 8. Januar 1847.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 28. Dezember 1846 ist dem Schuldienst-Exspektanten Johann Paul Wolf zu Oberthulba, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Reutersbrunn, kgl. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 8.

Würzburg, Dienstag den 19. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12299. Nrus. exped. 9188. praes. 15. Januar 1847. 189.

(Verpflegung fremder Truppen pro 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die Nachweisung in rubricirtem Betreffe bisher noch nicht erstattet haben, werden zu deren alsbaldigen Vorlage anher hiermit aufgefordert.

Würzburg, den 11. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

2419. praes. 13. Januar 1847. 164.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die organische Stellung der Eisenbahnbau-Commission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird zufolge Rescripts des k. Justiz-Ministeriums vom 3. praes. 8. d. Mts. eröffnet: daß in Gemäßheit einer von dem kgl. Ministerium des Innern an die kgl. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg am 16. vor. Monats ergangenen Entschließung, Seine Majestät der König in Rücksicht auf die intensive und extensive Bedeutsamkeit des Wirkungskreises derselben anzuordnen geruht haben: daß diese schon bisher dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Behörde in ihrem organischen Dienstverhältnisse den übrigen Central-Verwaltungsstellen und beziehungsweise den Kreisregierungen gleichgestellt werde, und vermöge dieser Coordinirung im Allgemeinen dieselben Geschäftsbefugnisse und Beziehungen mit den entsprechenden Geschäftsformen einzunehmen habe, welche jenen Centralstellen zustehen.

Aschaffenburg, den 10. Januar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. k. Pr.

Papius, Direktor.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister zu Orb Karl Hofmann, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Mainberg zu versetzen,

unterm nämlichen Tage die bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Kreis-Ingenieurstelle dem vormaligen Bezirks-Ingenieur in Weiden und funktionirenden Oberingenieur der Eisenbahnbau-Kommission Hermann Lehritter zu verleihen,

unterm 31. Dezember v. J. die erledigte Stelle des vierten technischen Assessors bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Aschaffenburg, unter Gestattung des Vorrückens der älteren technischen Mitglieder des Wechselgerichts I. Instanz zu Aschaffenburg, dem bisherigen ersten Suppleanten Adam Meilhaus bei demselben Gerichte zu verleihen, und zum zweiten Suppleanten bei dem gedachten Wechselgerichte den Kaufmann Johann Adam Jung zu Aschaffenburg zu ernennen.

---

praes. 13. Januar 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. vom 27. September v. Js. ist dem Abbé J. B. Frédéric aus Döle in Frankreich, die am k. Gymnasium zu Würzburg erledigte Lehrstelle der französischen Sprache in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Januar 1847. Schff.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2. Januar 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 12. Januar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	32	30	30	—	27	—	3	29	—
	Dinkel										
	Korn	2	26	20	1	—	24	30	5	24	—
	Gerste	2	22	30	11	—	18	50	20	19	—
	Haber	5	10	—	5	—	9	30	31	8	45
	Erbsen								4	24	—
	Wicken										
	Linsen								4	22	—
Im mittlern	Weitzen	183	29	47	53	4	25	51	145	27	—
	Dinkel								10	9	30
	Korn	18	25	21	28	3	23	40	4	23	22
	Gerste	149	21	29	76	3	18	33	—	17	53
	Haber	155	9	31	17	—	9	1	—	8	43
	Erbsen								—	22	16
	Wicken								20	11	—
	Linsen								—	20	16
	Reps								40	24	—
Im tiefsten	Weitzen	16	26	—	17	—	25	—	17	26	—
	Dinkel										
	Korn	15	24	30	2	—	22	45	10	23	—
	Gerste	6	20	—	19	3	18	—	25	17	—
	Haber	1	8	48	12	—	8	50	4	8	30
	Erbsen								33	22	—
	Wicken										
	Linsen								33	20	—

Augsburger Börse.

Den 14. Januar 1847.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			94 3/4
Bank-Actien	Div. I. Sem.		650
„ Promessen per Stück Agio		70	68

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 15. Januar 1847. 195.

Schulstelle-Erledigung.

Die Schulstelle im Pfarrorte Riedern, k. L. Herrschaftsgerichts Miltenberg, mit 37 Werk- und 38 Feiertags-Schülern und mit einem Ertrage von 210 fl. ist erlediget. Die vorschriftsmäßig gefertigten Gesuche sind binnen 4 Wochen einzureichen.

Bürgstadt, den 12. Januar 1847.

K. Distrikts-Schul-Inspektion.
Hartig.

---

praes. 14. Januar 1847. 182.

Durch das Ableben des Schullehrers Mock ist die I. Schulstelle im Pfarrdorfe Rothenbuch, k. Landgerichts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Sie zählt 65 Werktags- und 50 Sonntagsschüler, und gewährt einen Reinertrag von 288 fl. 28 2/4 kr. mit Einrechnung des Wohnungsanschlags zu 10 fl.

Mit dieser Schulstelle ist der Kantors- und Kirchendienersdienst und die Gemeindeschreiberei verbunden.

Dieses wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen anmit bekannt gemacht.

Laufach, 11. Januar 1847.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Bopp.

Durch Beförderung des Schullehrers Zwißler ist der Schuldienst im Filialdorfe Habichtsthal, Pfarrbezirks Wiesthal, k. Landgerichts Rothenbuch, erledigt worden.

Diese Schulstelle, mit welcher der Kantors- und Kirchendieners-Dienst und die Gemeindeschreiberei verbunden ist, zählt 33 Werktags- und 27 Sonntagsschüler, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl. 18 3/4 kr. mit Einschluß des Zuschusses von 63 fl. aus Kreisfonds, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung anmit veröffentlicht wird.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen anher zu senden.

Laufach, 11. Januar 1847.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Bopp.

---

praes. 16. Januar 1847. 208.

Durch erfolgtes Ableben des Schullehrers Johann Kaspar Urlaub ist die hiesige I. Schulstelle, verbunden mit dem Kirchendienste und der Gemeindeschreiberei, erledigt worden. Sie zählt dermalen 60 Werktags- und 54 Feiertagsschülerinnen und gewährt einen reinen Dienstertrag von 295 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit Zeugnissen über musikalische Befähigung binnen vier Wochen anher einzureichen.

Lengfurt am 15. Jänner 1847.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Romeis, D.-Pfr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 9.

Würzburg, Donnerstag den 21. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9906. Nrus. exped. 9453. praes. 18. Januar 1847. 247.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Das Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Brückenau wurden kürzlich von zweien Weibspersonen aus dem Kurfürstenthume Hessen ein falsches Guldenstück und ein dergleichen

Halbguldenstück, beide k. k. Gepräges, ersteres mit der Jahreszahl 1845 und letzteres mit der Jahreszahl 1838 versehen, auszugeben versucht.

Beide Münzen bestehen aus Zinn und sind Abgüsse von echten Stücken; dieselben sind leicht durch den mangelnden Klang von echten Münzen zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls alsbald das Sachgemäße vorzukehren.

Würzburg, 28. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 8884. Num. exp. 9406. praes. 18. Januar 1847. 248.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Neustadt an der Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zahlreiche katholische Gemeinde zu Neustadt an der Haardt in der Pfalz ist mit ihrem Gottesdienste dermalen auf einen Theil der dortigen Stiftskirche angewiesen, welche durch eine zwischen Chor und Schiff aufgeführte Mauer in der Art getheilt ist, daß das Schiff dem Gottesdienste der Protestanten gewidmet, und nur der Chor dem katholischen Gottesdienste vorbehalten ist.

In Berücksichtigung der Beschränktheit dieses letzteren Raumes haben nun Seine Majestät der König die Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Neustadt an der Haardt allerhöchst anzuordnen, und — da die dortige katholische Kirchengemeinde die Mittel zur Bestreitung des desfallsigen Bau-Aufwandes nicht besitzt — hiezu aus allerhöchst Ihrer Kabinetskasse einen großmüthigen Beitrag von 20000 fl. allergnädigst zu gewähren, ausserdem aber nebst Anweisung noch anderer Mittel, auch allerhöchst zu bestimmen geruht, daß zur theilweisen Deckung jenes Aufwandes eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches veranstaltet werde.

Nachdem das bischöfliche Ordinariat ersucht worden ist, sämmtliche katholische Pfarrämter und selbstständige Curatien der Diözese zu beauftragen, diese Kollekte von der Kanzel zu verkünden, die Kirchensammlung zu vollziehen, und deren Ergebniß längstens bis Ende Februar 1847 zur Einsendung an das diesseitige Expeditions-Amt den Distrikts-Polizeibehörden zuzustellen, so werden letztere beauftragt, sich auch ihrerseits wegen des Vollzugs dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien in's Benehmen zu setzen, das Ergebniß der Sammlung in Empfang zu nehmen und solches bis zum 6. März 1847 an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden. Auch ist über das Ergebniß unter Vorlegung einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb gleichen Termins anher zu berichten.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder ist sich nach dem Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, Int.-Blt. Seite 717, genauest zu achten.

Würzburg, den 14. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 11320. Num. exped. 9289. praes. 16. Januar 1847. 220.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Eine zu Gaßlberg, kgl. Landgerichts Eggenfelden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den genannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der Kgl. Regierung von Niederbayern Behufs gleichmäßiger Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 11. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. 5789.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. Dezember 1846 wurde zu Gaßlberg, k. Landgerichts Eggenfelden, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Herkunft und sonstigen Verhältnisse bisher nichts ermittelt werden konnte.

Indem nachfolgend die Beschreibung dieser Person mitgetheilt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, die Heimath derselben auszuforschen, etwaige Ergebnisse dem k. Landgerichte Eggenfelden bekannt zu geben, hieher aber nach Verlauf von 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Signalement.

Körperbau schlank, Größe 5' 6'', Haare braun und vorne kurz geschnitten, Stirne hoch, Augen lichtbraun, Bart braun, rings um das Gesicht einen Backenbart, Nase stumpf, Mund breit, Zähne gut, übrigens an der oberen Zahnreihe rechts und links eine Lücke, Gesichtsfarbe etwas bräunlich.

Dieses Individuum, in einem Alter von beiläufig einigen 20 Jahren stehend, trägt die rechte Schulter bedeutend tiefer als die linke und war bei seinem Aufgreiffen in eine enganschließende lange Hose von schwarzem groben Tuche, in einen braunen abgeschossenen und am rechten Aermel zerrissenen Spenser von Wollenzeug, braungeblümte Weste, endlich ein Paar lichtgraue, garnene Strümpfe und ein Paar abgerissene Bundschuhe und auf dem Kopfe mit einer schwarz-

(*)

seidenen Schlafhaube mit drei rothen Streifen bekleidet, und trägt an einem Finger der linken Hand einen bleiernen Ring.

Außer einem ohngefähr 1′ langen und 1 1/2″ breiten keilförmig zugeschnittenen Stück Holz, hat sich bei demselben nichts weiter vorgefunden.

Landshut, am 29. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
von Zenetti.

Sartorius.

Nrus. praes. 8709. Nrus. exp. 9238. praes. 16. Januar 1847. 222.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Salz, k. Landgerichts Neustadt a/S., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Pfarrei Salz, k. Landgerichts Neustadt a/S., ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers eröffnet worden. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf die Dörfer Löhried 1 Stunde, Neuhaus mit Salzburg 3/4 Stunden, dann Weiler Mühlbach 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1196 Seelen, 2 Kirchen, 2 Kapellen, 3 Schulen und ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 591 fl. 52 1/4 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse baar	43	45		
5 Schäffel 4 Mtz. 9 7/8 Maß Korn	49	3 1/4		
4 " 1 " 10 1/8 " Gerste	25	41 3/4		
Statt 7 Eimer 34 1/2 Maß Wein baar	37	41 3/4		
6 3/4 Klafter gemischtes Schlagholz und 316 Wellen	43	57		
2) Von Gemeinde- und Stiftungskassen	—	—		
Von andern Pfarreien und Privaten	—	—	200	8 3/4
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 1000 fl.			48	49 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung mit Zugehör im Anschlage zu	28	1		
von 3/4 Tagw. 2 Rth. Obstgarten	1	15		
1/4 Tagw. 21 Rth. Gemüsgarten	—	45		
4 Tagw. 32 Rth. Wiesen	56	57	86	58
IV. Ertrag an Rechten:				
1) Von grundherrlichen Rechten,				
a) ständige jährliche Abgaben,				
Grundzinse	7	1/4		
3 Metz 3 7/8 Vrlg. Weitzen	7	23 6/8		
10 Schffl. 3 Mtz. 1 3/4 Vrlg. Korn	91	27 1/2		
10 " 1 " 1/2 " Haber	35	49 1/2		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b) unständige Abgaben . . .	—	15		
2) vom Zehenten	—	—		
3) von Weiderechten	—	30		
4) von andern Rechten	—	—	142	26
V. Einnahme für besonders gezahlte Dienstesleistungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste . . .	62	30 1/2		
2) an Stolgebühren	50	35		
3) für sonstige Verrichtungen . . .	3	29 1/2	122	29
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen .			18	5
Summa des Einkommens .			618	56 1/4
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes . . .	18	6		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	7	20		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1	18	27	4
Verbleibt reines Einkommen .			591	52 1/4

Die Bittgesuche um diese Pfarrei sind, und zwar mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 12054. Num. exped. 9205. praes. 15. Januar 1847. 190.

(Polizeiuntersuchung gegen A. Schuster von Greding wegen Pflasterzolldefraudation, und die Behandlung der Eisenbahntransporte in Bezug auf Pflasterzollentrichtung und resp. Defraudation überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1847 zur Nachricht, Nachachtung und weiter geeigneten Verfügung veröffentlicht: Da in den Verhandlungen der Polizei-Untersuchung gegen A. Schuster von Greding wegen Pflasterzoll-Defraudation eine Nichtigkeit im Sinne des Art. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, nicht zu ersehen war, ohnehin auch eine 3. Instanz in dieser Art von Polizeistraffällen nicht besteht, so kann der, in dem Berichte vom 20. September v. Js. erhobenen Nichtigkeits- und eventuellen Rekursbeschwerde der k. Eisenbahnbaukommission gegen den zweitinstanzlichen Beschluß der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 9. Februar vor. Js. keine Folge gegeben werden.

Nachdem indessen die k. Eisenbahnbaukasse bei derartigen Verurtheilungen der Bau- und Liefe-

rungs-Akkordanten in Bezug auf mögliche Regreßansprüche, wegen der in den betreffenden Lieferungs-Akkorden zugesicherten Befreiung von Pflaster- und Brückenzöllen für Bahnbau-Gegenstände, betheiligt, und es nothwendig ist, diese Aerarialkasse in gedachter Hinsicht sicher zu stellen, so wird bei vorliegendem Anlaß Folgendes angeordnet: 1) Die k. Eisenbahnbau-Commission hat Sorge zu tragen, daß die betreffenden Transportführer statt einer allgemeinen, auf kürzere oder längere Zeitdauer lautenden und möglicherweise auch für andere als Bahnbautransporte zu mißbrauchenden Legitimation spezieller Ausweise über die Eigenschaft der Transportgegenstände, als Bahnbaumaterialien, — sofern nicht schon ein solches beurkundender Frachtbrief dem Führer behändigt worden, — entweder durch die zuständigen Bahnbaubediensteten oder wo dieses nicht geschehen kann, durch die betreffende Ortspolizeibehörde erhalten.

2) Die Distriktspolizeibehörden haben vor Fällung des Straferkenntnisses in Contraventionen der in Rede stehenden Art die Aeußerung der betreffenden Bahnbau-Sektion zu erholen und gehörig zu berücksichtigen.

Würzburg, den 12. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 10920. Num. exp. 9196. praes. 16. Januar 1847. 221.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheim. Regierungs- und Justizkanzlei und alle Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Errichtung eines Filial-Bank-Comptoirs in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König der Bank zu Nürnberg die Errichtung eines „Filial-Bank-Comptoirs" zu Würzburg zu bewilligen allergnädigst geruht haben und nach einer Mittheilung der Kgl. Bankdirektion die Eröffnung dieses Comptoirs am 14. dieses Mts. stattfinden wird; so werden hievon die fürstl. Löwenstein-Wertheim. Regierungs- und Justizkanzlei und alle Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg in Kenntniß gesetzt.

Zugleich werden dieselben bezüglich des Administrativdepositenwesens auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betreffend, § 4. lit. e. (Ges. Bl. 1825. Seite 195) aufmerksam gemacht, wonach der bemeldeten Bank und folglich auch ihrem Filial-Comptoir für den diesseitigen Regierungsbezirk die Befugniß zugestanden ist, gerichtliche Depositen zu $2^1/_2$ Proz. und Pupillen-Capitalien zu 3 Proz. verzinslich anzunehmen, sofern dieselben freiwillig bei ihr angelegt werden.

Würzburg, den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 38709. Nrus. exped. 9028. praes. 15. Januar 1847. 187.

(Stipendien-Verleihung aus dem aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfond pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat aus dem Aschaffenburger allgameinen Schul- und Studienfonde für das Jahr 1846/47 folgende Stipendien verliehen:

1) dem Candidaten jur. an der Universität Würzburg Christoph Stadelmann aus Aschaffenburg . . . . 65 fl.
2) dem Candidaten theol. an derselben Universität Ferdinand Helm aus Obernburg 65 fl.
3) dem Candidaten des II. Lyceal-Cursus Christian Hackel von Aschaffenburg 65 fl.
4) dem Candidaten des II. Lyceal-Cursus Karl Mayer von Aschaffenburg 65 fl.
5) dem Candidaten des II. Lyceal-Cursus Christian Müller von Aschaffenburg 65 fl.
6) dem Candidaten des II. Lyceal-Cursus Sebastian Würth von Ernstkirchen 65 fl.
7) dem Georg Englert von Aschaffenburg . . . . 55 fl.
8) dem Heinrich Ries von Huckelheim . . . . 55 fl.
9) dem Anton Stenger aus Sulzbach, Candidaten des I. Lyceal-Cursus zu Aschaffenburg . . . . . . 55 fl.
10) dem Johann Knecht von Aschaffenburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst 55 fl.
11) dem Joseph Adolph Knüß von Lohr . . . . 55 fl.
12) dem Franz Lockemann von Lohr . . . . . 55 fl.
13) dem Wilhelm Kleespies von Frammersbach . . . . 55 fl.
14) dem Franz Jakob Schöbert von Lohr, Schüler der IV. Gymnasialklasse in Würzburg . . . . 45 fl.
15) dem Franz Steigerwald aus Habichsthal, Schüler der IV. Klasse des alten Gymnasiums in München . . . . . 55 fl.
16) dem Bernhard Würner von Hessenthal, Schüler der III. Gymnasialklasse in Aschaffenburg . . . . 40 fl.
17) dem Leopold Hirsch von Lohr, Schüler der III. Gymnasialklasse in Würzburg 50 fl.
18) dem Anton Wiklas, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg 35 fl.
19) dem Joseph Stenger von Kleinkahl, Schüler derselben Klasse . . 35 fl.
20) dem Andreas Sopp von Lohr . . . . . 45 fl.
21) dem Franz Christian Wirth von da . . . . 40 fl.
22) dem Mathias Joseph Fuchs von da, Schüler der II. Gymnasialklasse in Würzburg . . . . 40 fl.
23) dem Valentin Gäubel von Aschaffenburg, Schüler der I. Gymnasialklasse daselbst 40 fl.

Summa 1200 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 17. Januar 1847. 225.

Die Schulstelle im Schwartler-Viertel zu Frammersbach, königlichen Landgerichts Lohr, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers mit 52 Werk- und 61 Feiertags-Schülern erledigt, gewährt mit Einschluß des auf 15 fl. veranschlagten Wohnungsgenusses einen Dienstertrag von 224 fl. 2 1/2 kr., und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Frammersbach, den 13. Januar 1847.

Die königliche Distriktsschulinspektion.
Gschwender.

---

praes. 17. Januar 1847. 228.

Die erledigte Schulstelle zu Römershag, Landgerichts Brückenau, mit einem Einkommen von 200 fl. nebst freier Wohnung und 34 Werk- und 39 Sonntagsschülern, wird, behufs Bewerbungen um dieselbe innerhalb 4 Wochen, ausgeschrieben.

Schondra, am 15. Januar 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspection.
Ad. Köhler.

---

praes. 18. Januar 1847. 244.

Die erledigte Schulstelle zu Ottelmannshausen, eines Filials der Pfarrei Herbstadt, königl. Landgerichts Königshofen, mit 26 Werk-, 19 Feiertagsschülern und einem jährlichen Gehalte von 206 fl. 36 kr. wird behufs der definitiven Wiederbesetzung derselben zur Bewerbung binnen 4 Wochen andurch bekannt gemacht.

Großbardorf, den 15. Januar 1847.

K. Distrikts-Schulinspektion.
Moritz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 10.

Würzburg, Samstag den 23. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12314. Num. exp. 9696. praes. 20. Januar 1847. 275.

(Die Korrespondenzen mit dem Centralausschusse zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfondes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Administrativbehörden wird hiermit eröffnet, daß in Folge höchster Ministerialrescripte vom 23. Dezember 1846 und 9. Januar 1847 dem Centralausschusse zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfondes gestattet sey, in seinen nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Partei, sondern als eine den

Unterbehörden und Expeditionsämtern coordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, gleich anderen unmittelbaren Stiftungsverwaltungen mit den Unterbehörden wie mit dem Expeditionsamte der Regierung in Correspondenzform sich zu benehmen.

Würzburg, 15. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrs. praes. 12603. Nrs. exped. 9698. praes. 20. Januar 1847. 276.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Erhebung von Taxen für Ausstellung von Pässen an mit Stellwagen und s. g. Retouren Reisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und strengsten Darnachachtung den genannten Behörden anmit bekannt gegeben.

Würzburg, 16. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 18721.

K. B.

Ministerium des Innern.

Da sich Zweifel darüber ergeben haben, mit welcher Taxe die Pässe der mit Stellwagen, dann der mit s. g. Retouren Reisenden zu belegen seyen; so findet sich das unterfertigte Ministerium im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern und dem kgl. Finanzministerium veranlaßt, den Art. XXXIII der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., (Regierungsblatt S. 87, 88) dahin zu erläutern, daß für die Pässe der mit Stellwagen Reisenden der niedrigste Taxbetrag von 24 kr., für jene der mit sogenannten Retouren Reisenden aber die Taxe der zweiten Klasse zu 1 fl. zu erheben sey.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, 11. Januar 1847.

Num. praes. 11402. Num. exped. 9123. praes. 15. Januar 1847. 191.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben rubrizirtem Betreffe in Nr. 70 des vorjährigen Intelligenzblattes ausgeschriebene Kirchenkollekte für die Protestanten in Landshut Behufs der Herstellung eines eigenthümlichen

Kirchengebäudes und der Fundirung ihrer sonstigen gottesdienstlichen Bedürfnisse hat in Unterfranken und Aschaffenburg folgendes Ergebniß geliefert.

A. In den unmittelbaren Dekanatsbezirken:

1)	Im Dekanate	Kleinlangheim	197 fl.	20	kr.
2)	"	Memmelsdorf, nach Abzug von 4 kr. für den Lieferschein	43 fl.	24	kr.
3)	"	Rüdenhausen	66 fl.	18	kr.
4)	"	Rügheim, nach Abzug von 8 kr. für Porto und Postschein	40 fl.	12	kr.
5)	"	Schweinfurt	226 fl.	6	kr.
6)	"	Waizenbach	13 fl.	25	kr.
7)	"	Rothausen	40 fl.	10¾	kr.
8)	"	Würzburg	205 fl.	9	kr.

sodann

B. im Mediatconsistorium

Kreuzwertheim	18 fl.	48	kr.
Summa	850 fl.	52¾	kr.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 8. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 11145. Num. exped. 9009. praes. 16. Januar 1847. 219.

(Die Umpfarrung der Protestanten von Gleusdorf, königl. Landgerichts Baunach, aus der katholischen Pfarrei Mürsbach in die protestantische Pfarrei Lahm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König nach allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember vor. Jahres die Umpfarrung der zu Gleusdorf, kgl. Landgerichts Baunach, gegenwärtig und künftig wohnenden Protestanten aus der katholischen Pfarrei Mürsbach in die protestantische Pfarrei Lahm, Dekanats Bamberg, mit dem Vorbehalte allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß, wenn die von diesen Protestanten besessenen Anwesen wieder in die Hände von Katholiken gelangen, der katholische Pfarrverband mit Mürsbach wieder einzutreten habe, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 5. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 11036. Num. exped. 9060. praes. 15. Januar 1847. 188.

(Die Umpfarrung der Protestanten von Mürsbach aus der kath. Pfarrei Mürsbach in die prot. Pfarrei Lahm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Umpfarrung der gegenwärtig und künftig zu Mürsbach, kgl. Landgerichts Baunach, wohnenden Protestanten aus der katholischen Pfarrei Mürsbach in die protestantische Pfarrei Lahm, Dekanats Bamberg, nach allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. mit dem Vorbehalte allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der bezügliche Pfarrverband mit der katholischen Pfarrei Mürsbach wieder eintrete, wenn die Anwesen der dortigen Protestanten wieder in die Hände von Katholiken gelangen, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 5. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 19. Januar 1847. 253.

Die Filial-Schulstelle zu Dietges, königl. Landgerichts Hilders, mit 28 Werk- und 16 Feiertagsschülern, und einem Reinertrage zu 200 fl. nebst 3 fl. 30 kr. Wohnungsentschädigung, wird mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Lehrerswohnung sehr beschränkten Raumes ist.

Bittgesuche um diese Schulstelle sind binnen 4 Wochen anher zu senden.

Wüstensachsen, 18. Januar 1847.

K. Distrikts-Schulinspektion.
Ziegler, Pfr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 11.

Würzburg, Dienstag den 26. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12337. Num. exped. 10008. praes. 24. Januar 1847. 316.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Eine im Landgerichtsbezirke Altdorf aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge eingetroffener Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 7. präs. 13. l. Mts. die Heimath der in Altdorf aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson nunmehr

ausgemittelt worden ist, so hat die durch diesseitiges Ausschreiben vom 3. Dezember v. J. angeordnete weitere Recherche zu unterbleiben.

Würzburg, den 16. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

2562. praes. 22. Januar 1847. 298.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

(Die Behandlung der Rechtsangelegenheiten bezüglich der Eisenbahnbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Kreises wird in Gemäßheit höchster Justizministerial-Entschließung vom 10. pr. 15. dieses Monats nachstehend ein Auszug aus der im bemerkten Betreffe von dem k. Ministerium des Innern an die k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg ergangenen Entschließung vom 24. Dezember vorigen Jahrs zur Wissenschaft und geeignetem Benehmen in vorkommenden Fällen kund gegeben.

Aschaffenburg, den 19. Januar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
J. A. d. Pr.
Papius, Director.

Frey, Sekretär.

Auf die Berichte vom 3. und 6. v. M., dann 9. d. M., worin die k. Eisenbahnbau-Kommission mehrere Anfragen und Anstände in Bezug auf die Behandlung der bei den königl. Eisenbahnbauten vorkommenden Rechtsangelegenheiten zur Vorlage gebracht hat, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Bei den in Rede stehenden Rechtsangelegenheiten sind zu unterscheiden:

1) die in baulicher Beziehung vorkommenden, aber noch nicht zu eigentlichen Rechtsstreiten erwachsenen Rechtsfragen, wie z. B. die Cautelen bei den abzuschließenden Lieferungsakkorden, insbesondere jene von größerem Belange ꝛc.;

2) die vor und bei den Grunderwerbungen und Grundlasten-Ablösungen für den k. Eisenbahbau vorkommenden außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen, einschließlich jener, welche unmittelbar aus der Grunderwerbung entspringen, und mit derselben wesentlich zusammenhängen;

3) die eigentlichen Aktiv- und Passivprozesse des k. Eisenbahnbaues in allen übrigen zum förmlichen Rechtsstreit erwachsenen Sachen, sobald nach vergeblich versuchter gütlicher Erledigung oder bei offenbar unbegründeten Ansprüchen an den Eisenbahnbaufond die höhere Ermächtigung zum Rechtsstreit ertheilt ist.

Was nun die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Categorien betrifft, so geben hierüber der §. 37 der Allerhöchst genehmigten Hauptinstruktion der k. Eisenbahnbaukommission vom 20. Juni

1841, dann die §§. 25. 27. 28. 29. 36. 44. 45. 60 und 61 der ebenfalls Allerhöchst genehmigten Instruktion vom gleichen Tage über die Behandlung der Grunderwerbungen, genaues Ziel und Maß und es muß auch ferner hiebei und in so lange sein Bewenden behalten, als nicht Seine Majestät der König deßfalls anderweite Bestimmungen zu erlassen geruhen werden.

Anbelangend aber die unter Ziffer 3. bezeichneten Aktiv- und Passivprozesse, so ist bereits durch Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom 11. Januar 1845 nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium der k. Eisenbahnbaukommission eröffnet worden, daß die Vertretung des Eisenbahnbaufonds, als eines Theils des k. Staatsaerars den betreffenden k. Regierungsfiskalatsbeamten obliege und beziehungsweise zustehe.

Hienach ist daher auch ferner zu verfahren, und sich von der k. Eisenbahnbaukommission und dem ihr beigegebenen Rechtskonsulenten genauest zu achten.

München den 24. Dezember 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Januar 1847. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. u. 13. Januar 1847. Sch.	Mtz	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. Januar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	33	50	6	—	29	10	9	30	—
	Dinkel										
	Korn	13	26	30	1	—	25	30	3	24	30
	Gerste	15	22	20	5	1	21	9	8	20	—
	Haber	4	10	30	1	—	10	—	20	9	20
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	258	31	25	337	5	27	39	195	27	51
	Dinkel										
	Korn	115	25	42	222	4	24	18	19	23	30
	Gerste	56	21	34	461	3	19	55	—	19	35
	Haber	150	10	—	77	—	9	19	102	9	13
	Erbsen								1½	22	—
	Wicken								50	14	—
	Linsen								1	20	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	23	29	—	1	—	26	—	20	27	—
	Dinkel										
	Korn	2	24	—	4	—	22	45	19	23	—
	Gerste	6	20	15	7	—	17	30	40	19	30
	Haber	2	8	30	30	—	8	—	30	9	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 21. Januar 1847.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			94 3/4
Bank-Actien	Div. I. Sem.		652
" Promessen per Stück Agio		70	

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 24. Januar 1847. 332.

Durch die Beförderung des Schullehrers J. M. Fenn ist die Knabenschulstelle zu Arnstein mit 67 Werk- und 34 Sonntagsschülern erlediget worden.

Dieser Schuldienst, mit welchem die Rector-Chori-Stelle vereinigt ist, gewährt mit Einrechnung des Wohnungsgenusses einen Reinertrag von 329 fl. 16 1/2 kr.

Etwaige Bittgesuche um diese Stelle sind innerhalb vier Wochen, vorschriftsmäßig gefertigt, postfrei und mit Einlage der Postbotengebühren abher vorzulegen.

Bergtheim, den 21. Januar 1847.

Königliche Distrikts-Schuleninspection.
Dr. Kuhn.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 12.

Würzburg, Donnerstag den 28. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13528. Num. exp. 10201. praes. 25. Januar 1847. 348.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

(Den Hebammenlehrkurs pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang des diesjährigen Hebammenlehrkurses ist auf **Montag** den 1. März d. J. festgesetzt. Die zum Eintritte in diesen Lehrkurs bestätigten Hebammenschülerinnen haben sich

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Kissingen für 1844/45.

Gemeinden und sonstige Konkurrenzpflichtige.	Einfaches Steuer-Simplum.				Umlagen für Straßenbau.			Umlagen für sonstige Zwecke.		
	fl.	kr.	pf.	0,01.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Erste Straße.										
1. Kissingen	48	41	2	0,20	124	46	1	40	34	3
2. Graf von Coudenhoven	2	47	3	—	11	11	—	2	19	3
3. Frhr. von Heßlein	3	42	3	0,75	14	51	3	3	6	3
4. Steinhof	—	35	3	0,88	2	24	—	—	29	3
5. Hausen	20	30	1	0,75	82	1	3	17	5	1
6. Kleinbrach	18	10	3	0,88	72	44	—	15	9	—
7. Großbrach	25	53	1	—	103	33	—	21	33	3
8. Aschach	34	39	2	—	138	38	—	28	53	—
9. Fabrik daselbst	—	34	2	—	2	18	—	—	28	3
10. Hohn	16	7	3	—	64	30	—	13	26	1
11. Stralsbach	16	41	—	—	66	44	—	13	55	3
12. Poppenroth	13	5	3	—	52	23	—	10	54	3
13. Waldfenster	18	27	1	0,88	73	50	—	15	22	3
14. Kgl. Aerar	4	22	1	0,75	17	29	3	2	38	3 1/2
Uebrige Gemeinden des Distrikts.										
15. Bocklet	19	35	—	—	58	45	—	16	19	1
16. Burkardroth	19	12	—	—	57	36	—	16	—	—
17. Frauenroth	6	4	3	0,37	18	14	2	5	4	—
18. Gefäll	20	20	1	0,25	61	1	—	16	56	2
19. Albertshausen	17	28	2	0,50	52	25	3 1/2	14	33	3
20. Hassenbach	14	54	3	—	44	44	1	12	25	2 1/2
21. Katzenbach	6	42	—	—	20	6	—	5	35	—
22. Lauter	6	50	—	—	20	30	—	5	41	3
23. Oehrberg	1	46	1	0,50	5	19	1/2	1	28	2
24. Premich	23	48	1	0,23	71	25	—	19	50	1
25. Schlimpfhof	6	11	2	0,50	18	34	2 1/2	5	9	3
26. Seufertshof	—	15	1	—	—	45	3	—	12	3
27. Stangenroth	48	23	—	0,75	145	9	2	40	19	1 1/2
28. Winkels	8	35	—	—	25	45	—	7	9	1
29. Wollbach	28	5	—	—	84	15	—	23	24	1
30. Zahlbach	22	28	—	—	67	24	—	18	43	1
31. Faulstichs Erben	1	40	2	0,33	5	1	3	1	23	2 1/2
32. Peter Bolzano	—	13	2	—	—	40	2	—	11	1
33. Kgl. Saline	1	24	1	0,50	—	—	—	1	10	—
34. Kgl. Aerar	2	31	1	—	—	—	—	2	6	—
Forensen zu										
35. Platz	3	3	3	—	—	—	—	2	33	1/2
36. Sandberg	1	44	3	0,70	—	—	—	1	27	1
37. Waldberg	6	17	2	0,73	—	—	—	5	14	2 1/2
38. Oberbach	—	31	—	—	—	—	—	—	25	3
39. Schmalwasser	—	3	—	0,02	—	—	—	—	2	2
40. Geroda	5	47	3	—	—	—	—	4	49	2 1/2
41. Langenleiten	7	59	2	0,86	—	—	—	6	39	3
Summa	506	19	3	0,53	1695	7	1	421	55	3 1/2

Num. praes. 12760. Num. exped. 10103. praes. 24. Januar 1847. 317.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Den Gesundheitszustand der in die Zwangsanstalt Plassenburg einzuliefernden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Polizeikommissariats Plassenburg v. 13 pr. 16 d. Mts. werden in neuerer Zeit die bestehenden Vorschriften wegen Konstatirung des Gesundheitszustandes der nach Plassenburg einzuliefernden Individuen, und Erholung eines besondern desfallsigen gerichtsärztlichen Attestats und Mittheilung desselben an das Polizei-Kommissariat der Correktionsanstalt mehrfach außer Acht gelassen.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus einem solchen Verfahren für benannte Anstalt durch Einschleppung ansteckender Krankheiten entstehen können, vorzubeugen, werden die untengenannten Behörden auf die Anordnungen in Döll. V. S Bd. XIII. Th. I. Abth. XV. Abschn. II. §§. 287 und 294, dann auf das diesseitige Ausschreiben vom 5. April 1843 ad 2 daselbst, die Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus betreffend, Krsbl. pag. 217, zur genauesten Darnachachtung hingewiesen.

Würzburg, 19. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

N. E. 192. praes. 22. Januar 1847. 309.

(Pfarrei-Erledigung betreffend.)

Die Pfarrei zu Gerolzhofen ist erledigt.

Würzburg, 18. Januar 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.
Pörtner, V. G.

Seuffert, Actuar.

N o t i z.

praes. 22. Januar 1847.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Januar d. J. ist der auf die Pfarrei Retzstadt beförderte k. Pfarrer Priester Joseph Stark zu Birnfeld seiner bisherigen Funktion als Distrikts-Schulinspektor, unter belobender Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens, enthoben und an dessen Stelle der k. Lokal-Schulinspektor und Pfarrer Priester Michael Pörtner zu Gemeinfeld zum Distrikts-Schulinspektor für den Polizeibezirk Hofheim ernannt worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 13.

Würzburg, Samstag den 30. Januar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13180. Num. exped. 10462. praes. 27. Januar 1847. 381.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ist neuerlich in Regensburg wieder ein falsches, aus Messing geprägtes, schlecht versilbertes Guldenstück mit kgl. würtemberg'schen Gepräge zum Vorschein gekommen, das sich von

einem ächten durch den Klang, die schlechte Zeichnung und Ausprägung der Buchstaben und den Mangel gleichförmiger Dicke, sowie durch den schlecht punktirten Rand unterscheidet. Es scheint diese eine von jenen falschen Münzen zu seyn, wie sie bereits durch Ausschreiben vom 28. Juli v. Js., Int.-Bl. Nr. 88 S. 446, näher bezeichnet wurden.

Zur allgemeinen Warnung vor Annahme solcher Geldstücke wird dieses wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, auf derlei falsche Münzen fortwährend aufmerksam zu seyn, und in Entdeckungsfällen nach den bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

Würzburg, den 21. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Jänner l. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Martin Kurz zu Aschaffenburg die auf dem Grunde der Bestimmungen der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde § 22 Lit. B und C erbetene Versetzung in den Ruhestand zu gewähren, und demselben gleichzeitig die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten kund zu geben, dann die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg sich erledigende Rathstelle dem Protokollisten dieses Gerichts Karl Kurz zu verleihen, und

den im Ministerial-Forsteinrichtungsbureau verwendeten Revierförster Friedrich Karl Roth zum provisorischen Forstkommissär II. Klasse bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen,

unterm 7. Jänner l. J. auf die Stelle eines Rechnungs-Commissärs am Lotto-Oberamt Nürnberg den Kasseletisten des Lotto-Oberamts Aschaffenburg Franz Remlein provisorisch zu befördern,

unterm 9. Jänner l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Protokollistenstelle dem bei dem Kreis- und Stadtgerichte München verwendeten Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern Ludwig Fuchs zu verleihen,

unterm 12. Jänner l. J. die Conducteurstelle bei der Bauinspektion in Aschaffenburg dem geprüften Baupraktikanten und bisherigen Sektionsingenieur bei dem Baue der pfälzischen Eisenbahn Gabriel Foltz aus Rhodt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachstehenden Gewerbs-Privilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 19. September v. J. dem Tapezierergesellen Karl Stuhlmüller in München auf Anfertigung der von ihm erfundenen neu konstruirten Stahlfedern zu Meubels, Federmatratzen, Canapées, Fauteulis ꝛc. für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 18. Oktober v. J. dem Fabrikanten Franz Schreiner jun. in München und dem Webermeister Rudolph Knecht in Baretschwyl im Canton Zürich auf Einführung und resp. Anwendung der von Rudolph Knecht gemachten Erfindungen a) einer Zettelmaschine, mittelst welcher es möglich ist, farbigen Zettel durch die mechanische Schlichtmaschine mit Vortheil schlichten lassen zu könntn, b) einer Vorrichtung an den Webstühlen, welche dem Arbeiter genau zeigt, welche Farben er einzutragen hat, und c) einer Art Uhrwerk, welches dem Weber das Ellenmaß seines Gewebes fortwährend anzeigt, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 13. November v. J. dem Schuhmachermeister Michael Angerer zu Hohenwart, Landgerichts Schrobenhausen, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen mit eigenthümlich bearbeiteten, eine doppelte Dauer versprechenden Sohlen und Brandsohlen für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm gleichen Tage dem Buchbindermeister und Etuisfabrikanten Christ. Freistätter, zu München, auf Verfertigung und resp. Zusammensetzung der von ihm erfundenen, im getrockneten Zustand steinfest werdenden Masse zur Abformung und Nachbildung aller in Plastik vorhandenen modellirten Gegenstände, dann von jeder Vergoldung fähigen Figuren und Verzierungen aller Art für Bauten und Meubels, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. November v. Js., dem Landarzt Anton Brindl, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, 1) zur Bereitung parfümirter, kolorirter und unkolorirter Tafel- und Wachslichter aus allen bis jetzt bekannten Stoffen, mit und ohne separirte Parfümdochte, und 2) zur Parfümirung des Lampenöls, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. November v. Js., dem Kistler Joseph Baumann, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung von Brasiltabak mittelst einer verbesserten Reibmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 21. November v. Js. den Lithographen, Gebrüdern Aloys und Carl August Schilling, zu Ichenhausen, auf Anwendung der von ihnen erfundenen sog. Lithotypie, oder eines eigenthümlichen Verfahrens, typographische Abdrücke mit hiezu besonders bereiteter Farbe und Papier auf lithographische Steine überzudrucken, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. November v. Js., dem Tapezierergesellen Carl Stuhlmüller, zu München, auf 1) Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens im Tapezieren zur Verhinderung der Wanzen und Zerstörung der schon vorhandenen Brut, dann 2) Verfertigung der vom ihm erfundenen Teppiche aus Papiertapeten, für den Zeitraum von fünf Jahren, endlich

unterm 5. Dezember v. Js., dem Johann Kaspar Lastinger, zu Augsburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen neuen Schriftgießmaschine und Anwendung der gleichfalls von ihm erfundenen Schriftgieß-Methode, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde auf dahin ergriffene Berufung die von dem Stadtmagistrate München beschlossene Einziehung des dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer, in München, unterm 14. August 1845 verliehenen und unterm 4. November desselben Js. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des angeblich von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel bestätiget.

Verzichte auf Gewerbs-Privilegien.

Der Zündhölzchen-Fabrikant Johann Müller, von Goldkron in Böhmen, hat auf das ihm unterm 18. November 1845 verliehene und unterm 14. Mai 1846 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Einlegmaschine zum Tunken der Zündhölzchen,

und der Pächter der Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Erching, Georg Zinker, auf das ihm unterm 10. November 1843 verliehene und unterm 13. Jänner 1844 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, die Zuckerkrystalle von dem anklebenden Syrup auf kaltem Wege zu reinigen und zu entfärben, verzichtet.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Das dem Eduard Karl Friedrich Volger, aus New-York, Handelsagent in Nürnberg, unterm 22. August 1845 verliehene und unterm 4. November desselben Jahrs ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen neu konstruirten Oefen wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842,

und das dem Gastwirthe und Mechanikus Friedrich Herrmann, aus Dahn, Landkommissariats Primasens, unterm 5. Mai 1844 verliehene und unterm 8. Juli desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen, verbesserten Schnupftabak-Mahlmaschine, wurde gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbs-Privilegien betreffend, als erloschen erklärt.

..aes. 23. Januar 1847.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. Januar 1847 hat die Wiederbesetzung der israelitischen Religionslehrerstelle in Orb durch den geprüften Religionslehramts-Kandidaten Moses Weichselbaum stattgefunden.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 14.

Würzburg, Donnerstag den 4. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11677. Num. exped. 10494. praes. 29. Januar 1847. 421.

An die fürstl. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Stempel-Abbibirung zu den Quittungen über Ausgaben der Communen auf den Ankauf und die Beifuhr des zur Unterstützung des ärmeren Publikums bestimmten Speisegetreides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 4. d. M. im rubr. Betreffe vom k. Ministerium des Innern ergangen, zeiget Nachstehendes:

„Auf den Bericht vom 16. November v. J. im untenbezeichneten Betreffe wird nach vor„gängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Finanzministerium anburch „gestattet, daß die Quittungen über Zahlungen aus Gemeindekassen für den Ankauf und „die Beifuhr von Speisegetreid zur Unterstützung des ärmeren Publikums auf die Dauer „der dermalig außerordentlichen Theuerung vom Stempel frei gelassen werden." —

Würzburg, den 25. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 7872. Num. exped. 7937. praes. 31. Januar 1847. 434.

(Die Holzsamen-Lieferung pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt die Lieferung nachverzeichneter Holzsämereien für die königl. Staatswaldungen, als:

22 Pfund Ahorn,
22 " Eschen,
2 " Ulmen,
207 " Kiefern,
3515 " Lärchen,
4160 " Fichten,
40 " Weißtannen,
154 " Schwarzkiefer,
4 " Weihmuthskiefer

im Submissionswege zu vergeben.

Die Sämereien müssen wohlverpackt und franco in bayer. Gewicht an die betreffenden königl. Forstämter von Unterfranken abgeliefert werden.

Nach der mit Erfolg vorgenommenen Probe des Samens wird die Auszahlung des ganzen Betrags beim k. Rentamte Rothenbuch eingewiesen.

Die übrigen, wie seither, festgesetzten Bedingungen können am Regierungs-Forstbureau dahier eingesehen werden.

Offerte zur Uebernahme solcher Lieferungen sind mit den Samenproben längstens bis zum 20. Februar l. J. anher abzugeben, worauf diejenige Samenhandlung, welcher nach Berück-

sichtigung der gestellten Forderungen und der eingesandten Samenproben die Lieferung zuerkannt wird, alsbald Nachricht erhält.

Würzburg, den 24. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 13498. Num. exped. 10541. praes. 29. Januar 1847. 420.

(Aufstellung eines Agenten der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zum Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Landgericht Obernburg und die Ortschaften Wörth und Trennfurt des Herrschaftsgerichts Kleinheubach an die Stelle des abtretenden Agenten Fr. Joseph Weinkammer zu Obernburg den dortigen Kaufmann Jakob Sonnenleitner ernannt.

Da einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. l. M. zufolge der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird diese Ernennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 23. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 13796. praes. 3. Februar 1847. 482.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat Februar d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleisch-Taxen für den Monat Februar d. Js. werden festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 12 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 5 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 12 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 5 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 12 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt endlich

auf 6 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 5 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 31. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 28. Januar 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95	
Bankaktien	Div. I. Sem.	660	655
" Promessen per Stück Agio		70	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Januar 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. u. 20. Januar 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 26. Januar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	34	30	4	—	30	—	54	28	30
	Kern								7	27	20
	Korn	3	26	15	2	—	25	45			
	Gerste	7	22	3	12	—	21	—			
	Haber	5	10	15	8	—	10	—	50	9	40
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	238	30	38	170	—	28	14	4	28	—
	Kern								11	26	17
	Korn	102	25	21	151	—	24	43	21	23	30
	Gerste	50	21	31	306	—	19	53			
	Haber	265	9	52	32	—	9	44	266	9	28
	Erbsen								5	26	—
	Wicken										
	Linsen								13	26	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	22	28	—	29	—	27	—	47	27	20
	Kern								10	24	45
	Korn	11	24	—	5	—	22	45			
	Gerste	16	21	—	6	—	18	30			
	Haber	25	9	—	2	—	9	—	41	9	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 31. Januar 1847. 410.

Die I. Schulstelle in dem Pfarrdorfe Fuchsstadt, kgl. Landgerichts Euerdorf, welche 59 Werktags- und 39 Feiertags-Schülerinnen zählt, und einen Reinertrag von 367 fl. 43 1/4 kr. gewährt, wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bittgesuche, welchen ein Zeugniß über musikalische Qualifikation beizufügen ist, sind bis 1. März l. J. anher zu senden.

Elfershausen, den 30. Januar 1847.

K. Distriktsschulinspektion.

Wohlfromm.

praes 29. Januar 1847. 412.

Da durch den Tod des Schullehrers Kaspar Schimpf die Schulstelle zu Kolitzheim, einem Pfarrdorfe des königlichen Landgerichts Volkach, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Diensigehalt auf 322 fl. 24 1/2 kr. und die Schülerzahl der Werktagsschule auf 73, der Sonntagsschule auf 61 sich belaufe, und daß der neu eintretende Schullehrer die Wegziehung eines kleinen Zwingers hinter der Kirche, dessen Erträgnisse aber in die Schuldienst-Fassion nicht eingestellt sind, wahrscheinlich gegen ein Aequivalent eines an ein Schulgrundstück anstoßenden Gemeinde-Eigenthums sich müsse gefallen lassen.

Bittgesuche sind postfrei und mit Inlage der Postbotengebühr binnen vier Wochen hieher einzusenden.

Obervolkach, am 28. Januar 1847.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
L. Räder.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 15.

Würzburg, Samstag den 6. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13390. Num. exped. 10857. praes. 2. Februar 1847. 465.

An die Stadtmagistrate und an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises.

(Die Versorgung der Schullehrer-Relicten im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe ergangene höchste Entschließung vom 16. Januar 1847 sub Nr. 618 wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird zum Vollzuge des Absatzes 5 derselben unter Bezugnahme auf die Statuten vom Jahre 1821, Kreisintelligenzblatt Seite 1057 und folgende und auf die hierüber in Mitte liegenden Anordnungen hierbei verfügt:

a) vom Jahre 1846/47 anfangend ist von jedem einzelnen Gulden des Gehaltes ein Kreuzer Beitrag zu erheben,

b) in die Summe des Gehaltes sind die Congrual-Beiträge und die Wohnungsentschädigungen sowie etwaige Fundirungs-Zuflüsse aus kirchlichen Verrichtungen einzurechnen, und hiernach der jährliche Beitrag festzustellen,

c) die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem beifolgenden Formulare die Generalübersicht mit möglichster Genauigkeit auf den Grund der vorliegenden Fassionen und Akten hinsichtlich der in den Ruhestand gesetzten Schullehrer zu entwerfen und die entzifferte Summe nach Vorschrift anticipando in halbjährigen Raten in den Monaten April und Oktober jeden Jahres mit amtlich beglaubigtem Verzeichnisse an die kgl. Verwaltung dahier durch Aufrechnung mit Quittungen über gezahlte Pensionen an Wittwen ihres Amtsbezirks oder im Baaren einzusenden.

Die etwa im Laufe eines Jahres eintretenden Ab- oder Zugänge an Beiträgen sind in die General-Uebersicht des Jahres aufzunehmen und der Grund derselben unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen,

d) die für das Ite Semester 1846/47 bereits eingesendeten Beiträge sind als Abschlagszahlungen zu behandeln und ist deßhalb bei Einsendung des Beitrages für das IIte Semester mit der Verwaltung Abrechnung zu pflegen,

e) schlüßlich findet sich die k. Regierung veranlaßt, das Ausschreiben vom 21. Dezember 1844, Kreisbl. Nr. 3 v. J. 1845, die Einsendung der Beiträge und der Taxen betr., zum pünktlichsten Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

Würzburg, den 24. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

General-Uebersicht
über
die im Polizei-Bezirke N. N. für das Rechnungsjahr 18.. auf die Schuldienstgehalte radicirten Beiträge.

Fortlauf. Nummer	Name des Schulortes unter Angabe der Schüler	Name der Schullehrer	Summe des Gehaltes		Beitrag zu 1 kr. pr. Gulden		halbjähriger Beitrag		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr. 618.

K. B.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Sicherung des Fortbestandes der mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1821 genehmigten Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer des damaligen Untermainkreises, vom Etatsjahr 1846/47 an, nachstehende Einnahmen-Mehrungen stattfinden:

1) aus der Kreisschuldation ein weiter jährlicher Zuschuß von — 1000 fl.,
2) aus dem Würzburger allgemeinen Schulfond eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses um — 200 fl.,
3) aus dem Wächterswinkler Admassirungsfonde — 200 fl.,
4) aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schulfond eine Mehrung des bisherigen Beitrages um — 100 fl.,
5) eine Erhöhung der Beiträge von den Dienstbezügen der Schullehrer des Kreises von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 40 kr. von 100 fl. im Ganzen mit dem annähernden Betrage von — 1000 fl.,

Zusammen mit 2500 fl.

Die k. Regierung K. d. J. hat daher wegen Anweisung und Erhebung dieser neuen Zuschüsse das Geeignete zu verfügen und die Beilagen ihres Berichts vom 9. Juni v. Js. anbei zurückzuempfangen.

Hiernächst haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der durch das Allerhöchste Rescript vom 10. Mai 1821 normirten Grundbestimmungen der besagten Pensionsanstalt nachstehender Satz als forthin bindende Norm eingeschaltet werde.

> Wird ein Schullehrer in einen andern Kreis versetzt oder berufen, so verlieren zwar seine Hinterbleibenden jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Unterfränkisch Aschaffenburgischen Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer; diese Anstalt hat aber einen solchen Lehrer, alle von ihm an dieselbe geleisteten baaren Beiträge, jedoch ohne Zinsen zurückzuzahlen ꝛc. ꝛc.

München, den 16. Januar 1847.

Auf ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 7325. Num. exped. 8097. praes. 1. Februar 1847. 453.

(Die periodische Revision der Gewerbesteuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 9. dieses Monats ad Num. 20047 wird im Laufe des Jahres 1847 eine periodische Revision der Gewerbesteuern in denjenigen Bezirken, in welchen nach Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1843, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr., das Gewerbssteuer-Gesetz vom 15. April 1814 mit dem 1. Oktober 1843 in Wirkung getreten ist, stattfinden.

Diese Bezirke sind:
1) Stadt Würzburg,
2) die Landgerichte
Aub, Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt, Volkach, Würzburg rechts und links des Mains, und
3) die Herrschaftsgerichte
Marktbreit, Rüdenhausen, Sommerhausen, Sulzheim und Wiesentheid.

Diejenigen Gewerbsberechtigten, welche sich durch die bestehende Steueranlage beschwert erachten, haben ihre Reklamationen innerhalb

6 Wochen

bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die ursprüngliche Steueranlage instruirte, mündlich (zu Protokoll) oder schriftlich anzubringen, worauf noch vor dem Schluß des laufenden Rechnungsjahres die Entschließung der unterfertigten Stelle erfolgen wird.

Würzburg, den 26. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Bever.
Fröhlich.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 3. Februar 1847. 479.

Der Schuldienst im Filialdorfe Thaiden, Pfarrbezirks Batten, k. Landgerichts Hilders, ist durch Weiterbeförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle, welche bei 48 Werk- und 20 Sonntagsschülern einen Jahresgehalt von 200 fl. nebst freier Wohnung gewährt, haben ihre deßfallsigen Bittgesuche bis 1. k. Mts. anher einzureichen.

Wüstensachsen, 1. Februar 1847.

Die königl. Distrikts-Schulinspektion.
Ziegler, Pfr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 16.

Würzburg, Dienstag den 9 Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7744. Num. exped. 7915. praes. 1. Februar 1847. 454.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks und die k. Kreiskasse dahier.

(Die Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge aus den Dienstalters-Zulagen der Studienlehrer und Professoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. September 1843 Nr. 21413, die Einführung der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener von Unter-

franken betreffend, wird untenfolgend die von dem k. Ministerium des Innern am 7. d. Mts. erlassene Entschließung, mitgetheilt durch Finanzministerial-Reskript vom 14. ejsd. Nr. 519, zur gleichmäßigen Anwendung in den vorkommenden ausnahmsweisen Fällen, daß Wittwenfonds-Beiträge von den Gehältern der Studien-Lehrer auf den Grund spezieller Rechtsverhältnisse für das Aerar erhoben werden, bekannt gegeben.

Würzburg, den 23. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 11. März v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem die Funktionszulagen des Dienstesalters der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten gemäß §§ II. und III. der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845 nach einmal ertheilter allerhöchster Bewilligung und in solange nicht die allerhöchst vorbehaltene Wiedereinziehung verfügt wird, den Charakter ständiger Funktionszulagen haben, von denselben, auf so lange überhaupt deren Bezug dauert, auf Grund des Artikels II. der allerhöchsten Entschließung v. 28. Januar 1811 (D. G.-S. Bd XVII. S. 889) die vorschriftsmäßigen Wittwenfondsbeiträge zu entrichten sind, wobei hinsichtlich der Zuwendung dieser Beiträge auf die Ministerial-Entschließungen v. 5. Februar 1840 und vom 23. April 1845 hingewiesen wird rc. rc.

München, den 7. Februar 1847.

Num. praes. 13889. Num. exped. 11062. praes. 4. Februar 1847. 503.

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung des Conscriptions-Stempels bei den sog. Brudertauschen nach § 61 lit. c. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obenbezeichnetem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 22. prs. 26. d. Mts. wird in dem anfolgendem Abdrucke sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 27. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

1331.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. September v. J., ob bei jenen amtlichen Verhandlungen, vermöge welcher ein älterer, diensttauglicher und der Armee-Pflicht bereits entlassener Bruder mit seinem zufolge der Conscription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das Heer tritt, der Conscriptionsstempel zur Anwendung zu gelangen habe? wird der k. Regierung K. d. J. im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß die bezeichneten Verhandlungen vom Conscriptionsstempel frei zu belassen seyen, nachdem gemäß § 90 des Heerergänzungsgesetzes nur die Entlassungsscheine und die „Einstands-Verträge" dem Conscriptionsstempel unterliegen, der Akt des sogenannten Brudertausches aber nach § 61 lit. c am ang. Orte von jenem des eigentlichen Einstehens als ein wesentlich verschiedener erachtet werden muß, weßhalb ersterer nicht allein schon in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 (art. 91, 92, 162 und 163) nach anderen Grundsätzen, als die Einstellungen behandelt, sondern auch in das Heerergänzungsgesetz vom Jahre 1828 (§ 61) als eine selbstständige Klasse der, die frühere Entlassung von der Armeepflichtigkeit begründenden Fälle aufgenommen worden ist, wobei schließlich noch zu erwägen kömmt, daß bezüglich der Conscriptions-Verhandlungen die Nichtanwendung des Stempels, wie der Taxen, als die Regel gilt, die gesetzlichen festgesetzten Ausnahmen also nur nach dem engsten Wortlaute gedeutet werden sollen.

München, den 22. Januar 1847.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg also ergangen.

Num. praes. 13675. Num. exp. 10976. praes. 3. Februar 1847. 493.

(Die badische allgemeine Versorgungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt nach den Satzungen vom Jahre 1842 den Geschäftsbetrieb und die Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern unter den hiefür bestehenden Vorschriften und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung für jede Aenderung der obigen Satzungen allergnädigst zu gestatten geruht haben, so wird dieses zu Folge Entschließung k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nr. 26713 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 25. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

(*)

Num. praes. 13673. Num. exped. 11282. praes. 5. Februar 1847. 512.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

(Erhebung der Zinsen von den in Oesterreich anliegenden Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangene und anher eröffnete höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. v. Mts. wird zur geeigneten Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch bekannt gegeben.

„Auf den Bericht vom 22. v. Mts. und Js., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird „eröffnet, daß zureichende Gründe bezüglich der Abänderung der von der betreffenden Kasse zu „Wien getroffenen Anordnung, gemäß welcher kein eigenes gesondertes Existenzzeugniß mehr „erforderlich ist, sondern dieses sogleich auf jeder Quittung selbst beigefügt seyn müsse, welches „zugleich die Legalisirung der Unterschriften enthält, Einleitungen zu treffen nicht bestehen, „und daß sich sonach dieser Anordnung gemäß zu achten ist, wonach Existenz-Zeugniß und „Quittung auf einem und demselben Dokumente jedoch in gesonderter Fassung zu fertigen und „mit den bisherigen Bestätigungen und Beglaubigungen versehen, in Vorlage zu bringen sind."

Würzburg, den 1. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 31261. Num. exped. 11075. praes. 3. Februar 1847. 483.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Unterstützung der aus dem Zwangsarbeitshause zu Plassenburg Entlassenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde zur Anzeige gebracht, daß nicht selten Zwangsarbeiter, welche aus der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg mittelst Vorweises in ihre Heimath entlassen werden, auf dem Heimwege die Armenpflegen unter dem Vorwande in Anspruch nehmen, daß die ihnen bei ihrem Austritte aus der Correctionsanstalt gegebenen Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise nicht hinreichten.

Nachdem inzwischen allen aus der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg entlassenen Korrektionären beim Austritte das vorgeschriebene Reisegeld, nämlich, männlichen 3 kr., weiblichen 3 1/2 kr. pr. Meile verabreicht wird, nachdem dieselben ferner bei ihrer Entlassung vor dem Bettel verwarnt werden, dagegen nach einem Berichte des k. Polizeikommissariats Plassenburg häufig in der nächsten Schenke schon das empfangene Reisegeld wieder verschwenden, werden sämmtliche

Polizeibehörden hierauf unter dem Auftrage aufmerksam gemacht, gegen derartige Individuen vorkommenden Falles nachdrücklich einzuschreiten.

Würzburg, den 23. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 13674. Num. exped. 10828. praes. 1. Februar 1847. 452.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Die Verloosungen der Fabrik Union in Altona betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Ministeriums des Innern gekommen, daß die in Altona nächst Hamburg bestehende Fabrik Union, welche im gleichen Gange mit der Hamburger Stadtlotterie werthvolle und nützliche Hausstandssachen verloost, den Absatz ihrer Loose auch nach Bayern selbst durch Agenten versucht.

Da die Fabrik Union eine allerhöchste Bewilligung für den Absatz ihrer Loose nicht besitzt, wird solches unter dem Auftrage an die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes öffentlich bekannt gegeben, diesem Mißbrauche die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und vorkommenden Falles gegen den Absatz und die Abnahme von Loosen, so wie gegen sonstige Betheiligung an den Verloosungen der Fabrik Union nach den gegen unerlaubte Lotterien bestehenden Verboten und Strafbestimmungen — allerhöchste Verordnungen vom 14. August 1810 — Rggsbl. 1810 Stck. 40 S. 874 nachdrücklich einzuschreiten.

Zugleich werden die Angehörigen des Regierungsbezirks vor jeder Betheiligung an den Verloosungen der Fabrik Union in Altona hiermit verwarnt.

Würzburg, den 28. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 13961. Num. exped. 11064. praes. 4. Februar 1847. 504.

(Die Errichtung eines Filial-Bankcomptoirs zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von dem kgl. Bank-Bureau zu Würzburg erstatteten Berichte vom 22. d. M. werden von demselben die Gerichts-Depositen dermalen mit zwei und die Pupillen-Gelder mit zwei ein halb vom Hundert verzinset.

Dieses wird mit Berichtigung des diesseitigen Ausschreibens vom 8. d. Mts. Num. 40920 hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 29. Jänner 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 13828. Num. exped. 11340. praes. 6. Februar 1847. 554.

(Die Vervollständigung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Gemeindebevollmächtigten Ernst Voizlig in Schweinfurt ist der nächste Ersatzmann Theodor Beck berufen worden, was nach Art 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 31. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Reuß.

Nr. 2756. praes. 6. Februar 1847. 535.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Gerichts-Depositen bei dem k. Bank-Bureau Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Bank-Direktion zu Nürnberg ist mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein Bank-Bureau zu Würzburg errichtet worden.

In dem Gesetze, das Staatsschuldenwesen betr., vom 11. September 1825 § 4 lit. c ist der Bank zu Nürnberg die Befugniß zugestanden, gerichtliche Depositen zu 2 1/2 pCt. und Pupillen-Kapitalien zu 3 pCt. in dem vormaligen Kreise des Untermaines — nun von Unterfranken und Aschaffenburg — anzunehmen, so ferne dieselben freiwillig bei ihr angelegt werden. —

Durch allerhöchsten Beschluß vom 27. September 1838 haben aber Seine Majestät der König die Herabsetzung des Zinsfußes bei der k. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungsgelder von 3 auf 2 1/2, dann für Judizial-Depositen von 2 1/2 auf 2 Prozente, auf so lange, als nicht anders verfügt werde, genehmigt (V. v. 16. Oktober 1838, Krs.-Int.-Bl. Nr. 120 S. 735).

Da die Befugniß zur Annahme von Gerichts-Depositen nunmehr auch dem zu Würzburg errichteten Bank-Bureau zusteht, so werden die sämmtlichen Gerichte auf diese Bestimmungen

aufmerksam gemacht, und zugleich auf die von der k. Bankdirektion Nürnberg deshalb bereits erlassenen Bekanntmachungen v. 20. Dezember 1846 und 17. Januar 1847, (Krs.-Int.-Bl. Nr. 4 S. 43 und Beil. Nr. 25 S. 213 v. J. 1847) hingewiesen.

Aschaffenburg, den 29. Januar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Abw. des k. Präs.
Papius, Dir.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Februar 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 23. u. 27. Januar 1847. Sch.	Mß.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. Februar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	32	15	7	—	30	—	58	28	—
	Kern										
	Korn	3	[illegible]	30	1		25	18	22	24	—
	Gerste	8	22	—	12	—	21	—			
	Haber	[illegible]	10	[illegible]	3	—	10	15	33	9	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	417	29	38	224	—	28	37	39	27	51
	Kern										
	Korn	167	24	21	147	—	24	44	—	23	57
	Gerste	77	20	57	179	—	19	59	50	21	—
	Haber	226	[illegible]	35	33	—	9	46	—	9	21
	Erbsen										
	Wicken								3	14	—
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	6	27		5	—	26	—	12	27	30
	Kern										
	Korn	1	23	12	2	—	21	—	3	23	30
	Gerste	14	19	45	11	—	18	—			
	Haber	3	9	—	3	—	9	—	42	9	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 4. Februar 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			94 7/8
Bankaktien	Div. I. Sem.	665	662
„ Promessen per Stück Agio			74

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. Februar 1847. 541.

Die durch den Tod des bisherigen Schullehrers erledigte Filial-Schulstelle zu Michelau, kgl. Landgerichts Gerolzhofen, wird zufolge Entschließung der königl. Regierung vom 23. Juni v. J. anmit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Es ist damit der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden, und es erträgt diese Stelle bei einer Zahl von 40 Werk- und 38 Feiertagsschülern 291 fl. 59 kr. incl. des Wohnungsanschlages zu 25 fl.

Gesuche sind binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Sulzheim, am 3. Februar 1847.

K. Distrikts-Schulinspektion.
J. Wilhelm.

praes. 6. Februar 1847. 540.

Schulstelle-Erledigung.

Die Filialschulstelle zu Unteraschenbach, Ldg. Hammelburg, mit 200 fl. Ertrag und freier Wohnung, dann 24 Werktags- und 25 Feiertagsschülern, ist erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Hammelburg, den 4. Februar 1847.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Weiglein.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 17.

Würzburg, Donnerstag den 11. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8752. Num. exp. 8438. praes. 8. Februar 1847. **583.**

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlag- und Kreis-Stempelverlag-Amt, dann sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks, die k. Badinspektion Brückenau, k. Hüttenamts-Verwaltunng Schleichach und k. Strafarbeitshaus-Inspektion dahier.

(Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden k. Diener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom **26.** v. M. haben Seine Majestät der König die durch die allerhöchste Entschließung vom **25.** Oktober **1846** den in geringen Besoldungen stehenden

unmittelbaren k. Staatsdienern, Offizieren und Militärbeamten nach den Normen des Reskripts vom 22. November 1845 für die Monate November, Dezember und Januar laufenden Etatsjahres 1846 — 47 verliehenen momentanen Unterstützungen und resp. Theuerungszulagen in der nämlichen Weise noch auf weitere zwei Monate, nämlich für Februar und März l. J. fortzubewilligen, und resp. den bisherigen Theilnehmern an denselben angedeihen zu lassen geruht.

Die oben benannten kgl. Aemter und Kassen erhalten hiernach die Weisung, binnen drei Tagen nach Vorschrift des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 4. November v. J. Nr. 2622 die bezüglichen Verzeichnisse anzufertigen und zur Prüfung und Zahlungsanweisung anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, 3. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Bever.
Fröhlich.

Num. praes. 15068. Num. exp. 11498. praes. 8 Februar 1847. 588.

(Die Wiederbesetzung erledigter Stiftungsverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Stelle sich bewogen gefunden hat, die durch den Austritt des nunmehrigen Distrikts-Spitalverwalters zu Aub Valentin Lang in Erledigung gekommene Verwaltung nachstehender Stiftungen:

a) der Balleis'schen Stipendienstiftung,
b) der Dimar-Balbus'schen Stipendienstiftung,
c) der Endres'schen Stipendienstiftung,
d) der Fegelein'schen Stipendienstiftung,
e) der Fries'schen Armenstiftung,
f) der Horde'schen Convertitenstiftung,
g) der Rosenbach'schen Armenstiftung

dem Funktionär im kgl. Rechnungskommissariate bei der Kammer des Innern Johann Adler in wiederruflicher Weise vom 1. d. Mts. an zu übertragen, so wird dieses zu des Letztern Legitimation anburch bekannt gemacht.

Würzburg, am 4. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Thaler.

Num. praes. 13936. Num. exp. 11037. praes. 3. Februar 1847. 484.

(Ein Geschenk für den Fond der Kleinkinderbewahr-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ungenannter hat ein Geschenk von 25 fl. dem Fonde der Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Aschaffenburg zugewendet, welche menschenfreundliche Handlung unter voller und dankbarer Anerkennung hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 27. Januar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 8. Februar 1847. 572.

Der Filial-Schuldienst zu Sieblos, kgl. Landgerichts Weihers, ist in Erledigung gekommen. Derselbe zählt 57 Werk- und 27 Sonntagsschüler, und erträgt — einschließlich des Zuschusses aus Kreisfonds von 22 fl. — und der Wohnung im Anschlage zu 8 fl. — 204 fl. 30 kr. Hiebei wird bemerkt, daß der Sitz dieser Schule von 3 zu 3 Jahren zwischen Sieblos und Abtsroda wechselt.

Zur Bewerbung um diese Stelle ist ein Termin von 4 Wochen festgesetzt.

Schondra, am 4. Februar 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Ad. Köhler.

---

praes. 8. Februar 1847. 590.

Nachdem der Schullehrer Wirth zu Burggrumbach wegen hohen Alters seiner Bitte gemäß in den Ruhestand versetzt worden ist, so wird die dortige Pfarrschulstelle, mit welcher der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, hoher Regierungsentschließung zufolge zur allgemeinen Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß bei einer durchschnittlichen Anzahl von 70 Werk- und 40 Feiertagsschülern die fassionsmäßigen Emolumente zwar 398 fl. 40 3/4 kr. betragen, hievon aber jährlich auf Lebensdauer des oben benannten quiescirten Schullehrers 150 fl. als Sustentationsbeitrag für denselben in Abzug kommen, und daß die Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen sind.

Randersacker, den 6. Februar 1847.

Königliche Distr.-Sch.-Inspektion.
Stemmler, Dchtpfr.

praes. 8. Februar 1847. 573.

Zur Bewerbung um die, ausschlüssig 10 fl. Wohnungsentschädigung, auf 200 fl. ergänzte Schulstelle Sulzbach, mit 26 Werk- und 16 Feiertagsschülern und Gemeindeschreiberei, wird in Gemäßheit hoher Regierungsentschließung vom 24. v. M. Nr. 10,815 hiermit ein Termin von 4 Wochen eröffnet, innerhalb dessen die Gesuche portofrei an unterzeichnete Behörde einzusenden sind.

Rügheim, den 6. Februar 1847.

Die k. prot. Distrikts-Schul-Inspection.
Maier, Decan.

---

praes. 8. Februar 1847. 589.

Die durch den Tod des Schullehrers Schöppner erledigte Schulstelle in dem Pfarrdorfe Lengfeld, mit welcher der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, und welche bei einer durchschnittlichen Anzahl von 50 Werk- und 40 Feiertagsschülern ein reines Einkommen von 243 fl. 1 kr. abwirft, wird in Gemäßheit hoher Entschließung königlicher Regierung zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben und sind die vorschriftsmäßigen Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Randersacker, den 6. Februar 1847.

Königliche Distrikts-Sch.-Inspektion.
Stemmler, Dchtpfr.

Berichtigung.

In Numer 15 Seite 68 des diesjährigen Intelligenz-Blattes ist in der 2ten Rubrik der dort befindlichen General-Uebersicht

statt „Name des Schulortes“ unter „Angabe der Schüler.“ zu lesen „Name des Schulortes“ unter „Angabe der Schulen.“

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 18.

Würzburg, Samstag den 13. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12559. Num. exped. 11534. praes. 10. Februar 1847. 609.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Sommerbiertaxe pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise des Sommerbieres für das Jahr 1847 werden auf den Grund der hiefür bestehenden Berechnungs-Normen und der über die Gersten- und Hopfenpreise gepflogenen Erhebungen für den diesseitigen Regierungsbezirk im Nachfolgenden festgesetzt:

a) für den im Ausschreiben vom 24. Dezember v. Js. (Intell.-Bl. S. 783) gebildeten ersten Tardistrikt auf sechs Kreuzer, und

b) für den zweiten Tardistrikt auf fünf Kreuzer und drei Pfennige per Maß.

Diese Preise sind die Ganterpreise, d. i. die Tare für die Brauer beim Verkaufe des Bieres unter dem Reife sowohl als beim Minutiren desselben, während beim Minutverschleiße des Bieres durch die Wirthe der Schenkpreis mit zwei Pfennigen per Maß und in solchen Gemeinden, denen ein Lokal-Malzaufschlag bewilligt ist, dessen Betrag beizuschlagen ist.

An denjenigen Orten, in welchen der hiernach festgestellte Preis des Sommerbieres auf ungerade Pfennige per Maß ausgeht, wird derselbe in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai v. Js., die Regulirung des Biersatzes ꝛc. betr., vom 1. Mai d. Js. an bis zum 15. Juli l. Js. um einen Pfennig per Maß erhöht, von diesem Tage an aber bis zum Wiedereintritte der Winterbiertare um einen Pfennig per Maß herabgesetzt. Rücksichtlich desjenigen, was wegen Verleitgebung des Sommerbieres von Seiten der Polizeibehörden zu beobachten ist, werden dieselben auf das Ausschreiben vom 4. Februar 1843 (Intell.-Bl. S. 105 u. 106) verwiesen.

Würzburg den 3. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 15090. Num. exped. 11750. praes. 11. Februar 1847. 621.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, hier die Einhebung der Beiträge für das Jahr 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Deckung der dem Assekuranz-Jahre 1845/46 angehörigen Brandentschädigungen und der übrigen rechnungsmäßigen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind nach h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. Nr. 2526 von jedem hundert Gulden des Versicherungs-Kapitals für das Jahr 1845/46 vorläufig folgende Beiträge zu leisten, als:

in der I. Klasse 12 kr. 3 Heller,
" " II. " 13 " 6 "
" " III. " 15 " 1 "
" " IV. " 16 " 4 "

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die Erhebung dieser Beiträge nach

Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung unverzüglich zu bewerkstelligen und gehörigen Orts in einnahmliche Verrechnung zu bringen.

Binnen 6 Wochen ist eine Uebersicht, welche das Soll- und Isteinkommen der Jahres- und Extrafonds-Beiträge zu enthalten hat, anher in Vorlage zu bringen; wobei bemerkt wird, daß jene Behörden, welche noch nicht im Besitze der revidirten Hauptübersichten des Versicherungsstandes pro 1845/46 gelangt sind, solche demnächst mitgetheilt erhalten werden. Zur Vermeidung jeder Zögerung ist indessen das betreffende Einhebregister nach dem in Handen habenden Concepte anzufertigen und bleiben allenfallsige Ergänzungen nachzutragen.

Würzburg, den 6. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 15531. praes. 11. Februar 1847. 620.

(Den Fleischsatz für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden für die Dauer vom 15. Februar bis 15. März d. J., wie folgt, festgesetzt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 12 1/2 kr. " Schweinenfleisch,
" 7 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Jänner l. J. zum Revisor am Lotto-Oberamt Aschaffenburg den daselbst verwendeten Johann Eusebius Eller provisorisch zu ernennen,

unterm 15. Jänner l. J. den Revierförster zu Sulzbürg, Forstamts Neumarkt, Franz Ritter von Täuffenbach zum provisorischen Forstmeister in Orb zu befördern,

unterm 24. Jänner l. J. den Regieruugsrath bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Joseph Bohonovsky auf Grund des § 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand treten zu lassen,

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Regierungsrathes bei genannter Regierung, Kammer des Innern, dem dermaligen Landrichter zu Kissingen Philipp Freiherrn von ZuRhein, seinem Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 19.

Würzburg, Dienstag den 16. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 14350. Num. exped. 11791. **praes. 14. Februar 1847. 697.**

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Postporto von Sendungen des Julius-Hospitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in neuerer Zeit zwischen dem k. Oberpostamte und dem k. Oberpflegamte des Julius-Hospitals dahier Anstände über die Porto-Erhebung von Sendungen des letztern an auswärtige Behörden und umgekehrt ergeben.

In Folge dessen ist die k. Regierung mit der General-Postadministration der k. b. Posten ins Benehmen getreten, und es haben im Hinblicke auf die deßfalls bestehenden allerhöchsten Verordnungen nun folgende Bestimmungen für die Zukunft als Norm zu dienen.

1) Die Correspondenz des k. Oberpflegamts des Juliushospitals mit andern k. Behörden in reinen Staatsdienstsachen wird portofrei behandelt, wenn solche auf der Adresse nach ihrem Inhalte als Criminal-, Polizei- oder Conscriptionssache bezeichnet ist.

2) Sendungen dagegen, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere die Aufnahme in die Pfründner- und Heilanstalt betreffen, sind als Parteisachen zu bezeichnen und zu frankiren.

Da nun für solche Sendungen, welche die Aufnahme in die Pfründner- und Heilanstalt betreffen, die Bezahlung des Porto's den betreffenden Privaten oder Gemeinden obliegt, von welchen und für welche die Aufnahme in Anspruch genommen wird, dem Juliusspitale aber nicht zugemuthet werden kann, es überhaupt auch nicht räthlich erscheint, von dem k. Oberpflegamte gegen Verrechnung und Rückvergütung Porto-Auslagen bestreiten zu lassen, während die Polizeibehörden solches unmittelbar von diesen erheben können, so werden die letztern angewiesen, alle in den unter Nr. 2 bezeichneten Angelegenheiten an das Juliusspital gerichtete Schreiben zu frankiren, und die ihnen von letzterm unfrankirt zukommenden Sendungen unverweigerlich anzunehmen, und das in dieser Weise bezahlte Porto hievon von den Pflichtigen wieder zu erheben.

Würzburg, 4. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 15366. Num. exped. 12062. praes. 14. Februar 1847. 696.

(Die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch verschiedene — über die Behandlung des Armenwesens pro 1846 zu erstattende — Jahresberichte hieher nicht eingekommen sind, so werden die mit dieser Vorlage rückständigen Behörden zu deren Beschleunigung unter Festsetzung einer endlichen Frist von 14 Tagen hiemit angewiesen.

Würzburg, den 4. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

praes. 12. Februar 1847.

Durch Regierungsentschließung vom 2. Februar d. J. ist der erste Schullehrer zu Hörstein, k. Landgerichts Alzenau, Georg Metz unter belobender Anerkennung seines mehr als vierzigjährigen treuen und ersprießlichen Wirkens, seiner dießfallsigen Bitte entsprechend, in den Ruhestand versetzt worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Februar 1847.			Schweinfurt den 30. Januar und 3. Februar 1847.				Ochsenfurt vom 9. Februar 1847.		
		Schffl.	d. Schäffel zu		Sch.	Mß.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	33	—	4	—	29	36	12	28	15
	Kern										
	Korn	10	25	30	11	—	25	15			
	Gerste	3	21	20	18	—	26	50	112	21	—
	Haber	1	10	15	2	—	10	6			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	33	29	36	314	—	28	28	231	27	47
	Kern								19	27	—
	Korn	40	24	37	79	—	24	48	6	24	—
	Gerste	16	21	11	101	—	20	13	—	20	28
	Haber	97	9	56	47	—	9	47	97	9	30
	Erbsen								15	26	—
	Wicken								6	15	30
	Linsen								15	26	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	24	28	—	1	—	27	—	18	27	—
	Kern										
	Korn	3	23	30	4	—	24	—			
	Gerste	5	21	—	13	—	19	30	60	19	30
	Haber	3	9	30	2	—	9	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 11. Februar 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95 1/2	95
Bankaktien	Div. I. Sem.		664
" Promessen per Stück Agio			78

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 20.

Würzburg, Donnerstag den 18. Februar 1847

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 16370. praes. 17. Februar 1847. 750.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vertheilung des den k. Unterthanen aus k. Speichern bewilligten Getreides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß in einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks das zur Unterstützung der Unterthanen aus k. Speichern abgegebene Getreid nicht immer den wirklich Bedürftigen verabfolgt, sondern zunächst nur den bemittelteren Einwohnern und solchen zugewendet werde, welche entweder gleich Zahlung hiefür leisten können oder voraussichtlich in Bälde zu zahlen im Stande sind, während die minder Vermögenden, obgleich der Unterstützung Bedürftigeren bei der Getreidvertheilung nicht selten leer ausgehen oder wenigstens verkürzt werden.

Um nun der wohlwollenden allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs, nur die wirklich

dürftigen Unterthanen mit Getreid zu unterstützen, den entsprechenden Erfolg zu sichern, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Für jede Gemeinde, in welcher Getreidabgaben aus kgl. Speichern zu dem angegebenen Zwecke bewilligt wurden, ist ein eigener Vertheilungs-Kommissair aufzustellen, welcher für seine Function besonders zu verpflichten ist.
2) Die Obliegenheit dieses Kommissairs besteht darin, daß er der Getreid-Vertheilung selbst beiwohne und etwa nach Umständen solche selbst bethätige, sofort streng darüber wache, daß nur den wirklich Bedürftigen Speisegetreid, und zwar nur nach Verhältniß ihres festgesetzten Bedarfs zugetheilt werde.
3) Zur Erreichung dieses Zweckes sind benehmlich mit den einschlägigen Armenpflegschaftsräthen von den Gemeindebehörden herzustellenden Vertheilungslisten in duplo anzufertigen, in welchen die einzelnen Empfänger mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, Zahl der Familienglieder aufzuführen, und die erbetene und festgesetzte Quantität so wie die Gattung des Getreides einzustellen sind.
4) Diese Listen, in welchen eine Kolumne für die einzusetzenden Beschlüsse der vorgesetzten Polizeibehörde offen zu halten ist, müssen vor der Getreidvertheilung der genannten Behörde zur Einsicht vorgelegt werden, um sie in den Stand zu setzen, die nothwendig erscheinende Mehrung oder Minderung der einzelnen Beträge verfügen zu können.
5) Nach amtlicher Feststellung der in den fraglichen Listen eingestellten Beträge, welche unter etwaiger Zuziehung des Vertheilungs-Kommissairs geschehen kann, hat die einschlägige Polizeibehörde ein Exemplar der Gemeindeverwaltungs-Behörde und das zweite dem Vertheilungs-Kommissair zuzustellen, um hienach die Repartition des Getreides an die einzelnen Empfänger zu bewirken, beziehungsweise zu überwachen.
6) Nach geschehener Vertheilung des Getreides an die Partizipanten, welche den Empfang in der hiefür bestehenden besondern Kolumne der Vertheilungsliste eigenhändig zu bestätigen haben, ist diese Liste von dem Vertheilungs-Kommissair der einschlägigen Polizeibehörde behufs der Controle und genauen Asservirung wieder zuzustellen.
7) Als Vertheilungs-Kommissaire können nur solche Individuen aufgestellt werden, von denen der vorgesetzten Polizeibehörde bekannt ist, daß sie mit den Vermögens-Erwerbs-Familien und sonstigen Verhältnissen der Gemeinde-Einwohner wohl vertraut und in jeder Beziehung verlässige und in ihrem Gemeinsinne bewährte Männer seyen, wobei bemerkt wird, daß die Auswahl dieser Kommissaire nicht auf die Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung und des Armenpflegschaftsrathes beschränkt sey.

Uebrigens bleibt es jeder Polizeibehörde unbenommen, die Getreid-Vertheilung selbst zu leiten.

Wegen der so nöthigen Gleichförmlichkeit sind die erwähnten Vertheilungslisten nach dem beifolgenden Formulare anzufertigen.

Würzburg, den 16. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Vertheilungsliste

des der Gemeinde N. N. bewilligten ärarialischen Getreides im Jahre 18 . .

Des Getreid-Empfängers			Erbetener Getreid-Betrag.	Von der Polizeibehörde festgesetzter Getreidbetrag.	Bestätigung des Empfängers über das erhaltene Getreid und bestimmter Angabe der Zeit.	Bemerkungen.
... und ...name.	Stand.	Familienzahl.				

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Privilegien Allerhöchst zu verleihen geruht:

unterm 13. November v. J. dem licencirten Rouleaurmaler August Sievers zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Lackirarbeiten mittelst eigenthümlich erzeugter Firnisse für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 15. November v. J. dem Sakristan im Franziskanerkloster zu München Wolfgang Schneck auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Fabrikation rothen Siegellacks ohne Anwendung von Zinnober und Mennig für den Zeitraum von zehn Jahren,

unterm 1. Dezember v. J. dem Kunstgärtner Johann Nürnberger zu München auf Anfertigung von künstlichen Holzarbeiten aus Baumrinden mittelst eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens für den Zeitraum von zwei Jahren,

unterm 17. Dezember v. J. dem Schleifer Mathias Müller in der Vorstadt Au auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Schleifwerkes zum Schleifen der Helme, Cuirasse und feiner Schwertfegerarbeiten für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November v. J. das dem Sattlermeister Corbinian Popfinger zu München unterm 22. November 1843 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung verbesserter

Lederriemen zu Wagengeschirren, zum Pferdezug, so wie zu jeder Art von Maschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. November v. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Die Erben des nunmehr verstorbenen Gold- und Silberarbeiters Johann Burghart zu Passau haben auf das demselben unterm 3. Dezember 1843 Allerhöchst verliehene und unterm 6. März 1844 ausgeschriebene zehnjährige Privilegium auf Anfertigung von Feuerspritzen nach der von ihm erfundenen verbesserten Konstruktion mittelst Anwendung von Balanzir-Rädern und Krahnen verzichtet.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 21.

Würzburg, Samstag den 20. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15205. Num. exp. 12285. praes. 17. Februar 1847. 748.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Uebereinkunft mit der k. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Ministerims des Innern, bezeichneten Betreffs, vom 2. l. Mts., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Würzburg, den 12. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Nr. 1244. **Ministerium des Innern.**

Die k. bayerische und die k. niederländische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthige Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden.

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

   Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was, erforderlichen Falles, durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 2. Februar 1847.

Num. praes. 15870. Num. exped. 12422. praes. 18. Februar 1847. **772.**

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks und an das königliche Oberpflegamt des Julius-Spitals.

(Die Mainkorrektion bei Bergrheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königliche Stelle hat mit höchster Genehmigung des k. Justizministeriums und des k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1846 in Gemäßheit des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Distriktsumlagen den I. k. Landgerichts-Assessor zu Gerolzhofen Friedrich August Ploner die administrative Behandlung und Vereinigung der Konkurrenz-Angelegenheiten für die Mainkorrektion bei Berg- und Grafenrheinfeld, dann der angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche der Grundbesitzer und Domainikalisten durch Entschließung vom 10. Mai v. J. übertragen.

Da nun die vorbereitenden Einleitungen für diesen Zweck so weit gediehen sind, daß von dem genannten Regierungs-Commissär demnächst zu Verhandlungen wird geschritten werden können, so wird dieses den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme andurch mit dem Anhange eröffnet, daß allen an dieselben gelangenden Requisitionen des Regierungs-Commissärs in Mainkorrektions-Angelegenheiten ohne jeden Verzug und vollständig zu entsprechen sey.

Würzburg, den 15. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 22.

Würzburg, Dienstag den 23. Februar 1847.

Inhalt.

Agentur für die Postschifffahrts-Verbindung zwischen Havre und Newyork. — Aufstellung von Kanalagenten. — Notizen: Entbindung von einer Distrikts-Schulinspektors-Stelle und Uebertragung derselben. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu: 2te besondere Beilage, die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betreffend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 14486. Num. exped. 1314. praes. 19. Februar 1847. 792.

(Gesuch des Kaufmanns und Buchdruckereibesitzers Friedrich Georg Adam Pollich um Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Postschifffahrtsverbindung zwischen Havre und Newyork betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Buchdruckereibesitzer Friedrich Georg Adam Pollich von Schweinfurt hat unterm Heutigen die diesseitige Bestätigung als Agent des Washington Finlay von Mainz

als Spezialagent der Eigenthümer der regelmäßigen Postschifffahrt zwischen Havre und Newyork zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika über Havre erhalten.

Dieses wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und zur Ueberwachung der Geschäftsführung des genannten Agenten in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg, den 12. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 15689. Num. exp. 12689. praes. 21. Februar 1847. 829.

(Die Aufstellung von Kanalagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit höchster Entschließung kgl. Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. erfolgte Aufstellung des Großhändlers C. W. Forster in Pesth als Agent des Ludwig-Kanals wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 12. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

praes. 22. Februar 1847.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 16. Februar d. J. ist der kgl. Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Priester M. Pörtner zu Gemeinfeld auf den Grund seiner nachgewiesenen Kränklichkeit, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm zugedachten Distrikts-Schulinspektors-Stelle entbunden und in dessen

Folge die Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Polizeibezirk Hofheim dem kgl. Pfarrer und Local-Schulinspektor Priester Georg Joseph Betz zu Stadtlauringen übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Februar 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten Februar 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 16. Februar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	31	—	18	—	30	—			
	Kern								9	27	—
	Korn	2	25	—	3	—	25	15			
	Gerste	4	21	30	35	—	26	45	50	21	—
	Haber	4	10	6	4	—	10	6	5	9	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	208	29	18	278	—	28	33	12	27	—
	Kern								—	26	39
	Korn	82	23	58	106	—	24	42			
	Gerste	140	20	46	128	—	20	15	—	20	40
	Haber	153	9	33	54	—	9	36	—	9	5
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	27	15	2	—	26	30			
	Kern								5	26	—
	Korn	2	23	—	4	—	23	—			
	Gerste	2	20	—	5	—	18	—	26	20	—
	Haber	4	9	—	4	—	9	—	24	9	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 18. Februar 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95 1/2	95
Bankaktien	Div. I. Sem.		666
" Promessen per Stück Agio			80

7te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

praes. 14. Februar 1847. 707.

Bekanntmachung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in den Bestimmungen der unterm 20. März 1823 (Regierungs-Blatt 1823 Seite 478—490) veröffentlichten Bekanntmachung über die k. bayer. Postwagens-Anstalt in Folge der weiteren Ausbildung des Postwesens sich vielfache Abänderungen ergeben haben, so wird in Nachstehendem zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, welche Normen sowohl in Ansehung des Transportes von Sendungen als auch in Ansehung der Personenbeförderung auf den k. bayer. Fahrposten dermalen in Anwendung zu kommen haben.

I. Abschnitt.

Transport der Sendungen.

§ 1.

Versendungs-Gelegenheit.

Der Transport von Sendungen erfolgt in der Regel mit den Eilposten, auf Routen, wo neben den Eilwägen auch noch tägliche Packwägen bestehen, mit den Packwägen und nach Seitenorten mittels Carriolposten.

Auf jenen Strecken, wo Eisenbahnen im Betriebe sind, werden die Eisenbahnfahrten auch von Seite der Postanstalt für den Transport der Sendungen benützt.

§ 2.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten versendet werden können.

Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Gegenstände von Werth, insoferne sie nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung auf den Wägen der Postanstalt geeignet sind.

§ 3.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten nicht befördert werden können.

Von der Versendung mit der Fahrpost sind unbedingt ausgeschlossen:

1) Leere Briefe ohne Einschluß von wirklichem Werthe, einzeln oder in Paketen und Schachteln verpackt,
2) Schriftpakete ohne Werth unter dem Gewichte von 16 Loth, welche ausschließlich zur Versendung mit der Briefpost gehören,
3) alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbote belegten Waaren-Sendungen,
4) alle durch Druck, Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, chemische Präparate, Vitriolöl, Wachstaffent ꝛc.,
5) lebende Thiere,
6) alle Frachtstücke von mehr als 80 Pfd. Zollgewicht in einer Verpackung, ebenso
7) alle unförmlich großen Kisten oder Ballots mit Bäumen, Gesträuchen, Instrumenten ꝛc., welche auf den Eilwägen nicht untergebracht werden können.

§ 4

Gegenstände, welche nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Nur bedingungsweise, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung und Verderbniß stets nur auf Gefahr des Aufgebers, werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

1) Flüssige Waaren bis zu dem Gewichte von höchstens 25 Pfd.,
2) alle leicht zerbrechlichen Gegenstände, als Glas, Spiegel, Porzellain ꝛc., ebenso
3) alle dem Verderben und der Fäulniß ausgesetzten Gegenstände, wie Fleisch, Fische und andere Viktualien, endlich
4) alle in Schachteln verpackten Sendungen.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unverletzte und sichere Bestellung möglichst Bedacht genommen; unerläßlich ist jedoch hiebei, daß von Seite des Absenders insbesonders für gute und zweckmäßige innere Verpackung vorgesehen werde.

§ 5.

Verpackung der Sendungen.

Im Allgemeinen.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest verpackt und an den Fugen, Schlüssen, Nähten und Umschlagen der Emballage mit deutlichen Siegelausdrücken versehen seyn.

§ 6.

Insbesondere.

a) der Waarensendungen.

1. Sendungen von höherm Werthe, sowie solche, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, wie Seidenwaaren, Stickereien, Spitzen ꝛc., dürfen nicht blos einfach in Papier verpackt seyn, sondern müssen bis zu dem Gewichte von 20 Pfd. jedenfalls noch mit einer weiteren Emballage von Pappendeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh ꝛc versehen und bei größerem Gewichte selbst in emballirte Kisten verwahrt werden.

2. Flüssigkeiten und leicht zerbrechliche Gegenstände müssen unter allen Verhältnissen auch bei ganz geringem Gewichte in Kistchen sorgfältig verpackt und diese mit einem Glaszeichen gezeichnet seyn.

§ 7.

b) der Versendungen von Silbergeld.

1. Die in Briefen zu versendenden einzelnen Geldstücke dürfen nicht bloß in den Brief hineingelegt werden, sondern müssen in Papier besonders eingewickelt, und dieses inwendig an den Brief angeklebt, der Brief selbst aber nicht nur außen, sonden auch innen so gesiegelt seyn, daß das Siegel erkannt werden kann.

Das Zusammenkleben des Briefes an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft.

2. Geldsendungen mit weniger als 600 fl. können in Papier verpackt werden; jedoch muß das Geld innen in Rollen gefaßt, das Umschlagpapier stark, mit gutem Bindfaden fest gebunden und gesiegelt seyn.

Sendungen im Betrage von und über 600 fl müssen in Wachstuch oder Leinen (grouppes) verpackt und dieses an den Nähten wohl versiegelt seyn.

3. Geldsendungen in Säcken dürfen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen, und werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die Naht der Säcke nach innen gekehrt ist.

4. Größere Geldsendungen müssen in Säcke gethan und diese in Kistchen oder Fässer verpackt werden, welche gut gereift und gesiegelt seyn müssen und — mit Ausnahme der Versendungen von Dienstgeldern, bezüglich welcher besondere Normen gegeben sind — das nach § 3 für Postaufgaben im Allgemeinen festgesetzte Maximalgewicht von 80 Pfd nicht übersteigen dürfen.

§ 8.

c) der Versendungen in Gold.

Einzelne in Briefen zu versendende Goldstücke sind ohne Ausnahme gleich den mit Silbergeld beschwerten Briefen (§ 7 Ziff. 1) — jedoch jedenfalls in doppeltem Umschlage und unter Kreuzcouvert von starkem haltbarem Papier wohlverwahrt — verschlossen und dreifach versiegelt zur Post zu bringen, wo der Beamte sofort noch die freien Schlüsse des Couverts mit dem Dienstsiegel zu versichern und davon den Aufgeber durch Vorzeigen der Sendung zu überzeugen hat.

Aufgaben von mehr als 10 Goldstücken müssen aber in Form eines Paketchens gut gebunden und nach Verhältniß des Betrags und der Entfernung des Bestimmungsortes in Leinen oder Wachstuch verpackt und an den Schlüssen mehrfach versiegelt seyn.

1*

§ 9.

d) der Versendungen von Papiergeld.

Ebenso müssen Papiergeld, auf den Inhaber lautende Obligationen (au porteur), Zins-coupons rc. rc. ohne Ausnahme verschlossen, und zwar bis zu dem Gewichte von 8 Loth in Briefform mit doppeltem Umschlage, unter haltbarem Kreuzcouvert, mit dreifachem Siegel des Aufgebers versiegelt, über 8 Loth schwer aber in Paketform wohl verschnürt und mehrfach versiegelt zur Post gebracht werden, wo dieselben sodann noch von Seite des Beamten unter Beachtung des in § 8 angegebenen Verfahrens gleichfalls mit dem Dienstsiegel an den Schlüssen zwei- und nach Bedürfniß mehrfach zu versichern sind.

§ 10.

e) bei vermischten Sendungen.

Vermischte, aus Gold- und Silbergeld, Silber- und Papiergeld, oder Papiergeld und Gold bestehende Sendungen sind nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die bei den speciellen Sendungen dem Werthe nach vorschlagende Gattung gelten, und dürfen insbesondere Sendungen mit Papier- und Silbergeld nur dann in Briefform unter Kreuzcouvert angenommen werden, wenn das beigeschlossene Baargeld weniger als 10 fl. und das Gewicht der ganzen Sendung nicht mehr als 8 Loth beträgt.

Ebenso gelten für Versendungen von Geld mit Waaren oder andern Gegenständen die für den Hauptbestandtheil der Sendung treffenden Bestimmungen.

§ 11.

Gebühr für die amtliche Siegelung.

Für jede nach § 8, 9 und 10 nothwendige amtliche Siegelung ist ohne Rücksicht auf die Größe der zu versendenden Summe von dem Aufgeber eine Gebühr von 2 kr. zu entrichten.

§ 12.

Adresse.

Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen, und auf dieser bei weniger bekannten oder gleichnamigen Bestimmungsorten der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, wo solcher liegt, beigefügt seyn.

§ 13.

Werth- und Inhaltsangabe.

Bei jeder Sendung muß zugleich auf der Adresse der Werth und — insbesondere bei Sendungen nach dem Auslande — auch der Inhalt getreulich angegeben werden.

Nur Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere können, insoferne sie sich nach ihrem Gewichte zur Versendung durch die Fahrpost eignen (§ 3 Ziff. 2), auch ohne Angabe eines Werthes abgesendet werden.

Wird die Angabe des Inhalts bei Sendungen unterlassen oder fälschlich gemacht, welche nach § 3 Ziff. 4 von der Versendung durch die Fahrpost ausgeschlossen sind, so hat der Aufgeber für allen Schaden und Nachtheil zu haften, welcher möglicher Weise daraus entsteht.

§ 14.

Frachtbriefe.

Nach ganz Bayern sowie nach dem größten Theile des Auslandes muß zu jeder Sendung, deren vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage selbst geschrieben ist, sondern die entweder mit einer aufgeklebten Adresse versehen, oder in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln, Kisten und Fässern verpackt ist, ohne Rücksicht auf Gewicht oder Umfang derselben ein besonderer Adreß- oder Frachtbrief beigegeben, die Sendung selbst aber jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ihre Verpackung mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet seyn.

Nach Belgien, Holland und Frankreich ist die Beigabe eines Frachtbriefes zu jeder Sendung ohne Ausnahme erforderlich, nach Preußen und Sachsen nur bei jenen Sendungen erlassen, welche weniger als 16 Loth wiegen und nicht in baarem Gelde bestehen.

Der Frachtbrief muß außer der vollständigen Adresse des Empfängers und dem Bestimmungsorte die Art der Verpackung, den Werth und alle jene Zeichen, Buchstaben und Nummern, welche auf der Packung der Sendung selbst angebracht sind, enthalten und mit einem Abdruck des Siegels versehen seyn, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist.

Bei den nach dem Inlande gehörigen Sendungen steht es dem Aufgeber frei, statt der leeren offenen Adresse auch einen versiegelten Brief oder ein Paket als solche zu benützen.

§ 15

Die Beigabe von Declarationen bei Sendungen nach dem Auslande.

Außer den Frachtbriefen müssen allen Sendungen, welche nach Staaten außer dem Zollvereine gehören oder dieselben berühren, und nicht in baarem Gelde bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche ebenso wie die Frachtbriefe die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußern Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben befindlichen Zeichen, außerdem aber auch noch die spezielle Angabe des Inhalts, Werths und Gewichts der Sendung enthalten und von dem Absender unterzeichnet seyn müssen

Nach Hannover, den Hansestädten und der Schweiz genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Deklaration, bei Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Rußland, Polen, Holland, Belgien und Frankreich dagegen muß solche doppelt ausgefertigt, und nach den beiden letztbenannten Ländern die eine davon in französischer, die andere wie nach den übrigen Ländern in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Sendungen nach entferntern und über dem Meere gelegenen Ländern müssen der sichern Verpackung und Bestellung wegen an ein Speditions- oder Handlungshaus einer deutschen Grenz- oder Seestadt abgesendet werden

§ 16.

Zeit der Aufgabe.

Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Oberpostämter muß die Aufgabe jeder Sendung zwei Stunden, bei den übrigen Aemtern und Expeditionen eine Stunde vor Abgang des Wagens, und wenn solcher Nachts oder früh Morgens statt findet, noch am Abende vor Schalterschluß geschehen.

Bei späterer Aufgabe kann mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit erster Post nicht gerechnet werden.

§ 17.
Bescheinigung der Aufgabe.

Jeder Aufgeber erhält auf Verlangen für das der Fahrpost übergebene Frachtstück gegen die Gebühr von 4 kr. einen Aufgabsschein.

Liegt dem Absender daran, sofort durch Vermittelung der Postanstalt auch eine Empfangs-Bestätigung von Seite des Adressaten zu erhalten, so wird der Sendung gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 kr. ein Postlieferschein beigegeben, welcher von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt.

§ 18.
Porto-Taxen.
a) deren Ausmaß.

Zur Berechnung der Taxen für Fahrpostsendungen dienen die bei den Fahrpostexpeditionen öffentlich ausgehängten Tarife und Meilenzeiger, und ist dabei als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Taxen nur nach der direkten, ohne Rücksicht auf den Straßenzug in geographischen Meilen festgesetzten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabs- oder Grenzort und nach Verhältniß des Werths und Gewichts einer Sendung zu entrichten sind, und zwar:

1) Zeigt sich hienach bei Geldsendungen ein Mißverhältniß zwischen der Werths-Deklaration und dem Gewichte, so kommt der Gewichtstarif in Anwendung; ist dagegen eine Waarensendung von geringem Gewichte zu hohem Werthe deklarirt, so wird der Geldtarif angewendet.

2) Für Geldsendungen, welche zwar in mehrere Abtheilungen verpackt, jedoch von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig mit einem gemeinschaftlichen Frachtbriefe aufgegeben werden, wird das Porto nicht nach den einzelnen Abtheilungen, sondern nach der ganzen Summa berechnet.

3) Für Aufgaben, deren Umfang mit ihrem Gewichte in keinem Verhältnisse steht, wird mit Berücksichtigung des großen Raumes, den solche bei der Beförderung einnehmen, ein Viertheil, Drittheil und nach Verhältniß auch die Hälfte der treffenden Taxe mehr erhoben.

4) Für Akten, Rechnungen und andere solche Papiere wird, wenn kein bestimmter Werth angegeben ist, die Taxe nach dem Gewichtstarife erhoben, bei deklarirtem Werthe aber nach den unter Ziffer 1 angegebenen Normen berechnet, und kann im letzten Falle selbst bei geliefertem Nachweise, daß die Sendung keine werthhaltigen Papiere enthalten habe, eine Reklamation auf Rückvergütung nicht stattfinden.

5) Ebenso wird für Quittungen, Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunden und Obligationen die Taxe nach dem Gewichte erhoben, wenn auf der Adresse lediglich der Inhalt der Sendung und der Betrag, auf welchen die Papiere lauten, deklarirt ist; wird dagegen ein bestimmter Werth, wie z. B. die Ausfertigungskosten der Urkunde, angegeben, so erfolgt die Berechnung der Taxe wie bei andern Werthsendungen gleichfalls nach dem unter Ziffer 1 angegebenen Verhältniß.

§ 19.
b) Taxmoderationen.

Eine Ermäßigung der tarifmäßigen Sätze findet statt:

1) Für Sendungen unter einem halben Pfund und unter einem Gulden Werth — mit Ausnahme der Schriftenpakete — um die Hälfte der ersten Taxstufe des Gewichts- oder Waarentarifs;

2) für Baarsendungen unter einem Gulden um die Hälfte der ersten Taxstufe des Geldtarifes;
3) für Versendungen auf eine Meile um die Hälfte der nach der ersten Meilenstufe treffenden Tarifsätze;
4) für Versendungen von Büchern Lithographien und Druckschriften aus und nach Sachsen um ein Drittheil der treffenden Taxe;
5) Sendungen in Gold, Papiergeld, werthvollen Papieren, Edelsteinen 2c. genießen eine Moderation nach dem hiefür beiliegenden besondern Tarif, wenn sie den Werth von 1000 fl. übersteigen;
6) für Versendungen von bayerischen Banknoten wird nur der vierte Theil der treffenden Silbergeldtaxe erhoben, wenn denselben weder Silber-, Gold- oder anderes Papiergeld, noch überhaupt sonst etwas beigepackt ist;
7) für die nach dem Gewichte zu tarirenden Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten kommt der ermäßigte Eisenbahn Pakettarif in Anwendung.

§ 20.

c) Bezahlung der Portotaxen.

Fahrpoststücke, welche im Inlande zu bestellen sind, können in der Regel nach dem Willen des Aufgebers entweder unfrankirt oder bis zum Orte ihrer Bestimmung frankirt abgesendet werden.

Ebenso steht es den Aufgebern von Sendungen nach dem Auslande frei, solche entweder unfrankirt oder bis zur bayerischen Grenze frankirt abgehen zu lassen. Die Frankatur bis zum ausländischen Bestimmungsorte aber beschränkt sich auf jene Länder, nach welchen die Postanstalten mit den bezüglichen ausländischen Tarifen versehen sind.

§ 21.

d) Frankaturzwang.

Die Taxe vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur bayerischen Grenze muß sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden:
1) Für Versendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter des In- und Auslandes,
2) für Versendungen untergeordneter Behörden an die vorgesetzten Stellen in Partheisachen,
3) für Versendungen von Flüssigkeiten sowie zerbrechlicher oder dem Verderben und der Fäulniß unterworfener Waaren.

§ 22.

e) Tax-Irrungen.

Ist aus Versehen für eine Sendung von dem Adressaten oder Absender eine höhere als nach dem Tarife treffende Taxe erhoben worden, so wird demselben der ungebührlich zu viel geleistete Betrag aus der Postkasse zurückvergütet

Dagegen ist derselbe aber auch verbunden, für den Fall, daß er weniger bezahlt hat, als der Tarif ausweist, den auf die tarifmäßige Taxe noch mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

§ 23.

Postvorschüsse.

Nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften werden Vorschüsse gegeben und mit Zurechnung einer Profura-Gebühr von 3 kr. von jedem Gulden ausschließlich in Auslage nachgenommen.

1) An k. Stellen und Behörden für Taxen und Sportelgebühren und das Porto in Partheisachen;
2) an angesessene Aufgeber von Frachtstücken für Spesen bis zum dritten Theile des Werthes und in der Regel nicht über 10 Gulden.

Nach dem Inlande und nach dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke dürfen übrigens auf derlei Sendungen auch höhere Vorschüsse angenommen werden, die Bezahlung derselben kann jedoch von dem Aufgeber erst dann angesprochen werden, wenn eine von der Post mit der Sendung abgefertigter Spesenschein mit der Erklärung des Empfängers zurückgekommen ist, daß die Nachnahme angenommen wurde

Für die Abfertigung eines solchen Spesenscheines hat der Aufgeber dieselbe Gebühr wie für einen Aufgabeschein zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme hat der Aufgeber nicht allein den Vorschuß, wenn er solchen bereits empfangen hat, sondern auch das Porto für die Hin- und Zurücksendung sowie die Gebühr für den Vorschuß nebst den allenfallsigen fremden Auslagen zu ersetzen.

3) Für die Frachtstücke, welche durch Boten abgegeben werden, wird letzteren die dafür anzusprechende Transportgebühr von der Postanstalt vorschußweise vergütet und diese gleichfalls, jedoch ohne Provisions-Gebühr, dem Adressaten in Auslage zugerechnet.

§ 24.

Die Zurückgabe aufgegebener Sendungen.

Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststückes kann nur an den Aufgeber, welcher, wenn er unbekannt ist, sich auch über seine Person vorerst genügend ausgewiesen hat, gegen Vorweisung des Siegels, womit die Sendung versiegelt ist, und der Handschrift der Adresse, sowie gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheines, stattfinden, und muß der Rückempfang jedenfalls von dem Aufgeber gehörig bescheinigt werden.

§ 25.

Bestellung der angekommenen Sendungen.

Die mit den Fahrposten angekommenen Sendungen werden, wenn solche nicht zollpflichtig sind, dem Adressaten unmittelbar zugestellt, andernfalls aber an die Zollbehörde abgegeben, und dem Adressaten lediglich der von dieser zum Bezug der Sendung ausgestellte Hallschein übergeben.

Dieser wie das Stück selbst darf übrigens dem Adressaten nur gegen eigenhändige oder von dem zur Empfangnahme der Sendung legitimirten Stellvertreter des Adressaten vollzogene Bescheinigung im Bestellungsbuche und gegen Entrichtung der darauf haftenden Porto und Auslagen ausgehändiget werden.

Größtmögliche Beschleunigung in der Bestellung ist den Packern zur besondern Pflicht gemacht.

§ 26

Bestellungsgebühr

Für jedes zur Bestellung gebrachte Stück hat der Packer resp. Austräger 3 kr Bestellungs-Gebühr zu fordern

Frei von dieser Gebühr sind:

1) Alle Sendungen in k. Regierungs- und Criminalsachen;

2) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Partheisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind;
3) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos auf dem Postbureau selbst in Empfang genommen werden; ebenso
4) alle Frachtstücke nach Seitenorten, welchen den Boten nicht in ihrem Absteigquartier zugestellt, sondern durch dieselben auf der Post selbst abgeholt werden, und
5) alle Postlieferscheine, Militär-Retourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

§ 57.

Poste-restante-Stücke.

Poste-restante-Stücke werden drei Monate lang bei dem Packer und resp. der Expedition aufbewahrt und gegen Legitimation an den Adressaten ausgeantwortet.

Meldet sich letzterer innerhalb des angegebenen Termines nicht, so wird das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgesendet.

§ 28.

Unbestellbare Sendungen.

Sendungen, deren Adressaten nicht ausgemittelt werden können, oder die Annahme derselben verweigern, werden an die Aufgabspost zur Zurückgabe an den Absender zurückgesendet, und hat letzterer sodann das Porto sowohl für die Hin- als Zurücksendung zu berichtigen.

§ 29.

Unanbringliche Sendungen.

Sendungen, bezüglich welcher weder der Empfänger noch der Absender ausgemittelt werden kann, werden — nachdem deren Adressen nach ihrer Zurückkunft am Aufgabsorte durch öffentlichen Anschlag am Schalter zwei Monate lang zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden waren — unter oberpostamtlicher Controle geöffnet, um die Rückgabe an den Versender bewirken zu können.

§ 30.

Nachforschung über die Bestellung aufgegebener Sendungen. — Laufzettel.

Jeder Aufgeber, welcher über die richtige und zeitgemäße Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt, oder aus andern Gründen einen Nachweis der Bestellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweis über seine Person die Absendung eines Laufzettels zu verlangen, und hat dafür die Gebühr von 12 kr. für die Ausfertigung des Laufzettels nebst der Taxe des einfachen Briefes bis zum Bestimmungsorte, wenn der Laufzettel im Inlande bleibt, und bis zur Grenze, wenn er nach dem Auslande geht, zu berichtigen.

Wird durch den zurückkommenden Laufzettel die richtige und rechtzeitige Bestellung nachgewiesen, so hat es hiebei sein Bewenden, und wird der Laufzettel dem Reklamanten ohne weitere Anforderung einer Gebühr zugestellt.

Ergibt sich dagegen, daß bei der Beförderung oder Bestellung der reklamirten Sendung irgend eine Unrichtigkeit unterlaufen, sohin die Reklamation wohl begründet ist, so wird dem Reklamanten eine Abschrift des Laufzettels zur weiteren Disposition zugestellt und der bei der Absendung dafür erhobene Taxbetrag restituirt.

In Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Nachforschung von Amtswegen einzuleiten ist, findet jedoch die Erhebung der vorbemerkten Gebühren nicht statt.

§ 31.

Haftung der Postanstalt.

a) Umfang derselben.

Die Postanstalt haftet

1) für gute Beförderung und sichere Bestellung bezüglich der im Inlande abzugebenden sowie

2) für gute Beförderung bis zur Grenze und richtige Auslieferung daselbst bezüglich der nach dem Auslande bestimmten Sendungen,

und leistet in beiden Beziehungen Entschädigung nach dem bei der Aufgabe deklarirten Werth, wenn eine solche Sendung während der Zeit, als sie sich im Verwahr der Postanstalt befindet, und resp. durch letztere im Inlande befördert wird, aus Verschulden eines Postbediensteten zu Verlust kommt oder an seinem Inhalte eine Minderung oder Beschädigung erleidet.

Bei den im Auslande vorkommenden Verlust- oder Beschädigungsfällen übernimmt dagegen die Postanstalt die Verbindlichkeit, dem Reklamanten allen erforderlichen Beistand zu leisten, um ihm nach den bezüglichen auswärtigen Landesgesetzen und Post-Verordnungen baldmöglichst zum Ersatze zu verhelfen.

§ 32.

b) Ersatz bei Verlust eines Frachtstückes.

Bei Verlustfällen im Inlande besteht die nach § 31 zu leistende Entschädigung in dem vollen Ersatze des bei der Aufgabe deklarirten Werthes.

Für Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere ohne angegebenen Werth wird in derlei Fällen lediglich die Abschreibgebühr und diese höchstens bis zu dem Betrage von 25 fl. ersetzt.

Dasselbe gilt bezüglich der Versendungen von Quittungen, Schuldscheinen, Hypothekenbriefen rc., welche auf der Adresse lediglich als solche deklarirt und hienach auch in Ansehung der Taxe behandelt worden waren; im Falle einer besondern Werthsangabe aber erfolgt der Ersatz nach dieser (vergl. § 18 Ziff. 5).

§ 33.

c) Schadensersatz für beschädigte Frachtstücke.

Bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhalts einer Sendung wird der erlittene Schaden oder Abgang nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Verminderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werth und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letztern ersetzt.

Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß von Seite des Absenders keine der in § 5—10 in Ansehung der Verpackung gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen, oder der Inhalt der Sendung nicht von der Art sey, daß derselbe nach § 4 nur auf Gefahr des Aufgebers von der Postanstalt zur Beförderung übernommen werden konnte.

§ 34.

d) Haftung für Sendungen ohne Werthsangabe.

Bei ausnahmsweise vorkommenden Sendungen ohne Werthsangabe wird sowohl in Verlust- als Beschädigungsfällen der Ersatz nach Verhältniß des nachträglich zu erweisenden Werthes geleistet, in keinem Falle jedoch höher als nach dem Maximalbetrag von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund bemessen.

§ 35.

Erlöschen der von der Postanstalt übernommenen Haftung.

a) durch Ablauf der Reklamationsfrist.

Will wegen Ersatz oder Entschädigung für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Fahrpoststück die k. Postanstalt oder ein Beamter derselben in Anspruch genommen werden, so muß die desfallsige Reklamation bei im Inlande aufgegebenen Versendungen nach dem Inlande binnen einem Jahre — vom Tage der Aufgabe an gerechnet — angebracht werden, und ist nach Ablauf dieser Frist jeder Anspruch an die k. Postanstalt oder deren Beamte erloschen.

Bezüglich der Versendungen nach und von dem Auslande wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Seite der auswärtigen Postanstalten eine ebensolange Reklamationsfrist in der Regel nicht anerkannt und daher räthlich ist, desfallsige Reklamationen schleunigst und längstens innerhalb drei Monaten nach der Absendung anzubringen.

§ 36.

b) Durch unbeanstandete Uebernahme des Stückes von Seite des Adressaten.

Ist von Seite des Adressaten ein an ihn abgegebenes Fahrpoststück unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die k. Postanstalt dadurch ihrer Haftung entbunden, und kann ein solches Stück unter keinem Vorwande von Seite der Postanstalt weder eröffnet noch auch uneröffnet zurückgenommen oder eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet werden.

Dagegen steht dem Adressaten frei, im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung vor der Uebernahme des Stückes in seiner Gegenwart dessen Eröffnung vor Amt zu verlangen.

§ 37.

c) Durch Auslieferung des Stückes an eine auswärtige Postanstalt.

Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine fremde Postanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach § 31 bei den auswärtigen Postanstalten zu leistenden Vertretung ein.

II. Abschnitt.

Personen-Beförderung.

§ 38.

Beförderungs-Gelegenheit.

Reisende werden durch die Postanstalt mittels regelmäßig cursirender Personenwägen, wie auch mit den Packwägen, wo solche noch bestehen, befördert.

Außerdem werden auf jenen Routen, wo Eilwägen laufen, auf Verlangen auch eigene Separat-Eilwägen abgegeben.

§ 39.

Annahme der Reisenden zu den Personen- und Packwägen.

Die Annahme der Reisenden zu den Personenwägen, mit Ausnahme der Malleposten, sowie zu den zwischen den Postgebäuden und Bahnhöfen gehenden Omnibus ist in der Regel unbeschränkt;

2*

Ausnahmen oder Modifikationen auf dem einen oder andern Curse werden speziell bekannt gemacht

Bei den Packwägen beschränkt sich die Annahme auf die Anzahl der ausschließlich des Konducteurplatzes vorhandenen Plätze im Wagen.

Bei den Unterwegs-Expeditionen, bei denen sich nicht auch zugleich Poststallhaltungen befinden, kann die Annahme von Reisenden entweder unbedingt — gegen Entrichtung der von der zunächst rückwärts gelegenen Posterpedition mit Poststall treffenden Taxe — oder bedingt d. h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz in dem durchpassirenden Wagen vorhanden ist.

§ 40.

Personen, welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Annahme zur Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, und

2) Kinder unter 4 Jahren,

ausgenommen, es würden selbe zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder einer abgeschlossenen Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

§ 41.

Zeit zur Anmeldung.

Die Zeit der Anmeldung zur Fahrt hat bis eine Stunde vor Abgang des Wagens und bei Expeditionen ohne Poststall für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§ 39) so rechtzeitig zu geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der zunächst rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

Bei späterer Anmeldung kann die Annahme nur dann erfolgen, wenn noch ein Platz im Wagen vorhanden ist und keine Aenderung in der Bespannung nothwendig wird.

§ 42.

Personentaxen.

Die Personentaxen sind bei jeder Expedition öffentlich angeschlagen und nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Post zurückzulegen hat, bemessen. Dieselben müssen nebst der normgemäßen Einschreibgebühr sofort bei der Anmeldung bis zum Ziel der Reise, d. h. soweit der Reisende durch die Postanstalt eingeschrieben werden kann oder will, ganz erlegt werden, und findet eine Rückzahlung derselben nicht mehr statt, der Reisende mag nun die Reise verschoben, ganz oder zum Theile aufgegeben oder die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt haben.

Für Kinder unter 4 Jahren wird unter der in § 40 gegebenen Voraussetzung von Erhebung der Taxe Umgang genommen; für ältere Kinder bis zu 10 Jahren ist für die Beförderung im Inlande nur die Hälfte der Taxe zu entrichten, wenn

1) entweder ein einzelnes in Begleitung von mindestens zwei Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder

2) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Platz im Wagen inne haben. Außerdem ist für solche die volle Taxe wie für Erwachsene zu entrichten.

Reisende, welche sich der Post-Omnibus-Fahrten zwischen den Postgebäuden und den Bahnhöfen bedienen, können außer der Posttaxe auch die Taxe für die Eisenbahnfahrt bei der Postanstalt erlegen.

§ 43.

Reisescheine.

Bei der Bezahlung der Taxe erhält der Reisende einen Vormerkschein, welcher die Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr und zugleich die nähern Bestimmungen bezüglich der Fahrt enthält.

Der Schein ist nur für die eingeschriebene Person und für die bestimmte Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wurde, und muß auf Verlangen sowohl dem Kondukteur als auch bei jeder Postexpedition vorgezeigt werden.

§ 44.

Ordnung der Plätze im Wagen.

Die Ordnung der Plätze richtet sich nach der bei den Expeditionen öffentlich angeschlagenen Verordnung vom 9. Mai 1835, und haben sich die Reisenden den hienach von Seite des Beamten zu treffenden Anordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Rückvergütung der erlegten Taxe zu gewärtigen.

§ 45.

Verhalten bei der Fahrt.

1. Jeder Reisende ist gehalten, den Wagen im Posthause zu besteigen, und darf während der Fahrt weder bei Privat- oder Gasthäusern, noch unterwegs, wo solches nicht ausdrücklich gestattet ist, angehalten werden, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen.

2. Hunde in den Wagen aufzunehmen ist nicht gestattet.

3. Im Wagen darf nur mit übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und dann auch nur aus geschlossenen Pfeifen, geraucht werden; das Rauchen von Cigarren oder aus offenen Pfeifen kann nicht geduldet werden.

4. Die Kondukteure sind verpflichtet, für Erhaltung der Ordnung während der Fahrt Sorge zu tragen, und haben sich in dieser Beziehung die Reisenden nach den Verständigungen derselben zu achten.

5. Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Erinnerungen des Kondukteurs kein Gehör geben, so wird ein solcher unter Beihilfe der Polizeibehörde des nächstgelegenen Ortes ohne Rückersatz der Taxe aus dem Wagen entfernt.

§ 46.

Bestimmungen bezüglich des Resegepäckes.

a) Inhalt des Reisegepäckes.

Als Reisegepäck können nur jene Gegenstände zur Beförderung übernommen werden, welche in wirklichen Reise-Effekten bestehen.

Waarenballots und Geldsendungen können nur als Frachtstücke Beförderung finden.

§ 47.

b) Verpackung des Gepäckes.

Das mit den Eilwägen zu befördernde Reisegepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer andern leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden.

Jedes einzelne Stück muß wohl verschlossen oder versiegelt, mit einer vollständigen Adresse versehen und mit der Aufschrift „Passagiergut" bezeichnet seyn.

§ 48.

c) Aufgabe des Reisegepäckes.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Wagens mit dem bei der Anmeldung erhaltenen Gepäckzettel, in welchen der Reisende nach den auf der Rückseite desselben enthaltenen Bestimmungen sein Gepäck Stück für Stück zu verzeichnen hat, zur Post gebracht werden.

Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe hiefür ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 12 kr an den Packer zu entrichten.

§ 49.

d) Handgepäck der Reisenden.

Von vorstehender Bestimmung sind jene Kleinigkeiten ausgenommen, welche der Reisende, wie z. B. Stöcke, Regenschirme 2c, ohne Belästigung der Mitreisenden unmittelbar bei sich im Wagen behalten kann und daher erst bei der Abfahrt des Wagens mit sich zur Post zu bringen hat.

Größere, das Gewicht von 10 Pfd. übersteigende Nachtsäcke 2c. können nicht unter solche Gegenstände gerechnet werden und müssen daher bei Vermeidung des im vorhergehenden § angedrohten Nachtheils der Postanstalt jedenfalls rechtzeitig zur Behandlung übergeben werden.

§ 50.

e) Gepäcktaxen.

1) Für die Beförderung.

Jedem Reisenden ist gestattet, das im § 49 bezeichnete, unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibende, sogenannte Handgepäck taxfrei mit sich zu führen.

Für die Beförderung des übrigen Gepäckes ist die Taxe nach dem bei jeder Expedition dafür ausgehängten Tarife mit einem Heller für jedes Pfund und jede Meile zu entrichten.

Das Gesammtgepäck eines einzelnen Reisenden soll übrigens in der Regel das Gewicht von 80 Pfd. nicht übersteigen, und ist bei Ueberschreitung dieses Maximums für den Fall, daß das vorhandene Gepäck auf den zur Fahrt benöthigten Wägen nicht untergebracht werden kann, zu gewärtigen, daß ein Theil desselben zur nächsten Fahrt zurückbehalten wird.

§ 51.

2) Für Garantie.

Jedem Reisenden steht frei, für das nach § 48 vorschriftsgemäß zur Aufgabe gebrachte Gepäck einen bestimmten Werth zu deklariren oder nicht.

Geschieht eine solche Werthsdeklaration, und trifft nach dieser auf jedes Pfund des Gepäckes mehr als 1 fl. 30 kr., so hat der Reisende für die Versicherung dieses angegebenen Werthes außer der obigen Beförderungstaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung noch eine besondere Garantietaxe zu entrichten.

Die Werthsbestimmung hat der Reisende sowohl auf dem Gepäckzettel als auch auf der Adresse des Gepäckes selbst anzugeben und dieser Angabe jedesmal die Bemerkung „versichert“ beizusetzen, außerdem die Werthsdeklaration als nicht geschehen angesehen und demnach das Gepäck als unversichert behandelt werden würde.

Besteht das Gepäck eines Reisenden aus mehreren Stücken, so ist, wenn sämmtliche besonders versichert werden wollen, für jedes einzelne derselben ein bestimmter Werth anzugeben, die Werths-Angabe in einer Summe für die verschiedenen Gepäckstücke insgesammt aber durchaus unzulässig.

§ 52.

f) Bestellung des Reisegepäckes.

Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte gegen Auslieferung des bei der Abfahrt empfangenen Gepäckzettels ausgehändigt.

Läßt sich der Reisende das Gepäck durch den Packer in sein Absteigquartier bringen, so hat der Packer dafür eine Vergütung von 12 kr., wenn aber der Reisende das Gepäck selbst mit sich nimmt oder von der Post abholen läßt, für dessen Abgabe ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes eine Gebühr von 3 kr. anzusprechen.

§ 53.

g) Haftung der Postanstalt bezüglich des Reisegepäckes.

Für das nach § 48 ordnungsgemäß aufgegebene, in den Gepäckzetteln verzeichnete Reisegepäck haftet die Postanstalt wie für alle andern Frachtstücke nach den in §§ 31—37 darüber festgesetzten Normen, und leistet bei eintretender Ersatzverbindlichkeit die treffende Entschädigung

a) für das ohne Werthsdeklaration, i. e. ohne besondere Versicherung aufgegebene Gepäck nach dem nachzuweisenden Werthe bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund, und

b) für das zu einem höhern Werthe besonders versicherte Gepäck nach dem von dem Reisenden deklarirten und resp. versicherten Werthe.

Ausgeschlossen von dieser Haftung ist alles uneingeschriebene, von dem Reisenden nach § 49 unter seine unmittelbare Aufsicht genommene Handgepäck.

§ 54.

Abgabe von Separat-Eilwägen.

Auf Verlangen werden bei vorhandenem Wagenvorrath an Reisende am Sitze der k. Oberpostämter auch eigene Separat-Eilwägen zu 4, 6 und 9 Plätzen abgegeben.

Die Taxe ist für Person und Meile incl. des Postillons-Trinkgeldes auf 36 kr. festgesetzt, und muß nebst der treffenden Einschreibgebühr für die ganze zurückzulegende Wegesstrecke bei der Abfahrt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden nach der Anzahl der Plätze im Wagen, vorausbezahlt werden; für das Gepäck sind mit Ausnahme der Garantietaxe dieselben Taxen wie von Eilwagen-Reisenden (§ 50) zu entrichten.

Die Reisenden haben sich dagegen bei der Abgabe des Wagens solidarisch verbindlich zu machen, für die gute Erhaltung des Wagens bis zum Endpunkte der Reise Sorge zu tragen und für jede erweisliche Beschädigung an demselben Ersatz zu leisten.

Die Separat-Eilwägen haben am Posthause ab- und anzufahren, und ist den Reisenden nicht gestattet, unterwegs weitere Personen aufzunehmen, auch wenn noch Platz im Wagen vorhanden wäre.

Der viersitzige Wagen wird mit 2, der sechssitzige mit 3 und der neunsitzige mit 4 Pferden bespannt, und geht jede von den Reisenden weiter verlangte Zuspannung auf deren besondere, sofort auf jeder Station zu entrichtende Kosten.

§ 55.

Schlußbemerkung.

Außer den in vorstehendem Abschnitte aufgeführten Taxen und Gebühren hat der Reisende weder an die Kondukteure, Packer oder Postillone, noch an irgend einen andern Postbediensteten eine Abgabe zu entrichten, und ist diesen strenge untersagt, an Reisende für Dienste, welche in ihrer Dienstverpflichtung liegen, irgend eine Anforderung zu machen.

Stellung von Beschwerden und Reklamationen.

§ 56.

Reklamationen und Beschwerden sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberpostamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberpostämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Verhandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Postexpeditoren das sowohl für den Extrapost- wie für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerdebuch vorlegen zu lassen, und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberpostamt einzutragen.

München, den 21. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Taxber.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 23.

Würzburg, Donnerstag den 25. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 24. Februar 1847. 889.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1847 aus der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 21. dieses Monats zur Ergänzung des stehenden Heeres aus der Altersklasse 1825 das Contingent allergnädigst festzusetzen geruht haben, so werden zur Aushebung der, auf Unterfranken und Aschaffenburg repartirten Mannschaft durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath für die einzelnen Conscriptionsbezirke nachfolgende Tage mit dem Bemerken festgesetzt, daß die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen:

1) Dienstag den 2. März 1847 für
den Stadtmagistrat Würzburg, die k. Landgerichte Würzburg l/M., Würzburg r/M., die Herrschaftsgerichte Remlingen und Sommerhausen,

2) Donnerstag den 4. März für
die k. Landgerichte Dettelbach, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt und das Herrschaftsgericht Rüdenhausen,

3) Sonnabend den 6. März für
die k. Landgerichte Marktsteft, Arnstein, Werneck, Schweinfurt und Gerolzhofen,

4) Dienstag den 9. März für
die k. Landgerichte Aub, Brückenau, Hammelburg, dann die Herrschaftsgerichte Rothenfels und Wiesentheid,

5) Donnerstag den 11. März für
die k. Landgerichte Klingenberg, Münnerstadt, Orb, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Marktbreit,

6) Sonnabend den 13. März für
die Stadtmagistrate Aschaffenburg und Schweinfurt, die k. Landgerichte Alzenau und Haßfurt und das Herrschaftsgericht Miltenberg,

7) Dienstag den 16. März für
die k. Landgerichte Aschaffenburg, Lohr und Mellrichstadt, dann das Herrschaftsgericht Kleinheubach,

8) Donnerstag den 18. März für
die k. Landgerichte Baunach, Eltmann, Hilders, Königshofen und Marktheidenfeld, dann das Herrschaftsgericht Eschau,

9) Dienstag den 23. März für
die k. Landgerichte Hofheim, Kissingen, Volkach, Weyhers und das Herrschaftsgericht Kreuzwertheim,

10) Sonnabend den 24. März für
die k. Landgerichte Euerdorf, Neustadt a/S., Ebern und Obernburg, endlich

11) Dienstag den 30. März für
die k. Landgerichte Bischofsheim, Gemünden, Rothenbuch, das Herrschaftsgericht Sulzheim und das Herrschafts-Commissariat Tann.

Hiebei wird bemerkt:

a) die körperliche Visitation der Conscribirten von der k. Obervisitations-Commission findet an den, den oben festgesetzten Tagsfahrten unmittelbar vorhergehenden Tagen früh 7 Uhr beginnend, statt,

b) die Verhandlungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes geschehen öffentlich und wird demnach Jedermann der Zutritt gestattet.

Würzburg, den 24. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 15457. Num. exped. 12673. praes. 22. Februar 1847. 847.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Eine zu Gasselberg, k. Landgerichts Eggenfeld, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. Januar d. J. und in Folge einer weiteren Zuschrift der k. Regierung von Niederbayern wird den oben genannten Behörden eröffnet, daß die in Gasselberg am 10. Dezember v. J. aufgegriffene taubstumme Mannsperson in Wang, k. k. österreichischen Pfleggerichts Mauerkirchen, heimathberechtiget, und daß dieselbe höchst wahrscheinlich mit einem gewissen taubstummen Peter Karer von Wang, genannten Pflegschaftsgerichts, identisch sey, welcher gemäß einer Zuschrift der k. k. österreichischen ob der enns'schen Landesregierung in Linz vom 14. Januar l. J. das elterliche Haus zu Wang am 9. Dezember v. J. verlassen hat.

Würzburg, den 11. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. J. die Kasseletistenstelle am Lotto-Oberamte Aschaffenburg dem Verweser derselben Ernst Valentin Trautner provisorisch zu verleihen,

unterm 30. Jänner l. J. den Forstkommissär II. Klasse zu Würzburg Adam Keller als Forstkommissär I. Klasse daselbst, und auf dessen Stelle den Revierförster zu Alsberg, Forstamts Orb, Georg Schmidt zum Forstkommissär II. Klasse, beide provisorisch zu befördern,

unterm 31. Jänner l. J. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts in Aschaffenburg Friedrich Helfreich zu übertragen,

unterm 1. Februar l. J. auf die erledigte Stelle eines II. Landgerichts-Assessors zu Aibling den dermaligen II. Landgerichts-Assessor zu Hammelburg Alois Freiherrn von Audritzky auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die sich hiedurch eröffnende Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Hammelburg dem Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Beilngries Georg Schreiner aus Dinkelsbühl zu verleihen,

unterm 4. Februar l. J. den provisorischen Revierförster zu Stalldorf, Forstamts Heidingsfeld, Max von Bar, seiner Bitte gemäß, aufs Revier Rott, Forstamts Haag, zu versetzen, und dessen Stelle dem Aktuar des Forstamts Sailauf Michael Deppisch provisorisch zu verleihen,

unterm 11. Februar l. J. die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Sekretärstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Landgerichts-Assessor von Volkach Adam Lindner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 23. Februar 1847. 866.

Die I. Schulstelle des Pfarrortes Hörstein, k. Landgerichts Alzenau, verbunden mit dem Glöckners- und Organistendienste, wird durch die Ruhestandsversetzung des dermaligen I. Schullehrers eröffnet werden.

Bei einer Anzahl von 94 Werk- und 75 Feiertagsschülern gewährt dieselbe (nach Abzug von 68 Gulden für Versehung der zur Zeit noch dem II. Schullehrer belassenen Gemeindeschreiberei) ein reines Einkommen von 345 fl. 45 kr., wovon jedoch dem abtretenden Schullehrer alljährlich 100 fl. auf Lebensdauer zu überlassen sind.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten und mit den erforderlichen Belegen, namentlich auch über musikalische Befähigung, versehenen Bittgesuche innerhalb vier Wochen Post- und Botengebühr frei einzubringen.

Alzenau, am 19. Februar 1847.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Dr. Huller.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 24.

Würzburg, Samstag den 27. Februar 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15764. Num. exped. 12932. praes. 24. Februar 1847. 888.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. wurde die Beschlagnahme der Druckschrift: „Macht euch bereit, ein Wort an das teutsche Volk.“ bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Konfiskation derselben einzutreten hat.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungsausschreiben vom 6. ds. Mts. Nr. 14634 werden die oben genannten Behörden hievon zum weiteren geeigneten Vollzuge der Beschlagnahme hiemit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, 12. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 15613. Num. exp. 12926. praes. 23. Februar 1847. 846.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Anstrich öffentlicher Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 5. l. M. an die kgl. Regierung von Mittelfranken ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 15. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nr. 32747.

Auf die berichtliche Anfrage vom 27. Oktober v. J. — ob die von den Standesherrschaften hergestellten und zu unterhaltenden für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude den allerhöchsten Bestimmungen über den Anstrich öffentlicher Gebäude, gleichwie die Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude unterworfen seyen? — wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der Beilage zur Entschließung erwiedert, daß in den nach allerhöchstem Befehle unterm 10. Januar 1833, 1. Mai 1834, 5. Juli 1837 und 25. April 1838 ergangenen Entschließung lediglich von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden sohin von solchen Gebäuden die Rede sey, welche entweder ein Staatseigenthum sind, oder unter der besondern Kuratel des Staates sich befinden.

Was demnach die angezeigten besonderen Fälle betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die gedachten allerhöchsten Bestimmungen auf das Pfarrhaus Oberleinach — obgleich der Standesherrschaft bei demselben die Baupflicht obliegt — als auf ein unter besonderer Kuratel des Staats stehendes Gebäude volle Anwendung finden, nicht aber auf das neu erbaute Herrschaftsgerichts-Gebäude zu Markt-Einersheim, welches auf Kosten der Standesherrschaft erbaut wurde, deren Privateigenthum ist, und unter keiner speziellen Oberaufsicht des Staates wie Gemeinde- und Stiftungsgebäude stehet. Bei diesem Gebäude können daher nur die allgemeinen Baupolizei-Vorschriften geltend gemacht werden.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen und in vorkommenden weiteren Fällen zu achten.

München, den 5. Februar 1847.

Auf ꝛc.

Nr. 1903. praes. 24. Februar 1847. 875.

An die Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die bei Einsendung von Untersuchungsakten zu beobachtenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untersuchungsgerichten des Kreises wird die Beobachtung nachstehender, in der neuern Zeit häufig außer Acht gelassenen Vorschriften wiederholt eingeschärft:

1) Bei Generaluntersuchungen, welche ihre Richtung noch nicht gegen eine bestimmte Person genommen haben, darf auf dem Einsendungsberichte die ausdrückliche Bemerkung nicht fehlen:

Thäter unbekannt.

2) Bei Einsendung von Akten in geschlossenen oder Generaluntersuchungen wegen solcher strafbaren Handlungen, welche nach den bestehenden Strafgesetzen entweder Verbrechen oder Vergehen seyn können, ist die Eigenschaft der Handlung sowohl auf den Akten, als in rubro des Einsendungsberichts zu bemerken.

3) Wenn in Untersuchungssachen Berichte entweder mit oder ohne Vorlage von Akten in Folge einer ergangenen appellationsgerichtlichen Entschließung erstattet werden, so ist in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über Erstattung der Berichte die Nro. zu allegiren, mit welcher die appellationsgerichtliche Entschließung versehen ist.

4) Die Bemerkung:

Untersuchung gegen N. N. und Compl.

ist ungenügend, es sind vielmehr in dem Einsendungsberichte sämmtliche Complicen namentlich aufzuführen, und, wenn sich darunter ein Soldat befindet, ist noch überdieß auf dem Berichte zu bemerken:

Gemischtgerichtliche Untersuchung.

5) Hat eine Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen, so sind auf den Akten und im Einsendungsberichte der Vor- und Zuname, so wie der Wohnort des Damnifikaten und des Angeschuldeten zu bemerken.

6) Sind Angeschuldete verhaftet, so ist auf dem Einsendungsberichte zu bemerken:

a) wer verhaftet ist, und

b) seit welchem Tage.

Endlich

7) Bei Generaluntersuchungen, in welchen zur Ermittelung des Thäters Bekanntmachungen verfügt worden sind, ist vor der Einsendung der Akten zu denselben zu constatiren, daß und wann die beschlossene Bekanntmachung wirklich vollzogen worden ist.

Aschaffenburg, den 17. Februar 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. des k. Präs.
Papius, Dir.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Das dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer zu München unterm 11. Oktober 1843 verliehene und unterm 11. Dezember 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von Ignaz Artmann gemachten Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen Flinderln und feinen Gold- und Silberschnüren wurde, nachdem in Bezug auf die Anfertigung von Gold- und Silberflinderln dessen Einziehung laut Ausschreibung vom 30. Dezember 1844 schon früher von dem Magistrate der Stadt München wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Verfahrens verfügt worden ist, auch in Beziehung auf Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen feinen Gold- und Silberschnüren wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, dann

das dem Goldschlägergesellen Philipp Heinrich Poltschik in Nürnberg unterm 26. April 1845 verliehene und unterm 4. Juni desselben Jahres ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens Behufs der Verfertigung verbesserter Goldschlägerformen wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin unterm 8. Juli 1845 verliehene und unterm 28. August desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Preußen seit dem 24. März 1845 auf fünf Jahre patentirten Apparates zum Brennen von Kaffee und Cacao wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, endlich

das dem Johann Segl, Müller auf der Sägmühle bei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, unterm 27. November 1843 verliehene und unterm 6. März 1844 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen sogenannten Stoßmaschine zur Verfertigung der Hölzchen für chemische Feuerzeuge wurde gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die von dem Stadtmagistrate München unterm 13. Oktober v. J. wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit verfügte Einziehung des dem Schuhmachergesellen Christian Stopper zu München unterm 24. Mai 1845 verliehenen und unterm 8. August 1845 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des angeblich von ihm erfundenen Verfahrens, wasserdichte Schuhe nnd Stiefel zu verfertigen, bestätiget.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 25.

Würzburg, Dienstag den 2. März 1847.

Inhalt.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 1. bis 13. Oktober v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

A. Die Kreishilfskasse-Rechnung für das Jahr $184^4/_5$.

Der Landrath hat diese Rechnung

mit einer Einnahme von	10,301 fl. 4 kr. 6 hlr.,
mit einer Ausgabe von	5,425 fl. 13 kr. 5 hlr.,
und mit einem Aktiv-Reste von	4,875 fl. 51 kr. 1 hlr.,
dann mit einem Vermögensstande von	33,263 fl. — kr. 4 hlr.

anerkannt.

Die Resultate sind demnach in die Rechnung des nächsten Jahres überzutragen.

B. Die Rechnung des Kreis-Irrenfonds pro $184^4/_5$.

Diese Rechnung ist mit einer Einnahme von	18,671 fl. 14 kr. 6 hlr.,
mit einer Ausgabe von	16,846 fl. 21 kr. 6 hlr.,
mit einem Kassebestand von	1824 fl. 53 kr. — hlr.,
dann mit einem Vermögensstande von	161,560 fl. 49 kr. 4 hlr.

von dem Landrathe gleichfalls richtig befunden worden, und es gehen daher auch die Ergebnisse in die nächstjährige Rechnung über.

C. Rechnungen über die Kreisfonds für $184^4/_5$.

Nicht minder sind die Rechnungen über die Kreisfonds für das Jahr $184^4/_5$ in folgenden Ergebnissen von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

1) jene über die nothwendigen, auf die Kreise gesetzlich hingewiesenen Zwecke

mit einer Einnahme von	599,285 fl. 38 kr. 6 hlr.,
mit einer Ausgabe	597,601 fl. 25 kr. 2 hlr.,
mit einem Aktivreste von	1,684 fl. 13 kr. 4 hlr.,

2) jene über die fakultativen Zwecke

mit einer Einnahme von	31,034 fl. 30 kr. 4 hlr.,
mit einer Ausgabe von	29,959 fl. 59 kr. — hlr.,
mit einem Aktivreste von	1,074 fl. 31 kr. 4 hlr.

Diese Ergebnisse sind in den Rechnungen des Jahres $184^5/_6$ aufzunehmen.

Auf die bei der Prüfung dieser Rechnungen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes eröffnen Wir was folgt:

1. Den Kreishilfskassen ist in Folge der Normativ-Entschließung vom 6. Dezember 1828 die Befreiung von den Abgaben des Stempels und der Taxen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, wobei die Kosten diesen Kassen zur Last fallen, bereits zugestanden worden.

Eine weitere Theilnahme an den Vortheilen des Armenrechtes kann denselben aber nicht gewährt werden, da die Befreiung der Kreishilfskasse-Verwaltungen von der Entrichtung der Portogebühren für die von denselben mit der Post zu machenden Versendungen, gemäß den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Juni 1829, nicht stattfindet, und die Aufstellung von Rechtsanwälten zu unentgeltlicher Vertretung der Kreishilfskassen vor den Gerichten im Hinblicke auf die Novelle vom 7. Juni 1765 zur Gerichtsordnung unzulässig erscheint.

2. Die beantragte neunjährige Verpachtung der für die herzustellende Kreis-Irren-Anstalt angekauften Baugründe vermögen Wir nicht zu genehmigen, da Wir der Erwartung Uns hingeben, es werde über Zeit und Art des Baues ungeachtet des großen dafür geforderten Kosten-Aufwandes in Folge der getroffenen Einleitungen in Bälde entschieden werden können.

3. Der Bemerkung des Landrathes, daß die Mehrausgabe von 422 fl. 7 kr. 2 pf. auf landgerichtliche Regie in der Kreisfonds-Rechnung für nothwendige Zwecke für 18⁴⁴/₄₅ aus den Centralfonds zurück zu ersetzen sei, stehen die Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 entgegen.

II.

Steuer-Prinzipale für 18⁴⁶/₄₇.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg berechnet sich für 18⁴⁶/₄₇, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres sich ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge, auf . . . . 1,044,917 fl. 51 kr. 1 pf.,
sohin ein Steuer-Prozent in runder Summe auf . . . . 10,449 fl. — kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁶/₄₇.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⁴⁶/₄₇ aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar

Cap. I. Etat des Justiz-Ministeriums.

		fl.	kr.	pf.
§ 1.	Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	55,394	30	—
§ 2.	Kreis-Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	56,189	—	—
§ 3.	Ständige Bauausgaben	135	—	—
	Summa des Cap. I.	111,718	30	—

Cap. II. Etat des Ministeriums des Innern.

		fl.	kr.	pf.
§ 1.	Diäten und Reisekosten des Landraths	1,096	—	—
§ 2.	Regie des Landraths	500	—	—
	Summa des Cap. II.	1,596	—	—

Cap. III. Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

§ 1.	Besoldungen und Nebenbezüge	
	a) der Landrichter	118,708 fl. 53 kr. 2 pf.
	b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	41,190 fl. 5 kr. 2 pf.
	c) der Landgerichtsdiener	31,684 fl. 30 kr. — pf.
§ 2.	Unständige Funktionsbezüge der Landrichter nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838	6,140 fl. — kr. — pf.
§ 3.	Regiekosten, und zwar:	
	a) Bureaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporto und Botenlöhne, Miethzinse für Amtslokalitäten, kleine Reparaturen an denselben	9,031 fl. 13 kr. — pf.
	b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushilfe in ausserordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	2,500 fl. — kr. — pf.
	c) Ständige Bauausgaben	650 fl. 36 kr. — pf.
	Summa des Cap. III.	209,905 fl. 18 kr. — pf.

Cap. IV. Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§ 1.	Studienanstalten	33,165 fl. 32 kr. — pf.
§ 2.	Schullehrer-Seminarien	14,319 fl. 19 kr. — pf.
§ 3.	Deutsche Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	41,850 fl. 52 kr. — pf.
§ 4.	Ständige Bauausgaben	166 fl. — kr. — pf.
§ 5.	Reservefond	504 fl. 9 kr. 2 pf.
	Summa zu A.	90,005 fl. 52 kr. 2 pf.

B. Gesundheit.

§ 1.	Stadtgerichtsärzte	1,650 fl. — kr. — pf.
§ 2.	Landgerichtsärzte	21,976 fl. — kr. — pf.
§ 3.	Wundärzte	1,070 fl. 8 kr. 2 pf.
§ 4.	Hebammen	1 fl. 30 kr. — pf.
	Summa zu B.	24,697 fl. 38 kr. 2 pf.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathlosen	5,221 fl. 36 kr. 1 pf.

D. Industrie und Cultur.

§ 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbeschulen	4,700 fl. — kr. — pf.
§ 2.	Diäten der Prüfungs-Commissäre	300 fl. — kr. — pf.
	Summa zu D.	5,000 fl. — kr. — pf.

E. Straßen- und Brückenbau.

		fl.	kr.	pf.
§ 1.	Administration	16,075 fl.	— kr.	— pf.
§ 2.	Unterhaltung der Straßen und Brücken	89,301 fl.	26 kr.	— pf.
	Summa zu E.	105,376 fl.	26 kr.	— pf.

Cap. V. Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
Unterhaltung der Gebäude	19,325 fl.	— kr.	— pf.

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	111,718 fl.	30 kr.	— pf.
„ II.	1,596 fl.	— kr.	— pf.
„ III.	209,965 fl.	18 kr.	— pf.
„ IV. A.	90,005 fl.	52 kr.	2 pf.
„ „ B.	24,697 fl.	38 kr.	2 pf.
„ „ C.	5,221 fl.	36 kr.	1 pf.
„ „ D.	5,000 fl.	— kr.	— pf.
„ „ E.	105,376 fl.	26 kr.	— pf.
„ V.	19,325 fl.	— kr.	— pf.
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	572,[illegible]6 fl.	21 kr.	1 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

		fl.	kr.	pf.
§ 1.	Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
	a) in Würzburg	1,100 fl.	— kr.	— pf.
	b) in Aschaffenburg	3,252 fl.	— kr.	— pf.
	c) in Schweinfurt	2,755 fl.	— kr.	— pf.
§ 2.	Für den polytechnischen Verein zu Würzburg	800 fl.	— kr.	— pf.
§ 3.	Für ein Stipendium an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150 fl.	— kr.	— pf.
§ 4.	Für einen Freiplatz in dem zu Müchen gegründeten Institute für krüppelhafte Kinder	100 fl.	— kr.	— pf.
§ 5.	Für die Taubstummen-Anstalt zu Würzburg	800 fl.	— kr.	— pf.
§ 6.	Für die Entbindungs-Anstalt, resp. Hebammenschule zu Würzburg	600 fl.	— kr.	— pf.
§ 7.	Zur Unterstützung von Schullehrers-Wittwen	600 fl.	— kr.	— pf.
§ 8.	Für Bezirkswegbauten	5,800 fl.	— kr.	— pf.
§ 9.	Für die Kreisverpflegungs-Anstalt für Unheilbare in Würzburg	1,615 fl.	13 kr.	1 pf.
§ 10.	Für die Herstellung einer Straße vom Bauersberg bis an die Bischofsheimer-Neustadter Landstraße	1,700 fl.	— kr.	— pf.
§ 11.	Reservefond	270 fl.	59 kr.	3 pf.
	Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	19,543 fl.	13 kr.	— pf.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

		fl.	kr.	pf.
1)	Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben mit . . .	53,105 fl.	16 kr.	3 pf.
2)	Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung mit	35,930 fl.	59 kr.	1 pf.
3)	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	1,835 fl.	49 kr.	2 pf.
4)	Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten mit	398,808 fl.	19 kr.	1 pf.
5)	Besondere Aversalzuschüsse der Staatskasse:			
a)	für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen mit	19,059 fl.	— kr.	— pf.
b)	für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen mit	5,032 fl.	26 kr.	— pf.
c)	zur Deckung der Familiengelder des Landrichters zu Bischofsheim, bezüglich der aus dem vormaligen Herrschaftsgerichte Gersfeld zugegangenen 600 Familien mit	266 fl.	40 kr.	— pf.
d)	zur Erhöhung der Holzbezüge des Landrichters zu Neustadt a. d. Saale mit	106 fl.	— kr.	— pf.
e)	zur Deckung des Aufwands für die Aufstellung zweiter Nebenbeamten bei 27 Landgerichten mit	11,906 fl.	32 kr.	— pf.
f)	zur Aufstellung eines zweiten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Bischofsheim mit	616 fl.	40 kr.	— pf.
g)	zur Erhöhung des Schreibmaterialien-Aversums desselben Landgerichts in Folge der Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Gersfeld an den Staat	24 fl.	— kr.	— pf.
h)	zur Erhöhung der Holzbezüge des Landrichters zu Bischofsheim mit	45 fl.	36 kr.	— pf.
i)	für einen dritten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Bischofsheim mit	140 fl.	— kr.	— pf.
k)	für den vom Central- an den Kreisfond übergegangenen Gehaltstheil des Stadtgerichtsarztes Dr. Klinger zu Würzburg mit	150 fl.	— kr.	— pf.
l)	zur Erhöhung der Holzbezüge der Landrichter zu Brückenau, Ebern, Gemünden und Hammelburg mit	145 fl.	34 kr.	— pf.
m)	zur Deckung des Mehrbedarfs wegen Erhebung des Landgerichts Hilders zu einem Amte erster Klasse mit . . .	390 fl.	— kr.	— pf.
n)	zur Deckung des Mehrbedarfs wegen Erhebung des Landgerichts Rothenbuch zu einem Amte erster Klasse mit . .	390 fl.	— kr.	— pf.
o)	für den zweiten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Hilders mit	592 fl.	— kr.	— pf.

p) als Aversum für die Freiwohnung des Landrichters zu Schweinfurt mit	150 fl. — kr. — pf.
q) zur Erhöhung der Geldbesoldung des Gerichtsdieners zu Alzenau mit	100 fl. — kr. — pf.
r) zur Deckung des Mehrbetrags zur Geld- und Getraide-Besoldung des Landgerichtsdieners zu Rothenbuch mit . .	187 fl. 30 kr. — pf.
s) zur Deckung des Mehrbetrags der Diäten und Gefährte-gelder der Bau-Conducteure mit	930 fl. — kr. — kr.
t) für weitere zwei Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Aschaffenburg mit	280 fl. — kr. — pf.
u) zur Deckung der Besoldungs-Zulage des Landgerichtsdieners in Aschaffenburg mit	87 fl. 30 kr. — pf.
6) Kreis-Umlage nach $4^1/_6$ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe im Netto-Betrage zu	42,566 fl. 28 kr. 2 pf.
deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summa zu A.	572,846 fl. 21 kr. 1 pf.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Verfügbarer Bestand an fakultativen Kreisfonds, welcher für Schürf-Versuche, Auffindung von Steinkohlen und anderer Brennholz-Surrogate abmassirt wurde, mit	1,700 fl. — kr. — pf.
2) Verfügbarer Reserve-Fond pro $18^{45}/_{46}$ mit	815 fl. 13 kr. 1 pf.
3) Kreis-Umlage zu $1^2/_3$ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe im Netto-Betrage von	17,027 fl. 59 kr. 3 pf.
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen. Summa zu B.	19,543 fl. 13 kr. — pf.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, insoweit dieselben auf Gegenstände seines gesetzlichen Wirkungskreises sich beziehen, nachstehende Entschließungen:

1. Bei der Anfertigung der Voranschläge der Kreisfonds-Ausgaben auf nothwendige Zwecke pro $18^{47}/_{48}$ werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen, ob und wie weit eine Erhöhung der Etats der Kreis- und Stadtgerichte des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Regierungsbezirkes als nothwendig und ausführbar erscheine.

2. Der von dem Landrathe vermuthete Calcul-Fehler von 350 fl. in dem Etat der Ausgaben auf die Landgerichte für das Jahr $18^{46}/_{47}$ hat sich bei wiederholter Prüfung dieses Etats nicht bewährt, vielmehr sind die in dem Propositions-Rescripte vom 28. August 1828 entstandenen Partial-Beträge und die Totalsumme dieser Ausgaben zu 209,905 fl. 18 kr. als richtig befunden worden.

Die Erörterungen hierüber werden unserer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern durch eine besondere Entschließung zu dem Ende zugefertigt werden, um hievon den Landrath bei seiner nächsten Versammlung in Kenntniß zu setzen.

3. Die Rechnungen über die Schullehrerwittwen-Kasse gehören nicht zu denjenigen, welche dem Landrath in Folge des Gesetzes vom 15. August 1828 § 2 Abs. 3 (Ges.-Bl. S. 52) zur Prüfung vorzulegen sind; gleichwohl wollen Wir gestatten, daß sie demselben auf besonderes Ansuchen alljährlich zur Einsichtsnahme mitgetheilt werden.

4. Eine Erhöhung des, dem unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise durch das Budget zugewiesenen Antheils an der allgemeinen Schul-Dotation, findet in dem Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode nicht statt.

5. Wegen Vermehrung der Lehrstunden für den Religions-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt haben Wir bereits Vorsorge getroffen.

In wie ferne eine gleiche Vermehrung dieser Lehrstunden auch an den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises einzutreten habe, hat Unser Ministerium des Innern alsbald sorgfältiger Prüfung zu unterstellen und das Ergebniß Uns zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

6. Wir genehmigen, daß die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Aschaffenburg in der Rechnung $18^{45}/_{46}$ sich etwa ergebenden und bei der Deckung der Bedürfnisse des Jahres $18^{46}/_{47}$ entbehrlichen Ueberschüsse aus den zu dieser Schule geleisteten fakultativen Kreisfonds-Beiträgen in einem Maximal-Betrage von 1000 fl. der Kreis-Irren-Anstalt zugewendet werden.

7. Die Errichtung eines dritten Lehr-Kurses an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt hat bereits unterm 7. Dezember v. Js. Unsere Genehmigung erhalten.

8. Da der Landrath unterlassen hat, die einzelnen Fälle näher zu bezeichnen, in welchen nach seinen Wahrnehmungen der Vollzug der von Uns bezüglich des Taubstummen-Unterrichts erlassenen und unterm 30. Dezember 1842 ausgeschriebenen Anordnungen vernachlässiget werden soll, so erscheint es nicht möglich, deßfalls die sonst geeigneten Einschreitungen eintreten zu lassen.

Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird übrigens den Vollzug jener Anordnungen, wie solches ohnehin in ihren Pflichten liegt, fortwährend überwachen.

9. Die von dem Landrathe gewünschte Rücksichtnahme auf die in der Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts sich auszeichnenden Lehrer bei der Besetzung einträglicher Schulstellen findet dermal schon bei sonst gleicher Würdigkeit der Bewerber statt.

10. Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat bei der Vertheilung der für die Bezirkswege aus den fakultativen Fonds für das Jahr $18^{46}/_{47}$ bewilligten Zuschüsse den deßfallsigen Vorschlägen des Landraths die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden, und wegen der Herstellung der Straße von Schweinfurt über Marktsteinach und Hofheim nach Ebern die geeigneten Einleitungen zu treffen.

VI.

Voranschlag zu Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straßen-Neubauten sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Bezüglich der Abgabe von Getreide aus den ärarialischen Vorräthen um ermäßigte Preise an Gemeinden, dann der Erschwerung der Ausfuhr nach dem Vereins-Auslande und der Erleichterung der Einfuhr von Getreide aus demselben, ferner der Beschränkung des Ankaufes von auszuführendem Getreide auf die öffentlichen Märkte, endlich des Verbotes der Zeit- und Scheinkäufe von Getreide und der Verbreitung falscher auf die Beängstigung der Gemüther und künstliche Steigerung der Getreidpreise berechneten Nachrichten haben Wir bereits im Monate Oktober v. Js. die geeigneten Anordnungen ergehen lassen.

Zum Ankaufe ausländischen Getreides oder Mehles aus Staatsmitteln ist eine zureichende Veranlassung nicht gegeben, da Wir Ursache haben anzunehmen, daß die von Uns bezüglich der Natural-Eindienung der Getreide-Renten des Staats erlassenen Anordnungen den Zweck vollständig erfüllen werden.

Der strenge Vollzug der bestehenden Verordnungen, welche nur bei dem Besitze eigener Gewerbs-Concessionen den Verbrauch anderer als selbstgebauter Früchte zum Branntweinbrennen gestatten, ist bereits in Erinnerung gebracht worden. Eine weitere Ausdehnung dieses Verbots aber würde wohlerworbenen Rechten zu nahe treten.

Die von dem Landrathe gewünschte Beschränkung des Getreide-Verkehres im Innern des Landes unterliegt den erheblichsten Bedenken, da dieselbe vielmehr eine Steigerung der Getreidepreise und in einzelnen Gegenden sogar noch schlimmere Folgen hervorzubringen geeignet wäre.

Die Erhebung der Gemeindegefälle vom Mehl und Getreide endlich könnte nicht eingestellt werden, ohne den Gemeinden die eben jetzt am wenigsten zu entbehrenden Mittel zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen wesentlich zu schmälern.

2. Auf die Herstellung der Straße von Schweinfurt über Kronungen nach Poppenhausen haben Wir vor, soweit es nach Maßgabe der budgetmäßigen Fonds und ohne Hintansetzung wichtigerer und dringlicherer Straßenbauten geschehen kann, Bedacht zu nehmen.

3. Wir sehen der baldigen Erstattung des Unserer Kreis-Regierung schon unterm 22. Oktober v. Js. abgeforderten Berichtes über die Verwendung der Gebäude des ehemaligen Klosters zu Sanct Stephan in Würzburg für eine Kreis-Irren-Anstalt entgegen.

4. Die von Würzburg über Eyerhausen an die württembergische Grenze führende Straße ist bereits nach Unseren Verfügungen als Staatsstraße anerkannt und übernommen worden.

Bei den übrigen von dem Landrathe bezeichneten Straßen finden Wir jene Voraussetzungen nicht gegeben, welche deren Aufnahme in die Zahl der Staatsstraßen zu motiviren erforderlich wären.

Zu dem Baue und der Unterhaltung von Kreis-Straßen aber sind die Kreisfonds nicht dotirt.

5. Da die bezüglich der Fortsetzung der Distriktsstraße von Aub nach Simmershofen eingeleiteten Verhandlungen zur definitiven Beschlußfassung noch nicht bereift sind, so kann über deren Ausbau zur Zeit eine Bestimmung nicht getroffen werden.

6. Die Anträge des Landrathes auf Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Stadtlauringen, sowie eines Eilwagenkurses zwischen Schweinfurt und Hildburghausen über Stadtlauringen, Königshofen und Römhild werden in nähere Erwägung gezogen werden.

7. Ueber die zweckmäßigere Einrichtung der Amtslokalitäten des Landgerichtes Dettelbach hat Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg die angemessene Sach-Instruktion bereits eingeleitet, nach deren Vollendung Wir hierüber Entschließung ertheilen werden.

8. Unsere Kreisregierung hat die bereits im Jahre 1842 entworfene Mahl- und Rait-Ordnung mit Rücksicht auf die dagegen erhobenen Beschwerden und auf die dermaligen Verhältnisse und Bedürfnisse einer wiederholten Prüfung zu unterstellen, hiebei aber auch sorgfältig zu erwägen, ob und wie die Erlassung einer solch allgemeinen auf den ganzen Regierungsbezirk ausgedehnten Raitordnung mit der Verschiedenartigkeit der deßfalls bestehenden örtlichen Verhältnisse in Einklang zu setzen sei.

9. Unser Ministerium des Innern hat die Klagen des Landraths über die Mißstände, welche bei dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf aus der den Seminarlehrern gestatteten Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an Schullehrlinge in Beziehung auf die Aufnahms-Prüfungen entspringen sollen, auf das Genaueste zu untersuchen, und das Ergebniß Uns zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

10. Bezüglich der beantragten Abänderung der Vergütungssätze für die den vaterländischen Truppen auf dem Marsche zu leistende Verpflegung verweisen Wir auf Abschn. III. § 25 des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1846.

11. Im Betreffe der Revision der Vollzugsnormen zu dem Gewerbssteuer-Gesetze haben Wir bereits durch den Landraths-Abschied vom 5. November 1845 Abschn. VI. Abs. 9 Entschließung ertheilt.

12. Zum Behufe der Entfernung des Mühlwehres bei Kitzingen ist das gesetzlich vorgeschriebene Entwehrungsverfahren eingeleitet worden, weil das Interesse der allgemeinen Schifffahrt auf dem Maine solches gebieterisch erheischt. Wir können Uns um so weniger veranlaßt finden, diesem Verfahren Einhalt zu thun, als nach den gepflogenen Erhebungen es nur einer bessern Benützung der in und bei Kitzingen bestehenden Wasserkräfte bedarf, um das Mahlbedürfniß dieser Stadt ohne nachtheilige Wirkung auf den Bedarf der Umgegend vollständig zu befriedigen.

13. Wir tragen Bedenken, die Befugnisse der verpflichteten Wein-Schröter und Aicher in der von dem Landrathe beabsichtigten Ausdehnung festzustellen, da jedem Käufer und Verkäufer die Beiziehung verpflichteter Weinunterkäufer, Schröter und Aicher ohnehin unbenommen ist, und die Einräumung von Zwangs-Rechten an die letzteren nach den früheren Erfahrungen nur zum Nachtheile des Weinhandels gereichen könnte.

14. Der Uns vorgelegten revidirten Weinlese- und Zehent-Ordnung haben Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen können, weil dieselbe Bestimmungen enthält, zu welcher die ständische Mitwirkung verfassungsmäßig erforderlich ist.

15. Die Versorgung der Winzer mit Weinbergs-Pfählen aus ärarialischen Waldungen stellt sich, im Hinblicke auf die allgemeinen Holzdebitverhältnisse und bei dem gänzlich unzureichenden Anfalle der erforderlichen Sortimente als unausführbar dar.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens die Versicherungen treuer Anhänglichkeit und dankbarer Anerkennung entgegengenommen, welche der Landrath in seinen von regem Berufseifer zeugenden Verhandlungen gegen Uns ausgesprochen hat, und erwiedern dieselben gerne mit dem erneuerten Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, am 12. Februar 1847.

Ludwig.

v. Abel. F. v. Gumppenberg. Graf Seinsheim. Gf. von Bray. Frhr. v. Schrenk.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Sekretär
P. Heramer.

Abschied
für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg
über dessen Verhandlungen vom 1. bis 13. Oktober 1846.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9999. Num. exp. 9461. praes. 27. Februar 1847. 949.

An die kgl. Kreiskasse, die sämmtlichen allgemeinen kgl. Rentämter und besondern Neben- und Taxämter des Regierungsbezirkes.

(Die Anfertigung der Spezialämter- dann Regierungs-Verwaltungsetats behufs der Herstellung des Budgets für die VI. Finanzperiode 1849/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. ds. Mon. ad Num. 8904 wird den oben bezeichneten Aemtern und Kassen eröffnet, daß

a) jedem derselben von dem in Beilage 1 des benannten Ausschreibens allegirten Finanzverwaltungs-Etat nur ein Exemplar zugesendet werden wird, da solches lediglich als Formular zu dienen hat, wogegen ihnen von den Kopf- und Einlagbögen zur Anfertigung und Vorlage der Spezialetats soviel an Papier zukommen wird, als der Bedarf erfordert.

b) In gleicher Weise erhalten die Aemter und Kassen von der in Beilage 2 des gedachten Ausschreibens allegirten Durchschnittsberechnung diejenige Anzahl von Kopf- und Einlagebögen, wie es deren Bedarf erheischt.

c) Von der sub Ziff. III des Ausschreibens bezeichneten Berechnung empfängt jedes der Aemter drei Exemplare, da hiebei Einlagebögen nicht wohl vorkommen können.

Die Aemter und Kassen, welchen die in Frage stehenden Vorarbeiten und Formularien bereits aus der im Jahre 1841 beschäftigten Etatsanfertigung für das Budget der V. Finanzperiode bekannt geworden sind, und die demnach im Stande sind, den Umfang der ihnen obliegenden Arbeiten zu bemessen, werden hiemit aufgefordert,

mit umgehender Post

die Anzeige zu erstatten, wie viel sie an lithographirtem Papier ad lit. a und b bedürfen worauf ihnen dasselbe sogleich nebst den übrigen Beilagen zugesendet werden wird.

Würzburg, den 24. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Februar 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten Februar 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 23. Februar 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	17	32	—	6	—	29	30	3	29	—
	Kern								18	27	30
	Korn	19	25	—	5	—	25	—			
	Gerste	13	21	45	5	—	26	54	50	21	—
	Haber	5	10	3	1	—	10	6	71	9	30
	Erbsen										
	Wicken								120	16	—
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	305	29	54	213	—	28	12	511	27	51
	Kern								—	27	21
	Korn	127	24	28	58	—	24	32	6	24	—
	Gerste	25	21	15	25	—	20	30	9	20	22
	Haber	131	9	41	10	—	9	36	—	9	27
	Erbsen								37	24	—
	Wicken								—	15	50
	Linsen								37	24	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	24	30	2	—	26	30	4	27	—
	Kern								7	27	—
	Korn	2	23	45	8	—	24	—			
	Gerste	7	20	30	14	—	19	50	150	20	—
	Haber	8	9	18	1	—	9	15	23	9	20
	Erbsen										
	Wicken								24	15	—
	Linsen										

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 26.

Würzburg, Donnerstag den 4. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17041. Num. exped. 13515. praes. 2. März 1847. 1007.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend ein im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung von Oberfranken K. d. J., unterm 10. d. Mts. ergangenes Ausschreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

erhalten sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung fraglicher Münzen gleichmäßige Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen.

Würzburg, den 24. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

J. N.

In Lobenstein wurden kürzlich zwei berüchtigte Individuen zur Haft gebracht, welche nach dem Ergebnisse der mit ihnen vorgenommenen Visitation sich im Besitze falscher Münzen und zwar von 5 K. preußischen Thalern, mit der Jahreszahl 1840 versehen, 4 K. Würtembergischen Guldenstücken v. J. 1843, und 6 f. bayerischen halben Guldenstücken v. J. 1843 befanden.

Sämmtliche falsche Münzen bestehen aus Zinn und einem kleinen Zusatze von Zink, haben einen sehr matten Klang und leichtes Gewicht, sind nicht geprägt sondern gegossen, und an ihrem Rande sind Vertiefungen nicht eingeschlagen.

Dieselben können auf den ersten Blick als unächt erkannt werden.

Da die bereits eingeleitete strafrechtliche Untersuchung ergeben hat, daß derartige ganze und halbe Guldenstücke schon in Umlauf gesetzt wurden, so wird vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt, und erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden zugleich die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe anzuordnen, und gegebenen Falls vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 10. Februar 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
v. Stenglein, Prsdt.

Malz.

Num. praes. 16414. Num. exped. 12835. praes. 25. Februar 1847. 928.

(Maulbeer- und Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Hofgärten-Intendanz an das k. Ministerium des Innern befinden sich in den k. Hofgärten zu Brückenau, Veitshöchheim, im Schönbusch-Parke und im Schönthal bei Aschaffenburg zahlreiche Maulbeerstämmchen gerade in dem zum Versetzen besten Alter, die um sehr billige Preise abgegeben werden. Dieses wird hiemit zu dem Zwecke bekannt

gemacht, damit in dem beginnenden Frühjahre diese Stämmchen angekauft und rechtzeitig abgeholt werden können.

Würzburg, 18. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 16494. Num. exped. 12841. praes. 22. Februar 1847. 846.

(Die 182ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Circulare der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume unter der Enns über die 182ste Verloosung älterer österreischer Staatsschuld nebst dem Verzeichnisse der verloosten Numern der 6ten Serie zur Wahrung der Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlichet.

Würzburg, 15. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Januar 1847 in der Serie 6 verlosten Bank-Obligationen zu 5 Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die Fünfpercent-Bankobligationen Nr. 4675 bis einschließig Nr. 5392, welche in die am 2. Januar 1847 verloste Serie 6 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger baar in Convent.-Münze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereihten 4percentigen Domestikalobligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns Nr. 1221 bis einschließig Nr. 1359 aber werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 pCt. in Con.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

(*)

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende Dezember 1846 zu 2 und 1/2 pCt. in Wienerwährung, für den Monat Januar 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welche ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Fall haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

§ 7.

Die Umwechslung der verloosten Nied.-Oesterr. ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 pCt. gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Creditskasse zu Wien, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 8.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. Januar 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 3. Januar 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest Rggs.-Präsident.

Jos. Felner,
k. k. Nied.-Oest. Rggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der Serie Nro. 6, welche in der am 2. Jänner 1847 vorgenommenen Einhundert und zwei und achtzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

Zu 5 pCt.

Numer									
4675	4745	4818	4874	4958	5030	5105	5174	5245	5324
76	46	19	75	59	37	6	75	46	25
77	50	20	77	60	41	9	76	47	27
79	51	24	79	63	42	10	77	50	28
80	55	25	80	64	44	11	79	53	31
82	59	26	84	66	45	12	80	58	33
83	61	27	87	69	47	13	81	59	34
84	62	28	89	70	48	14	82	60	35
85	65	29	90	71	53	15	83	63	39
87	66	30	91	75	54	16	92	64	40
89	67	31	96	77	57	17	95	66	41
91	69	32	98	78	58	22	96	67	46
92	70	33	99	79	60	23	97	70	48
93	71	34	900	80	61	24	99	71	53
96	72	35	2	81	64	26	200	72	57
97	75	44	3	83	65	30	2	73	59
705	78	45	4	84	66	32	3	76	60
6	79	46	5	85	70	34	5	77	61
7	82	47	9	86	71	35	13	78	62
8	83	48	16	89	72	36	14	83	67
11	87	50	23	90	73	37	15	84	71
12	89	51	24	92	74	40	17	86	72
13	90	52	25	94	79	41	18	87	73
16	92	53	26	95	84	43	20	96	77
18	93	54	27	5004	88	50	21	98	79
19	96	55	29	6	89	51	22	300	82
20	800	56	31	10	90	52	23	1	84
25	1	57	32	11	91	53	24	2	85
26	2	58	36	12	92	57	26	3	91
27	5	65	37	14	93	58	27	6	92
28	7	66	38	17	94	61	28	7	
29	8	67	39	19	98	64	29	8	
31	9	68	40	21	99	65	30	15	
33	10	69	46	22	100	66	31	18	
34	12	70	48	23	1	68	39	19	
35	13	71	49	24	2	70	42	20	
38	14	72	51	28	3	71	43	22	
43	17	73	53	29	4	72	44	23	

Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich.

Zu 4 pCt.

Numer.

1221	1231	1244	1253	1267	1280	1307	1321	1333	1354
23	32	46	54	73	86	10	24	38	59
28	35	48	56	76	87	15	27	41	
29	36	49	57	77	91	16	28	43	
30	38	51	59	78	98	17	29	46	

Num. praes. 17502. praes. 2. März 1847. 1002.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat März d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den Monat März d. Js. werden auf den Grund der über die Schlachtvieh-preise gepflogenen Erhebungen, wie folgt, festgesetzt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 5 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 13 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt endlich

auf 6 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 5 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 2. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Ad Num. E. 1356. K. 3187. praes. 28. Februar 1847. 968.

(Die Erledigung der Pfarrei Wachstein, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrstelle zu Obermögersheim ist die Pfarrei Wachstein, Decanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
von der gräflich Pappenheimischen Herrschaft				
an Naturalien				
2 Schäffel 4 3/4 Metzen 1 34/64 Seidl. Korn à 8 fl. 49 kr.	24	44 3/4		
1 " 5 1/4 " — 3/5 " Dinkel à 3 fl. 52 kr.	7	15 1/4		
5 " 4 1/4 " 2 2/5 " Haber à 3 fl. 44 kr.	21	22 1/4	53	22 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien = =			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und der übrigen Oekonomiegebäude, welche sich alle in einem ziemlich guten baulichen Stande befinden,	30	—		
desgleichen der Grundstücke von				
20 Tagwerk 99 Dezim. Aecker = = =	101	40		
7 " 34 " Wiesen = = =	41	—		
— " 23 " Garten = = =	4	—	176	40
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten und zwar an ständigen Abgaben = = =	18	9		
2) An Zehnten:				
vom großen Zehnten = = = =	52	15		
" kleinen Zehnten = = = =	40	—		
" Futterzehnten von Wiesen = = =	135	—		
" Frucht=, kleinen und Futterzehnten = =	92	—		
" Blutzehnten = = = =	2	32 1/4		
3) An Gemeinderechten = = = =	—	24		
4) An Weiderechten = = = =	3	15	343	35 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			24	1 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa =			597	39 1/4
Die Lasten hievon abgezogen mit =			2	—
Bleibt ein reines Diensteinkommen von =			595	39 1/4

Wozu noch 12 fl. an Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. Februar 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Secr.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 25. Februar 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95 1/2	95
Bankaktien	Div. I. Sem.	672	
" Promessen per Stück Agio		85	

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 1. März 1847. 989.

Zur öffentlichen Bewerbung um die durch den Tod erledigte protestantische Schulstelle zu Unterhohenried, kgl. Landgerichts Haßfurt, mit welcher ein Kirchendienst und eine doppelte Gemeindeschreiberei verbunden ist, und welche, bei einer Zahl von 69 Werk- und 47 Feiertagsschülern, ein Einkommen von 336 fl. 53 1/2 kr. gewährt, das jedoch durch die projectirte Ausschulung der katholischen Schüler von Sylbach eine ungefähre Abminderung von 12 fl. erleiden dürfte, wird hiermit ein Termin von 4 Wochen gesteckt, innerhalb dessen etwaige Gesuche portofrei an die unterzeichnete Behörde einzusenden sind.

Rügheim, den 27. Februar 1847.

Die k. protest. Distrikts-Schul-Inspection.
Maier, Decan.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 27.

Würzburg, Samstag den 6. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1829 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen

erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Ad Num. E. 2483. K. 3182. praes. 28. Februar 1847. 967.

(Die Erledigung der Pfarrei Trommetsheim, Dekanats Weissenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Trommetsheim, Dekanats Weissenburg, in Erledigung gekommen, welches hiermit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	7	30	7	30
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomiegebäude, welche sich in gutem baulichen Stande befinden	50	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
desgleichen der Grundstücke, nämlich von				
74 Tagwerken 76 Dezimalen Aecker	485	23		
10 " 64 " Wiesen	102	45		
1/8 " — " Garten	2	30		
2 " 59 " Waldung	5	—		
1 " 36 " Gemeindegründe	8	30	654	8
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a) an ständigen Abgaben, Erbzinsen	4	48		
b) an unständigen Abgaben, Handlöhne	7	3		
2) an Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten	51	36		
b) vom kleinen oder Schmalsaatzehnten	200	—		
c) vom Heuzehnten	390	40		
d) vom Blutzehnten	25	—		
3) an Gemeinderechten	—	—		
4) an Weiderechten	1	30	680	37
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			28	31
Summa			1370	46
Hievon die Lasten abgezogen mit			135	58 3/4
Bleibt reines Diensteinkommen			1234	47 1/4

Wozu noch 3 fl. als freiwillige Geschenke in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. Februar 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 24. Februar 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 16. Februar 1847 ist dem Schulverweser Joh. Anton Wolf zu Hofstetten, k. Landgerichts Gemünden, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Hofstetten in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

praes. 1. März 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 22. Februar d. J. ist dem Schullehrer Joseph Zink zu Bischwind, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Ebelsbach, kgl. Landgerichts Eltmann, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 28.

Würzburg, Dienstag den 9. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17409. Num. exped. 13767. praes. 6. März 1847. **1065.**

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege, dann der Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Zeitpunkt zurückgekehrt ist, in welchem die alljährlich dringend gebotene durchgreifende Ausbesserung der gebauten Distriktsstraßen vollzogen werden muß, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden nachdrucksamst aufgefordert, die Frühlings-Reparaturen nunmehr unge-

säumt mit genauester Beachtung der in der erwähnten allerh. Instruktion gegebenen technischen Vorschriften in Vollzug setzen zu lassen.

Dieselben werden zugleich Sorge zu tragen wissen, daß die gesammte Unterhaltungs-Arbeit unter steter Aufsicht und Leitung eines brauchbaren Aufsehers, da durch eine solche die zweckmäßigste, mit möglichst geringem Kosten-Aufwande verbundene Erhaltung der Straße bedingt ist, stattfinde, und daß schon gegenwärtig ein solcher Material-Vorrath angefahren werde, der hinreichend ist, auch für die während des Sommers sich ergebenden Reparaturfälle den Bedarf zu decken.

Hiebei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die bereits in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. März 1840 zur unausgesetzt aufmerksamen Behandlung der Straßen anempfohlene Aufstellung ständiger Wegmacher, als eine anerkannte, sehr nützliche Maßregel nunmehr allenthalben ins Leben getreten sey.

Zugleich werden die genannten Behörden auf den Schlußsatz Absch. III. der Instruktion über die Allee-Pflanzungen an den Straßen (14. Bes. Beil. z. Int.-Bltt. de 1835), wornach zur Pflanzung der Stämmchen aus der Baumschule an die Straßen, der Frühling als die beste Zeit bezeichnet ist, sowie auf die über Erhaltung und Ergänzung der Alleen bestehenden Allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht, und demzufolge angewiesen, die Besetzung der neugebauten Straßenstrecken und die Ergänzung der nicht angeschlagenen, oder wegen Geringhaltigkeit kein Gedeihen versprechenden Stämmchen durch lebenskräftige normale Setzlinge in dem bevorstehenden Frühjahre unfehlbar einzuleiten.

In beiden Beziehungen wird die unterfertigte k. Regierung die Thätigkeit der Unterbehörden mit Aufmerksamkeit überwachen.

Schlüßlich wird die nämliche Aufforderung an dieselben auch hinsichtlich der gebauten Gemeindewege gemacht, und zugleich die weitere Erwartung ausgesprochen, daß der Ausbau der noch in Ausführung begriffenen Straßen und Wege mit regem Eifer bewirkt und jedenfalls in dem dafür bestimmten Termin bethätiget werde.

Würzburg, den 20. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 10037. Num. exped. 9782. praes. 5. März 1847. 1054.

An die betreffenden k. Landgerichte und Forstämter.

(Die Triangulirung und Detailmessung für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Commission in München soll im Laufe dieses Jahres:

a) die Triangulirung in den Polizeibezirken: Brückenau, Bischofsheim, Weyhers, Hilders, Tann, Mellrichstadt, Neustadt a/S., Königshofen, Hofheim, Ebern und Baunach vollführt werden.

Zu diesem Geschäfte sind die kgl. Trigonometer: Freiherr von Imsland, Wieland, Rathmayer und Fritz bestimmt.

b) soll die Detailmessung in den Polizeibezirken: Hammelburg, Euerdorf, Kissingen, Münnerstadt, Haßfurt und Eltmann vollführt werden, wobei auch Theile der angrenzenden Polizeibezirke: Brückenau, Bischofsheim, Neustadt a/S., Königshofen, Hofheim und Baunach zur Messung gelangen.

Mit der obern Leitung der Detailmessung ist der kgl. Steuerrath Bär beauftragt worden, welchem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist.

Es werden daher die benannten Polizeibehörden, sowie die einschlägigen königlichen Forstämter auf die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt vom Jahr 1830, Seite 90), dann letztere insbesondere auf die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 17. Februar 1841, Nr. 2059, Abschnitt I., hingewiesen und beauftragt, diese Geschäfte kräftigst zu unterstützen und durch ihre Mitwirkung zur Beschleunigung beizutragen.

Würzburg, den 25. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 17954. Num. exp. 13917. praes. 5. März 1847. 1053.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfanken und Aschaffenburg.

(Die Aufstellung einer Gewerbe-Statistik des Zollvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage-Berichte mehrerer Polizeibehörden wird erwiedert:

daß zum Zwecke der in bezeichnetem Betreffe zu geschehenden Erhebungen nicht die Abordnung eigner Gerichts-Commissionen in die einzelnen Ortschaften geschehen könne, und vielmehr jeder Behörde überlassen werden müsse, in sonstiger keine besondere Kosten veranlassenden sachdiensamen und möglichst verläßiger Art die zur Erfüllung der Regierungs-Entschließung vom 18. Dezember 1846 Nr. 9221/7213 erfoderlichen Erhebung einzuziehen.

Würzburg, den 2. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Reuß.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. März 1847.			Schweinfurt den 20ten und 24ten Februar 1847.				Ochsenfurt vom 2. März 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mß.	der Schffl zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	32	45	32	—	29	—	3	30	—
	Kern										
	Korn	5	25	30	3	—	25	—	3	24	15
	Gerste	39	22	—	24	—	21	15	3	21	—
	Haber	12	10	—	1	—	10	6			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	374	30	49	239	—	28	11	224	29	12
	Kern								10	27	45
	Korn	53	24	51	132	—	24	12	5	22	51
	Gerste	37	21	49	141	—	20	39	—	20	46
	Haber	214	9	44	57	—	9	36	70	9	30
	Erbsen								3	27	—
	Wicken								15	18	—
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	13	29	—	4	—	26	—	15	27	30
	Kern										
	Korn	4	24	15	14	—	23	—	12	22	—
	Gerste	5	21	15	13	—	20	—	32	20	45
	Haber	2	9	—	2	—	9	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 4. März 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95 1/2	95
Bankaktien	Div. I. Sem.	672	668
" Promessen per Stück Agio		85	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 29.

Würzburg, Donnerstag den 11. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16975. Num exp. 14166. praes. 8. März 1847. 1105.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. wurde die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Casanova oder Begebenheiten eines Weltmanns, Seitenstück zu Martin der Findling, Roman von Eugen Sue I. Band. Leipzig Bergers Buchhandlung 1847"

bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation derselben einzutreten hat.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 11. d. Mts. Nr. 15420 werden die obengenannten Behörden hievon zum weitern geeigneten Vollzuge der Beschlagnahme hiemit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 26. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 7[illegible]63. Num. exp. 13987. praes. 6. März 1847. 1066.

An die Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Beschwerde des Civilarchitekten X. zu Y. wegen Beschränkung seiner Befugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer im rubrizirten Betreffe unterm 29. November praes. 3. Dezember v. Js. ergangenen höchsten Entschließung folgt nachstehende Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Würzburg, den 26. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

32652.

Wenn gleich das Institut der Civilarchitekten noch nicht allgemein in das Leben getreten ist, und auch wegen des Mangels einer genügenden Zahl hiefür befähigter Individuen noch nicht in das Leben treten kann, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo wirklich Civilarchitekten bestehen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, diese auch in den ihnen durch die allerhöchst genehmigte Instruktion vom 27. Mai 1830 (Rggsbl. v. Js. 1830 p. 824) §§ 30, 39, 43 und 44 ertheilten Befugnissen geschützt werden müssen. Es ist dabei nicht zu besorgen, daß hiedurch Monopole, oder überhaupt eine ungleichmäßige Ausübung dieser Bestimmungen im Vergleiche mit anderen Theilen des Königreichs entstehen werden. Denn einestheils ist nach § 39 derselben Instruktion den für das Landbauwesen geprüften Baupraktikanten eine gleiche Befugniß, wie den Civilarchitekten zugestanden, und da, wo es auch an solchen gebricht, kann die Entwerfung der Pläne zu Neubauten oder die Revision der von den Bauhandwerkmeistern entworfenen Pläne durch die in dem Königreiche aufgestellten k. Baubeamten vorgenommen werden.

Anderntheils aber versteht sich auch von selbst, daß jenen bereits ansässigen Bauhandwerkern,

welche daß Recht zur Ausführung von Bauten nach eigenen Planen verordnungsmäßig erworben haben, diese Rechte vorbehalten bleiben.

Was die Ausführung von Neubauten betrifft, so unterliegt es keinem Anstande, daß Civilarchitekt X., (sowie jeder Gleichberechtigte), solche übernehmen könne, wenn das Vertrauen der Privaten, Stiftungen, Gemeinden oder Corporationen ihn damit beauftragt, wobei derselbe jedoch nur der angesessenen Meister sich bedienen darf, wenn er sich selbst nicht ein Meisterrecht erworben hat. —

Dagegen kann zur Zeit eine Verpflichtung der Privaten-Communen und öffentlichen Corporationen, sich zur Fertigung ihrer Bauplane eines solchen Civilarchitekten zu bedienen, nicht anerkannt werden; unter dem Vorbehalte jedoch:

1. bei den Bauten der Privaten, daß bei der Prüfung der Plane für die baupolizeiliche Bewilligung auch eine technische Prüfung und nöthigenfalls Abänderung durch einen hiezu geeigneten höhergebildeten Techniker (wenn ein solcher nicht in der Mitte der betreffenden Baukommission zu finden seyn sollte, z. B. auf dem Lande), von der zuständigen Baupolizei-Behörde angeordnet werde;
2. bei den Bauten der Communen und öffentlichen Corporationen, daß die für sie gefertigten Bauplane auch von Curatelamtswegen der Prüfung und anderweiten Festsetzung eines öffentlichen Bautechnikers, resp. Baubeamten unterstellt werden, wie dieß ohnehin der Vorschrift gemäß ist, wo nicht eigene Communalbaubeamte aufgestellt sind.

Uebrigens versteht es sich, daß hiedurch keineswegs die nur den k. Baubehörden zustehende Befugniß in Betreff der Ueberwachung der pünktlichen Einhaltung Allerhöchst genehmigter Entwürfe zu Stiftungs- und Gemeindebauten beschränkt werde; vielmehr ist dieselbe bei allen solchen Neubauten, auch wenn sie durch den Civilarchitekten oder einen Gleichberechtigten ausgeführt werden, mit allem Nachdrucke zu handhaben.

Hienach ist die Beschwerde des Civilarchitekten X. vom 24. Juli l. Js. zu bescheiden. Die Beilagen des Berichts vom 8. Sept. l. Js. folgen anliegend zurück.

München, den 29. November 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Die Beschwerde des Civilarchitekten X. zu N. wegen Beschränkung seiner Befugniß betr.

Num. praes. 17595. Num. exp. 14222. praes. 8. März 1847. 1107.

(Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Schafzüchter des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, welche bei der auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Cultur im heurigen Jahre vorzunehmenden

Vertheilung Zuchtwidder aus der k. Stammschäferei in Waldbrunn zu erhalten wünschen, haben alsbald deßhalb bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden sich zu melden.

Letztere werden angewiesen, die einkommenden Meldungen längstens bis 15. dies Monats mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen, oder beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 1. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

N o t i z e n.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Februar l. J. zum Offizianten bei der Central-Staatskassa den Offizianten der Staatsschulden-Tilgungskassa Würzburg Christoph Stubenrauch, und an dessen Stelle den Funktionär bei der Central-Staatskassa Ludwig Fahrer provisorisch zu ernennen.

Königliche Universität zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Februar l. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Helm zum Senator der Universität Würzburg für das Studienjahr 1846/47 an die durch den Rücktritt des bisherigen ordentlichen Professors Dr. Reißmann erledigte Stelle zu genehmigen geruht.

---

praes. 6. März 1847.

Der israelitische Religionslehramts-Kandidat Juda Kirsch zu Marktsteft wurde als definitiver Religionslehrer und Vorsänger in Marktsteft, Hohenfeld und Sickershausen aufgestellt.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 3. März d. J. ist dem Schuldienstexspektanten Johann Baptist Zobel zu Kassel, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Wirmsthal, königl. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 30.

Würzburg, Samstag den 13. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18858. praes. 11. März 1847. 1162.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. März bis 15. April d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 10091. Num. exped. 9766. praes. 5. März 1847. 1055.

An sämmtliche Rentämter des Regierungsbezirks.

(Die Anschaffung des Geret'schen Rechnungs-Schematismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche die im Jahre 1845 erschienene Geret'sche systematische Darstellung des rentamtlichen Rechnungs-Schematismus noch nicht besitzen, werden ermächtigt, dieselbe für rentamtliche Regie, in so ferne der Etat nicht überschritten wird, anzuschaffen, und den betreffenden Betrag in das Regiekosten-Verzeichniß einzustellen.

Würzburg, den 22. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 15537. Num. exp. 12867. praes. 11. März 1847. 1154.

(Das Kollektegesuch des Müllers Michael Hartberger auf der Eichmühle, k. Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in rubrizirtem Betreffe unterm 14. August vor. Jrs., Nr. 36671/28370, ausgeschriebenen Kollekte, Int.-Bl. Seite 488, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 19. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.				Landgerichte.			
Aschaffenburg	1	33	—	Lohr	1	19	—
Schweinfurt	—	48	—	Marktheidenfeld	1	26	—
Würzburg	1	55	—	Marktsteft	1	30	—
Landgerichte.				Mellrichstadt	3	4	1
Alzenau	—	45	—	Münnerstadt	4	18	—
Arnstein	2	53	—	Neustadt a/S.	2	12	—
Aschaffenburg	2	41	—	Obernburg	1	27	—
Aub	1	24	—	Orb	—	33	—
Baunach	1	57	—	Rothenbuch	1	18	—
Bischofsheim	1	48	—	Schweinfurt	2	15	—
Brückenau	1	54	—	Volkach	—	39	—
Dettelbach	—	45	—	Weihers	1	—	—
Ebern	5	—	—	Werneck	3	27	—
Eltmann	2	3	—	Würzburg r/M.	2	38	2
Euerdorf	3	50	2	Würzburg l/M.	1	30	—
Gemünden	3	49	—	Herrschaftsgerichte.			
Gerolzhofen	2	27	—	Gersfeld	1	44	—
Hammelburg	1	30	—	Kleinheubach	—	33	—
Haßfurt	1	48	—	Kreuzwertheim	—	50	—
Hilders	—	33	—	Marktbreit	—	12	—
Hofheim	6	15	—	Miltenberg	1	49	—
Karlstadt	5	22	2	Remlingen	—	12	—
Kissingen	2	9	—	Rothenfels	2	15	—
Kitzingen	1	—	—	Rüdenhausen	—	27	—
Klingenberg	2	2	—	Wiesentheid	—	6	—
Königshofen	2	11	—	Herrschafts-Commissariat Tann	—	18	—
				Summa	92	25	3

Num. praes. 16343. Num. exped. 14130. praes. 8. März 1847. 1106.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben rubr. Betreffs vom 8. Jänner 1847 Nr. 11402/9123, Intell.-Blatt Nr. 10, wird hiermit berichtigend bemerkt, daß der Kollekte-Ertrag im Dekanate Waizenbach nicht in 13 fl. 25 kr., sondern in 65 fl. 44 kr. bestehe, sohin die Gesammtsumme der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg 903 fl. 11 3/4 betrage.

Würzburg, 23. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Februar l. J. auf die in Aschaffenburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Karl Dilg in Orb, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium in Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Joseph Burger in Goßmannsdorf am Main, Landgerichts Ochsenfurt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar l. J. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell, als Kirchenpatronen, für den bisherigen Pfarrer Johann Christian Herold zu Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Unteraltertheim, Dekanats Würzburg, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 31.

Würzburg, Dienstag den 16. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9783. Num. exped. 10234. praes. 12. März 1847. 1185.

(Den Verkauf von Zuchtschafen aus der k. Stammschäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch in diesem Jahre wird aus der Stammschäferei des Staatsguts Waldbrunn eine Anzahl von Widdern und Mutterschafen um eine angemessene Taxe an inländische Schäfereibesitzer käuflich abgegeben.

Diejenigen inländischen Schäfereibesitzer, welche dergleichen Zuchtschafe zu kaufen wünschen, haben ihre Anmeldungen längstens bis 10. April d. J. bei der kgl. Staatsguts-Inspektion portofrei einzureichen; dieselben sind gehalten, die bestellte Anzahl von Schafen auch wirklich abzunehmen, und solche nur zur Veredlung ihrer eigenen Herden zu verwenden, und sind daher nicht befugt, solche anderweit zu verkaufen.

Würzburg, den 6. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 10944. Num. exped. 10301. praes. 12. März 1847. 1184.

An die königlichen Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Einsendung der Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen auf Staats- und Kreisfonds pro 1845/46 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rentämter, welche sich noch mit Vorlage der rubr. Rechnungen im Rückstande befinden, werden hiedurch zu deren beschleunigten Vorlage binnen längstens acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. aufgefordert.

Würzburg, den 5. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 18551. Num. exped. 14419. praes. 13. März 1847. 1194.

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am 28. l. Mts. der Palmsonntag wiederkehrt, und Seine Majestät der König, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst genehmigt haben, daß zur außerordentlichen Unterstützung der Väter am heiligen Grabe und der damit verbundenen Ordenshäuser in Palästina und Syrien alle Jahre am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen des Königreiches eine Sammlung vollzogen werde, so werden die Distrikts-Polizeibehörden auf das diesseitige

Ausschreiben, rubrizirten Betreffs, vom 2. November 1843, Intell.-Blatt von 1843 Seite 635 und 636, zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder wird das dessfallsige Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, Intell.-Bl. von 1841 S. 717 mit 719, zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 3. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Forstamtsaktuar und Verweser der Revier Alsberg, Forstamts Orb, Johann Albert diese Revier provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. der von den Freiherren Otto Karl und Franz Lothar Fuchs von Bimbach und Dornheim als Kirchenpatronen für den Pfarramtskandidaten Philipp Ernst Seiffert aus Thüngen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bimbach, Dekanats Rüdenhausen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 10. November v. J. der Dienstmagd Anna Knies von Aindling, Landgerichts Aichach, auf Anwendung des von ihr erfundenen verbesserten Verfahrens bei Auffrischung und Herrichtung schon gebrauchter Roßhaare für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 13. November v. J. dem Steuerkatasterfunktionär Max Schrödl zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von Liqueuren, Branntwein, Weingeist, Essig und Hefe für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 6. Jänner l. J. dem Valentin Heider zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, alle Gattungen gepolsterter Meubel anstatt mit Gurten mit Traht zu bespannen, dann Tapeten auf eine Art aufzuspannen, welche dem Ungezieser keinen Aufenthalt gestattet, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 11. Jänner l. J. dem Essigfabrikanten Leonhard Mühling zu Nürnberg auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung von Essig für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. Jänner l. J. dem Papierfabrikanten Carl Schaarschmidt und dem Mechanikus Joseph Reiner, beide in München, auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen neu konstruirten Knotenfangmaschine mit aufrechtstehenden, die Papiermasse reinigenden Cylindern zum Behufe der Erzielung eines längeren Stoffes, von Zeitersparniß bei Benützung der sogenannten Holländer und der Beseitigung aller Brüchigkeit des Maschinenpapiers mittelst vollständiger Entfernung aller Knoten für den Zeitraum von fünf Jahren.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. März 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. Februar und 3. März 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. März 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	34	30	5	—	29	30	109	32	—
	Kern								8	32	—
	Korn	2	27	—	27	—	25	—	6	24	—
	Gerste	9	23	—	15	—	22	—			
	Haber	92	10	—	2	—	10	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	438	31	48	334	—	28	30	612	30	8
	Kern								15	30	—
	Korn	102	26	1	132	—	24	26	—	22	30
	Gerste	47	22	22	147	—	21	28	33	22	—
	Haber	108	9	53	42	—	9	35	61	9	30
	Erbsen								15	27	—
	Wicken										
	Linsen								15	26	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	5	27	36	1	—	26	36	175	29	—
	Kern								8	28	—
	Korn	7	25	—	8	—	23	—	60	22	30
	Gerste	2	21		1	—	19	30			
	Haber	8	9	24	1	—	9	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 11. März 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		95	
Bankaktien	Div. I. Sem.	674	670
„ Promessen per Stück Agio		85	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 32.

Würzburg, Donnerstag den 18. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10199. Num. exp. 10092. praes. 12. März 1847. 1183.

An sämmtliche allgemeine und besondere königliche Aemter und Kassen des Regierungsbezirkes.

(Rechnungsaufnahme pro 1844/45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Finanzministerial-Entschließung vom 16. d. M. Nr. 16872, rubr. Betreffs, werden die benannten Aemter und Kassen auf nachbemerkte Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1) auf die Anordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. April 1838 (Geret's Bd. XXI S. 33), wonach die Kosten für Vornahme der Feuerbeschau jenen Kassen zur Last fallen, aus welchen die Kosten der Lokalverwaltung zu bestreiten sind, in Gemäßheit dessen jene Kosten immerhin nur die Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen treffen, und künftighin Ausgaben hiefür in den resp. Aemter-Rechnungen nicht mehr Statt finden dürfen;

2) auf die Verordnung vom 22. Mai 1813 (Döllinger's Bd. XIII Thl. II S. 871), dem zu Folge die Schrannenzettel an die k. Stellen und Aemter unentgeldlich abzugeben sind, und eine Vergütung und Verrechnung hiefür künftighin ebenfalls nicht mehr Platz greifen darf.

Würzburg, 27. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Notizen.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Vom Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Tapezierergehilfen Jakob Nadler in München unterm 21. Mai 1845 verliehenen und unterm 12. Juli desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums, 1) auf Anwendung seiner Erfindung einer elastischen Polsterung mittelst verbesserter Drahtfedern und mechanischer Vorrichtung und 2) eines eigenthümlichen Verfahrens, a) bei Verfertigung von Matratzen und b) bei dem Tapezieren feuchter, dann neuer und rauher Wände, wodurch das Durchdringen der Feuchtigkeit abgehalten und die rauhe Fläche der Wand schöner, dauerhafter und billiger überzogen werden soll, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Erfindung beschlossen, und diese Einziehung wurde von der k. Regierung von Oberbayern unter dem 3. Februar l. J. bestätigt.

Gewerbs-Privilegiums-Erlöschung.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Einführung der treffenden Erfindung in Bayern wurde auf den Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt: das dem k. preußischen Artillerie-Lieutenant Werner Simens und dessen Bruder dem Mechaniker Wilhelm Simens, beide in Berlin, unterm 20. November 1845 verliehene und unterm 28. Januar 1846 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Einführung ihrer im Königreiche Preußen seit dem 19. August 1845 auf acht Jahre patentirten Erfindung der Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 33.

Würzburg, Samstag den 20. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18064. Num. exped. 14760. praes. 18. März 1847. 1290.

(Die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Ministerium des Innern in bezeichnetem Betreff unterm 27. v. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern ergangene hohe Entschließung wird in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen Generalassekuranz in Triest die Bewilligung zu

ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behufe durch einen für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten verantwortlichen inländischen Haupt-Agenten in Bayern errichten zu dürfen.

Der kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß, nachdem die k. k. privilegirte österreichisch-italienische General-Assekuranz in Triest ihren Geschäftsbetrieb in Bayern auf Versicherungen von zu Wasser und zu Land zu versendenden Gütern beschränken zu wollen erklärt, und nachdem der aufgestellte General-Agent Franz Xaver Sambeck zu Obernburg am Jun die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Gesellschaft mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten übernommen hat, derselbe in der Eigenschaft als Hauptagent für genannte Gesellschaft bestätigt werde, und es demselben nunmehr freistehe, Agenten nach vorgängiger, mit den entsprechenden Qualifikations-Zeugnissen belegter Einholung der Bestätigung des unterfertigten Ministeriums aufzustellen.

Die Beilagen der Berichte vom 12. August v. Js. und 1. ds. Mts. folgen im Anschlusse zurück.

München, den 27. Februar 1847.

Auf 2c.

Würzburg, den 3. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Reuß.

[Num. praes. 17593. Num. exp. 14747.] praes. 18. März 1847. 1291.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Die Einsendung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenen kaiserlich russischen Unterthanen bet.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kaiserlich russische Regierung hat den Antrag auf Uebermittlung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenen russischen Unterthanen gestellt.

Die obengenannten Behörden erhalten daher in Folge höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 22. Februar l. Js. den Auftrag, die Todtenscheine der in ihren Bezirken gestorbenen russischen Unterthanen amtlich zu erholen und Behufs der Vorlage an das kgl. Ministerium anher einzubefördern. Zu diesem Zwecke haben sich dieselben mit den Pfarrämtern in geeignetes Benehmen zu setzen.

Würzburg, den 3. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 34.

Würzburg, Dienstag den 23. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18651. Num. exped. 14761. praes. 18. März 1847. **1292.**

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Karsbach, Landgerichts Gemünden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Scheuplein ist die katholische Pfarrei Karsbach, Landgerichts Gemünden, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei erstreckt sich nebst dem Pfarrorte auf das Filial Weihersfeld mit einer Gesammtzahl von 826 Seelen, pastorirt die Katholiken von Höllrich und Heßdorf charitativ, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplan nicht versehen und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend folgt, einen Reinertrag von 800 fl. 39 1/8 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen	3	9		
3) aus Gemeindekassen 15 Klafter Eichenscheitholz und 400 Wellen	43	45	46	54
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 201 fl. 30 kr.			10	4 1/2
III. Ertrag der Realitäten:				
für Wohnung ist, da auf der Pfründe die Wendung der kleinen Baufälle lastet, kein Anschlag zu fatiren.				
von 186 Ruthen Gartenland,				
33 Tagw. 324 Rth. Aecker,				
5 " 117 " Wiesen,				
1 " 284 " Weinberg,			342	54 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten,				
a. an ständigen jährlichen Abgaben,				
Grundzinse	12	2 1/2		
von 9 Schäffel 5 Mtz. 3 3/4 V. Korn,				
4 " 2 " 1 1/4 " Haber,				
1 " 4 " 1 1/2 " Weitzengült	110	32 1/2		
b. an unständigen Abgaben	9	30		
2) vom Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten	145	48 3/4		
vom kleinen, dann übrigen Zehnten	55	47		
3) von Gemeinde- und Weiderechten	2	5		
4) von Forstrechten:				
1 1/2 Klafter Stangenholz und 200 Wellen	8	—	343	45 3/4
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	70	17 1/2		
2) an Stolgebühren	42	8 1/2		
3) für sonstige Verrichtung	11	11 1/2	123	37 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			21	—
Summa des Einkommens			888	16 1/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes	27	24 3/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	8	27		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	51	45 3/8	87	37 1/8
Bleibt reines Einkommen			800	39 1/8

Bewerber um gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 26. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Reuß.

Ad Num. 1961. E. N. 3196. praes. 19. März 1847. 1309.

(Die Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wißmüller ist die Pfarrei Bernstein am Wald, im Dekanate Steben, in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen in Geld	21	18 3/4		
4 Schffl. 3 29/32 Mtz. Korn / 2 „ — 11/32 „ Haber	53	7		
— 3/8 Klafter Nutzholz an einem Schleißbaum	9	15		
12 „ weiches Scheitholz	52	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde	117	10 1/4		
			252	51
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			20	45 3/4
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25	—		
8 2/8 Tagwerk Aecker	54	46		
9 13/16 „ Wiesen	41	52		
1/8 „ Garten	2	—		
7/8 „ Waldung	—	30		
			124	8
IV. Ertrag aus Rechten				
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			98	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			27	38 1/2
Summa			523	23 3/4
Lasten			12	17
Verbleibt reiner Ertrag			511	6 3/4

Bayreuth, den 15. März 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Landgraf.

Hagen, Sekretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. März 1847. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 10. März 1847. Sch.	Mß.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 16. März 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	34	45	22	—	31	—	80	33	30
	Kern								7	32	45
	Korn	4	26	30	5	—	25	15	11	25	—
	Gerste	6	24	—	6	—	22	42	8	22	10
	Haber	8	10	12	5	—	10	—	1	10	—
	Erbsen										
	Wicken								17	17	30
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	538	32	11	625	—	29	28	1230	32	29
	Kern								49	31	34
	Korn	242	25	48	126	—	24	50	1	24	41
	Gerste	116	22	53	183	—	21	37	—	22	7
	Haber	126	9	58	57	—	9	32	—	9	30
	Erbsen								$2^1/_2$	26	30
	Wicken								13	17	11
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	29	—	2	—	26	—	15	39	45
	Kern								6	30	30
	Korn	5	24	50	11	—	24	15	6	24	—
	Gerste	2	19	30	2	—	18	—	3	22	—
	Haber	4	9	30	1	—	9	15	10	9	22
	Erbsen										
	Wicken								1	16	—
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 18. März 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	94 3/4	
Bankaktien Div. I. Sem.	674	
" Promessen per Stück Agio	85	

3te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1847.

Num. praes. 14398. Num. exped. 12624. praes. 20. Februar 1847. 805.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter des Regierungsbezirks.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Mittheilung des kgl. Ministeriums des Innern hinterliegen bei demselben viele Todtenscheine für im Auslande verstorbene, angeblich bayerische Unterthanen, deren Angehörigkeit bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Da diese Ermittelungen sowohl für die etwaigen Relikten von hohem Interesse sind, als auch auf Verlassenschafts- und Erbschafts-Verhandlungen wesentlichen Einfluß üben, so wird den oben genannten Behörden ein Verzeichniß dieser Verstorbenen so wie ihrer Personal-Verhältnisse — geschöpft aus den vorliegenden Todtenscheinen — in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, bezüglich der Ermittelung der Angehörigkeit der darin verzeichneten Personen umfassende Recherchen zu pflegen. Dieselben werden hiebei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Geburts- und Heimaths-Orte nach den vorliegenden Todtenscheinen mitunter unrichtig angegeben seyn dürften, daß diese Unrichtigkeiten, besonders bei den in Frankreich oder französischen Diensten Verstorbenen, in den undeutlichen Handschriften und Legitimationen, und hauptsächlich in der Aussprache ihren Grund haben dürften, und deshalb vorzüglich die Rubriken über die Familien- und Taufnamen der Gestorbenen so wie ihrer Eltern und des Alters (so weit letzteres nicht aus dem unter dem Striche der 9ten Rubrik vorgetragenen Tage der Geburt mit Gewißheit entnommen werden kann), die möglichst annähernden Anhaltspunkte bieten dürften.

Diese Erhebungen sind mit möglichster Umsicht und Genauigkeit zu pflegen und das Resultat derselben ist durch die Distrikts-Polizeibehörden binnen 6 Wochen berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 12. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnam der Verstor
1	Hanstein	Jakob	Aspach	herumz. Musikant	Jak. Hanstein u. Kathar. Pilcherin
2	Seiler	Johann	Würzburg	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Simon Seiler u. Magd Bury.
3	Moro	Adolph	Würzburg	desgl.	Johann Bapt. Moro und Magd. Kurzschutz
4	Frederic viell. Friedrich	Karl	Würzburg	desgl.	Johann und Apollonia Frederic
5	Mayer	Johann	Savenburg (Saueräberg)	desgl.	Franz Mayer u. Franziska Vogelsberger
6	Letsch	Heinrich	Rangroff? in Rheinbayern	pens. Militär	Maria Letsch, ledig
7	Has	Joseph	St. Wendel	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Jak. Has und Margaretha Pompe
8	Nagelschmidt	Anderas	Neuburg	desgl.	Jos. Nagelschmidt und Anna Wig
9	Heil	Phil. Peter	Zweibrücken	Schneider	Dessen verst. Ehefrau war Cletilde Moustard
10	Baßler	Maria	Littenheim (Littersheimerhof)	Fabrikarbeiterin led.	Joh. Baßler und Magdal. Enschelor
11	Zimmermann	Peter	Spinal? (Spinner-Spital)	Taglöhner	Anton u. Marianne Zimmermann, seine Frau ist Magdal. Basel
12	Heltzer	Joseph	Zweibrücken	Schuster	Mathias Heltzer u. Maria Schneider
	angeblich	Deserteur des	k. b. 14. Linien-Infanterie-	Regiments.	
13	Platz	Michael	Neukam in der Pfalz	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Joh. Platz und Susanna Klechautz
14	Nikel	Jakob	Labach	desgl.	Michael Nikel und Rachel Gayer
15	Benezet	Maria Franziska Louise	Zweibrücken	—	—
16	Götz	Sebastian	Muckenheim (Muckheim)	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Johann Götz und Sophie Bernhardt
17	Koppl	Alois	Regensburg	Schneider	—
18	Tuntz	Johann	dto.	Musikant	—
19	Coste	Joh. Leonh.	dto.	Commissionär	—
20	Tumas	Franz	dto.	Schneider	—
21	Klein	Johann	Soutzbach (wahrscheinlich Sulzbach)	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Joseph Klein und Rosin Adolphe

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt.			damaliges Alter.	Bemerkungen.
b e n e n		Tag	Monat	Jahr		
Aspach	—	29.	Oktober	1845	14 J.	starb im Spitale zu Vercelli.
		17.	Oktober	1843		
—	—	10.	Februar	1813	30 "	starb im Milit.-Spit. zu Gigelli in Afrika.
		24.	Januar	1843		
—	—	25.	Juni	1818	24 "	starb im Milit.-Spital zu Oran in Afrika.
		2.	Mai	1842		
—	—	15.	Mai	1817	25 "	starb im Mil.-Spital zu Algier.
—	—	28.	Oktober	1843	25 "	starb im Mil.-Spital zu Bugia.
		2.	Mai	1818		
—	—	20.	April	1844	30 "	starb in Colmar.
		27.	März	1844		
—	—	12.	Oktober	1807	36 "	starb im Mil.-Spital zu Oran.
		18.	Oktober	1843		
—	—	5.	Septbr.	1814	29 "	starb im Mil.-Sp. zu Mostagan.
—	—	13.	Januar	1840	71 "	starb in Paris.
—	—	21.	Juni	1843	38 "	starb im Spital zu Colmar.
—	—	15.	Juni	1843	24 "	" " zu Toulon.
—	—	20.	Oktober	1842	37 "	starb zu Ensisheim.
		22.	Juli	1842		
—	—	8.	Februar	1804	38 "	starb im Mil.-Sp. zu Mostagan.
—	—	20.	Januar	1843	31 "	" " zu Toulon.
		11.	Dezbr.	1811		
—	—	25.	Januar	1845	35 "	" zu Paris.
—	—	11.	Septbr.	1842	22 "	" im Milit.-Spital zu Algier.
		1.	Juli	1820		
—	—	28.	Mai	1843	23 "	" zu Paris.
—	—	5.	Februar	1844	beil. 30 "	" im Civilspital zu Algier.
—	—	22.	Februar	1843	68 "	" zu Paris.
—	—	3.	März	1844	57 "	" zu Paris.
		10.	Februar	1843		
—	—	23.	Oktober	1818	24 "	" im Milit.-Spital zu Bona.

(*)

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnam[en]
	der Verstor[benen]				
22	Federl	Anton	Heilhem (Heilheim)	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Georg Federl und Eva Schildebek
23	Hörner	Bernhard	Lambach	Bauer	Georg Hörner und Anna M. Scharffenberger
24	Sichlinger	Joh. Mich.	Wald	Rentner	—
25	Groser	Wilhelm	Harsheim	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Nikolaus Groser u. Kath. Neusanis
26	Lazard	Sara	Chopliche?	Wittwe des Abraham Heumann	—
27	Samson Wittwe des Michael Levi.	Sara	Erland, (viell. Erlangen)	Hausirhändlerin	Schwab Samson u. N. N. Cresset
28	Heindel	Georg	Fritgein?	Trompeter b. d. afrikan. Gendarmerie	Johann Heindel u. Agatha Surer
29	Fest	Franz	Bachuel? (Bachel)	Taglöhner	—
30	Franz od. Fraz	Anton	Jekelberg oder Felkeberg (Hakelberg? Falkenberg?)	Schreiner	Jakob Anton Franz und Carolina Schwarz
31	Porger	Wilhelm	Neusel, vielleicht Neuses	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Heinrich Porger u. Kath. Heiler
32	Lang	Peter	Fessingen?	dto.	Johann Lang u. Katharina Bemore
33	Allmendinger	Martin	Gespach (Geisbach)	dto.	Mathias und Marie Allmendinger
34	Henry, vielleicht Heinrich	Adam	Heyn	dto.	N. N. Henry und Anna Maria Stabel
35	Bruner	Georg	Jtsbeleon?	dto.	Johann und Magdalena Bruner
36	Schuhmacher	—	Jngweelerhof (Jngweilerhof)	dto.	Carl u. Philippine Schumacher
37	Hubert verheirathet an Jos. Alexander Paldt, Handschuhmacher in Paris.	Elisabeth	—	Stickerin	—
38	Müller	Johann	Pinforth, (Hainsfarth? Bingart)	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Georg Müller u. Elisabetha Rahn
39	Johannes	Nikolaus	Obejelsbach, (Oberelsbach)	—	Mathäus Johannes
40	Schneider	Daniel	Aseilner, (Asfweiler?)	herumziehender Musikant	Jos. Schneider u. Maria Jone
41	Lang	Jakob	Tarlpen? (Darstein? Karlstein)	Soldat b. d. Fremdenlegion in Afrika	Martin Lang u. Elisabetha Malfreuter
42	Misbach	Frz. Anton	Großhaudbach (Großheubach)	desgl.	Joh. Misbach u. Franziska Bayer

…maths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			damaliges Alter.	Bemerkungen.
…n e n		Tag	Monat	Jahr		
—	—	8. 8.	Februar Februar	1843 1813	30 J.	starb im Milit.-Spital zu Oran.
—	—	30.	Juli	1844	54 "	" im Civilspital zu Toulon.
—	—	14.	Oktober	1843	87 "	" zu Paris.
—	—	10. 10.	Januar April	1842 1817	24 "	" im Civilspital zu Aix.
—	—	4.	Oktober	1844	85 "	" zu Paris.
—	—	12.	Februar	1843	74 "	" zu Paris.
—	—	25.	Mai	1842	— "	" im Milit.-Spital zu Blidah.
—	—	1.	Dezbr.	1842	35 "	" zu Paris.
…lberg	—	17.	Novbr.	1842	16 "	" zu Dieulefis.
—	—	17. 18.	Novbr. Oktober	1842 1816	26 "	" im Milit.-Spital zu Mostagan.
—	—	20.	Dezmbr.	1842	22 "	" im Milit.-Spital zu Toulon.
—	—	17. 4.	Oktober Juni	1843 1810	33 "	" im Milit.-Spital zu Mostagan.
—	—	18. 6.	Februar Mai	1844 1813	30 "	" im Milit.-Spital zu Oran.
—	—	18. —	August —	1844 1815	29 "	" im Milit.-Spital zu Milianach.
—	—	29. —	Septbr. —	1843 1815	21 "	" im Milit.-Spital zu Mascara.
—	—	7.	April	1845	61 "	" zu Paris.
—	—	21. 21.	Oktober Februar	1843 1818	25 "	" im Milit.-Spital zu Mostagan.
—	—	29.	Dezbr.	1843	48 "	" in d. Seespital zu Toulon.
—	—	16.	Septbr.	1844	19 "	" " Civilspital "
—	—	16.	Januar.	1843	30 "	" " Mil.-Spit. zu Bona.
—	—	9. 21.	Oktober. August.	1844 1822	22 "	" " " zu Mostagan

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufna[…] der Perso[…]
43	Petry	Heinrich	Bourgoubstal, (Burgkundstadt? Burgstall?)	desgl.	Heinrich u. Kathar. Pet[…]
44	Engelhard	Valentin	Lohnhausen, (Thanhausen?)	desgl.	Ludwig Engelhard u[…] Sophia Kerkner
45	Baum	Johann	Eschern, (Eschau?)	desgl.	Martin Baum u. Kath[…]rina Hertel
46	Pfeiffer	Philipp	Stunrenten, (Steinwand?)	desgl.	Wilhelm Pfeiffer u. Elis[…]betha Zinsmeister
47	Maps	Joseph	Dürnstein	Schuster	—
48	Schmitt	Joh. Heinr.	Hittenbourg, (Hottenberg?)	Stuhlflechter	Ludwig Schmitt u. Chr[…]stina Klein
49	Stürmer	Johann	Romburg, (Romberg?)	Schneider	—
50	Weinacht	Adam	Rohnheim, (Ranheim?)	Taglöhner	Samuel Weinacht un[…] Xine Staben
51	Mesbach	Elisabeth	Massenburg	—	Franz Mesbach u. Mar[…] Resse
52	Bahk, viell. auch Back od. Bok	Joh. Georg	Rheinboren, (unerkennbare Verwechslung mit d. Familiennamen der Mutter)	Sold. b. d. Fremden-Legion in Afrika	Joh. Georg Bahk u. El[…] Rheinboren
53	Bocker war verehelicht mit Magdalena Gambin	Nikolaus	Ottweiler	Wallarbeiter	Nikolaus Bocker u. Elis[…]betha Peter
54	Götz	Daniel	Bühl	Sold. b. d. Fremden-Legion in Afrika	Karl Götz und Elisabet[…] Gerstner
55	Miller	Joh. Ferdin.	Hambach	desgl.	Johann Miller und Apo[…]lonia Fitterich

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt.			damaliges Alter.	Bemerkungen.
denen		Tag	Monat	Jahr		
—	—	28.	Juli	1843	23 "	starb im Milit.-Spital zu Mostagan.
		—	—	1820		
—	—	2.	Oktober	1844	32 "	desgl.
		2.	Oktober	1812		
—	—	3.	Septbr.	1844	30 "	starb in dem Militär-Spital zu Oran.
		11.	Mai	1814		
—	—	11.	Mai	1844	26 "	desgl.
		—	—	1818		
—	—	3.	Juni	1844	24 "	" zu Paris.
—	—	28.	Oktober	1842	37 "	" zu Ensisheim.
—	—	28.	März	1843	24 "	" zu Paris.
—	—	10.	Juli	1843	32 "	" in dem Militär Spital zu Coleah.
		—	Dezbr.	1811		
—	—	20.	Juni	1844	25 "	" in dem Militär-Spital zu Bouffarik.
		19.	August	1819		
—	—	1.	Juni	1842	37 "	" in einem afrikanischen Milit.-Spital.
		8.	Oktober	1804		
Ottweiler.	—	9.	Februar	1844	79 "	starb zu Chalons.
—	—	20.	Januar	1843	26 "	" in dem Milit.-Spital zu Bona.
		20.	Juni	1816		
—	—	28.	Januar	1842	22 "	" in dem Civilspital zu Aix.
		—	—	1810		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 35.

Würzburg, Samstag den 27. März 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20298. Num. exped. 15507. **praes. 23. März 1847. 1378.**

(Die Erledigung der Pfarrei Orb, gleichnamigen Landgerichts, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Orb, gleichnamigen Landgerichts, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers eröffnet worden.

Dieselbe umfaßt außer der Stadt mit 4316 Seelen, und der Saline noch das Dorf Lettgenbrunn 2¼ Stunde, den Weiler Villbach 1½, und den Hof Altenburg ¾ Stunden vom Pfarr-

siße entlegen, zählt im Ganzen 4683 Seelen, hat 2 Kirchen und 5 Schulen, ist zur Zeit mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend gegeben wird, einen Reinertrag von 1100 fl. 41 1/2 kr.

Auszug aus der Pfarreifassion von Orb.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
15 Schäffel 5 Mtz. 2 Vrl. Korn und				
16 " 4 " 3 " Haber	210	49 1/2		
13 Eimer 62 1/4 Maß Wein	40	—		
5 1/3 Klafter Buchenscheitholz	25	14 1/2		
12 Maß Salz à 32 Pfd.	21	41		
2) aus Stiftungskassen baar	255	6		
3) aus Gemeindekassen baar	30	—		
12 Klafter Buchenscheitholz	68	—		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—	650	51 1/4
II. An Kapitalszinsen			18	25
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses nebst Zugehör	52	33		
von 1/4 Tagwerk Garten	6	45		
von 8,2 " Wiesen	100	30	159	48
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten	—	—		
2) vom Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnt	138	42 1/2		
vom Kartoffelnzehnt	30	36 1/2		
von Weiderechten	—	30		
von andern Rechten	—	—	169	39
V. Einnahme aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	145	29		
2) an Stolgebühren	199	9		
3) für sonstige Verrichtungen	6	—	350	38
VI. Einnahme an herkömmlichen Gaben und Sammlungen			38	4
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit:				
vom Kaplaneifond zu Aschaffenburg			55	—
Summa des Einkünfte			1442	25 1/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes	1	57 1/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	3	30		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	336	16 1/4	341	43 1/4
Bleibt reines Einkommen			1100	41 1/2

Hiebei wird in Beziehung auf das Filialdorf Leitgenbrunn insbesondere noch bemerkt, daß für dasselbe mit Billbach die Errichtung einer Localkaplanei bereits bedingungsweise allerhöchst genehmigt worden ist, daß sofort bei Realisirung derselben, oder bei allenfallsiger neuerlich beantragter Errichtung beziehungsweise Wiederbesetzung der zweiten Kaplanei an der Pfarrei Orb, der neue Pfarrer den desfalls zu treffenden Anordnungen und hieraus hervorgehenden Aenderungen sich zu unterziehen habe.

Die Bittgesuche um die benannte Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 15. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 18661. Num. exp. 15572. **praes. 23. März 1847. 1377.**

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- u. Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Das Kursiren falscher Gulbenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird ein von der k. Regierung von Mittelfranken K. d. J. unter dem 4. d. Mts. erlassenes Ausschreiben mit dem Auftrage an die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sich hiernach gleichmäßig zu achten.

Würzburg, den 11. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Im Namen rc.

Der Stadtmagistrat Erlangen hat unterm 27. Januar h. J. ein Guldenstück in Vorlage gebracht, welches mit der Jahreszahl 1840 und dem k. b. Gepräge versehen, aus Zinn bestehet und der Abguß von einem ächten Stücke ist.

Da diese Fälschungsart nach der Aeußerung des k. b. unmittelbaren Haupt-Münzamtes vom 22. v. Mts. in neuerer Zeit sehr häufig vorkommt, so werden sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, gegen jede Verbreitung solcher Münzen sogleich einzuschreiten und den Verfertigern derselben sorgfältig nachzuforschen, im Entdeckungsfalle aber Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. März 1847.

(*)

Num. praes. 19488. Num. exp. 15600. praes. 25. März 1847. 1425.

(Die Namensverwechslungen einiger Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Dezember 1838 (S. 899 des Kreis-Int.-Bl.) wurden sämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise angewiesen, zur Beseitigung der Namens-Verwechslungen der k. Landgerichte Rothenbuch in Unterfranken, Rothenburg in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern künftig den Benennungen dieser Landgerichte auch jedesmal den betreffenden Regierungsbezirk beizusetzen.

Aus Anlaß neuerer geschäftsstörender Verwechslungen wird diese Vorschrift hiemit wieder in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 18. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 17905. Num. exped. 14889. praes. 20. März 1847. 1332.

(Die Vervollständigung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schweinfurt wurden die Ersatzmänner Christoph von Segnitz und Georg Spiegel durch Entschließung der königl. Regierung vom Heutigen berufen, was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 8. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 12722. Num. exped. 14767. praes. 18. März 1847. 1294.

(Die Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1845/46 in einem Abschlusse zu

671 fl. 43 kr. Einnahme,
318 fl. 54 1/2 kr. Ausgabe,
352 fl. 48 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde das Steuersimplum des Distrikts zu 213 fl. 6 1/2 kr. einfach erhoben, und hieraus der Betrag zu 25 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 8. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 5. Jänner l. Js. dem Handlungs-Commis Wolfgang Gutmann zu Diespeck, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, zur billigeren Fabrikation von Broncefarben, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 6. Jänner l. Js. dem Salzstößler, Max Joseph Vogt zu München, auf Fabrikation von Cigarren aus inländischen Blättern mittelst des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens und auf Bereitung von Rauch- und Schnupftabak aus den Abfällen der zur Cigarrenfabrikation verwendeten Tabakblätter für den Zeitraum von fünf Jahren, dann

unterm 25. Jänner l. Js. dem Mechaniker Johann Wilhelm Engelhardt zu Fürth, auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Feuerlöschmaschinen, welche ebensowohl als Spritzen wie als Wasserzubringer benützt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Erlöschung.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern wurde auf den Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt: das dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl in der Vorstadt Au unterm 15. Juni 1844 verliehene und unterm 6. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Behandlung des Sohlenleders, durch welche dieses eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten soll.

---

praes. 20. März 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. März d. J. ist dem Schullehrer J. A. Scheurich zu Wildflecken, seiner Bitte entsprechend, die I. Schul- und Kirchendienerstelle zu Rothenbuch, k. Landgerichts gleichen Namens, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. März l. J. ist dem II. Mädchenschullehrer J. G. Bauerschubert zu Brückenau, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Römershag, k. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Vortrag	Geldbetrag			
	Partial		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Durch die HH. Geistlichen wurde an die Vereinskasse eingesendet:				
Durch Herrn Spitalpfarrer Maurer in Aub	1	45		
" " Pfarrer in Birkenfeld	5	24		
" " " " Bütthard	11	18		
" " " Voll in Euerhausen	6	30		
" " " Drexler in Gerbrunn	6	—		
" " " in Gramschatz	17	48		
" " " " Greßthal	6	—		
" " " " Herchheim	1	12		
" " " Balling in Langenprozelten	6	—		
" " " in Rodenbach	6	—		
" " " " Roßbrunn	4	48		
" " " Braun in Sonderhofen	8	24		
" " " Brand in Steinbach	2	—		
" " " Straub in Theilheim	1	12		
" " " in Zeubelried	1	—		
Vom bischöflichen Dekanate in Großwallstadt	14	56		
" " " " Mellrichstadt	23	40		
			123	57
Von den Schulbehörden und den einzelnen Schulen:				
Durch das k. Studienrektorat Schweinfurt	14	57		
" " " Subrektorat Kitzingen	3	30		
" " " " Lohr	4	—		
" die Distrikts-Schulinspektion Bergtheim	33	3		
" " " Birnfeld	2	24		
" " " Bütthard	43	47		
" " " Dettelbach	41	51		
" " " Ettleben	72	27		
" " " Euerdorf	15	—		
" " " Großwallstadt	4	5		
" " " Heiligendorf	25	26¾		
" " " Hofheim	19	35		
" " " Holzheim	33	49½		
" " " Mühlbach	42	—		
" " " Pfersdorf	31	35		
" " " Rottenbauer	25	35½		
" " " Sailauf	5	20		
" " " Stettfeld	26	49¼		
" " " Würzburg	34	3½		
" " Lokal-Schulinspektion Erbshausen	6	40		
" " " Hausen	9	—		
" " Schulen von Estenfeld	2	30		
	(**)			

Vortrag	Geldbetrag Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.
Durch die Schuljugend von Erbshausen	7	—		
" " Mädchenschule von Röttingen . . .	6	30		
" " Stifthauger Mädchenschule zu Würzburg .	2	18		
" " Fr. Lehrerin Staudigel in Königshofen . .	5	—		
			518	16³/₄
Von auswärtigen Vereinsmitgliedern und Andern, welche an die Vereinskasse unmittelbar Zahlung leisteten:				
Von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg	44	—		
Von mehrern auswärtigen Mitgliedern	79	12		
Geschenk von der verlebten Frl. Behr dahier (Israelitin)	25	—		
" " einem Ungenannten mit dem Motto: „Im Gebet denkt an mich!“.	50	—		
" " einem Ungenannten	50	—		
" " Solchen	10	—		
" " einer Ungenannten	100	—		
			358	12
Summa	—	—	3181	27¹/₂

4te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

praes. 16. März 1847. 1239.

Rechenschafts-Bericht

des

Vorstandes des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Unterfranken und Aschaffenburg pro 1845/46.

Erstattet in der General-Versammlung am 14. März 1847.

Personalstand

des am 18. Januar 1846 erwählt gewesenen Vorstandes und Ausschusses.

A. Vorstand.

I. Vorstand: Se. Excellenz der Regierungs-Präsident Herr Graf Fugger-Glött.
II. Vorstand: Herr Regierungsrath Koch.
Herr Schullehrerseminar-Inspektor Hummel.
Sekretär: Herr Rechnungs-Revisor und Damenstifts-Administrator Röhrig.
Cassier: Herr Apotheker Then.

B. Ausschuß.

1) Herr Dr. Fabri, Dekan und Stadtpfarrer.
2) " Dr. Flatz, Domkapitular.
3) " Härtenberger, Domkapitular.
4) " Dr. Karl, Professor.
5) " Scherer, Regierungsrath.
6) " Seitz, Domkapitular †.

7) Herr v. Stauffenberg, Reichsrath.
8) Wüstenfeld, Kaufmann.

Im Laufe des Jahres 18^{45}/$_{46}$ sind

Herr Klier, Artillerie-Oberstlieutenant, und
„ Blank, Präfekt des Schullehrer-Seminars,

als Ersatzmänner in den Ausschuß eingetreten.

Von dem Vorstande des dahier bestehenden Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts fordert der § 16 der allerhöchst genehmigten Statuten die Ablage der Rechenschaft über die Verwaltungs-Ergebnisse von 18^{45}/$_{46}$. Um diese entgegen zu nehmen, hat sich heute die größere Versammlung der Mitglieder dahier eingefunden.

Die Erfolge und Fortschritte des Unterrichts, in den Vorjahren stets Gegenstand der Bewunderung und freudigsten Theilnahme, sie haben auch im verwichenen Jahre die Aufmerksamkeit gefesselt und den Erwartungen im vollkommensten Maße entsprochen. Der Vorstand, indem er diese höchst befriedigenden Ergebnisse der Lehranstalt nur berührt, glaubt auf die ausführliche Darlegung in dem Schuljahrs-Berichte Bezug nehmen zu sollen.

Daß solch' erfreuliche Resultate nur durch die Fortdauer jener anerkennungswerthen Leistungen und Berufstreue errungen zu werden vermochten, wodurch das Lehrer-Personale schon in den Vorjahren die Zufriedenheit des Vereins sich erwarb, wer könnte daran zweifeln?

Angenehm war es daher auch dem Vorstand, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, dem Lehrer-Personale durch Erübrigung in der Ausgabe hinwieder in dem abgewichenen Jahre eine — wenn gleich nur schwache — Anerkennung und Belohnung zu vermitteln.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gründete an dem Taubstummen-Institute eine 3te ordentliche Lehrerstelle und verlieh hiermit dem vorherigen Gehülfen Reitz die verdiente Beförderung.

Den Gehülfen Riedmann verlor die Anstalt durch seine Anstellung als Lehrer zu Rothenbuch, sie gewann hiefür den Schuldienst-Exspektanten Maier.

Nachdem am 20. Oktober 1845 4 Zöglinge, darunter 3 Knaben und 1 Mädchen, neu zugegangen, genoßen in dem Verwaltungsjahre 18^{45}/$_{46}$ 52 Taubstumme, darunter 42 Katholiken, 8 Protestanten und 2 Israeliten, den Unterricht, die Erziehung und vollständige Verpflegung des Instituts.

Auch im verwichenen Sommer war uns die Freude vergönnt, 22 Zöglinge für die Kirche und die menschliche Gesellschaft wohl vorbereitet aus der Anstalt scheiden zu sehen, nachdem

17 katholische Pfleglinge, darunter 13 Knaben und 4 Mädchen, am 16. Juni die heiligen Sakramente des Abendmahls und der Firmung aus den Händen des hochwürdigsten Herrn Bischofs empfingen, 4 protestantischen Zöglingen am 30. August die Konfirmation zu Theil wurde und am 22. April Anna Link von Breitendiel, Herrschaftsgerichts Miltenberg, vor ihrer Abreise nach Nordamerika zum Tische des Herrn zugelassen worden war.

Die statusmäßige Zahl bildungsfähiger Zöglinge ist durch die auf vorherige Ausschreibung und Anmeldung nachgefolgte Aufnahme wieder ergänzt.

Einen andauerdend guten Gesundheits-Zustand im Institute verdanken wir der Gnade des Himmels. Nur 2 Zöglinge bedurften der Heilung im Juliusspitale, von welchen Leonard Grimm am 14. März einem schon bei seinem Eintritte in die Anstalt befestigten Brustleiden erlag, Anna Martin aber bereits nach 11 Tagen vollkommen genesen in die Pflege des Instituts zurückkehrte.

Ein freundlicheres Aeußere gewann das Instituts-Gebäude durch einen neuen Anstrich.

Die wichtige Aufgabe des Pflege- und Hausvaters hat auch in $18^{15}/_{46}$ Lehrer Bumm unter den vorgewalteten mißlichen Verhältnissen mit Befriedigung erfüllt und seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen durchaus entsprochen.

Deßhalb wurde das frühere Vertrags-Verhältniß mit ihm pro $18^{16}/_{47}$ erneuert, die bisherige Bewirthschaftungsweise beibehalten und die durch die bestehende Theuerung der Lebensbedürfnisse bedingte angemessene Erhöhung des Kostgeldes zugestanden.

Indem hiermit der Vorstand die wesentlichsten Verwaltungs-Ergebnisse des Jahres $18^{15}/_{46}$ dargestellt hat, drängt es ihn, auf den finanziellen Haushalt des Vereins einen Blick zu werfen.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins pro $18^{15}/_{46}$ hat der Vereins-Kassier Herr Then bereits gestellt und dem Vorstande übergeben, welcher dieselbe in Gemäßheit des §. 15. Abs. 4. der Satzungen von dem Ausschuß-Mitgliede Herrn Wüstefeld prüfen ließ.

Diese Prüfung hat zu einer formellen und materiellen Beanstandung nicht geführt, und bedarf daher nur noch der Anerkennung der Plenar-Versammlung, welche zu ertheilen dieselbe kein Bedenken tragen wird.

Die summarischen Rechnungs-Ergebnisse sind durch eine besondere Uebersicht in der Anlage lit. A. vor Augen geführt, die wesentlichsten hiervon sind folgende:

Die Gesammtsumme der Einnahmen betrug:

4,917 fl 31 kr. 3 pf., gebildet

aus 905 fl. 13 kr. 1 pf. Aktivkassebestand pro $18^{14}/_{15}$,
" 7 " — " — " Aktivausständen,
" 443 " — " — " Aktivkapitalzinsen,
" 3181 " 37 " 2 " an Vereinsbeiträgen,
" 136 " 51 " — " dem Reinertrage des von Herrn Prof. Fröhlich zum Besten des Instituts gegebenen Konzerts,
" 220 " — " — " von Ungenannten und
" 24 " — " — " dem Ertrage einer Produktion des Herrn Frickel.

Die Gesammt-Ausgabe belief sich dagegen auf 4,303 fl., wornach beim Rechnungsschlusse ein Aktivbestand von 614 fl. 31 kr. 3 pf. und zwar von 547 fl. 31 kr 3 pf in Baarem und von 67 fl. in Außenständen verblieb, worunter jedoch 440 fl. dem Fundations-Vermögen angehören und nutzbringend wieder angelegt werden müssen.

(*)

Nach diesen Ergebnissen entziffert sich eine Mehreinnahme von 17 fl 30 kr. bei den Kapitalzinsen, dagegen ein Mindereingang von 412 fl. 1/2 kr. bei den Beiträgen und von 1940 fl. an Legaten und Fundirungs-Zuflüssen, sodann eine Minderausgabe von

88 fl. 45 kr. an Rechnungs-Defecten und Ersatz-Posten,
14 „ 37 „ an Verwaltungskosten,
68 „ 51 „ auf den Zweck und
1543 „ 22 „ an hingeliehenen Kapitalien, Agio und Zinsvergütungen.

Das Kapital-Vermögen von 11,200 fl. ist jenem des Vorjahres gleich geblieben.

Der aus der Vereins-Kasse nach den unterm 18. August v. Js. gefaßten Beschlüssen des Vorstandes zu schöpfende etatsmäßige Zuschuß an die Verwaltung des Instituts pro 18¹⁶/₄₇ besteht in 5222 fl. 36 kr.

Auch im verwichenen Jahre haben die unter dem Einflusse widriger Zeitverhältnisse geminderten Einnahmen der Vereins-Kasse zur vollständigen Erfüllung der Zwecke, deren Verwirklichung der dahier unter dem Schutze Seiner Majestät des Königs wirkende Verein sich als Aufgabe gesetzt hat, zugereicht; der Vorstand glaubt daher, die auf die rege Theilnahme für das Gedeihen des Instituts und auf den hohen Wohlthätigkeits-Sinn der Kreisbewohner gegründete Hoffnung nicht sinken lassen zu sollen, daß dem Vereine auch für die Folge die Mittel gewährt seyn dürften, in genügendem Maaße das Gedeihen einer Anstalt befestigen zu helfen, deren segensreiche Früchte bereits nach allen Richtungen des Regierungsbezirkes in das praktische Leben gedrungen sind.

Der eifrigen Mitwirkung der Behörden, den menschenfreundlichen Bemühungen des Herrn Dr. Geigel und der Fräulein Christina Behr und Fräulein Friederika Schuster, sowie allen Wohlthätern der wiederholte Dank des Vorstandes, der hierbei zugleich die Gelegenheit ergreift, dem Herrn Apotheker Then bei seinem nunmehr erklärten Abtritte vom Amte des Vereins-Kassiers, für seine langjährigen, mühevollen Leistungen den Ausdruck besondern Dankes beizufügen.

Den ehrfurchtsvollsten Dank endlich Seiner Majestät dem Könige für den allergnädigsten Schutz, dessen sich der Verein fortwährend zu erfreuen hat.

Indem der Vorstand des Vereins, seine Rechenschafts-Ablage pro 18¹⁵/₄₆ schließend, dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprochen zu haben glaubt, schreitet derselbe zur Wahl eines Vereins-Vorstandes pro 18¹⁶/₄₇.

Personalstand

des am 14. März 1847 erwählten Vorstandes und Ausschusses.

A. Vorstand.

I. Vorstand: Se. Exc. der Herr Regierungs-Präsident Graf Fugger-Glött.

II. Vorstand: Herr Regierungsrath Koch.

Herr Schullehrer-Seminar-Inspektor Hummel.

Sekretär: Herr Rechnungs-Revisor und Damenstifts-Administrator Röhrig.

Kassier: Herr Rechnungs-Revisor und Stiftungs-Verwalter Fey

B. Ausschuß.

1) Herr Dr Fabri, Dekan und Stadtpfarrer.
2) „ Dr. Flatz, Domkapitular.
3) „ Härtenberger, Domkapitular.
4) „ Dr. Karl, Professor.
5) „ Klier, Artillerie-Oberstlieutenant.
6) „ Scherer, Regierungsrath.
7) „ v. Stauffenberg, Freyherr, Reichsrath.
8) „ Wüstenfeld, Kaufmann.

Beilage A.

Summarische

der Rechnungs-Resultate des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-

Einnahmen	Geldbetrag						Bemerkungen
	Partial			Total			
	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
I. Aktiv-Kasse-Bestand aus 18$^{44}/_{45}$ . .				905	13	1	
II. Aktiv-Ausstände				7	—	—	
III. Rechnungs-Defecte und Ersatz-Posten				—	—	—	
IV. Zinsen von Aktiv-Kapitalien . .				443	—	—	
V. Beiträge der Vereins-Mitglieder .	3,181	27	2				laut Uebersicht Lit. B
Beiträge zur Bekleidung der Taubstummen-Zöglinge, welche zur ersten heil. Communion in diesem Jahre gegangen sind, als:							
a) Reinertrag eines vom königl. Herrn Universitäts-Professor Dr. Fröhlich im k. Musiksaale veranstalteten großen Konzerts	136	51	—				
b) Von einem Ungenannten durch den Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Fugger in 12 bayer. Banknoten à 10 fl. . . .	120	—	—				
c) Von einem Solchen durch Herrn Domkapitular Dr. Flatz . .	50	—	—				
d) Von einem Solchen durch Herrn Schullehrer-Seminar-Inspektor Hummel	50	—	—				
e) Ertrag einer Produktion des Herrn Frickel	24	—	—				
				3,562	18	2	
VI. Legate und Fundirungs-Zuflüsse .				—		—	
Summe der Einnahmen				4,917	31	3	

Vereins-Vermögen am Schlusse 1845/46.

a) Kapitalien . . . . 11,200 fl. — kr. — pf.

b) Aktiv-Bestand . . . . 614 fl. 31 kr. 3 pf.

Summe des Vermögens 11,814 fl. 31 kr. 3 pf.

Uebersicht

Unterrichts in Unterfranken und Aschaffenburg für das Verwaltungsjahr 1845/46.

Ausgaben.	Geld-Betrag			
	Partial		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Zahlungs-Rückstände	—	—		—
II. Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	—	—	—
III. Auf die Verwaltung:				
a) Remuneration des Vereins-Dieners	72	—		
b) Postporto	8	53		
c) Buchbinder- und Buchdrucker-Löhne	6	17		
d) Schreibmaterialien und Copialien	6	24		
IV. Auf den Zweck:			93	34
a) Beitrag an das Institut zur Verpflegung und Unterhaltung der Zöglinge	3,700	—		
b) Für Bekleidung der Taubstummen-Zöglinge, welche in diesem Jahre zur ersten heil. Communion gegangen sind	384	42		
c) Beitrag und Zulage dem Haus-Vater zur Verköstigung wegen der anhaltenden Theurung	50	—		
d) Verköstigungs-Beitrag für den israelitischen Zögling Joseph Ruchmann von Biebergau	36	—		
e) Zweites Ratum an dem Lehrgelde für Leonard Leitsch von Weihers	33	20		
f) Zu Weihnachts-Geschenken für die Zöglinge . .	5	24		
			4,209	26
Summa der Ausgaben			4,303	—

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen . . . . 4,917 fl. 31 kr. 3 pf.

Ausgaben . . . . 4,303 fl. — kr. — pf.

Activ-Bestand 614 fl. 31 kr. 3 pf.

Und zwar in baarem Gelde 547 fl. 31 kr. 3 pf., wovon 440 fl. zum Fundations-Vermögen gehören.

In Außenständen 67 fl.

Beilage B.

Uebersicht

der

ordentlichen Beiträge der Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Unterfranken und Aschaffenburg, dann die außerordentlichen Beiträge pro 1845/46.

Vortrag	Geldbetrag			
	Partial		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Von den Vereinsmitgliedern der Stadt Würzburg . . .			1124	54
An die Vereinskasse wurden abgeliefert:				
Vom Stadtmagistrate zu Schweinfurt			1	56
Vom k. Landgerichte Alzenau	44	27		
" " " Arnstein	31	11		
" " " Aub	54	19¼		
" " " Brückenau	81	18		
" " " Ebern	20	—		
" " " Eltmann	45	39		
" " " Hammelburg	25	30		
" " " Haßfurt	19	12		
" " " Hilders	26	21		
" " " Hofheim	48	—		
" " " Karlstadt	48	37		
" " " Kissingen	27	11		
" " " Kitzingen	33	—		
" " " Klingenberg	29	12		
" " " Marktheidenfeld	92	55½		
" " " Marktsteft	30	12		
" " " Münnerstadt	78	19		
" " " Obernburg	24	41		
" " " Ochsenfurt	60	—		
" " " Volkach	30	12		
" " " Weyhers	3	9		
" " " Würzburg l/M.	25	5		
" Herrschaftsgerichte Amorbach	58	40		
" " Kleinheubach	15	36		
" " Remlingen	28	48		
" " Rothenfels	34	34		
" " Rüdenhausen	12	54		
" " Wiesentheid	13	45		
" Herrschafts-Commissariat Tann	11	24		
			1054	11¾

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 36.

Würzburg, Dienstag den 30 März 1847

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20432. Num. exped. 15898. praes. 26. März 1847. 1441.

An sämmtliche k. Landwehr-Regiments- und Bataillons-Kommando's in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Waffenübungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Landwehr-Kommandos werden hiemit angewiesen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. April 1841 (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte von 1841

Nr. 44), die Waffenübungen bei günstiger Witterung nunmehr baldigst zu beginnen, damit solche in den Monaten April und Mai und nöthigenfalls Juni vollendet seyn können.

Hierbei finden sich die unterzeichneten königl. Kreisstellen zu der Bemerkung veranlaßt: daß, wenn die Eingangs berührte Allerhöchste Vorschrift die Ausrückungen der Landwehr zu Waffenübungen im Allgemeinen auf höchstens 10 festsetzt, hierdurch die frühere Allerhöchste Vorschrift, nach welcher die neu zugehenden Wehrmänner, den jeder besonderen Waffengattung entsprechenden Unterricht gleich nach ihrem Zugange, jedenfalls aber vor den 10 allgemeinen Waffenübungen erhalten müssen, nicht außer Kraft gesetzt ist.

Würzburg, den 21. März 1847.

Die Königliche Regierung und das Königliche Kreiskommando der Landwehr in Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger. — J. A. d. K. Krskdt. Klinger, Oberst.

c. Gottschalk.

Ad Num. E. 2917. K. 3675. — praes. 24. März 1847. 1396

(Die Erledigung der Pfarrei Poppenreuth, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Thomasius eingetretene Erledigung der Pfarrei Poppenreuth, Dekanats Zirndorf, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	—	—		
an Naturalien				
5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 4 fl. 30 kr.	22	30		
5 Maß weiche Stöcke à 1 fl.	5	—		
500 Wellen à 1 fl. 15 kr.	6	15		
2) Aus Stiftungskassen				
an Geld	52	36	86	21
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich einem guten Zustande befindet und für eine größere Familie Raum genug darbietet;	50	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. der Grundstücke, nämlich				
41 1/2 Morgen Aecker ältern Maßes, nach der bisherigen Verpachtung jährlich	747	—		
7 Schäffel 2 Mtz. 1 Vrlg. Korn à 8 fl. 56 kr.	65	53		
3 Tagwerk Wiesen	60	—		
5/8 Morgen Gemeindetheil vom Hutwasen	10	—		
5/8 " Hausgarten	10	—	942	53
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Weiderechten	3	—		
an Forstrechten				
5 Klafter weiches Scheitholz 2ter Klasse, Nürnberger Mäß, à 3 fl. 30 kr.	17	—		
5 Klafter weiche Stöcke à 50 kr.	4	10		
125 Stück Wellen à 56 kr.	1	10	25	50
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesfunktionen			463	32
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde			125	—
Summa			1643	36
Hievon die Lasten abgezogen mit			46	9 1/2
Bleibt reines Diensteinkommen			1597	26 1/2

wozu noch an freiwilligen Geschenken 10 fl. zu rechnen sind.

Ansbach, den 16. März 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 25. März 1847. 1423.

(Die Errichtung einer Postexpedition in Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. April l. Js. wird in dem Markte Roding in der Oberpfalz, zwischen Cham und Nittenau gelegen, eine Brief- und Fahrpostexpedition mit Poststall errichtet und durch tägliche Carriolpostfahrten zwischen Cham und Roding in unmittelbare Postverbindung gebracht werden.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht, daß durch diese Carriolpostfahrten Briefe, Zeitungen, sowie alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeignete Fahrpoststücke, nach und von Roding vom oben angegebenen Zeitpunkte an unmittelbare Beförderung erhalten.

München, den 11. März 1847.

General-Administration der k. Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. März 1847.			Schweinfurt den 13. und 24. März 1847.				Ochsenfurt vom 23. März 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mz.	der Schffl zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	34	45	12	—	32	15	140	33	—
	Kern								3	33	
	Korn	10	27	—	2		26	—	122	25	—
	Gerste	2	24	24	10	—	23	—	4	21	30
	Haber	6	10	24	4	—	16	6	21	10	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	430	32	36	806	—	30	36	466	32	10
	Kern								73	32	20
	Korn	96	26	10	187	—	24	42	100	24	45
	Gerste	56	23	34	92	—	21	54	—	21	24
	Haber	112	10	8	65	—	9	39	—	9	40
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps								30	30	—
Im tiefsten	Weitzen	6	30	—	3	—	27	—	22	30	30
	Kern								11	30	30
	Korn	1	24	—	2	—	23	30	1	24	—
	Gerste	3	21	30	14	—	21	—	1	21	—
	Haber	34	10	—	3	—	9	20	25	9	20
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Zufolge der von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg angeordneten neuen Einrichtung des Kreis-Intelligenzblattes bezüglich seines täglichen Erscheinens und des Abonnements hierauf, können mit dem beginnenden 2ten Quartal 1. April — neue Abonnenten beitreten

Würzburg, den 25. März 1847

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 37.

Würzburg, Donnerstag den 1. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20706. Num exp. 15900. praes. 28. März 1847. 1476.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Auswanderungen nach Nordamerika, hier die Aussertigung der Reisepässe hiezu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einigen Tagen kommen Reisepässe für Auswanderer nach Nordamerika anher in Vorlage, welchen wohl Ueberfahrts-Accord-Urkunden beiliegen, sie sind jedoch nicht von einem

der aufgestellten Agenten, sondern von dem Schiffseigenthümer unmittelbar ausgefertiget, und tragen keine Merkmale an sich, welche zeigen, auf welche Weise die Betheiligten zu diesen Urkunden gelangten. Es ist daher zu vermuthen, daß unbefugte Zwischenhändler mit Erholung dieser Urkunden sich befassen, und so zu befürchten, daß Prellereien vorkommen. Um diesen zu begegnen, und die aufgestellten Agenten in ihrem Rechte zu schützen, werden die besagten Behörden beauftragt, in Zukunft, wenn ihnen wieder Ueberfahrts-Accord-Urkunden, die von einem der aufgestellten Agenten nicht ausgefertiget sind, zur Vorlage kommen sollten, genauestens zu erheben, auf welche Weise der Auswanderer zu derselben gelangt, und die betreffenden Akten dann mit dem Passe anher zur Einsicht und weitern Verfügung vorzulegen. Wenn ferner die Accords-Urkunde von einem Agenten, der sich in einem andern Regierungsbezirke des Königreiches befindet, ausgestellt ist, so wird der Paß die Visa der unterfertigten Stelle nur dann erhalten, wenn dargethan, daß der Aussteller als Agent von der treffenden k. Regierung vorschriftsgemäß aufgestellt ist, weßhalb dieß gegebenen Falls in einem Einbegleitungsberichte anzuzeigen ist. Weiter wird bemerkt, daß die Pässe für solche Individuen, die nach Amerika nicht auszuwandern, sondern dahin mit Erlaubniß der unterfertigten Stelle nur auf einige Zeit zu reisen beabsichtigen, dieselben Eigenschaften und Nachweise an sich tragen müssen, wie solche im lithogr. Ausschreiben vom 1. l. M. Nr. 18400, Reisepaß-Ausstellung betr., von den Pässen für Auswanderer verlangt werden.

Schlüßlich muß nochmals, und unter Bezugnahme auf das oben allegirte Ausschreiben darauf aufmerksam gemacht und ernstlich empfohlen werden, daß auf die genaue Ausfertigung der Pässe zur Vermeidung stets sich wiederholender Mängel und hiedurch hervorgerufener Schreibereien gesehen werde.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 19565. Num. exp. 15611. praes. 26. März 1847. 1439.

(Die Feier des landwirthschaftl. Festes im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das landwirthschaftliche Fest des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises von dem gegenwärtigen Jahre in das nächst kommende verschoben werde.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 16. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ad Num. 1996. E. N. 3236. praes. 25. März 1847. 1418.

(Die Erledigung der Pfarrei Conradsreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Link ist die Pfarrei Conradsreuth im Dekanate Münchberg in Erledigung gekommen, und wird hiermit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
an baarem Gelde	59	22 1/2		
2) aus Stiftungskassen				
in Geld	6	18 3/4		
3) von Privaten				
3 1/8 Metz. Korn	4	27 1/2		
3 1/8 " Gerste	3	17		
4 11/16 " Haber	2	32 1/2	75	58 1/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			6	37 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	50	—		
43 7/8 Jauchert Aecker, 23 1/16 " Wiesen, 3/8 " Gärten	409	8 1/2		
19 1/4 " Waldungen werfen jährlich ab 11 1/4 Klafter weiches Holz, 5 " Stöcke, 2 Fuder Aststreu	51	35	510	43 1/2
welcher Ertrag zwar noch einer forstamtlichen Recherche unterliegt, aber wahrscheinlich durch dieselbe nicht bedeutend alterirt wird.				
IV. Ertrag aus Rechten:				
vom großen Fruchtzehnten	123	52 3/4		
vom Flachszehnten	5	53		
von Gemeindrechten	—	24	130	9 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			235	32 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			19	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			978	1 1/2
Lasten incl. 45 fl. 25 1/4 kr. Steuern			52	10 1/4
bestehen die reinen Einkünfte in			925	51 1/4

Bayreuth, den 19. März 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

praes. 28. März 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 19. März l. J. wurde die Verwaltung der Landjudenschafts-Kasse zu Aschaffenburg dem Verwalter der Landesausgleichungs-Kasse Chandelle zu Aschaffenburg übertragen.

Augsburger Börse.

Den 26. März 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94 1/2	
Bankaktien	Div. I. Sem.	670	
" Promessen per Stück Agio		84	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 38.

Würzburg, Samstag den 3. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19712. Num. exped. 16029. praes. 30. März 1847. 1507.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- u. Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Behandlung der Schüblinge während des Transports betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. haben Seine Majestät der König aus Anlaß der öffentlichen Besprechung über die rücksichtslose Behandlung, welche im Auslande einem Schüblinge während des Transports zu Theil geworden

seyn soll, den allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruht, die bestehenden Vorschriften über schonende Behandlung der Schüblinge während der Transporte einschärfen zu lassen.

Indem den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks dieser allerhöchste Befehl eröffnet wird, ergeht an dieselben der Auftrag, dem untergebenen Dienstpersonale die Vorschrift über schonende Behandlung der Schüblinge während der Transporte neuerlich einzuschärfen, das deßfallsige Benehmen derselben fortwährend genauestens zu überwachen, allenfallsigen Klagen der Schüblinge wegen übler Behandlung näher auf den Grund zu sehen, die Abstellung gegründeter Beschwerden sofort herbeizuführen, gegen etwaige Uebertretungen des mit den Schubtransporten betrauten Personals aber vorkommenden Falles nachdrücklichst einzuschreiten.

Bezüglich der durch die Gendarmerie-Mannschaft zu bewirkenden Transporte ist gleichmäßiger Auftrag von Seiten des k. Ministeriums des Innern an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

Würzburg, den 18. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 18519. Num. exped. 16045. praes. 30. März 1847. 1506.

An sämmtliche Unterbehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Postporto-Freiheit von Sendungen des Julius-Hospitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse mehrerer anher gestellten Anfragen wird zu dem Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 4. d. Mts. Seite 87 des Kr.-Int.-Bl. im Nachgange Folgendes bekannt gegeben: Postporto-Freiheit findet nach ausdrücklichen unzweifelhaften Bestimmungen der höchsten Verordnungen vom 22. Januar 1827 und 23. Juni 1829 nur statt in Staatsdienst-Angelegenheiten und Armensachen, welche bei Gerichten behandelt werden, eine Ausdehnung der Postfreiheit auf Armensachen, die bei Administrativ-Behörden vorkommen, erscheint daher als unstatthaft; zur letzteren Categorie gehört aber die Aufnahme von armen Kranken und Pfründnern in das Julius-Hospital; für solche Fälle kann demnach Postporto-Freiheit nicht in Anspruch genommen werden, es fällt vielmehr die Bezahlung des Porto den treffenden Armenkassen zur Last.

Hienach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Würzburg, den 16. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 20320. praes. 1. April 1847. 1533.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat April d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat April d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 14 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 14 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 5 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den III. und IV. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 6 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 5 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 31. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

Num. praes. 20321. Num. exped. 15766. praes. 30. März 1847. 1505.

(Die erneuerte Wahl des dritten rechtskundigen Magistratsrathes zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. l. M. sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen dritten rechtskundigen Magistratsrath Karl Fey dahier, welcher bei der am 8. v. Mts. vollzogenen Wahl wieder gewählt wurde, in der Eigenschaft

eines dritten rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Würzburg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dieses wird hiemit nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 15550. Num. exped. 15792. praes. 29. März 1847. 1493.

(Die Auswanderung nach Amerika, hier die Bestätigung des Großhändlers Karl Leo von Kitzingen als Agenten des Washington Finlay von Mainz als Specialagenten der Eigenthümer der regelmäßigen Postschifffahrt zwischen Havre und Newyork betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Großhändler Karl Leo von Kitzingen hat unterm Heutigen die diesseitige Bestätigung als Agent des Washington Finlay von Mainz als des Specialagenten der Eigenthümer der regelmäßigen Postschifffahrt zwischen Havre und Newyork zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika über Havre erhalten.

Dieß wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und zur Ueberwachung der Geschäftsführung des genannten Agenten in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

3968. praes. 30. März 1847. 1502.

An sämmtliche Gerichte des Kreises.

(Die Aufstellung eines Kammer-Anwaltes der Herren Grafen von Castell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gerichten des Kreises wird hiemit eröffnet, daß der gräflich Castell'sche Domanial-Kanzlei-Assessor Eyselein zum gräflich Castell'schen Kammer-Anwalt ernannt worden und in dieser Eigenschaft befugt ist, das gräflich Castell'sche Haus in dessen Rechtsangelegenheiten vor allen Gerichten, öffentlichen Stellen und Behörden zu vertreten.

Aschaffenburg, den 26. März 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Abw. des k. Präs.
Papius, Direktor.

Frey.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 39.

Würzburg, Dienstag den 6. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19809. Num. exp. 16060. praes. 1. April 1847. 1532.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die unerlaubte Verleitung zur Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß der Schiffsagent Joh. Hinrichs von Lehe bei Bremerhafen gedruckte Einladungen zur Schiffs-Expedition für Auswanderer nach

Nordamerika zu verbreiten und unter Vorspiegelung guter und billiger Beförderung Auswanderer anzulocken sucht.

Da der Schiffsmäkler Joh. Hinrichs weder die Genehmigung des kgl. Ministeriums zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen besitzt, noch genehmigte Agenten in Bayern aufstellen konnte, so wird vor der Eingehung von Ueberfahrts-Verträgen mit diesem Schiffsagenten um so mehr gewarnt, als dessen Verträge nicht nur von den Behörden als gültig nicht anerkannt uud auf solche hin die erforderlichen Reisepässe nicht verabfolgt werden können, sondern die Auswanderer selbst sich allen Gefahren aussetzen, welche mit der Unterhandlung mit einem nicht garantirten Schiffsagenten verbunden sind.

Die Behörden werden angewiesen, gegen jeden Versuch zur Anlockung von Seite des genannten Schiffsagenten oder seiner Emissäre mit Nachdruck nach den bekannten Vorschriften einzuschreiten und hievon Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 18. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. März l. J. die zu Orb erledigte Advokatenstelle dem praktisch geprüften Rechtskandidaten Bernhard Straub von Seßlach, zur Zeit Advokaten-Concipienten in Würzburg, zu verleihen, und

unterm 12. März l. J. den Appellationsgerichts-Sekretär Adam Lindner zu Bamberg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Sekretärstelle zu versetzen, dann

unterm 11. März l. J. den Registrator bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Kaspar Kirchner, seiner Bitte gemäß und im Hinblick auf die Bestimmungen des § 22 litt. B. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit dessen treu und langjährig geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle dem Registraturgehilfen derselben Finanzkammer Adam Adelmann provisorisch zu verleihen,

unterm 16. März l. J. auf die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Sekretärstelle den Protokollisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Schweinfurt Franz Then, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, provisorisch zu befördern, und

die sich durch solche Beförderung erledigende Protokollistenstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Englert zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nachstehende katholische Pfarreien verliehen werden, und zwar

unterm 6. März l. J. die Pfarrei Stadelhofen, Landgerichts Karlstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe in Würzburg dem dermaligen Pfarrer von Hendungen Priester Johann Gerber, und

unterm 13. März l. J. die Pfarrei Birnfeld, k. Landgerichts Hofheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe in Würzburg dem Cooperator in Wipfeld, Landgerichts Werneck, Priester Gotthard Schäfer.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 26. November 1846 dem Spinnfabrikbesitzer Karl Heinrich Müller, und dem Schlossermeister Christoph Jahn, beide zu Wunsiedel, auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich konstruirten Granitbohrmaschine zum Behufe des Eisenbahnbaues für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 19. Dezember 1846, dem vormaligen Schmiedmeister Anton Wammetsberger von Lohen, dermal in München, auf Verfertigung des von ihm erfundenen verbesserten Bohrers, dessen Construction das Sprengen des Holzes und das Schiefbohren verhindert, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Dezember 1846 dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Augsburger Börse.

Den 1. April 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94 1/2	
Bankaktien	Div. I. Sem.	678	
" Promessen per Stück Agio		84	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. März 1847.			Schweinfurt den 20. und 24. März 1847.				Ochsenfurt vom 30. März 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	34	45	4	—	32	30	74	33	—
	Kern								7	32	15
	Korn	30	27	—	3	—	26	30	2	26	—
	Gerste	11	24	30	7	—	23	—			
	Haber	9	10	48	2	—	10	45	31	10	45
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen								1	29	—
Im mittlern	Weitzen	153	33	10	642	—	31	28	473	32	13
	Kern								7	31	37
	Korn	12	26	36	71	—	25	21	11	24	43
	Gerste	39	24	—	33	—	22	6	2	22	—
	Haber	91	10	27	21	—	10	13	—	10	43
	Erbsen								13	26	—
	Wicken								26	17	30
	Linsen								—	26	36
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	31	—	7	—	30	—	12	31	—
	Kern								66	31	30
	Korn	19	26	—	2	—	24	30	43	24	30
	Gerste	3	23	—	30	—	21	30			
	Haber	3	10	—	42	—	8	45	20	10	40
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen								4	26	—

5te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 18742. Num. exped. 15301. praes. 28. März 1847. 1475.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Tuchmachereien in St. Lambrecht-Grevenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend folgt der Abdruck eines Berichtes des Bürgermeisteramts St. Lambrecht-Grevenhausen bezeichneten Betreffes vom 11. v. Mts. mit 2 Beilagen zur Kenntnißnahme und ermunternden Belehrung der Tuchmacher des Regierungsbezirkes, mit dem Beifügen, daß auch in böhmischen und mährischen Fabrikorten ähnliche Verbindungen den Uebergang der Tuchmacherei aus dem handwerkmäßigen in den Fabrikbetrieb erleichtert und die Selbstständigkeit der früheren Handwerksmeister aufrecht gehalten haben.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Königliches Landkommissariat.

Die Tuchmachereien in St. Lamprecht-Grevenhausen betr.

Nach Widders Beschreibung der Kurpfalz sind die Tuchmachereien in Lambrecht durch Wallonen von 1572 bis 1590 gegründet worden. Vor dem 30jährigen Krieg sollen dieselbe sehr blühend gewesen seyn, in diesem Kriege ward aber der Ort größtentheils zerstört, wodurch die Tuchmachereien sehr Noth litten, und dem Untergange nahe kamen. Bis zum Jahre 1833 hatte dann ein schwacher handwerksmäßiger Betrieb statt. In diesem Jahre wurde der Anfang mit Erbauung des ersten Maschinen-Gewerkes gemacht, dem nach und nach die übrigen gefolgt sind. Von 1824 bis jetzt ist, kleine Schwankungen abgerechnet, die Fabrikation continuirlich und successive vorangeschritten. Die beiden angeschlossenen Tabellen stellen den Fabrikationsbetrieb nach seinen heutigen Verhältnissen dar.

Es ergibt sich aus Tabelle I, daß jährlich 1896 Centner Tuch hier fabrizirt werden. Ein Stück Tuch von 28—30 Ellen wiegt durchschnittlich 20 Pfd., daher berechnet sich die Centnerzahl auf . . . . 9480 Stück.

Von dieser Stückzahl können angenommen werden:

1/4 feiner zwischen 3 fl. bis 4 fl. 30 kr. Werth.
2/4 mittel Sorte, Werth von 2 fl. bis 3 fl.
1/4 ordinäres, Werth 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

Beim Anfang der Maschinen-Einrichtung und noch mehrere Jahre nachher beschränkte sich der Absatz der Tücher auf die Rheinpfalz. Erst durch die Zollvereinigung verbreitete er sich auch auf das Ausland Baden, Würtemberg, Hessen, Rheinpreußen. Mehrere Fabrikanten besuchen nun auch die Stuttgardter und Frankfurter Messen, woraus denn eine solche Ausdehnung des Absatzes hervorging, daß jetzt etwa 2/3 der gesammten Fabrikate nach dem Auslande gehen und nur 1/3 im Inlande debitirt wird.

Nach Tabelle I berechnet sich der Gesammtwerth der Fabrikate per Jahr auf 568500 fl.

Nach Tabelle II beträgt der Werth der Materialien, welche zur Tuchfabrikation erforderlich sind, jährlich 419771 fl.
die Jahres-Löhne der in der Tabelle I bezeichneten Fabrik-Personen berechnen sich auf 58114 fl.

477885 fl.

hiernach ergibt sich ein Gewinn an den Fabrikaten von . . . . . . 90615 fl.

Indessen läßt sich diese Summe noch nicht ganz als reiner Gewinn betrachten, da immer noch Steuern, sonstige Lasten und Nebenausgaben in Betracht kommen, ferner die Kosten der Anschaf-

fung, Abnutzung und Verbesserung der Maschinen. Auch influiren Zeit und sonstige Verhältnisse auf die Preise der Tücher wie denn auch manche insbesondere unbemittelte Fabrikanten oft gezwungen sind, unter dem laufenden Preise zu verkaufen. Eine Berechnung hierüber aufzustellen ist nicht wohl möglich.

Etwa 10 bis 12 der hervorragendsten Fabrikanten betreiben ihr Geschäft mit eignem Kapital. Die übrigen wenigstens theilweise mit fremden, gewöhnlich werden $^{6}/_{100}$ Zinsen zahlt. Das meiste Geld wird zur Zeit der Wollschur von Neustadter Banquier-Häusern entnommen, weil die Fabrikanten bei diesen den Vortheil genießen, jeden Augenblick theilweise, selbst kleinere Rückzahlungen machen zu dürfen, und dadurch die Zinsenlast zu mindern. Im Spatherbst, wenn die Tuchverkäufe lebhafter werden, fangen die Rückzahlungen sogleich an.

Die Zahl der hiesigen Tuchfabrikanten beläuft sich gegenwärtig auf 70 Familien. Das Weidenthaler Fabrikgewerke hat nur einen Eigenthümer, das Neidenfelser hat deren zwei, die Seibische Maschine hat sechs Eigenthümer. Die alte Maschine zählt 22 Aktien, der Werth der Aktie steht jetzt auf 3400 fl. Die mittlere Maschine zählt 16 Aktien, der Werth der Aktie ist 4000 fl. Die Schloßmaschine zählt 15 Aktien, der Werth der Aktie beträgt gegenwärtig 4000 fl., die Aktien der ebengenannten drei Maschinen sind zum Theil in halbe und viertels Aktien getheilt.

Hinsichtlich der auf Aktien gegründeten Maschinen-Gewerke bestehen gesellschaftliche notarielle Verträge, welche im wesentlichen nur Verpflichtungen enthalten über Erbauung der Maschinen-Gewerke und über gleichmäßige Beitragspflicht zu den Kosten. Nach diesen Verträgen werden alle gesellschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Verbesserungen rc. rc, in gesellschaftlichen Versammlungen entschieden. Es sind 2/3 aller Stimmen erforderlich, wenn eine Proposition durchgehen soll. Stimmberechtigt ist jeder Aktionär einer ganzen Aktie. Wird eine Aktie getheilt, so wird gleichzeitig stipulirt, wer von den Theilenden die Stimme haben soll. Die Eigenthümer der übrigen Theile der Aktie haben dann keine Stimme bei den gesellschaftlichen Berathungen. Die Anordnung, Vertheilung und Beaufsichtigung der Arbeiten auf den Maschinen-Gewerken ist den Werk- und Spinnmeistern übertragen, unter der Oberaufsicht der betheiligten Fabrikanten.

Zur Führung des Rechnungswesens besteht bei jeder Maschine ein Rechnungsführer. Die betheiligten Fabrikanten versehen dieses Geschäft selbst, und wechseln vierteljährig darin ab.

Zur Anschaffung erforderlicher Materialien, Zahlung der Arbeitslöhne rc. muß jeder betheiligte Fabrikant mit dem Beginnen eines jeden Quartals einen entsprechenden Vorschuß leisten.

Jedem betheiligten und unbetheiligten Fabrikanten (letzteres tritt selten ein), der auf den Maschinen arbeiten läßt, wird für die Arbeiten eine allgemein eingeführte Taxe berechnet. So besteht eine Taxe für's Zettelgarn, für's Einschlaggarn, für das Tondiren der Tücher. Diese Taxe beruht auf einer Schätzung des Werthes der Arbeiten und ist höher als die Auslagen für Arbeitslohn, Anschaffungen rc. rc. betragen. Am Schlusse eines jeden Quartals wird abgerechnet und ausgeglichen, was nach Abzug der Kosten für Anschaffungen, Arbeitslohn rc. übrig bleibt, wird unter die Aktionäre qua Gewinn oder Ertrag vertheilt. Neben unbedeutenden Differenzen ohne Belang sind bis jetzt zweierlei Streitigkeiten ernster Natur hervorgetreten.

(*)

Im Laufe der Zeit entstanden nämlich Aktionäre, welche auf den Maschinen, bei denen sie mit Aktien betheiliget waren, gar nicht arbeiten ließen, theils durch das Ableben des Familienhauptes, welches Aktionär war, theils dadurch, daß die vermögendere Fabrikanten, welche sich in ihrem Fabrikbetrieb durch die Aktientheilhaberschaft und ihre Einrichtungen zu beengt fühlten, eigene Werke und Maschinen-Anlagen gründeten, und auf diesen ihren Anlagen ihre Arbeiten verrichten ließen. Diese verlangten nun natürlich Theil am Ertrag oder Gewinn, den die Maschine nach Maßgabe der bestehenden oben entwickelten Einrichtungen liefern; oder wenigstens eine dem Werth der erworbenen Aktie entsprechende Rente. Beides wurde ihnen verweigert. Da in den Gesellschaftsverträgen über diesen Fall nichts stipulirt und die überwiegende Mehrheit der Aktionäre für Nichtzahlung gestimmt war, so blieb den in Rede stehenden Aktionären kein anderes Mittel als ihre Aktien zu verkaufen, und hierdurch ward das, was erzweckt wurde, auch erreicht, denn es fanden sich mehrere Fabrikanten, welche die Aktien der nicht arbeitenden Aktionäre zu acquiriren geneigt waren.

Die zweite Streitigkeit ist mit der ersten nahe verwandt. Früher wurde der Ertrag der Gewinne, welcher sich ergab, nach Aktien gleichheitlich vertheilt. In neuester Zeit geschieht die Vertheilung nach Maßgabe der Arbeiten, die jeder betheiligte Fabrikant dem Werke liefert. Wer also viel arbeiten läßt, erhält viel Gewinn oder Ertrag, wer wenig arbeiten läßt, wenig. Bei geringen Fabrikanten führt dieses dahin, daß solche nicht einmal eine Rente von einigen pro Cent von ihrem ausgelegten Aktien-Kapital herausbringen. Da der Ertrag der Gewinne nicht wie bei andern Aktiengesellschaften durch Drittere oder Fremde, sondern nur durch die Aktionäre selbst, durch ihr Fabriziren hervorgerufen wird, so hat die neue Theilungsweise einiges für sich, da der thätige fleißige Fabrikant zum Ertrag und Gewinn durch seine Thätigkeit weit mehr als der gering Thätige mitwirkt, daher auch einen größeren Antheil am Gewinn zu besprechen haben möchte als der, der nur wenig Arbeit zu liefern vermag, und daher auch wenig zum Gewinn mitwirkt. Auf der andern Seite hat derjenige, der wenig Arbeiten liefern kann, wenigstens den billigen Anspruch von seinem Aktien-Kapital eine entsprechende Rente zu erhalten, weil sonst die thätigern Fabrikanten sein Aktien-Kapital zu ihren Zwecken benützen. Gerecht möchte es daher seyn, wenn für alle Aktionäre vom Ertrag eine dem Aktien-Kapital entsprechende Rente oder Zins abgezogen und zugetheilt und nur der Ueberschuß nach Verhältniß der Arbeit vertheilt würde. Die geringern Fabrikanten haben sich bisher mit der Theilung des Ertrags nach Verhältniß der Arbeit begnügt, sie murren nur darüber, eine gerichtliche Entscheidung ist daher nicht erfolgt. Die Sache schwebt.

Nach der Natur der eingegangenen Verhältnissen konnte in den gesellschaftlichen Verträgen über die Dauer der Gesellschaft nicht wohl etwas bestimmt werden. Sie stehen daher in dieser Beziehung unter der Herrschaft des allgemeinen Gesetzes. Den Artikeln 815 und 1869 des diesseitigen Civil-Gesetzes zufolge möchte es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die Auflösung der Gesellschaft von jedem einzelnen Aktionär jeden Augenblick begehrt werden kann. Dieses Verhältniß wird bei Streitigkeiten öfters von Einzelnen benutzt, und mit Aufhebung der Verträge gedroht. Jedenfalls liegt darin ein Gebrechen der Stabilität der jetzt bestehenden Gesellschaften. Für den Einzelnen ist die Maßregel der Umstürzung der Verträge schwer durchzuführen, da im Falle der Veräußerung der Maschinen sich nicht leicht Concurrenten finden möchten, daher solche den übrigen unter sich einigen Mitgliedern um

einen geringen Preis zufallen würden. Sollten aber Streitigkeiten entstehen, wodurch die Gesellschaften in zwei größere Parteien zerfielen oder sollten einzelne Fabrikanten ein so bedeutendes Vermögen erwerben, so daß es ihnen leicht würde, ein Aktien Gewerke für sich acquiriren zu können, dann steht wenigstens ihren etwaigen Plänen in den bestehenden Verträgen kein Hinderniß im Wege.

Lambrecht-Grevenhausen, am 11. Februar 1847.

Das Bürgermeisteramt.

J. J. Marx.

I. Tabelle der Tuchfabrikation.

Benennung der Fabriken	Zahl derselben: In den Städten und Märkten	Zahl derselben: Auf dem platten Lande	Arbeiter über 14 Jahre alt männlich Zahl	Lohn p. Tag	weiblich Zahl	Lohn p. Tag	Arbeiter unter 14 Jahre alt männlich Zahl	Lohn p. Tag	weiblich Zahl	Lohn p. Tag	Summe der Arbeiter
				kr.		kr.		kr.		kr.	
Bann Lambrecht											
Seibsche Fabrik	1	a	9	30	8	21	—	—	—	—	3
		b	10	37	—	—	—	—	—	—	
		c	3	28	3	24	—	—	—	—	
dabei ein Werkmeister mit jährlich 525 fl. Gehalt.											
Bann Lindenberg											
Alte Maschine		1 a	22	32	22	21	—	—	—	—	257
Mittlere Maschine		1 a	21	30	13	21	—	—	—	—	
Schloß-Maschine		1 a	11	32	17	20	—	—	—	—	
		b	102	36	—	—	—	—	—	—	
		c	18	30	8	24	—	—	—	—	
		d	12	12	11	10	—	—	—	—	
Bann Neidenfels											
Fabrik von Marx u. Georg		1 a	17	32	3	20	—	—	—	—	5
		b	16	36	—	—	—	—	—	—	
		c	16	30	—	—	—	—	—	—	
dabei noch ein Werkmeister mit jährlich 260 fl.											
ein Spinnmeister " " 234 fl.											
ein Walkmüller " " 365 fl.											
Bann Weidenthaler											
Fabrik von Cas. Wagner		1 a	11	32	5	20	—	—	—	—	31
		b	7	36	—	—	—	—	—	—	
		c	3	30	5	18	—	—	—	—	
dabei noch ein Werkmeister mit jährlich 600 fl.											
Summa	1	5									37

davon sind		Fabrikate		Absatz		Werth der Materialien		Bemerkungen.
Einheimische	Fremde	Betrag in Centner	Werth	Im Inland	Im Ausland	Inländische	Fremde	
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
33	—	136	40800	13600	27200	3375	27060	a sind reine Fabrikarbeiter. b " Tuchweber c " Wollputzer, Sortirer, Wollschwenker. d " Leistmacher.
249	8	1435	430500	143500	28700	35792	282319	Die alte Maschine hat noch einen Werkmeister mit jährl. 350 fl. " Spinnmeister " " 325 fl. Die mittlere Maschine hat einen Werkmeister mit 374 fl. " Spinnmeister " 335 fl. " Walkmüller " 700 fl. Die Schloßmaschine hat einen Werkmeister mit 300 fl. " Spinnmeister mit 300 fl. " Walkmüller mit 350 fl. Ferner besitzt die Fabrikanten-Genossenschaft noch einen Färbmeister mit jährl. 800 fl. einen Walkmüller " " 625 fl.
50	2	203	60600	20200	40400	5066	59150	
28	3	122	36600	12200	24400	3040	23969	
360	13	1896	568500	189500	379000	47243	372498	

Aufgestellt zu Lambrecht-Grevenhausen, am 10. Februar 1847.

Das Bürgermeisteramt.
J. J. Marx.

II. Tabelle der Materialien zur Tuchfabrikation.

Nro.	Benennung der Materialien.	aus dem Inlande. Ctr.	Werth.	Woher.	Ctr
	Zur Tuchfabrikation.		fl.		
1	Wolle	103	6798	aus den westlichen Theilen der Pfalz.	3485
2	Indigo	"	"		34
3	Blau- und Gelbholz	317	2850	Farbholzmühle von Klein von Kupferhammer.	"
4	Kupfer- und Eisenvitriol	"	"		43
5	Weinstein	72	1900	von Neustadt (Pfalz).	"
6	Krapp	10	150	aus der Pfalz.	132
7	Sandelholz	"	"		72
8	Allaun	"	"		38
9	Pottosche	31	385	Kaiserslautern.	"
10	Persiko Galläpfel	2	100	von Neustadter-Pfälzer Handelshäuser.	
11	Lein	"	"		105
12	Oel	470	9090	aus der Pfalz.	"
13	Seife	240	6000	"	80
14	Karden (Weberdisteln)	350	9000	von Pfälzer-Landgemeinden und Abresch aus Neustadt.	"
15	Steinkohlen	4000	8000	aus der Pfalz.	
		5559 Klftr.			3989
16	Holz	255	3000	aus den benachbarten Wäldern.	
		5595	47273		3989
	Klafter	255			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 41.

Würzburg, Samstag den 10. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19227. Num. exp. 16168. praes. 2. April 1847. 1567.

(Die Distrikts-Rechnung des Bezirkes Würzburg l/M. von 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung des Bezirks Würzburg l/M. pro 1845/46 mit

2865 fl. 24 1/2 kr. Einnahme,
2218 fl. 41 kr. Ausgabe,
646 fl. 43 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und hievon der Betrag zu 137 fl. 53 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 19. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Würzburg l/M. pro 1845/46.

Namen der Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen an 1/6 Simplum.		
	fl.	kr.	1/100	fl.	kr.	pf.
Albertshausen	437	31	27	72	55	1
Eisingen	232	35	6	39	55	3
Erlabrunn	198	38	46	33	6	2
Heidingsfeld	1417	59	29	236	20	—
Hettstadt	723	13	88	120	32	1
Höchberg	376	41	16	62	47	—
Kirchheim	563	1	15	93	50	1
Kist	182	9	19	30	21	2
Kleinrinderfeld	364	31	21	60	45	1
Lindflur	199	36	13	33	16	—
Margetshöchheim	340	13	5	56	42	1
Moos	264	19	3	44	3	1
Oberleinach	483	12	18	80	32	—
Reichenberg	406	58	93	67	49	3
Roßbrunn mit Mädelhofen	352	54	39	58	49	—
Rottenbauer	272	15	67	45	22	2
Uengershausen	376	2	25	62	40	1
Unterleinach	690	27	4	115	4	2
Waldbrunn	263	6	64	43	51	—
Waldbüttelbrunn	460	15	99	76	42	3
Zell	407	3	53	67	50	2
Summa	9019	45	50	1503	17	2

Num. praes. 20982. Num. exp. 16347. praes. 7. April 1847. 1620.

(Die Bewilligung eines Stipendiums zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge des allerhöchsten Abschiedes für den Landrath von Unterfranken rc. vom 12. Februar 1847 sind aus fakultativen Kreisfonds des Jahres 1846/47 wieder 150 Gulden als

Stipendium an der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim ausgesetzt worden. Diejenigen, welche um die Erlangung dieses Stipendiums sich bewerben wollen, haben bis zum 1. Mai d. J. unter Vorlage gehöriger Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, sittliches Betragen, Vermögensverhältnisse u. s. w. ihre Gesuche bei der unterfertigten k. Stelle unmittelbar zu übergeben.

Würzburg, 21. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Ad Num. E. 3108. K. 3978. praes. 6. April 1847. 1608.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit königl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 22. d. Mts. wird hiemit die erledigte Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben und bemerkt, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und der Oekonomiegebäude	50	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich				
12 3/4 Morgen Aecker, 8 1/2 Tagwerk Wiesen	214	—		
1 1/8 Tagwerk Gärten	19	30	283	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	—	—		
2) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten, b. vom kleinen oder Schmalsaatzehnten	610	34		
c. vom Heuzehnten	95	11		
3) an Weiderechten	1	30	707	15

		fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensiesfunktionen	=	108	32
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	=	2	—
Summa	=	1101	17
Hievon die Lasten, darunter 77 fl. 2 1/2 kr. Dominikal= und Rustikalsteuern, dann 50 fl. als Canonsleistung, abgezogen mit	=	158	17 1/2
Bleibt reines Diensteinkommen	=	942	59 1/2

Ansbach, den 29. März 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. März l. J. den Kreis= und Stadtgerichtsrath Philipp Schneider in Würzburg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, nach § 22 Lit. D der Beilage IX zur Verfassungs=Urkunde für immer in den Ruhestand zu setzen, und die sich hiedurch erledigende Rathstelle bei dem Kreis= und Stadtgerichte Würzburg dem bisherigen Assessor desselben Gerichts Ludwig Löwenheim zu verleihen,

unterm 26. März l. J. die bei dem Kreis= und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg Karl August Lehner zu verleihen, und

inhaltlich höchster Ministerial=Entschließung vom 26. März l. J. dem Lehrer Eggensberger in Erlangen die Funktion eines Lectors für englische Sprache und Literatur an der k. Universität Würzburg in wiederruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 42.

Würzburg, Dienstag den 13 April 1847

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22440. Num. exp. 17556. praes. 11. April 1847. 1724.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachstellung für die Altersklasse 1825

Donnerstag den 6. Mai d. J. früh 8 Uhr

in dem gewöhnlichen Lokale, und die körperliche Visitation der hiezu berufenen Conscribirten an den beiden unmittelbar vorhergehenden Tagen

Dienstag den 4. und
Mittwoch den 5. Mai d. J.
Morgens 7 Uhr statthaben werde.

Würzburg, den 7. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

praes. 8. April 1847. 1644.

Bekanntmachung.
(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. Oktober statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich

1) der Taufschein,
2) der Impfschein,
3) die Schulzeugnisse,
4) das gerichtsärztliche Attestat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 1. April 1847.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Wilh. v. Freyberg.

Herbst.

---

praes. 8. April 1847. 1645.

Bekanntmachung.
(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den § 24 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 3. Januar und
am 1. April künftigen Jahres
dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1847.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.
Wilh. v. Freyberg.

Herbst.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. April 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. und 31. März 1847. Sch.	Mß.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6. April 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	37	—	6	—	33	—	8	34	30
	Kern										
	Korn	2	28	15	1		26	50			
	Gerste	2	25	30	3	—	23	12			
	Haber	8	11	—	3	—	10	30	25	11	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	361	34	48	624	—	31	58	536	33	38
	Kern								3	32	—
	Korn	110	27	24	108	—	26	15	9	24	15
	Gerste	51	24	31	14	—	22	39	30	22	—
	Haber	178	10	39	91	—	10	7	—	10	47
	Erbsen								10	27	—
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	32	30	6	—	26	—	50	32	—
	Kern										
	Korn	4	26	—	6	—	25	—			
	Gerste	2	22	—	3	—	22	—			
	Haber	3	10	—	2	—	9	24	171	10	45
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 8. April 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94	
Bankaktien	Div. I. Sem.	668	
" Promessen per Stück Agio		82	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 43.

Würzburg, Donnerstag den 15. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20674. Num. exp. 16810. praes. 12. April 1847. 1736.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche königl. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitnng gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. September 1845, bezeichneten Betreffs, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1845 S. 603) werden die oben genannten Schulbehörden

nachstehend von dem Inhalte einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. l. Mts. mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß den besagten Behörden von der ersten Vereinsschrift die erforderliche Anzahl von Exemplaren unter Couvert zugesendet werden wird, und daß hiernächst von denselben über den Empfang und resp. über die Vertheilung dieser Exemplare an die treffenden Schulanstalten binnen 14 Tagen anher berichtliche Anzeige zu erstatten sey.

Würzburg, am 28. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 1106.

K. B.
Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 11. September 1845 untenstehenden Betreffs eröffnet, daß nach einer Anzeige des engeren Ausschusses des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften die für die Schulen bestimmten Exemplare der ersten Vereinsschrift (Runge's Grundriß der Chemie I.) zur Versendung bereit liegen, und an die Kreis-Regierungen nunmehr ohne weitere Zögerung abgegeben werden könne.

In Folge dieser Anzeige und, da nach amtlicher Mittheilung des kgl. Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern Seine Majestät der König die portofreie Versendung sämmtlicher Vereinsschriften durch die kgl. Posten, so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu gestatten geruht haben, ist das geheime Expeditionsamt des unterzeichneten Ministeriums bereits angewiesen worden, an die kgl. Regierung 1333 Exemplare der bezeichneten Schrift gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

Die kgl. Regierung wird hienach zur Uebernahme der ihr zugetheilten Anzahl von Exemplaren und weitere Versendung derselben an die einzelnen Distrikts-Schul-Inspektionen und von diesen an die einzelnen Schulanstalten nach Maßgabe der in Eingangs erwähnter Entschließung näher bezeichneten Modalitäten die geeigneten Anordnungen treffen, und über den Vollzug des gegenwärtigen Auftrags seiner Zeit Anzeige erstatten.

München, den 19. März 1847.

Num. praes. 20848. Num. exped. 16475. praes. 4. April 1847. 1588.

(Das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und Flöße auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine vom 3. Februar 1843 werden in nachstehendem Abdrucke wiederholt bekannt gemacht und zur strengsten Beobachtung eingeschärft.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Mainschiffer und Flößer auf die betreffenden Vorschriften noch durch besondere amtliche Verfügung persönlich aufmerksam machen zu lassen, und gegen zur Anzeige kommende Uebertretungen mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

Würzburg, den 29. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Bestimmungen

über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.

§ 1.

Wenn auf dem Maine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Mainufer halten.

§ 2.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff soviel auf die Leinpfad-Seite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff soviel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

§ 3.

Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

§ 4.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln, oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

(*)

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im § 2 vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

§ 5.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen soviel thunlich auf dem Leinpfad-Ufer beizulegen.

§ 6.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitaine) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinern Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt, oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge ausser Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (480 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge aber darf von nun an nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Bordes über den Wasserspiegel stehen.

§ 7.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§ 8.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden; so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen, und der Dampf abläßt; und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Diese Kähne müssen allenthalben von starken schiffskundigen Männern geführt werden.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn besitzen, (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

§ 9.

Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschiffahrt die Grenzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn

angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen.

§ 10.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang mit brennenden Laternen am Maste resp. auf Signalstangen versehen seyn. Bei nebliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitain) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

§ 11.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermanglung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

§ 12.

Die Führer von Flößen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Ebenso sind die Führer von Flößen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt, bei den bemerkten Anlässen je mehr als 3 Flöße nebeneinander anzulegen.

§ 13.

An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon wirklich eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem andern in Begegnung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden.

Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Flöße, welche noch ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Begegnung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden, und nach Befund der Umstände mit Arrest belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann außer der vorbestimmten Strafe gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patents erkannt werden.

§ 15.

Die Vollziehung gegenwärtiger Bestimmungen kompetirt zum Wirkungskreise der einschlägigen k. Polizeibehörden.

In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patents in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde der k. Kreisregierung vorzulegen.

Num. praes. 19903. Num. exp. 16307. praes. 7. April 1847. 1621.

(Die Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Marktbreit pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Marktbreit pro 1845/46 wurde geprüft und mit

501 fl. 18 kr. Einnahme,
451 fl. 15 3/4 kr. Ausgabe,
50 fl. 2 1/4 kr. baarem Kassebestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde der aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Betrag erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des Herrschaftsgerichts Marktbreit für 1845/46 über die stattgehabten Leistungen der einzelnen Gemeinden.

Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Beitrag der Gemeinden.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	pf.
1. Erlach . .	472	3	3	42	10	2
2. Kaltensondheim .	300	50	2	26	54	2
3. Marktbreit . .	776	45	7	232	5	3
	1549	39	4	301	10	3

Num. praes. 20287. Num. exp. 16793. praes. 12. April 1847. 1738.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Zell, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Zell, kgl. Landgerichts Würzburg l/M., ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte Mittelzell, Ober- und Unterzell mit dem Grosjeanshof, das Neubauwirthshaus und eine Ziegelhütte bei Zell 1 4 bis 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1247 Seelen, hat eine Kirche und zwei Schulen, ist mit einer ständigen Kaplanei nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen reinen Ertrag von 860 fl. 22 1/2 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen baar	400	—		
4 Schäffel 4 1/16 Mtz. Weitzen	54	5 1/2		
9 „ 2 2 16 „ Korn	84	1 1/4		
4 Klafter Buchenstammholz	41	—		
525 Wellen	12	41 1/4		
2) Aus Stiftungskassen baar	12	30		
3) Aus Gemeindekassen, von andern Pfarre'en und Privaten	—	—	604	18
II. An Kapitalszinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung nebst Zugehör	40	22 1/2		
Von 1 1/4 Tagwerk Acker	1	30		
Von 2 1/2 „ Ackerland	22	42		
Von 2 1/2 „ Wiesen	30	26	95	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen:			—	—
1) Für gestiftete Gottesdienste	81	1 1/2		
2) An Stolgebühren	56	52 1/4		
3) Für sonstige Verrichtungen	1	15	139	8 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opfern	26	52		
An Neujahrgeldern	1	30	28	22
Summa der Einnahme			868	49 1/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszwecks	4	55 1/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	1	31 1/2		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	—	6	26 3/4
Verbleibt reines Einkommen			860	22 1/2

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Bittgesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 27. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

2694. praes. 11. April 1847. 1718.

An die Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die bei Einsendung von Untersuchungs-Akten zu beobachtenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Untersuchungsgerichte das Ausschreiben in bemerktem Betreffe vom 17. Februar dieses Jahres

(Kreis-Intelligenzblatt Seite 107)

bisher nicht in allen Punkten beachtet haben, so wird die genaue Befolgung jenes Ausschreibens mit dem Anhange hiermit in Erinnerung gebracht, daß von nun an jede Nichtbeachtung desselben eine Ordnungsstrafe zur Folge haben wird.

Aschaffenburg, den 8. April 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. des k. Präs.
Papius, Direktor.

Frey.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 44.

Würzburg, Samstag den 17. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19141. praes. 16. April 1847. 1824.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Regierungsbezirkes.

(Den Kartoffelnbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der bevorstehenden Zeit der Aussaat und Pflanzung der Kartoffeln wird auf den Grund der seither gemachten Beobachtungen und Erfahrungen behufs leichterer Produktion der Kartoffeln in Folge geschehener Anregung von einigen Behörden auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

a) auf die Pflanzung der Kartoffeln durch Samen,
b) auf das Ausziehen von den aus dem Boden hervorgesproßten Trieben, von denen einige ausgezogen und als wirkliche Fexer weiter verpflanzt werden können,
c) auf das Stecken bloßer in den Kellern gebildeter Kartoffelnkeime, der s. g. Kellerreben.

Außer in anderen Schriften über Kartoffelnkrankheit und Kartoffelnbau finden sich auch nähere Andeutungen über mehrere der treffenden Momente in dem Schriftchen:

Benker, Ludwig, der sichere Kartoffelnbau oder die Kartoffelnzucht aus Samenkörnern, Knollen, Augen, Kellerreben ꝛc. ꝛc., Bayreuth 1846.

Es werden demgemäß die Distriktspolizeibehörden zur geeigneten Belehrung und Anweisung aufgefordert, da bei der jetzigen Theuerung der Cerealien und Lebensmittel, so wie bei den Vorkommnissen der Kartoffelnkrankheit mit geminderter Ernte alle Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und Ergiebigkeit des Kartoffelbaues zu verwenden ist

Würzburg, den 10. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 14165. Num. exped. 12279. praes. 15. April 1847. 1800.

An sämmtliche allgemeine königliche Rentämter und besondere Neben- und Taxämter des Regierungs-Bezirks.

(Die Anfertigung der Spezial-Aemter-, dann Regierungs-Verwaltungs-Etats behufs der Herstellung des Budjets der VI. Finanzperiode 1849 55 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Aemter und Kassen, welche mit der Vorlage der durch Ausschreiben vom 10. Februar d. J. Nr. 8904 angeforderten Spezial-Etats noch im Rückstande sind, werden angewiesen, solche binnen drei Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Gulden anher zu überreichen.

Würzburg, den 14. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 21773. Num. exp. 17772. praes. 12. April 1847. 1739.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Goßmannsdorf, k. Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Goßmannsdorf, Landgerichts Ochsenfurt, ist durch die Uebertragung des Frühmeßbenefiziums in Stadtlauringen an den Pfarrer Joseph Burger in Goßmannsdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf den Pfarrort mit einer 1/4 Stunde hievon entlegenen Mühle begränzt, zählt 662 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Kapelle, dann 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachsteht, einen Reinertrag von 511 fl. 35 kr.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Goßmannsdorf.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse	—	—		
2) Aus Stiftungskassen baar	27	53		
an Wein 7 Eimer 29 Maß	26	39		
3) Aus Gemeindekassen baar	12	30		
2 Schäffel 2 Mtz. 5 1/2 Maß Korn	20	57 1/2		
2,7 Klafter Buchenscheitholz	28	54	116	53 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, aus 1278 fl. 23 1/4 kr.			63	55 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	24	35 1/4		
1/4 Tagwerk Garten	3	—		
34 Rthn. Ackerland	1	36		
1 Tagwerk 195 Rth. Wiesen und Weidenwörth	18	12	47	23 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Von grundherrlichen Rechten,				
a. an ständigen jährlichen Abgaben	21	16 1/2		
b. an unständigen	3	59 3/4		
2) vom Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten	47	10 3/4		
b. vom Schmalsaatzehnten	40	48		
c. Heu- und Kleezehnt	11	14		
d. vom Weinzehnt	21	44	146	13
V. Einnahme aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Für gestiftete Gottesdienste	84	4		
2) An Stolgebühren	40	58		
3) Für sonstige Verrichtungen	2	33	127	35
VI. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opfergeldern	14	12		
Juden-Neujahrgeld	6	30	20	42
Summa aller Einnahmen			522	42 1/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszwecks	5	51		
II. Wegen des Diözesanverbandes	5	16 1/4		
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	—	11	7 1/4
Verbleibt reines Einkommen			511	35

Bewerber um gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 6. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 23354. praes. 16. April 1847. 1845.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. April bis 15. Mai d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinenfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 15. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 45.

Würzburg, Dienstag den 19. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17898. Num. exped. 17233. praes. 16. April 1847. 1841.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- u. Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Die Mittheilung der Beschlüsse in Forstrugfällen an die kgl. Forstämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich den sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks mittelst Ausschreibens vom 13. Dezember 1843, Int.-Bl. v. 1844 Seite 9, in Erinnerung gebracht wurde, daß alle in

Forstrugsachen erlassenen Separatbeschlüsse den betreffenden kgl. Forstämtern gleichmäßig zu eröffnen sind, kommt es doch nach einer Mittheilung der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer dahier mehrfach vor, daß im Falle der Einlegung von Recursen den kgl. Forstämtern über die Entscheidungen der oberen Instanz keine Mittheilung gemacht wird. Sämmtliche obengenannten Behörden werden deshalb neuerlich angewiesen, den kgl. Forstämtern in Forststrafsachen bei eingewendeten Rekursen auch über die Entscheidungen der Recurs-Instanz in allen, den forstamtlichen Dienst berührenden Fällen, Mittheilung zu machen.

Würzburg, den 5. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 13766. Num. exped. 13297. praes. 19. April 1847. 1883.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlag- und Kreis-Stempel-Verlagsamt, dann sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks, die k. Bad-Inspektion Brückenau, k. Hüttenamtsverwaltung Schleichach und k. Strafarbeitshaus-Inspektion dahier.

(Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden königlichen Diener betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das im Abdrucke unten folgende allerhöchste Rescript vom 31. v. Mts. haben Seine Majestät der König die durch die allerhöchsten Entschließungen vom 25. vorigen und 26. Januar l. Js. den in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren k. Staatsdienern, Offizieren und Militär-Beamten, nach den Normen des Rescripts vom 22. November 1815, bereits für die Monate November, Dezember 1846, dann Januar, Februar und März 1847, pro 1846/47 verliehenen momentanen Unterstützungen, resp. Theurungszulagen auch noch auf weitere drei Monate, nämlich für April, Mai und Juni 1847, unter den in obiger allerhöchster Entschließung vom 31. März d. Js. festgesetzten Modifikationen und Beschränkungen fortzubewilligen, beziehungsweise den daran theilhabenden Dienern angedeihen zu lassen geruht.

In Gemäßheit der Finanzministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. ad Nr. 5726, mit welcher das Eingangs bemerkte Allerhöchste Rescript in Abschrift mitgetheilt wurde, werden hiemit die obenbenannten k. Aemter und Kassen beauftragt, binnen acht Tagen die nach Vorschrift des Ausschreibens vom 4. November 1846 Nr. 2624 zu fertigenden Verzeichnisse zur Prüfung und Zahlungsanweisung anher vorzulegen.

Würzburg, den 10. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Beyer.

Fröhlich.

Num. praes. 683. Num. exp. 485. praes. 17. April 1847. 1854.

(Das Hof- und Staatshandbuch pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1847 hat die Presse verlassen und wird durch die k. Oberpostamts-Expedition in München, sowie durch das dahiesige k. Oberpostamt um den Preis von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier und 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier abgesetzt werden.

Dieß wird anmit veröffentlicht.

Würzburg, den 16. April 1847.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Num. praes 20318. Num. exped. 17245. praes. 16. April 1847. 1843.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Verbot der Anwendung von Schienreideln von Eichenholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. Nr. 27003 veranlaßt, unter Hinweisung auf die zur Schonung der Eiche bereits bestehenden Bestimmungen, welche hiermit wiederholt zur genauesten Beobachtung eingeschärft werden, insbesondere auch die Verwendung junger Eichen zu Pflugstangen, Windseilen, Schienreideln, Hartwinden und Faßreifen strengstens zu untersagen.

Die k. Forstämter haben die Handhabung dieser Bestimmungen gehörig zu überwachen und Sorge zu tragen, daß Zuwiderhandlungen zur Ruge gebracht werden, in welchem Falle die Polizeibehörden angewiesen sind, unnachsichtlich mit angemessenen Strafen einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 22062. Num. exp. 17773. praes. 16. April 1847. 1849.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die meisten Distrikts-Polizei-Behörden mit der durch diesseitiges Ausschreiben vom 1. März l. Js. anbefohlenen Berichts-Vorlage, beziehungsweise Fehl-Anzeige-Erstattung noch

(*)

im Rückstande sind, der vorgesetzte Termin aber längst abgelaufen ist, so wird der unverzüglichen Erledigung des gegebenen Auftrags binnen längstens 3 Tagen entgegengesehen.

Würzburg, den 9. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 20569. Num. exped. 16715. praes. 12. April 1847. **1737.**

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare und mittelbare Behörden des administrativen, gemischten und Finanz-Ressorts im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise.

(Die Verpackung dienstlicher Sendungen durch die königl. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Thurn- und Tarische General-Post-Direktion hat der k. b. General-Post-Administration die beschwerende Mittheilung gemacht, daß den Tarischen Poststellen häufig Sendungen bayer. Behörden in sehr mangelhafter Verpackung zukämen, insbesondere Akten-Paquete von 11—12 Pfd. nur einen einzelnen Bogen Packpapier von ganz leichter Qualität und Geldrollen nur einen dünnen Bogen Papier zur Emballage gehabt hätten, auch in Folge dessen schon mehrere Reklamationen theils wegen defekten Zustandes, theils wegen Verspätung der Sendungen erhoben worden seyen. —

Zur Beseitigung dieser Mißstände werden die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche, dem unterfränkisch aschaffenburgichsen Kreise angehörigen unmittelbaren und mittelbaren Behörden des administrativen, des gemischten und des Finanz-Ressorts auf die am 21. Januar d. Js. von der k. General-Post-Administration, (II. besond. Beilage des Intblts.) bekannt gemachten allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern, §§ 5—10 hiemit hingewiesen, auf die möglichen Folgen unzureichenden Verpackung der Sendungen nach § 33 eben daselbst, aufmerksam gemacht und angewiesen, sich hiernach bei der Uebergabe dienstlicher Sendstücke an die k. Postbehörden um so pünktlicher darnach zu achten, als die k. Postanstalten durch ihre vorgesetzte Central-Stelle wiederholt strengstens beauftragt worden sind, Sendungen mit mangelhafter Verpackung sofort bei der Aufgabe zurück zu weisen. —

Würzburg, den 26. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Hübner.

Num. praes. 21576. Num. exp. 17296. praes. 16. April 1847. 1842.

(Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 27. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 2. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nachdem gemäß der Bestimmungen §§ 7 und 8 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, die Ergänzung der verordnungsmäßig constituirten Prüfungs-Commissionen den kgl. Kreisregierungen, K. d. Innern, nur bezüglich der Prüfungs-Commissionen I. Classe übertragen, dagegen bezüglich der Prüfungs-Commissionen II. Classe den gedachten Kreis-Stellen nur die erstmalige Bildung vorbehalten ist, so sind die in der Folge nothwendig werdenden Ergänzungen der bestehenden Prüfungs-Commissionen II. Classe lediglich den betreffenden Unterbehörden zu überlassen, da bei der beschränkten Zuständigkeit jener Prüfungs-Commissionen und bei der Art und Weise der Zusammensetzung derselben jene besonderen Rücksichten nicht obwalten, welche bezüglich der Ergänzung der Prüfungs-Commissionen I. Classe die Würdigung der persönlichen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der neu aufzustellenden Prüfungs-Commissionsmitglieder durch die vorgesetzte Kreisregierung nothwendig machen.

München, den 27. März 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

4293. praes. 15. April 1847. 1792.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird die unten im Abdrucke folgende höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 1., praes. 7. d. Mts., die Anwendung des § 33 der Depositen-Ordnung vom 22. Dezember 1840 betr., mit dem Beisatze zur genauen Beobachtung bekannt gemacht, daß die kgl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12. August 1845 vom k. Appellations-Gerichte am 22. August 1845, (Kreis-Int.-Blatt Nr. 99) ausgeschrieben worden ist.

Aschaffenburg, am 10. April 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Abw. des k. Präs.
Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Nr. 4054.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Ueber den Sinn und die Anwendung der in der Depositen-Ordnung vom 22. Dezember 1840, § 33 Abs. 1 am Ende, dann Abs. 2 enthaltenen Vorschriften,

„daß der Curator des Depositoriums die effektive Deposition zu Protokoll nehme, und „daß nach geschehener Deposition der Eintrag in das Deposital-Tagbuch bewirkt „werde" ꝛc. ꝛc.

haben sich bei den Gerichtsstellen und Behörden, beziehungsweise Depositen-Commissionen Zweifel und verschiedene Ansichten in der Beziehung ergeben:

„ob noch ein besonderes Protokoll von der Depositen-Commission in Gegenwart der Deponenten, worin auf das Mandat (die Ermächtigung zur Annahme) Bezug genommen, und der wirklichen Annahme des Depositums, der Größe der Summe, oder der Qualität und Identität der geldwerthen Papiere und Effekten, sowie der Zeit der geschehenen Annahme und Deponirung erwähnt wird, unter Mitunterschrift der Interessenten aufzunehmen sey, oder:

ob der gedachten Vorschriften durch den Eintrag des Depositums in das Deposital-Tagbuch, wie solches im Abs. 2 bestimmt ist, genügt werde."

Es sind daher von einzelnen Appellations-Gerichten von Amtswegen Anfragen, von andern auf Aufforderung des k. Justiz-Ministeriums Aufklärungs-Berichte hierüber erstattet worden.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanz-Ministerium wird hierauf folgende Entschließung ertheilt:

Die im § 33 der Depositen-Ordnung vorgeschriebene Protokoll-Aufnahme hat die genaue und vollständige Constatirung aller auf ein Depositum bezüglicher Momente sowohl zur Sicherheit der Partheien, als auch selbst zur Sicherstellung der die Haftung übernehmenden Deposital-Beamten zum Zwecke. —

Eine solche besondere Protokoll-Aufnahme erscheint aber allerdings in dem Falle als überflüssig, wenn alle hieher bezüglichen Momente bereits in vorausgegangenen Protokollar-Vernehmungen, schriftlichen Eingaben, gerichtlichen Verhandlungen und s. w. vollständig und verläßig konstatirt und evident niedergelegt sind. In diesem Falle kann daher die besondere Protokoll-Verhandlung bei der Deponirung unterbleiben, jedoch ist alsdann bei dem Eintrage des Depositums in die Depositenbücher auf jene betreffenden, das nähere Detail, soweit es erforderlich ist, enthaltenden und nachweisenden Urkunden und Verhandlungen hiezuweisen.

Hiernach hat sich nicht nur das k. Appellationsgericht selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte, beziehungsweise Depositen-Commission zur genauen Beobachtung anzuweisen.

Hiedurch ist die in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12. August 1845 unter Ziff. 1 gegebene allgemeine Vorschrift nur auf gewisse Fälle beschränkt.

München, den 1. April 1847.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Maurer.

Durch den Minister
der Generasekretär,
Ministerialrath
Haller.

An das k. Appellations-Gericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Anwendung des § 33 der Depositen-Ordnung
vom 22. Dezbr. 1840 betr.

Ad Num. E. 3349. K. 4091. praes. 15. April 1847. 1796.

(Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Markt-Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Beck auf die Pfarrstelle zu Markt Baudenbach in Erledigung gekommene Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Markt Erlbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das mit dieser Pfarrei verbundene Diensteinkommen nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachstehenden Bezügen besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
an Geld	75	—		
an Naturalien:				
7 Schäffel 5/16 Mtz. Korn à 8 fl. 58 kr.	63	14		
8 Schäffel 1 9/16 Mtz. Haber à 3 fl. 47 kr.	31	15		
10 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 58 kr.	49	40		
1 fohrener Schleißbaum	6	—		
2) aus Stiftungskassen an Geld	2	15	227	24
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Zustande befindet, und der Oekonomiegebäude	25	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich				
von 1 Tagwerk Wiesen	14	—	39	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) für den Nutzwerth der unentgeldlichen Fuhren ist anzuschlagen	12	—		
2) an Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten 2 Schäffel 1 Mtz. 3 Maß Korn à 8 fl. 58 kr.	19	34		
desgleichen 1 Schäffel Haber à 3 fl. 47 kr.	3	47		
vom Schmalsaatzehnten	5	24	40	45
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			263	6
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			11	—
Summa			581	15
Hievon die Lasten, darunter sich 50 fl. zur Haltung eines Pferdes befinden, abgezogen mit			61	13
Bleibt reiner Dienstertrag			520	2

zu welchem noch an freiwilligen Geschenken in Naturalien 75 fl. zu rechnen sind.

Ansbach, den 9. April 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. April 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. und 7. April 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. April 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	41	—	7	—	33	50	266	36	—
	Kern										
	Korn	3	31	—	6	—	27	30	2	27	—
	Gerste	1	28	—	2	—	22	45	80	23	30
	Haber	3	11	45	2	—	10	40	24	11	5
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	326	38	36	341	—	32	56	148	34	54
	Kern								6	34	—
	Korn	76	29	50	70	—	26	56	79	25	50
	Gerste	40	26	29	2	—	22	—	—	23	27
	Haber	229	11	16	109	—	10	23	334	10	56
	Erbsen								1	30	—
	Wicken								5	18	—
	Linsen										
	Reps								152	30	—
Im tiefsten	Weitzen	2	34	30	8	—	31	15	313	34	—
	Kern										
	Korn	2	26	—	2	—	26	—	15	25	—
	Gerste	2	24	—					2	22	—
	Haber	3	10	40	3	—	9	45	15	10	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 15. April 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 3/4	
Bankaktien	Div. I. Sem.	666	
" Promessen per Stück Agio		80	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 46.

Würzburg, Donnerstag den 22. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12892. Num. exped. 12844. praes. 19. April 1847. 1888.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Dekret des k. Finanzministeriums vom 21. März l. Js. mitgetheilte Entschließung, welche am 23. August v. Js. in nachstehendem Betreffe von dem kgl. Ministerium des Innern

an die kgl. Regierungskammer des Innern erlassen wurde, folgt im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung.

Würzburg, den 31. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Nr. 4870.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. Innern, wird im Benehmen mit dem kgl. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, und aus Anlaß einer von der k. würtembergischen Regierung eingegangenen Erinnerung hiemit zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, ferner zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden eröffnet, daß unter dem Ausdrucke „Forstfrevel" in dem §1 der mit Würtemberg wegen Verhütung von Forstfreveln im Jahre 1826 geschlossenen Uebereinkunft nur Entwendungen und Beschädigungen in fremden Waldungen, nicht aber Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften in Bewirthschaftung der eigenen Waldungen zu verstehen sind, indem Vergehungen letzterer Art nur von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes beurtheilt werden können, in welchem die Waldungen liegen, dessen polizeiliche Anordnungen mithin außer Acht gelassen worden sind.

München, den 23. August 1846.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Num. praes. 13649. Num. exped. 13027. praes. 21. April 1847. 1921.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks.

(Die Erhebung der Kreisumlage pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des allerhöchsten Landraths-Abschiedes für Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar ds. J. Ziff. A. lit. A. und B. werden die benannten Behörden hiemit angewiesen, an Kreisumlagen pro 1846/47

a. für nothwendige Zwecke 4 1/6 prCt.,
b. für fakultative Zwecke 1 2/3 „
in Summa 5 5/6 prCt.

der Steuer-Prinzipal-Summe nach Vorschrift zu erheben und zu verrechnen.

Würzburg, den 4. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 30656. Num. exped. 18082. praes. 16. April 1847. 1848.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bühler, L.-G. Gemünden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Uebertragung des Frühmeß-Benefiziums zu Grafenrheinfeld an den Pfarrer Hettinger zu Bühler ist die Pfarrei Bühler, Landgerichts Gemünden, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf das Dorf Münster, 1/8 Stunde vom ersteren entlegen, zählt 392 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend folgt, einen Reinertrag von 529 fl. 41 1/2 kr., nämlich:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse	—	—		
2) Aus Stiftungskassen baar	4	2 1/2		
3) Aus Gemeindekassen baar	1	30		
8,052 Klafter hartes, 4,697 Klafter Mischholz und 500 gemischte Wellen	61	22 1/2		
4) Von andern Pfarreien und Privaten	—	—	66	55
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 175 fl.			8	45
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	25	—		
Von 21 Tagwerk 370 Rth. Aeckern	80	35		
" 5 " 247 " Wiesen	47	—		
" 1 " 286 " Weinberg und Kleefeld	3	45	156	20
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Von grundherrlichen Rechten,				
a. an ständig jährlichen Abgaben und zwar an Grundzinsen	5	46 1/4		
3 Metzen 8 Maß Korn- und 8 Maß Habergilt	5	33		
b. an Handlohn	—	24		
2) Vom Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnt	204	59 3/4		
vom übrigen Zehnten	76	37 3/4		
3) An Weiderechten	5	20		
4) Sonstige Rechte	—	—	298	40 3/4
V. Einnahme für bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) Gestiftete Gottesdienste	40	59 3/4		
2) Stolgebühren	23	14		
3) Sonstige Verrichtungen	3	45	67	58 3/4
VI. Herkömmliche Gaben und Sammlungen:			7	24
Summa des Einkommens			606	3 1/2

(*)

Hievon ab die Lasten:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks	" " "	9	4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	" " "	7	45		
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	"	59	32	76	21
Verbleibt reines Einkommen	"			529	41 1/2

Bewerber um gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg, 30. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 21954. Num. exped. 17306. praes. 18. April 1847. 1876.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kleinochsenfurt, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Peters zu Kleinochsenfurt ist die Pfarrei Kleinochsenfurt in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei erstreckt sich nur auf den Pfarrort mit einer Gesammtzahl von 292 Seelen, hat eine Schule und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend folgt, einen Reinertrag zu 620 fl. 41 kr.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen		—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen baar	" " "	150	—		
19 Schäffel 12 Ms. Korn,					
17 Schäffel 12 Ms. Haber,	" " "	227	37		
3) von Gemeindekassen von andern Pfarreien und Privaten		—	—	377	37
II. An Capitalzinsen und zwar:	" " "				
aus 1050 fl.	" " " "			52	30
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag des Wohnungsgenusses	" "	29	30		
von 1/4 Tagw. 72 Rth. Ackerland	" "	—	30		
" 1/8 " 15 " Wiesen	" "	—	15		
" 1 3/4 " 77 " Wald	" "	4	—	34	15
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten:					
a) an ständigen jährlichen Abgaben					
Grundzinse	" " " "	—	49 1/4		
3 Schäffel 3 Mtz. 2 1/2 B. Korn	"	31	35 1/4		
1 Fuder 4 Eimer 38 1/5 Ms. Weingült	"	56	57		
b) an Handlohn	" " " "	—	41 1/4		

		fl.	kr.	fl.	kr.
2) vom Zehenten	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	7	22¼		
3) an Forstrechten	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	2	—		
4) an anderen Rechten	⸗ ⸗ ⸗	—	—	99	25
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:					
1) für gestiftete Gottesdienste	⸗ ⸗ ⸗	52	36		
2) an Stolgebühren	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	17	32		
3) für sonstige Verrichtungen	⸗ ⸗ ⸗	3	42	73	50
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen	⸗			3	—
	Summa der Einnahme			640	37
Hievon ab die Lasten:					
I. Wegen des Staatszwecks	⸗ ⸗ ⸗	19	6		
II. " " Diöcesanverbands	⸗ ⸗ ⸗	—	—		
III. " besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei		—	50	19	56
	Verbleibt reines Einkommen			620	41

Bewerber um die gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 1. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 12999. Num. exp. 16658. praes. 14. April 1847. 1773.

(Das Gesuch des Kaufmanns Johann Anton Jung zu Aschaffenburg um die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur für den Schiffsmäkler Eduard Ichon zu Bremen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Johann Anton Jung von Aschaffenburg hat unterm Heutigen die erbetene diesseitige Bestätigung als Agent des Schiffsmäklers Eduard Ichon von Bremen zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika über Bremen erhalten.

Dieses wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und zur Ueberwachung der Geschäftsführung des genannten Agenten eröffnet.

Würzburg, den 23. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 20986. Num. exped. 17062. praes. 16. April 1847. 1844.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Studien-Rektorate, Subrektorate, Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den bei E. H. Schröder in Berlin erschienenen Handatlas der alten Geschichte und Geographie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erlassene und von jener Stelle zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung hieher mitgetheilte Entschließung vom 22. März d. Js., den bei E. H. Schröder in Berlin erschienenen Handatlas, die ältere Geschichte und Geographie betr., wird den obengenannten Schulbehörden nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, den fraglichen Handatlas den Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche bestens zu empfehlen.

Würzburg, den 1. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Dem Buch- und Kunsthändler zu Berlin E. H. Schröder ist auf sein Gesuch um Prüfung und Einführung des bei ihm erschienenen, im Anschlusse zurückfolgenden Handatlas der alten Geschichte und Geographie zu eröffnen, wie seinem Wunsche entsprechend, der fragliche Handatlas einer Prüfung durch Sachkundige unterstellt, und von diesen die gutachtliche Aeußerung abgegeben worden sey, daß derselbe bei seinen unverkennbaren Vorzügen, dennoch seiner Kostspieligkeit wegen, nur Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche empfohlen werden könne, zur allgemeinen Einführung in den Schulen aber, um so weniger sich eigne, als das Format für den Handgebrauch in der Schule nicht passend erscheine.

Uebrigens seyen die Kreisregierungen, K. d. J., auf den erwähnten Artikel seines Verlages aufmerksam gemacht, und angewiesen worden, solchen den Lehrern und bemittelten Schülern, zum Privatgebrauche bestens zu empfehen.

München, den 22. März 1847.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Ad Num. E. 3369. K. 4096. praes. 15. April 1847. 1795.

(Die Erledigung der Pfarrei Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 30. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Bezold ist die Pfarrei Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, erledigt worden, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen

einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Stiftungskassen				
an Geld	7	55		
2) aus Gemeindekassen	3	45		
3) von Privaten				
an Geld	30	—		
an Naturalien				
10 Schäffel Dinkel à 3 fl. 48 kr.	38	—		
10 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	34	—		
6 Schober Weizenstroh und 6 „ Haberstroh } à 2 fl. 59 kr.	35	48	149	28
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und für eine größere Familie geräumig ist, dann der Oekonomiegebäude	50	—		
Ingleichen der Grundstücke und zwar				
von 59 Morgen 63 Dezim. Aecker	273	—		
„ 14 Tagwerken 94 „ Wiesen	121	30		
„ 1 „ 39 „ Gärten	15	—		
„ 13 „ 80 „ Waldungen	15	—		
„ 7 Morgen 8 Dezim. Gemeindetheile	83	5	557	35
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben: an baarem Geld	4	50		
„ an Naturalien: 10 Schffl. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	38	—		
„ „ 10 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	34	—		
b. unständige Abgaben: an Laudemien	6	6		
2) an Zehnten:				
vom großen und Kleinzehnten, dann Heu- und Ohmetzehnten incl. Haber- und Geldgilt	423	—		
vom Brach- und Blutzehnten	6		511	56 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			86	36 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			1305	36

Hievon die Lasten, unter denen ein jährlicher Canon von 50 fl. und

	fl.	kr.
der Betrag an jährlichen Rustikal- und Dominikal-Steuern von 111 fl. 34 kr. begriffen sind, mit	186	57 1/2
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen von	1118	38 1/2

zu welchem noch 10 fl. als freiwillige Geschenke in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 9. April 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 14. April 1847.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. April d. J. ist die von der freiherrlich von Thüngen'schen Gutsherrschaft zu Zeitlofs für den Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Weißenbach Christian Barthelmes ausgestellte Präsentation auf die protestantische Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Heiligkreuz, k. Landgerichts Brückenau, bestätigt worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. März d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Georg Oertinger zu Schondra, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Thaiden, königl. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 20. April 1847. 1905.

Die durch den Tod des bisherigen Schullehrers Joseph Anton Maier erledigte erste katholische Schulstelle in der Pfarrgemeinde Klingenberg, königlichen Landgerichts Klingenberg, mit 68 Knaben in der Werktags- und 37 Knaben in der Sonntags-Schule und einem reinen Diensteinkommen von 127 fl. 52 kr., inclus. des Genusses der freien Wohnung im Anschlage zu 25 fl., soll nunmehr in definitiver Eigenschaft wieder besetzt werden.

Mit dieser Schulstelle ist blos der Organistendienst, resp. die Stelle eines Rector Chori, und sonach weder die Gemeindeschreiberei noch der Glöcknerdienst verbunden.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse über ihre musikalische Qualifikation innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Klingenberg, den 17. April 1847.

Die Königl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Wolfert, Inspektor.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 47.

Würzburg, Samstag den 24. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21439. Num. exped. 17703. praes. 20. April 1847. 1913.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Regierungsbezirkes.

(Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in jüngster Zeit Fälle von Vergiftungen durch Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren vorgekommen sind, so findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die Polizeibehörden und Gerichtsärzte auf die Verordnung bezeichneten Betreffes vom

11. Februar 1844 Nr. 14791/12775 — Kreis-Intellblt. Nr. 24 S. 109 ꝛc. ꝛc. — zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen; auch das Ausschreiben vom 21. August 1841 Nr. 33133/28306, den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade betr., (Intellblt. v. J. 1841 Nr. 97 Fol. 592) in Erinnerung zu bringen.

Die Polizeibehörden und Gerichtsärzte haben ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die Anwendung von gefärbten, besonders blau- und grünfarbigen Papieren bei Conditoreiwaaren, besonders das Einwickeln derselben in solche, das Legen von Torten, namentlich feuchten Torten auf solches farbige Papier u. dgl. m. vermieden werde, und sind alle Conditors und diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Artikel führen, über vorstehende Anordnung zur Kenntnißnahme und genauesten Beobachtung zu verständigen.

Würzburg, den 6. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 13766. Num. exped. 13297. praes. 19. April 1847. 1883.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlag- und Kreis-Stempel-Verlagsamt, dann sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks, die k. Bad-Inspektion Brückenau, k. Hüttenamtsverwaltung Schleichach und k. Strafarbeitshaus-Inspektion dahier.

(Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden königlichen Diener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das im Abdrucke unten folgende allerhöchste Rescript vom 31. v. Mts., haben Seine Majestät der König die durch die allerhöchsten Entschließungen vom 25. Okt. vorigen und 26. Januar l. Js., den in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren k. Staatsdienern, Offizieren und Militär-Beamten, nach den Normen des Rescripts vom 22. November 1845, bereits für die Monate November, Dezember 1846, dann Januar, Februar und März 1847, pro 1846/47 verliehenen momentanen Unterstützungen, resp. Theurungszulagen auch noch auf weitere drei Monate, nämlich für April, Mai und Juni 1847, unter den in obiger allerhöchster Entschließung vom 31. März d. Js. festgesetzten Modifikationen und Beschränkungen fortzubewilligen, beziehungsweise den daran theilhabenden Dienern angedeihen zu lassen geruht.

In Gemäßheit der Finanzministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. ad Nr. 5726, mit welcher das Eingangsbemerkte Allerhöchste Rescript in Abschrift mitgetheilt wurde, werden hiemit die obenbenannten k. Aemter und Kassen beauftragt, binnen acht Tagen die nach Vorschrift des Ausschreibens vom 4. November 1846, Nr. 2622, zu fertigenden Verzeichnisse zur Prüfung und Zahlungsanweisung anher vorzulegen.

Würzburg, den 10. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

5726.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Durch das in Abschrift mitfolgende, an das königliche Finanzministerium herabgelangte Allerhöchste Rescript vom 31. März d. Js. haben Seine Majestät der König die durch die allerhöchsten Entschließungen vom 25. Okt. vorigen und 26. Januar l. Js., den in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren kgl. Staatsdienern, Offizieren und Militärbeamten ꝛc. ꝛc. nach den Normen des Rescripts vom 22. November 1845, bereits für die Monate November, Dezember 1846, dann Januar, Februar und März 1847, pro 1846/47 verliehenen momentanen Unterstützungen, resp. Theurungszulagen auch noch auf weitere drei Monate, nämlich für April, Mai, Juni 1847, unter den in obiger allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. festgesetzten Modifikationen und resp. Beschränkungen fortzubewilligen, und vielmehr den daran theilhabenden Dienern angedeihen zu lassen geruht. —

Hiernach ist sofort unverzüglich das zum Vollzuge dieser Allerhöchst ertheilten Bewilligung weiters Erforderliche nach den Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 24. November 1845, Nr. 18545 und vielmehr vom 29. April 1846, Nr. 6636 vorzunehmen, resp. die geeignete Weisung an die betreffenden Aemter und Cassen zur Ausbezahlung und rechnerischen Behandlung zu veranlassen. —

München, den 3. April 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Zu-Rhein.

An die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. J.

Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden Königlichen Diener betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Gietl.

---

ad Nr. 5726.

Ludwig.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns Allergnädigst bewogen, die aus Rücksicht der fortherrschenden Theurungsverhältnisse, insbesondere des hohen Standes der Getreidpreise durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Oktober 1846 und 26. Januar d. Js. Unseren, in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdienern, Offizieren und Militärbeamten bereits für fünf Monate des gegenwärtigen Etatsjahres 1846/47 bewilligte und mit Ende dieses Monats ablaufende momentane außerordenltiche Unterstützung, und resp. Theurungszulage nach dem durch Unsere Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1846 in den Monaten April und Mai vorigen Jahres bestimmten Maßstabe, noch auf weitere drei Monate, nämlich: April, Mai und Juni heuerigen Jahres Allergnädigst zu erstrecken.

(*)

1) Hiernach sind von der Theilnahme an dieser verlängerten Unterstützung alle kinderlosen Wittwen und Ledigen ausgeschlossen, und haben nur die Verheiratheten, oder mit Kindern versehenen Wittwer des im § 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 22. November 1845, bezeichneten aktiven Diener-Personals nach folgenden Abstufungen Theil zu nehmen und zu empfangen: —

I. Bei einem Bezuge von 1 bis 400 fl. einschlüssig 25 pCt. des Bezuges; —

II. Bei einem Bezuge von 401 bis 600 fl. einschlüssig 20 pCt.;

Bei einem Bezuge über 600 fl. hört alle Theilnahme der Civilisten auf und nur Offiziere und Angestellte des Militär-Etats, wenn sie verheirathet, oder als Wittwer mit Kindern versehen sind, haben, weil dieselben einen Getreidbezug nicht genießen, noch zu empfangen. —

III. Bei einem Bezuge von 601 bis 800 fl., einschlüssig 15 pCt. des Bezuges;

IV. Bei einem Bezuge von 801 fl. bis 900 fl. einschlüssig 10 pCt. des Bezuges.

Mit einem über 900 fl. hinausgehenden Bezuge hört auch bei ihnen die Unterstützung auf. —

2) Hinsichtlich der Behandlung und resp. Einrechnung der einen Theil des Gehaltes bildenden Naturalien (Getreidbesoldungen) zur Bemessung der Jahresgehaltsbezugsgrößen ꝛc. findet die Bestimmung des § 2 der schon gedachten Allerhöchsten Entschließung vom 22. November 1845 gleichmäßig Anwendung.

3) Die Allergnädigste Bewilligung dieser in Monats-Raten zahlbaren Unterstützungen erstreckt sich, wie schon bemerkt auf die Monate April, Mai und Juni heurigen Jahres, und die Mittel hiezu sind ebenfalls aus dem Reichs-Reservefonde zu schöpfen. —

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen. —

München, den 31. März 1847.

Num. praes. 21953. Num. exped. 17305. praes. 18. April 1847. 1873.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Zeubelried, k. Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Uebertragung der Pfarrei Gräfendorf an den Pfarrer Vollermann zu Zeubelried ist die Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei ist auf den Pfarrort beschränkt, zählt 213 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, und gewährt nach der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 542 fl. 53 kr. laut nachstehenden Auszuges.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
15 Schäffel 5 Mtz. 10 1/4 Mß. Korn . . .	139	44		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) Aus Gemeindekassen für Holz . . .	13	—		
4) von Privaten baar	25	—		
5) von andern Pfarreien . . .	—	—	177	44

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 1263 fl. 18 kr.			46	8 3/4
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung	25	46 3/4		
von 1/4 Tagwerk Garten und 11 2/4 Tagwerk Acker	144	41		
von 3/4 Tagwerk Wiesen	9	42		
von 1/4 Tagwerk Waldung	1	28	181	37 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten,				
a. an ständigen jährlichen Abgaben, Grundzinse	2	23		
9 Eimer 55 1/3 Mß. Gültwein	21	2 3/4		
3 Schäffel 11 2/3 Mß. Gültkorn	27	22 1/4		
b. an Handlohn	1	3		
2) an Zehnten	17	49		
3) von Weiderechten	1	30		
4) an Forstrechten	10	20 1/2	81	30 1/2
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	39	1		
2) an Stolgebühren	18	47 1/2		
3) für sonstige Verrichtungen	—	13 1/4	58	1 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
an Opfern	5	—		
an Eiern	1	30	6	30
Summa des Einnahme			551	32 3/4

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks	7	21 1/2		
II. Wegen des Diözesanverbandes	2	31 1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	20	10	12 3/4
Verbleibt ein reines Einkommen			541	20

Die Bewerber um diese Pfarrei Zeubelried haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 1. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 19711. Num. exp. 18249. praes. 18. April 1847. 1874.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Windheim, kgl. Landgerichts Hammelburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrcuratie Windheim, königl. Landgerichts Hammelburg, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrcuraten eröffnet worden. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte das Dorf Merlesau 1 1/4 Stunde, dann die Neumühle und den Eckartsbrunnerhof, beide 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 558 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 644 fl. 33 kr.

Auszug aus der Fassion der Pfarrcuratie Windheim, Landgerichts Hammelburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse	—	—		
2) Aus Stiftungskassen baar	312	45		
3 Schäffel 2 13/16 Mtz. Korn	30	41 3/4		
6 Klafter gemischtes Holz mit Reißig	15	58 1/2		
12 Eimer Wein	171	36		
3) aus Gemeindekassen, von Pfarreien und Privaten	—	—	531	1 1/4
II. An Kapitalszinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Miethgeld für Wohnung	10	—		
(Pfarrer wohnt bis zur Herstellung eines eigenen Pfarrhauses in einem juliusspitälischen Schlosse.)				
2 Tagw. 15 Rth. Wiese,				
223 Rth. Kraut- und 320 Rth. Baumland	15	6	25	6
IV. Aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten, vom Zehnten und den Gemeinderechten	—	—		
2) an Weiderechten	3	—	3	—
V. Einnahme für besondere Dienstesleistungen:				
1) an gestifteten Gottesdiensten	51	57 1/2		
2) an Stolgebühren	24	25 1/4	76	22 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			9	3
Summa			644	33

und zwar reines Einkommen, da hierauf Lasten nicht haften.

Hiezu ist noch zu bemerken, daß die Erhebung dieser Curatie zur Pfarrei in Antrag gebracht und die Verhandlung hierüber bereits eingeleitet ist.

Die Bewerber um diese Pfarrcuratie haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 7. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 22958. Num. exp. 18274. praes. 20. April 1847. 1912.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch der protestantischen Filial-Gemeinde in Eichstädt um allergnädigste Bewilligung einer Collecte zur Herstellung einer protestantischen Kirche daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gesuch der protestantischen Filialgemeinde in Eichstädt um allergnädigste Bewilligung einer Collecte zur Herstellung einer protestantischen Kirche daselbst in der Art huldreichst zu genehmigen geruht, daß die zu diesem Zwecke anzuordnende Sammlung in den Regierungs-Bezirken von Mittelfranken und Schwaben und Neuburg als Haus-Collecte bei sämmtlichen protestantischen Einwohnern, in den übrigen sechs Regierungs-Bezirken aber als Kirchen-Collecte in den protestantischen Kirchen veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, den Vollzug der Kirchencollecte im diesseitigen Regierungs-Bezirke nicht zu beanstanden.

Würzburg, den 14. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 23174. Num. exp. 17950. praes. 20. April 1847. 1920.

(Ein Geschenk für den Fond der Kleinkinderbewahranstalt in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein ungenannter Menschenfreund hat durch den Frauen-Verein in Aschaffenburg dem Fonde der dortigen Kleinkinderbewahranstalt ein Geschenk von 25 fl. zugewendet, welche edle Handlung unter dankbarer Anerkennung anmit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 16. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nikels.

Ad Num. 239. E. N. 3632. praes. 19. April 1847. 1884.

(Die Pfarrwittwen-Pensionsrate pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. prot. Consistoriums zu München vom 9. d. Mts. ist für das Jahr 1846/47 die ordentliche Pension der Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen auf

fünf und sechzig Gulden

bewilliget worden.

Das k. prot. Consistorium in Ansbach wird hiernach die erforderliche Zahlungsanweisung an die k. Administration der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt in Nürnberg erlassen

Dieses wird den Betheiligten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Fortdauer obigen Betrages als Pension für das künftige Jahr nicht zugesichert werden kann.

Bayreuth, den 16. April 1847.

Königl. protestant. Consistorium.

Kapp, v. n.

Hagen, Sekretär.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. März l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Kitzingen, dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor zu Gerolzhofen, Friedrich August Ploner, zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien huldvollst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 7. Jänner l. Js. dem vormaligen Revisor Haslbeck zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung eines Liqueurpunsches, der im kalten und beliebig erwärmten Zustande ohne Nachtheil für Güte und Geschmack Jahre lang aufbewahrt werden kann, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 23. Februar l. Js. dem Bürstenmacher Friedrich Holzer zu Obergiesing, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zu Fabrikation, schön, gleich und langsam brennender Cigarren, welche durch angenehmen, mittelst einer unschädlichen Beitze erzeugten Geruch sich auszeichnen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 48.

Würzburg, Dienstag den 27. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20331. Num. exped. 17251. praes. 16. April 1847. 1839.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- u. Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Frauen-Verein für Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die von der Oberappellationsgerichtsrathsgattin Fanny Oettenhofer zu München unterm 15. Oktober v. Js. eingereichte Eingabe, auf solange Aller-

höchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ein Frauen-Verein in München zur Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern errichtet werde.

Die diesfallsigen von dem Ausschusse des Frauen-Vereins anher übersendeten Statuten werden in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden unter Bezug auf das lithographirte Ausschreiben vom 14. Februar l. Js. Nr. 11941 gleichen Betreffs angewiesen, die Bezirksangehörigen zum Beitritte des Vereins zu ermuntern.

Was die Bildung eines Kreis-Vereins für den diesseitigen Regierungsbezirk nach § 3 der Statuten anbelangt, zu welcher in der Folge noch besonderer Anlaß gegeben werden wird, so haben die sämmtlichen Bezirks-Polizeibehörden dieser Vereinsbildung gleichfalls jedweden thunlichen Beistand und Förderung zu gewähren.

Würzburg, den 3. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Satzungen des Frauen-Vereines für Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern.

Mit Geduld und Müh' und Zeit
Wird das Maulbeerblatt zum Atlaskleid.

Ihre Majestät
die
Königin Therese
ist oberste
Schutzfrau des Vereins.

§. 1.

Der von Seiner Majestät dem Könige genehmigte und unter dem besonderen Schutze Ihrer Majestät der Königin stehende Seidenbau-Verein stellt sich zur Aufgabe:

a) Pflanzungen von Maulbeerbäumen und Gesträuchen aller Orten neu anzulegen und die von ihm angelegten zu erweitern, wo Sonnenlage und Boden günstig sind, und voraussichtlich seiner Zeit unter der Bevölkerung die Würmerzucht Anklang finden dürfte;

b) für die dauernde Erhaltung und Pflege dieser ihm eigenthümlich zustehenden Pflanzungen Sorge zu tragen, jährlich hinsichtlich der Blätterbenützung, wo und wie weit selbe nach dem Gutachten Sachverständiger an sich zuläßig ist, die strengste Aus-

scheidung und Vertheilung zu machen, oder zu veranlassen, damit einerseits der Bestand der Pflanzungen nicht leide, anderseits die Liebhaber der Seidenwürmerzucht zum Voraus wissen, auf welche Futtermasse sie mit einiger Bestimmtheit rechnen können, um nicht Mühe und Kosten vergeblich aufzuwenden.

Wie die älteren Vereine für Seidenzucht in Regensburg, so hat auch der Frauen-Verein keine Befugniß zu eigenmächtigen Anpflanzungen und Benützung vorhandener, ausgenommen jedoch die Anpflanzung von Grundstücken und die Benützung von Pflanzungen, welche vom Frauen-Verein etwa auf eigne Kosten erworben worden sind.

c) die Seidenwürmerzucht und die Seiden-Gewinnung selbst, das eigentliche Geschäft weiblicher Individuen betreffend, wird der Verein sich angelegen sein lassen, in jedem Kreise den Wurmzüchtern, welche sich über die Aussicht auf den nöthigen Futterbedarf legitimiren können, auf Anmelden rechtzeitig den Bedarf an Eyern guter Qualität um billige Preise, nach Umständen unentgeldlich zukommen, und

d) die erhaltenen Cocons in derselben Weise abhaspeln zu lassen, wenn es die Wurmzüchter nicht vorziehen sollten, der Abhaspelungsanstalt ihre Cocons um einen bestimmten Preis per Pfund käuflich abzulassen, jedoch gegen legalen Ausweis des Ursprungs.

Dieser Ankaufspreis soll jährlich zum Voraus bekannt gegeben werden; übrigens ist jeder Seidenzüchter, wie sich von selbst versteht, berechtigt, sein Produkt, an welchem Kreisvereins-Orte er nur immer will, abzusetzen, wenn er sich durch legale Zeugnisse über die Aechtheit seines Erzeugnisses ausweiset.

e) In jedem Kreise sollen von dem Vereine eine oder mehrere Abhaspelungsanstalten hergestellt und nach Umständen erweitert werden.

f) Die vorgesetzten Zwecke um so sicherer zu erreichen, wird der Verein thätig sein, aller Orten für Unterricht zu sorgen im Bereiche der Maulbeerbaumpflanzung und der Pflege derselben im Würmerzüchten nach Erforderniß der verschiedenen Zeit-Perioden desselben, dann in der Behandlung und Abhaspelung der Cocons.

g) Die Sorge des Vereins soll sich sich ferner nach Umständen erstrecken: auf Verwerthung der Rohprodukte, und Abwendung jeder möglichen Uebervortheilung der Seidenzüchter vor, bei und nach der Vollendung ihres Unternehmens.

h) Der Verein wird über seine Wirksamkeit alljährlich einen Jahresbericht veröffentlichen.

§. 2.

Der Seidenbau-Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder können eintreten: Frauen oder Wittwen von Güterbesitzern, Landwirthe, Gewerbtreibende, öffentliche Beamte, Lehrer oder Privaten, welche nach Maaß ihrer Kenntnisse, Stellung, Wirksamkeit und Vorliebe den Vereinszwecken förderlich sein mögen; in gleicher Weise können ledige Frauenspersonen und Herren geistlichen und weltlichen Standes als außerordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten.

Jedem Mitgliede steht auf 1 Jahr zuvor geschehene Erklärung der Austritt aus dem Vereine frei.

(*)

§. 3.

Der Hauptverein bildet sich in der königl. Haupt- und Residenzstadt München, dessen oberste Schutzfrau, Ihre Majestät die Königin, allerhöchst Sich zum Behufe der Geschäftsleitung und Verwaltung eine erste und zweite Vorsteherin und sechs Frauen aus den hiesigen Mitgliedern zu erwählen geruhen werden.

In jedem Kreise bildet sich ebenfalls ein Kreis-Verein, für welchen durch die ordentlichen Vereins-Mitglieder ein Ausschuß von sechs Frauen gewählt wird, welche unter sich eine Vorsteherin zur Allerhöchsten Genehmigung Ihrer Majestät der Königin namhaft machen.

§. 4.

Der Frauen-Verein für Seidenzucht hat alljährlich die Resultate seines Wirkens namentlich den Stand seiner Maulbeerpflanzungen, und das Quantum der von ihm gewonnenen Seide dem Ministerium des Innern vorzulegen. Er wird sich es angelegen sein lassen, mit dem unter der Vorstandschaft Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu denselben Zwecken mitwirkenden General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins im Königreiche und die Seidenbau-Kreisvereine mit den betreffenden landwirthschaftlichen Kreis-Comités hauptsächlich aber mit der Gesellschaft für Beförderung der Seidenzucht in Bayern und deren Filial-Vereine in näheres Benehmen sich zu setzen, damit diese verschiedenen Vereine gemeinsam ihr Ziel verfolgen und alle Störungen durch einseitige Wirksamkeit und Uebergriffe des einen Vereins in die Thätigkeit des andern sorgsam vermieden werden.

Der Verein sucht so viel möglich die dienstliche Beihilfe, deren er bedarf, unentgeldlich zu erlangen.

Zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten für Ankauf von Saamen, zum Besten der Aermeren, für Unterrichtsbücher, Postporti, Botenlöhnungen, Bekanntmachungen u. dgl. wird indeß von jedem Mitgliede der Betrag von einem Gulden des Jahres entrichtet. Freiwillige Beiträge für den Vereinszweck werden dankbar angenommen.

§. 5.

Jeder Kreis-Verein verfügt über die in seinem Kreise anfallenden Jahresbeiträge der Mitglieder und stellt hierüber gesonderte Rechnung, ist jedoch verpflichtet, jährlich für besondere Auszeichnungen in der Seidenzucht nach Maaß der Quantität und Qualität seiner Pflanzungen oder der gewonnenen Seiden-Cocons einige Preise auszusetzen.

Findet derselbe eine Anregung bezüglich der Anlegung oder Unterhaltung von Maulbeer-Pflanzungen durch königl. Gemeinde- oder Stiftungs-Aemter nöthig, so hat er seine Anträge bei der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zu stellen, die dann das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Der Hauptverein in München wird sich der besonderen Mühe unterziehen, besonders redliche und verständige weibliche Individuen im Abhaspeln unterrichten zu lassen, und auf Verlangen in die Kreise zu versenden.

§. 6.

Den im §. 1 lit. h. erwähnten statutenmäßigen Jahresbericht erstatten die Kreisvereine zu Ende des Monats August jeden Jahres an den Hauptverein, und dieser den Generalbericht zu Anfang des Monats Oktober, damit er gelegentlich der Oktoberfeste und des landwirthschaftlichen Centralfestes zur öffentlichen Kunde und verdienten Anerkennung gelangen kann.

Num. praes. 21998. Num. exped. 18120. praes. 22. April 1847. 1958.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird die unterm 4. l. Mts. anher ergangene höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 30. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben.

Würzburg den 9. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nr. 4081.

K. B.
Ministerium des Innern

Von der unterm Heutigen an die königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung folgt hieneben eine Abschrift zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung.

München den 30. März 1847.

Auf ꝛc. ꝛc.

Auf den nach Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte mittelst Berichtes vom 1. v. Mts. gestellten gutachtlichen Antrag wird gestattet, daß dem k. Advokaten von Vincenti zu Amberg an der Stelle des hiemit betraut gewesenen, nun verlebten Advokaten Weyh daselbst die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit übertragen werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von den Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben ist, oder die Bestellung eines Insinuationsmandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig wird.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang der Beilagen ihres Berichtes das Weitere zu verfügen.

München den 30. März 1847.

Auf ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 14082. Num. exped. 17215. praes. 16. April 1847. 1840.

(Den in der Klinger'schen Kunsthandlung zu Nürnberg erschienenen Erdglobus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Klinger'schen Kunsthandlung zu Nürnberg sind zum Gebrauche in deutschen Schulen und höhern Lehranstalten Erdgloben im Durchmesser zu 13½ Zoll angefertiget worden, welche sich

für den geographischen Unterricht durch zweckmäßige Einrichtung so wie durch deutliche und korrekte Darstellung als wohl brauchbar erweisen, und deßhalb auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung schon durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1845 (Kirstetter's V.-S. Nr. 576) zur Anschaffung empfohlen worden sind. Nachdem jedoch die Klinger'sche Kunsthandlung kürzlich zwei Exemplare jener Erdgloben zur Ansicht hierher übersendet, und sich nunmehr die k. Regierung in Gemeinschaft mit dem k. Kreis-Scholarchate durch eigene Anschauung von der vollkommenen Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit derselben überzeugt hat, so findet sich die unterzeichnete k. Stelle auf Ansuchen der besagten Kunsthandlung veranlaßt, die sämmtlichen Schulbehörden des Regierungsbezirks auf dieses Lehrmittel wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß ein Exemplar jenes Erdglobus mit Meridian, Horizont und Kompaß auf 5 Kronenthaler, ein Exemplar mit eisernem Halbkreis und Kompaß aber auf 3 Kronenthaler zu stehen komme.

Würzburg den 2. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger, Präsident.

Hübner.

Num. praes. 22,294. Num. exped. 18,165. praes. 22. April 1847. 1957.

(Aufstellung von Agenten der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel angezeigte Aufstellung des Daniel Brand zu Ochsenfurt als Agenten der vorgenannten Gesellschaft hat gemäß h. Rescripts vom 2. d. Mts. die Bestätigung des k. Ministeriums des Innern erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 11. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 23680. Num. exped. 18797. praes. 26. April 1847. 2041.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die im Ausschreiben rubr. Betreffs vom

6. Februar l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 18) angeordnete Uebersicht der pro 1845/46 zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden an deren zuverläßig binnen 8 Tagen zu bewirkende Einsendung hiedurch erinnert.

Würzburg, den 15. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

4531. praes. 23. April 1847. 1966.

An die Untergerichte des Kreises.

(Die Insinuation der Strafverfügungen gegen Rechtsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ergeben sich nicht selten Anstände darüber, ob die gesetzlichen Fristen zur Anmeldung und Ausführung der Rekurse der Rechtsanwälte gegen Strafverfügungen als eingehalten anzusetzen sind oder nicht, und diese Anstände haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß von vielen Gerichten nicht für die gehörige Insinuation dergleichen Verfügungen gesorgt wird.

Die Gerichte des Kreises werden daher nach Anleitung einer oberstrichterlichen Entschließung, welche in einer speziellen Rechtssache ergangen ist, hiemit aufgefordert,

Strafverfügungen gegen diejenigen Anwälte, welche sich im Gerichtsbezirke befinden, diesen Anwälten unmittelbar, Strafverfügungen gegen auswärtige Anwälte aber durch das Gericht ihres Wohnortes an dieselben insinuiren zu lassen.

Die Gerichte werden hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die Insinuation der Strafverfügungen an die von den Anwälten vertretenen Parteien selbst oder an deren Insinuations-Mandatarien keineswegs genüge und
2) daß sich vorstehende Anordnung auch auf Verfügungen bezieht, durch welche einem Anwalte Deserviten gestrichen worden sind, indem gegen solche Verfügungen dieselben kurzen Rekursfristen, wie bei Beschwerden gegen eigentliche Disciplinar-Strafverfügungen einzuhalten sind und daher auch für die richtige Insinuation an den Anwalt selbst gesorgt werden muß.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird die Zurücksendung der Akten auf Kosten des Gerichts und nach Umständen noch überdieß eine Ordnungs-Strafe zur Folge haben.

Aschaffenburg, den 19. April 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Abw. des k. Präs.
Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. April 1847.			Schweinfurt den 10. und 14. April 1847.				Ochsenfurt vom 20. April 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	53	—	5	—	37	30	6	42	—
	Kern										
	Korn	1	41	30	2	—	30	—	6	31	—
	Gerste	2	32	—	21	—	24	—			
	Haber	1	13	—	3	—	16	45	12	12	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	197	47	53	450	—	34	27	84	39	54
	Kern								18	38	—
	Korn	61	37	7	85	—	28	1	—	30	10
	Gerste	1	31	26	19	—	23	24	16	24	30
	Haber	158	12	18	54	—	10	28	—	11	38
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen								1	30	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	43	30	23	—	31	15	11	37	—
	Kern										
	Korn	1	33	—	2	—	25	36	19	30	—
	Gerste	1/2	30	—	2	—	22	—			
	Haber	1	11	15	2	—	10	—	19	11	25
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 22. April 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 1/2	
Bankaktien	Div. I. Sem.	666	
„ Promessen per Stück Agio		80	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 49.

Würzburg, Donnerstag den 29. April 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22553. Num. exp. 18194. **praes. 23. April 1847. 1971.**

(Die 183te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Circulare der k. k. österreichischen Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns über die 183te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld nebst dem Verzeichnisse der verloosten Nummern aus der 207ten Serie zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg, den 12. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1847 in der Serie 207 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent.

In Folge eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1847 verlooste Serie 207 eingetheilt sind, nämlich Nr. 56920 mit der Hälfte der Kapitalssumme und Nr. 56961 bis einschließig Nr. 57467 mit den vollen Kapitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen Kapitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conv.-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten Schuldbriefe zu vier einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. April 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis 1. März 1847 zu zwei und einviertel, und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb, und zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. März 1847 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

Wien, am 3. März 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungspräsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 207. Serie, welche in der am 1. März 1847 vorgenommenen 183ten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.

	à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Dt.		à p.Ct.		à p.Ct.
56061	4	56170	4	56263	4	56354	4	56441	4	56526	4
62	4	77	4	65	4	55	4	42	4	27	4
66	4	78	3 1/2	66	4	56	4 1/2	45	4	28	4
71	4	82	3 1/2	67	4	58	4	48	4 1/2	29	4
73	4	88	4	68	4	59	4	49	4 1/2	30	4
74	4	90	4	69	4	70	4	50	5	31	4
75	4	91	4	70	4	71	3 1/2	51	5	33	4
76	4	93	3 1/2	71	4	80	3 1/2	61	5	34	4
78	4	94	3 1/2	72	4	81	3 1/2	62	5	35	4
79	4	95	3 1/2	73	4 1/2	83	4	63	5	36	4
85	4	97	4	74	4 1/2	84	4	64	5	37	4
87	4	205	4	77	4	85	4	72	4	38	4
88	4	10	4	81	3 1/2	88	4 1/2	74	4	39	4
89	4	14	4	85	3 1/2	91	4	81	4	40	4
90	4	15	4	86	4 1/2	95	4	89	4	41	4
91	4	16	4	90	4	96	3 1/2	91	4	43	4
95	4	17	4	93	5	404	3 1/2	92	4	44	4
97	4	18	4	94	5	8	5	93	4	46	4
98	4	24	4	95	4	9	4	94	4	47	4
128	4	25	4	311	4	10	4	95	4	48	4
29	4	26	4	13	4	11	4	96	4	49	4
30	4	29	3 1/2	14	4	13	4	97	4	50	4
32	4	30	4 1/2	15	4	14	4	98	4	51	4
33	4	32	5	16	4	15	4	99	4	52	4
34	4	33	3 1/2	17	4	16	4	500	4	53	4
35	4	34	4	18	4	19	4	1	4	54	4
36	4	35	4	19	4	20	4	2	4	55	4 1/2
37	4	36	4	21	4	22	4	6	4	56	4
45	4 1/2	37	4	23	4 1/2	23	5	10	3 1/2	58	3 1/2
46	3 1/2	38	4	27	4	27	4	12	3 1/2	60	4
48	4	39	4	29	4	28	4	13	3 1/2	64	4
50	4 1/2	40	4	30	4	30	4	14	3 1/2	65	4
51	4	43	4	31	4	34	3 1/2	15	4	66	4
59	4	44	4	34	4	35	4	16	4	67	4
61	4	48	4	35	3 1/2	36	4	17	4	68	4
63	4	51	4	44	4 1/2	37	4	21	4	69	4
66	4	60	4	45	4	38	4	23	4	71	3 1/2
68	4	62	4	52	4	40	4	25	4	72	3 1/2

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.

	à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Ct.		à p.Ct.
56573	3 1/2	56698	4	56788	4	56898	4	56995	3 1/2	57099	4
75	3 1/2	99	4	96	4	99	4	96	3 1/2	102	3 1/2
76	3 1/2	700	4	97	4	901	4	97	3 1/2	3	3 1/2
77	3 1/2	1	4 1/2	98	4	2	3 1/2	98	3 1/2	5	4 1/2
78	4	2	4 1/2	99	4	3	4	99	3 1/2	7	4
79	4	3	4 1/2	800	4	10	4	7000	3 1/2	8	3 1/2
80	4	4	4 1/2	1	3 1/2	11	4	1	3 1/2	10	3 1/2
81	4	5	4 1/2	4	4	12	3 1/2	2	3 1/2	11	4
83	4	6	4 1/2	5	4	13	4	3	3 1/2	13	4
90	5	7	4 1/2	6	4	14	4	6	4 1/2	20	4
91	4 1/2	8	4 1/2	7	4	17	4	9	4 1/2	21	4
94	4	11	4	8	4	20	4	10	4 1/2	24	4
95	4	14	3 1/2	9	4	21	3 1/2	12	4	25	3 1/2
600	4	15	4	10	4	23	4	13	4	29	4
2	3 1/2	17	4	11	4	27	4	16	4	30	4
3	4	19	4	12	4	29	4	17	4	31	4
7	4	22	3 1/2	14	4	30	4	21	4	32	4
9	3 1/2	24	4	17	4	32	4	39	4	36	4
10	3 1/2	25	4	18	4	34	4	45	4	37	4
22	4	28	4	19	4	37	5	46	4	41	4
25	4	29	3 1/2	20	4	38	4	48	4	42	4
28	4	30	4	21	4	49	4	52	4	43	4
29	4	39	4	37	4	56	4	56	4	45	4
30	4	41	4	40	4	57	4	58	4	46	4
32	4	45	4 1/2	43	4	58	4	66	4	48	4
36	3 1/2	46	4 1/2	47	4	59	4	68	4	51	4 1/2
37	3 1/2	47	4	48	4	60	4	69	4	52	4
48	4	48	4	49	4	61	4	70	4	53	4
52	4	49	4	52	4	62	4	71	4	54	4
57	3 1/2	50	4	53	5	63	4	72	3 1/	56	4
59	4	52	3 1/2	57	5	64	4	75	4	59	4
60	4	53	3 1/2	59	4 1/2	65	4	76	4	61	4
66	4	54	3 1/2	60	4	66	4	79	4	62	4
67	4	55	3 1/2	66	4	67	3 1/2	81	3 1/2	65	3 1/2
68	4	56	4	67	4	68	3 1/2	82	4 1/2	66	3 1/2
73	3 1/2	57	4	75	4	69	4 1/2	84	4	69	3 1/2
74	4	61	4	76	4	73	4	85	4	70	3 1/2
79	4	67	4	85	4	74	4	86	4	71	3 1/2
80	4	70	4	86	4	82	4	87	3 1/2	73	3 1/2
82	4	76	4	89	4	85	3 1/2	89	4	75	4
87	5	77	4	91	4	88	4	90	4	79	4
91	3 1/2	81	4	93	4	89	4	92	4	80	4
93	5	82	4	95	4	90	4	93	4 1/2	83	3 1/2
94	4	83	4	96	4	93	3 1/2	94	4	87	4
97	4	86	4	97	4	94	3 1/2	96	3 1/2	88	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à p.Ct.	Nummer	à p.Ct.	Nummer	à p.Ct.	Nummer	à p.Ct.	Nummer	à p.Ct.	Nummer	à p.Ct.
57192	3 1/2	57231	4	57290	4	57323	4	57382	4	57414	4
95	4	35	4	92	4	27	4	85	4	15	4 1/2
96	4 1/2	36	4	95	3 1/2	28	4	86	4	17	4
97	5	37	4	97	4	31	3 1/2	88	4	18	4
99	4	42	4	98	4	33	4	90	4	20	4
201	4	45	3 1/2	99	5	34	4	91	4	28	3 1/2
3	4	46	4	300	3 1/2	35	4	95	4	29	4 1/2
10	4	47	5	1	3 1/2	36	3 1/2	99	4	30	5
11	4	48	4 1/2	3	4 1/2	37	3 1/2	402	4	39	4
13	4	52	3 1/2	4	4	38	3 1/2	3	4	46	4
20	4	55	4	5	4	41	4	4	4	52	4
21	4	56	4	6	4	42	4	5	3 1/2	53	4
22	4	59	4	7	4	48	3 1/2	6	4	56	4
24	4	68	4 1/2	10	4	66	5	7	4	57	4
26	4	77	3 1/2	12	5	67	5	9	4	59	4
27	4	79	5	15	5	68	5	10	4	67	4
29	5	80	5	19	4	79	4	11	4		
30	4	87	3 1/2	20	4	80	3 1/2	12	4		
31	4	88	4 1/2	21	4 1/2	81	4	13	4		

Num. praes. 24617. Num. exped. 19171. praes. 27. April 1847. 2048.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die monatliche Anzeige über angewiesene und bezahlte Brandentschädigungen pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche über bezahlte Entschädigungen die nach § 66 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung vorgeschriebene Tabelle bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden an deren zuverläßig binnen acht Tagen zu bewirkende Einsendung andurch erinnert.

Würzburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num praes. 16,306. Num. exped. 17,478. praes. 18. April 1847. 1872.

(Die Nachlaßsache der Malers-Wittwe Augusta Unger in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die verlebte Malers-Wittwe Augusta Unger von hier durch testamentarische Bestimmung vom 8. Januar l. Js. den armen Rhönbewohnern aus dem k. Landgerichte Hilders ein Vermächtniß von 700 Franken zugewendet hat, so wird diese Handlung menschenfreundlicher und wohlthätiger Gesinnung unter ehrender Anerkennung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 6. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 19337. Num. exped. 16883. praes. 14. April 1847. 1774.

(Schenkungen zur Lokal-Schulkasse in Mellrichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Jugendfreund zu Mellrichstadt, welcher nicht genannt seyn will, hat der dortigen Lokal-Schulkasse im vorigen Jahre 300 fl. und neuerlich wieder 200 fl. — mithin im Ganzen 500 fl. — zu dem Zwecke zum Geschenke gemacht, um aus den Zinsen dieses Kapitals für die Schuljugend gute katholische Bücher anzukaufen oder eine passende Büchersammlung anzulegen, oder auch für arme eheliche Kinder Kleider anzuschaffen, wofür dem edeln und menschenfreundlichen Wohlthäter der Dank und die ehrende Anerkennung der unterzeichneten k. Regierung hierdurch öffentlich ausgedrückt wird.

Würzburg, den 30. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ad Num. 2390. E. N. 3710. praes. 25. April 1847. 1998.

(Die Erledigung der Pfarrei Behrbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hermann ist die Pfarrei Behrbach im Dekanate Bayreuth in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte derselben berechnen sich nach der Fassion von 1836 in folgender Weise:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
8 8 9 Klafter weiches Holz	28	20		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	1	—		
eine Michaelis-Henne	—	10	29	30
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			1	20 3/4
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
20 1/4 Tagwerk Aecker, 5 1/4 " Wiesen, 1/4 " Garten, 2 " Waldung	252	30	292	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten				
ständige Abgaben in Geld	—	18 3/4		
2) vom großen Fruchtzehnten	302	42 1/2		
vom Schmalsaatzehnten	88	56 3/4		
vom Blutzehnten	16	22		
vom Jagdrecht	14	—	422	21
V. Einnahme an Dienstfunktionen			62	41 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			807	48 1/2
Lasten			20	—
besteht der reine Ertrag in			787	48 1/2

Bayreuth, den 19. April 1847.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. April l. J. Sich bewogen gefunden, zur Verbesserung der Bezirkseintheilung in den aschaffenburgischen Gemeinde-Forstrevieren und zur Erleichterung des ärarialischen Jagddienstes im Revier Aschaffenburg das Communal-Forstrevier Oberbessenbach, welches dem Forstamte Aschaffenburg untergeordnet wird, wieder zu errichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Kirchenlamitz, Dekanats Wunsiedel, Johann Pancraz Scherer zu verleihen.

Durch Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ist der von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft für den Pfarrvikar zu Schneeberg Priester Kaspar Keller ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Schneeberg die Bestätigung ertheilt worden.

---

praes. 22. April 1847.

Durch Entschließung kgl. Regierung vom 9. April d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Joseph Uebelacker, zur Zeit 2ten Schullehrer in Schneeberg, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Untereschenbach, kgl. Landgerichts Hammelburg, übertragen worden.

Durch Entschließung kgl. Regierung vom 10. April d. J. ist dem Knabenschullehrer Georg Englert zu Hofheim, seiner Bitte entsprechend, die Knabenschul- und Kirchendienerstelle zu Arnstein, kgl. Landgerichts gleichen Namens, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 9. April d. J. ist dem Schullehrer Georg Knauf zu Wenighösbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Riedern, fürstl. Herrschaftsgerichts Miltenberg, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 10. April l. J. ist dem Schullehrer Karl Mangold zu Neusetz, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrerstelle zu Michelau, k. Landgerichts Gerolzhofen, übertragen worden.

6te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1847.

Num. praes. 25085. Num. exped. 19321. praes. 27. April 1847. 2054.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Abgabe von Getraid aus den k. Speichern um ermäßigten oder den Normalpreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, geleitet von landesväterlicher Fürsorge, bekanntlich schon mit dem Eintritte des abgewichenen Winters zur Unterstützung der unter dem Einflusse der herrschenden Theurung Noth leidenden Klasse allerh. Ihrer Unterthanen die Abgabe von Speise-Getraid aus den Aerarial-Vorräthen um ermäßigte Preise zu bewilligen geruht, und gleichzeitig ist die Anordnung getroffen worden, daß auch die auf Stiftungsböden aufgeschütteten Kornfrüchte zu demselben Zwecke um angemessene Preise den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden.

In mehrfachen generellen und besonderen Ausschreibungen hat die unterfertigte kgl. Stelle die den allerh. Absichten entsprechende Bestimmung solcher Getraidabgaben, sowie die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen selbe gewährt werden können, den Unterbehörden genau und ausführlich dargelegt; dennoch hat die unterfertigte k. Regierung vielfach wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Gesuche um Verabfolgung von Getraide aus den ärarialischen Speichern um einen ermäßigten oder den Normalpreis nur mangelhaft instruirt zur Vorlage kamen, daß bei Vertheilung des zur Abgabe an einzelne Gemeinden bewilligten Getraides unter die bedürftigen Ortsbewohner nicht immer mit gewissenhafter, umsichtiger Würdigung der Verhältnisse verfahren wurde, sowie, daß Unterthanen selbst, die ihnen zu Theil gewordene Wohlthat mißbrauchend, sich nicht selten mancherlei Unterschleife durch Wiederveräußerung des Getraides beigehen ließen.

Zur Beseitigung solcher Mißstände sieht sich daher die unterfertigte k. Regierung zu folgenden weiteren Vollzugs-Anordnungen veranlaßt.

§ 1.

Es muß vorerst wiederholt und nachdrucksamst eingeschärft werden, wie es der bestimmt ausgesprochene allerh. Wille Seiner Majestät des Königs sey, daß Getraide aus den ärarialischen

Böden nur an die hieran Noth leidenden unbemittelten Unterthanen verabfolgt werde, daß aber ebendeßhalb auch die bewilligte Vergünstigung strenge auf die hiermit bedachte Person beschränkt bleiben müsse.

§ 2.

a) Die Abgabe von Getraide aus ärarialischen Böden um ermäßigten oder den Normalpreis erfolgt nur an die Gemeinden als solche. Von diesen ist daher die Zahlung des festgesetzten Preises an das betreffende k. Rentamt zu leisten, während es der Gemeinde überlassen bleiben muß, von den einzelnen Gemeinde-Angehörigen, welche Getraide empfangen, die schuldigen Beträge wieder einzuheben. Jedes Gesuch um Verabfolgung von Getraid muß deßhalb auch mit einer bestimmt lautenden Urkunde der einschlägigen Gemeindeverwaltung wegen Uebernahme dieser Solidar-Haftung gegenüber dem k. Aerar verbunden seyn.

b) Wegen der sub a erwähnten Rücksicht sind vorkommenden Falls die Anträge sämmtlicher getraide-bedürftiger Angehörigen einer Gemeinde gleichzeitig zu instruiren und in einem Gesuche zur Vorlage zu bringen. Gesuche von blos Einzelnen können in der Regel und mit Ausnahme ganz außerordentlicher Fälle keine Berücksichtigung finden.

c) Die Gesuche selbst sind von den Armenpflegschafts-Räthen der betr. Gemeinden zu instruiren. Dieselben haben hierbei strenge darauf zu sehen, daß von den einzelnen getraide-bedürftigen Ortsbewohnern nur der zur eigenen Lebsucht der Bittsteller unabweisbar erfoderliche Bedarf ermittelt und hiebei jedes Uebermaas um so mehr ferne gehalten werde, als dieß nicht nur die Rücksicht auf die Haftungspflicht der Gemeinde selbst gegenüber dem k. Aerare, sondern auch der Umfang des Bedürfnisses bis zur nächsten Erndte, zu dessen Befriedigung die ärarialischen Getraidvorräthe allein nicht zureichen würden, bringend erheischt.

d) Die Instruktion und Begutachtung der Gesuche von Seiten der Armenpflegschaftsräthe hat in tabellarischer Form nach dem unten beigesetzten Muster zu geschehen.

e) Die von den Armenpflegschaftsräthen in dieser Weise zu Stande gebrachten übersichtlichen Anträge sind dann mit der von der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigten Haftungs-Urkunde der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen.

f) Die Distrikts-Polizeibehörde hat hierauf im Benehmen mit dem einschlägigen k. Rentamte die gestellten Postulate einzeln einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, die Ergänzung etwa vorfindlicher Mängel alsbald zu veranlassen, und die allenfalls noch erforderlichen Aufschlüsse zu erholen; sodann aber die Gesuche nach vollzogener genauer Würdigung unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände mit ihrem Gutachten zu versehen.

Die gemeinsamen Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde und des Rentamtes sind in die betreffenden Rubriken der Uebersicht mit den nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen einzutragen.

g) Nach erfolgter Begutachtung hat die Polizeibehörde bezüglich der Uebernahme der Haftung für die Zahlung von Seite der Gemeinde-Curatel Beschluß zu fassen und die Gesuche mit den Uebersichten in triplo an die k. Regierung Kammer des Innern einzusenden.

§ 3.

Nach erfolgter Bescheidung der Gesuche hat die Vertheilung des bewilligten Getraides von der Distrikts-Polizeibehörde gleichfalls im Benehmen mit dem k. Rentamte nach den in dem Regierungs-Ausschreiben vom 16. Februar d. Js. (Intell.-Blatt S. 91 u. 92) gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Ist nicht das ganze in Antrag gebrachte Getraid-Quantum genehmiget worden, so ist bei der Anfertigung der Vertheilungsliste die Differenz zwischen dem beantragten und genehmigten Quantum auf die einzelnen Empfänger im Verhältnisse der für diese begutachteten Beträge gehörig zu repartiren. Die Distrikts-Polizeibehörden haben hierauf bei der amtlichen Feststellung der Vertheilungslisten besondere Rücksicht zu nehmen, und unter keiner Voraussetzung zu dulden, daß besagte Differenz nur einzelnen bei der Getraidvertheilung in Abzug gebracht werde. Ueberhaupt werden die Distrikts-Polizeibehörden bei eigener Haftung dafür verantwortlich gemacht, daß die Bestimmungen des Ausschreibens vom 16. Februar l. Js. (Intell.-Blt. Nr. 20.) strenge beobachtet und alle Uebervortheilungen oder Begünstigungen Einzelner sicher beseitiget werden.

§ 4.

Da nach dem obengedachten Grundsatze der Empfänger von Getraide um ermäßigten oder den Normalpreis aus kgl. oder Stiftungs-Speichern nur zum Verbrauche des Getreides zu seinem und der Seinigen eigenem Bedarfe berechtiget, und ihm diese Vergünstigung nur mit Rücksicht auf sein Bedürfniß, so wie nur in der Voraussetzung des selbstigen Gebrauchs zu Theile wird, bleibt jede Veräußerung des Getraides von Seiten der Empfänger, unter welcher Form sie immer geschehen möge, sey es durch Verkauf, Tausch, Schenkung u. dgl., unbedingt, und auf das Strengste untersagt.

Wer dem Verbote einer derartigen Veräußerung zuwiderhandelt, beziehungsweise, wer an einer solchen Antheil nimmt, unterwirft sich nachfolgenden Strafbestimmungen:

a) Das verbotswidrig veräußerte Getraide wird der Konfiskation unterstellt, und der unter allen Fällen zu zahlende Ankaufspreis ist nochmals als Strafe zu erlegen;

b) Falls das Getraide bei Entdeckung der Veräußerung bereits consumirt oder sonst dessen Konfiskation nicht mehr zu bewerkstelligen ist, soll der doppelte Werthbetrag resp. der doppelte Ankaufspreis als Strafe entrichtet werden.

c) Der eines solchen Mißbrauchs Ueberwiesene wird der ferneren Theilnahme an Getreidabgaben aus ärarialischen und Stiftungs-Böden um ermäßigten oder den Normalpreis verlustig, und sein Name von der Distrikts-Polizeibehörde unter Bekanntgabe seiner Uebertretung in allen Gemeinden des betreffenden Polizei-Bezirks veröffentlicht.

d) Das der Konfiskation unterworfene Getraide oder der an deren Stelle getretene Kaufpreis wird dem einschlägigen Armenpflegschafts-Ausschusse zur Verwendung für die Ortsarmen-Pflege überwiesen.

e) Jeder Anzeiger empfängt ein Drittheil der zuerkannten Strafe.

f) Zur Entdeckung derartiger Getraide-Veräußerungen haben sämmtliche Polizei-Organe und Gemeinde-Behörden eifrigst mitzuwirken, und sind auch alle Amtsuntergebene unter Hinweisung auf die desfallsige Unterthanen-Pflicht zur Anzeige entdeckter Unterschleise aufzufordern.

§ 5.

Damit endlich einerseits jedem Mißbrauche bezüglich des aus ärarialischen und Stiftungs-Speichern an die Unterthanen um ermäßigten oder den Normalpreis abgegebenen Getraides um so sicherer entgegengewirkt, anderseits auch allenfallsige bei den herrschenden hohen Getraidpreisen zu besorgende Eigenthums-Beeinträchtigungen durch Diebstähle und Veruntreuungen an Getraide leichter entdeckt und verhindert werden, wird verordnet, daß

Jeder, der Speise-Getraide, in welcher Quantität immer, aus einer Gemeinde anders wohin, sey es auch nur in eine nahegelegene Nachbargemeinde oder in eine Mühle u. s. f., über die Grenze des Markungs-Verbandes verbringt, sich fortan mit einem schriftlichen mit dem Dienstsiegel beglaubigten Ausweise der Lokal-Polizeibehörde (Gemeindevorsteher, Magistrat, Patrimonialgericht ꝛc.) desjenigen Orts, aus welchem das Getraide verbracht wird, zu versehen habe, worin der Eigenthümer und der Verschaffer des Getraides, dann die Gattung und Quantität desselben, wie der Zweck und Ort der Verbringung genau bezeichnet und bescheiniget seyn muß.

Ist das Getreid, welches verführt wird, nicht für den eigenen Verbrauch, sondern für den Verkauf bestimmt oder schon veräußert, so muß in dem unentgeldlich auszufertigenden Passirscheine zugleich bemerkt werden, daß das zu verführende Getraide nicht aus einem königlichen oder Stiftungsboden um ermäßigten oder den Normalpreis abgegeben worden sey.

Wer dieser Anordnung entgegen ohne den vorgeschriebenen Vorweis der Ortsbehörde Getraide aus einer Gemeinde verbringt, oder dazu Beihilfe leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 3 fl. für jede bayer. Metze des transportirten Getraides, wenn nicht schon außerdem der Fall nach § 4. strafbar und daher die dort angedrohte Strafe zu erkennen ist.

Die Ortspolizei-Behörden, welche um Ausfertigung solcher Vorweise angegangen werden, haben sich in Fällen der Verbringung veräußerten Getreides vor Ausstellung des Passirscheines auf das Sorgfältigste darüber zu verlässigen, daß hierbei nicht die im § 4. mit Strafe bedrohte Uebertretung gegeben oder beabsichtiget sey. Diejenigen Ortspolizei-Behörden aber, welche eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen oder unrichtige Vorweise ausstellen, verfallen in eine der Strafe der Uebertretung selbst gleichkommende Geldbuße.

§ 6.

Vorstehende polizeiliche Vollzugs- und Kontrol-Maßregeln bestehen unabbrüchig der allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846, welche Letztere zur genauesten und nachdrücklichsten Handhabung andurch wiederholt in Erinnerung gebracht werden.

§ 7.

Damit im Falle etwaiger Kontraventionen sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, haben die Distrikts-Polizeibehörden das gegenwärtige Ausschreiben in allen Gemeinden ihres Bezirks auf geeignetem Wege noch besonders bekannt zu machen, namentlich den Landgemeinden vor versammelter Gemeinde zu Protokoll verkünden und das Verkündigungs-Protokoll von allen Anwesenden unterzeichnen zu lassen, diese Protokolle sodann zu sammeln und aufzubewahren.

Wo Lokalblätter bestehen, ist die Ausschreibung auch in solche aufzunehmen.

Die unterfertigte königliche Stelle vertraut hiebei zu den Polizeibehörden und den kgl. Rent-Aemtern, daß sie für den genauen und pünktlichen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung Sorge tragen, und auf diese Weise zur Linderung der Zeitbedrängnisse in ihren Bezirken mitwirken.

Würzburg, den 27. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

coll. Treppner.

Anmeldungs- und Begutachtungs-Liste

für das Gesuch der Gemeinde N. um Bewilligung von Getraid aus ärarialischen Speichern.

Des Bittstellers					Erbetener Getraid-Betrag						Bemerkungen.
Vor- und Zuname	Stand	Vermögen	Schulden	Zahl der Familienglieder	nach Antrag des Bittstellers		nach d. Gutachten des Armenpflegschaftsrathes		nach dem Gutachten der Pol.-Beh. u. d. Rntmts.		
					Schff.	Getraidgattung	Schff.	Getraidgattung	Schff.	Getraidgattung	
				Summa							

Num. praes. 25102. Num. exp. 19412. praes. 27. April 1847. 2055.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Abgabe von Speisegetraid aus ärarialischen Speichern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat bereits erprobt, daß neben und mit dem Kornmehle auch anderweite nahrhafte Substanzen zur Brodbereitung verwendet werden können, und daß durch die Mitbenutzung derartiger Brodmehlsurrogate einer Seits ein nahrhaftes, gutes und der menschlichen Gesundheit zuträgliches Brod erzielt, anderer Seits die Quantität der Brodausbeute erheblich vergrößert zu werden vermag.

Da die dermal herrschenden hohen Getraidpreise es im höchsten Grade räthlich und wünschenswerth erscheinen lassen, daß die vorhandenen Getraidvorräthe so wirthschaftlich als möglich benutzt werden, sieht sich die unterfertigte kgl. Regierung veranlaßt, die Aufmerksamkeit der sämmtlichen Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand mit der Weisung zu lenken, dahin zu wirken, daß die Verwendung von Brodmehlsurrogaten zur Brodbereitung möglichst verbreitet und allgemeiner, als dies bisher der Fall war, in Gebrauch gebracht werde.

Ferner wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Getraidquantitäten, welche bisher bereits aus den ärarialischen Speichern abgegeben worden sind, in vielen Gemeinden auffallend schnell aufgebraucht und verzehrt waren. Es entsteht hieraus die Besorgniß, daß, wenn auch ferner das noch abzugebende Speisegetraid nicht mit größerer Wirthschaftlichkeit verwendet wird, die der kgl. Regierung noch zu Gebote stehenden Kernvorräthe nicht ausreichen werden, um das Bedürfniß hienach bis zur nächsten Ernte vollständig zu decken. Es liegt deshalb die Anforderung, daß die vorhandenen Vorräthe so wirthschaftlich, als nur immer thunlich, verwendet werden, dringend nahe, um so mehr, als nach den bisherigen Witterungs-Verhältnissen zu schließen, die Ernte in diesem Jahre sich weiter als gewöhnlich hinausschieben dürfte.

Die Veranlassung jener schnellen Verzehrung des aus ärarialischen Böden abgegebenen Getraides mag vorzugsweise mit darin zu finden seyn, daß in den meisten Gemeinden das um einen ermäßigten Preis oder um den Normalpreis abgegebene Getraid den bedürftigen Ortsbewohnern zur selbstigen Brodbereitung in natura überlassen, und hiebei vielen Familien Gelegenheit gegeben worden ist, ihren Brodverbrauch über den eigentlichen Bedarf auszudehnen.

Um gleichem schnellen Verbrauche des ferner noch an die Unterthanen aus den kgl. Speichern zu verabreichenden Brodgetraides vorzubeugen, wird es daher am zweckentsprechendsten seyn, wenn die betreffenden Gemeinden die Brodbereitung selbst übernehmen, und erst das Brod nach dem streng zu ermittelnden Bedarf den einzelnen brodbedürftigen Familien an diese verabfolgen. Hierbei wird zugleich die Möglichkeit gegeben, daß den Gemeinden die Last der wegen Zahlung des Speisegetraides gegenüber dem kgl. Aerare übernommene Verbindlichkeit erleichtert wird, indem

in der Regel bei der nunmehr wieder eingetretenen häufigeren Gelegenheit zu Arbeitsverdienst das verabreichte Brod baar bezahlt werden wird; ferner, daß auch leichter und in größerer Ausdehnung die Verwendung von Brodmehlsurrogaten in Ausführung gebracht werden kann.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher im Nachgange zu der Ausschreibung vom Heutigen ꝛc. noch angewiesen, in allen Fällen, in denen Getraide aus ärarialischen Speichern an die Gemeinden abgegeben wird, alles Ernstes dahin zu wirken, daß, wo es nur immer die örtlichen Verhältnisse gestatten, das Getraide nicht in natura an die bedürftigen Gemeindebewohner verabfolgt werde, sondern daß so viel möglich allenthalben die Gemeinde-Behörden auch der Brodbereitung sich unterziehen, und daß erst das Brod unter die minderbemittelten Ortsbewohner um verhältnißmäßig niedrigeren Preis abgegeben wird.

Hierbei wären zur Erzielung des größtmöglichsten Erfolges nachfolgende Direktiven festzuhalten:

a) Die Gemeinde selbst läßt das Korn vermahlen, wobei besonders darauf zu sehen ist, daß das Getraid vollständig ausgemahlen wird, so daß so wenig als möglich an Abfällen verbleibt.

b) Zugleich hat die Gemeinde darauf Bedacht zu nehmen, daß Kornmehlsurrogate, Mehl aus Gerste, Haber, Hülsenfrüchten, Kartoffeln um billigen Preis beigeschafft werden, damit durch deren Mitverwendung die Brodausbeute unbeschadet der Nahrhaftigkeit und Gesundheit des Brodes möglichst vergrößert werde.

c) Die Gemeinde schließt sodann einen Akkord mit einem Bäcker, wornach der Letztere gegen Empfang einer gewissen Quantität Kornmehles und der Kornmehlsurrogate und gegen einen festgesetzten Backlohn eine bestimmte und genau zu ermittelnde Anzahl Brodlaibe zu liefern hat.

d) Um zu ermessen, welche Qantität Brodes der Gemeinde zur Abgabe an die Bedürftigen erforderlich ist, ist der tägliche Brodbedarf der einzelnen Familien mit Rücksichtnahme auf die Zahl der Familienglieder und der derselben sonst noch zu Gebote stehenden Nahrungsmittel genau zu ermitteln.

e) Aus den von dem Bäcker gelieferten Broden werden Brodmagazine unter der Aufsicht und dem Verschlusse eines hierzu qualifizirten Verwaltungsgliedes gebildet.

f) Aus dem Magazine empfangen sodann die brodbedürftigen Ortsbewohner in bestimmten Zwischenräumen, von Tag zu Tag, oder je nach Umständen über den anderen Tag ihr Brod nach dem vorgängig ermittelten nothwendigen Bedarf.

g) Das Brod wird in der Regel bei der Abgabe sofort baar bezahlt, und nur ausnahmsweise tritt kürzere oder längere Stündung des Brodpreises ein, wobei jedoch auch eine theilweise Zahlung des Brodes bei dem Empfang desselben nicht zurück zu weisen ist.

Bei der Brodabgabe ist darauf zu sehen, daß das Brod nicht frisch, sondern erst einigermaßen getrocknet verabfolgt werde.

Von den Polizei-Behörden wird gewärtigt, daß sie dem Gegenstande jene Aufmerksamkeit, welche dessen Wichtigkeit erfordert, zuwenden, und allenthalben für die Beischaffung von Korn-

mehlsurrogaten und für die zweckmäßigste Einrichtung und Verwaltung der Brod-Magazine Sorge tragen werden.

Würzburg, den 27. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

coll. Treppner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 50.

Würzburg, Samstag den 1. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23963. Num. exp. 19156. praes. 27. April 1847. 2049.

An die fürstlich Lowensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Urlaubsgesuche von Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl in der diesseitigen Ausschreibung vom 20. September 1845 (Int.-Bltt. 1845 S. 593) die Wege, welche von Seite der Betheiligten bei den verschiedenen Urlaubsgesuchen von und

für Soldaten einzuschlagen sind, genau und deutlich vorgezeichnet wurden, so geht doch aus einer neuerlich eingekommenen Mittheilung des k. IV. Armee-Divisions-Commandos dahier, sowie aus den eigenen Wahrnehmungen der unterzeichneten Stelle hervor, daß die in dem allegirten Ausschreiben enthaltenen Direktiven von den Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthen und Privaten, ja selbst auch von den Conscriptionsbehörden noch immer nicht allenthalben gehörig berücksichtigt werden, und daß fortwährend dergl. Gesuche in unzulässiger Weise entweder bei dem k. DivisionsCommando oder bei der unterzeichneten Stelle unmittelbar vorgebracht werden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die allegirte diesseitige Ausschreibung in dem anliegenden Abdrucke neuerdings in das Gedächtniß der betheiligten Behörden zurückzurufen, und insbesondere die Conscriptionsbehörden zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen Gemeinden des Bezirks durch die einschlägigen Gemeindevorsteher bekannt gemacht, und die Betheiligten dabei hierauf aufmerksam gemacht werden, wie sie bei Nichteinhaltung der fraglichen Vorschriften es lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn derartige Gesuche nicht die gewünschte Berücksichtigung finden oder deren Erledigung verzögert wird.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Würzburg, den 21. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nach einer von dem königl. IV. Armee-Divisions-Commando in Würzburg hieher erlassenen Mittheilung kommen namentlich in neuerer Zeit sehr häufig Fälle vor, in welchen Gesuche der Aeltern oder Verwandten von Soldaten um zeitlichen oder sonstigen Urlaub unmittelbar bei dem genannten k. Divisions-Commando eingereicht werden. Da nun Gesuche um zeitlichen Urlaub mit Versetzung zu einer andern Garnisons-Compagnie dortselbst nur dann gewürdigt werden können, wenn sie von den Conscriptions-Behörden vorschriftsgemäß instruirt und von der kgl. Regierung begutachtet an die k. Divisions- oder Corps-Commandos gelangen; da ferner Gesuche um Urlaub ohne Raten, so wie um temporären Urlaub im geregelten Wechsel allein zur Competenz der Regimenter oder Bataillone ressortiren und den Divisions-Commandos in dieser Hinsicht lediglich die Oberaufsicht zusteht, so wird durch die unmittelbare Einreichung solcher Gesuche bei dem k. Divisions-Commando dem Betheiligten nur ein nutzloser Aufwand an Kosten für Porto u. dgl. sowie eine Verzögerung der Sache selbst verursacht, da ihre Gesuche doch immer zunächst den einschlägigen Regimentern zur kompetenzmäßigen Verfügung hinausgeschlossen werden müssen.

Es hat eben auch die unterzeichnete Kreisstelle in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß sehr häufig Gesuche um Urlaub ohne Raten oder um periodischen Urlaub theils unmittelbar theils auch durch die Conscriptions-Behörden an dieselbe eingesendet werden, obgleich solche Gesuche in der Regel einer Vermittlung der Kreis-Regierung nicht bedürfen, sondern sich vielmehr zur unmittelbaren Mittheilung an die einschlägigen Regiments- und Bataillons-Commandos eignen.

Auch hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, daß nicht nur von den Partheien, sondern auch von den Conscriptions-Behörden nicht selten die Begriffe von zeitlichem Urlaub

und Urlaub ohne Raten, welche nach den hierüber erlassenen diesseitigen Ausschreibungen wesentlich verschieden sind, mit einander verwechselt werden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher durch die Eingangs erwähnte Mittheilung des k. IV. Armee-Divisions-Commandos und durch ihre eigenen Wahrnehmungen veranlaßt, sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirks hiemit den Auftrag zu ertheilen, ihre Amtsangehörigen durch die einschlägigen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen auf die Nachtheile aufmerksam machen zu lassen, welche die unmittelbare Einreichung von Urlaubsgesuchen bei den k. Divisions- und Corps-Commandos zur Folge hat und denselben hiebei zu eröffnen:

1) daß alle Gesuche um zeitlichen Urlaub durch Versetzung zu einer Garnisons-Compagnie von den Conscriptions-Behörden zu instruiren, von diesen an die unterzeichnete Stelle mit gutachtlichem Bericht vorzulegen und dann erst von der Kreis-Regierung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an die einschlägigen Militair-Oberkommandos mitzutheilen seyen, daß dagegen
2) alle Gesuche um Urlaub ohne Raten, um kürzeren oder längeren periodischen Urlaub durch die Vermittelung der Conscriptions-Behörden unmittelbar an die einschlägigen Regimenter oder Bataillone zur competenzmäßigen Verfügung anzubringen seyen.

Die Conscriptions-Behörden werden auch ihrerseits zur genauen Einhaltung des obenbezeichneten Geschäftsganges angewiesen, und hiebei bezüglich des zeitlichen Urlaubs auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 8. März und 10. April 1841 (Intell.-Bl. S. 185 u. 273) dann bezüglich des Urlaubes ohne Raten auf die lithographirte Ausschreibung vom 23. Dezember 1842 resp. das derselben beigefügte Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. Juni 1841 aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 20. September 1845.

Num. praes. 21280. Num. exp. 19251. **praes. 29. April 1847. 2095.**

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die k. Studienrektorate und Subrektorate der Lateinschulen, an die k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, an die k. Lokal-Schulkommissionen und an sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe einer Wandkarte von Bayern und den angränzenden Ländertheilen durch den Güterbestätter Karl Baer zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Güterbestätter Karl Baer zu Würzburg hat eine von dem k. Oberlieutenant Friedrich Harach gezeichnete Wandkarte von Bayern, Würtemberg und Baden mit den angränzenden Ländertheilen herausgegeben, welche aus 25 Blättern besteht und zusammengesetzt eine Breite von sieben Fuß sechs Zoll und eine Höhe von sechs Fuß sechs Zoll einnimmt. Dieselbe zeichnet sich durch die Größe, Reinheit und Korrektheit der Schrift und durch die Richtigkeit und Genauigkeit der Zeichnung und Eintheilung sehr vortheilhaft aus, und ist deshalb von der k. Regierung in Uebereinstimmung mit dem k. Kreisscholarchate zum Gebrauche in den Schulen als vorzüglich brauchbar und geeignet befunden worden.

(*)

Indem daher diese Karte auf Ansuchen des Güterbestätters Baer nachdrücklich empfohlen wird, werden zugleich die sämmtlichen k. Schulbehörden zur Anschaffung derselben, so ferne es die etatsmäßigen Mittel gestatten, hierdurch mit dem Bemerken ermächtigt, daß ein Exemplar jener Karte kolorirt auf 5 fl. 48 kr., nicht kolorirt aber auf 5 fl. zu stehen komme.

Würzburg, den 20. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 14256. Num. exp. 15739. praes. 27. April 1847. 2043.

An die k. Forstschuldirektion zu Aschaffenburg und sämmtliche Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im vorstehenden Betreff erfolgte Finanzministerial-Verfügung vom 8. d. Mts. Nr. 3316 wird in nachfolgendem Abdrucke veröffentlicht.

Würzburg, den 18. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Beyer.

Fröhlich.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Nach einer Anzeige des großherzoglich hessischen Oberforstrathes von Wedekind zu Darmstadt wird „Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern" nicht weiter erscheinen, dagegen sollen die „neuen Jahrbücher der Forstkunde von Wedekind" in einer Weise fortgesetzt werden, daß diese die Bestimmungen erfüllen, welche die von Behlen herausgegebene Zeitschrift für Bayern insbesondere hatte.

Indem die unten genannte Stelle hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält sie zugleich den Auftrag, solches den k. Forstämtern mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß es dem k. Forstpersonale unbenommen bleibe, auch der Redaktion der neuen Jahrbücher der Forstkunde zur Veröffentlichung geeignete Mittheilungen auf außerdienstlichem Wege zu machen, wie solches bisher bei Behlen's Zeitschrift geschehen ist.

München, den 8. April 1847.

Auf ꝛc.

Num. praes. 24583. Num. exped. 18968. praes. 26. April 1847. 2040.

(Die außerordentliche Unterstützung des Lehrerpersonals im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die Mittel, welche der unterzeichneten königl. Kreis-Regierung zur Unterstützung des Lehrer-Personals für das Jahr 1846/47 zur Disposition gestellt waren und die sich mit Einschluß des von Seiner Majestät dem Könige mit wahrhaft königlicher Munificenz gewährten außerordentlichen Zuschusses zusammen auf mehr als 23000 fl. berechnen, bis auf einen kleinen, für unvorhergesehene Fälle bestimmten Ueberrest durch Vertheilung an 920 Lehrer und an 112 Schullehrers-Wittwen gänzlich erschöpft sind, so können etwaige weitere Unterstützungsgesuche nicht mehr berücksichtiget werden; was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wie die kgl. Regierung mit Zuversicht erwarte, daß sämmtliche Lehrer des Kreises die ihnen zu Theil gewordenen sehr namhaften, in keinem andern Lande so reichlich geflossenen Unterstützungen mit dem gebührenden Danke anerkennen und sich durch jenen wiederholten Gnaden-Akt Seiner Majestät des Königs aufs Neue zur getreuesten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung dringend aufgefordert fühlen werden.

Würzburg, den 21. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 22853. Num. exped. 18522. praes. 24. April 1847. 1994.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Einsendung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenen kais. russischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge verschiedener von mehreren Distrikts-Polizeibehörden eingekommenen Anfrageberichte, bezeichneten Betreffs, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben, bezeichneten Betreffs, vom 3. März l. J. zu veröffentlichen, daß die Einsendung der fraglichen Todesscheine nicht für die in der Vergangenheit stattgefundenen Todesfälle, sondern lediglich für die in der Zukunft vorkommenden zu beschäftigen, daß für jeden einzelnen Sterbfall der legal ausgefertigte Todesschein vorzulegen und daß die Einsendung von Fehlanzeigen zu unterlassen sey.

Würzburg, den 14. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 22524. Num. exped. 17891. praes. 20. April 1847. 1914.

(Kollektgesuch des Joh. Christoph Böhm von Velden, Landgerichts Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in rubr. Betreffe unterm 13. August 1846 ausgeschriebenen Kollekte wird unter Bezug auf das betreffende Ausschreiben (Int.-Bl. von 1846 S. 495) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 13. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht des Ertrags der im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise vollzogenen Kollekte für Joh. Christoph Böhm zu Velden.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.				Landgerichte.			
Aschaffenburg	6	18	—	Marktsteft	4	24	—
Schweinfurt	10	45	—	Mellrichstadt	2	31	—
Würzburg	6	50	1	Münnerstadt	1	34	2
Landgerichte.				Neustadt a/S.	3	12	—
Alzenau	1	10	—	Obernburg	2	54	—
Arnstein	4	9	1	Ochsenfurt	—	54	—
Aschaffenburg	2	10	—	Orb	2	19	—
Aub	3	22	3	Rothenbuch	—	45	—
Baunach	3	2	2	Schweinfurt	3	9	—
Bischofsheim	2	43	—	Volkach	1	59	—
Brückenau	3	59	3	Weihers	1	47	—
Dettelbach	1	12	1	Werneck	12	29	2
Ebern	3	12	—	Würzburg r/M.	4	50	—
Eltmann	4	19	—	Würzburg l/M.	4	50	3
Euerdorf	3	40	—	Herrschaftsgerichte.			
Gemünden	2	5	—	Amorbach	1	53	—
Gerolzhofen	4	13	—	Eschau	—	40	—
Hammelburg	2	48	—	Kleinheubach	1	54	—
Haßfurt	5	56	—	Kreuzwertheim	1	27	—
Hilders	—	55	—	Marktbreit	2	12	—
Hofheim	6	52	2	Miltenberg	2	42	—
Karlstadt	7	4	2	Remlingen	2	12	
Kissingen	6	53	—	Rothenfels	2	53	1
Kitzingen	7	8	3	Rüdenhausen	2	34	—
Klingenberg	3	41	2	Sommerhausen	1	30	—
Königshofen	4	3	3	Wiesentheid	1	39	—
Lohr	1	36	—	Herrschafts-Commissariat Tann		17	—
Marktheidenfeld	2	12	—	Summa	181	51	3

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. April l. Js., die katholische Pfarrei Orb, gleichnamigen Landgerichts, dem Priester Georg Anton Frankenberger, Kaplan an der Pfarrei St. Agatham zu Aschaffenburg, zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November 1846 das dem Schuhmacher Joseph Rosenbach zu München, unterm 15. November 1845 verliehene, inzwischen auf den Schuhmachergesellen Joseph Resch zu Giesing, übergegangene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeit, wobei dem frühen Brechen des Oberleders sowie dem Abtreten desselben auf dem Ballen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum eines weiteren Jahres;

unterm 25. Dezember 1846 das dem Mechanikus Friedrich Ungerer zu München, unterm 7. Dezember 1844 verliehene zweijährige Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Verbesserungen der gleicharmigen Waagbalken, resp. auf Anfertigung solcher Waagbalken, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren;

unterm 27. Dezember 1846 das dem Schlossermeister und Mechaniker Philipp Zimmerer aus Herzogenaurach, unterm 9. Dezember 1843 allergnädigst verliehene Privilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten Rotations-Pumpen für den Zeitraum von sechs weiteren Jahren, endlich

unterm 3. Jänner l. Js. das dem Gold- und Silberarbeiter Mathäus Grimm, zu Haidhausen, unterm 13. Jänner 1845 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Goldfiligran, dann von verbesserten Silberfiligran-Arbeiten nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem Schuhmachermeister Andreas Schuler zu München, unterm 15. August 1846 verliehene, und unterm 23. Oktober desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, wodurch das Verbrennen des Leders beim Ausputzen gänzlich vermieden, die Sohle dauerhafter gemacht, und das Eindringen der Feuchtigkeit abgehalten wird, ist wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen wieder eingezogen worden.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurden auf den Grund des § 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt:

das dem Hofbuchdrucker Eduard Hänel zu Berlin, unterm 20. November 1845 verliehene, und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihm erfundenen eigenthümlich zusammengesetzten und in Preußen seit dem 8. September 1844 auf fünf Jahre privilegirten Typengußmaschine;

das dem Fabrikanten elastischer Filzwaaren, Christoph Wolff zu Kempten, unterm 29. April 1845 verliehene, und unterm 4. Juni desselben Jahres ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen elastischen Vorrichtungen, mittelst welcher die auf Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Arbeiten und Arbeiter schädlich einwirkenden Erschütterungen und Prellungen, hervorgebracht durch Stöße, Hiebe, Schläge und schnellen Druck, größtentheils aufgehoben, und die Wirkung der angewandten Kraft gleichzeitig vermehrt werden soll, ferner

das dem Sattlermeister Eligius Weiner zu Milbertshofen, Landgerichts München, unterm 15. Juni 1844 verliehene, und unterm 6. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen beweglichen Pferdkummete mit Holz- oder Eisengerippe, dann

das dem Mechaniker Joseph Steiner in München, unterm 30. November 1845 verliehene, und unterm 23. Februar 1846 ausgeschriebene zweijährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Kettenringchen aus jedem Metalldrahte für Gold- und Silberarbeiter, Nadler ꝛc.

das dem Chemiker Abraham Mayer in München, unterm 1. Mai 1844 verliehene, und unterm 14. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium:

1) auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens auf die schnellste Weise Essig zu bereiten,
2) auf Ausführung der von ihm erfundenen, technischen Probe des Essigs nach seinem Säuergehalt, und
3) auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung der Liqueure und Parfümerien;

das dem Direktor der k. Provinzial-Gewerbschule in Trier, Karl Hartmann, unterm 21. November 1845 verliehene, und unterm 23. Februar 1846 ausgeschriebene siebenjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von ihm erfnndenen verbesserten Füllofens; endlich

das dem Glasermeister Joseph Weittenhiller zu Eichstädt, unterm 19. Juli 1844 verliehene und unterm 21. Dezember desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung erhabener Schriften und Ziffern in allen Formen und aus einer eigenthümlichen Masse, zu Monumenten, Firmen, Hausnummern u. dgl.

Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien.

Der Bildhauer und Vergolder Gottfried Leber zu Fürth, hat auf das ihm unterm 2. Dezember 1838 verliehene, und unterm 25. Jänner 1839 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf eine von ihm erfundene, kombinirte Metall-Zain-Blattschlag- und Reibmaschine, für die Bereitung von ächten und unächten Metallbüchern und Broncefarben; und

der Stecknadel-Verleger Johann Jakob Boeck zu Nürnberg, auf das ihm unterm 12. Dezember 1841 verliehene, und unterm 9. März 1842 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Hacken und Oefen verzichtet.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 51.

Würzburg, Dienstag den 4. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23766. Num. exped. 19296. praes. 1. Mai 1847. 2120.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an die königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. wurde die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lolla Montez, Leipzig 1847. Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.“

bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation derselben einzutreten hat.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 24. v. Mts. Nr. 20091 werden die obengenannten Behörden hievon zum weitern geeigneten Vollzuge der Beschlagnahme hiemit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 20. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 24848. Num. exp. 20053. praes. 3. Mai 1847. 2143.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat Mai d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Mai d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch,
" 11 1/2 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 6 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 5 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 1. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Treppner.

Num. praes. 22558. Num. exp. 19610. praes. 1. Mai 1847. 2121.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Das Gesuch des Inspektors Thorr um Bewilligung zur Veröffentlichung einer Schrift über die Errichtung des Münchner städtischen allgemeinen Krankenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Folge einer allerhöchsten Entschließung k. Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. Nr. 8156 werden die obengenannten Behörden vom nachfolgenden, an die k. Regierung von Oberbayern ergangenen allerhöchsten Ministerial-Rescripte zur geeigneten Empfehlung der Thorr'schen Schrift in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

8156.

Seine Majestät der König haben dem Inspektor Joseph Thorr die allerunthänigst nachgesuchte Bewilligung zu der Herausgabe einer Schrift über die Einrichtungen des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München und der für dessen Benützung bestehenden Vorschriften allergnädigst zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß diese Schrift, namentlich den Magistraten und Gemeindeverwaltungen des Königreichs zur Anschaffung, jedoch ohne Nöthigung hiezu empfohlen werde.

Num. praes. 23138. Num exp. 19129. praes. 29. April 1847. 2094.

(Ableben des Magistratsrathes Georg Franz Stoll zu Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Georg Franz Stoll in Heidingsfeld ist der nächste Ersatzmann Philipp Oßwald berufen und bestätigt worden; was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 16. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Mai 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. und 21. April 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. April 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	51	30	8	—	43	—	2	55	—
	Kern										
	Korn	1	43	30	4	—	34	15	6	42	—
	Gerste	2	36	—	5	—	25	—			
	Haber	1	13	30	6	—	11	45	64	12	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	491	47	54	229	—	38	33	147	48	46
	Kern								3	46	—
	Korn	149	40	45	103	—	32	23	19	40	27
	Gerste	12 1/3	33	46	3	—	24	20	80	28	—
	Haber	107	12	51	66	—	11	5	—	12	11
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	43	—	50	—	34	—	24	47	—
	Kern										
	Korn	3	36	—	3	—	28	15	1	38	—
	Gerste	1/2	30	—	1	—	23	—			
	Haber	1	12	15	1	—	9	45	21	12	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 29. April 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	= = = = =	95	
Bankaktien	= = = = = =	Div. I. Sem. 664	
" Promessen per Stück Agio	= = = = =	76	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 52.

Würzburg, Donnerstag den 6. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25195. Num. exp. 19859. praes. 1. Mai 1847. 2119.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Paßwesen, hier Reisen der Schauspieler, Sänger, Musiker rc. nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. April 1845, Nr. 22095 bezeichneten Betreffs,

(Intell.-Bl. vom 26. April 1845 Num. 49 S. 248)

wird weiter veröffentlicht, daß nach einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Hauses und des Aeußern vom 22. l. Mts. die k. k. österreichische Gesandtschaft den Pässen für Personen oben bezeichneter Kategorie nur dann die Visa zur Reise in jene Staaten ertheile, wenn nebst dem bereits erforderlichen Zeugnisse, daß der Betheiligte einer besseren Klasse angehöre, auch ein Nachweis über den Abschluß eines bestimmten Engagements dem Passe beiliegt.

Hiernach ist sich in Zukunft genaustens zu achten.

Würzburg, den 29. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Nickels.

Num. praes. 23882. Num. exp. 19662. praes. 3. Mai 1847. **2132.**

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im untenbemerkten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird den genannten Behörden in nachfolgendem Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

26610.

K. B.
Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. Juni vor. Js. bemerkten Betreffs Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Inhaltlich der in Gemäßheit des Ausschreibens des unterfertigten kgl. Ministeriums vom 24. April vor. Js. von sämmtlichen kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheines erstatteten Berichte, wird die Bestimmung der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 § 72 Nr. VI., wonach der Ertrag der Ueberschüsse der Hundevisitations-Gebühren zunächst als eine Einnahme Kategorie der Lokal-Armenfonds bezeichnet, zugleich aber die Ueberlassung der genannten Ueberschüsse an die Distrikts-Armenfonds namentlich zur Dotirung bestimmter Distrikts-Institute als statthaft erklärt ist, — allenthalben als entsprechend anerkannt, und die Erlassung weiterer allgemeiner Vorschriften in dieser Beziehung weder für nothwendig noch für wünschenswerth erachtet.

Insbesondere haben beinahe sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen gegen die allgemeine Durchführung des von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinem besondern Protokolle vom Jahre 1845 niedergelegten Vorschlages und zwar hauptsächlich aus dem Grunde sich ausgesprochen, weil hiedurch die höchst wichtigen, dabei aber zumeist nur kärglich dotirten Distrikts-Armenfonds hinsichtlich einer ihrer bedeutendsten Einnahmsquellen verkürzt würden, während andererseits den auf die Aushilfe derselben nicht selten vorzugsweise hingewiesenen und deshalb auch mit höheren Beitragsleistungen billig bedachten Lokal-Armenfonds der kleineren Städte und der Märkte ein ergiebiger Gewinn hieraus dennoch nicht erwachsen dürfte.

Auch das unterfertigte kgl. Ministerium vermag einen zureichenden Grund zur gleichförmigen Anordnung des von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg beantragten Verfahrens nicht zu ersehen und es hat demnach bei der obenerwähnten Bestimmung der Instruktion vom 21. Dezember 1833 im Allgemeinen zu verbleiben.

Dagegen steht nichts im Wege, daß hinsichtlich derjenigen Städte und Märkte, welche mit Landgemeinden einen gemeinschaftlichen Distrikts-Armenfond bilden und in denen der doppelte Betrag der in den Landgemeinden eingeführten Hunde-Visitations-Gebühren erhoben wird, — nach dem in Frage stehenden Antrage des Landrathes verfahren und demnach nur die Hälfte jener Ueberschüsse an den Distrikts-Armenfond abgegeben werde, so ferne die betreffenden Lokal-Armenpflegen solches ausdrücklich wünschen und die in den einzelnen Fällen jederzeit sorgfältig zu würdigenden Verhältnisse der betheiligten Lokal- und Distrikts-Armenfonds jenen Wunsch als hinlänglich gerechtfertigt erkennen lassen, worüber die Entscheidung den einschlägigen Kuratelbehörden vorbehalten bleibt.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat demgemäß das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1847.

Auf ꝛc.

Num. praes. 13958. Num. exped. 14105. praes. 3. Mai 1847. 2141.

(Die Regulirung der Häusersteuer im Jahre 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regulirung der Häuser-Steuer wird nach einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Kommission zu München nach dem genehmigten Operations-Plane im laufenden Jahre in den Polizei-Bezirken Marktheidenfeld, Rothenfels, Kreuzwertheim, Amorbach, Miltenberg, Kleinheubach, Eschau und Klingenberg unter der oberen Leitung des kgl. Steuerrathes Posselt vorgenommen. Die Polizei-Behörden genannter Bezirke werden daher angewiesen, dieses Geschäft kräftig zu unterstützen und zur Förderung möglichst mitzuwirken.

Würzburg, den 28. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Beyer.

Fröhlich.

Num. praes. 22794. Num. exped. 19416. praes. 3. Mai 1847. 2136.

(Die Funktion eines Schulvisitations-Kommissärs für die k. Kreishauptstadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. April l. J. ist der k. Kreisscholarch Domkapitular Dr. Götz zu Würzburg, seinem eigenen Ansuchen entsprechend, der bisherigen Funktion eines kgl. Schulenvisitations-Kommissärs für die kgl. Kreis-Hauptstadt Würzburg unter voller Anerkennung seines umsichtigen, eifrigen und erfolgreichen Wirkens enthoben, und in dessen Folge diese Funktion dem Domkapitular Dr. Flatz auf den Grund seiner Annahms-Erklärung und im Vertrauen auf seine vielseitigen gründlichen Kenntnisse im Fache der Jugendbildung übertragen worden.

Würzburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. April l. J. der von den Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell als Kirchenpatronen für den bisherigen zweiten Pfarrer zu Castell und Pfarrer zu Ziegenbach Franz Walter ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rüdenhausen, Dekanats Rüdenhausen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 27. April l. J. ist dem Schullehrer Andreas Göpfert zu Gunzenbach, seiner Bitte entsprechend, die I. Schul- und Kirchendienerstelle zu Hörstein, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 28. April d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Joh. Sauerteig, z. Z. Schulverweser in Birkach, seiner Bitte entsprechend, die protestantische Schulstelle zu Sulzbach, k. Landgerichts Hofheim, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 53.

Würzburg, Samstag den 8 Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Num. praes. 25744. Num. exped. 20204. **praes. 6. Mai 1847. 2200.**

An die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Das Paßweſen, hier die Päſſe für Staatsdiener, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Entſchließung des k. Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird anmit die Anordnung getroffen, daß ein Paß für

einen Staatsdiener nicht eher auszufertigen sey, bis er sich darüber, daß ihm von Seite der betreffenden Stelle oder Behörde der bezügliche Urlaub bewilligt worden, geeignet ausgewiesen.

Dieser Ausweis ist dem Paß, wenn er zur Visirung anher vorgelegt wird, beizulegen, widrigenfalls er die Visa der unterfertigten Stelle nicht erhalten wird.

Würzburg, den 3. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 21999. Num. exp. 20120. praes. 6. Mai 1847. **2202.**

(Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 16. v. Mts. von der General-Administration der königl. Posten erlassene Bekanntmachung wird in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

Die k. Polizeibehörden haben zu veranlassen, daß diese Bekanntmachung auch in die in ihren Amtsbezirken erscheinenden Lokalblätter aufgenommen und zur möglichsten allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Würzburg, am 28. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Bekanntmachung.

Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Interesse des Publikums hat die unterfertigte Stelle die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai an solche Briefe nach allen Orten des Inlandes, deren Bestellung von den Aufgebern schneller, als sie im geregelten Dienste durch die Briefträger möglich ist, gewünscht wird, dem Adressaten bei Tag innerhalb einer Stunde nach Ankunft der Post und bei den nach 10 Uhr Nachts eintreffenden Posten zwischen 5 – 6 Uhr früh gegen Bescheinigung der Empfangszeit zugestellt werden. Diese außergewöhnliche Bestellung kann jedoch nur unter der Voraussetzung resp. Bedingung stattfinden, daß

1) auf einem solchen Briefe das Verlangen der unverzüglichen Bestellung auf der Adreßseite ersichtlich bemerkt,
2) die Wohnung des Adressaten, zumal bei Briefen nach größeren Städten, genau angegeben ist,

3) für den Brief ein Retour-Rezepisse gelöst, und
4) für die Extrabestellung die Bestellgebühr von 24 kr. sogleich bei der Aufgabe entrichtet wird.

Dem Aufgeber eines solchen Briefes wird ein amtlicher Nachweis über die richtige und rechtzeitige Auslieferung des Briefes an den Adressaten zugestellt.

München, den 16. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Num. praes. 25771. Num. exp. 20319. praes. 6. Mai 1847. 2182.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die vermißte Maria Störr, Häuslerstochter von Hößacker, Landgerichts Landshut, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, anher gemachten Mittheilung entlief zu Anfang des Monates Dezember 1846 die 12jährige Häuslerstochter Maria Störr von Hößacker, k. Landgerichts Landshut, aus dem älterlichen Hause, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Die Vermißte ist mittlerer Größe, hat schwarze Haare, braune Augen, gesunde rothe Gesichtsfarbe, gute Zähne, eine stumpfe Nase, trug bei ihrer Entfernung einen schwarz und weiß gestreiften Feiertagskittel, ein schwarzes Kopftuch mit scheckigten Enden, dann einen schwarz und grün gestreiften Spenser und ist ohne besondere Kennzeichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden beauftragt, dem Aufenthalte der Maria Störr nachzuforschen und allenfallsige Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Landshut ohne Verzug mitzutheilen.

Würzburg, den 5. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Treppner.

Num. praes. 24010. Num exp. 19742. praes. 3. Mai 1847. 2149.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Miltenberg pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Miltenberg pro 1845/46 mit

2187 fl. 34½ kr. Ausgabe,
1934 fl. 38½ kr. Einnahme,
252 fl. 56 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

(*)

Der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagenbetrag wurde auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 25. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht
der Distriktskasse-Rechnung des fürstl. Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg pro 1845/46.

Benennung der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simpl.			Gesammtsumme der Distriktsumlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Berndiel	6	19	1	13	52	3
2. Breitendiel	26	49	2	58	12	2
3. Bürgstadt	136	5	—	228	40	2
4. Eichenbühl	88	44	—	145	30	—
5. Guggenberg	23	26	3	26	36	—
6. Heppdiel	20	45	—	45	54	3
7. Mombrunn	11	38	—	19	40	3
8. Mainbullau	8	23	3	13	44	3
9. Miltenberg	307	7	—	675	7	—
10. Neukirchen	59	8	3	65	34	2
11. Richelbach	65	4	—	72	9	—
12. Riedern	12	36	2	14	17	2
13. Rüdenau	25	57	1	43	54	2
14. Schippach	18	14	1	40	4	2
15. Wenschdorf	27	56	1	62	5	1
16. Windischbuchen	26	34	3	58	49	3
Summa	684	50	2	1584	14	—

Num. praes. 22287. Num. exped. 18164. praes. 24. Mai 1847. 1993.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des k. L.-G. Würzburg r/M. pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Würzburg r/M. pro 1845/46 wurde geprüft und mit

2123 fl. 6 kr. Einnahme,
2161 fl. 41 kr. Ausgabe,
38 fl. 35 kr. Mehrausgabe,

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Betrag erhoben, und hievon die Summe zu 121 fl. 28 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 10. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht

über die erhobenen Distriktsumlagen des kgl. Landgerichts-Bezirkes Würzburg r/M. pro 1845/46.

Namen der Gemeinden.	Einfaches Steuersimplum.			Betrag des 1/8 Simplums.		
	fl.	kr.	$^{1}/_{100}$	fl.	kr.	pf.
1. Burggrumbach	451	1	11	56	22	2
2. Estenfeld	766	45	30	95	50	3
3. Gerbrunn	131	57	98	16	29	3
4. Güntersleben	575	7	54	71	53	2
5. Lengfeld	365	53	77	45	44	1
6. Kürnach	799	53	21	99	59	1
7. Maidbrunn	175	1	44	21	52	2
8. Mühlhausen	310	45	33	38	50	2
9. Oberdürrbach mit Gadheim	307	51	71	38	28	3
10. Randersacker	800	32	09	100	4	—
11. Rimpar	1011	59	3	126	30	—
12. Rottendorf	846	11	19	105	46	1
13. Ruprechtshausen mit Hilpertshausen	371	55	—	46	29	1
14. Theilheim	527	28	67	65	56	1
15. Thüngersheim	634	55	55	79	22	—
16. Unterdürrbach mit Schenkenschloß	112	16	—	14	2	—
17. Unterpleichfeld	779	13	77	97	24	1
18. Veitshöchheim	407	2	03	50	52	3
19. Versbach	503	34	90	62	56	3
Summa	9879	25	53	1234	55	3

Num. praes. 20826. Num. exped. 17060. praes. 18. April 1847. 1875.

(Die Distriktsrechnung von Haßfurt pro 1845/46 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distriktsrechnung von Haßfurt pro 1845/46 in einem Abschlusse zu

7073 fl. 46¹/₄ fr. Einnahme,
5847 fl. 52³/₄ fr. Ausgabe,
1225 fl. 54 fr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt, was unter dem Beifügen andurch veröffentlicht wird, daß die im zwölffachen Betrage des einfachen Steuer-Simplums erhobene, aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmende Umlage mit 150 fl. auf rein facultative Zwecke mit 3108 fl. 5 kr. auf Straßenneubau, mit dem Reste auf Straßenunterhaltung und sonstige nothwendige Verwendungen in Ausgabe gebracht worden sey.

Würzburg, den 1. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Tabellarische Uebersicht
über die Distrikts-Umlagen im Königlichen Landgerichts-Bezirke Haßfurt pro 1845/46.

Namen der Steuer-Gemeinden.	Namen der Privaten.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme ihrer Leistungen. fl.	kr.	pf.
Augsfeld		9	32	3 1/2	114	34	2
	Freiherr v. Groß	—	31	—	6	12	—
Buch		7	42	2 3/4	92	32	1
Eschenau		5	56	—	71	12	—
	Freiherr v. Fuchs	—	4	—	—	48	—
Gädheim		8	47	3 1/2	105	34	2
Greßhausen		5	47	2	69	30	—
Haßfurt		70	50	3/4	850	2	1
	Freiherr v. Groß	—	20	3	4	9	—
Hainert		7	46	1	93	15	—
	Erlenwiesen	—	29	2	5	54	—
	Bernhausen	—	36	2	7	18	—
Holzhausen		10	22	1 1/4	124	27	3
Horhausen		6	7	1 1/4	73	27	3
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	151	44	1
Kleinmünster		4	51	1/2	58	13	2
	Freiherr v. Truchseß	—	25	3	5	9	—
Kleinsteinach		5	39	1/2	67	49	2
Kreuzthal		1	44	3 1/2	20	58	2
Krum		8	24	3 1/4	100	57	3
	Freiherr v. Groß	—	3	—	—	36	—
Mariaburghausen, resp. Rentamt Haßfurt		28	38	2 3/4	343	44	1
Mechenried		12	34	—	150	48	—
Oberhohenried		2	48	—	33	36	—
Obertheres		9	9	2 1/4	109	54	3
	Freiherr v. Ditfurth	10	19	3 1/4	123	57	3
Ottendorf		9	43	2 1/2	116	43	2
Prappach		15	58	3	191	45	—
	Freiherr v. Groß	—	14	—	2	48	—
Reinhardswinden		2	51	1	34	15	—
Römershofen		6	29	3 1/2	77	58	2
Sechsthal		3	49	—	45	48	—
Sailershausen		6	20	2	76	6	—
Silbach		4	17	3 1/4	51	33	3
Steinsfeld		6	11	3 1/2	74	22	2
Uchenhofen		3	7	1/2	37	25	2
Unterhohenried		6	3	2 1/2	72	43	2
Untertheres		21	43	1	260	39	—
Wagenhausen		2	7	2 3/4	25	32	1
Westheim		16	28	2 1/2	197	43	2
Wonfurt		10	41	3	128	21	—
	Freiherr v. Seckendorf	6	2	1 1/4	72	27	3
Wülflingen		5	14	3 3/4	62	59	1
	Summe	359	38	3/4	4315	38	1

Num. 3184. praes. 5. Mai 1847. 2172.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburts-Register betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ersuchen des k. protestantischen Konsistoriums zu Bayreuth wird die durch das diesseitige gedruckte Ausschreiben vom 28. Juni 1826 bekannt gemachte königl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1826, zu deren genauen Befolgung die Untergerichte bereits durch diesseitige Verfügung vom 23. Jänner 1843 (Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1843 Nr. 13) angewiesen wurden, wiederholt zum pünktlichsten Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Aschaffenburg, den 29. April 1847.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. d. k. Präsid.

Papius, Direktor.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 3457. K. 4519. praes. 5. Mai 1847. 2169.

(Die ordentliche Pension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 9. laufenden Monats hat das k. Oberconsistorium die ordentliche Pension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1846/47 auf den Betrag von 65 fl. (sechzig fünf Gulden) mit dem Anhange festgesetzt, daß die Fortdauer der dießfälligen Erhöhung für künftige Jahre nicht zugesichert werde, was hiemit den Betheiligten eröffnet wird.

Ansbach, den 28. April 1847.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Sella, Secr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jänner l. J. dem Lorenz Hopfengärtner aus Nürnberg, dermalen zu Regensburg, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene neue Feuerungs-Methode mit Stein- und Braunkohlen mittelst Benützung des in beiden Fossilien ruhenden Gases zur Verstärkung des Feuers für den Zeitraum von vier Jahren,

unterm 23. Februar l. J. dem Hafnermeister Joseph Schmidt sen. und dem Porzellainmaler N. Prager, beide zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen

erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, alle Arten von irdenen Geschirren, von Oefen und sonstigen glasirten Thonwaaren zu vergolden, zu versilbern, alle Farben denselben aufzutragen und im Feuer einzuschmelzen, für den Zeitraum von vier Jahren,

unterm 8. März l. J. dem Gutsbesitzer Dunstan Louis Chevalier de Kersabiec und dem Ingenieur Guillaume Francois Joseph Smiers zu Paris ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von ihnen verbesserten, in Frankreich seit dem 8. Oktober 1846 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Gasapparates für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien.

Der quiescirte Baukondukteur Joseph von Ponzelin zu Landshut hat auf das demselben unterm 17. März 1844 verliehene und unterm 3. Oktober desselben Jahres ausgeschriebene sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Röhren aus glasirtem, gebranntem Thon zur Herstellung enger Kamine und ganz geruchloser Abtritte mittelst eigenthümlicher Vorrichtung, und

der Kaufmann Johann Konrad Roth aus Nürnberg hat auf das demselben unterm 10. April 1844 verliehene und unterm 14. Juni desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, aus Stuhlrohr mittelst eigenthümlicher Maschinen und Werkzeuge Regen-, Sonnen- und Knicker-Schirmstäbe Rohrgeflechte, dann runde und flache Putzrohre in verschiedenen Sorten und Farben zu verfertigen, verzichtet.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 29. April d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer zu Schmalnau Joh. Martin Schlör, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle im Schwartel zu Frammersbach, kgl. Landgerichts Lohr, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 51.

Würzburg, Dienstag den 11. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23744. Num. exped. 19735. praes. 3. Mai 1847. 2134.

(Die Distriktsrechnung von Arnstein pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Arnstein pro 1845/46 wurde geprüft, und mit

3075 fl. 49 1/4 kr. Einnahme,
2165 fl. 13 3/4 kr. Ausgabe,
910 fl. 35 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag zu 156 fl. 30 kr. auf rein fakultative Zwecke, der Betrag zu 1418 fl. 49¾ kr. auf Straßen-Neubau verwendet.

Würzburg, den 25. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Summarische Uebersicht

der im Landgerichtsbezirke Arnstein pro 1845/46 zum Straßenbau gegen Euerdorf erhobenen Umlagen.

Namen der Distr.-Gemeinden.	Steuer-Simplum.			Summar. Betrag aller Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Altbessingen	24	33	—	174	34	—
Bergtheim	42	43	—	303	44	—
Binsbach	5	22	—	38	8	—
Binsfeld	21	23	—	152	2	—
Breberdorf	7	28	—	53	4	—
Bonnland, die Gemeinde	7	36	—	54	1	—
Bonnland, die Gutsherrschaft	2	24	—	17	3	—
Bücholb	16	37	—	118	8	—
Erbshausen	20	47	—	147	46	—
Erlasee, Hof	—	55	—	6	30	—
Gänheim	15	18	—	108	47	—
Gauaschach	22	6	—	157	41	—
Gramschatz	8	35	—	61	1	—
Halsheim	13	38	—	96	55	—
Hausen	11	49	—	84	—	—
Heugrumbach	15	56	—	113	17	—
Hundsbach	15	6	—	107	21	—
Jakobsthal, Hof	2	5	—	14	47	—
Kaisten	8	44	—	62	5	—
Müdesheim	22	5	—	157	1	—
Mühlhausen	9	54	—	70	24	—
Neubessingen	1	1	—	7	13	—
Obersfeld	14	53	—	105	50	—
Opferbaum	37	13	—	264	39	—
Reuchelheim	16	8	—	114	43	—
Rieden	38	4	—	270	41	—
Rupperzaint, Hof	1	9	—	8	9	—
Rütschenhausen	2	17	—	16	14	—
Sachserhof	3	27	—	24	32	—
Summa	409	16	—	2910	20	—

Num. praes. 24009. Num. exp. 20073. praes. 6. Mai 1847. 2201.

(Die Genehmigung der Rechnung über den Pensionsfond pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der für das Jahr 1845/46 gestellten und diesseits genehmigten Rechnung über das Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut für Unterfranken und Aschaffenburg wird nebst dem Vermögensstand der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 2. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht

über den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im unter-fränkisch aschaffenburgischen Kreise am Schlusse des Rechnungsjahres 1845/46.

Einnahme	fl.	kr.	pf.
Tit. I. an Aktiv-Kassabestand	2540	33	2 1/3
" II. an Aktiv-Ausständen	113	15	—
" III. an Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten	17	12	—
" IV. an Zinsen von Aktiv-Kapitalien	3844	7	3
" VIII. an Sustentations-Beiträgen	6916	26	—
" XIII. an heimgezahlten Aktiv-Kapitalien	12078	54	2
Summa aller Einnahmen	25510	28	3 1/3

Ausgabe	fl.	kr.	pf.
Tit. II. auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	20	—
" III. auf die Verwaltung	51	23	—
" IV. auf den Zweck	9856	34	1 2/3
" X. an hingeliehenen Aktiv-Kapitalien	13080	—	—
Summa aller Ausgaben	22988	17	1 2/3

a) baarer Rezeß 2522 fl. 11 kr. 1 2/3 pf.
b) an Ausständen 290 fl. 35 kr. — pf.

Summa des Bestandes 2812 fl. 46 kr. 1 2/3 pf.

Der ganze Vermögensstand beträgt:

	fl.	kr.	pf.
a) an Kapitalien	100227	44	3
b) an baarem Rezeß	2522	11	1 2/3
c) an Ausstand	290	35	—
Summa	103040	31	2/3

(*)

Num. praes. 25862. Num. exp. 20477. praes. 10. Mai 1847. 2247.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate.

(Den §. 33 der Depositen-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, aufmerksam zu machen, daß auch die Administrativ-depositen-Kommissionen sich nach der Vorschrift zu richten haben, welche in Uebereinstimmung der drei betreffenden Ministerien von dem k. Justizministerium am 1. April d. J. an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen, und den Justizdepositen-Kommissionen in Nr. 45 des diesseitigen Intelligenz-Blattes S. 207 bekannt gemacht worden ist.

Würzburg, den 4. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 25591. Num. exp. 20472. praes. 8. Mai 1847. 2227.

(Die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz für Wasser- und Land-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 27. vor. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 3. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Die k. k. privilegirte österreichisch-italienische General-Assekuranz in Triest hat den Antrag gestellt, daß der bisher als einziger Hauptagent dieser General-Assekuranz für Bayern gewählte Kaufmann Fr. Xav. Sambek zu Obernberg am Inn nunmehr als Hauptagent für die Versicherungen auf dem Inn und der Donau, dagegen der Kaufmann Georg Friedrich Brunner in Nürnberg als Hauptagent für alle übrigen Versicherungen in Bayern und zugleich für Vertretung der von ihm und von Sambek geschlossenen Assekuranzen aufgestellt werden soll.

Indem dieser Antrag genehmiget, und hienach Fr. Xav. Sambek zu Obernberg als Haupt-Agent für die Donau und den Inn, G. Fried. Brunner zu Nürnberg als solcher für die übrigen Landestheile und als Vertreter aller Verträge bayerischer Unterthanen und der genannten General-Assekuranz vor den bayerischen Gerichten bestätiget wird, erhält die kgl. Regierung den

Auftrag, das weiter Geeignete zu verfügen, und den G. Fried. Brunner zu Nürnberg verständigen zu lassen, daß es ihm nunmehr freistehe, Agenten nach vorgängiger mit den entsprechenden Qualifikationszeugnissen belegter Einholung der Bestätigung des unterfertigten kgl. Ministeriums aufzustellen.

München, den 27. April 1847.

Auf ꝛc. ꝛc.

Ad Num. E. 3706. K. 4615. praes. 8. Mai 1847. 2222.

(Die diesjährige theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des k. protestantischen Ober-Consistoriums durch Entschließung vom 21. d. Mts. soll die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung am 12. Juli d. Js. als den Montag nach dem sechsten Trinitatis-Sonntag beginnen und in den darauffolgenden Wochen fortgesetzt werden. Bei derselben haben sich alle protestantischen Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahms-Jahre 1842, sodann diejenigen aus früheren Concursjahren, welche noch verpflichtet sind, sich der Anstellungsprüfung zu unterstellen, und diejenigen aus späteren Concursjahren, welche die Zusicherung einer Präsentation auf eine bestimmte erledigte Pfarrei durch Zeugnisse nachweisen können, einzufinden, und binnen vier Wochen von heute an bei dem unterzeichneten Consistorium ohnfehlbar zu melden.

Dem zu diesem Behufe einzureichenden und auf einem 3-kr.-Stempelbogen auszufertigenden Gesuche müssen vorschriftsmäßig

a) der Lebenslauf des Candidaten in duplo,

b) die von den Decanaten, in deren Sprengel sich derselbe befindet, von dem Rektorate dem er, wenn er in dem Schulsache verwendet seyn sollte, untergeben ist, und von der Familie, in welcher er sich als Hauslehrer aufhält, einfach auf 15-kr.-Stempelbogen ausgestellten Zeugnisse beigefügt werden.

Die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III., §§ I. — III. (Amtshandbuch Theil I., pag. 96 ff.) sowie das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten bestimmt werden wird, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei der sie erscheinen sollen, versäumen, werden hiebei in Erinnerung gebracht. Die in dem Lehrfache angestellten, hievon ausgenommenen Predigtamts-Candidaten werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch Thl. II. pag. 198 f.) aufmerksam gemacht.

Die Probepredigten sind unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusenden. Die Texte zu denselben nebst den die verspätete Einlieferung derselben und die unterlassene Rechtfertigung wegen Versäumung der Prüfung betreffenden Verfügungen werden in den Einberufungserlassen bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 26. April 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Ad Num. E. 3762. K. 4604. praes. 6. Mai 1847. 2205.

(Die Erledigung der Pfarrei Kallenhochstadt, Dekanats Weissenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kallenhochstadt, Dekanats Weissenburg, ist durch das am 24. v. Mts. erfolgte Ableben des Dekans Pfarrers Witschel in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassionsabschlusse nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus Staatskassen	—	—				
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	3	33	3/4	3	33	3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und zur Aufnahme einer zahlreichen Familie hinlänglichen Raum enthält, dann der übrigen Oekonomiegebäude	50	—				
desgleichen der Grundstücke, nämlich						
21 1/2 Tagwerk Aecker	232	42				
4 1/2 „ Wiesen	51	36				
1/4 „ Garten	4	—				
1 „ Waldung	3	12		341	30	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten:						
a. ständige Abgaben						
α. in Geld	2	30				
β. in Naturalien: 2 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. Dinkel à 3 fl. 52 kr.	9	11	1/4			
2 „ 2 „ — „ Haber à 3 fl. 49 kr.	8	54	1/4			
2) an Zehnten:						
vom großen Fruchtzehnten	990	36				
vom Klein-, Blut- und Heuzehnten	250	—		1261	11	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				12	51	3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				—	—	
Summa				1619	7	
Hievon die Lasten an Steuern, Canon ꝛc. abgezogen mit				151	26	
abgezogen, bleibt reines Einkommen				1467	41	

wozu noch 4 fl. 12 kr. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 1. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Gella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. April l. Js. zum provisorischen Revierförster für Neustädtlein den Aktuar und Funktionär im Kreisforst-Bureau der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Cristian Strübe, zu ernennen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. Js. dem Hausbesitzer Georg Rummel zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Branntwein, Weingeist, Liqueur und Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. März l. Js. dem temporär entlassenen Artillerie-Lieutenant Ludwig Frhr. v. Loffelholz zu Rennweg, ein Gewerbs-Privilegium auf Fabrikation der von ihm erfundenen Farbenstoffe, Aegyptisch-Blau und Nürnberger-Grün genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 13. März l. Js. der Babette Schwab aus Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihr erfundenen, verbesserten, mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten Maschine zur Glättung von fertigen Kleidern, dann Leib-, Tisch- und Bettwasch aus Leinen- und Baumwollenzeug, für den Zeitraum von drei Jahren zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. Js. den Dosenfabrikanten Gebr. Abt zu Ensheim, Land-Commissariats Zweybrücken, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Dosen aus papier maché für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 16. März l. Js. dem Kupferschmiedmeister Johann Seiler zu Isen, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens behufs des Lackirens von Kupfer-, Eisen- und Blech-Arbeiten für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.

Den 6. Mai 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	92 1/2	
Bankaktien . . . . . . Div. I. Sem.	660	
" Promessen per Stück Agio	74	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Mai 1847.			Schweinfurt den 24. und 28. April 1847.				Ochsenfurt vom 4. Mai 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	51	30	2	—	49	30	12	48	—
	Kern										
	Korn	1	45	—	11	—	41	30	10	39	15
	Gerste	—	—	—	5	—	30	—			
	Haber	15	14	—	1	—	12	36	20	13	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	140	48	1	136	—	43	13	10	43	31
	Kern										
	Korn	50	41	51	118	—	37	41	—	39	8
	Gerste	1	31	—	2	—	26	45	2	35	—
	Haber	107	13	31	40	—	11	53	61	12	36
	Erbsen								2	33	
	Wicken								8	25	
	Linsen								1	33	
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	3	41	30	2	—	35	—	11	40	—
	Kern										
	Korn	7	40	—	9	—	33	30	1	38	—
	Gerste	—	—	—							
	Haber	2	12	45	3	—	10	—	20	12	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 55.

Würzburg, Samstag den 15. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13600. Num exp. 20745. praes. 11. Mai 1847. 2271.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an die königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß besonders in neuerer Zeit viele junge Leute aus Italien, vorzugsweise aus dem Herzogthume Parma, mit Schaukästen, Drehorgeln, mit abgerichteten

Thieren, mit Instrumenten, mit beweglichen Figuren u. dgl. in den Regierungsbezirk eingedrungen sind, um sich durch Produktion ihrer Instrumente und durch Vorzeigen ihrer Thiere rc. von Dorf zu Dorf Erwerb zu suchen.

Da diese Individuen unzweifelhaft unter die in Art. 3 Ziff. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., aufgeführten Klassen von Personen gehören, denen ohne besondere Erlaubniß der Eintritt in das Königreich nicht zu verstatten ist, werden hierauf sämmtliche Polizeibehörden und insbesondere die Gränzbehörden mit der Weisung aufmerksam gemacht, nach Maßgabe des Ausschreibens vom 10. Juli 1840, Int.-Bl. S. 434 ff., derlei Personen, auch wenn ihre Pässe nicht zu beanstanden sind, den Eintritt in den Regierungsbezirk nur dann zu gestatten,

a. wenn dieselben hierzu eine Erlaubniß von dem k. Ministerium des Innern erwirkt haben, und sich hierüber, falls die Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt noch nicht erfolgt ist, ganz zweifelsfrei auszuweisen vermögen, oder wenn dieselben

b. die vorgängige Erlaubniß zu Produktion für den Regierungsbezirk von der unterfertigten k. Regierung erhalten haben.

Ausländer der bezeichneten Klasse, welche ohne eine solche Erlaubniß im Regierungsbezirke sich betreten lassen, oder mit ausgelaufenen Pässen reisen, oder Fälschungen an ihren Pässen und Attestbüchern sich erlauben, von den vorgezeichneten Routen abweichen oder eine schlechte Aufführung pflegen, sind nach Ziff. 7 des erwähnten Ausschreibens vom 10. Juli 1840 mit Vorbehalt jeder anderweitigen Einschreitung auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen.

Dabei versteht sich von selbst, daß im Uebrigen letztgebachtes Ausschreiben eine Abänderung nicht erlitten hat.

Würzburg, den 6. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 26566. praes. 10. Mai 1847. 2259.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Mai bis 15. Juni d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinenfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 10. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Treppner.

Num. praes. 26539. Num. exped. 20850. praes. 12. Mai 1847. 2287.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei- und übrigen untergebenen Behörden im unterfränkisch aschaffenburgischen Regierungsbezirke.

(Die Verwechslung der Landgerichte Lauf und Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche untergebene Behörden werden hiermit angewiesen, in ihren Korrespondenzen mit dem k. Landgerichte Lauf bei Nürnberg in Mittelfranken oder mit dem k. Landgerichte Laufen in Oberbayern immer auf den Adressen den Regierungsbezirk beizusetzen, damit nicht, wie bereits vorkam, die Korrespondenz an die unrechte Behörde mit gleichlautendem Namen gelange und dadurch Zeitversäumnisse entstehen.

Würzburg, 10. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 22873. Num. exp. 18583. praes. 24. April 1847. 1992.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Eltmann pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Prüfung wurde die Distrikts-Rechnung von Eltmann pro 1845/46 mit

1559 fl. 53$^3/_4$ kr. Einnahme,
1450 fl. 47$^1/_2$ kr. Ausgabe,
109 fl. 6$^1/_4$ kr. Aktivbestand

genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben, und hiervon der Betrag zu 73 fl. 1 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 14. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

(*)

Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen des Distrikts Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1845/46.

Steuerpflichtige.	Einfaches Steuersimplum.			Betrag der Umlage.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
Bischoffsheim	3	49	—	17	10	2
Dankenfeld	3	8	2 32/	14	8	2
" Freiherr v. Marschalk	3	4	2 50/	13	51	—
Dippach	3	45	3 50/	16	56	3
Ebelsbach	3	35	2 72/	16	10	3
" Freiherr v. Rotenhan	4	32	2 40/	20	26	3
Eschenbach	3	42	2	16	41	1
Eltmann	30	26	28/	136	57	1
Fallsbrunn	6	43	1	30	14	2
Fatschenbrunn	3	41	2 60/	16	37	2
Fürnbach am Bach	—	5	—	—	22	2
" am Berg	2	5	3	9	26	—
Gleisenau	2	52	3 88/	12	58	1
" Freiherr v. Groß	2	13	1	9	59	3
" Freiherr v. Guttenberg	—	12	1 50/	—	55	3
Hummelmarter	—	15	—	1	7	2
Karbach	3	13	62/	14	29	—
Kirchaich	4	9	3	18	43	3
Knetzgau	30	33	3 33/	137	32	1
Lembach	2	22	—	10	39	1
Limbach	8	35	2 37/	38	41	1
Neuschleichach	1	4	13/	4	48	1
Oberschleichach	3	58	2 37/	17	53	2
Obersteinbach	4	24	1 88/	19	50	—
Prölsdorf	7	49	3	35	13	3
Roßstadt	4	40	2 35/	21	2	2
Sand	12	48	1 25/	57	37	2
Schindelsee	—	36	2	2	44	1
Schmachtenberg	5	—	37/	22	30	2
Schönbach	3	20	88/	15	—	3
Schönbrunn	6	50	2 62/	30	47	3
Spielhof	1	53	2 50/	8	31	1
Steinbach	8	46	3	39	30	2
Stettfeld	18	50	3 6/	84	47	2
Theinheim	6	36	2	29	44	2
Tretzendorf	1	45	—	7	52	2
Katharinen-Spital	1	39	50/	7	25	3
Trossenfurt	3	6	2 74/	14	—	—
" Freiherr v. Münster	—	1	2	—	6	3
Unterschleichach	3	24	37/	15	18	1
Untersteinbach	6	23	3	28	46	3
" Graf v. Schönborn	1	5	—	4	52	2
Weisbrunn	2	48	25/	12	36	1
Zeil	34	5	12/	153	22	2
Zell	11	56	38/	53	42	1
Ziegelanger	6	4	2 75/	27	21	1
Summa	282	8	2 28/	1269	37	—

Num. praes. 18748. Num. exped. 20626. praes. 1. Mai 1847. 2273.

An die Stadtmagistrate Schweinfurt und Würzburg, an die Landgerichte Dettelbach, Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Marktsteft, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Würzburg r. M. und an die Herrschaftsgerichte Sulzheim, Rüdenhausen und Wiesentheid.

(Das Unterstützungsgesuch des Taglöhners Karl Rittsteiger zu Bischwind, Landgerichts Ebern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Taglöhner Karl Rittsteiger zu Bischwind, Landgerichts Ebern, zum Behufe der Wiederherstellung seines baufälligen Wohnhauses die Vornahme einer in einem angemessenen Zeitpunkte, nach dem Ermessen der kgl. Regierung zu veranstaltenden Hauskollekte in einigen, ebenfalls von der k. Regierung nach der muthmaßlichen Ertragsgröße von 300 fl. selbst näher zu bestimmenden Distrikts-Polizei-Bezirken des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises allergnädigst zu bewilligen und zu gestatten, daß Bittsteller hinsichtlich des Restbedarfes von 2—300 fl. an die Kreishilfskasse verwiesen werde.

Die oben genannten Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese Kollekte innerhalb 14 Tagen von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Ebern zuzustellen, zu gleicher Zeit aber auch bezüglich desselben berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, Intell.-Bl. S. 717, verwiesen.

Würzburg, den 3. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 23577. Num. exp. 19733. praes. 3. Mai 1847. 2133.

(Die Distrikts-Rechnung von Münnerstadt pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Münnerstadt pro 1845/46 wurde geprüft und mit

4600 fl. 48 kr. Einnahme,
4575 fl. 37 1/2 kr. Ausgabe,
25 fl. 10 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von der aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtlichen Umlagen-Summe wurde nur der Betrag zu 45 fl. 53 kr. auf fakultative, der Rest hingegen auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Umlagen-Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Münnerstadt pro 1845/46.

Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums. fl.	kr.	Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 7 5/6 Simpl. fl.	kr.
1. Althausen	18	54 1/2	148	7
2. Bildhausen und Rindhof	15	29 1/4	121	19 1/8
3. Brünn	8	24	65	48
4. Burghausen	5	15 1/4	41	10
5. Burglauer	35	19 1/4	276	40 3/4
6. Friedritt	6	7	47	54 3/4
7. Großwenkheim	39	18 1/2	307	55
8. Haard	8	33 1/4	67	1/2
9. Kleinwenkheim	11	52	92	57
10. Masbach	28	43 1/2	225	3/4
11. " Eisenach. Propregut allda	4	49	37	43 3/4
12. " Rosenbach. Allodialerben	—	13	1	41 3/4
13. Münnerstadt	82	14 3/4	644	15 1/2
14. Nickersfelden	4	44 1/2	37	8 1/2
15. Nüdlingen	48	7 1/4	376	56 3/4
16. " Freiherr von Heuß allda	—	14	1	49 1/2
17. Poppenlauer	59	51 1/2	468	53 1/2
18. Rannungen	18	1/2	141	4
19. " Münstergut allda	1	3 1/2	8	17
20. " " zu Euerbach	—	1/2	—	4
21. Ransbachsmühle	—	14 1/2	1	53 1/2
22. Reichenbach	4	21 1/2	34	1/2
23. Reinfeldshof	3	13	25	11 3/4
24. Roth	9	24 3/4	73	43 3/4
25. Rothhausen	7	59 1/4	62	34
26. Rottershausen	12	52 1/4	100	49 1/4
27. Seubrighausen	16	12 3/4	127	—
28. Steinach	25	35 1/2	200	28
29. Strahlungen	18	26	144	23 3/4
30. Theinfeld	6	54 3/4	54	9
31. Thundorf	11	41 7/8	91	38
32. Wolkershausen	3	41 3/4	28	57
33. Weichtungen	13	56 3/4	109	14 1/2
34. Wermerichhausen	14	30 1/2	113	39
35. Windheim	4	18 1/2	33	45
	550	37 5/8	4313	14 35/48

Num. praes. 16170. Num. exped. 14766. praes. 11. Mai 1847. 2266.

An sämmtliche k. Rentämter.

(Frohnden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rentämter, welche mit der Vorlage des durch § 8 des Ausschreibens vom 2. Mai 1834 Nr. 13372 rubr. Betreffs angeordneten jährlichen Ausweises noch im Rückstande sind, werden hiedurch an die förderliche Erledigung erinnert.

Würzburg, den 8. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Beyer.

Fröhlich.

Num praes. 21699. Num. exped. 20640. praes. 11. Mai 1847. 2272.

(Amtsüberweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember v. J. die Verwaltung des Hospitales zu Stadtprozelten an Eduard Deßloch bis auf Weiteres übertragen wurde, so wird dieses unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dessen Amtseinweisung bereits erfolgt sey.

Würzburg, den 7. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

---

praes. 5. Mai 1847. 2170.

Bekanntmachung.

(Das Vermächtniß von 300 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Pfarrkirche zu Rothenfels durch die Amtskellers-Wittwe Franziska Hannbaum zu Würzburg betr.)

Franziska Hannbaum, Amtskellers-Wittwe zu Würzburg, hat in ihrem Testamente vom 28. Oktober 1845 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Pfarrkirche zu Rothenfels ein Kapital von dreihundert Gulden in den dortigen Kirchenfond vermacht, welche fromme Handlung zum ehrenden Andenken an die Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kreuzwertheim, den 3. Mai 1847.

Fürstlich Löwenstein-Wertheim'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei.
Schattenmann, Direktor.

coll. Handschuch.

Notizen.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. April l. J. ist dem Schullehrer Gottfried Rückert zu Geusfeld, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Kolitzheim, k. Landgerichts Volkach, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 1. Mai d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Nikolaus Rußer zu Rothenrain, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Abtsroda mit Sieblos, Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 3. Mai l. J. ist dem Schullehrer Johann Weippert von Püssensheim, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Burggrumbach, k. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 56.

Würzburg, Dienstag den 18 Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 – 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgiewesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da,

wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 27068. Num. exp. 20952. praes. 15. Mai 1847. 2324.

(Die deutschen Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer h. Ministerial-Entschließung vom 8. Mai l. Js. werden nachstehend die beiden von der Regierung der vereinigten Staaten Nordamerikas in Beziehung auf die Ueberfahrt europäischer Auswanderer am 22. Februar und 2. März l. Js. erlassenen Verfügungen zur Kenntnißnahme der Betheiligten bekannt gemacht.

(*)

Nachdem diese Bestimmungen nicht nur eine beträchtliche Erhöhung der Ueberfahrtsgebühren, sondern auch eine minder rasche Beförderung der Auswanderer zur unvermeidlichen Folge haben werden, so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, alle jene, welche die Auswanderung beabsichtigen, insbesondere die Geringbemittelten auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, und vor Benachtheiligung zu warnen, namentlich aber darauf hinzuweisen, daß es unter diesen Umständen dringend geboten erscheint, bei den Vorbereitungen zur Auswanderung mit der Veräußerung des Vermögens vorsichtig zu Werke zu gehen, die Abreise selbst nicht unbesonnen zu übereilen, sondern solche erst dann zu bewerkstelligen, wenn die Betheiligten über den Zeitpunkt der Abfahrt der Schiffe bestimmte und verläßige Kunde erlangt haben, damit sie sich bei dem in diesem Jahre ungewöhnlich starken Zudrange deutscher Auswanderer an den Ueberfahrtsplätzen nicht genöthigt sehen, wegen Mangel einer Ueberfahrtsgelegenheit einen längeren kostspieligen Aufenthalt an den Seeplätzen zu nehmen, wodurch sie ihrer, ohnehin in der Regel nur spärlichen Mittel zum weiteren Fortkommen entblößt, und gewissem Unglücke Preis gegeben werden.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß nur die von der unterfertigten k. Stelle anerkannten inländischen Agenten zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen befugt seyen, und daß jeder auf anderem Wege zu Stand gekommene Vertrag als ungiltig betrachtet werden müsse. Zugleich wird vor den Umtrieben unbefugter Agenten gewarnt.

Würzburg, den 12. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersetzung.

Gesetz vom Amerikanischen Gouvernement vom 22. Februar 1847.

Der im Congreß versammelte Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten haben beschlossen:

Art. 1. Daß, wenn der Befehlshaber eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil an einen Bürger aus Amerika oder einem Bürger aus einem fremde Lande gehört, an Bord eines solchen Schiffes, in einem fremden Hafen oder Orte eine größere Anzahl Passagiere einnimmt, als in dem hiernächst vermeldeten Verhältnisse des Raumes, welchen sie einnehmen oder welcher zu ihrem Gebrauche eingerichtet ist, und durch keinen Proviant oder andere Güter besetzt, welche nicht zu dem persönlichen Gepäck einiger Passagiere gehören, nämlich auf dem Zwischenverdeck für jede 14 Fuß Oberfläche Einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Wendekreise auf seiner Reise nicht passirt, doch im Fall es wohl zwischen den Wendekreisen fährt, dann für Einen Passagier 20 Fuß Oberfläche. Auf einem halben Verdeck (im Fall ein solches besteht) auf jeden Passagier 30 Fuß für jeden Fall mit dem Vorsatze, um solche Passagiere nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen, und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder einen Theil derselben in dem Gebiete der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika bringt, oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere an Bord nimmt als in dem oben

angeführten Verhältnisse mit dem Vornehmen, um solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportiren — ein solcher Befehlshaber als schuldig an Uebertretung betrachtet werden soll und bei Ueberzeugung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten vereinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das mehrgenannte Verhältniß am Bord genommen hat, bestraft werden und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnißstrafe erleiden müsse, jedoch nicht länger als Ein Jahr, jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede 5 Tonnen transportiren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß, wenn die auf diese Art an Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten angebrachten oder von daher transportirten Passagiere die bei dem vorigen Artikel festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als 20 übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der vereinigten Staaten confiscirt und als Uebertreter der Gesetze, wobei die Einfuhr und Tonnen-Gelder bestimmt werden, verfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß, im Falle irgend ein Schiff, wie oben vermeldet ist, das mehr als zwei Reihen Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiffe der Zwischenraum zwischen der Schlafstelle und dem darunter befindlichen Verdeck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben, so sollen die Befehlshaber eines solchen Schiffes und die Eigenthümer desselben jeder insbesondere bestraft werden und für jeden Passagier die Summe von fünf Dollar bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafen durch die genannten vereinigten Staaten durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen wird, oder von woher es abreisen wird, einzufordern seyn wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes in jedem Falle 2 Kinder, wovon jedes unter 8 Jahre alt ist, mit Einem Passagier gleich gerechnet werden sollen und daß Kinder unter einem Jahre nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei diesem Gesetze auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben schänden, und daß ein solches Schiff auf Befehl eines jeden Gerichtshofes in den vereinigten Staaten, wo ein solches Schiff ankommen wird, arretirt und verkauft werden soll.

Gutgeheißen, den 22. Februar 1847.

— — —

Das zweite Gesetz zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kauffarthei-Schiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Congreß vereinigten Senat und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Nordamerikanischen Staaten ist bestimmt, daß das Gesetz, wodurch der Transport von Passagieren mit Kauffarthei-Schiffen regulirt, und am 22. Februar gutgeheißen worden ist, in Betreff aller Häfen, welche an dieser Seite des Cap der guten Hoffnung und Cap Horn gelegen sind, kommen, nach dem 31. Mai, und in Betracht aller Schiffe, welche an jener Seite dieser Caapen gelegen sind nach dem 31. des Monats Mai nach dem nächsten 13. Oktober in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannnten Gesetzes um zwei Kinder von 8 Jahren und darunter für die Bezeichnung des Platz-Raumes für einen Passagier zu nechnen sey, hiebei eingezogen wird.

Gutgeheißen, den 2. März 1847.

Num. praes. 25681. Num. exped. 20771. praes. 12. Mai 1847. 2288.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 27. v. Mts. ist für den Landgerichtsbezirk Stadtsteinach der k. Advokat Merk in Kulmbach als Gemeinde- und Stiftungsanwalt aufgestellt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, 7. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 23745. Num. exped. 19737. praes. 3. Mai 1847. 2137.

(Die Distriktskasse-Rechnung des Landgerichts Gemünden pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gemünden pro 1845/46 wurde nach vollzogener Prüfung mit

5919 fl. 29 1/4 kr. Einnahme,
5854 fl. 40 kr. Ausgabe,
64 fl. 49 1/4 kr. Aktivkassebestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmende Summe erhoben und hiervon der Betrag zu 112 fl. 30 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 25. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht der Distriktskasse-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Gemünden pro 1845/46.

	Jahressteuer.			Concurrenzquote.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Adelsberg	313	5	1	95	26	1
Aschenrod	285	17	1	86	57	2
Bühler	582	36	3	177	39	2
Burgsinn	567	58	1	173	8	3
Gemünden	1546	28	—	471	25	—
Gössenheim	1410	45	—	430	1	3
Gräfendorf	753	13	2	229	36	3
Halsbach	558	21	2	170	11	2
Hartbach	199	39	—	60	51	2
Heßdorf	413	52	1	126	8	3
Höllrich	326	52	—	99	37	3
Hofstetten	538	8	3	164	2	2
Karsbach	1168	32	—	356	12	3
Massenbuch	532	54	2	161	25	3
Michelau	548	45	—	167	16	1
Münster	327	21	2	99	55	—
Sachsenheim	228	21	2	69	36	—
Schonderfeld	503	37	—	152	36	3
Seifriedsburg	333	50	1	101	45	2
Weikersgrüben	260	22	1	79	21	2
Wernfeld	830	57	2	253	17	—
Weyersfeld	559	3	3	170	25	3
Wolfsmünster	415	3	2	126	31	—
Freiherren von Thüngen L. L.	650	26	—	198	16	1
Freiherren von Thüngen A. L.	374	26	2	113	59	1
Juliusspitälisches Rentamt Wolfsmünster	338	1	—	103	2	2
Gutsbesitzer Werner zu Adelsberg	40	12	3	12	14	3
Homburger Benefizienpflege zu Gössenheim	10	33	2	3	13	—
Eidenbacher Hof	100	59	—	30	47	—
Schönau, Weiler,	136	2	2	41	28	—
Reichenbucher Höfe	85	28	1	26	2	—
Kgl. Aerar	8	51	1	2	41	3
Fellen	514	5	1	156	43	—
Wohnrod	164	39	—	50	38	—
Rengersbrunn mit Neuhof	233	10	1	72	14	3
Schaippach	410	47	3	125	13	—
Hohenrod, nun k. Aerar,	174	38	1	53	14	2
Hohenrod resp. Geigels Erben	11	17	2	3	26	2
Rieneck	1621	21	3	494	26	1
Dörrhofbesitzer	9	20	3	2	50	—
Summa	18089	47	2	5514	1	1

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Mai 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 5. Mai 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. Mai 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	49	—	9	—	50	—	7	48	—
	Kern										
	Korn	12	40	—	3	—	43	30	[illegible]1	42	—
	Gerste	2	31	30	8	—	35	—	15	33	—
	Haber	1	13	36	6	—	13	—	17	12	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	325	40	11	124	—	46	36	48	43	3
	Kern										
	Korn	154	36	15	69	—	41	58	—	41	20
	Gerste	—	28	32	1	—	30	—	—	31	57
	Haber	182	11	39	27	—	12	20	40	12	18
	Erbsen										
	Wicken								3	19	—
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	5	33	—	3	—	43	—	46	42	—
	Kern										
	Korn	1	30	—	2	—	39	—	2	41	—
	Gerste	11	25	—					4	29	30
	Haber	6	9	30	3	—	11	50	3	12	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 14. Mai 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 1/2	
Bankaktien	Div. I. Sem.	658	656
" Promessen per Stück Agio			75

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 57.

Würzburg, Donnerstag den 20. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16707. Num. exped. 15253. praes. 19. Mai 1847. 2378.

An die k. Rentämter von Untersanken und Aschaffenburg.

(Den Stand der Getraide-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter werden hiemit beauftragt, binnen drei Tagen eine Uebersicht über den dermaligen Stand ihrer Getraide-Vorräthe in der vorgeschriebenen Form hierher vorzulegen;

eine solche Uebersicht muß auch am 31. Mai eingesendet werden. Diejenigen Rentämter, bei welchen schon am Ende des vorigen Monats an Waitzen, Korn, Dinkel und Haber ein Vorrath nicht mehr bestanden hat, sind von gegenwärtiger Entschließung ausgenommen.

Würzburg, den 16. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 27328. Num. exp. 21168. praes. 17. Mai 1847. 2355.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden.

(Hundevisitation pro 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die Aktenvorlage in rubrizirtem Betreffe noch nicht bewirkt haben, werden unter Bezugnahme auf lithographirtes Ausschreiben vom 9. Dezember 1843 aufgefordert, die betreffende Nachweisung binnen 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Würzburg, 11. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 26618. Num. exped. 21031. praes. 15. Mai 1847. 2327.

(Anerbieten zur Versendung von Mustern und Proben bayerischer Industrieerzeugnisse nach China, Ostindien und Gibraltar.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer durch das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern mitgetheilten Anzeige des großherzoglich badischen Consuls zu Kiel am 10. April l. J. hat sich derselbe erboten zu Versendung von Proben und Mustern bayerischer Industrie-Erzeugnisse nach China, Ostindien und Gibraltar Einleitung zu treffen.

Nach ihm zugekommenen Berichten ist ein Betrag von mehr als 20 Millionen Gulden an Waaren außer den englischen Fabrikaten im verflossenen Jahre in China eingeführt worden, und der genannte Consul ist der Ansicht, daß die Staaten Westdeutschlands, welche den Vortheil einer überaus wohlfeilen Handarbeit und Ueberfluß an Grundstoffen gegenüber England und Frankreich haben, einen größeren Absatz für ihre Fabrikate in jene morgenländische Gegenden würden finden können.

Manufakturen, Lackirtes, Kupfer, Silber, Eisen- und Zinnwaaren, Leder, Pergament und Glaswaaren scheinen nach diesem Berichte in China, Holzwaaren, baumwollene Stoffe, Kupfer- und Silberwaaren in Gibraltar einen geregelten Abgang zu finden, wogegen der Verkauf von allerlei Arten von Artikeln in Makassar mit Aussicht auf einen guten Erfolg erprobt werden kann.

Rußel u. Comp. in Canton, M. J. Senn, van Basel in Macao und Fa. Schatt in Gibraltar, die alle an genannten Plätzen sehr bedeutende Handelshäuser und ausgebreitete Verbindungen haben und sich viele Mühe geben, haben sich bereit erklärt, unentgeldlich Lokale herzugeben, wo Muster und Proben von allerlei bayerischen Fabrikaten, sowohl in seidenen, leinenen, wollenen und baumwollenen Manufakturren, als auch in Eisen-, Blech- und allen andern Arten von Fabrikaten zur Besichtigung aufgestellt werden können, und worauf sie von soliden Häusern Bestellungen annehmen, und solche alsdann direkt an die Fabriken in Bayern aufgeben würden.

Derartige Muster und Proben mit den Preisen können in Beziehung hierauf frei an Bord in Amsterdam, Rotterdam oder Antwerpen dem genannten großherzoglich badischen Consul Ritter von Reuchlin zugesendet werden, der solche ohne Frachtberechnung bis Batavia und ohne Provision nach den Märkten in China, Makassar und Gibraltar in den Monaten Mai und Juni d. J. weiter versenden wird. Der Handelskammer und dem gesammten Handelsstande von Unterfranken ꝛc. wird hievon Kenntniß gegeben, und zugleich zur Anknüpfung von Handelsverbindungen nach den bezeichneten Orten hiemit ermuntert.

Würzburg, 9. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num praes. 27044. Num. exped. 21037. **praes. 15. Mai 1847. 2325.**

(Die Besetzung der deutschen Schuldienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Schullehrer um Entbindung der ihnen auf Ansuchen verliehenen Schuldienste nachgesucht haben, so sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, auf das diesfallsige Regierungs-Ausschreiben vom 12. Oktober 1840 (Kirstetter's Verordnungen-Sammlung Nr. 432) mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß von nun an alle derartigen Gesuche werden rücksichtslos zurückgewiesen werden.

Würzburg, den 8. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. April l. J. den II. Assessor des Landgerichts Würzburg rechts des Mains Georg Bogner im Hinblick auf dessen zeitliche Funktionsunfähigkeit unter Anwendung des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Würzburg rechts des Mains dem geprüften Rechtspraktikanten Hyacinth Arnold aus Dorfprozelten zu verleihen,

unterm 28. April l. J. die erledigte Postverwaltung erster Klasse zu Schweinfurt dem bisherigen Spezialkassier fahrender Posten Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein in Nürnberg, vom 1. Mai l. J. an, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Mai l. J. ist der Schullehrer Knauf zu Wenighösbach, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte der Schul- und Kirchendienerstelle zu Riedern, fürstl. Herrschaftsgerichts Miltenberg, entbunden und in dessen Folge dieser Schuldienst dem Schulverweser Martin Rudolph Mantel zu Vorbrunn übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Mai d. J. ist dem Schullehrer Joseph Deichelmann zu Wolfsmünster, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Fuchsstadt, k. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Mai l. J. ist dem l. Schullehrer Michael Markard zu Stangenroth aus dienstlichen Rücksichten die Schul- und Kirchendienerstelle zu Wolfsmünster, k. Landgerichts Gemünden, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 11. Mai l. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Schullehrer zu Esselbach Anton Pappenberger, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Habichtsthal, k. Landgerichts Rothenbuch, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 58.

Würzburg, Samstag den 22. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25859. Num. exp. 20997. praes. 15. Mai 1847. 2326.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Maßregeln zur Erhaltung des Mainbettes in schiffbarem Stande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. M., rubr. Betreffs, den Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, mit allen ihnen

zu Gebot stehenden Mitteln Sorge zu tragen, daß Verletzungen der fraglichen Weidenpflanzungen verhütet und vorkommende Excesse strenge bestraft werden.

Bei diesem Anlasse wird zugleich auf die Bekanntmachung der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 2. Juni 1818, das jährliche Abschneiden der Weidenpflanzungen betr., Int.-Bl. Nr. 61, aufmerksam gemacht, in welcher demjenigen, welcher einen Entwender von auf Kosten des höchsten Aerars an den Ufern gepflanzten Weiden auf eine Weise anzeigt, daß derselbe gestraft werden kann, eine Belohnung von 10 fl. zugesichert wird.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, deren Gränzen der Main durchfließt oder berührt, haben gegenwärtiges Ausschreiben in den Gemeinden auch noch speziell publiziren zu lassen.

Würzburg, den 7. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

N. 22656. **Ministerium des Innern.**

Eine wesentliche Förderung des Erfolgs der Korrektionsbauten zur Erhaltung des Mainbettes in schiffbarem Stande wird durch ausgedehnte Weidenpflanzungen an den Ufern und zwischen denselben und den Korrektions- und Parallelbauten bewirkt.

Das ersprießliche Gedeihen solcher Pflanzungen ist jedoch durch ein energisches Einschreiten der Polizeibehörden gegen die bisherigen zahllosen Frevel bedingt.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird daher diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dafür Sorge tragen, daß Verletzungen dieser Weidenpflanzungen verhütet und vorkommende Excesse strenge bestraft werden.

München, den 30. April 1847.

Num. praes. 17860. Num. exped. 21505. praes. 20. Mai 1847. 2407.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Konkurrenz aus Rentenüberschüssen protest. Cultusstiftungen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bestreitung der unabweisbaren Bedürfnisse für protestantische Cultuszwecke wird in Folge allerhöchster Anweisung pro 1845/46 die Erhebung einer Summe von sechshundert vierzig fünf Gulden von den mit Rentenüberschüssen nach den Matrikularkataster Konkurrenzpflichtigen und nicht durch spezielle Entschließungen befreiten protestantischen Kirchenstiftungen des Regierungsbezirks erforderlich, worüber der Ausschlag auf die einzelnen Stiftungen nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Rentenüberschüsse von Seite der Concurrenzkassa-Verwaltung demnächst gefertiget

und den Behörden mitgetheilt werden wird, welche hienach die schleunigste Erhebung und Einsendung der Geldbeträge an die Concurrenzkassa-Verwaltung zu bethätigen haben.

Würzburg, den 16. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 26617. Num. exped. 20986. praes. 19. Mai 1847. 2390.

An sämmtliche kgl. Rentämter des Kreises.

(Die Eröffnung eines Vorschuß-Kredits à Conto des Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etats pro 1847/48 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. werden die kgl. Rentämter hiermit ermächtigt, bis zum Betrage von 4 Fünftheilen des vorjährigen Etats für Materialbeifuhr auf die Staatsstraßen gegen vorschriftsmäßig von den kgl. Bauinspektionen contrasignirte Scheine und auf Rechnung des Straßenbau-Unterhaltungs-Etats à Conto Kreisfonds pro 1847/48 in vorschußweiser Eigenschaft Zahlung zu leisten.

Würzburg, den 12. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Bever.

Reuß.

Num. praes. 26002. Num. exped. 21005. praes. 17. Mai 1847. 2339.

(Wohlthätige Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Waisenhause dahier fielen durch letztwillige Verfügungen folgende Vermächtnisse an:

25 fl. von der Ministerswittwe Freifrau von Haeke dahier,
150 fl. von der ledigen Agnes Reuß aus Gerolzhofen.

Diese wohlthätigen Handlungen werden zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 8. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Reuß.

4932. praes. 20. Mai 1847. 2404.

An die Untergerichte des Kreises.

(Die Publikation der Prioritäts-Erkenntnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Plenarbeschlusse des kgl. Oberappellationsgerichts vom 14. April d. J. (Reg.-Bl. Seite 573) ist ausgesprochen worden, daß die Benachrichtigung der Affigirung eines Prioritäts-Erkenntnisses wesentlich nothwendig sey und die Fatalien der Berufung gegen solche Urtheile den gerichtsbekannten Gläubigern (den k. Fiskus ausgenommen) vom Tage des wirklich erfolgten Anschlages nur unter der Voraussetzung laufen, daß dieser Tag denselben von dem Konkursgerichte zuvor besonders bekannt gemacht worden ist, außerdem aber vom Tage der geschehenen Insinuation.

Die Konkursgerichte des Kreises erhalten daher in Gemäßheit einer höchsten Justizministerial-Entschließung vom 6. pr. 12. d. Mts. die Weisung:

Die Bekanntmachung des Affirions-Tages an die Gläubiger stets so zeitig zu erlassen, daß voraussichtlich alle Gläubiger noch vor dem Affirionstage von demselben Kenntniß erlangen können und die Bekanntmachung an die gerichtsbekannten Gläubiger durch Insinuation besonderer Dekrete oder Currenden zu bewerkstelligen.

Hinsichtlich des k. Fiskus hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1814 (Reg.-Bl. S. 1697) sein Verbleiben.

Aschaffenburg, den 17. Mai 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. Pr.
Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 59.

Würzburg, Dienstag den 25. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23900. Num. exped. 21323. praes. 20. Mai 1847. 2408.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Zellingen, k. Landgerichts Karlstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Zellingen, kgl. Landgerichts Karlstadt ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf mehrere Mühlen, 1/8 bis 1/2 Stunde von demselben entlegen, zählt 1967 Seelen, hat eine Kirche, 1 Kapelle und 3 Schulen, ist mit

einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach der supperrevidirten Fassion, wie nachstehender Auszug derselben nachweiset, einen Reinertrag von 849 fl. $46\frac{1}{8}$ kr.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Zellingen, Landgerichts Karlstadt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus der Staatskasse				
19 Schäffel $4\frac{3}{4}$ Maas Korn	161	$52\frac{1}{4}$		
2) aus Stiftungskassen baar	73	$16\frac{1}{2}$		
3) aus Gemeindekassen baar	125	—		
15,1 Klafter Holz	91	10	451	$18\frac{3}{4}$
II. An Kapitalszinsen			19	$25\frac{1}{2}$
III. Ertrag aus Realitäten:			—	—
Anschlag der freien Wohnung	39	46		
von 1/4 Tagw. 48 Rth. Garten	13	15		
" 13 " 5 " Ackerland	114	21		
" 2 " 270 " Wiesen	28	3	195	25
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten,				
a) an ständigen jährlichen Abgaben:	18	$46\frac{5}{8}$		
Grundzinse	113	$2\frac{3}{4}$		
12 Schffl. 3 Mtz. $8\frac{1}{16}$ Ms. Korngült				
6 " 1 " 10 " Habergült	24	$3\frac{1}{2}$		
1 Eimer 6 Ms. Gültmost	2	55		
b) an unständigen Abgaben	18	36		
2) vom Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten	3	21		
" kleinen Zehenten	4	6		
" Weinzehenten	11	—		
3) von Gemeinderechten	—	5		
4) von Forstrechten	13	4	208	$59\frac{7}{8}$
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	156	35		
2) an Stolgebühren	112	$25\frac{1}{4}$		
3) für sonstige Verrichtungen	17	20	286	20
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			36	30
Summa der Einkünfte			1197	$59\frac{1}{8}$
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszwecks	37	$9\frac{1}{4}$		
II. " des Diözesanverbandes	14	$57\frac{3}{4}$		
III. " besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	296	6	348	13
verbleibt reines Einkommen			849	$46\frac{1}{8}$

Die Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegen und binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 10. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Reuß.

Num. praes. 24150. Num. exp. 21325. praes. 20. Mai 1847. 2409.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterdürrbach, k. Landgerichts Würzburg r/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kathol. Pfarrei Unterdürrbach, kgl. Landgerichts Würzburg r/M., ist durch die allerhöchst genehmigte, von dem bisherigen Pfarrer nachgesuchte Niederlegung seiner Pfründe eröffnet worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf den Hof rothe Kreuz 1/2 St. von dem erstern entlegen, zählt 721 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, besitzt keine Kaplanei, und gewährt nach dem nachstehend beigefügten Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 574 fl. 9¼ kr.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Unterdürrbach, Landgerichts Würzburg r/M.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus der Staatskasse	—	—		
2) aus Stiftungskassen baar	362	30		
3) von Gemeindekassen und anderen Pfarreien	—	—		
4) von Privaten 14⅝ Eimer Most	59	48¾	422	18¾
II. An Kapitalszinsen	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses nebst Zugehör	28	17		
von 4/8 Tagw. Ackerland	3	15		
" 20 Rth. Kleefeld	—	15		
" 3/4 Tagw. 17 Rth. Weinberg	13	45	45	32
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	—	—
V. Für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	74	44½		
2) an Stolgebühren	30	47		
3) für sonstige Verrichtungen	3	22	108	53½
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde	—	—	13	54¾
Summa der Einnahme			590	39

(*)

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks	8	43¼		
II. „ des Diöcesanverbandes	1	31½		
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	6	15	16	29¾
verbleibt reines Einkommen			574	9¼

Die Gesuche um benannte Pfarrei sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen beleget, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 11. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Reuß.

Ad Num. 2702. E. N. 4081. praes. 20. Mai 1847. 2403.

(Erledigung der Pfarrstelle in Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Möller kommt die Pfarrstelle in Haag, Dekanats Bayreuth, in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der Fassion von 1836, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	12	30		
2 Schäffel 1 Mtz. 21 Maß Korn bayer. Gemäß	21	43 3/4		
1 „ — „ 21 „ Gerste desgl.	8	38		
6 6/9 Klafter weiches Scheitholz desgl.	25	—		
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	68	3 3/4	135	55 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—	33 3/4		
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	30	—		
13 3/8 Tagwerk Aecker	122	—		
14 1/4 „ Wiesen	165	—		
1/8 „ Gärten	5	30		
2 1/4 „ Waldung; 2 „ Weiher	17	16 1/2	339	46 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten, ständige Abgaben an Geld	4	59 1/2		
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten	29	17 3/4		
vom kleinen (Schmalsaat-) Zehnten	13	27		
Weiderecht	3	30	51	14 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			65	47 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			11	20
VII. Freiwillige Geschenke: 2 fl.				
Summa			604	37 1/2
Lasten			5	22 1/2
Verbleiben demnach reine Einkünfte			599	15

Bayreuth, den 12. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Ad Num. 2639. E. N. 3983. praes. 20. Mai 1847. 2402.

(Erledigung der Pfarrei Ortenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ortenburg, welche durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Halbmeyer in Erledigung gekommen ist, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Dieselbe liegt im Bezirke des Landgerichts Vilshofen in Niederbayern und gehört zum Dekanat Regensburg.

Die Einkünfte sind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen				
4 Schäffel Weitz	42	48		
10 " Korn	81	50		
4 " Mischling oder Gerstenling	12	56		
3 " Haber	10	27		
640 Bund Kornstroh	42	40		
400 " Weitzenstroh	20	—		
3 1/2 Fuder Zehntstroh vom Sommergetreide	12	15	222	56
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—

		fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag von Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	"	30	—		
3/8 Tagwerk Aecker	"	10	—		
1 1/4 " Wiesen	"	24	—		
3/4 " Hausgarten	"	11	—	75	—
IV. Ertrag aus Rechten	"			—	—
V. Einnahme an Dienstfunktionen	"			250	31
VI. Observanzmäßige Gaben	"			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: 10 fl.					
Summa	"			548	27
Lasten	"			8	47 1/2
verbleibt reiner Ertrag	"			539	39 1/2

Bayreuth, den 4. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Dezember v. J. dem Blasbalgmacher Balthasar Danzer in München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Figuren aller, namentlich plastischer Art, mittelst Pappendeckels, für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 14. März l. J. dem Direktor der Fischer'schen Papierfabrik in Bautzen Heinrich Völter ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von dem früheren Blattbinder in Heinichen Friedrich Gottlob Keller gemachten und in das gemeinschaftliche Eigenthum des Heinrich Völter übergegangenen Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Verarbeitung von Holz in eine breiartige, besonders zur Papierfabrikation dienliche Massa für den Zeitraum von 9 1/2 Jahren,

unterm 15. März l. J. dem Gold- und Silberarbeiter Franz Xav. Szwirschina zu Dillingen ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Steine jeder Art in Silber und Gold zu fassen, für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 17. März l. J. dem Louis Leo Wolf in New-York ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von seinem Associé James Bogardus in New-York erfundenen, excentrischen, portabilen Universalmühlen, zum Behufe der Zermahlung und Zerreibung von Farben, Erzen,

Steinen, Getreide u. s. a., ohne Erhitzung und mit geringerem Kraftaufwande, für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. März l. Js. das dem Jakob Mandelbaum aus Feuchtwangen, unterm 26. Mai 1845 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elastizität der Pferdhaare und aller anderen Gattungen von Haaren zu Matratzen und Möbeln, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die von dem Stadtmagistrate München wegen Mangels der Neuheit beschlossene Einziehung des dem Dr. der Medizin Friedrich Keil aus Langensalza in Preußen, unterm 15. Juli 1838 verliehenen, und unterm 15. September 1838 ausgeschriebenen 10jährigen Gewerbs-Privilegiums auf seine Erfindung eines magneto-elektrischen Rotationsapparats, welcher die Voltaische Säule und die Elektrisirmaschine ersetzen soll, bestätigt.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurde auf den Grund des § 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt:

das dem Fabrikanten Johann Peter Adolph Vollmar in Kempten, Großherzogthums Hessen, unterm 25. August 1845 verliehene, und unterm 25. November 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, im Großherzogthume Hessen seit dem 6. Juni 1845 patentirten Maschine zur Fabrikation von feinem Bindfaden und Stechgarn, und

das den Messerfabrikanten Gebrüder Dittmar aus Heilbronn in Würtemberg, unterm 16. Dezember 1845 verliehene, und unterm 12. März v. Js. ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung ihrer, im Königreiche Würtemberg seit dem 2. Juli 1845 auf zehn Jahre patentirten Erfindung einer neuen Methode zur Fabrikation der Rasirmesser.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. Mai d. J. ist dem 1ten Schullehrer Georg Philipp Schmidt zu Haibach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Lengfeld, k. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Mai 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12. Mai 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. Mai 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	42	—	3	—	43	—	10	41	—
	Kern										
	Korn	2	39	—	4	—	40	45			
	Gerste	1	32	—	4	—	31	—			
	Haber	1	13	15	3	—	13	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	141	39	56	70	—	39	19	62	36	56
	Kern										
	Korn	89	36	57	63	—	38	54	4½	34	—
	Gerste	—	30	12	3	—	30	—			
	Haber	66	12	18	13	—	12	32	15	11	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	5	36	—	5	—	34	—	51	36	—
	Kern										
	Korn	3	33	—	6	—	36	—			
	Gerste	1½	29	—							
	Haber	10	11	30	4	—	12	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 60.

Würzburg, Donnerstag den 27. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27065. Num. exp. 21778. praes. 25. Mai 1847. 2489.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. wurde die von dem königlichen Stadtkommissariate Hof verfügte und von der königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Mola oder Tanz- und Weltgeschichte, eine spanisch teutsche

Erzählung. Leipzig, Ernst Keil u. Comp., 1847." bestätiget, wonach nebst dem Verbote die Konfiskation derselben einzutreten hat.

Hievon werden die oben genannten Behörden zum weiter geeigneten Vollzuge der Beschlagnahme hiemit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, 18. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 26410. Num. exped. 21603. praes. 22. Mai 1847. 2440.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an die königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Den Festungsbau in Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke eine von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in bezeichnetem Betreffe erlassene Bekanntmachung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 18. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm ist es nicht möglich, weitere Arbeiter aufzunehmen und Arbeitsuchende mußten bereits abgewiesen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, das Geeignete bekannt zu machen und Arbeitsuchenden zur Vermeidung nutzloser Reisekosten das Visa dahin bis auf weiteres nicht mehr zu ertheilen.

Augsburg, den 5. Mai 1847.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Dr. v. Fischer, Präsident.

Num. praes. 17054. Num. exped. 15734. praes. 25. Mai 1847. 2483.

(Die Verwendung des Brennholz-Anfalls in den Staatswaldungen der K. Forstämter Sailauf, Lohr und Bischbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, gleichwie in den Vorjahren, so auch heuer den Transport des in den hiesigen Aerarialholzhof und für die Regierungsregie-Verwaltung bestimmten Holzes verakkordiren zu lassen.

Die desfallsigen Gebote für die nachbezeichneten 2 Lieferungen sind demnach von heute an bis zum 1. k. Mts. versiegelt an den deshalb beauftragten kgl. Regierungs- und Kreisforstrath Mantel einzusenden, bei welchem solche übrigens auch Vormittags von 11 bis 12 Uhr täglich zu Protokoll gegeben werden können.

Am 2. k. Mts. wird sodann an jenen, welcher die billigsten Forderungen gestellt hat, jedoch mit Rücksicht auf dessen Solidität die Lieferung überlassen, und derselbe durch das k. Forstamt Lohr hievon in Kenntniß gesetzt.

Die desfallsigen Bedingungen können am k. Regierungs-Forstbureau eingesehen werden.

Die Lieferungen sind:

I. In den Aerarialholzhof dahier,

aus dem Reviere Ruppertshütten:

80 3/4 Klafter Buchen-Knorz- und Prügelholz,

aus dem Reviere Lohrerstraße:

70 1/4 Klafter Buchen-Scheit-,
47 1/4 dto. dto. Knorz- und
323 1/2 dto. dto. Prügelholz,

521 3/4 Klafter;

aus dem Reviere Partenstein:

260 3/4 Klafter Buchen-Scheit-,
408 1/2 dto. dto. Knorz- und
67 1/4 dto. dto. Prügelholz,

aus dem Reviere Frammersbach:

270 1/2 Klafter Buchen-Scheit-,
507 dto. dto. Knorz- und
149 dto. dto. Prügelholz,

aus dem Reviere Rothenbuch:

416 Klafter Buchen-Scheit-,
172 1/4 dto. dto. Knorz- und
188 dto. dto. Prügelholz,

2961 Klafter in Summa.

II. Für die K. Regierungs-Regie-Verwaltung dahier,

aus dem Reviere Lohrerstraße:

108 3/4 Klafter Buchen-Scheit- und
72 3/4 dto. dto. Knorzholz,

181 1/2 Klafter in Summa.

Für beide Lieferungen sind die Forderungen besonders zu stellen.

Würzburg, den 24. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

coll. Renner.

Ad Num. E. 4121. K. 5038. praes. 23. Mai 1847. 2462.

(Die Erledigung der Pfarrei Frauenaurach, Dekanats Erlangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Sperl auf die Pfarrei Pfofeld in Erledigung gekommene Pfarrstelle Frauenaurach, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit derselben nach dem Fassions-Abschlusse vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus den Staatskassen				
a. an baarem Gelde	125	30		
b. an Naturalien:				
5 Schäffel 4 7/8 Metzen Weitzen à 9 fl. 1 kr.	52	24 3/4		
5 „ 2 „ Haber à 4 fl. 6 kr.	21	52		
19 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	85	30		
5 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.	7	30		
2) aus Stiftungskassen				
an Geld	1	30		
für 1 3/32 Mtz. Korn à 9 fl. 1 kr.	1	38 3/4		
3) aus Gemeindekassen:				
für 15 Pfd. Karpfen à 12 kr.	3	—	298	55 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und der Oekonomie-Gebäude	35	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich von 6 alten Morgen Aeckern	59	—		
4 1/2 Tagwerk Wiesen	63	—		
7/8 Morgen Gemüse-, Gras- und Hopfengärten	22	—	179	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Weiderechten	3	—	3	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			210	2 1/4
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			11	3
			702	3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			15	1
bleibt reines Diensteinkommen			686	59 3/4

Ansbach, den 18. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hußell.

Gella, Secr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 61.

Würzburg, Samstag den 29. Mai 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26262. Num. exped. 21631. praes. 23 Mai 1847. 2455.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldiensterspektanten für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Anstellungs-Prüfung der Schuldiensterspektanten für das Jahr 1847 nach Maßgabe des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 §58 wird an folgenden Tagen abgehalten werden, nämlich

I. am Freitag den 25. Juni d. Js. und den folgenden Tagen für die Katholiken,
II. am Donnerstag den 1. Juli d. Js. und den folgenden Tagen für die Protestanten, Israeliten und Repetenten.

Die Prüflinge haben:

1) jedesmal Tags zuvor Nachmittags 1 Uhr im k. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Commission sich gehörig anzumelden,
2) von allen denjenigen k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen, in deren Bezirken sie seit ihrem Austritte aus dem Seminar verwendet waren, legale Zeugnisse über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen beizubringen, und überdies sich mit dem nöthigen Zeichnungs-Apparat zu versehen.

Sollte der eine oder der andere von den Schuldienst-Exspektanten, und insbesondere von den Repetenten durch unabwendbare Hindernisse am Erscheinen bei der Prüfung gehindert seyn, so hat sich derselbe **zuvor** bei der k. Regierung unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungs-Ursache zu entschuldigen, oder im Unterlassungsfalle eine empfindliche dienstpolizeiliche Einschreitung zu gewärtigen.

Schließlich wird der den k. Lokal-Schul-Commissionen und Distriks-Schul-Inspektionen schon zu wiederholten Malen ertheilte Auftrag

a) bei Ausstellung der Zeugnisse unter genauer Einhaltung des vorgeschriebenen Formulars (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1836 Nr. 63 Seite 368) mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und
b) in Fällen, wo einem Schuldienst-Exspektanten bezüglich seines sittlichen Betragens eine Note in der II. oder III. Hauptklasse gegeben werden muß, die vorgeschriebene Motivirung nicht zu unterlassen,

hiedurch ausdrücklich erneuert.

Würzburg, den 18. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 25811. 28134. Num. exped. 21841. praes. 25. Mai 1847. 2490.

(Die Aufnahms-Prüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Prüfung zur Aufnahme der protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg in das k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 1847/48 auf den 5. Juli d. J. und die folgenden Tage festgesetzt hat, so werden alle diejenigen protestantischen Schullehrlinge des diesseitigen Regierungsbezirkes, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme erfüllt haben und im nächsten Schuljahre in das Seminar zu Altdorf aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert, sich am Montag den 5. Juli d. J. Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion zu Altdorf vorstellig zu machen, und zum Nachweise der

vorgeschriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich

1) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum Viertenmale bei der Prüfung erscheinen, — einen Ausweis über Allerhöchsten Ortes bewilligte Dispensation,
2) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder in früheren Jahren mitgemacht haben, — ein Zeugniß der treffenden k. Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,
3) diejenigen Schullehrlinge, welche zum Erstenmale bei der Prüfung erscheinen,
   a. den Taufschein,
   b. den Schul-Entlaßschein,
   c. ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand so wie über wiederholte Impfung in den letzten drei Jahren,
   d. ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß und
   e. ein Zeugniß der treffenden k. Distrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit so wie das Bestehen der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fortgang und religiös-sittliches Betragen in den verordnungsmäßigen Notenbezeichnungen ausspricht.

Zugleich werden die Schullehrlinge wiederholt auch darauf aufmerksam gemacht, daß einfache Zeugnisse der Lokal-Schulinspektionen, der Vorbereitungslehrer, der Prüfungs-Kommissäre und Pfarrämter ohne Bestätigung der treffenden kgl. Distrikts-Schulbehörde durchaus keine Wirkung zu äußern vermögen, — so wie sich auch die kgl. Schulbehörden die genauste Erfüllung der Vorschriften in Nr. 2 und in Nr. 3 lit. c ernstlich angelegen seyn lassen werden.

Würzburg, den 21. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 27540. Num. exped. 21886. praes. 26. Mai 1847. 2501.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, den Stadtmagistrat Aschaffenburg, an die königl. Landgerichte Aschaffenburg, Alzenau, Orb, Rothenbuch, Lohr, Klingenberg, Obernburg, Gemünden und Marktheidenfeld, sodann an das Herrschaftsgericht Eschau.

(Die Verwaltung der Landesausgleichungskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Amtmanns Scheppler zu Aschaffenburg erledigte Verwaltung der Landesausgleichungskasse wurde dem Amtmann Chandelle übertragen, wovon oben genannte Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg, den 12. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 1479. praes. 25. Mai 1847. 2484.

(Erledigung der Pfarrei Schwanfeld betr.)

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Joseph Hofmann auf die Pfarrei Stadelhofen ist die Pfarrei Schwanfeld in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen vier Wochen einzureichen.

Würzburg, 21. Mai 1847.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 24. April l. J. auf das im Forstamte Neustadt an der Saale eröffnete Forstrevier Wächterswinkel den Revierförster zu Waldbrunn im Forstamte Heidingsfeld Anton Müller, und an dessen Stelle nach Waldbrunn den Communal-Revierförster zu Mömlingen Georg Schraut, letztern in der Eigenschaft eines Aerarial-Revierförsters, beide auf ihr Ansuchen, zu versetzen, und zum provisorischen Revierförster für Mömlingen im Forstamte Aschaffenburg den Aktuar beim Forstamte Mainberg Theodor Sündermahler zu ernennen,

unterm 5. Mai l. J. die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Gerolzhofen dem dermaligen II. Assessor bei diesem Amte Tobias Tils,

die hiernach sich eröffnende Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Gerolzhofen dem Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Dominikus Becker zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 20. Mai 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen 3 1/2 prC. prompt			92 1/4
Bankaktien	Div. I. Sem.	660	656
" Promessen per Stück Agio			76

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 62.

Würzburg, Dienstag den 1. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Nr. 5531. praes. 29. Mai 1847. 2561.

(Die Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Maine und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Canals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 23. vor. Mts. wird hiemit von der unterfertigten Stelle die Anleitung, den Verschluß der die Donau und den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe

betreffend, zur vorläufigen Kenntnißnahme der Betheiligten vom Schiffer- und Handelsstande veröffentlicht.

München, den 13. Mai 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindelbauer.

Anleitung,

den Verschluß der die Donau und den Ludwigkanal befahrenden Schiffe betr.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Ludwigkanal und auf der Donaustrecke von der Einmündung des Canals bis zur Grenze bei Jochenstein die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben nachstehende Vorschriften zu befolgen.

§ 1.

Das obere Deck der Lade-Räume, welche unter zollamtlichen Verschluß gesetzt werden sollen, ist von Innen, an jeder Seite der Reifhölzer (Rafstangen) da, wo die Deckbretter an diese sich anschließen, durch ein über die ganze Schiffsbreite reichendes eisernes Band mittelst guter Schrauben oder auf der Oberseite vernieteter Nägel an jedem einzelnen Brett des Decks, und zwar von Unten nach Oben, zu befestigen, also, daß keine Stelle des Decks von Aussen abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung an der innern Deckseite zu hinterlassen. Das am Deck befindliche eiserne Band hat zu beiden Seiten soweit herunter zu reichen, um an dem festen Schiffskörper angeschlagen zu werden, und mittelst geeigneter Vorrichtung den zollamtlichen Verschluß (Plombe) anlegen zu können.

§ 2.

Die Seitenwände des Schiffs, sowie die Ausschlußwände der den Laderaum begrenzenden Schiffsbehälter müssen aus ganzen fest aneinanderstossenden Bretterlagen bestehen, und diese auf die im § 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§ 3.

Die zu den verschließbaren Waaren-Räumen führenden Ladelucken und Thüren, welche gegen Aussen offen zu gehen haben, müssen aus ganzen fest aneinanderstossenden Brettern bestehen. Oben und unten wird ein quer über diese Deckstücke laufendes eisernes Band in der Art angebracht, daß dasselbe mittelst guter Schrauben oder von der Aussenseite vernieteter Nägel von Innen nach Aussen befestigt wird, also daß jedes einzelne Brett mit beiden Bändern festgehalten und ohne sichtbare Spuren der verletzten Befestigung nicht herausgenommen werden kann.

§ 4.

Die in die zollamtlich zu verschließenden Waarenräume führenden Ladelucken und Thüren sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittlern Durchschnitts der Ladelucken und Thüren mit eisernen, vom Waarenraume aus umgenieteten Augen versehen seyn, in welche eine über die Lucken und Thüren hinwegführende eiserne Stange eingesetzt wird.

Diese Stange soll auf der untern Seite mehrere zwei bayerische Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Lucken und Thüren angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben dieser Deckstücke zu verhindern.

An dem einen mit Oeffnung versehenen Ende der Stange wird der Zollverschluß (Plombe) angelegt.

§ 5.

Wo es nöthig ist, daß in dem verschließbaren Waarenraume vom Verdecke aus Pumpen zum Ausschöpfen des Wassers angebracht werden, sind diese Pumpen unter dem Decke sowohl, als auch am Schiffsboden, mittelst eiserner Bänder und Schrauben von Innen so zu befestigen, daß deren Herausnahme ohne sichtliche Spuren von Beschädigung der Befestigung zurückzulassen nicht geschehen kann.

§ 6.

Obige zunächst für die Verschlußeinrichtung der auf der Donau üblichen Frachtschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf diejenigen den Ludwigkanal befahrenden Schiffe Anwendung, welche zum Schiffsverschluß geeignet befunden und zum Transport der unter Zollkontrole stehenden Waaren benützt werden.

§ 7.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben dieselben der Zollbehörde

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefässes im innern Längendurchschnitte,
b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmten Räume mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Schiffsräume, welche nicht zur Waaren-Aufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind, zu übergeben.

§ 8.

Nachdem der Vorschrift im § 7. genügt worden, ordnet die Zollbehörde unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffbaumeisters Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seite des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffs-Gefässes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§ 9.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde Anzeige gemacht, so findet eine diesfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des innern Waarenraumes werden Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen Plomben angelegt, und es wird demnächst über das Ein und Andere eine, an die Erklärung § 8. sich anschließende genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jeder Zeit Einsicht nehmen können.

Num. praes. 27649. Num. exped. 22276. praes. 29. Mai 1847. 2558.

(Die Extradition von Zins-, Gült- und Kopialbüchern ehemals Würzburgischer jetzt Baden'scher Aemter an Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem h. Auftrage des k. Ministeriums des Innern soll die k. Regierung sich gutachtlich darüber äußern, ob die im Nachgange verzeichneten Bücher an Baden ausgehändigt werden können. Es ist möglich, daß Stiftungen und Gemeinden ein Interesse daran haben, daß diese Aushändigung nicht erfolge.

Es werden daher alle Stiftungen und Gemeinden, die ein solches Interesse nachzuweisen vermögen, hiemit aufgefordert, solches binnen 14 Tagen auf vorschriftsmäßigem Wege um so gewisser zur Kenntniß der unterfertigten k. Stelle zu bringen, als nach Ablauf dieser Frist angenommen würde, daß ein solches Interesse nicht bestehe.

Würzburg, den 26. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

1. Freudenberger Zins- und Gültbeschreibung de anno 1777, Amt Freudenberg.
2. Borthaler " " " de 1696, 1748 & 1778, VI Bde., Amt Freudenberg.
3. Schweigerer Zins-, Gült- und Lagerbuch de 1709, Amt Borberg.
4. Borberg und Heichlingen, Zins-, Gült- und Lagerbuch de 1708, Amt Borberg.
5. München, Zins- und Gültbuch, Amt Freudenberg.
6. Heckfeld und Maßbach, de 1706, Amt Lauda.
7. Gerlachsheimer Zins- und Gültbuch über die Ortschaften Gerlachsheim, Impfingen, Dittigheim und Hof Steinbach de 1679, Amt Gerlachsheim.
8. Gerolzahn und Neuseßer Zinsbüchlein de 1584, Amt Ripperg.
9. Gerchsheim, Zins- und Gültbuch de 1723, Amt Grünsfeld.
10. " Gerichtsbuch de 1589, Amt Grünsfeld.
11. " Pfarr-, Gotteshaus- und Schulgefälle de 1669, Amt Grünsfeld.
12. " neue Versteinung der Klostergüter 2 Bld. de 1649, Amt Grünsfeld.
13. Becksteiner Zins- und Gültbuch de 1676 und 1707, Amt Lauda.
14. Robstadter " " " de 1710, Amt Borberg.
15. Wertheim, zwei Zinsbüchlein de 1665, Amt Wertheim.
16. Dertingen, Zins- und Gültbuch de 1740, Amt Wertheim.
17. Grünsfelder Saalbuch de 1651, Amt Grünsfeld.
18. Hechfeld, " " Amt Lauda.
19. Großeißlingen, Zins, Gült- und Lagerbuch de 1699 et 1708. 5 Bd.
20. Gunzendörfer, Zinslehenbuch de 1785.
21. Gerlachsheim, Zins- und Gültbuch, 2 Bde. de 1703, Amt Gerlachsheim.
22. Epplinger dto. dto. de 1712.
23. Distelhauser dto. dto. de 1676 et 1706, 2 Bd., Amt Gerlachsheim.

24. Grünsfelder Kapital-Zinsbuch de 1763, Amt Grünsfeld.
25. dto. Nicolai-Altar und anderen Benefizien-Kapitalienbuch de 1674, 4 Bde., Amt Grünsfeld.
26. Schillingstadter Zins- und Gültbuch de 1728.
27. Höpfingen, järlich Ackerzins-Lagerbuch de 1719.
28. dto. Zins- und Gültbuch de 1681.
29. Hochstadter Zinsbuch usque 1564.
30. Heichelheimer Lehenbuch de 1781. 2 Bde.
31. Impfinger Zins-, Gült- und Lehenbuch de 1702.
32. Unterballbach, Gült- und Zinsbuch de 1676, Amt Lauda.
33. Hartheim Urbar. de 1564, Amt Hartheim.
34. dto. fürstl. Würzburg. Saalbuch über das Amt Hartheim de 1594, Amt Hartheim.
35. dto. 1681, Amt Hartheim.
36. dto. Urbarium über die Oberschloßgefälle de 1736, Amt Hartheim.
37. Hainstadt, Lehenbuch de 1687, Amt Ripperg.
38. Schwabhauser Lagerbuch de 1718, Amt Borberg.
39. Schwamberger Zins- und Gültbuch de 1717.
40. Martinsheimer Gült- und Zinsbuch de 1652, Amt Greglingen.
41. Lengertsheim, Güterbeschreibung de 1650; Amt Gerlachsheim.
42. Dächenrod, Gült- und Zinsbüchlein de 1668, Amt Oberlauda.
43. Oberlauda, Zinsbuch de 1626 et 1706, 2 Bde., Amt Oberlauda.
44. Unterwittighausen, Lehenhof daselbst de 1769, Amt Grünsfeld.
45. Oberwittighausen — Unterwittighausen und Hof Allberg de 1702, Amt Grünsfeld.
46. Kempach, Gültbuch de 1740, Amt Wertheim.
47/48. Ripperger Amts-Lehenbuch de 1787.
48/49. Reichmannsdorf, Zins- und Gültbuch de 1655.
49/50. Lauda, Stadt, Zins- und Gültbuch, Amt Lauda.
50/51. Lauda, Amt, Beschreibung, Amt Lauda.
51/52. Lauda, — de 1679, Amt Lauda.
52/52 ½. Urphar.
53/74. Neukirchen, Saal- und Lagerbuch de 1667, Amt Wertheim.
54/75. — Schatzungsbuch de 1712, Amt Wertheim.

Num. praes. 27761. Num. exped. 21860. praes. 26. Mai 1847. 2502.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks und an das Oberpflegamt des Juliushospitals.

(Die Mainkorrektion bei Bergtheinfeld.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der königliche Landrichter Friedrich August Ploner zu Kitzingen die administrative Behandlung und Bereinigung der Konkurrenz-Angelegenheiten für die Mainkorrektion bei Berg-

und Grafenrheinfeld, welche ihm am 10. Mai 1846 speziell übertragen und am 15. Februar 1847 im Kreis-Intelligenzblatte S. 96 bekannt gemacht wurde, auch ferner noch fortsetzen und zu Ende führen wird, so werden sämmtliche oben benannte Stellen und Behörden angewiesen, auch künftig allen Requisitionen, welche derselbe als Regierungs-Kommissär in dieser Angelegenheit stellen wird, förderlich und vollständig zu entsprechen.

Würzburg, den 22. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ad Num. 2570. E. N. 4247. praes. 28. Mai 1847. 2531.

(Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dekans und Pfarrers Lehmus ist die Dekanats- und Pfarrstelle Gräfenberg in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der Fassion von 1836, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
2 1/2 Klafter hartes,				
11 " weiches Holz,				
270 Wellen	93	59		
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	59	15		
2 Schäffel 5 Mtz. 14 Maß Korn	24	56 1/2	178	10 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50	—		
1 1/2 Tagwerk Wiesen,				
135 Ruthen Garten	52	—	102	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) ständige Abgaben in Geld	3	—		
4 Schäffel 4 Mtz. 3 V. Korn,				
7 " 5 " — " Haber,				
— " 2 " 1 " Dinkel,				
— " 1 " — " 3 Sechzl. Gerste,				
— " — " 2 " 1 " Erbsen,				
1 Schober langes,				
2 Schober kurzes Stroh,				
2 Hühner	87	20 3/4	90	20 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) unständige Abgaben:				
Laudemien	10	5		
kleine Rechte in Geld	1	10		
Naturalien	1	37 1/2		
3) An Zehnten:	487	37	590	50 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			199	54
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: 22 fl.				
Summa			1070	54 3/4
Lasten			125	52 1/4
Bestehen die reinen Einkünfte in			945	2 1/2
Hiezu kommt der jährliche Dekanats-Funktionsgehalt			100	—
Ergibt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von			1045	2 1/2

Bayreuth, den 3. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gerolzhofen, gleichnamigen Landgerichts, von dem hochwürdigen Herrn Bischof zu Würzburg dem Pfarrer in Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, Priester Andreas Hippler verliehen werde.

praes. 23. Mai 1847.

Durch Entschließung vom 19. Mai d. Js. hat die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im Einverständnisse mit dem k. protest. Konsistorium zu Bayreuth die Knaben-Schullehrer- und Kirchendiener-Stelle zu Mainbernheim auf Präsentation des dortigen Magistrats und Pfarramts dem bisherigen Mädchen-Schullehrer zu Gersfeld Johann Georg Niebling übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. Mai d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Schullehrer zu Knetzgau Kaspar Franz, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Lengfurt, k. Landgerichts Marktheidenfeld, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. Mai 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19. Mai 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. Mai 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	40	—	2	—	38	20	12	39	30
	Kern										
	Korn	2	36	—	4	—	38	—			
	Gerste	1½	27	—	4	—	31	—			
	Haber	1	12	15	1	—	12	40			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	318	35	4	48	—	35	58	2	38	25
	Kern										
	Korn	227	31	45	24	—	36	38	4	34	—
	Gerste	2½	25	35	3	—	30	—			
	Haber	150	10	58	72	—	12	12	24	11	45
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	29	—	5	—	35	—	5	36	—
	Kern										
	Korn	2	27	—	2	—	34	—			
	Gerste	5½	25	—							
	Haber	24	10	15	5	—	11	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 27. Mai 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			92 3/8
Bankaktien	Div. I. Sem.	660	656
" Promessen per Stück Agio		78	76

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 63.

Würzburg, Samstag den 5. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28502. Num. exped. 22013. praes. 29. Mai 1847. 2559.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Verfahren des Agenten Washington Finlay in Mainz in Ansehung der Effekten der Auswanderer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im rubr. Betreffe ergangene h. Ministerial-Entschließung rubr. Betreffs vom 18. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage an die

Behörden bekannt gemacht, Ueberfahrts-Verträge, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen und ausgefertiget sind, nicht als giltig anzuerkennen und darauf hin Reisepässe nicht auszustellen.

Würzburg, den 25. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 9822.

K. B.
Ministerium des Innern.

Bei dem k. Consulate in Havre wurden in neuerer Zeit von bayerischen Auswanderern, welche mit den Agenten des Bevollmächtigten des Havre-New-Yorker Postschiffsdienstes, Washington Finlay in Mainz, Ueberfahrts-Verträge für die Reise von Mainz über Rotterdam und Havre nach Newyork geschlossen hatten, häufig Beschwerden über Abhandenkommen ihrer Koffer und sonstigen Reise-Effekten von Mainz nach Havre, vorgebracht.

Das unterfertigte kgl. Ministerium findet sich durch die ihm hierüber zugekommene Anzeige veranlaßt, zur Verhütung weiterer Unregelmäßigkeiten und Verluste dieser Art Nachstehendes zu verfügen.

Sämmtliche im Bezirke der k. Kreisregierung aufgestellte Agenten des genannten Bevollmächtigten Washington Finlay in Mainz haben künftig, bei Vermeidung des Einzuges ihrer Agentur-Concession, dafür Sorge zu tragen, daß jeder mit bayerischen Auswanderern von ihnen abzuschließende Ueberfahrts-Vertrag, nicht nur

a. die genaue Werthangabe der jeden Auswanderer von Mainz aus begleitenden Reise-Effekten, sondern auch

b. die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß der von rc. Finlay repräsentirte Postschiffsdienst für die richtige Ankunft dieser Effekten in Havre zu haften habe.

Die königl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und den Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 18. Mai 1847.

Num. praes. 29154. Num. exped. 22457. praes. 1. Juni 1847. 2591.

An die kgl. Landgerichte, allgemeinen Rentämter und kgl. Forstämter des Regierungsbezirks.

(Den Verkauf des zu haltenden allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollziehung eines von dem kgl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Finanzministerium erlassenen Ausschreibens vom 1. d. Mts. ad Nro. 7636, der Regierungs-Finanzkammer durch Finanzministerial-Ausschreiben vom 8. desselben Monats ad Nro. 8015

mit dem Auftrage mitgetheilt, die Bestimmungen des erstbenannten Generale auch bezüglich des von den kgl. Rentämtern und Forstämtern gehaltenen allgemeinen Anzeigers in gleichmäßigen Vollzug zu setzen, werden hiemit nachbezeichnete Anordnungen getroffen.

1) Der von den kgl. Landgerichten, Rentämtern und Forstämtern zu haltende allgemeine Anzeiger ist künftighin nicht mehr zu binden, sondern nur in Tekturen zu heften.

2) Die bereits vorhandenen Jahrgänge bis 1845 einschließlich sind alsbald als Makulatur zu verkaufen und hat dasselbe auch bezüglich der folgenden Jahrgänge von fünf zu fünf Jahren zu geschehen, so ferne in einzelnen Fällen nicht etwa die längere Aufbewahrung des einen oder andern Jahrganges besonders räthlich erscheint.

3) Der Veräußerungsakt ist von den kgl. Rentämtern vorzunehmen, an welche die einschlägigen Landgerichte und Forstämter die betreffenden Exemplare gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben haben. Der Verkaufs-Erlös ist von den kgl. Rentämtern in der Staatsfonds-Rechnung Cap. VI zu vereinnahmen.

4) Uebrigens bleibt die Haftungsverbindlichkeit der Amtsvorstände für die jeweils vorhandenen und nicht zum Verkaufe gebrachten Jahrgänge des allgemeinen Anzeigers, so wie die rechnungsmäßige Behandlung desselben an den Amts-Inventarien aufrecht und vorbehalten.

Der Verkaufsakt bezüglich der bereits vorhandenen Jahrgänge bis 1845 inclusive ist längstens bis Monat August d. J. vorzunehmen und der Nachweis über diese Vornahme mit den Verhandlungen und Erlösberechnungen von Seite der Rentämter bis spätestens Anfang September d. J. zur Finanzkammer vorzulegen.

Würzburg, den 29. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Hübner.

Num. praes. 28353. Num. exp. 21828. praes. 26. Mai 1847. 2500.

(Stipendien für Studirende aus dem Friedericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der für Studirende bestimmten Rente des Friedericianischen Fondes zu Aschaffenburg pro 1846/47 geruht:

I. Nachbenannte Studirende in dem Fortgenusse ihrer Stipendien pro 1846/47 allergnädigst zu bestätigen, beziehungsweise die Stipendien derselben auf die beigesetzten Beträge zu erhöhen, wonach erhalten:

a. Konrad Grasmück, Candidat der Rechte, aus Klingenberg, . . 90 fl.,
b. Matthäus Kunkel, Candidat der Philosophie, von Damm, . . 70 fl.,
c. Valentin Käuflein, Schüler der 4ten Gymnasialklasse, von Dorfprozelten, 70 fl.,
d. Franz Englert, Candidat des 2ten philosophischen Curses, aus Aschaffenburg, 75 fl.,

e. Karl Hartmann, Schüler der 3ten Gymnasialklasse, aus Aschaffenburg, 50 fl.,
f. Georg Spangenberger, Schüler derselben Klasse, aus Damm, " 30 fl.,
g. Joseph Heßler, Schüler derselben Klasse, aus Weibersbrunn, " 25 fl.,
h. Heinrich Noll, Schüler der 2ten Gymnasialklasse, aus Aschaffenburg 30 fl.,

Summa 440 fl.;

II. den nachbenannten Studirenden neue Stipendien pro 1846/47 allergnädigst zu verleihen:
a. Johann Bauer von Darberg, Schüler der 1ten Gymnasialklasse, " 50 fl.,
b. Ferdinand Reissert von Aschaffenburg, Schüler derselben Klasse, " 50 fl.,
c. Eduard Alzheimer von Kassel, Schüler derselben Klasse, " " 50 fl.,

Summa 150 fl.

Es wurden sohin im Ganzen an Stipendien verliehen 590 fl., was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 22. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 28354. Num. exped. 21833. praes. 25. Mai 1847. 2188.

(Stipendien für Kunsteleven aus dem Friedericianischen Fonde zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die bisherigen Stipendiaten des Friedericianischen Fondes zu Aschaffenburg für Unterstützung von Künstlern

Adam Morhard aus Großostheim,
Valtin Göß von Aschaffenburg, und
Johann Schönig aus Klingenberg

in den denselben pro 1845/46 allergnädigst verliehenen Bezügen von je 126 fl. auch für das Jahr 1846/47 huldreichst zu bestätigen geruht, wonach die für 1846/47 disponible Rente mit 378 fl. erschöpft ist.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 22. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 28790. praes. 1. Juni 1847. 2593.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat Juni d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Juni d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 13 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 kr. " Kalbfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,
" 10 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 15 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 12 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 13 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 6 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 31. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

3456. praes. 30. Mai 1847. 2570.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge nach Geschlecht und Confessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten in Folge höchster Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 20. pr. den 25. d. M. hiermit eröffnet, daß die abgeurtheilten Verbrecher des

Militär- wie des Civilstandes, sie mögen In- oder Ausländer seyn, wie bisher, jedoch mit geeigneter Rücksichtnahme auf die allerhöchst angeordnete Ausscheidung nach Geschlecht und Confessionen in jenen Strafanstalten aufgenommen werden sollen, welche den Regierungsbezirken zugewiesen sind, worin die aburtheilenden Criminalgerichte I. Instanz sich befinden.

Aschaffenburg, den 27. Mai 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. Pr.

Papius, Direktor.

Frey.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Oktober v. Js. dem Schuhmachermeister Egid Bonin zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Filzgaloschen, welche dem Eindringen der Feuchtigkeit widerstehen, dann bei Verfertigung von Lederschuhen und Stiefeln, bei welchen die Rath erst nach gänzlicher Abnützung der Sohle zum Vorschein kommt, für den Zeitraum von drey Jahren;

unterm 5. Januar l. Js. dem Silberarbeiter-Gesellen Gregor Dengl zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Bereitung des von ihm erfundenen schwarzen Eisenlacks und Anwendung desselben an Eisen- und Blechgeschirren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. Februar l. Js. dem Johann Leonhard Lechner zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung eines möglichst billigen, durch guten Geschmack und Geruch, dann durch Kraft und Stärke sich auszeichnenden s. g. Gesundheits-Kaffee, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 13. März l. Js. dem Weingeist-, Liqueur- und Essigfabrikanten Friedrich Klein in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens Branntwein und Weingeist mittelst Syrup zu erzeugen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 22. März l. Js. dem Handelsmanne Johann Karl Leuchs et Comp. zu Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen mineralischen Verbindung zum Färben und Drucken, welche den Indigo auf Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen mit Ersparung von 10 bis 40 0/0 ersetzt, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23. März l. Js. dem Philipp Wilhelm Seewald und Söhnen aus Hochholz in Mittelfranken, ein Gewerbs-Privilegium auf Bereitung der von ihnen erfundenen Ultramarinfarbe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. März l. Js. dem Schuhmachergesellen Johann Nepomuk Huber zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundeneu, das Verderben des Leders

durch Schweiß, das Brennen der Füße und das Austreten verhindernden Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 30. März l. Js. dem Georg Capeller zu Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung, resp. Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich konstruirten Nud-, Zinken-, Schneid- und Stemm-Maschine, behufs der Anfertigung von hölzernen Kisten aller Art, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. Js. das dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller, zu Augsburg, unterm 28. Februar 1845 verliehene, inzwischen auf den Mechaniker Friedrich Flor jun. von Heilsbronn, eigenthümlich übergegangene Gewerbs-Privileginm auf Ausführung der von Gustav Müller erzielten Verbesserung des von dem Mechaniker Friedrich Flor jun. erfundenen Kesselapparats zur schnellen Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von einem Jahr;

unterm 15. März l. Js. das dem Hausbesitzer und Kleidermacher Johann Mathäus Rang zu Nürnberg, unterm 11. April 1841 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren im Zuschneiden und Verfertigen aller Damen- und Kleideranzüge mittelst Kleiderschnitt-Tabellen und der Kunst, dasselbe binnen einem Tage, beziehungsweise drei bis vier Wochen anderen zu lehren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. März l. Js. das dem Mechaniker Friedrich Flor jun. aus Heilsbronn in Würtemberg, unterm 15. März 1846 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf Einführung, resp. Anwendung der ihm von dem Wirthschafts-Direktor Kunze in Bobreck abgetretenen, in dem Königreiche Preußen seit dem 21. Juli 1842 patentirten Erfindung, jede Gattung Torf mittelst chemischer Zersetzung zu veredeln, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 26. März l. Js. das dem Aktuar I. Klasse bei der k. Stadtkommandantschaft München Franz Regle, unterm 15. März 1846 verliehene Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Verbesserung der Mahlmühlen, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurde auf den Grund des § 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt:

das den Fabrikbesitzern, Gebrüder Robert und Eduard Lauckner zu Aue, bei Schneeberg in Sachsen, unterm 5. Dezember 1844 verliehene und unterm 7. März 1845 ausgeschriebene siebenjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen, selbstthätigen Vorrichtung an der Cylinder-Mule-Spinnmaschine;

das dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller zu Augsburg, unterm 19. August v. Js. verliehene, und unterm 23. Oktober desselben Jahres ausgeschriebene einjährige Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundenen, mit heißer Luft gespeisten verbesserten Dampfkessel und verbesserten Luftheitzungs-Oefen; und

das dem Balthasar Kuchler, Verfertiger chirurgischer Instrumente, und dem absolvirten

Pharmazeuten Joseph Schechner, beide in München, unterm 19. Juli 1844 ertheilte und unterm 11. November desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, alle Holzarten in verschiedenen Farben haltbar zu beitzen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 3. Juni 1847. 2615.

Die protestantische Schulstelle nebst dem niedern Kirchendienste zu Weipoltshausen, einem mit Zell combinirten Pfarrdorfe, königl. Landgerichts Schweinfurt, ist erledigt und wird auf Befehl der königlichen Regierung zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Schule enthält 34 Werktags- und 18 Feiertags-Schüler und der jährliche Gesammtgehalt mit Einschluß des Wohnungsgenusses beträgt 222 fl. 57 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche genau nach den höchsten Vorschriften vom 5. Juni 1830 und vom 28. Juli 1840, 3, c. binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Gochsheim, den 1. Junius 1847.

Königliche protestantische Distrikts-Schul-Inspection.
J. L. Sirt.

---

praes. 2. Juni 1847. 2611.

Die durch Beförderung des seitherigen Schullehrers erledigte Filial-Schulstelle zu Wildflecken in der Pfarrei Oberbach, kgl. Landgerichts Bischofsheim v/Rh., mit 60 Werktagsschülern und 47 Feiertagsschülern und einem Dienstertrage von 228 fl. 23 3/4 kr., einschlüssig der Wohnung im Ansatze zu 15 fl., wird hiemit zufolge h. Regierungs-Entschließung zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftmäßigen Zeugnisse und Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Wegfurt, am 1. Juni 1847.

Die königl. Distr.-Schul-Inspektion.
Hahn.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 64.

Würzburg, Dienstag den 8. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2914. E. N. 4319. praes. 3. Juni 1847. 2614.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Scherer ist die zweite Pfarrstelle in Kirchenlamitz, Dekanats Wunsiedel, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach Abtrennung des bisher damit verbundenen, nun aber zu einer eigenen Pfarrei erhobenen Ordinariats, Spielberg, und nach der in Folge dessen berichtigten, aber noch nicht superrevidirten Fassion in nachfolgender Weise:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen						
an baarem Gelde	18	45				
6 Schäffel 5 3/8 Mtz. Korn	60	23	3/4			
5 " — 1/2 " Gerste	34	6				
3 " — 19/32 " Haber	10	41				
13 7/9 Klafter Holz	53	36				
2) aus Stiftungskassen in Geld	3		3/4			
3) von Gemeinden						
an baarem Gelde	5	—				
1 1/9 Klafter weiches Holz zum Brennen	7	17				
4) von andern Pfarreien						
in Geld	13	45				
in Naturalien	29	14	1/4	232	51	3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				19	5	1/2
III. Ertrag an Realitäten:						
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—				
3 Tagwerk Aecker						
2 7/8 Tagwerk Wiesen,						
— 3/4 Tagwerk Grasgarten mit 18 □R. Gemüsgarten	41	8		76	8	
IV. Ertrag aus Rechten				—	—	
V. Einnahme an Dienstfunktionen				197	49	3/4
VI. Observanzmäßige Gaben				22	30	
VII. Freiwillige Geschenke: 4 fl. 45 kr.						
Summa				548	25	
Lasten				18	9	
verbleibt reiner Ertrag				530	16	

Bayreuth, den 8. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Juni 1847.			Schweinfurt den 22. und 26. Mai 1847.				Ochsenfurt vom 1. Juni 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	32	15	9	—	36	—			
	Kern										
	Korn	4	29	—	2	—	37	—			
	Gerste	5	26	—	1	—	22	30			
	Haber	2	11	—	10	—	12	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	292	29	28	27	—	34	29	8	30	—
	Kern										
	Korn	200	25	19	52	—	33	48	4	25	—
	Gerste	6	21	30							
	Haber	151	10	12	50	—	10	45			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	25	—	6	—	33	—			
	Kern										
	Korn	3	23	—	2	—	30	—			
	Gerste	4	19	—							
	Haber	3	9	—	1	—	7	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. Juni 1847. 2653.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers Karl Mangold ist die Filial-Schulstelle Neuses, k. Landgerichts Dettelbach, die 14 Werk- und 15 Feiertagsschüler zählt, und einen Reinertrag von 210 fl. incl. des Wohnungsgenusses gewährt, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Dettelbach, 5. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Löffler.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers Johann Weippert ist die Filial-Schulstelle zu Püssensheim, k. Landgerichts Dettelbach, erledigt worden. Bei einer Schülerzahl von 36 Werk- und 19 Feiertagsschülern stellt sich der Reinertrag einschlüssig des zu 8 fl. veranschlagten Wohnungsgenusses auf 229 fl. 55 1/4 kr.

Bittgesuche werden innerhalb 4 Wochen gewärtigt.

Dettelbach, 5. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Löffler.

---

praes. 2. Juni 1847. 2599.

Der durch Beförderung des Schullehrers Göpfert eröffnet werdende Schuldienst zu Gunzenbach mit einem Diensteseinkommen von 212 fl. 11 kr., einschließlich des Wohnungsgenusses, bei einer Schülerzahl von 108 Werk- und 68 Feiertags-Schülern wird zur öffentlichen Bewerbung innerhalb der gesetzlichen Frist mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ein vermögensloser Schullehrer mit Familie auf genannter Schulstelle sich zu halten nicht vermöge.

Bittgesuche sind Porto- und Botengebühr frei anher vorzulegen.

Alzenau, am 1. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Dr. Huller.

Mittels hohen Erlasses königlicher Regierung vom 28. April l. J. ist die definitive Wiederbesetzung des 1ten Schuldienstes zu Geiselbach angeordnet worden. Bei einer Schülerzahl von 85 Werk- und 69 Feiertagsschülern gewährt derselbe einschließlich des Wohnungsgenusses ein reines Diensteinkommen von 279 fl. 57 kr.

Bewerber haben ihre Bittgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, namentlich auch über musikalische Befähigung, versehen, innerhalb 4 Wochen Post und Botengebühr frei einzubringen.

Alzenau, am 1. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Dr. Huller.

---

praes. 2. Juni 1847. 2609.

Zur Bewerbung um die durch Tod erledigte protest. Schulstelle in Uchenhofen, k. Landgerichts Haßfurt, mit welcher ein Kirchendienst und eine Gemeindeschreiberei, bei einer Zahl von 43 Werk- und 20 Sonntagsschülern, ein Einkommen von 321 fl. 23 1/2 kr. verbunden ist, wird in hohem Auftrage königlicher Regierung ein Termin von vier Wochen hiermit eröffnet, innerhalb dessen die Bewerber ihre Gesuche portofrei an die unterzeichnete Behörde einzusenden haben.

Rügheim, den 1. Juni 1847.

Die k. prot. Distrikts-Schul-Inspection.
Maier, Decan.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 65.

Würzburg, Donnerstag den 10. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1837 werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. September 1828 in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 10. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hilfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:
a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung des Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jeden Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

(*)

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht:

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem **besonderen** Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Atteslate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf blosen Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Atteslate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden konne, und wie auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpfleg-Rath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pflegrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die §. 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach §. 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1ter Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder andere amtliche Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landge-

*) Siehe am Ende.

richten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangel an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann

a) in einer wirklichen Hypothek,
b) in einem Faustpfande,
c) in einer Bürgschaft bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, nnd den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16 Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen konne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax- und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§ 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das

*) Diese und diefolgenden Formulare s. S. 1995 u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpfleg-Räthen im Rheinkreise den Bürgermeistern zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglich größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfs-Vereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßigere Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Widerruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahren, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 3. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, ausserdem sind die Anstände in kürzestem Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

Formular I für

Numer der Belege	Datum der Protokolle			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

Num. praes. 28355. Num. exped. 22530. praes. 6. Juni 1847. 2657.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Bewilligung einer Kollekte zu Synagogen- und Schulhausbauten in den jüdischen Kultus-Gemeinden Obereuerheim und Unterriedenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubr. Betreffe unterm 16. d. M. ergangene höchste Ministerial-Rescript wird hiemit in nachstehendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung und unter dem Auftrage mitgetheilt, zum Vollzuge der Kollekte in ihren Bezirken alsbald das Geeignete zu verfügen und die gesammelten Beträge, binnen vier Wochen, an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle zu übersenden.

Würzburg, 22. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

a) Besoldung der Rendanten, wenn ihm eine bewilligt ist,
b) die Miethe, Beleuchtung und Beheitzung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreis-Hauptstadt oder der Hülfeverein ein solches unentgeltlich überläßt,
c) die Anschaffung der nothigen Schreibmaterialien und Utensilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird für's Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.

München am 29. August 1828.

die Uebersichten.

Unterpfand	Entschließung der königlichen Kreisregierung	Bewilligung			
		Kapitals-Größe		Dauer	Zins-fuß
		fl.	kr.		

Nr. 3333.

K. B.
Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die Bitte der jüdischen Kultus-Gemeinden zu Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, und zu Unterriedenberg, Landgerichts Brückenau, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur leichteren Aufbringung der von diesen Gemeinden zu bestreitenden Kosten für dringend nothwendige Reparaturen an der Synagoge und an dem jüdischen Schulhause zu Obereuerheim, so wie an der Synagoge zu Unterriedenberg eine gemeinschaftliche Kollekte in sämmtlichen jüdischen Synagogen des Königreichs veranstaltet und der Ertrag unter beide Kultus-Gemeinden gleichheitlich vertheilt werde.

Die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird hievon unter Rückgabe der mit den Berichten vom 2. Dezember vorigen und 6. Februar l. J. vorgelegten Akten und Beilagen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die übrigen königl. Kreis-Regierungen, K. d. J., angewiesen worden sind, zum Vollzuge der Kollekte die geeignete Einleitung zu treffen und die gesammelten Beträge an die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., zu übersenden, welche auch in ihrem Bezirke die Kollekte anzuordnen und das Gesammtergebniß nach vollendeter Sammlung anzuzeigen, auch die Verwendung der Beiträge zu dem angegebenen Zwecke zu überwachen hat.

München, am 16. Mai 1847.

Auf rc.

Num. praes. 29539. Num. exped. 22657. praes. 6. Juni 1847 2655.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach § 41 Abs. 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830, Rggsbltt. pro 1830 Nr. 21 S. 805 ff., am Sitze jeder Kreisregierung jährlich einmal abzuhaltenden Prüfung derjenigen Individuen, welche um die Concession als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister, oder um die Ansässigmachung als Mühlärzte sich bewerben wollen, ist für das laufende Jahr der Monat November und zwar in der Weise bestimmt, daß die Prüfung der Maurer- und Steinmetzgesellen am 2. — jene der Zimmergesellen und Mühlärzte aber am 15. November Vormittags ihren Anfang nimmt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei den Unterbehörden rechtzeitig anzubringen, von diesen nach Abtheilung B. Ziff. VIII der h. Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend — Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XIV. S. 875 ff. — vollständig zu instruiren und längstens bis zum 1. Oktober l. J. in den Einlauf der unterfertigten kgl. Stelle zu bringen, indem später einlaufende Gesuche für die diesjährige Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr anzusprechen haben.

Die zur Prüfung zugelassenen Bauhandwerker haben sich, mit dem erforderlichen Zeichnen- und Schreibmateriale versehen, unter Uebergabe ihres Zulaßscheines, auf welchem ihr Signalement genau und vollständig bemerkt werden muß, an dem obigen Prüfungsanfangs-Termine auf dem königl. Kreis-Baubureau dahier zu melden.

Bei der Prüfung wird vor Allem darauf gesehen werden, daß die Examinanden im Rechnen und im schriftlichen Aufsatze, namentlich im deutlichen Vortrage von Kostenberechnungen gehörig befähiget sind.

Solche Kandidaten, welche sich einer wiederholten Prüfung unterziehen wollen, werden nur dann zugelassen werden, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie inzwischen eifrigst bestrebt waren, sich in theoretischer wie in praktischer Beziehung in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen.

Die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden für die geeignete Bekanntmachung dieses Ausschreibens so wie für die rechtzeitige Vorlage der Zulassungsgesuche, welche mit allen vorschriftsmäßigen Belegen versehen seyn müssen, Sorge tragen.

Würzburg, den 26. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 28018. Num. exped. 22267. praes. 29. Mai 1847. 2560.

(Die Erhebung der Pfarrkuratie Windheim, Landgerichts Hammelburg, zur Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 14. d. Mts., im bezeichneten Betreffe, die Erhebung der Pfarrkuratie Windheim, Landgerichts Hammelburg, zur Pfarrei allergnädigst genehmigt haben, so wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 20. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ad Num. E. 4223. K. 5253. praes. 4. Juni 1847. 2630.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen, durch die von dem bisherigen dortigen Pfarrer Gerlach nachgesuchte und durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. Mts. genehmigte Emeritirung in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der neu ernannt werdende Pfarrer gehalten ist, dem resignirten Pfarrer Gerlach den Betrag von 388 fl. 28 1/4 kr. als lebenslänglichen Ruhegehalt alljährlich zu verabreichen.

Das Diensteinkommen der Pfarrei Altenmuhr besteht nach der durch Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 21. November v. J. festgestellten Fassion in nachfolgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a. aus Staatskassen	—	—		
b. aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	13	57 1/4		
an Naturalien 12 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	48	—		
c. aus Gemeindekassen	—	30	62	27 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Zustande befindet, und für eine Familie Raum genug darbietet, und der Oekonomie-Gebäude	50	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich von				
5 Tagwerk 20 Dezim. Wiesen	82	27		
— „ 57 „ Gras-, Schor- und Wurzgarten	10	—		
— „ 30 „ Gemeindetheilwiese	6	42		
einem Wassergraben	2	—	151	9

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag an Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a. unständige Einnahmen an Handlöhnen . .	70	16 1/2		
2) an Zehnten:				
vom großen, kleinen und Heuzehnten . .	754	5		
3) an Weiderechten	2	—	826	21 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteßfunktionen .			124	53
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			36	12 1/2
Summa .			1201	3 1/4
Hievon die Lasten abgerechnet mit . . .			35	38 1/2
bleibt reiner Dienstertrag .			1165	24 3/4

wozu noch 10 fl. an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 25. Mai 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 1. Juni 1846.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 14. Mai d. J. ist dem bisherigen Schulverweser Andreas Blum zu Oberwern, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Ottelmannshausen, k. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 4. Juni 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 5/8	
Bankaktien	Div. I. Sem.		659
„ Promessen per Stück Agio		80	77

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 66.

Würzburg, Samstag den 12. Juni 1847.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltnng betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die künftige Verwaltung Unserer Posten und Eisenbahnen finden Wir Uns, auf so lange Wir nicht anders beschließen, bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird mit jener der Posten vereinigt.

II.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern unmittelbar untergeordnete

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen

mit dem Sitze in München gebildet.

III.

Diese vereinigte Central-Verwaltungsstelle hat zu bestehen:

a) aus einem Vorstande, welcher den Titel „General-Verwalter der königlichen Posten und Eisenbahnen" führt,

b) aus dem bereits vorhandenen statusmäßigen Personale der bisherigen General-Administration der Posten und der bisherigen General-Verwaltung der Eisenbahnen.

Etwaige Formations-Aenderungen im Personalstatus, welche zufolge der Vereinigung und der dadurch erzielten Geschäfts-Vereinfachung zweckmäßig erscheinen sollten, bleiben Unserer Erwägung vorbehalten.

IV.

In Bezug auf den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bleiben die bisherigen Formations-Bestimmungen für die Postverwaltungs-Behörden, sowie Unsere Verordnung vom 7. April 1845, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen betreffend, auch ferner in Kraft.

V.

Ebenso sind die in Unserer letztgedachten Verordnung für die untergeordneten Eisenbahnbetriebs-Behörden ertheilten Normen auf so lange maßgebend, als von Uns nicht Anders wird verfügt werden.

VI.

Wie schon im § 13 Unserer Verordnung vom 7. April 1845 ausgesprochen ist, hat nun sobald als thunlich die Vereinigung der Lokalpostbehörden mit den äusseren Eisenbahnbetriebs-Behörden überall stattzufinden.

VII.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Juni l. Js. in Wirkung tritt, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des königl. Hauses und des Aeusseren ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 27. Mai 1847.

Ludwig.

von Maurer, Staatsrath.

Auf Königlich
Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17664. Num. exped. 16326. praes. 9. Juni 1847. 2694.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt und sämmtliche k. Rent- und Forstämter des Regierungsbezirkes.

(Die Anschaffung des Repertoriums der ständischen Verhandlungen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenfolgend wird den außenbezeichneten Aemtern und Kassen ein Abdruck der Finanzministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 9296 bemerkten Betreffs zur Wissenschaft und mit der Ermächtigung zugeschlossen, das angefertigte Repertorium um den Preis von einem Gulden zwanzig Kreuzer auf Regie in dem Falle anzuschaffen und in das Regiekosten-Verzeichniß mit aufzunehmen, wenn sie die Ständeverhandlungen vom Jahre 1845/46 selbst von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben.

Würzburg, den 1. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Nr. 9296.

K. B.
Finanz-Ministerium.

Der ständische Archivar Stumpf hat über die Verhandlungen der beiden Ständekammern pro 1845/46 ein Repertorium angefertigt, zu dessen Anschaffung um einen Preis von einem Gulden zwanzig Kreutzer auf Regie alle jene dem k. Finanzministerium untergeordneten Stellen und Aemter, welche die Ständeverhandlungen vom Jahre 1845/46 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, mit dem Bemerken ermächtigt werden, daß die Versendung durch die k. Postanstalt als Regierungssache geschieht. Die Bezahlung des Preises der Repertorien, welche an die Expeditionsämter der k. Regierungs-Finanzkammer zur Vertheilung unter die treffenden Behörden und Aemter gesendet werden, geschieht an den genannten Verfasser.

München, den 26. Mai 1847.

Num. praes. 29455. Num. exped. 22656. praes. 6. Juni 1847. 2654.

(Die genealogischen Tabellen des königlichen Hauses, verfaßt vom Haus-Archiv-Sekretär Zottmayer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 133 des vorjährigen Intelligenz-Blattes wurde bekannt gemacht, daß die von dem k. Hausarchiv-Sekretäre Zottmayer verfaßten und in einer neuen Auflage erschienenen genea-

logischen Tabellen des königlichen Hauses von sämmtlichen Behörden der inneren Verwaltung aus ihren Regiemitteln, jedoch ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Gränze angeschafft werden dürfen. Diese Bekanntmachung und Ermächtigung wird zunächst an die, mit eigenen Regie-Etats versehenen königlichen Landgerichte gerichtet, erstreckt sich aber nach den hierüber erlassenen h. Ministerial-Rescripten vom 23. Oktober vorigen und 24. Mai laufenden Jahres auf alle der Regierung untergebenen Behörden der inneren Verwaltung, und insbesondere auf die Rektorate der k. Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen, dann auf diejenigen deutschen Schulen, deren Mittel es erlauben, zu welchem Zwecke der Verfasser auf Befehl des Ministeriums einen eigenen Abdruck in größerem Formate mit deutlicher, auch in der Ferne erkennbaren Ausstattung, veranstaltet hat.

Dieses wird hiemit nachträglich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vorgenannten genealogischen Tabellen, nach dem Ergebnisse sachkundiger Prüfung so bearbeitet sind, daß sie eine Verbreitung in weitere Kreise wohl verdienen und insbesondere zur Erleichterung des Unterrichts in der bayerischen Geschichte als ein förderndes Hilfsmittel anerkannt worden sind.

Würzburg, den 1. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 23144. Num. exp. 19729. praes. 3. Juni 1847. 2148.

(Distrikts-Rechnung pro 1845/46 im Bezirke Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Volkach pro 1845/46 mit

4001 fl. 32 kr. Einnahme,
3731 fl. 58¾ kr. Ausgabe,
269 fl. 33¼ kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag zu 131 fl. 15 kr. auf facultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 28. April 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht der Leistungen der Distriktskasse Volkach pro 1845/46.

Gemeinden.	Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer.		Summa.			Beträge der Umlagen zu 1/4 der Jahressteuer.	
	fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.	fl.	kr.	100	fl.	kr.
Astheim	236	45	20	14	12	37	39	—	289	57	57	72	29
Dimbach	290	15	90	8	9	39	8	—	306	25	29	76	36
Düllstadt	342	51	—	8	24	75	31	—	382	15	75	95	34
Escherndorf	305	34	37	16	50	25	36	—	358	24	62	89	36
Fahr	302	32	29	18	35	64	30	—	351	7	93	87	47
Gaibach	851	22	61	18	33	78	60	—	929	55	99	232	29
Gernach	537	57	82	12	29	63	20	—	570	27	45	142	37
Hallburg	235	31	32	3	22	13	—	—	238	53	45	59	43
Järkendorf	257	54	89	7	56	63	23	—	288	51	52	72	13
Köhler	59	38	83	4	24	—	11	—	75	2	83	18	46
Kolitzheim	888	54	10	21	26	25	26	30	936	50	35	234	13
Laub	354	59	56	11	6	75	35	30	401	36	31	100	24
Lindach	358	3	—	12	22	13	11	30	381	55	13	95	29
Nordheim	398	23	61	30	15	75	82	—	510	39	36	127	40
Obervolkach	623	39	—	23	34	—	101	—	748	13	—	187	3
Reupelsdorf	331	5	88	11	11	63	44	30	386	47	51	96	42
Rimbach	453	30	44	11	3	—	24	—	488	33	44	122	8
Sommerach	528	7	81	283	46	88	181	—	992	54	69	248	14
Stadelschwarzach	465	56	44	20	3	—	70	—	555	59	44	139	—
Stammheim	352	45	40	15	55	50	26	—	394	40	90	98	40
Untereisenheim	804	13	90	25	7	13	124	—	953	21	03	238	20
Volkach	1246	49	96	763	26	63	815	—	2825	16	59	706	19
Zeilitzheim	1077	47	90	175	11	63	193	30	1446	29	53	361	37
Summa	11564	41	23	1517	28	45	1992	30	14814	39	68	3703	39

Num. praes. 28196. Num. exp. 22520. praes. 6. Juni 1847. 2656.

(Vermächtniß des Johann Erb von Ginolfs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Johann Erb von Ginolfs hat dem dortigen Schulfonde die Summe von 100 fl. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die jährliche Zinsenrente dieses Kapitals zur Anschaffung von Schulbüchern für arme und würdige Schulkinder verwendet werden solle.

Die unterfertigte kgl. Stelle spricht hiemit die Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung öffentlich aus.

Würzburg, den 24. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

praes. 8. Juni 1847. 2683.

(Die Prüfung zur Aufnahme in's Klerikalseminar betr.)

Zur Aufnahme in das Klerikalseminar dahier für die Kandidaten der Theologie und diejenigen, welche die Philosophie bereits absolvirt haben, ist der Prüfungsanfang auf Montag den 16. August l. Js. früh 8 Uhr im Lokale des Klerikalseminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1. über Tauf und Firmung,
2. über Vermögensverhältnisse,
3. ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt,
4. ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyzeums-Rektorate: daß er
   a. keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden, und keiner Strafe für Studirende unterlegen, auch
   b. keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5. ein Zeugniß von dem Distriktsarzte seines Aufenthalts-Ortes über seinen Gesundheitszustand,
6. ein Gymnasial-Absolutorium, ein Zeugniß für den gestatteten Uebertritt in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte bei dem Besuche der theologischen Vorlesungen.

In dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche sind folgende Punkte anzumerken:

a. Vermögensverhältnisse,
b. Leben oder Tod der Eltern,
c. Zahl der Geschwistrige,
d. Namen des Hausherrn, Hausnummer und Distrikt,
e. von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl,
f. Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während des Studirens an der Universität oder dem Lyzeum,
g. Gegenwart bei dem sonntägigen Gottesdienste in der S. Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikalseminare von Seite der theologischen Kandidaten

Würzburg, den 7. Juni 1847.

Das Ordinariat des Bisthums Würzburg.

Pörtner, Vicarius generalis.

Müller, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Mai l. Js. den Revierförster zu Bramberg, im Forstamte Goßmannsdorf, Philipp Hofmann, nach bereits zurückgelegtem 74sten Lebensjahre nach § 22 lit. C. der neunten Verfassungsbeilage, in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Bramberg, den Aktuar beim Forstamte Orb, Eduard Edel, zu ernennen;

unterm 14. Mai l. Js. den Rentbeamten Bernhard Horn in Lohr, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Gründen in den temporären Ruhestand zu versetzen;

unterm 20. Mai l. Js. die erledigte Post-Rechnungskommissärsstelle in München, dem seitherigen Postoffizial III. Classe, Wilhelm Meßer in Würzburg, vom 1. Juni l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 23. Mai l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Registratorstelle dem bisherigen Registrator am Kreis- und Stadtgerichte München, Wilhelm Supf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Mai l. Js. dem Priester Jos. Balling, Pfarrer zu Eßleben, Landgerichts Werneck, die Pfarrei Langenprozelten, Landgerichts Lohr, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Eßleben, Landgerichts Werneck, dem Priester Peter Braun, Pfarrer zu Sonderhofen, Landgerichts Aub, zu übertragen;

unterm 12. Mai l. Js. der von der Familie von Münster auf Euerbach und Niederwerrn, als Kirchenpatron für den bisherigen protestantischen Pfarrer Konrad Heinrich Hartlieb zu Lindelbach, Dekanats Würzburg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Niederwern, Dekanats Schweinfurt, Allerhöchst Ihre landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Mai l. Js. dem Obersten und Commandanten des kgl. Artillerie-Regimentes Zoller, Eduard Weishaupt, das Ehrenkreuz,

unterm 6. Mai l. Js. dem kgl. Rentbeamten Christian Ludwig Zinn zu Würzburg, die Ehren-Münze des K. Bayr. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember 1846 dem Oberlieutenant im Inf.-Regimente Zandt, Friedr. Ritter von Zentner dahier, ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlich konstruirten Hebelschlagschlosses

für Schießgewehre

für den Zeitraum von Einem Jahre;

unterm 14. März l. Js. der Bildhauersgattin Katharina Kielinger zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung einer der Gesundheit sehr zuträglichen Caffee-Essenz für den Zeitraum von drei Jahren; und

unterm 8. April l. Js. dem Glasermeister Ignaz Hirschvogel in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Fenster, welche verbleit und verkittet werden müssen, so zu verfertigen, daß die Verkittung und Verbleiung den Einwirkungen der Luftsäure und der Oxidation auf viele Jahre widerstehen, für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 9. Juni 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. Mai d. J. ist dem Schulverweser Andreas Busch zu Rottenbauer, seiner Bitte entsprechend, die protest. Schullehrer- und Kirchendienerstelle daselbst in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 67.

Würzburg, Dienstag den 15. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27912. Num. exped. 22746. praes. 11. Juni 1847. 2729.

(Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu Folge höchster Entschließung vom 12. d. Mts. im Vollzuge der Schulordnung § 103 beschlossen hat, am 18. Oktober laufenden Jahres eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik abhalten zu lassen, so wird solches unter Hinweisung auf die Bestimmungen

der Schulordnung Tit. XI des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 21. Dezember 1833, die Vorbildung zum Lehramte an den Gymnasien und lateinischen Schulen (Rggs.-Blatt vom Jahre 1833 Seite 1392 seq.) und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834, desselben Betreffs, (Kreis-Intell.-Blatt 1834 S. 126) mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, ihre Gesuche um Admission zu derselben, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, längstens bis zum 1. Oktober l. J. bei dem akademischen Senate der kgl. Universität Würzburg einzureichen und hierauf von der konstituirten Prüfungs-Kommission die geeignete Entschließung zu gewärtigen haben.

Würzburg, den 24. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 30658. praes. 11. Juni 1847. 2719.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Juni bis 15. Juli d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 12 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 15 kr. " Schweinenfleisch,
" 11 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 29531. Num. exped. 23408. praes. 13. Juni 1847. 2756.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Untersuchung gegen Joseph Scharinger und Matthäus Stier aus Oesterreich wegen betrügerischer Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. versuchte Joseph Scharinger und Matthäus Stier aus Oesterreich am 3. Februar d. J. auf der Dult in Passau falsche Münzen in den Umlauf zu bringen, und wurden ihnen

225 falsche Sechs-Kreuzer-Stücke kgl. bayer. Gepräges abgenommen. Die Münzen bestehen sämmtlich aus einer Legirung von Zink und Kupfer, sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert, was hiermit zu Jedermanns Warnung vor Annahme solcher Münze veröffentlicht wird.

Würzburg, am 8. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. Juni 1847.			Schweinfurt den 29. Mai u. 2. Juni 1847.				Ochsenfurt vom 8. Juni 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	12	40	—	3	—	35	—	2½	28	—
	Kern										
	Korn	1	33	30	4	—	33	30	3	24	—
	Gerste	6	25	30	1	—	23	—			
	Haber	1	11	—	1	—	11	—	5	10	15
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	128	36	7	84	—	30	24	2	26	28
	Kern										
	Korn	73	30	13	103	—	29	44	2	22	43
	Gerste	6	24	31	2	—	19	—			
	Haber	136	9	52	57	—	10	10	—	10	9
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	4	29	—	7	—	25	—	3	25	30
	Kern										
	Korn	3	27	—	5	—	27	—	2	20	30
	Gerste	11	24	—							
	Haber	5	7	5	1	—	8	—	3	10	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 10. Juni 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 5/8	92 1/4
Bankaktien	Div. I. Sem.		668
" Promessen per Stück Agio		80	83

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 11. Juni 1847. 2720.

Die durch Beförderung des bisherigen Schullehrers erledigte Filial-Schulstelle zu Geusfeld, k. Landgerichts Gerolzhofen, womit Gemeindeschreiberei und Kirchendienst verbunden sind, wird zur Bewerbung innerhalb vierwöchentlichen Termins ausgeschrieben.

Es ist damit bei einer Zahl von 43 Werk- und 30 Feiertagsschülern ein reines Einkommen von 275 fl. 5 kr. mit Einschluß des Wohnungsgenusses verbunden.

Sulzheim, 10. Juni 1847.

K. Distr.-Sch.-Inspektion.
J. Wilhelm.

---

praes. 13. Juni 1847. 2752.

Die erste Schulstelle zu Haibach, Landgerichts Aschaffenburg, verbunden mit Gemeindeschreiberei und Kirchendiensten, mit 81 Werktags- und 47 Sonntagsschülern, im Ertrage zu 265 fl. 48 kr., ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben sich innerhalb 4 Wochen mit ihren Gesuchen hieher zu wenden.

Sailauf, 8. Juni 1847.

Kgl. Distr.-Sch.-Inspektion.
Staab.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 68.

Würzburg, Donnerstag den 17. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30180. Num. exped. 23488. praes. 15. Juni 1847. 2785.

(Unterstützungen für arme Kranke zum Gebrauche von Bädern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügbaren Gelder für Unterstützungen zum Gebrauche von Mineralbädern sind vertheilt und durch die bereits bewilligten Beträge gänzlich entschöpft, weshalb fernere Gesuche im laufenden Sommer eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Jene Individuen, welchen auf ihre in diesem Jahre eingereichten Vorstellungen bis jetzt

durch ihre Polizeibehörde eine entsprechende Entschließung noch nicht zugekommen ist, haben ihre Gesuche als zur Berücksichtigung nicht geeignet zu betrachten.

Würzburg, 11. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 28998. Num. exp. 23369. praes. 13. Juni 1847. 2757.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die amtliche Einsendung von Todtenscheinen der in Bayern versterbenden kaiserlich russischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 8. Mai l. J., Intell.-Blatt S. 152, gehet den Behörden der Auftrag zu, bei künftig vorkommenden Sterbefällen russischer Unterthanen in Bayern außer den Todtenscheinen auch die Pässe, dann die über die Verwandtschafts- und Standesverhältnisse so wie die Staatsangehörigkeit der betreffenden Individuen etwa sich vorfindenden Dokumente oder Notizen gleichzeitig in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 24. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

N. E. 2213. praes. 15. Juni 1847. 2786.

(Pfarrei-Erledigung betreffend.)

Durch den Tod des Pfarrers Reinhard Merz ist die Pfarrei Rüdlingen in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden als Collator derselben zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 11. Juni 1847.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. Js. die Landgerichts-Assessoren, Carl Christoph Wilhelm Dorner in Roding, und Bruno Eberlein in Münnerstadt, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen gegenseitig zu versetzen und hiernach die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Münnerstadt dem Carl Christoph Wilhelm Dorner in Roding, und die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Roding dem Assessor Bruno Eberlein in Münnerstadt zu verleihen,

unterm 26. Mai l. J. dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe an der kgl. Universität Würzburg Dr. Kiwisch von Rotterau den Titel eines Hofrathes tax- und stempelfrei zu verleihen,

unterm 30. Mai l. J. auf die eine der bei der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg eröffneten zwei Regierungs-Sekretärsstellen erster Klasse den dermaligen Regierungs-Sekretär I. Klasse bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Franz Thaler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die durch obige Versetzung in Erledigung kommende Regierungs-Sekretärsstelle I. Klasse bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Funktionär bei der kgl. Regierung von Oberfranken Eduard Rath zu verleihen,

unterm 31. Mai l. J. den ausserordentlichen Professor der Theologie Priester Dr. Sebastian Reißmann zu Würzburg zum ordentlichen Professor der Exegese und orientalischen Sprachen in der theologischen Fakultät an der dortigen Hochschule, vom 1. Juni l. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. dem Mechanikus Georg Hamm zu Frankenthal ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an den Dampfmaschinen für den Zeitraum von zehn Jahren,

unterm 13. April l. J. dem Hofmusiker Theobald Böhm zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung einer von ihm erfundenen, in akustischen Verhältnissen und Material neuen Art von Flöten für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 20. April l. J. dem Graveur Friedrich Hermann Rupprecht zu Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Darstellung farbiger Trug- und Doppelbilder (Phantasmographien) auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 10. Juni 1846.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Juni l. J. ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Rehweiler dem geprüften israelitischen Religions-Lehramts-Kandidaten Juda Löb Lißauer von Mönchsroth übertragen.

praes. 12. Juni 1847.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. Mai l. J. ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Miltenberg dem geprüften israelitischen Lehramts-Kandidaten Lazarus Bergmann von Willmars verliehen.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 12. Juni 1847. 2742.

Durch den Tod des bisherigen Schullehrers Hertinger ist die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Pflaumheim, kgl. Landgerichts Obernburg, mit 58 Werktags- und 38 Sonntagsschülern und mit einem Diensterträge von 283 fl. 32 kr., mit Einschluß der Gemeindeschreiberei zu 25 fl., in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Großwallstadt, 9. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Schmitt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 69.

Würzburg, Samstag den 19. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20719. Num. exped. 21968. praes. 27. Mai 1847. 2525.

(Das Kollektegesuch des Valtin Hartmann von Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kollekte für den Rubrikaten, ausgeschrieben im Intell.-Blatte vom Jahre 1846 S. 627 und 628, hat nachfolgendes Ergebniß gehabt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 22. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht des Ertrags der Kollekte für den Schreinermeister Valtin Hartmann von Ochsenfurt.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	33	57	—
Schweinfurt	4	11	2
Würzburg	40	37	—
Landgerichte.			
Alzenau	2	26	—
Arnstein	22	5	1
Aschaffenburg	3	35	—
Aub	23	31	2
Baunach	1	15	2
Bischofsheim	4	24	2
Brückenau	8	50	—
Dettelbach	8	51	2
Ebern	8	50	3
Eltmann	6	16	—
Euerdorf	12	23	1
Gemünden	8	30	—
Gerolzhofen	10	2	2
Hammelburg	7	16	—
Haßfurt	16	29	3
Hofheim	9	33	1
Karlstadt	14	58	3
Kissingen	3	54	2
Kitzingen	7	36	—
Klingenberg	9	25	2
Königshofen	19	53	3
Lohr	8	11	—
Marktheidenfeld	8	33	1
Marktsteft	5	20	—
Landgerichte.			
Mellrichstadt	11	4	3
Münnerstadt	2	38	—
Neustadt a/S.	8	15	—
Obernburg	4	41	—
Ochsenfurt	44	10	3
Orb	3	11	—
Rothenbuch	3	30	3
Schweinfurt	23	12	2
Volkach	14	17	2
Weihers	—	18	—
Werneck	18	37	—
Würzburg r/M.	11	21	2
Würzburg l/M.	9	36	1
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	3	45	—
Eschau	—	53	—
Kleinheubach	3	42	2
Kreuzwertheim	4	37	1
Marktbreit	2	49	—
Miltenberg	4	24	—
Remlingen	4	19	—
Rothenfels	9	55	—
Rüdenhausen	4	44	—
Sommerhausen	—	54	—
Wiesentheid	1	32	—
Herrschafts-Commissariat Tann	2	48	—
Summa	510	16	—

Num. praes. 26555. Num. exped. 21475. praes. 25. Mai 1847. 2491.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Eschau pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Eschau pro 1845/46 wurde geprüft und mit

99 fl. 25 3/4 kr. Einnahme,
67 fl. 24 kr. Ausgabe,
32 fl. 13 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde das einfache aus nachstehender Zusammenstellung zu entnehmende Steuer-Simplum zur Hälfte erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, am 12. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des gräflichen Herrschaftsgerichts Eschau pro 1845/46.

Vortrag.	Betrag des Steuer-Simplums.		
	fl.	kr.	pf.
1. Gemeinde Eschau mit Einschluß der standesherrlichen Beiträge	57	12	—
2. „ Wildenstein	4	7	3
3. „ Unteraulenbach	5	35	2
4. „ Wildensee	10	53	2
5. „ Hofstetten	25	42	—
Summa	101	30	3

Num. praes. 30518. Num. exped. 23565. praes. 16. Juni 1847. 2799.

(Die Hebammen-Prüfung für 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Hebammenschülerinnen des diesjährigen Lehrkurses findet am
Mittwoch den 30. Juni d. J.
in der Entbindungs-Anstalt dahier statt, wobei den zur Theilnahme Qualifizirten der Eintritt gestattet ist.

Würzburg, den 12. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Landwehr-Offiziers-Ernennungen.

Durch gemeinschaftliche Beschlüsse der königlichen Regierung und des königlichen Kreis-Kommando's der Landwehr in Unterfranken und Aschaffenburg wurden nachstehende Landwehr-Offiziere ernannt.

1) Beim Bataillon Arnstein am 13. August 1846 der Junker Eberhard Adami und am 4. Mai 1847 der Unterjäger Andreas Schmitt, beide zu Unterlieutenants.
2) Beim Bataillon Aschaffenburg am 30. Mai 1846 der Unterlieutenant Anton Brand zum Oberlieutenant und der Junker Friedrich Ernst zum Unterlieutenant bei der Cavallerie, am 26. September 1846 der Unterlieutenant Adam Meilhaus zum Oberlieutenant und der Junker Franz Joseph Berta zum Unterlieutenant.
3) Beim Bataillon Eltmann am 13. August 1846 der Unteroffizier Peter Hornung zum Bataillons-Quartiermeister.
4) Beim Bataillon Gerolzhofen am 4. Juni 1846 der Unterlieutenant Martin Zehnter zum Oberlieutenant der Compagnie in Prichsenstadt.
5) Beim Bataillon Hammelburg am 4. Mai 1847 der Unterlieutenant Franz Mang zum Oberlieutenant, dann die Unteroffiziere und Wehrmänner Andreas Pfaff, Georg Endres und Johann Joseph Emmert zu Unterlieutenants.
6) Beim Bataillon Lohr am 22. Mai 1847 die Wehrmänner Karl Halbig und Franz Wilhelm Wurzenthal zu Unterlieutenants.
7) Beim Bataillon Marktbreit am 25. Juni 1846 der Unterlieutenant Georg Karl Röder zum Hauptmann, am 26. September 1846 der Oberjäger Michael Kraus und am 10. Januar 1847 der Unterjäger Georg Dietzel zu Unterlieutenants, sämmtliche bei der Division Mainbernheim.
8) Beim Bataillon Ochsenfurt am 4. Juni 1846 der Dr. med. Koch zum Bataillons-Arzt, der Junker Georg Suttner und der Feldwebel Johann Philipp Wieber zu Unterlieutenants, dann am 25. Juni 1846 der Oberlieutenant Andreas Mayer zum Hauptmann und der Unterlieutenant Georg Herbig zum Oberlieutenant.

Abonnement auf das Kreis-Intelligenzblatt.

Bei dem mit 1. Juli beginnenden Quartale kann wie zu Anfang eines jeden Vierteljahres auf das täglich Nachmittags 2 Uhr erscheinende Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg vierteljährig mit 1 fl. oder halbjährig mit 2 fl. abonnirt werden. Indem dieß zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden besonders jene Abonnenten hierauf aufmerksam gemacht, welche bisher nur bis zu Ende des ersten Semesters pränumerirt haben.

Würzburg, den 18. Juni 1847.

Redaction des k. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 70.

Würzburg, Dienstag den 22. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10741. Num. exped. 23947. praes. 18. Juni 1847. 2838.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gesuch des Kirchenfabrikrathes zu Reichenbach um Bewilligung einer Kollekte zur Erbauung einer katholischen Kirche dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Reichenbach, k. Landkommissariats Homburg in der Pfalz, eine Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen

des Königreiches mit der Bestimmung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diese Sammlung erst **nach** jener für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Neustadt a/Hdt. und in keinem Falle vor Ostern 1847 vollzogen werden solle.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, wegen des Vollzuges dieser Kollekte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien alsbald ins Benehmen zu setzen, nachdem das bischöfliche Ordinariat ersucht worden ist, dieselben zu beauftragen, daß sie die Kollekte von der Kanzel verkünden, die Gläubigen zu ergiebigen Beiträgen ermuntern, die Kirchensammlung innerhalb 14 Tagen vollziehen und deren Ergebniß an die Distrikts-Polizeibehörden zu Einsendung in Summa an das diesseitige Expeditionsamt einsenden.

Das überkommene jedoch nur Gesammt-Kollekte-Ergebniß ist sohin und zwar bis Ende laufenden Monats an das diesseitige Expeditionsamt von den Distrikts-Polizeibehörden einzusenden, wobei auf das Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, die Behandlung der Kollektengelder betr., Intell.-Blatt S. 717, zur genauen Darnachachtung hingewiesen wird.

Auch ist über das Kollekte-Ergebniß unter Vorlegung einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb desselben Termines anher zu berichten.

Würzburg, den 16. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 29651. Num. exped. 23674. praes. 17. Juni 1847. 2823.

(Das Rechnungswesen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern hat aus mehreren der im laufenden Rechnungsjahre eingekommenen Anzeigen über vorgefallene Brände ersehen, daß wieder die Fälle sich erneuerten, wo mitunter bedeutende — den Vorjahren angehörige — Brände vorerst zur Kenntniß gebracht wurden, somit offenbar ein mangelhafter Vollzug des § 44 der Instruktion der revidirten Brandversicherungs-Ordnung in Mitte liegt.

Ein solches Verfahren führt aber, selbst abgesehen von seiner Ordnungswidrigkeit zu dem wesentlichen Mißstande, daß dadurch nothwendig gegen das der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zu Grund liegende Prinzip der Gegenseitigkeit verstoßen wird, welchem gemäß die in jedem einzelnen Versicherungsjahre vorkommenden Brandschäden und sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt von den Theilhabern desselben Jahres getragen werden müssen.

Zur Beseitigung der hierdurch entstehenden Ordnungswidrigkeiten ergehet an die mit Leitung der Angelegenheiten der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt beschäftigten Polizeibehörden hiedurch der Auftrag, die Vorschriften von § 44 der Vollzugs-Instruktion jederzeit auf das Genauste einzuhalten, sofort unmittelbar nach einem ausgekommenen Brande die hiedurch entstandene Beschädigung an Ort und Stelle zu untersuchen, mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung und Schätzung des Schadens zu verbinden, und unter möglichster Beschleunigung

berichtliche Vorlage hierüber anher zu erstatten, jedenfalls aber in Fällen, in welchen die angeordnete polizeiliche Untersuchung zu dem Verdachte grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Brandstiftung hinführt, das über Beschreibung und Schadens-Einschätzung aufgenommene Protokoll unverzüglich zur geeigneten Verfügung und Schadens-Feststellung berichtlich hieher einzusenden.

Würzburg, den 4. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 29554. Num. exp. 23646. praes. 17. Juni 1847. 2821.

(Die Aufstellung von Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des General-Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt ist, bezüglich der Landgerichtsbezirke Neustadt a/S., Königshofen und Mellrichstadt, dann des diesseits der Rhön gelegenen Theils des Landgerichts Bischofsheim, eine neuerliche Abänderung dahin getroffen worden, daß die Agentschaft für die erstgenannten Landgerichtsbezirke dem Kaufmann Michael Berlenz in Königshofen mit dem Sitze der Agentschaft dortselbst übertragen wurde, während die Geschäfte in dem gleichfalls bezeichneten Theile des Landgerichts Bischofsheim von dem Agenten Kaufmann P. Gerlach in Brückenau interimistisch versehen werden sollen. Unter Bezugnahme auf die frühere diesseitige Ausschreibung vom 26. August v. J. wird diese Veränderung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge vorliegenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. eine Erinnerung gegen diese Anordnung nicht bestehe.

Würzburg, den 1. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 29460. Num. exped. 23625. praes. 17. Juni 1847. 2822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Heim zu Würzburg als Auswanderungsagenten für den Schiffsmäkler Eduard Ichon zu Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Franz Heim zu Würzburg ist durch Entschließung vom Heutigen zur Ausübung der Agentur für Auswanderer nach Nordamerika auf Rechnung des Schiffsmäklers Eduard Ichon zu Bremen ermächtiget worden, was zur geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 4. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. Juni 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5. und 9. Juni 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 15. Juni 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	1	42	—	1	—	35	—	10	35	—
	Kern										
	Korn	3	33	15	1	—	34	45	6	25	—
	Gerste	3	25	—	4	—	28	—			
	Haber	2	10	50	1	—	11	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	411	36	30	31	—	31	15	13	33	37
	Kern										
	Korn	233	29	59	61	—	31	50	2	24	42
	Gerste	14	22	48							
	Haber	123	9	57	20	—	10	40			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	30	—	2	—	25	15	4	30	—
	Kern										
	Korn	2	25	45	3	—	25	15	2	24	—
	Gerste	8	20	—							
	Haber	6	9	30	4	—	9	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 17. Juni 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 3/4	92 3/8
Bankaktien	Div. I. Sem.		669
„ Promessen per Stück Agio		86	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 71.

Würzburg, Samstag den 26. Juni 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30752. Num. exped. 24112. praes. 20. Juni 1847. 2853.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schiffsrheder Carl Delrue et Comp. in Dünkirchen hat in öffentlichen Blättern und in brieflichen, namentlich an Bürgermeister und Gemeindevorsteher gerichteten, denselben mit der

Post übersendeten Zuschriften unter anlockender Darstellung der Verhältnisse der Auswanderer nach Amerika zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten, insbesondere nach Brasilien sich erboten und ersucht, sich hierwegen unmittelbar an ihn zu wenden.

Da jedoch dieser Schiffsrheder zum Abschlusse von Ueberfahrtsgelegenheiten nach Amerika von der höchsten Stelle weder autorisirt ist, noch genehmigte Agenten in Bayern aufgestellt hat, sohin die durch denselben vermittelten Ueberfahrtsverträge als giltig nicht anerkannt werden können und die Auswanderungs-Erlaubniß hierauf nicht ertheilt werden kann, so wird von dem Eingehen derartiger Verträge mit dem genannten Schiffsrheder um so mehr gewarnt, als auch nach neueren Briefen Ausgewanderter die von Carl Delrue so lockend dargestellten Verhältnisse für Auswanderer nach Amerika sich nicht bestätigen und vor unüberlegter, von reichlichen Mitteln nicht unterstützten Auswanderung unter Schilderung des traurigen, die Auswanderer erwartenden Looses wiederholt gewarnt wird.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, gegenwärtiges Ausschreiben in allen Gemeinden zur Publikation gelangen zu lassen, den von Carl Delrue ausgestellten Ueberfahrtsverträgen die Anerkennung zu versagen und gegen etwaige Unteragenten oder sonstige zur Auswanderung verleitende Individuen nach Maßgabe der bereits erhaltenen Weisungen nachdrücklichst einzuschreiten.

Würzburg, den 12. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 26420. Num. exped. 21462. praes. 25. Mai 1847. 2492.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Mellrichstadt pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Mellrichstadt pro 1845/46 mit

1708 fl. 19 kr. Einnahme,
1410 fl. 40 kr. Ausgabe,
297 fl. 39 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und hievon der Betrag zu 130 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 12. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Reuß.

Uebersicht

über das pro 1845/46 in Folge Weisung des kgl. Landgerichts vom 25. April 1846 zur Bestreitung der Bedürfnisse des Distrikts erhobene 1 1/4 Steuer-Simplum.

Vortrag der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.				Betrag der Steuer-Umlage zu 1 und 1 1/4 Simplen.		
	fl.	kr.	pf.	100.	fl.	kr.	pf.
1. Bahra	10	7	3	50	12	40	—
2. Bastheim	13	51	1	67	17	19	1
3. Simonshof	3	44	3	—	4	41	—
4. Breibbach	3	26	3	50	4	18	2
5. Geckenau	2	35	3	—	3	14	3
6. Brüchs	3	41	—	—	4	36	1
7. Eussenhausen	12	48	1	50	16	—	2
8. Filken	5	7	1	—	6	24	—
9. Flabungen	36	23	2	37	45	29	2
10. Frickenhausen	7	28	—	25	9	20	—
11. Hainhof	2	41	1	—	3	21	2
12. Hausen	17	53	1	13	22	21	2
13. Henbungen	26	34	1	50	33	12	3
14. Heufurt	11	49	1	—	14	46	2
15. Leubach	7	31	2	—	9	24	2
16. Huflar	—	21	1	—	—	26	2
17. Mellrichstadt	71	51	1	92	89	49	1
18. Mittelstreu	27	35	—	50	34	29	—
19. Mühlfeld	12	33	2	—	15	42	—
20. Neustädtles	1	23	—	50	1	44	—
21. Hünerlam	—	17	2	25	—	21	3
22. Nordheim	11	12	3	—	51	31	—
23. Sondheim	—	1	1	50	—	1	3
24. Oberflabungen	14	45	2	50	18	27	—
25. Oberstreu	35	2	1	13	43	47	3
26. Oberwaldbehrungen	9	8	3	—	11	26	—
27. Rappershausen	17	47	2	38	22	14	2
28. Reiersbach	8	16	1	63	10	20	2
29. Röbles	4	35	3	50	5	44	3
30. Roth	6	8	1	—	7	40	1
31. Stetten	2	41	2	25	3	22	—
32. Rübenschwinden	5	58	2	—	7	28	1
33. Sands	1	25	1	75	1	46	3
34. Sondheim im Grabfeld	16	47	—	—	20	58	3
35. Stockheim	32	14	3	51	40	18	3
36. Unterwaldbehrungen	14	55	3	63	18	40	—
37. Völkershausen	1	36	—	—	2	—	—
38. Wechterswinkel	7	2	1	63	8	48	—
39. Willmars	10	20	—	—	12	55	—
40. Weimarschmieden	7	10	—	25	8	57	2

Vortrag der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.				Betrag der Steuer-Umlage zu 1 und 1 1/4 Simplen.		
	fl.	kr.	pf.	100.	fl.	kr.	pf.
41. Die Thon'schen Realitäten	1	32	2	—	1	55	3
42. Graf v. Soden	3	30	2	—	4	23	1
43. Freiherr von Bastheim	4	13	3	—	5	17	1
44. Freiherr von Boyneburg	3	3	2	—	3	49	1
45. Freiherr von Gebsattel in Oberstreu	3	35	1	25	4	29	1
46. Freiherr von Gebsattel in Sondheim	3	29	1	16	4	21	2
47. Freiherr von Seefried	1	32	3	25	1	56	—
48. Freiherr von Stein zu Völkershausen	3	7	1	30	3	54	1
49. Freiherr von Stein zu Roßrieth	6	5	—	50	7	36	1
50. Freiherr von Stein zu Ostheim	1	27	3	50	1	49	3
51. Freiherr von Stein zu Sands	1	51	2	50	2	19	2
52. von Stein'sche Allodialgüter in Ostheim	2	2	2	—	2	33	1
53. Freiherr von der Tann	1	55	—	—	2	23	3
Summa	554	24	2	21	693	—	2

Num. praes. 27977. Num. exped. 23967. praes. 21. Juni 1847. **2883.**

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wiesthal, k. Landgerichts Rothenbuch, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Wiesthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch, ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erlediget worden. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf die Dörfer Habichtsthal 1 Stunde, Heigenbrücken 1 Stunde, Kromenthal 1/2 Stunde, Neuhütten mit einer Mühle, Hof und Einöde 1 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 2877 Seelen, hat vier Kirchen und fünf Schulen, ist mit zwei Kaplaneien versehen und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend beigefügt ist, einen Reinertrag von 983 fl. 40 1/2 kr.

Auszug aus der Pfarreifassion von Wiesthal, Landgerichts Rothenbuch.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus der Staatskasse baar ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	80	—			
statt 6 Ohm Wein baar ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	40	—			
16 Sch. 4 M. 2 V. 1 1/2 Sechz. Korn ⸗ ⸗	144		1/2		
16 Sch. 1 M. 1 V. 3 1/2 S. Haber ⸗ ⸗	55	38			
1 Schober 40 Bund lang Stroh ⸗ ⸗ ⸗	10	20			
35 4/5 Klftr. Buchenscheitholz ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	221	58	1/2		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) aus Stiftungskassen:				
aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg baar	389	—		
aus dem Kapellenfonde zu Neuhütten	86	—		
aus dergleichen zu Heigenbrücken	93	36		
3) aus Gemeindekassen baar	106	—		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—	1226	33
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. An Betrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	46	50 1/2		
von 2 Tagw. 95 Rth. Garten	12	—		
von 9 Tagw. 211 Rth. Wiesen	22	42		
an Nebennutzungen	3	—	84	32 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Weiderechten			1	36
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	191	35		
2) an Stolgebühren	99	19		
3) für sonstige Verrichtungen	3	54	294	44
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			35	45
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit baar			73	30
Summa der Einnahmen			1716	40 1/2

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks	—	—		
II. Wegen des Diözesanverbandes	4	30		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	728	30	733	—
Verbleibt Reinertrag			983	40 1/2

Die Bewerber um diese Pfarrei Wiesthal haben ihre Gesuche, und zwar mit den erforderlichen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde und k. Distrikts-Schulinspektion belegt, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 10. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Reuß.

Num. praes. 30059. Num. exp. 23164. praes. 12. Juni 1847. 2741.

(Das Gesuch des Müllers Georg Beyer zu Spielhof, kgl. Landgerichts Eltmann, um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung bei den Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben, rubrizirten Betreffs, vom 4. September v. J.,

Intell.-Bl. S. 517 und 518, wird nachstehend das Ergebniß der dem Müller Georg Beyer zu Spielhof, kgl. Landgerichts Eltmann, allergnädigst bewilligten, bei seinen Gewerbsgenossen vorzunehmenden Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 4. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht des Ertrags der Kollekte für Georg Beyer zu Spielhof, königl. Landgerichts Eltmann.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	27	—
Schweinfurt	1	42	—
Würzburg	3	12	—
Landgerichte.			
Alzenau	—	26	—
Arnstein	2	6	—
Aschaffenburg	2	18	—
Aub	—	12	—
Baunach	—	57	—
Bischofsheim	1	18	—
Brückenau	2	8	—
Dettelbach	—	30	—
Ebern	5	6	—
Eltmann	3	42	—
Euerdorf	2	22	—
Gemünden	1	50	2
Gerolzhofen	2	24	—
Hammelburg	—	54	—
Haßfurt	1	33	—
Hofheim	4	7	—
Karlstadt	4	34	—
Kissingen	—	42	—
Klingenberg	1	—	—
Königshofen	1	55	—
Lohr	1	—	—
Marktheidenfeld	1	54	—
Landgerichte.			
Marktsteft	—	57	—
Mellrichstadt	2	40	—
Münnerstadt	1	9	—
Neustadt a/S.	1	33	3
Obernburg	—	58	—
Ochsenfurt	3	3	—
Orb	—	3	—
Rothenbuch	—	18	—
Schweinfurt	1	18	—
Volkach	—	42	—
Weihers	—	12	—
Werneck	3	48	—
Würzburg r/M.	1	36	—
Würzburg l/M.	1	42	—
Herrschaftsgerichte.			
Kreuzwertheim	—	30	—
Marktbreit	—	12	—
Miltenberg	1	10	—
Remlingen	—	42	—
Rothenfels	—	57	—
Rüdenhausen	—	6	—
Sulzheim	—	12	—
Wiesentheid	—	6	—
Herrschafts-Commissariat Tann	—	24	—
Summa	73	38	3

Num. praes. 18556. Num. exped. 17013. praes. 22. Juni 1847. 2895.

An die k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Prüfung der Forsteleven I. und II. Klasse pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der Prüfung für die Forsteleven I. Klasse Behufs der Ertheilung des Absolutoriums zum Uebertritte in die Forstpraxis wird hiermit Termin

auf Donnerstag den 22. Juli l. J.

und die folgenden Tage festgesetzt.

Hiemit wird zu gleicher Zeit das mittelst Finanz-Ministerial-Verfügung vom 3. März 1842 — Kreis-Int.-Bl. Nr. 33 — angeordnete Examen für die Forsteleven II. Klasse nach vollendeter zweijähriger Lehrzeit verbunden.

Die k. Forstämter haben die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forsteleven I. und II. Klasse hievon in Kenntniß zu setzen und die Gesuche der Betheiligten bis zum 1. Juli l. J. mit den Zeugnissen

1) über erstandene 2jährige Lehrzeit, oder statt dieser über die hierfalls erforderlichen Vorstudien,
2) über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen, und
3) über sittliches Betragen

anher vorzulegen.

Denjenigen Forsteleven I. und II. Klasse, welchen auf den Grund dieser Vorlagen die Admission zu der betreffenden Prüfung genehmigt wird, ist sodann zu eröffnen, daß sie sich am überbezeichneten Tage früh 8 Uhr im Lokale des königl. Regierungs-Forstbureau dahier einzufinden haben.

Würzburg, den 15. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Notizen.

praes. 20. Juni 1846.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. haben Seine Majestät der König die an dem kgl. Gymnasium zu Aschaffenburg erledigte Lehrstelle der II. Klasse dem dermaligen Lehrer der I. Klasse, Professor Dr. Seifferling, und die hierdurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Klasse dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Neuburg a/D., Michael Heumann, und zwar letzeren in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 23. Juni 1847. 2913.

Die Knabenschulstelle des Pfarrortes Stangenroth, mit welcher der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden ist, kam in Erledigung. Die Schülerzahl beträgt in der Werk- 54, in der Sonntagsschule 46 und das Diensteinkommen 341 fl. 45 kr.

Die Bewerbungsgesuche mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über musikalische Qualification sind innerhalb vier Wochen anher zu übersenden.

Kissingen, den 20. Juni 1847.

K. Districtsschulinspection.
Jüngling, D.-Sch.-J.

---

praes. 22. Juni 1847. 2891.

Der Schuldienst im Pfarrorte Untereberbach, mit welchem ein reines Einkommen von 207 fl. 45 kr. — einschlüssig des Wohnungsgenusses zu 7 fl. —, verbunden ist, wird demnächst wieder in definitiver Eigenschaft besetzt werden. Die Schule zählt gegenwärtig 43 Werk- und 33 Sonntagsschüler. Hiezu wird bemerkt, daß die Wohnung für eine zahlreiche Familie sich nicht eignet.

Bittgesuche um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen anher zu fördern.

Neustadt a. d. S., den 20. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Kopp.

---

praes. 21. Juni 1847. 2874.

Der erledigte Schuldienst in dem Fillialdorfe Kleinrheinfeld, fürstl. Herrschaftsgerichtes Sulzheim, mit 16 Werk- und 12 Feiertagsschülern und einem Einkommen von 200 fl., soll definitiv wieder besetzt werden.

Es wird bemerkt, daß die Wohnung für den Lehrer ziemlich beschränkt ist.

Bittgesuche um diese Schulstelle sind sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Sulzheim, 19. Juni 1847.

K. Distr.-Sch.-Inspektion.
J. Wilhelm.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 72.

Würzburg, Donnerstag den 1. Juli 1847.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben, in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen

Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Schwefelätherdunstes gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Schwefeläthers, sowie der sogenannten Hofmann'schen Tropfen (Liq. anod. m. Hoffmanni mit Alcohol verdünnter Schwefeläther) unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im § 4 Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Reg.-Blatt v. J. 1834 S. 1020) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Juni 1847.

Ludwig.

von Zenetti, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30786. Num. exped. 24348. praes. 25. Juni 1847. 2940.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Aufrechthaltung des Verbots des Eintritts ausländischer Gaukler rc. in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungebezirkes wird in nachstehendem Abdrucke diejenige Entschließung, welche unterm 28. v. M. von dem k. Ministerium des k. Hauses und

des Aeußern an die k. Gesandtschaft in Wien erlassen wurde, zur Kenntnißnahme und insbesondere den Gränzbehörden unter dem Auftrage mitgetheilt, allen den österreichischen Schaukastenträgern, Marionettenspielern, Gauklern ꝛc. die Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich zu versagen, sofern sie nicht zweifellos die vorgängige Erlaubniß zum Betriebe eines derartigen herumziehenden Gewerbes im Königreiche Bayern erwirkt und Behufs der Ausübung desselben das Visa einer k. bayerischen Gesandtschaft zum Eintritte in das Königreich erlangt haben.

Im Uebrigen ist sich bezüglich der Personen der bezeichneten Kategorie, auch wenn dieselben die Vorbedingungen zum Eintritte in das Königreich erfüllt haben, strenge nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 10. Juli 1840, Intell.-Bl. S. 435, zu achten.

Würzburg, den 12. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die k. k. Gesandtschaft am hiesigen Hofe verweigert allen bayerischen Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten als Schaukasten-Träger, Marionettenspieler, Gaukler ꝛc. ihr Brod suchen wollen und zu diesem Ende von bayerischen Stellen und Behörden ausgestellte Pässe besitzen, die Visa, und macht denselben hiedurch den Eintritt in Oesterreich unmöglich.

Die Nothwendigkeit vollkommener Reciprocität sowohl als auch die kräftigere Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern erfordert, daß ein entsprechendes Verfahren auch von bayerischer Seite beobachtet werde; es wird demnach die k. Gesandtschaft beauftragt, jedem k. k. österreichischen Unterthanen, welcher der oben bezeichneten Kategorie angehört und zum Zwecke der Ausübung seines Gewerbes nach Bayern sich begeben will, die Visa zu verweigern, soferne nicht eine bereits erholte obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe eines herumziehenden Gewerbes der obigen Art in Bayern nachgewiesen wird.

München, den 28. Mai 1847.

An die Gesandtschaft in Wien also ergangen.

Die Produktion des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Maria-Zell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbots des Eintrittes ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern betr.

Num. praes. 31258. Num. expéd. 24464. praes. 26. Juni 1847. 2951.

(Die Abhaltung der diesjährigen Aufnahms-Prüfung in das freiherrl. von Auffeß'sche Seminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem freiherrlich von Auffeeß'schen Knabenseminar zu Bamberg zu Ende des gegenwärtigen Schuljahres die Erledigung eines Freiplatzes Würzburger Antheils in Aussicht

steht, und dieser Freiplatz eintretenden Falles bis zum Anfange des nächsten Schuljahres wieder besetzt werden soll, so wird für diejenigen, welche sich um jenen Freiplatz zu bewerben gesonnen sind,

am Montag den 12. Juli l. J.

im k. Studiengebäude dahier eine früh um 7 Uhr beginnende Prüfung abgehalten werden, was unter folgenden näheren Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studienzeugnissen, dann mit einem Impfscheine und einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Bewerber belegt seyn, und bei Vermeidung der Zurückweisung wenigstens 3 Tage vor dem Prüfungstermine be dem k. Studienrectorate zu Würzburg eingebracht werden,

2) können zu fraglicher Prüfung nur solche Bewerber zugelassen werden, welche sich bereits an einer öffentlichen Studienanstalt befinden und überdieß in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder daselbst heimathberechtigt sind, endlich

3) wird den etwa an den k. Studienanstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern gestattet, sich daselbst der zu diesem Zwecke auf den 7. Juli d. J. anberaumten Aufnahmsprüfung zu unterziehen und haben daher dieselben ihre mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegten Gesuche um Zulassung bei der dortigen k. Prüfungskommission rechtzeitig einzureichen.

Würzburg, den 21. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

Nr. 6794. praes. 8. Juni 1847. 2681.

(Den steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehr, hier die zur Abfertigung und Controlirung dieses Verkehrs aufgestellten Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die k. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1841 (Regierungsblatt 1841 Nr. 51) und im Nachgang zum Regultativ vom 23. Dezember 1841 (Regierungsblatt Nr. 52) wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier Malz, Wein- und Traubenmost, Tabak-Blättern und Fabrikaten — wird hiemit das Verzeichniß der an den Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten bestehenden Uebergangstellen sowie der im Innern des Königreichs mit der Abfertigung und Controlirung des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigten Zoll- und Controlbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 29. Mai 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Controlstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung Name.	Eigenschaft.	Uebergangs-Stellen Besetzt mit Zollbediensteten.	Funktionären.	Bemerkungen.
Hof	1	Hof	Hauptzollamt			
	2	Baireuth	Nebenzollamt im Innern			
	3	Schwarzenbach a. d. Saale	Binnenkontrol- und Legitimationsschein-Expeditions-Stelle			
	* 4	Altstadthof	dto.			* 4 und 5 zugleich Uebergangsstellen
	* 5	Neugattendorf	Legitimationsschein-Expeditionsstelle			
	6				* Lichtenberg	* von Malz-Aufschlägern versehen
	7				* Nordhalben	
	8				* Ludwigstadt	
Bamberg	9	Bamberg	Hauptzollamt			
	10	Kulmbach	Binnenkontrolstelle			
	*11	Kronach	dto.			* 11, 12, 13 zugleich Uebergangsstellen
	*12	Mitwitz	dto.			
	*13	Lichtenfels	dto.			
	14				Tambach	
	15				* Seßlach	* von Malz-Aufschlägern versehen
	16				* Lahm	
Schweinfurt	17	Schweinfurt	Hauptzollamt			
	18				Ermershausen	
	19				Trappstadt	〃
	20			Mellrichstadt		
	21				* Fladungen	* von Malz-Aufschlägern versehen
	22				* Tann	

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Controlstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen.		Bemerkungen.
		Der Postirung Name.	Der Postirung Eigenschaft.	Besetzt mit Zollbediensteten.	Besetzt mit Funktionären.	
Schweinfurt	23	Schweinfurt	Hauptzollamt	Mellrichstadt	Lütter	
	24				Motten	
Aschaffenburg	25	Aschaffenburg	Hauptzollamt			
	26				Zeitlofs	
	27				Orb	
	28				* Aufenau	
	29				Wirtheim	* von Malz-Aufschlägern versehen
	30				Geiselbach	
	31				* Alzenau	
	32				Großwelzheim	
	33				Stockstadt	
	34				Großostheim	
	35				* Obernburg	
Miltenberg	36	Miltenberg	Hauptzollamt			
	* 37	Amorbach	Binnenkontrolstelle			* 37 und 38 zugleich Uebergangsstellen
	* 38	Neukirchen	dto.			
	39				Wörth	
	40				Ohrenbach	
	41				Vorbrunn	
	42				Stadtprozelten	
Würzburg	43	Würzburg	Hauptzollamt			
	* 44	Kreuzwertheim	Binnenkontrolstelle			* 44 und 48 zugleich Uebergangsstellen
	* 45	Marktheidenfeld	dto.			
	* 46	Höchberg	dto.			
	* 47	Heidingsfeld	dto.			
	* 48	Lohr	dto.			

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Kontrolstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung Name.	Der Postirung Eigenschaft.	Uebergangs-Stellen. Besetzt mit Zollbediensteten.	Uebergangs-Stellen. Besetzt mit Funktionären.	Bemerkungen.
Würzburg	49				Lengfurt	
	50				Gemünden	
	51				Frammersbach	
Marktbreit	52	Marktbreit	Hauptzollamt			
	* 53	Giebelstadt	Binnenkontrolstelle			* 53, 54, 55 zugleich Uebergangsstellen
	* 54	Ochsenfurt	dto.			
	* 55	Röttingen	dto.			
	56	Mainbernheim	dto.			
Marktsteft	57	Marktsteft	Hauptzollamt			
Kitzingen	58	Kitzingen	dto.			
	59	Dettelbach	Binnenkontrolstelle			
Nürnberg	60	Nürnberg	Hauptzollamt			
	61	Ansbach	Nebenzollamt			
	62	Erlangen	dto.			
	* 63	Rottenburg a/T.	Binnenkontrolstelle			* 63 und 64 zugleich Uebergangsstellen
	* 64	Dinkelsbühl	dto.			
	65	Schwabach	dto.			
Augsburg	66	Augsburg	Hauptzollamt			
	* 67	Nördlingen	Nebenzollamt im Innern			* 67, 68, 70 zugleich Uebergangstellen
	* 68	Wallerstein	Binnenkontrolstelle			
	69	Donauwörth	dto.			
	* 70	Neuulm	dto.			
	71				* Möncheroth	* von Malz-Aufschlägern versehen
	72				* Fremdingen	
	73				* Hohenaltheim	
	74				* Haarburg	

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Controlstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung Name.	Der Postirung Eigenschaft.	Uebergangs-Stellen. Besetzt mit Zollbediensteten.	Uebergangs-Stellen. Besetzt mit Funktionären.	Bemerkungen.
Augsburg	75				* Amertingen	* von Malz-Aufschlägern versehen
	76				Mödingen	
	77				* Altenberg	
	78				Dillingen	
	79				* Lauingen	
	80				* Gundelfingen	
	81				Günzburg	
	82				* Thalfingen	
	83				* Ay	
Memmingen	84	Memmingen	Hauptzollamt			
	85			Illertissen		
	86			Eglsee		
	87			Terthofen		
	88				Kellmünz	
Kempten	89	Kempten	Hauptzollamt			
	90	Kaufbeuern	Nebenzollamt im Innern			
	91				* Frauenzell	* vom Malz-Aufschläger versehen
	92			Nellenbruck		
Lindau	93	Lindau	Hauptzollamt			
	94	Niederstaufen	Nebenzollamt I.			
	95	Oberstaufen	dto.			
	96	Nonnenhorn	Nebenzollamt II.			
	97	Scheibegg	dto.			
	98	Weiler	Legitimationsschein-Expedition			
	99	Neuhaus (Rothkreuz)	dto.			

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Controlstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen.		Bemerkungen.
		Der Postirung		Besetzt mit		
		Name.	Eigenschaft.	Zollbediensteten.	Funktionären.	
Lindau	100	Auers	Legitimationsschein-Expedition			
	101				* Wohnbrechts Oberreitenau	* vom Malz-Aufschläger versehen
	102					
München	103	München	Hauptzollamt			
	104	Landshut	Nebenzollamt im Innern			
	105	Freising	Binnenkontrolstelle			
Regensburg	106	Regensburg	Hauptzollamt			
	107	Straubing	Nebenzollamt im Innern			
	108	Amberg	dto.			
	109	Ingolstadt	Binnenkontrolstelle			
	110	Sulzbach	dto.			
Fürth	111	Fürth	Hauptzollamt			
Neuburg a/Rh.	112	Neuburg a/Rh.	Hauptzollamt			
	113	Landau	Nebenzollamt im Innern			
	114	Neuburg a/Rh.	Legimationsschein-Expedition			
	*115	Wörther Rheinbrücke	dto.			* 115 zugleich Uebergangsstelle
Speyer	116	Speyer	Hauptzollamt			
	117	Neustadt	Nebenzollamt im Innern			
	118	Edenkoben	Binnenkontrolstelle			
	119	Germersheim	dto.			
Ludwigshafen	120	Ludwigshafen	Hauptzollamt			
	*121	Frankenthal	Nebenzollamt im Innern			* 121 und 124 zugleich Uebergangsstellen
	122	Dürkheim	Binnenkontrolstelle			

Hauptzollamts-Bezirk.	Num. curr.	Zollhebe- und Controlstellen an der Binnengränze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen		Bemerkungen.
		Der Postirung Name.	Der Postirung Eigenschaft.	Besetzt mit Zollbediensteten.	Besetzt mit Funktionären.	
Ludwigshafen	123	Grünstadt	Binnenkontrolstelle			
	*124	Kirchheimbolanden	dto.			
	125				Kleinbockenheim	
	126				Marnheim	
	127				Winterborn	
	128				Hochstetten	
Zweibrücken	129	Zweibrücken	Hauptzollamt			
	130	Kaiserslautern	Nebenzollamt im Innern			
	131	Blieskastel	Legitimationsschein-Expedition und Binnenkontrolstelle			
	*132	St. Ingbert	Legitimationsschein-Expedition und Binnenkontrolstelle			* 132 und 133 zugleich Uebergangsstellen.
	*133	Kusel	Binnenkontrolstelle			
	134			Odernheim		
	135				Odenbach	
	136			Lauterecken		
	137				Hundheim	

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. Juni 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 12. und 16. Juni 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	40	—	3	—	38	12
	Kern							
	Korn	2	34	45	9	—	37	15
	Gerste	4	27	—				
	Haber	3	11	20	3	—	11	45
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
Im mittlern	Weitzen	392	37	23	83	—	35	47
	Kern							
	Korn	221	31	17	107	—	34	41
	Gerste	78	23	44				
	Haber	88	10	9	29	—	11	2
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
	Reps							
Im tiefsten	Weitzen	1	34	—	1	—	33	—
	Kern							
	Korn	5	27	—	13	—	32	—
	Gerste	5	22	15				
	Haber	4	9	30	3	—	10	—
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							

Augsburger Börse.

Den 25. Juni 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 1/2	
Bankaktien	Div. I. Sem.	673	670
„ Promessen per Stück Agio		84	80

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 25. Juni 1847. 2937.

Der Schuldienst in dem Pfarrdorfe Gaubüttelbrunn, königl. Landgerichts Aub, mit einem Reinertrage von 239 fl. 57 kr. — einschlüssig des Wohnungsanschlages zu 28 fl. — 32 Werk- und 24 Sonntags-Schülern ist durch den Tod des Schullehrers Hauck in Erledigung gekommen.

Bewerbungsgesuche um denselben sind innerhalb 4 Wochen postfrei, mit Einlage der Postbotengebühr, über Euerhausen hieher zu senden.

Bütthard, 21. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
B. M. Kraus.

---

praes. 28. Juni 1847. 2964.

Die durch den Tod des Schullehrers Franz Brach zu Fahr, einem Pfarrdorfe des königlichen Landgerichts Volkach, erledigte Schulstelle wird zur Wiederbesetzung bis 1. Oktober l. J. hiemit veröffentlicht. Dieselbe zählt 52 Werk- und 40 Sonntags-Schüler und hat ein Diensteinkommen von 254 fl. 44 kr. (Nach einer neuen, aber noch nicht revidirten, Gehalts-Fassion ist das Einkommen über 300 fl. von der k. Lokalschulinspektion Fahr berechnet.)

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen postfrei und mit Inlage der Postbotengebühr von Volkach hieher einzusenden.

Obervolkach, am 26. Juni 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
L. Raeder.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 73.

Würzburg, Samstag den 3. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18302. Num. exped. 24180. praes. 22. Juni 1847. **2896.**

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Umtriebe der Unterhändler bei Ersatzmannstellungen und den Abschluß geheimer Nebenverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeigen, welche dem k. Ministerium des Innern vorliegen, ist die gegenwärtige Höhe der Einstandssummen in vielen Fällen eine Folge der Umtriebe von Unterhändlern, welche die

Vermittlung von Einstandsverträgen zum Gegenstande eines förmlichen lucrativen Geschäftes gemacht haben, und hiebei nicht selten auch den Abschluß der im § 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes strenge verbotenen Nebenverträge und geheimen Verabredungen bewirken, oder die nöthigen Anleitungen dazu geben.

Es werden daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Februar d. J. und nach vorherigem Benehmen mit den königl. Militärstellen sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes unter Hinweisung auf die in gleichem Betreffe erlassene diesseitige Ausschreibung vom 11. März 1840 (Intell.-Bl. 1840 S. 157) beauftragt, solch sträflichem Treiben mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten, die Bestrafung der Schuldigen nach der vollen Strenge des Gesetzes herbeizuführen, und mit stets reger Wachsamkeit zu verhüten, daß dieses so vielfach schädliche Unwesen fernerhin Plaz greife.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden insbesondere nachstehende spezielle Anordnungen getroffen.

I. Bezüglich der Umtriebe von Unterhändlern:

1) Für die Zukunft sind die Conscribirten der jeweiligen Altersklasse alljährlich vor ihrer Abordnung an den kgl. obersten Rekrutirungs-Rath zum Behufe der Aushebung oder Nachstellung umständlich darüber zu verwarnen, daß sie sich für den Fall etwa beabsichtigter Einstellung nicht mit unberufenen Unterhändlern einzulassen und vor diesfallsigen Uebervortheilungen zu sichern hätten;

2) Dem Gerichtsdieners-Personale, welches die Conscribirten an den Siz des obersten Rekrutirungs-Raths zu begleiten hat, ist die strengste Wachsamkeit gegen derartige Umtriebe und die alsbaldige Anzeige über diesfalls gemachte Wahrnehmungen zur besondern Pflicht zu machen;

3) Auf Anzeigen, welche über solche Prellereien oder Uebervortheilungen von Seite des Aufsichtspersonals der Betheiligten selbst, oder von wem sonst immer, einkommen werden, ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Wenn insbesondere der Vorfall in einem anderen Polizeibezirk stattgefunden haben sollte, ist den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden zum Behufe gleicher Einschreitung schleunigste Mittheilung zu machen und, wenn die etwaigen Angeschuldigten dem Militärstande angehören sollten, die entsprechende Mitwirkung der treffenden Militärbehörden in Anspruch zu nehmen, zu welcher sie bereits von ihren vorgesetzten Commando's angewiesen worden sind.

Wenn die desfallsigen Verhandlungen geschlossen seyn werden, ist der unterzeichneten Stelle von dem veranlassenden Vorfalle und von der hierauf getroffenen Verfügung unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten.

Da übrigens

4) dergleichen Umtriebe am häufigsten zur Zeit der alljährlichen Aushebungs-Verhandlungen in der Kreis-Hauptstadt stattfinden dürften, so ist, um den hiezu berufenen Conscribirten, welche etwa eine Ersatzmannstellung beabsichtigen sollten, die Auffindung qualifizirter Einstandsmänner ohne Benützung von Unterhändlern und sonstigen Mittelspersonen zu erleichtern, auf den Grund der hierüber vorläufig von dem k. 4ten Armeedivisions-Kommando erhaltenen Zusicherung die Einrichtung getroffen worden, daß die aus dem Regierungs-

bezirke Unterfranken und Aschaffenburg rekrutirten Heeresabtheilungen der 4ten Division mit dem 1. März jeden Jahres, als dem vorgeschriebenen Anfangstermine der Aushebung, dem Magistrate der Kreishauptstadt Würzburg ein Verzeichniß derjenigen ausgedienten oder im Laufe der Conscriptionszeit ausdienenden Soldaten und Unteroffiziere mittheilen werden, welche einzustehen gesonnen und hiezu von den treffenden Militär-Commando's als befähigt erklärt worden sind.

Der genannte Magistrat wird beauftragt, diese Verzeichnisse in Empfang zu nehmen und dieselben in einem gehörig beaufsichtigten Lokale den sich um Auskunft meldenden Conscribirten zur Einsicht vorzulegen.

Die weitere Unterhandlung und der Abschluß des Vertrages selbst muß dann natürlich Sache der privatrechtlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten bleiben.

Die Conscribirten der jeweiligen Altersklasse sind übrigens bei ihrem Abmarsche an den obersten Rekrutirungsrath und bei Gelegenheit der oben ad Ziff. 1 angeordneten Verwarnung von dieser getroffenen Vorkehrung speciell in Kenntniß zu setzen, wobei es jedoch lediglich ihrem freien Ermessen überlassen bleiben muß, ob und in wie weit sie von der fraglichen Einrichtung Gebrauch machen wollen.

II. Bezüglich des Abschlusses geheimer Nebenverträge:

Obwohl die Einstandssummen einen in Berücksichtigung des langjährigen Friedens und der großen Erleichterung, welche das gegenwärtige Urlaubssystem für die Erfüllung der Militärpflicht gewährt, unverhältnißmäßig hohen Stand behaupten, so besteht noch überdieß die dringende Vermuthung, daß die Einstandssummen, wie sie offiziell in den Einstandsverhandlungen so wie in den gerichtlichen Einstandsverträgen angegeben werden, nicht immer die richtigen seyen, und daß sehr häufig in Folge geheimer Nebenverträge den Einstehern noch mehr oder minder bedeutende Summen auf die Hand gegeben werden.

Gegen dergleichen Unterschleife, welche der § 55 des Heeresergänzungs-Gesetzes mit ergiebigen Strafen bedroht, bedarf es aber einer um so größeren Wachsamkeit von Seite der Behörden, als es in der Regel wegen der besonderen bestehenden Verhältnisse sehr schwer hält, solchen Contraventionen auf die Spur zu kommen.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden werden daher beauftragt, gegen jede zur amtlichen Kenntniß gelangende derartige Contravention mit allem Nachdruck einzuschreiten, deren Thatbestand sorgfältig zu erheben und die geschlossenen Akten hierauf an die zuständigen Gerichte, welchen nach § 117 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze die Judicatur über die Bestrafung der fraglichen Contraventionen zusteht, zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Für den Fall, daß einer der Betheiligten dem Militärstande angehören sollte, ist der treffenden Militärbehörde von der Anzeige geeignete Mittheilung zu machen, wie dies auch von Seite der Militärbehörden im umgekehrten Fall nach den von ihren vorgesetzten Stellen neuerlich erhaltenen Weisungen jederzeit geschehen wird.

Nach dem Schluß der Verhandlungen ist von dem Vorfalle so wie von dem erfolgten richterlichen Endbescheid an die unterzeichnete Stelle Anzeige zu erstatten.

Die unterzeichnete Stelle gewärtigt mit Zuversicht, daß sämmtliche Conscriptionsbehörden vorstehenden Anordnungen pflichtmäßig Folge leisten und dieselbe nicht in die Nothwendigkeit

versetzen werden, gegen die in deren Vollzug etwa säumigen Behörden ernste Einschreitungen vorzukehren.

Würzburg, den 11. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 31378. Num. exp 24284. praes. 23. Juni 1847. 2919.

(Freistellen im königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem königlichen Erziehungs-Institute zu München ein ganzer und zwei halbe Freiplätze, welche Sr. Majestät dem Könige, ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke zu verleihen, vorbehalten ist, in Erledigung.

Wer sich um einen solchen Freiplatz bewerben will, hat sein Gesuch mit den erforderlichen Belegen (Taufschein, Impfschein, gerichtsärztliches Gesundheitszeugniß) spätestens bis zum 20. Juli bei der Regierung des Kreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Für diejenigen, welche um einen halben Freiplatz sich bewerben wollen, dient zur Nachricht, daß sie im Falle der Bewilligung 100 fl. als Trousseaugeld beim Eintritte in die Anstalt, und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Würzburg, den 19. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 30058. Num. exped. 22857. praes. 8. Juni 1847. 2685.

(Die Bewilligung einer Kollekte zum Baue einer protestantischen Kirche in Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in rubrizirtem Betreffe vorgenommenen Kollekte wird unter Bezug auf das Ausschreiben vom 15. Oktober 1846 Nr. 1552/1887, Int.-Bl. 1822, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 27. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Ertrag der in Unterfranken und Aschaffenburg vollzogenen Kollekte zum Bau einer protestantischen Kirche in Unterleinleiter, Landgerichts Ebermannstadt, in Oberfranken.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	6	10	—
Schweinfurt	33	—	—
Würzburg	29	46	2
Landgerichte.			
Arnstein	1	51	—
Aschaffenburg	3	54	—
Baunach	3	54	—
Bischofsheim	—	45	—
Brückenau	13	36	—
Dettelbach	14	36	—
Ebern	25	13	—
Eltmann	7	36	—
Euerdorf	1	54	—
Gemünden	5	41	—
Gerolzhofen	19	46	—
Hammelburg	4	28	—
Haßfurt	27	47	—
Hofheim	22	33	1
Karlstadt	6	—	—
Kissingen	4	35	2
Kitzingen	61	50	—
Königshofen	17	20	—
Lohr	3	35	—
Marktheidenfeld	7	17	2
Marktsteft	33	11	—
Mellrichstadt	9	55	2

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Münnerstadt	11	7	—
Neustadt a/S.	1	—	—
Obernburg	—	9	—
Ochsenfurt	20	9	—
Orb	4	1	2
Rothenbuch	5	15	—
Schweinfurt	22	39	1
Volkach	2	6	—
Weihers	—	50	—
Werneck	4	28	—
Würzburg l M.	8	9	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	6	54	—
Gersfeld	2	10	—
Kleinheubach	9	20	—
Kreuzwertheim	7	12	—
Marktbreit	18	17	—
Miltenberg	2	15	—
Remlingen	15	46	—
Rothenfels	—	54	—
Rüdenhausen	18	46	—
Sommerhausen	19	46	—
Wiesentheid	—	51	—
Herrschafts-Commissariat Tann	9	42	3
Summa	558	5	3

Num. praes. 31799. Num. exped. 24701. **praes. 28. Juni 1847. 2980.**

(Die Aufnahms-Prüfung für das königliche Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag der k. Schullehrerseminar-Inspektion dahier hat die unterzeichnete k. Regierung zur Prüfung für die Aufnahme in das hiesige k. Schullehrer-Seminar pro 1847/48 folgende Tage festgesetzt:

A. für die Katholiken, und zwar

der 24. Juli für die Schullehrlinge aus den Distrikts-Schulinspektions-Bezirken Alzenau, Bergtheim, Sailauf, Wegfurt, Dettelbach, Mürsbach, Stettfeld, Elfershausen und Schondra,

der 27. Juli für die Schullehrlinge aus den Distrikts-Schulinspektions-Bezirken Burgsinn, Sulzheim, Hammelburg, Haßfurt, Wüstensachsen, Lengfurt, Laudenbach, Hofheim und Kissingen,

der 29. Juli für die Schullehrlinge aus den Distrikts-Schulinspektions-Bezirken Großlangheim, Klingenberg, Großbardorf, Frammersbach, Frickenhausen, Rannungen, Neustadt a/S., Großwallstadt, Hopferstadt und Orb,

der 31. Juli für die Schullehrlinge aus den Distrikts-Schulinspektions-Bezirken Bütthard, Lausach, Pfersdorf, Obervolkach, Ettleben und Randersacker,

der 3. August für die Schullehrlinge aus den Distrikts-Schulinspektions-Bezirken Bürgstadt, Rottenbauer, Amorbach, Rothenfels und Stadt Würzburg;

B. für die Israeliten, und zwar

der 5. August für die Schullehrlinge aus sämmtlichen Distrikts-Schulinspektions-Bezirken des diesseitigen Kreises, so wie auch für diejenigen israelitischen Schullehrlinge anderer Regierungsbezirke, welche etwa in Folge der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. März 1843 eröffneten allerhöchsten Bestimmung im hiesigen k. Schullehrer-Seminar zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden wollen.

Diejenigen Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erfüllt, so wie auch jene, welche durch besondere höchste Ministerial-Entschließung die ausnahmsweise Zulassuug zur diesjährigen Seminaraufnahms-Prüfung erhalten haben, werden daher aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungstermine bei der kgl. Schullehrerseminar-Inspektion dahier anzumelden, und hiebei folgende Zeugnisse, soferne sie solche nicht schon bei früheren Prüfungen übergeben haben, in Vorlage zu bringen, nämlich

1) das Geburtszeugniß,
2) ein gerichtsärztliches über zum Schulfache geeignete Körper- und Gesundheits-Beschaffenheit,
3) ein von der einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist,
4) ein Zeugniß der teffenden k. Lokal-Schulkommission oder Distrikts-Schulinspektion, welches enthalten muß
   a. die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
   b. das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen bei dem einschlägigen k. Distrikts-Prüfungskommissär und die bei jeder dieser Prüfungen erhaltenen Noten,
   c. die mit Ziffern bezeichnete Qualifikation des Schullehrlings nach den Rubriken: Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen, und
   d. die Bemerkung, ob und mit welchem Erfolge der treffende Schullehrling dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. Dezember 1843, die Uebung der christlichen Schullehrlinge im Orgelspiele betr. (Kirstetter's V.-S. S. 625) genügt habe.

Die unter Ziffer 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen Behörden bei persönlicher

Verantwortung mit der strengsten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schullehrlinge neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das Seminar keineswegs genügend erscheine, blos in dem einen oder dem andern Fache, also blos im Lehrfache oder blos im Musikfache befriediget zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf den § 16 des allegirten Regulativs die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar lediglich durch das Bestandenseyn in beiden Fächern begründet werde.

Würzburg, den 24. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 32214. Num. exp. 25096. praes. 2. Juli 1847. 3020.

(Die Fleischtaxen für den Monat Juli d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Juli d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 12 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 8 kr. „ Kalbfleisch,
„ 15 kr. „ Schweinfleisch,
„ 11 1/2 kr. „ Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 12 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 9 kr. „ Kalbfleisch,
„ 15 kr. „ Schweinfleisch,
„ 12 1/2 kr. „ Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den III. und IV. Tax-Distrikt
auf 13 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 15 1/2 kr. „ Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 6 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und

" 10 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 1. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Freiherr von Strauß, Direktor.

Frantz.

---

praes. 1. Juli 1847. 3014.

(Das Benefizium zu Wülfershausen betr.)

Das Benefizium zu Wülfershausen wird zur Vergebung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß solches stiftungsgemäß nur einem gebrechlichen, zum Pastoriren invalid gewordenen Pfarrer verliehen werden kann, und daß die deßfallsigen Bittgesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen sind.

Würzburg, den 28. Juni 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.

Pörtner, V. G.

Müller.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 71.

Würzburg, Dienstag den 6 Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 31976. Num. exped. 25008. praes. 3. Juli 1847. 3024.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Einen in Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai l. J. wurde zu Gochsheim ein blödsinniger junger Bursche aufgegriffen und zu dem k. Landgerichte Schweinfurt eingebracht, dessen Heimath bisher

nicht zu ermitteln war, und der nicht im Stande ist, auch nur die geringsten Angaben zu machen, die seine Ablieferung an die zuständige Heimathsbehörde herbeizuführen geeignet wären.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, nach der Heimath dieses Burschen die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und, so ferne sie solche ermitteln sollten, bis zum 24. Juli d. J. unfehlbar Anzeige zu erstatten.

Würzburg, 30. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Signalement.

Alter: circa 18 Jahre.
Haare: schwarzbraun und ziemlich kurz abgeschoren.
Stirne: nieder.
Augen: grau.
Augenbraunen: braun, buschigt und zusammengewachsen.
Nase: stumpf.
Mund: aufgeworfen.
Zähne: ganz gut.
Kinn: rund.
Gesichtsbildung: länglicht, der Schädel hoch und spitz.
Gesichtsfarbe: braun.
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung.

Alte grün tuchene Jagdmütze mit tuchenem Schilde und zweifingerbreitem Tuchumschlage, der rechts und links am Schilde umgenäht und mit einem kleinen Stahlknöpfchen geziert ist, werchenes Hemd, lilla Weste, braune, schwarz gestreifte Hose mit einem ledernen Hosenträger, schmutzige, weiß leinene Jacke, die am rechten Ellenbogen zerrissen und geflickt ist, ohne Halstuch und ohne Fußbekleidung.

Nr. 5826. praes. 1. Juli 1847. 3009.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

(Die gerichtliche Verlautbarung der Verträge über abgetrümmerte, außer dem Gerichtsbezirke gelegene Pertinenzstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Kreises wird von nachstehender höchsten Justizministerial-Entschließung in rubrizirtem Betreffe vom 20. dieses Monats

„über die Frage, welchem Gerichte die Verbriefung der Veräußerungs-Verträge bei erfolgten „Gutszertrümmerungen in Ansehung der aus dem Complere tretenden und in einem andern „Gerichtsbezirke liegenden Grundstücke zustehe, haben sich zwischen den Gerichten und den „Administrativ-Behörden Controversen ergeben, zu deren Beseitigung im Einverständnisse „mit dem k. Finanzministerium folgende Entschließung ertheilt wird:

„Wenn gleich die Frage, welches Gericht competent sey, den Veräußerungsvertrag in „Ansehung der zu einem Gutscomplere gehörigen, in einem andern Gerichtsbezirk „gelegenen Pertinenzstücke zu verlautbaren, dahin entschieden werden muß, daß die Verbriefung „solcher Verträge dem Gerichte, in dessen Bezirk das Haupt-Complergut liegt, auch bezüglich „der im Bezirke eines andern Gerichts liegenden Pertinenzien zustehe, weil in dergleichen „Fällen das Gesammtanwesen in einem Vertrage und gegen eine im Ganzen festgesetzte „Summe erworben werden will, und sämmtliche Vertragsobjekte in einem gebundenen „Zusammenhange stehen, daher das forum continentiae begründet ist; — so ändert sich „dieses Verhältniß doch, wenn es sich um Verbriefung der Verträge bei erfolgten „Gutszertrümmerungen in Ansehung der aus dem Complere tretenden und in einem „andern Gerichtsbezirke liegenden Grundstücke handelt. In solchen Fällen lebt mit der „administrativen Genehmigung der Auflösung eines gebundenen Gutszustandes für jeden „einzelnen — nun ungebundenen — Gutstheil die Competenz des Richters der gelegenen „Sache wieder auf, weil hier jeder solcher einzelner Gutstheil Gegenstand eines selbstständigen „Vertrages ist, mit dem Zusammenhang der Sache das forum continentiae seine Basis „verloren hat, und dieses auch dadurch nicht begründet wird, daß die Verträge über die „abgetrümmerten, in andern Gerichtsbezirken liegenden vorigen Pertinenzstücke zur Zeit der „bestandenen Gutsgebundenheit zum Behufe der Erlangung der Dismembrations-Bewilligung „bei dem Gerichte des Complergutes protokollirt wurden, da diese Protokolle nur Kaufs-„Insinuationen sind, die allen Werth verlieren, wenn die Kreisregierung den Guts-„zertrümmerungs-Consens verweigert, und in Fällen, wo er erfolgt, erst ein Recht geben, „die gerichtliche Verbriefung der Verträge bei dem in Folge der Auflösung der Gebundenheit „der Gutstheile competent gewordenen Gerichte zu verlangen,“

zur Darnachachtung hiermit Kenntniß gegeben.

Aschaffenburg, den 26. Juni 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. k. Pr.
Papius, Direktor.

Frey, Sekretär.

N o t i z e n.

praes. 1. Juli 1846.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 25. Juni d. J. ist dem Schullehrer von Sickershausen, Wilhelm Martini zu Thundorf, seiner Bitte entsprechend, die protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Unterhohenried, kgl. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3ten Juli 1847. Schffl.	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19. und 23. Juni 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 28. Juni 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	39	30	15	—	36	—	1	40	—
	Kern										
	Korn	2	34	45	4	—	36	—	3	33	—
	Gerste	4	27	—	2	—	24	30			
	Haber	7	10	30	4	—	10	36			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	477	37	7	136	—	33	38	10	37	13
	Kern										
	Korn	273	32	18	145	—	31	31	5	31	20
	Gerste	24	24	40	1	—	24	—			
	Haber	71	10	8	54	—	9	45	5	9	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	8	33	—	6	—	30	—	1	35	40
	Kern										
	Korn	3	28	40	3	—	28	15	1	29	—
	Gerste	2	22	—							
	Haber	8	10	—	2	—	7	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 1. Juli 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 3/8	92
Bankaktien	Div. II. Sem.	670	666
„ Promessen per Stück Agio		82	80

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 75.

Würzburg, Samstag den 10. Juli 1847.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben=Zuckers für die Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1848 betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach Art. 7 der beim Vertrage über die Fortdauer des Zoll= und Handels=Vereins vom 8. Mai 1841 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben=Zuckers und der Eingangs=Zölle von ausländischem Zucker und Syrup, und nachdem die

bezüglichen Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1844 mit dem 1. September des laufenden Jahres ausser Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen, und verordnen in gleichmäßigem Hinblicke auf die im Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846 § 21 die Zollverhältnisse für die Zukunft gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I. Die gegenwärtigen und mittels obiger Allerhöchster Verordnung vom 16. Juni 1844 festgesetzten Eingangs-Zollsätze für fremden Zucker und Syrup sowohl, als der gegenwärtige Steuersatz für den Runkelrüben-Zucker mit einem Gulden vierzig fünf Kreuzern vom Zollzentner Rüben-Rohzucker sollen bis auf weitere Anordnung und zwar einstweilen für den Zeitraum vom 1. September 1847 bis dahin 1848 beibehalten werden.

II. Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bad Brückenau den 28. Juni 1847.

Ludwig.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30971. Num. exped. 24870. praes. 14. Juni 1847. 3011.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des Art. 4 Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe anher erfolgte h. Normativ-Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1847 wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, am 14. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. W. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Nr. 15328.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Ministerium hat im Anlasse mehrerer an dasselbe gelangter Beschwerden die Wahrnehmung gemacht, daß der Art. 4 Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 häufig in der Art angewendet wird, daß bei Concessions- und resp. Ansässigmachungsgesuchen von Besitzern realer oder radicirter Gewerbe auch die Frage wegen des Nahrungsstandes mit in Würdigung gezogen und, wo letzterer bezweifelt oder als nicht begründet angenommen wird, die nachgesuchte Concession- und beziehungsweise Ansässigmachungs-Bewilligung ohne Weiteres verweigert wird. —

Dieses Verfahren ermangelt aber der nothwendigen gesetzlichen Begründung, daher das unterfertigte Ministerium im Hinblicke auf Art. 12 der oben erwähnten gesetzlichen Grundbestimmungen sich veranlaßt sieht, auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

Jedem Besitzer eines realen oder radicirten Gewerbes steht in Kraft des Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes das Recht zu, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderliche Concession zu verlangen, sobald derselbe über die Erfüllung der im Art. 2 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorbedingung sich auszuweisen im Stande ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Ziff. 4 des oben erwähnten Art. 4.

Ueber der in Bezug genommenen Vorbedingung des Art. 2 kann aber keine andere, als die im Abs. 1 bezeichnete, nämlich die persönliche Fähigkeit des Bewerbers verstanden werden, wie dieses nicht nur aus einer Vergleichung der Ziff. 3 und 4 des Art. 4 sondern auch noch aus dem weiteren Umstande auf das unzweideutigste hervorgeht, daß entgegengesetzten Falles die Besitzer realer oder radicirter Gewerbsrechte den Bewerbern um persönliche Concessionen im Wesentlichen völlig gleichgestellt werden würden, während der Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes ihnen alle Rechte des Eigenthümers nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze, sohin auch das Recht der freien Benützung sichert.

Die Berücksichtigung des Nahrungsstandes bei Gesuchen um die Concession zur Ausübung realer oder radicirter Gewerbe muß daher um so mehr als ausgeschlossen betrachtet werden, als schon nach der Natur der Sache, in soferne nämlich durch die Ausübung des Gewerbes nicht zugleich auch die Ansässigmachung begründet werden will, jede derartige Erwägung den gemeindlichen Interessen gegenüber unnöthig, aus Rücksicht auf den Nahrungsstand der betheiligten Gewerbsgenossen aber als völlig erfolglos sich darstellt, indem hiebei die Existenz des unter dem Schutze des Gesetzes bestehenden und als Privateigenthum anerkannten realen oder radicirten Gewerbes unter keiner Voraussetzung zerstört werden könnte.

Aber auch in dem Falle, wenn der rechtmäßige Erwerber eines realen oder radicirten Gewerbes durch die Ausübung desselben nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes seine Ansässigmachung in der betreffenden Gemeinde zu begründen beabsichtigt, greift eine besondere Würdigung der Frage wegen des Nahrungsstandes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nicht Platz.

Der Besitz eines realen oder radicirten Gewerbes ist nämlich durch § 2 Ziff. II. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ebenso wie der dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechende und bis zu dem Capitalbetrage dieses Minimums schuldenfreie Grundbesitz als ein

(*)

Titel der Ansässigmachung bezeichnet. Gleichwie nun bei dem Vorhandenseyn dieses Grundbesitzes der zur Beschlußfassung über die Ansässigmachungsfrage zuständigen Behörde ein entscheidendes Urtheil darüber nicht mehr zusteht, ob der Eigenthümer des Grundbesitzes durch denselben seinen Nahrungsstand zu begründen vermag? ebenso wenig hat dieselbe Behufs der Beschlußfassung über das Ansässigmachungsgesuch des rechtmäßigen Besitzers eines als real oder radicirt anerkannten Gewerbes weiter zu erwägen, ob derselbe in der Ausübung dieses letzteren seinen Nahrungsstand finde?

Die Thatsache des rechtmäßigen Besitzes allein bildet den gesetzlichen Titel der Ansässigmachung und nur über das Bestehen dieser Thatsache nicht aber auch darüber steht der betreffenden Behörde eine Untersuchung und ein entscheidendes Urtheil zu, ob die Hypothese des Gesetzes in dem speziellen Falle als richtig, und somit der Nahrungsstand des Bewerbers durch das betreffende Gewerbe als gesichert angenommen werden könne.

Hiebei muß jedoch nothwendig vorausgesetzt werden, daß der Eigenthümer des Gewerbes auch wirklich als solcher im Sinne des Gesetzes sich darstelle, und der angeblichen Erwerbung des fraglichen Gewerbes nicht ein Scheinkauf zu Grunde liege, vermittelst dessen der Bewerber seine Ansässigmachung in der betreffenden Gemeinde zu erzielen, sodann aber des Gewerbes in irgend einer Weise sich wieder zu entledigen beabsichtigt. In dieser Beziehung kann demnach im Hinblicke auf § 2 zu Ziff. IV Nro. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der einschlägigen Behörde die Befugniß nicht entzogen werden, über die Art und Weise, wie die Erwerbung des Eigenthums des betreffenden Gewerbes stattgefunden, die entsprechende Untersuchung anzustellen und hiebei sodann näher in Erwägung zu ziehen, ob der im Gesetze vorausgesetzte Titel der Ansässigmachung auch in der Wirklichkeit bestehe, was insbesondere nach Analogie des § 2 Ziff. I des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung in dem Falle nicht mehr angenommen werden kann, wenn aus der angestellten Untersuchung sich ergibt, daß das Gewerbe auf den dermaligen Besitzer nicht schuldenfrei oder unter Bedingungen überging, welche die Möglichkeit eines für längerer Zeit gesicherten entsprechenden Betriebes von selbst ausschließen- und über die gesetzwidrige Absicht des Besitzers durch einen Scheinkauf sich die Ansässigkeit in einer Gemeinde zu verschaffen, jeden Zweifel benehmen.

Daß in einem solchen Fache der betreffenden Behörde das Recht zusteht, die nachgesuchte Bewilligung zur Ansässigmachung auf das einschlägige Gewerbe zu versagen, bedarf im Hinblicke auf § 2 zu Ziff. IV Nr. 1, und § 5 Abs. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung keiner weiteren Erörterung.

München, den 9. Juni 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zenetti.

An die k. Regierung, K. d. Innern,
von Unterfr. und Aschaffenb.

Den Vollzug des Art. 4 Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär.
Goßinger.

Num. praes. 6459. Num. exped. 24973. praes. 4. Juli 1847. 3049.

(Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen im II. Semester 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 15. November v. J. ist die k. Hauptkriegskasse unterm 10. desselben Monats angewiesen worden, die in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen für das II. Semester 1845/46 im Betrage zu 51 fl. 26 kr. an die betheiligten Marschkommissariate gegen Bescheinigung auszubezahlen.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden demnach beauftragt, die fraglichen Beträge zu erheben, dieselben an die Betheiligten hinauszubezahlen und die Empfangsbestätigungen anher einzusenden.

Würzburg, 27. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten von Unterfranken und Aschaffenburg im 2ten Semester 1845/46 liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariat.	Auf welche Periode.	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	4tes Quartal 1845/46	6	30	—	—	—	—		
	4tes " "	1	10	—	44	—	—	8	24
Landgericht Dettelbach	1845/46	3	20	—	—	—	—	3	20
" Karlstadt	3tes Quartal 1845/46	4	10	1	56	—	—		
	4tes " "	1	—	—	—	1	45	8	51
" Lohr	1845/46	8	30	1	56	3	30	13	56
" Münnerstadt	4tes Quartal 1845/46	—	—	—	—	1	45	1	45
" Ochsenfurt	3tes " "	2	40	—	—	—	—	2	40
" Volkach	1845/46	—	50	—	—	—	—	—	50
Magistrat Würzburg	"	11	40	—	—	—	—	11	40
	Summa	39	50	4	36	7	—	51	26

München, den 3. November 1846.

Die Rechnungs-Revisions-Abtheilung des königlichen Kriegsministeriums.

Num. praes. 32016. Num. exp. 25094. **praes. 4. Juli 1847. 3049.**

(Den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem auf die von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigten, im Kreis-Intelligenzblatte dieses Jahres Nr. 48 abgedruckten Satzungen des Frauen-Vereins für Beförderung der Seidenzucht in Bayern Bezug genommen wird, bringt die unterfertigte k. Stelle zugleich zur Kenntniß, daß nach § 3 Abs. 2 dieser Satzungen für Unterfranken und Aschaffenburg gleichfalls bereits ein Verein von Frauen zusammengetreten sey, welcher in der Eigenschaft als Kreisverein auf der Grundlage derselben Satzungen dieselben Zwecke zu erstreben bemüht seyn wird.

Bis zur Wahl eines definitiven Ausschusses haben die nachstehenden Frauen es unternommen, die Funktionen eines provisorischen Comité's zu versehen, als:

1) die Gattin des k. Regierungs-Präsidenten Frau Gräfin Fugger-Glött,
2) Frau Hofräthin Münz,
3) Frau Regierungs-Assessor Freiin von Thon-Dittmer,
4) Frau B. Gauch von hier.

Zur Führung der Correspondenz und der Kassageschäfte hat sich der um die vaterländische Seidenzucht bereits wohlverdiente Buchhändler F. F. Hermann Voigt dahier mit rühmenswerther Uneigennützigkeit bereit erklärt.

Mit der Bekanntmachung dieser Verhältnisse fordert die unterfertigte kgl. Stelle die Kreisbewohner auf, durch zahlreiche Theilnahme an dem unter dem allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät der Königin stehenden Vereine nach Kräften für die Förderung des beabsichtigten gemeinnützigen Unternehmens mitzuwirken, für welches in Unterfranken und Aschaffenburg wegen der klimatischen und Bodenverhältnisse und wegen der vielen schon bestehenden Maulbeerpflanzungen besonders günstige Voraussetzungen gegeben sind.

Die Anmeldungen zum Vereinsbeitritt können bei dem obigen provisorischen Comité unmittelbar oder auch bei den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises geschehen.

Letztere werden beauftragt, dem Kreisvereine für Beförderung der Seidenzucht in der Verfolgung seiner Zwecke jeden thunlichen Schutz und Beistand zu gewähren und die etwa eingehenden Beitritts-Anmeldungen der k. Regierung zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 27. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Nr. 5888. praes. 6. Juli 1847. 3060.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte in Civilrechtssachen, als: Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden.

Hiezu sind bestimmt für das Königreich Bayern sämmtliche sieben Appellationsgerichte diesseits des Rheins, jedes für den Umfang des Kreises oder seines Gerichtssprengels, dann der königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken für den Kreis Pfalz.

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst sowohl für das Stadt- als Landjustizamt und selbst in den an das Appellationsgericht erwachsenen Civilrechtssachen.

Vorstehende Uebereinkunft wird in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 20. präs. am 27. Juni l. J. den sämmtlichen Untergerichten des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises zur Darnachachtung anmit bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 2. Juli 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. k. Pr.

Papius, Direktor.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die am Gymnasium zu Aschaffenburg erledigte Lehrstelle der II. Klasse dem dermaligen Lehrer der I. Professor Dr. Seifferling, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Klasse dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Neuburg a/D. Michael Heumann, und zwar Letzterem in provisorischer Eigenschaft zu übertragen,

unterm 7. Juni l. J. auf das im k. Forstamte Aschaffenburg wieder errichtete Communal-Forstrevier Oberbessenbach den bisherigen Aktuar Franz Streit beim Forstamte Bischbrunn zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen,

unterm 8. Juni l. J. den außerordentlichen Professor der Chemie Dr. Johann Joseph Scherer zu Würzburg zum ordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät derselben Universität in provisorischer Eigenschaft vom 1. Juli an zu befördern,

unterm gleichen Tage die bei der Regierung von Niederbayern eröffnete Stelle eines Regierungs-Sekretärs II. Klasse dem Accessisten bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Ferdinand Nickels in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm 12. Juni l. J. den Rentbeamten Gottfried Peter Schöner zu Ebern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Eltmann in Zeil zu versetzen, und

unterm gleichen Tage den Rentbeamten Nikolaus Joseph Eckart in Klingenberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Lohr zu versetzen,

unterm 17. Juni l. J. auf die eröffnete Stelle des Landgerichtsarztes zu Karlstadt den dermaligen Cantonsarzt zu Homburg in der Pfalz Dr. Carl Medicus, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 6. Juli 1847. 3062.

Die I. Schulstelle zu Hofheim, königlichen Landgerichts und Pfarrei Hofheim, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe gewährt bei einer Schülerzahl von 65 Werk- und 39 Feiertagsschülern mit Einrechnung der Emolumente aus den damit verknüpften übrigen Dienstesobliegenheiten und 25 fl. für Wohnungsgenuß den Gesammtertrag von . . . . 281 fl. 13 kr.
wovon jedoch auf die Lebensdauer des quiescirten Schullehrers Martin Niklaus jährlich abgehen . . . . 56 fl. 13 kr.
verbleibt sohin ein reines Diensteinkommen von . . . . 225 fl. — kr.

Bemerkt wird, daß der künftige I. Lehrer die Mädchenschule zu übernehmen habe und daß seither der I. Lehrer auch den Unterricht in der zu Hofheim bestehenden Distrikts-Zeichnenschule ertheilt hat, wofür ihm durch das königl. Landgericht noch besonders 30 fl. als Remuneration und 12 fl. für Anschaffung von Materialien aus den verschiedenen Kassen der Handwerksvereine des Distriktes zugeflossen sind.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich über Musik und Zeichnen belegt, Post und Botengebühren frei, binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an hieher einzusenden.

Stadtlauringen, den 5. Juli 1847.

Die königliche Distriktsschuleninspektion.

B:z.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 76.

Würzburg, Dienstag den 13. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30881. Num. exped. 25185. praes. 6. Juli 1847. 3074.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Aufmunterungen zur Auswanderung nach dem Königreiche Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der kaiserlich russischen Gesandtschaft zu München vom 27. Mai l. J. hat sich eine beträchtliche Anzahl von Auswanderungslustigen aus dem oberpfälzisch regens-

burgischen Kreise und namentlich aus den Gränzbezirken gegen Böhmen, veranlaßt durch Gerüchte über Aufmunterungen zur Auswanderung nach dem Königreiche Polen von Seite eines zu Prag befindlichen russischen Agenten, mit desfallsigen Anfragen und Gesuchen an die genannte kais. Gesandtschaft zu München gewendet.

Da indeß nach weiteren Mittheilungen der letzteren die vor einigen Jahren von dem Gouvernement des Königreichs Polen angeordneten Einwanderungs- resp. Kolonisations-Beschränkungen nicht nur nicht zurückgenommen, sondern vielmehr die Niederlassungen selbst auf den Ländereien von Privatgutsbesitzern in jüngster Zeit noch schwieriger geworden sind, und somit ein Anlaß der Ermunterung zu Auswanderungen nach dem Königreiche Polen in keiner Weise besteht, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Betheiligten geeignet hievon in Kenntniß zu setzen und hiedurch weitere Behelligungen der kaiserlich russischen Gesandtschaft zu beseitigen.

Würzburg, den 27. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 31829. Num. exped. 25507. praes. 8. Juli 1847 3094.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die diesjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem eine Bekanntmachung der k. bayer. Landgestüts-Verwaltung, vorstehenden Betreffs, d. d. München den 19. d. Mts., nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit zugleich den Auftrag, für die alsbaldige Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Lokalblätter und auf sonst angemessene Weise in allen Ortschaften und Einzelhöfen ihrer Bezirke zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz Sorge zu tragen, und zugleich die Ankündigung zu verbinden: daß bei den Prämien-Vertheilungen jene Stuten dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung vorzuführen sind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgestüts-Beschälern belegen lassen wollen.

Würzburg, den 25. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg bilden für das heurige Jahr 1 Bezirk und zwar

1) Windsheim, 2) Uffenheim, 3) Neustadt a/Aisch, und 4) Kadolzburg im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 5) Höchstadt im Regierungsbezirke Oberfranken und 6) Schweinfurt.

II.

Die Prämienvertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a. die Prämien-Vertheilung den 31. August in Windsheim.

b. die Stutenbeschreibung den 1. September 1847.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Dritttheil der treffenden Prämie, die zwei übrigen Dritttheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden hiemit zugleich aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müssen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubniß-

scheine erhalten. Ohne eines solchen Erlaubnißscheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwande erlaubt, gauzureiten oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München, den 19. Juni 1847.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.
F. F. v. Hertling.

Weiß, Quartiermeister.

Num. praes. 31265. Num. exped. 26005. praes. 9. Juli 1847. 3105.

(Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Nr. 1000 der dießjährigen Weserzeitung abgedruckte 63ste Jahresbericht der teutschen Gesellschaft der Stadt Newyork enthält nachfolgende, vorzugsweise beachtungswerth scheinende Punkte, auf welche diejenigen, welche eine Auswanderung nach Nordamerika beabsichtigen, aufmerksam gemacht werden:

1) „daß den Auswanderern abzurathen sey, in solcher Jahreszeit in Teutschland abzureisen, „daß sie erst im November oder noch später in Amerika eintreffen, da sodann in Folge „des Zugefrierens der Flüsse und Kanäle die Weiterbeförderung außerordentlich erschwert „oder unmöglich, der Verkehr nach dem Innern gehemmt, die Arbeitsgelegenheit vermindert, „vor Allem aber die Ueberfahrt über das Meer selbst eben so beschwerlich als gefahrvoll „wird, und

2) „daß die Auswanderer, welche ihre Richtung nach Newyork nehmen, aufmerksam gemacht „werden sollen, sich bei ihrer Ankunft dortselbst zum Zwecke der Rathertheilung über „ihre Weiterbeförderung und der Sicherstellung gegen Betrügereien aller Art alsogleich „an die Agentur der teutschen Gesellschaft daselbst (zur Zeit in Greenwich-Street Nr. 95) „zu wenden.“

Würzburg, den 27. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 31067. Num. exped. 24388. praes. 29. Juni 1847. 2992.

(Gesuch der Gemeinde Röttenbach um Bewilligung einer Kollekte zum Behufe des Kirchenbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben, rubr. Betreffs, vom 12. Juni 1846, Int.-Bl. S. 347 u. 348, wird das Resultat der Kirchenkollekte zum Baue einer katholischen Kirche in Röttenbach, k. Landgerichts Herzogenaurach in Oberfranken, nbchstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	3	—
Schweinfurt	1	45	—
Würzburg	20	—	1
Landgerichte.			
Alzenau	3	50	2
Arnstein	31	52	1
Aschaffenburg	9	21	2
Aub	35	48	2
Baunach	3	15	3
Bischofsheim	4	46	1
Brückenau	4	44	—
Dettelbach	14	5	1
Ebern	1	42	—
Eltmann	8	15	—
Euerdorf	11	59	2
Gemünden	11	30	—
Gerolzhofen	2	37	—
Hammelburg	8	27	—
Haßfurt	18	—	2
Hilders	3	54	1
Hofheim	10	27	2
Karlstadt	25	23	—
Kissingen	3	50	2
Kitzingen	8	10	2
Klingenberg	1	—	—
Königshofen	21	28	—
Lohr	8	24	—
Landgerichte.			
Marktheidenfeld	11	24	—
Marktsteft	1	18	—
Mellrichstadt	15	17	2
Münnerstadt	11	46	2
Neustadt a/S.	11	59	1
Obernburg	11	19	—
Ochsenfurt	16	53	—
Orb	1	15	—
Rothenbuch	5	8	3
Schweinfurt	22	54	2½
Volkach	17	1	1
Weihers	—	50	—
Werneck	28	14	3
Würzburg r/M.	27	48	—
Würzburg l/M.	21	26	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	4	6	—
Kleinheubach	2	31	—
Kreuzwertheim	1	25	—
Marktbreit	4	42	2
Miltenberg	2	15	—
Remlingen	—	36	—
Rothenfels	9	24	—
Sulzheim	10	33	1
Wiesentheid	—	48	—
Summa	536	15	3½

Würzburg, den 17. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 30885. Num. exped. 24839. praes. 1. Juli 1847. 3010.

(Die Einführung der von J. Bogardus in New-York erfundenen excentrischen Universalmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser James Bogardus in New-York hat eine Mahlmühle erfunden, welche ohne Erhitzung und mit sehr geringem Kraftaufwande zum Zerreiben und resp. zum Mahlen von

Farben, Erzen, Steinen, Getreide u. s. w. benützt und dabei leicht von einem Platz auf den andern transportirt werden kann. Auf diese Erfindung hat James Bogardus und sein Associé Louis Leo Wolf in New-York in den vereinigten Staaten von Nordamerika ein Patent auf 14 Jahre, in Bayern aber ein Privilegium auf 2 Jahre am 17. März 1847 erhalten, und es erscheinen diese sogenannten excentrischen portabilen Universalmühlen insbesondere für wasserarme Gegenden als sehr vortheilhaft.

Zufolge einer h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wird auf diese Erfindung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß Bestellungen von solchen Mühlen bei Louis von Orth in Wien als Bevollmächtigten des Louis Leo Wolf gemacht werden können und daß zur Zeit vier Arten dieser Mühlen, deren nähere Beschreibung eine bei C. Gerold in Wien gedruckte Abhandlung enthält, verfertigt werden, welche auf 450 bis 1000 fl. Conv.-Münze zu stehen kommen.

Würzburg, 13. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 26204. Num. exped. 24512. praes. 26. Juni 1847. 2958.

(Wohlthätiges Vermächtniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 27. Februar l. J. dahier verlebte Ministers-Wittwe Kunigunda Freifrau von Hacke hat dem hiesigen Taubstummen-Institute ein Legat von 25 fl. (zwanzig fünf Gulden) zugewendet, was zur ehrenden Anerkennung hierdurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 15. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juni l. J. die erledigte Registratorstelle bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem bisherigen Funktionär in der Registratur der genannten Regierung, Kammer des Innern, Franz Burger in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm nämlichen Tage auf die erledigte Appellationsgerichtsrathsstelle zu Bamberg auf allerunterthänigstes Ansuchen den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Karl August Freiherrn von Egloffstein zu versetzen und die durch solche Versetzung bei dem genannten Gerichtshofe erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München Grafen Adolph von Spretti zu verleihen,

unterm 21. Juli l. J. den Postoffizialen Max Joseph von Sebelmair von dem Oberpostamte Würzburg an das Oberpostamt zu München, dann die Offizialen Heinrich Hauenstein vom Oberpostamte Regensburg und Casimir Clement vom Oberpostamte Nürnberg an das Oberpostamt zu Würzburg, sämmtliche, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und auf die dadurch in Erledigung kommende Stelle zum Offizialen III. Klasse den Postfunktionär Wilhelm Oertel bei dem Oberpostamte Würzburg vom 1. Juli d. J. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 6. Juli 1847.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Juni d. J. ist der Schullehrer Anton Kreß zu Neuendorf wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Augsburger Börse.

Den 8. Juli 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92
Bankaktien . . . . . . Div. II. Sem.		670
" Promessen per Stück Agio		83

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10ten Juli 1847.			Schweinfurt den 26. und 30. Juni 1847.				Ochsenfurt vom 6. Juli 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	35	—	24	—	28	—	7	37	—
	Kern										
	Korn	2	28	—	9	—	37	—	6	32	—
	Gerste	3	20	—							
	Haber	1	10	30	2	—	11	15	200	11	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	646	25	15	106	—	35	18	53	33	28
	Kern										
	Korn	476	20	26	94	—	34	41	13	30	37
	Gerste	10	15	44							
	Haber	228	9	31	—	—	10	31	—	10	52
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	16	18	—	4	—	30	—	20	32	—
	Kern										
	Korn	1	16	—	9	—	28	30	13	30	—
	Gerste	8	14	—							
	Haber	3	8	30	1	—	10	12	18	9	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 77.

Würzburg, Donnerstag den 15. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29163. Num. expedd. 25140. praes. 5. Juli 1847. 3054.

(Die Bortfelder Ackerrübe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Landwirthe auf den als sehr vortheilhaft erkannten Anbau der Bortfelder-Ackerrübe, von welcher der landwirthschaftliche Verein schon im vorigen Jahre Samen unentgeltlich abgegeben hat, und wegen Befriedigung

weiterer Nachfragen gegen billige Preise das Erforderliche veröffentlichen wird, geeignet aufmerksam gemacht werden.

Diesem allerhöchsten Auftrage zufolge wird die im diesjährigen Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern erschienene Abhandlung über den Nutzen und die Kultur der weißen Rüben in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 25. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Ueber den Nutzen und die Kultur der weißen Rüben.

Wenn gleich die weiße Rübe schon längst im Garten- und Feldbau eingeführt ist, so hat man doch weder ihre vielseitige Benützung gehörig gewürdigt, noch ihrem Ausbau hier zu Land die Aufmerksamkeit geschenkt, wie dieß in andern Ländern der Fall ist. Sie dient nicht allein dem Menschen zur gesunden Nahrung, sondern auch zur Hauptstütze in der Landwirthschaft, indem sie den Oekonomen sowohl eine frühzeitige, als auch eine ebenso werthvolle Winter-Nutzung darbietet. Da aber ein vortheilbringender Betrieb auf der richtigen Wahl der Sorten und deren Anbau beruht, so wird man das hierauf Bezügliche in möglichster Kürze hier abhandeln.*)

Die Gattung Rübe (Brassica Rapa L.) zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

I. in den **Rübenreps** (Br. R. oleifera D. C.) die bekannte Oelpflanze und

II. die **weiße Rübe** (Br. R. esculenta D. C.) Beide theilen sich wieder in viele Spielarten. Hier soll bloß von den vorzüglichern weißen Rübenarten die Rede seyn, wovon man ihrer Gestalt nach drei Gruppen unterscheidet;

a) **die runde,**

b) **die lange** und

c) **die bayerische** oder **Teltower-Rübe.**

Die Spielarten der 1ten und 3ten Gruppe werden meistens in der Küche verbraucht, davon die **Mai-, frühe holländische-** oder **Teller-Rübe** als Früh-, die **bayerische** als beliebtes Winter-Gemüse verspeist wird.

Um erstere recht früh zu genießen, säe man sie gegen Ende März oder zu Anfang April (in rauhen Gegenden am sichersten in Beschlächter) in warme Lagen und gut bearbeiteten, wo möglich sandigen nahrhaften Boden. In Beschlächten, oder auf Gartenbeete stupfe man sie wie die Rettigsamen; selbst auf Aeckern ist die Reihen- (Drill-) Saat der Breitsaat vorzuziehen; auch suche man die Rübensaat im allgemeinen während regnerischen Wetter zu bewerkstelligen, damit die jungen Pflanzen dem Erdfloh (ihrem Hauptfeinde) schneller entwachsen.

Eine zweite Aussaat von der **Mairübe** oder der **gelben holländischen,** oder **rothköpfigen platten Rübe** mache man im Mai, und eine dritte von denselben Sorten im Juni; dadurch wird der Bedarf bis zur Ernte der **Stoppel-** oder Herbstrübe hinreichend gedeckt werden.

---

*) Sehr umfassend hat **Metzger** diesen Gegenstand in seiner **landwirthschaftlichen Pflanzenkunde** 1841 im II. Theil Seite 1033 abgehandelt.

Das bayerische Rübchen behält nur in sandigen, oder sonstigen lockeren Boden seine gute Eigenschaft, und wird gewöhnlich auf die Stoppelfelder als Nachfrucht des Wintergetreides gebaut.

Es gibt eine weiße und schwarzgraue Spielart von gleicher Güte, deren Gebrauch vermuthlich nur auf Liebhaberei oder Lokalbeschaffenheiten beruht.

Die wichtigste Rübenart für die Landwirthschaft ist unstreitig die lange Feld- oder Stoppelrübe, und in neuerer Zeit die vor kurzem in der Beilage der Allgemeinen Zeitung Nr. 55 Seite 436 (Jahr 1847) empfohlene Bortfelder-Ackerrübe.

Den Nutzen der erstern betreffend, so ist dieser, wie ihr Name Stoppelrübe, allgemein bekannt, und es ist dieselbe, welche man in andern Gegenden als die gemeine weiße Feld-, lange Koch-, blaue Herbst-Rübe, Kuhhorn oder auch Guckelrübe kennt. Dagegen ist die Bortfelderrübe hier zu Land noch wenig bekannt, obgleich sie im Nachbarlande (im Murgthal, zwischen Rastatt und Offenburg im Großherzogthum Baden) schon einige Zeit mit dem besten Erfolg gepflanzt wird, und dort bei dem heurigen Mangel an Kartoffeln große Aushilfe leistet. Vor vier Jahren hat sie der Unterzeichnete in einigen der hiesigen königlichen Hofgärten eingeführt und der Erfahrung gemäß als die beste und ergiebigste unter allen Rübenarten gefunden. Demzufolge hat auch schon seit zwei Jahren die Samenvermittlungs-Commission des General-Comité Samen davon vertheilt und sich zur ausgedehnteren Verbreitung heuer mit einem größern Vorrath versehen..

Diese Rübe gehört in die zweite Gruppe, nämlich zu den langen, sie wird viel größer als die übrigen Spielarten, ist hellgelb, sehr zart und zuckerreich, hat auch nicht den eigenthümlichen herben Rübengeschmack, und zerfällt beim Kochen wie gedünstete Aepfel zu Muß. Sie besitzt ferner die guten Eigenschaften, daß sie die rauhen Witterungseinflüsse ohne Nachtheil erträgt und nicht so bald faserig d. h. pelzig wird, daher während des Winters ein länger als die übrigen Weißrüben gutbleibendes Nahrungsmittel den Menschen darbietet.

Man kann sie füglich zweimal bauen, nämlich zum frühen Gebrauch im Monat April, und zum Wintervorrath im halben oder Ende Julis.*)

Wenn nun gleich sich alle Rübenarten mit den dürftigsten Boden begnügen, so wirkt ein wahrhaftes gut bearbeitetes Erdreich so wesentlich auf Ertrag und Güte ein, daß die Kosten eines sorgfältigen Baues durch reichliche Ernten ersetzt werden, wofür uns die bisherige Kultur dieser Nutzpflanze in England und in den Niederlanden die sichersten Beweise giebt.

Im Allgemeinen ist ein mit Sand untermischter Lehm- oder auch lockerer Kalkboden zur Rübenkultur der beste; weniger zusagend ist der gebundene feste Lehm, und am nachtheiligsten wirkt zu fettes oder frisch gedüngtes Erdreich auf den Geschmack der Rüben; ebenso Schwein- oder Schwindgruben-Dünger, der sogar noch im zweiten Jahre merkliche Spuren hinterläßt; am zuträglichsten ist dem Rübenbau das im vorhergehenden Jahre gedüngte Feld.

Die Aussaatzeit bestimmt die Bearbeitung des Bodens; zum Frühlingsbau muß das hiefür bestimmte Land im vorhergehenden Herbste sauber, und so tief es die Ackerkrume erlaubt, umgepflügt werden. Sobald es die Witterung im März zuläßt, wird der Acker tüchtig durchgeegt, um

*) Dieß muß jedoch jeder Landwirth nach seiner örtlichen Lage ermitteln, indem man in wärmeren die erste Saat früher als in rauhen Gegenden, die Herbstsaat im Gegentheile später bewerkstelligen kann. In den Hofgärten zu Nymphenburg und Schleißheim wird sie zur Herbst- und Winternutzung Ende Juli mit gutem Erfolge gesäet.

sowohl die Erde zu lockern, als besonders das etwa vorhandene Unkraut zu entfernen, darauf dann zur Aussaat entsprechend gepflügt. Will man aber den Acker frisch düngen (wozu sich nur gut zubereiteter Compost-Knochendünger oder Malzkeime rc. eignen), so wird der Dünger kurz vor dem Pflügen zur Saat aufgefahren. Da die Herbstsaat, wie schon erwähnt worden, erst in Juli fällt, so kann man (wenn es sich um vortheilhafte Benützung des Feldes handelt) entweder das Stoppelfeld des Winterreps, Wintergerste oder aber des frühgeärnteten Winterroggens dazu wählen; den reichsten Ertrag liefern aber gut zubereitete Brachfelder.

Im ersten Falle werden die Stoppeln gleich nach der Ernte fleißig unterpflügt und das Land bis zur Saat wenigstens noch zweimal gut bearbeitet. Bekanntlich liefern die Stoppelfelder die schmackhaftesten Rüben.

Bestimmt man im zweiten Falle Brachäcker zum einmaligen Rübenbau, so müssen dieselben im Herbste umgerissen, dann wenn die Aussaat der Sommerfrüchte vorüber ist, zum zweitenmale gepflügt, darnach geegt und das zusammengerechte Unkraut verbrannt werden. Will man das Feld begeilen, so führe man jetzt den empfohlenen Dünger auf, pflüge ihn seicht unter, rühre ihn mit der Egge tüchtig untereinander, und bereite dann das Land kurz vor der Aussaat (Ende Juni) gut zu.

Da die Brachrüben des bessern Gedeihens wegen nicht zu dick gesäet, und öfter beharkt, oder gerührt werden müssen, so baut man sie am vortheilhaftesten mit der Säemaschine, oder doch so in Reihen, daß sie mit der Egge ohne Nachtheil befahren werden können. Der Same wird nur mit schleifenden Zinken zweimal eingeegt, auf leichten Böden oder bei trocknem Wetter sanft überwalzt.

Um nun das ländliche Sprichwort: „die Rüben müssen gerüttelt werden, wenn sie gedeihen sollen,“ zu erfüllen, werden sie entweder öfter beharkt, oder aber bei größern Pflanzungen geegt, und zwar das erstemal, sobald das Kraut der Rüben handhoch geworden. Dadurch wird der Boden um die Rübchen gelockert, das Unkraut zerstört, und wenn auch manche Pflanze dabei zu Grunde geht, so wird dieser Abgang reichlich durch das Gedeihen der stehengebliebenen ersetzt, indem sie dicker werden; deßwegen soll man sich nach dem erstmaligen Eggen die Mühe nicht gereuen lassen, und die Rübensaat da, wo die Pflanzen zu dicht nebeneinanderstehen, durch Ausziehen einiger verdünnen. Das Eggen wird nun nach Gutbefinden in zehn oder mehreren Tagen ein oder zweimal wiederholt. Daß das Beharken noch größeren Nutzen hervorbringt, beweist die Größe von dergleichen erzogenen Rüben, welche in England und manchen Gegenden Deutschlands ein Gewicht von 18—20 Pf. und darüber erlangen. Die hier erzogenen Bortfelder-Rüben sind gewöhnlich 15 Zoll lang und 3—4 Zoll dick, dabei noch immer zart und voll guten Geschmacks.

Des Erdflohes als des Hauptfeindes der weißen Rüben, muß noch hier erwähnt werden, weil durch ihn die Saat, wenn solche gerade in eine ungünstige Zeit (warmes trockenes Wetter) fällt, oftmals total zerstört wird. Als Verwahrungsmittel werden empfohlen: den Samen kurz vor der Aussaat in Schwefelwasser zu weichen (zu 3 Pf. Samen nimmt man eine Maaß Wasser und eine Unze (2 Loth) Schwefel), die jungen Pflanzen vor Sonnenaufgang mit ungelöschtem Kalkstaub zu überstreuen, was jedoch öfter, besonders nach Regen, wiederholt werden muß. Auf kleinern Flächen und in Gärten schützt man die Pflänzchen durch aufgelegtes Fichten- oder anders dickes Reisig, oder aber durch eingesprengten Kerbel, dessen Kraut sie (vermuthlich des Geruchs wegen), meiden; wenn er zu groß wird, durchzieht man ihn.

Zur Gewinnung eines guten Samens wählt man bei der Ernte die schönsten Rüben aus, bewahrt sie in nicht zu warmen Kellern, oder andern frostfreien Orten auf und setzt sie, wenn das Wetter günstig ist, im April an geschützte Plätze in's Freie, wo die Samenreife im Laufe des Sommers erfolgt. Der Samen behält drei Jahre lang seine Keimfähigkeit; da aber die Sorten gerne ausarten, so muß der Same von Zeit zu Zeit, wie bei andern landwirthschaftlichen Gewächsen gewechselt werden. Auf ein bayerisches Tagwerk bedarf man durchschnittlich 3 1/2 Pf. Samen.

Schlußbemerkung. Da es sich nun einmal in dieser bedrängten Zeit darum handelt, möglichst viele Ersatzmittel bei Fehlernten der Kartoffeln zu empfehlen, so bringt man noch zwei längst bekannte werthvolle Nahrungspflanzen in Erinnerung, nämlich: die knollige Sonnenblume (Topinambour, Erdbirne (Helianthus tuberosus L.) und die Kerbelrübe (Chaerophyllum bulbosum L.)

Beide bieten eine, wenn auch nicht der Kartoffel gleichkommende, gesunde angenehme Speise dar und sind leicht zu erziehen.

Die Topinambour, eine ausdauernde Pflanze begnügt sich nicht allein mit den abgelegensten sonst fast zu nichts zu gebrauchenden Plätzen, sondern auch mit den magersten Boden und wirft, selbst ohne besondere Bearbeitung, mehrere Jahre hintereinander reichliche Ernten ab. Schenkt man ihr aber einige Aufmerksamkeit, so erzeugt sie größere Knollen; dann wird sie den Kartoffeln gleich, jedoch weiter auseinander gebaut; und da die Knollen nicht erfrieren, so können sie den Winter über, oder bis zum jeweiligen Gebrauch in der Erde bleiben. Ihre Vermehrung geschieht blos durch Knollen.

Die Kerbelrübe, eine zweijährige Pflanze eignet sich mehr zum Gemüse, und verlangt einen guten Boden, wenn die Rübchen (den bayer'schen ähnlich) ergiebig werden sollen; sie sind so schmackhaft wie die Kastanien. Die Aussaat geschieht in Reihen oder breitwürfig, am zuverläßigsten im Herbste, auf gut bearbeitetes Land in schattiger Lage. Die Ernte tritt schon im Juli ein, wenn nämlich das Kraut abgestorben ist; die Rübchen halten sich bis im Winter, zu welchem Zweck man sie ausgräbt und in Kellern zwischen trocknen Sand oder Erde aufbewahrt. Die vollkommensten behält man zur Samenerzeugung im Boden und schützt gegen die Wintereinflüsse mit etwas kurzem Dünger oder Streu, worauf sie im zweiten Jahre reichlich Samen bringen, der aber nur zwei Jahre keimfähig bleibt.

Die Knollen der Topinambour und die Kerbelrübchen (welch letztere gleich nach dem Ausgraben einen etwas herben Geschmack haben, der sich aber später gänzlich verliert) werden entweder in leichtem Salzwasser, oder in der Fleischbrühe gesotten, oder nach Umständen und Liebhaberei, mit Essig und Oel, am besten gedünstet, verspeist.

München, den 4. März 1847.

L. Seitz,
königl. Hofgärten-Intendant.

Num. praes. 33601. praes. 13. Juli 1847. 3148.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Juli bis 15. August d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 12 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinenfleisch,
" 10 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 13. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Frantz.

Num. praes. 31881. Num. exped. 25511. praes. 8. Juli 1847. 3093.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Uebereinkunft mit der k. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter, mittelloser Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Entschließung bezeichneten Betreffs vom 12. Februar l. Js. wird den obengenannten Behörden die weitere höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni l. Js. im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Würzburg, den 25. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

3903.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Ministerium findet sich veranlaßt, bezüglich des Ausschreibens vom 2. Februar l. Js. Nr. 1244 erläuternd zu bemerken, daß sämmtliche in Folge des Uebereinkommens mit der k. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter, mittelloser Unterthanen zwischen bayerischen und niederländischen Behörden nöthig werdenden Mittheilungen, nach dem desfalls zu erkennen gegebenen Wunsche der k. niederländischen Regierung künftighin nicht unmittelbar, sondern ausschließend nur auf diplomatischem Wege stattfinden sollen, zu welchem Zwecke in vorkommenden Fällen die berichtliche Vorlage jederzeit anher zu geschehen hat.

München, den 16. Juni 1847.

Num. praes. 19339. Num. exp. 18477. praes. 11. Juli 1847. 3125.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Abgabe von Stützen für Obstbäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Aussicht stehenden ungewöhnlichen Obsternte werden die kgl. Forstämter aus Veranlassung eines Berichts des landwirthschaftlichen Kreiskomité's vom 17. v. M. zur forstgemäßen, für den Waldstand möglichst unschädlichen Abgabe von Baumstützen sowohl aus Staats- als Gemeindewaldungen gegen Verrechnung der Forsttaxe ermächtigt, wobei die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet zu überwachen ist.

Würzburg, den 2. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 31588. Num. exped. 25478. praes. 8. Juli 1847. 3092.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die von dem Magistrats-Oberschreiber Michael Gampfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizei-Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte königlichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 15286 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die von dem Magistrats-Oberschreiber Michael Gampfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizei-Verordnungen des Königreichs Bayern von den königlichen Stellen und Behörden auf Regie, so weit die Mittel reichen, abgenommen werde, wollen jedoch einer Verpflichtung zu dieser Abnahme Allerhöchst nicht Statt gegeben haben, was den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Würzburg, 28. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 31470. Num. exped. 25446. praes. 9. Juli 1847. 3106.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Paßverfügungen im Königreiche Neapel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Generalkonsuls zu Neapel hat sich die k. sizilianische Regierung veranlaßt gefunden, allen Reisenden, welche zur See nach dem Königreiche kommen, und deren Pässe nicht von dem k. sizilianischen Consul visirt sind, welcher in dem Lande, wo sie sich eingeschifft haben, residirt, die Ausschiffung zu verweigern.

Auf diese Bestimmung sind die Reisenden bei Aushändigung von Pässen nach dem Königreiche Neapel zur Vermeidung von Anständen aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 29. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

5996. praes. 10. Juli 1847. 3110.

An die Untergerichte des Kreises.

(Die Verhandlungen über Wildschadensklagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Justizministerial-Entschließung vom 30. vorigen Monats werden die Untergerichte des Kreises hiermit angewiesen:

1) Bei Erhebung des Wildschadens jedesmal, soweit die Auswahl von Sachverständigen ihnen zusteht, nur ganz unbefangene, rechtliche und von den Betheiligten unabhängige Schätzleute beizuziehen,

2) Sorge zu tragen, daß die Schätzleute nicht durch Drohung oder sonstige Einschüchterung abgehalten werden, ihre Meinung gewissenhaft zu äußern.

Auch werden dieselben

3) auf die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. 12 § 3 Nr. 2 aufmerksam gemacht, gemäß welchen der Richter bei differenten Meinungen der Sachverständigen derjenigen seinen Beifall geben soll, welche mit hinlänglichen und gründlichen Motiven am begreiflichsten dargelegt ist.

Aschaffenburg, den 6. Juli 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
J. Ebw. d. k. Präs. und ersten Directors.
Schumann, 2ter Director.

Frey, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 78.

Würzburg, Samstag den 17. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28691. Num. exped. 25130. praes. 6. Juli 1847. 3065.

[Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen im I. Semester 1846/47 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 20. vorigen Monats ist die k. Hauptkriegskasse unterm 10. desselben Monats angewiesen worden, die in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen für das I. Semester 1846/47

im Betrage zu 10 fl. 40 kr. an die betheiligten Marschkommissariate gegen Bescheinigung auszubezahlen.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden demnach beauftragt, die fraglichen Beträge zu erheben, dieselben an die Betheiligten hinauszubezahlen und die Empfangsbestätigungen anher einzusenden.

Würzburg, 27. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Innern.

B. B. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Verzeichniß
über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten von Unterfranken und Aschaffenburg im 1ten Semester 1846/47 liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariat.	Auf welche Periode.	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
		fr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	1tes Quartal 1846/47	1	—	—	—	—	—		
	2tes " "	1	10	—	—	—	—	2	10
Landgericht Karlstadt	1tes " "	1	—	—	—	—	—		
	2tes " "	1	50	—	—	—	—	2	50
" Münnerstadt	2tes " "	—	—	—	—	2	30	2	30
" Neustadt a/S.	4tes Quartal 1845/46	—	—	—	—	1	—	1	—
" Ochsenfurt	4tes " "	—	10	—	—	—	—		
	1tes " 1846/47	—	40	—	—	—	—	2	10
	2tes " "	1	20	—	—	—	—		
	Summa	7	10	—	—	3	30	10	40

München, den 5. Mai 1847.

Von Revisions wegen des königl. bayer. Kriegsministeriums.

Num. praes. 27401. Num. exped. 22177. praes. 4. Juni 1847. 2637.

[Distriktskasse-Rechnung von Klingenberg pro 1845/46 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Klingenberg pro 1845/46 wurde geprüft und in einem Abschlusse zu

1349 fl. 4 3/4 kr. Einnahme,
1319 fl. 25 1/4 kr. Ausgabe,
29 fl. 39 1/2 kr. Kassebestand

unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Beifügen anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Summe lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 19. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht zur Distriktskasse-Rechnung von Klingenberg pro 1845/46.

Konkurrenzpflichtige.	Steuersimplum.			Betrag der Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Breitenbrunn	17	46	—	21	43	—
2. Dorfprozelten	65	12	—	79	42	—
3. Erlenbach	76	36	—	93	37	2
4. Faulbach	68	9	—	83	18	—
5. Fechenbach	15	2	—	18	35	1
6. Großheubach	155	7	1	189	35	1
7. Klingenberg	95	—	—	116	6	2
8. Laudenbach	51	55	—	11	32	—
9. Mechenhard	22	40	—	27	26	3
10. Mönchberg	89	15	—	105	45	2
11. Neuenbuch	12	42	—	15	31	2
12. Oberaltenbuch	8	59	—	10	59	—
13. Reistenhausen	13	3	—	15	57	2
14. Röllbach	70	36	—	86	20	1
15. Röllfeld	85	48	—	104	42	—
16. Schippach	21	22	—	26	7	2
17. Schmachtenberg	19	54	—	24	19	2
18. Sommerau	44	51	—	54	49	3
19. Stadtprozelten	56	56	—	69	36	1
20. Streit	10	20	—	12	38	2
21. Umpfenbach	26	55	—	5	59	—
22. Unteraltenbuch	18	24	—	22	31	—
23. Freih. v. Bethmann	—	20	—	—	4	2
24. Adam Heilmann	—	6	—	—	2	—
	1047	9	—	1197	—	—

Num. praes. 19339. Num. exp. 18477. praes. 16. Juli 1847. 3125.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Abgabe von Stützen für Obstbäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Aussicht stehenden ungewöhnlichen Obsternte werden die kgl. Forstämter aus Veranlassung eines Berichts des landwirthschaftlichen Kreiskomite's vom 17. v. M. zur forst-

gemäßen, für den Waldstand möglichst unschädlichen Abgabe von Baumstützen sowohl aus Staats- als Gemeindewaldungen gegen Verrechnung der Forsttaxe ermächtigt, wobei die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet zu überwachen ist.

Würzburg, den 2. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Bad Brückenau den 25. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichts-Arzte Dr. Richard August Sorg zu Aub auf Grund des § 22 lit. D der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde die erbetene Versetzung in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juni l. J. die katholische Pfarrei Zell, Landgerichts Würzburg, dem Priester Johann Baptist Keßler, Pfarrcurat und Distrikts-Schulinspektor zu Rottenbauer, Landgerichts Würzburg, zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 79.

Würzburg, Dienstag den 20. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. R. 367. E. N. 4970. praes. 16. Juli 1847. 3183.

[Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Arzberg betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 24. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Schererz ist die I. Pfarrstelle zu Arzberg im Dekanate Wunsiedel in Erledigung gekommen und wird hiemit vorbehaltlich der beantragten Exparochation der Ortschaft Köttingen-Biberbach zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
5 3/4 Metzen Korn	8	23 1/2		
5 " Haber	2	52 1/2		
13 1/3 Klafter weiches Holz, bayer. Maß,	46	51		
2) Aus Stiftungskassen, baar	—	25	58	32
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			3	30
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	56	—		
21 3/8 Tagwerk Felder, 6 " Wiesen, 14/10 " Hut, 2/8 " Gärten	397	26 1/4	447	26 1/4
III. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten, a. ständige Gefälle in Geld	35	26 1/4		
2) an Zehnten:				
der große Fruchtzehnt	586	30 1/4		
Blutzehnten	154	10 1/4		
Weldrecht	1	50	777	56 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			201	28 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			1488	53 1/2
Lasten			228	4
Bestehen die reinen Einkünfte in			1260	49 1/2

Bayreuth, den 9. Juli 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. Js. dem k. preußischen Major Serre, auf Maren, bei Dresden, — Gewerbs-Privilegien

I. auf Einführung seiner unterm 6. August 1846 im Königreiche Sachsen auf die Dauer von 5 Jahren patentirten neu erfundenen Feuerungskonstruktion:

1) für Herstellung von Vorrichtungen zum Schutze der Metalle von den schädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers,
2) für einen Heizapparat,
3) für einen Apparat zu Erzeugung von Leuchtgas, und
4) für Heizung von Dampfkesseln und Dampf-Erzeugung hohen Drucks, für den Zeitraum von vier Jahren,

II. auf Einführung der von ihm erfundenen einfachen und vervollkommneten, von Aussen mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu heizenden und auf ununterbrochenes Backen eingerichteten Backöfen, auf welche derselbe unterm 21. März 1846 im Königreiche Sachsen ein zehnjähriges Privilegium erhalten hat, für den Zeitraum von neun Jahren; und

unterm 18. April l. Js. dem Matthäus Troyer zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung eines guten, der Gesundheit unschädlichen Liqueurs, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17ten Juli 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. und 7. Juli 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. Juli 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	33	—	11	—	38	—	2	28	—
	Kern										
	Korn	5	24	30	4	—	36	45	2	23	—
	Gerste	2	17	—	1	—	24	—			
	Haber	14	10	30	3	—	11	15	40	10	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	250	28	21	262	—	33	22	14	26	8
	Kern								24	24	—
	Korn	137	22	51	256	—	31	47	2½	21	—
	Gerste	—	14	36	2	—	21	—			
	Haber	86	10	4	45	—	10	24	42	9	44
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	24	26	—	1	—	27	45	3	25	30
	Kern										
	Korn	5	20	—	2	—	25	—	5	20	—
	Gerste	8	14	—	1	—	18	—			
	Haber	6	9	—	3	—	9	25	12	9	25
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 15. Juli 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			92 3/8
Bankaktien	Div. II. Sem.	678	
Promessen per Stück Agio		88	

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 17. Juli 1847. 3210.

In hohem Auftrag der königlichen Regierung vom 25. Juni l. J. wird zur Bewerbung um die durch anderweitige Anstellung des Schullehrers Martini eröffnete protestantische Schulstelle im Pfarrorte Sickershausen, Landgerichts Marktsteft, mit welcher der Cantors- und Gemeindeschreibersdienst verbunden ist, ein vierwöchentlicher Termin ausgeschrieben und bemerkt, daß nach der Fassion von 1838 das Gesammt-Einkommen dieser Schulstelle in 322 fl., nämlich, 273 fl. 14 kr. ständigem Gehalt in baarem Geld, 22 fl. Wohnungs- und 13 fl. Anschlag für 1 Morgen Artfeld und 1 Morgen Wiese, 13 fl. 45 kr. Gebühren bei kirchlichen Handlungen besteht und daß 2 Klafter Buchenscheitholz nebst 200 Buchenwellen zur Beheizung des Lehrzimmers abgegeben werden. Die Schule begreift 83 Werk- und 42 Feiertagsschüler.

Die Bewerber haben ihre genau nach den Vorschriften vom 5. Juni 1830 und 28. Juli 1840 eingerichteten Gesuche längstens bis zum 14. August l. J. bei der unterzeichneten Schulbehörde und zwar auslagefrei zur Vorlage zu bringen.

Buchbrunn, am 15. Juli 1847.

Die königliche protest. Distrikts-Schulen-Inspection Marktsteft.
G. J. Volkhardt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 80.

Würzburg, Donnerstag den 22. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27137. Num. exped. 22144. praes 4. Juni 1847. 2638.

[Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Lohr pro 1845/46 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Prüfung wurde die Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1845/46 mit

6481 fl. 11 1/2 kr. Einnahme,
4290 fl. 37 1/2 kr. Ausgabe,
2190 fl. 34 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe und zwar zu 7 Steuersimplen von den Gemeinden des älteren Distrikts, zu 4 desgleichen von den neu inclavirten Ortschaften erhoben und mit Ausnahme einer Verwendung von 6 fl. für fakultative Zwecke lediglich für Bedürfnisse des Distrikts verausgabt, so weit, wie der Rechnungs-Abschluß zu erkennen gibt, eine Verwendung Statt hatte.

Würzburg, den 19. Mai 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Lohr pro 1845/46.

Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuersimplum.		Gesammtsumme der Leistungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Frammersbach	200	—	800	—
2. Langenprozelten	58	49 1/2	417	46 1/2
3. Lohr	332	37	2328	19
4. Neuendorf mit Nantenbach	35	7 3/4	245	54 1/4
5. Partenstein	58	39 3/4	234	39
6. Rechtenbach	10	10	71	9 1/2
7. Rodenbach	43	31 3/4	304	42 1/4
8. Ruppertshütten	14	29 3/4	57	59
9. Sackenbach	2	4 3/4	14	33
10. Wiesen	41	17 1/2	165	9 3/4
11. Wombach	22	56 1/4	160	33 1/4
Summa	819	44	4794	45 1/2

Num. praes. 33463. Num. exp. 26084. praes. 20. Juli 1847. 3251.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

[Die Konkurrenz aus Renten-Ueberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen pro 1846/47 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Zahlung der in Folge allerhöchster Anweisungen für protestantische Kultuszwecke aus den Rentenüberschüssen der protestantischen Kirchenstiftungen des Regierungsbezirks pro 1846/47 bewilligten Unterstützungen zu vierhundert ein und sechzig Gulden ist die Erhebung dieses Betrags erforderlich.

Der Ausschlag auf die einzelnen, nach dem Matrikularkataster konkurrenzpflichtigen und

pro 1846/47 nicht durch spezielle Entschließungen befreiten Stiftungen wird durch die Konkurrenzkasse-Verwaltung demnächst gefertiget und den Behörden mitgetheilt werden, welche die schleunige Erhebung und Einsendung der Geldbeträge zu bethätigen haben.

Würzburg, 5. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 32089. Num. exped. 25756. praes. 15. Juli 1847. 3173.

[Die wohlthätigen Vermächtnisse der Franziska Rottmann, Wittwe von Gramschatz, betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Gramschatz verlebte Franziska Rottmann, Wittwe, legirte zum Kapitalsfonde des Hofmann'schen Spitals zu Kissingen 500 fl., zur Vertheilung an würdige Hausarme daselbst 100 fl., welche wohlthätige Handlung der Verlebten mit ehrender Anerkennung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 1. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

6164. praes. 20. Juli 1847. 3246.

An die Untergerichte des Kreises.

[Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Justizministerial-Entschließung vom 10. dieses Monats werden die Untergerichte des Kreises auf das in rubro genannte, in der litterarisch artistischen Anstalt (J. G. Cotta'schen Buchhandlung) zu München in einzelnen Heften erscheinende Archiv mit dem Bemerken hiemit aufmerksam gemacht, daß solches aus den Regiefonds, soferne hiedurch das Maximum derselben nicht überschritten wird, angekauft werden darf.

Von diesem Archive erscheinen alle Jahre drei Hefte und der Preis eines Heftes ist 1 fl. 12 kr.

Aschaffenburg, den 16. Juli 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Ldw. d. k. Präsidenten und ersten Directors.
Schumann, 2ter Director.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben das der Putz- und Kleidermacherin Sophie Jörg in München, unterm 18. April 1845 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihr erfundenen Pomade, welche die kahlen Stellen selbst bei alten Leuten wieder mit neuem Haarwuchse ersetzen soll, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 18. April 1847 an, zu verlängern geruht.

---

praes. 14. Juli 1847.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Juli d. J. ist die prot. Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Bahra, k. Landgerichts Mellrichstadt, auf Präsentation der freiherrl. von Stein'schen Gutsherrschaft zu Roßrieth dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Bahra Ernst Friedrich Müller übertragen worden.

praes. 16. Juli 1847.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Juni l. J. ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Oberelsbach dem geprüften israelitischen Religionslehrer Samuel Maas von Kleinsteinach übertragen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 81.

Würzburg, Samstag den 24. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15042. Num. exped. 26386. **praes. 20. Juli 1847. 3252.**

[Die Anerkennungen für ausgezeichnete und muthvolle Handlungen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der von den Polizeibehörden im Etatsjahre 1845/46 vorgelegten Akten über muthvolle und ausgezeichnete Handlungen wird mit Rücksicht auf die zu diesem Zwecke bereit stehenden Mittel wegen der zuzuerkennenden Belohnungen und der zu ertheilenden Belobungen verfügt, was folgt:

1) Das zehnjährige Mädchen Rosina Schuhmacher, Tochter des Johann Adam Schuhmacher von Schöllcrippen, königl. Landgerichts Alzenau, welches am 19. August 1845 das zweijährige Kind des Konrad Haag daselbst aus dem Mühlgraben-Wasser der angeschwollenen Kahl von Lebensgefahr rettete, wird öffentlich belobt.

2) Dem Maurermeister Georg Kaspar Lauer von Thüngen, welcher sich bei dem in der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober 1845 in der Gemeinde Retzbach, königl. Landgerichts Karlstadt, stattgehabten Brande durch besonders thätige und muthvolle Hilfeleistung auszeichnete, hierbei auch seine Kleidungen vielfach beschädigte, wird eine Belohnung von 10 fl. zuerkannt.

Der Tünchergeselle Johann Konrad und der Maurergeselle Franz Göpfert, beide von Retzbach, welche sich bei der nämlichen Gelegenheit durch angestrengte Hilfeleistung hervorgethan haben, werden belobt.

3) Dem Tünchermeister Johann Adam Englert und dem Schreinermeister Johann Anton Körbel von Sommerau, königl. Landgerichts Klingenberg, welche am 4. Januar 1846 einen in dem angeschwollenen und reißenden Elsara-Bache verunglückten Knaben durch schnelle und muthvolle Hilfeleistung von dem Ertrinken errettet haben, wird eine Belohnung von je 6 fl. zu Theil.

4) Der Sattlergeselle Johann Schmitt von Nymphenburg, welcher am 19. März v. J. den in den Mainstrom gekommenen 6 1/2 Jahre alten Knaben Joseph Anton Schmitt von Miltenberg, fürstlichen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, durch schnelle und bereitwillige Hilfeleistung aus der Wassergefahr errettete, wird hierwegen belobt.

5) Dem Ortsnachbarn Wilhelm Zwierlein von Oberstreu, königl. Landgerichts Mellrichstadt, welcher am 5. April v. J. mit eigener größter Lebensgefahr durch angestrengte muthvolle Hilfeleistung das eilfjährige Mädchen des Johann Hemmerth von da aus dem angeschwollenen Streuflusse vom Ertrinken gerettet hat, wird unter öffentlicher Anerkennung seiner Handlungsweise eine Belohnung von 20 fl. zuerkannt.

6) Kaspar Freibert von Untereisenheim, k. Landgerichts Volkach, hat am 1. Mai v. J. durch bereitwillig geleistete Hilfe das in den Main gefallene zwölfjährige Mädchen Margaretha Stühler, Tochter des Bernard Stühler von Untereisenheim, aus Wassergefahr errettet. Derselbe wird wegen dieser Handlung belobt.

7) Der Dienstknecht Johann Steinruck von Mönchstockheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, hat am 11. Mai v. J. in der Stadt Gerolzhofen ein Paar junge scheugewordene Pferde, welche ohne Führer mit einem beladenen Wagen durchgegangen waren, in muthvoller und entschlossener Weise aufgehalten und hiebei mit eigener Lebensgefahr dem durch die Pferde für die auf der Straße befindlichen Personen drohenden Unglücke vorgebeugt. Johann Steinruck erhält hierwegen eine Belohnung von 8 fl.

8) Der Büttnermeister David Kerber von Rothenfels, fürstl. Herrschaftsgerichts gleichen Namens, welcher am 1. Juli v. J. den fünfjährigen Knaben Anton Uhl von Rothenfels aus dem Mainflusse vom Ertrinken gerettet hat, wird belobt.

9) Dem Matrosen auf dem Maindampfboote Maximilian, Konrad Ebert aus Klingenberg, königl. Landgerichts gleichen Namens, welcher am 15. September v. J. Abends dem im

Maine verunglückten Paul Hench von Reistenhausen zu Hülfe eilte, und denselben aus der Gefahr des Ertrinkens rettete, wird gleichfalls eine Belobung zu Theil.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden haben den Betheiligten die bewilligten Belohnungen, sobald die Beträge ihnen zugestellt seyn werden, in angemessener Weise zu verabfolgen, beziehungsweise denselben die ausgesprochenen Belobungen in gleicher Art zu eröffnen.

Würzburg, den 13. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

Hübner.

Num. praes. 34061. Num. exped. 26895. praes. 21. Juli 1847. 3261.

[Die Johann v. Triesch'sche [oder Drieß'sche] Stipendien-Stiftung betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der von Johann v. Triesch'schen (oder Drieß'schen) Stipendienstiftung in Würzburg bestehen folgende verfügbare jährliche Beträge:

1) in der Gottfried'schen Linie	154	fl.	7	kr.,
2) in der Heinrich'schen Linie	68	fl.	52 3/4	kr.,
3) in der Arnold'schen Linie	182	fl.	7 3/4	kr.,
4) in der Katharina'schen Linie	746	fl.	52 1/2	kr.

Dieses wird unter Hinweisung auf den Erlaß der unterfertigten k. Stelle vom 2. Januar 1844 — abgedruckt im Intelligenz-Blatt von Unterfranken und Aschaffenburg von 1844 Nr. 6 und in Stück 9 des Amtsblattes der k. preußischen Regierunng zu Aachen von 1844 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die zum Genusse von Stipendien berechtigten und befähigten Individuen aus der Verwandtschaft des Stifters ihre etwaigen hierauf zu begründenden Gesuche anzubringen im Stande sind.

Die Bewerbung ist Seitens der k. preußischen Unterthanen der k. preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, in Aachen, welche die Vorprüfung zu besorgen die Güte hat, von anderweitigen Landesangehörigen aber der Verwaltung der Dr. Johann von Drieß'schen Stipendienstiftung in Würzburg vorzulegen, und muß den l e g a l e n Nachweis über die Verwandtschaft mit dem Stifter, so wie über die bisherige Studienvorbereitung des Bittstellers enthalten.

Hiebei wird zu Ziff. 5 des oben erwähnten Erlasses vom 2. Januar 1844 modifizirend bemerkt, daß auch solchen Bewerbern der Genuß des Stipendiums gestattet werden wird, welche bei der Aufnahmsprüfung zum Eintritte in die 4te Klasse der lateinischen Schule dahier als befähigt gefunden werden.

Da nun, was die alten Sprachen betrifft, in der 3ten Klasse der lateinischen Schule, im Lateinischen die Lehren von der Participial-Construktion und den Verbindungsarten durch

das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibung des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprachübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen, im Griechischen aber die Formlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln nnd ganzen Wörterfamilien memorirt, dann Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen werden sollen; so können die Bewerber, welche die Aufgabe dieser dritten Klasse genau und gründlich gelöst haben müssen, um zum Eintritte in die virrte Klasse befähigt zu seyn, sich hiernach zur Genüge im Voraus bemessen.

Bezüglich der übrigen Lehrgegenstände wird auf die Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien in dem Königreiche Bayern vom 13. März 1830 Tit. III verwiesen.

Würzburg, den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 29872. Num. exped. 23989. praes. 21. Juli 1847. 2884.

[Die Distrikts-Rechnung des Bezirks Baunach pro 1845/46 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Prüfung wurde die Distrikts-Rechnung von Baunach pro 1845/46 mit

2185 fl. 18 1/2 kr. Einnahme,
1139 fl. 9 3/4 kr. Ausgabe,
1046 fl. 8 3/4 kr. Aktivbestand

genehmigt.

An Umlagen wurde der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Betrag erhoben und, so weit, wie der Abschluß zeigt, Verausgabung Statt fand, diese auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 10. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Uebersicht zur Distriktskasse-Rechnung des königl. Landgerichts Baunach pro 1845/46.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuersimplums.			Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Freiherr von Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	106	24	2
Freiherr von Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	14	9	2
v. Hirsch in Gereuth	—	46	2	6	23	2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	7	28	3
" Baunach	28	41	3 1/8	242	59	2 6/8
" Breitbrunn	7	25	3	21	13	2
" Daschendorf	4	53	1 1/4	30	3	—
" Deusdorf	3	45	—	10	40	—
" Dorgendorf	3	2	2	8	52	3
Gemeinde Edelbrunn mit Herrmannsberg und Finkenmühle	2	38	3	7	53	2
" Freudeneck	4	28	3	27	39	2
Hof Godelhof	—	28	2 7/8	1	27	1 6/8
Gemeinde Godeldorf	—	56	1 4/8	2	52	1
" Gerach	7	51	1	21	57	2
" Gleusdorf mit Landsbach	16	13	1 3/8	100	35	3 4/8
" Gräfenholz	2	35	—	21	48	3
" Gogelgereuth	1	41	2	4	48	3
" Helfenroth	1	5	2	7	2	1
" Hemmendorf	3	44	3 1/2	24	13	1
" Höfen	7	26	1/4	46	44	1
" Höfenneusig	2	36	3	16	5	1
" Kirchlauter mit Winterhof	6	9	1 6/8	17	34	3 4/8
" Kottendorf	3	25	3 6/8	9	41	4/8
" Laimbach	3	40	2	30	51	3
" Lauter	6	25	3 6/8	18	5	2 4/8
" Leppelsdorf mit Krappenhof	3	27	1 4/8	9	57	2
" Leucherhof	1	29	2	12	38	1
" Lüßberg	3	28	3	9	48	2
" Obermanndorf	1	26	3/4	12	5	3 2/4
" Untermanndorf	1	48	3 1/2	15	13	—
" Mauschendorf	3	2	—	8	30	3
" Mürsbach	21	33	2 1/4	132	47	1
" Neubrunn	9	11	3	25	48	2
" Pettstadt	5	57	3 4/8	16	46	1
" Priegendorf	4	37	3 3/8	13	4	3 6/8
" Reckendorf	14	57	2	125	7	—
" Reckenneusig	4	48	1	40	10	2
" Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	55	24	2
" Rudendorf	7	40	1	21	37	2
" Salmsdorf	3	36	3 2/8	10	35	2 4/8
" Sendelbach	3	17	2 4/8	27	39	2 6/8
" Treinfeld mit Hebendorf	6	7	1 1/2	51	40	3
" Welkartslauter	1	8	3 4/8	3	15	3
" Zaugendorf	2	35	3	15	55	2
Hof Zeitzenhof	—	18	1 1/2	2	38	1
Summa	247	47	2 2/8	1418	33	—

Num. praes. 20617. Num. exp. 19411. praes. 21. Juli 1847. 3260.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

[Vorlage der Conscriptionskosten-Rechnung pro 1846/47 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises werden aufgefordert, ihre Conscriptionskosten-Rechnung pro 1846/47 unfehlbar in dem durch die Termins-Controle vom 24. April 1842 Nr. 13806 bestimmten Termin

(31. Juli)

der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Würzburg, den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juli l. J. den Regierungs-Finanzrath Joseph Schön im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und zum Regierungsrathe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, den ersten Assessor der Steuerkataster-Kommission Karl Gerhäuser provisorisch zu ernennen,

unterm 8. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Aub im unterfränkisch aschaffenburgischen Regierungsbezirke dem dermaligen Landgerichtsarzte zu Pleinfeld Dr. Felix Walter, seiner Bitte entsprechend, zu übertragen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Januar l. J. dem Tabakfabrikanten Wilhelm Kunstmann von Stadeln, dermalen in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung guter, der Gesundheit zuträglicher Cigarren und Tabake von Nürnberger- resp. bayerischen Blättern; mit oder ohne Zusatz und Benützung fremder Tabake, für den Zeitraum von vier Jahren,

unterm 13. April l. J. dem Handlungs-Commis Benedikt Hirschmann zu Fürth ein Gewerbs-

Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Fabrikation von Tabak und Cigarren, wodurch der Gährung und Fäulniß des Fabrikats vorgebeugt und das langjährige Ablagern derselben unnöthig gemacht wird, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 21. April l. J. dem Privatier Alois Nagenrauft zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur verbesserten Bereitung der Maccaroninudeln für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 8. Mai l. J. dem Broncefarben-Fabrikanten und Kaufmann Leonhard Michael Hofmann zu Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Metallzäunerei mittelst Dampfkraft für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 11. Mai l. J. dem William Bidding zu London ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung seines in England unterm 5. Mai 1846 auf den Zeitraum von vier Jahren patentirten eigenthümlichen Verfahrens zur Erhaltung des Aroma des Kaffe und Cacao für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 14. April l. J. das dem kgl. Akademiker und Conservator Dr. C. A. Steinheil zu München unterm 10. April 1844 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen neu konstruirten Gehaltmessers zur Ermittlung des Gehaltes der Biere und aller Weingeist- und zuckerhaltigen Flüssigkeiten für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Mechaniker Andreas Rimlinger aus Remring in Frankreich hat auf das ihm unterm 8. Dezember 1845 verliehene und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich seit dem 29. Mai 1844 patentirten ökonomischen Kochofens verzichtet.

---

praes. 22. Juli 1847.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. Juli l. J. ward die erledigte Stelle eines Religionslehrers und Vorsängers zu Schwebheim dem geprüften israelitischen Lehramts-Kandidaten Joseph Silbermann von Westheim übertragen.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 21. Juli 1847. 3262.

Die Filial-Schulstelle zu Hambach, k. Landgerichts Schweinfurt, womit Gemeindeschreiberei und Kirchendienst verbunden sind, mit 66 Werk- und 27 Sonntagsschülern, im Rein-Ertrage

zu 201 fl. 29 1/4 kr. einschließlich des Wohnungsgenusses zu 9 fl. 8 1/4 kr., ist durch das Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, Post und Botengebühren frei, innerhalb 4 Wochen hieher einzusenden.

Pfersdorf, den 20. Juli 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Hertinger.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 82.

Würzburg, Dienstag den 27. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28304. Num. exp. 24244. praes. 25. Juni 1847. 2942.

[Die 1845/46er Distrikts-Rechnung von Dettelbach betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision wurde die Distrikts-Rechnung von Dettelbach mit

3185 fl. 29 3/4 kr. Einnahme,
2858 fl. 15 3/4 kr. Ausgabe,
327 fl. 14 kr. Kassebestand, dann mit 313 fl. 51 1/4 kr. Aktivaußenständen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben und hiervon der Betrag zu 50 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke, insbesondere auf Straßenbau-Unterhaltung verwendet.

Würzburg, den 15. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1845/46.

Steuergemeinden.	Haus-			Rustikal- Steuer.			Summa.			Betrag der Umlagen zu 1/4 Simplum.	
	fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.
1. Albertshofen	8	24	50	102	9	54	110	34	04	27	38 1/2
2. Biebergau	7	11	13	501	22	72	508	33	85	127	8 1/2
3. Brück	2	6	—	85	37	15	87	43	15	21	56
4. Dettelbach	285	53	88	969	30	64	1255	24	52	313	51
5. Dipbach	4	46	63	308	7	86	312	54	49	78	13 1/2
6. Effeldorf	4	4	75	490	18	45	494	23	20	123	36
7. Euerfeld	6	22	38	735	19	92	741	42	30	185	25 1/2
8. Gerlachshausen	3	—	50	149	29	72	152	30	22	38	7 1/2
9. Hörblach	3	4	37	150	48	47	153	52	84	38	28
10. Mainsondheim	3	37	13	107	59	60	111	36	73	27	54
11. Mainstockheim	127	11	50	569	53	95	697	5	45	174	16 1/4
12. Münsterschwarzach	3	26	—	49	22	88	52	48	88	13	12
13. Neuses a/B.	6	8	50	332	35	70	338	44	20	84	41
14. Neusetz	2	16	12	226	51	63	229	7	75	57	17
15. Oberpleichfeld	6	51	62	542	42	40	549	34	02	137	23 1/2
16. Prosselsheim	8	4	75	1134	11	88	1142	16	63	285	34
17. Püssensheim	2	42	25	203	—	93	205	43	18	51	26
18. Schernau	4	58	24	339	49	32	344	47	56	86	12
19. Schneppenbach	2	6	38	64	45	52	66	51	90	16	43
20. Schwarzenau	4	1	—	116	12	11	120	13	11	30	3 1/4
21. Stadtschwarzach	31	9	25	67	1	53	98	10	78	24	32 3/4
Summa	527	26	88	7247	11	92	7774	38	80	194	39 1/4

Num. praes. 33274. Num. exped. 26559. praes. 24. Juli 1847. 3316.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

[Die Auswanderung nach Siebenbürgen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend die höchste Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern bezeichneten Betreffs, vom 1. Juli l. J. mit der Weisung zur

Kenntniß gebracht, etwaige Auswanderungslustige hiernach geeignet zu belehren, und bei Instruirung von derlei Gesuchen genauestens auf das Vorhandenseyn der in denselben angegebenen Bedingungen zu achten.

Würzburg, den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Nr. 16008.

K. B.
Ministerium des Innern.

Der immer zunehmende Andrang teutscher Auswanderer nach Siebenbürgen hat die k. k. österreichische Regierung zu der Ueberzeugung geführt, wie es dringend nothwendig sey, diese Bewegung zu beschränken, wenn jenes Land nicht mit erwerb- und mittellosen Menschen überschwemmt werden soll, welche entweder ihrem neuen Vaterlande zur Last fallen oder nach bitterer Enttäuschung in ihre verlassene Heimath zurückzukehren genöthigt sind.

Die genannte Regierung hat demgemäß das Ansuchen gestellt, daß vorläufig und bis die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen gesetzlich bestimmt und bekannt gegeben seyn werden, nur jenen bayerischen Unterthanen, bei denen sich nachfolgende Erfordernisse vereint finden, die Bewilligung zur Auswanderung dahin ertheilt werden möge, nämlich:

a. die Eigenschaft eines Landwirthes, eine Bedingung, auf welcher zu bestehen um so unerläßlicher sey, als in Siebenbürgen und namentlich in den sächsischen Bezirken daselbst, welche das Hauptziel der fraglichen Auswanderung bilden, das Zunftverhältniß noch strenge gehandhabt werde, und fremde Handwerker, welche in der Hoffnung einer ungehinderten Ausübung ihres Gewerbes dahin kämen, schon aus diesem Grunde sich getäuscht fühlen würden,

b. der Besitz eines Vermögens von mindestens 860 fl. und

c. der Nachweis der Erwerbung eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter, sowie der Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde.

Hinsichtlich jener Individuen, welche lediglich beabsichtigen, in Siebenbürgen vorläufig sich umzusehen ist die k. k. österreichische Gesandtschaft von ihrer Regierung angewiesen worden, den Reisepässen solcher bayerischer Unterthanen das Visa nach Siebenbürgen nur dann zu ertheilen, wenn sie

1) Landwirthe,
2) mit einem Reisegelde von mindestens 80 fl. versehen sind und
3) die Reise ohne Familie unternehmen; wobei bemerkt wird, daß auch bei dem vollständigen Vorhandenseyn obiger Erfordernisse, die Vidirung der Reisepässe durch die siebenbürgische Hofkanzlei in Wien jederzeit nothwendig ist.

München, den 1. Juli 1847.

(*)

Num. praes. 33272. Num. exped. 26558. praes 23. Juli 1847. 3291.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

[Das Gesuch des Bonbonfabrikanten Franz Stollweck zu Köln am Rhein um Verleihung einer Concession zum Verkaufe seiner Brust-Caramelen in Bayern betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein in rubricirtem Betreffe unterm 30. v. M. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangenes höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern wird den oben benannten Behörden in beifolgendem Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung zugefertigt.

Würzburg, den 10. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Rath.

Dem Bonbonfabrikanten Franz Stollweck zu Cöln am Rhein wird auf sein allerunterthänigstes Ansuchen die Bewilligung ertheilt, die von ihm fabricirten Brust-Caramelen um den festgesetzten Niederlagspreis von 14 kr. für ein Paket mit 20 Stücken, im ganzen Königreiche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, verkaufen zu dürfen, was der k. Regierung auf den Bericht vom 22. Juni l. J. mit dem Auftrage erwiedert wird, den genannten Fabrikanten mit dem Bedeuten hievon in Kenntniß setzen zu lassen, daß sämmtliche k. Regierungen bereits davon Kenntniß erhalten haben.

München, den 30. Juni 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Num. praes. 33098. Num. exped. 27266. praes. 26. Juli 1847. 3349.

(Die Auswanderung nach Amerika, hier die Bestätigung des Kaufmanns Karl Sieber von Würzburg als Agenten des Spezialagenten der Eigenthümer der Postschifffahrt zwischen Havre und New-York, Washington Finlay zu Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaufmann Karl Sieber zu Würzburg wurde unterm Heutigen die Erlaubniß zur Ausübung der Agentur für den Spezialagenten der Eigenthümer der Postschifffahrt zwischen Havre und New-York, Washington Finlay zu Mainz, von der unterfertigten Stelle ertheilt.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird hievon zur Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Würzburg, den 20. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24ten Juli 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. und 14. Juli 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. Juli 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	28	—	22	—	35	—			
	Kern										
	Korn	5	18	30	3	-	34	—			
	Gerste				3	—	18	—			
	Haber	3	10	6	1	—	11	—	20	9	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	607	23	38	181	—	29	12	1	28	—
	Kern										
	Korn	289	16	2	332	—	26	59	3	21	—
	Gerste	8	11	—							
	Haber	236	9	7	42	—	10	10	—	9	25
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	3	18	—	3	—	24	—			
	Kern										
	Korn	9	14	—	1	—	20	—			
	Gerste										
	Haber	2	8	—	1	—	8	—	4	9	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 22. Juli 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93
Bankaktien	Div. II. Sem.		698
Promessen per Stück Agio			98

zum Intel

Ne ch

Ei

H

Laufende Numer.	Namen und Wohn und der Agenten.	Age
21	Kirmayer in Mühldorf	
22	Kögelsberger in Deining	
23	Kogler in Percha	
24	Krug in Endorf	
25	Leidel in Jakobsberg	
26	März in München	
27	Maier in Weilheim	
28	May in Wasserburg	
29	Melcher in Greifenberg	
30	Mühlbauer in Rain	
31	Rappel in Ehrnstorf	
32	Reitmeier in Isen	
33	Rietzl in Grassau	
34	Rohrmüller in Dorfen	
35	Sedlmaier in Altomünster	
36	Sedlmaier in Soln	
37	Schmid in Peiting	
38	Schöppl in Arnbach	
39	Schrimpf in Starnberg	
40	Schruff in Föching	

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	356	16	—
ıf den Bestand des laufenden Jahres.			
. . . .	35363	5	—
ınd Besoldungen:			
rstand	1830	—	—
ɔe den Vereinskassier, so wie das Schreiber- und Aushilfs-Personal zu honoriren.)			
alter	800	—	—
. . . .	300	—	—
r	2226	22	—
n	2206	16	1
. . . .			
ːg und Beleuchtung	262	30	—
ınd Bureau-Bedürfnisse	253	—	—
aphen und Buchbinder	245	23	—
nlöhne	840	17	2
n und öffentliche Blätter	85	58	—
Zehrungskosten s. a.	39	6	—
uſt	22	39	3
ı	38	9	—
. . . .	12123	34	—
Summa	56992	36	2

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 83.

Würzburg, Donnerstag den 29. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33034. Num. exped. 26523. praes. 23. Juli 1847. 3299.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

[Das Handbuch für bayerische Staatsbürger von Dr. Mahir und die Druckschrift Wunder's, administrative Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den höchsten Entschließungen des kgl. Ministeriums des Innern vom 27. und 29. v. M. Nr. 33530 und 7403 werden die Distrikts-Polizeibehörden ermächtigt,

1) das kürzlich in der Pergay'schen Buchhandlung zu Aschaffenburg in der dritten Auflage erschienene Handbuch für bayerische Staatsbürger von Dr. Mahir,

2) die unlängst in der Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth erschienene Druckschrift: G. Chr. F. Wunder's administrative Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern,

aus den Regiemitteln anzuschaffen, so weit dieses ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summen thunlich ist. Uebrigens ist eine Verbindlichkeit zur Anschaffung dieser Werke nicht auferlegt.

Würzburg, 12. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

Hübner.

Num. praes. 20938. Num. exped. 19782. praes. 27. Juli 1847. 3362.

[Die Erledigung der Botenstelle bei dem k. Rentamte Werneck betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Werneck ist die Botenstelle, deren jährliche Bezüge, außer den regulativmäßigen Gebühren für Exekution und Botengänge, in

120 fl. Remuneration,
30 fl. Geldaversum für Bekleidung,
150 fl. in Summa,

dann in einer nach den jährlichen Normalpreisen zu vergütenden Getreidzulage von drei Schäffeln Korn besteht, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen unterstützt, binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Insbesondere muß ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über den Leumund, ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit der Bewerber so wie ein Zeugniß des Rentamtes in dessen Bezirk sie domiziliren, über ihre Brauchbarkeit als Fruchtmesser, verschlossen beigelegt werden, widrigenfalls die Gesuche unberücksichtigt bleiben. Gewesene Militärs haben außerdem ihren Abschied vorzulegen.

Eine blose Hinweisung auf bereits früher mit anderen Gesuchen vorgelegte und wieder zurückgegebene Zeugnisse genügt nicht, es müssen vielmehr die letzteren wieder besonders vorgelegt werden.

Die Militär- und Civilpensionisten, auf welche nach den allerhöchsten Bestimmungen besondere Rücksicht genommen werden soll, werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Pension,

soweit sie den obigen fixen Geldbetrag von 150 fl. nicht übersteigt, für die Dauer ihrer Funktion eingezogen werde.

Würzburg, 23. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

---

(3) 1. praes. 26. Juli 1847. 3348.

[Wiederbesetzung der erledigten Inspectorsstelle am Alumneum dahier betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle eines Inspectors am hiesigen Alumneum in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) Der Inspector hat freie Wohnung und Verköstigung und 250 fl. als Honorar zu beziehen.

2) Er hat sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, steht unter dem k. Studienrector dahier, und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt.

3) Er muß Lehramtscandidat protestantischer Confession seyn, doch sind in der Philologie bewanderte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen.

4) Inspectoren, welche mehrere Jahre zur vollen Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspectoren zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

5) Gesuche um diese Schulstelle sind, versehen mit dem Nachweise über Befähigung, wozu auch religiös sittlicher Lebenswandel, Anstand und äußere Bildung gehören, — bis 20. kommenden Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 18. Juli 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. V. d. R.-Pr.
v. Hußell.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. J. dem Glasermeister Joseph Weitenhiller zu Eichstädt ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Drahtklammern für Stiefel, Schuhsohlen und Absätze so wie für verschiedene Gattungen Holzarbeiten, insbesondere für Packkisten, für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm 22. März l. J. dem Raphael Lemburg zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Veredlung in- und ausländischer Tabaksblätter behufs der Bereitung guter und feiner Tabaksorten und Cigarren für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 24. Juli 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. Juli l. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Lehrer zu Zeil Georg Schenk, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Gunzenbach, königl. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

praes. 26. Juli 1847.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. Juli l. J. ward die Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Poppenlauer dem geprüften israelitischen Lehramts-Kandidaten Wolf Schweizer von Goßmannsdorf übertragen.

8te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 32668. Num. exped. 25841. praes. 16. Juli 1847. 3186.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachträglich zu dem Ausschreiben unterfertigter königl. Stelle vom 6 Februar l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 18) werden nach § 99. der Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung die allgemeine Jahres-Rechnung pro 1845/46 in summarischem Auszuge untenstehend sub Ziffer I, und die für den unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirk geleisteten Entschädigungen im Verzeichniß Ziffer II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, am 28. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern

V. V. d. P.

Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Ziff. I.

Auszug

aus der Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1845/46

	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summa. fl.	kr.	hl.	Geldbetrag. Total-Summa. fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
A.	An Aktivresten vom Jahre 1844/45	—	—	—	958661	1	1
B.	An Assekuranz-Beiträgen für das Jahr 1845/46 und zwar:						
	I. Classe von der Versich.-Summe zu 177322900 fl. zu 12 kr. 3 hl. vom Hundert	365749	6	3			
	II. Classe von der Versich.-Summe zu 186348060 fl. zu 13 kr. 6 hl. vom Hundert	427047	38	2			
	III. Classe von der Versich.-Summe zu 45613450 fl. zu 15 kr. 1 hl. vom Hundert	137671	24	2			
	IV. Classe von der Versich.-Summe zu 174815800 fl. zu 16 kr. 4 hl. vom Hundert	480825	57	—	1411294	5	7
C.	An Supplementar-Beiträgen von anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	80000	—	—
D.	An Zuschüssen von anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	130000		—
E.	An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	330000		—
F.	An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien	—	—	—	16479	27	3
G.	An besonderen Zuflüssen	—	—	—	4652	17	1
	Summa der Einnahmen	—	—	—	2931096	51	4
	II. Ausgaben.						
A.	Passivrest vom Jahre 1844/45	—	—	—	12439	45	2
B.	Geleistete Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	133205	29	4			
	b) für das Jahr 1845/46	1273547	12	4	1406752	42	—
C.	Geleistete Supplementar-Beiträge	—	—	—	80000	—	—
D.	Geleistete Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	—	—	—	130000	—	—
E.	Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	330000	—	—
F.	Auf Besoldungen, Pensionen u. Funktions-Remunerationen	—	—	—	5015	6	—
G.	Perzeptions-Gebühren von den einzuhebenden Beiträgen	—	—		11898	6	6
H.	Schätzungsgebühren	—	—	—	2594	48	—
I.	Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	1785	1	5
K.	Besondere Ausgaben	—	—	—	2125	18	5
	Summa der Ausgaben	—	—	—	1982610	48	2
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	2931096	51	4
	Ausgaben	—	—	—	1982610	48	2
	Aktivrest	—	—	—	948486	3	2

Ziff. II.

Nachweisung
der
Brand-Entschädigungen
im Jahre 1845/46.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
I. Magistrate.						
Schweinfurt	Schweinfurt	Dellinger, Jakob	2100	—	2100	—
II. Landgerichte.						
Bischofsheim	Weisbach	Schmitt, Martin	16	—	16	—
Brückenau	Detter	Keßler, Johann	300	—	300	—
Hilders	Hilders	Habersack, Franz	550	—		
		Hartmann, Valtin	125	-		
		Hergert, Joh. Joseph	6	—	681	—
Haßfurt	Mechenried	Schell, Johann von Haßfurt	300	—	300	—
Kissingen	Kissingen	Sotier, Adam	27	—		
		Heilmann, Adam	75	—		
	Zahlbach	Ehrenburg, Franz	199	19		
		Schmitt, Johann, Kirsch	7	30	308	49
Ochsenfurt	Hohestadt	Fröhling, Michael	1014	48		
		Derfert, Georg	60	—		
		Mack, Ambros	1250	—		
		Döppler, Nikolaus, sen.	3870	—		
		Döppler, Nikolaus, jun.	81	15		
		Döppler, Andreas	190	54½		
		Klein, Johann	550	—		
		Mienth, Georg	800	—		
		Eck, Johann, sen.	800	—		
		Depp sch, Andreas	107	—		
		Neeser, Andreas, Erben	79	—		
		Schneckenbach, Adam	360	—		
		Langer, Eva, ledig	250	—		
		Geisendörfer, Adam	50	—		

Polizei- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
II. Landgerichte.						
Ochsenfurt	Acholshausen	Lutz, Jakob	802	30		
		Mark, Michael	250	—		
		Nicola, Thomas	100	—		
		Künzig, Eva, Wtb.	15	—		
		Bach, Zerla, Wtb.	1150	—		
		Flor, Johann	200	—		
		Gotteshauspflege	41	40	12022	31 1/2
Rothenbuch	Weibersbrunn	Posenatzki, Margaretha und				
		Benz, Dorothea	300	—		
		Benz, Leonhard	10	—		
		Amrhein, Franz	37	30	347	30
Volkach	Laub	Weckert, Martin	418	—		
		Seubert, Franz	11	33 3/4	429	33 3/4
Werneck	Schrautenbach	Pfeuffer, Kaspar, Wtb.	5	—	5	—
		Summa von A.	—	—	16510	24 1/4
		Vom Jahre 1845/46.				
I. Magistrate.						
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Davidsburg, David	30	—		
		Deitz, Nikolaus	1140	9 1/2		
		Ebert, Lorenz	26	25 3/4		
		Bolder, Otto Joseph	102	25 1/4	1263	1/2
Würzburg	Würzburg	Wagner, Joh. Andreas	85	43		
		Küttenbaum, Balthasar	30	—		
		Döring, Ferdinand	35	—	150	43
II. Landgerichte.						
Alzenau	Hörstein	Löwenthal, Samson	15	—		
	Sommerkahl	Reusing, Johann	80	—	95	—
Aschaffenburg	Obernau	Schmitt, Georg Wilhelm	33	—	33	—
Aub	Aub	Mehling, Fr. Frz.	712	30		
	Bolzhausen	Götz, Peter	1395	50	2108	20
Baunach	Salmsdorf	Schneider, Andreas	334	30		
	Zeitzenhof	Stühler, Georg	1010	—		
	Daschendorf	Meißner, Johann	300	—		
	Rudendorf	Trützel, Georg	336	43	1981	13

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Bischofsheim	Reußendorf	Dorn, Stephan	500	—		
	Schmalwasser	Röder, Johann	19	14½		
	Reußendorf	Fröblich, Johann	189	11		
		Drapp, Kaspar	44	30		
		Kleinhenz, Johann	27	30		
	Bischofsheim	Hergenröther, M. Jak.	1650	—		
		Deget, Burkard	700	—		
		Vogel, Andreas	300	—		
		Schneider u. Eck	500	—		
		Hillenbrands Kinder	500	—		
		Richter, Kilian	400	—		
		Schonder, Konrad	142	22		
		Kirchner, Adam	820	—		
		Ziegler, Adam	600	—		
		Weigler, Kaspar	1100	—		
		Neder, Michael	1600	—		
		Mahalet, Aloys	1450	—		
		Hergenröther, Adam	1100	—		
		Schöppner, Johann	1244	26¾		
		Hilpert, Adam	14	—		
		Genler, Baltin	3	45		
		Straub, Michael	783	34¼		
		Steinacher, Michael	868	55½		
		Dreisch, Michael	840	—		
		Reitz, Nikolaus	630	—		
		Schwarz und Hütters Erben	930	—		
		Hohn, Johann	1200	—		
		Hohn, Joseph	1150	—		
		Fromm, Georg	2050	—		
		Weigler, Georg	794	12		
		Gensler, Adam	115	21½		
		Hergenröther, G. Jak.	753	20		
		Hergenröther, Ludwig	750	—		
		Seuffert, Baltin, Wtb.	813	20		
		Schoder, Konrad	1152	30		
		Hohn, Adam u. Georg	699	28¼		
		Roth, Michael	468	—		
		Hartung, Johann	761	10		
		Gensler, Baltin	100	—		
		Hilpert, Michael	250	—		
		Schmaler, Franz	870	—		
		Ziegler, Franz	700	—		
		Frank, Moses	450	—		
		Burk. Reitz'sche Kinder	450	—		

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
			Betrag.			
			fl.	kr	fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Bischofsheim	Bischofsheim	Hegerich, Adam	450	—		
		Michel, Georg	730	—		
		Hartungs Baltin Wittib	1300	—		
		Heim, Johann	2000	—		
		Breuders Kinder und Schneider	620	—		
		Simon, Martin	1250	—		
		Gottliebs Erben	200	—		
		Grasser, Er.	500	—		
		Walter, Michael	950	—		
		Soll, Georg	850	—		
		Weigler, Georg	400	—		
		Hergenröther, Michael	450	—		
		Hergenröther Johann jun.	500	—		
		Horbels, Joseph	660	—		
		Fischer, Jakob	450	—		
		Weigler, Georg	900	—		
		Dreisch, Ludwig	3100	—		
		Geiß, Mathäus	1500	—		
		Schäffer, Martin	700	—		
		Hergenröther, Nikol	1400	—		
		Wirsching, Sab	2050	—		
		Dreisch, Joseph	450	—		
		Wirsching, Sab	400	—		
		Tuchmacher-Verein	1500	—		
		Seufert, Michael	950	—		
		Grief, Michael	700	—		
		Ziegler, Johann	800	—		
		Schauer, Georg	700	—		
		Hohn, Baltin	429	—		
		Hüttner, Adam	340	8		
		Schneider, Johann	340	13½		
		Schöppner, Oktav	150	—		
		Wilhelm Boll'sche Erben	200	—		
		Bott, Thomas	218	45		
		Mönch, Margaretha	191	15		
		Keßlers, Wittwe	66	40		
		Hergenröther, Johann	1000	—		
		Deger, Franz	530	—		
		Fischer, Jakob	650	—		
		Frank, Moses	200	—		
		Stadtgemeinde	200	—		
		Reitz, Johann	2100	—		
		Hergenröther, J. Jakob	2000	—		
		Weber, Johann	54	—		

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Bischofsheim	Bischofsheim	Breuder, Georg	21	28		
		Martin und Schneider	16	40		
		Hohn, Adam und Michael	1391	54 1/4		
		Heim, J Adam	900	—		
		Hartung, Johann	450	—		
		Hartung, Valtin	1200	—		
		Hohn, Stadtvorst.	400	—		
		Deget, Johann	550	—		
		Katzenberger Barthel	1060	—		
		Harting und Maria	840	—		
		Weigler, Georg	1200	—		
		Bott und Schonder	1050	—		
		Schäfer, Martin	1900	—		
		Reder, G. Martin	1380	—		
		Diccas, Jos.	7000	—		
		Fischer, Georg	1680	—		
		Hergenröther, Kaspar	550	—		
		Hartung, Johann	840	—		
		Korb, Joh Andreas.	950	—		
		Weber, Michael	1700	—		
		Eckert, Georg	510	—		
		Hilpert, Adam und Marg.	450	—		
		Geis, Kaspar	500	—		
		Diccas, Johann	50	—		
		Zeisner, Thomas	8	—		
		Schöffner, Andreas	11	42		
		Spiegel, Sebast.	260	45		
		Dreisch, Wittib	76	15		
		Gemeinde	1166	40		
		Reder, V. für Schonders Erben	11	—		
		Gerstenberger, Lorenz	135	56 1/2		
		Dreisch, Adam	9	22		
		Hergenröther, Joh	11	2 1/4		
		Fromm, J. A.	100	—		
	Oberelsbach	Korb, J. A., Korb, A. Kasp. Hergenröther und Deget	3700	—		
	Waldberg	Ziegler, Georg	251	5		
		Seufert, Georg	200	—		
		Bühner, Hans	208	50		
		Hillenbrand, Kasp.	161	40		
		Hillenbrand, Michael	133	20		
		Wehner, Johann	116	40		
		Willner, Margaretha	123	20		
		Wehner, Bartel	50	—		
		Kleinhenz, And.	2	12	98942	44 1/4

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Brückenau	Singenrain	Gerlach, Johann	10	—		
	Platz	Heck, Michael	107	30		
		Raab, Sebastian	13	36		
	Brückenau	Dörflinger, Dominikus	75	—		
	Altglashütten	Zink, Martin	210	—	416	6
Dettelbach	Dettelbach	Schwarzenbold, Michael	16	40	16	40
Ebern	Lichtenstein	Bornkessel, Erh.	6	40		
	Lohr	Gemeinde	198	–	204	40
Eltmann	Untersteinbach	Bedacht, Johann	210	—		
	Sand	Ment, Johann	50	—	260	—
Gemünden	Rieneck	Zügner, Konrad	9	20		
	Seifriedsburg	Köhler, Kaspar	300	—		
		Betz, Georg	190	—		
	Gemünden	Hübner, Ludwig	600			
		Fink, Heinrich	270	–		
		Kreß, Jakob	100	—		
		Dittmar, Georg	41	40		
		Becker, Franz	700	—		
		Everlein, Franz,	100	–		
		Mehler, Mathes	68	11	2379	11
Hammelburg	Schwärzelbach	Wagner, Johann	[illegible]	20	633	20
Haßfurt	Wülflingen	Caspar, Sebast	200	—		
		Gräf, Georg		37½	200	37½
Hilders, L.-G.	Eckweisbach	Weigenfeld, Georg	480	—		
		Kreuzer, Lorenz	1	30		
		Walter, Peter	750	—		
		Möslein, Joh.	600	–	1831	30
Hofheim	Aidhausen	Saukel, J. Gg.	200	45		
		Illig, Gg	10			
		Ehrenreich, Löser	2	—		
	Stadtlauringen	Eschenbach, Michael	910	—	1122	45
Karlstadt	Eussenheim	Bolongaro, Crevena	610	—		
	Retzbach	Häusser, Adam	460			
		Nun, Michel	192	30		
		Kuhn, A. Maria	223	20		
		Lemmig, Kilian	47	30		
		Kuhn, Anton	530	—		
		Korn, Anton	5	—		
		Weidner, Mich.	15	—		
		Behr, Adam	8	—		

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
			Betrag.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Karlstadt	Retzstadt	Krackhardt, Georg	150	—		
		Giesübel'sche Kinder	7	—		
	Thüngen	Die Gemeinde	100	—		
Kissingen	Burkardroth	Wehner, Michael	15	30	2358	20
	Kissingen	Häring, Jakob	245	—		
		Burkard, und Bauer	160	—		
		Lutter, Andreas	35	50		
		Bosberger, M. Anna	16	12		
	Kleinbrach	Kleinhenz, Joh.	405	—		
Kitzingen	Kleinlangheim	Hähnlein, Moses	240	—	877	32
		Hännlein, J. M.	600	—		
		Berg, Feist Hirsch	120	—		
		Klein, Leonh. Wittwe	91	18¼		
		Henning, Andreas	120	—		
	Sulzfeld	Brennfleck, J. Joseph	600	—		
		Broller, Johann	3	—		
		Herings Wittwe	—	52½		
		Dürr, Anton	20	—		
		Loit, Michael	183	20		
	Kitzingen	Dittmann, Joh.	360	—		
		Pottinger, Kilian	9	56		
		Bergmann, Michael	5	12		
Königshofen	Wülfershausen	Koob, Jakob	4	27	2353	38¾
Mkt.-Heidenfeld	Mkt.-Heidenfeld	Roder, Michael	750	—	4	27
		Baunach, Jakob	20	—		
Mkt.-Steft	Obernbreit	Bröschel, Kasp.	800	—	770	—
		Siebert, J. Paul	220	—		
Mellrichstadt	Bastheim	Fick, Kaspar	7	12	1020	—
Obernburg	Eichelsbach	Gymnas. Fond in Aschaffenburg	11	40	7	12
	Mömlingen	Reismann, Gg.	6	15		
	Wenigumstadt	Fußner, Sebast.	525	—		
		Faß, Michael	5	20		
Ochsenfurt	Eibelstadt	Heim, Jakob	25	—	596	15
	Ochsenfurt	Rappert, Georg	1000	—		
	Segnitz	Haff, Samuel	550	—		
	Eibelstadt	Schlemmer, Adam	200	—		
		Ernst, Wilhelm	200	—		
		Schmitt, Anton	200	—		
		Zwicker, Johann	262	30		

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
II. Landgerichte.						
Ochsenfurt	Eibelstadt	Lutz, Anna	200	—		
		Lußert, Franz	45	—		
		Englert, Michael	500	—		
		Fesel, Michael	320	—		
		Zwicker, Philipp	400	—		
		Nebel, Barbara	400	—		
		Theuerkaufer, Michael	450	—		
		Fick, Cölestin	30	—		
		Theuerkaufer, J. jun.	400	—		
		Meis, Michael	40	—	5222	30
Orb	Mittelsinn	Bayer, Adam	80	—	80	—
Rothenbuch	Rothenbuch	Kgl. Aerar	250	—		
		Kunkel, Leonh.	83	20	333	20
Werneck	Schleerieth	Neubert, Georg	20	—	20	—
Weyhers	Hettenhausen	Schäffer, Johann	600	—		
	Unterrezzich	Groß, J. Gg.	400	—		
	Rüschelbach	Schwaab, Joh.	100	—	1100	—
Würzburg r/M.	Theilheim	Weißenberger, Andreas	600	—	600	—
Würzburg l/M	Heidingsfeld	Endres, Georg	87	30		
	Höchberg	Spiegel, Simon	1156	36½		
		Albert, Bernhard	490	—		
		Fineis und Stumpf	1260	—		
		Liebler, Kempf, Lang und Stumpf	860	—		
		Stumpf, Mich. jun.	750	—		
		Liebler, Adam jun. und sen.	530	—		
		Bach, Valiin	500	—		
		Neumann, Joh.	775	—		
		Schmitt, Georg	43	45		
		Winkler, Adam	31	15		
		Hupp, J. Adam	51	25½		
		Schmitt, Gg. Fr.	312	—		
		Adam, Adam	43	—		
		Wilhelm, Michael	40	—		
		Fritz, Georg und Richter, Wilhelm	65	—	6995	32

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
III. Herrschaftsgerichte.						
Kleinheubach	Wörth	Ernst, Jakob	39	36		
		Schellenberger, Jos.	31	15	70	51
Marktbreit	Erlach	Klein, Barthel	940	—	940	—
Rothenfels	Oberndorf	Mußauer, Joh.	167	30		
	Karbach	Herrmann, Michael	9	4	176	34
Rüdenhausen	Herper	Jordan, Fr.	500	—		
	Rehweiler	Müller, Peter	85	—		
		Schenk, Georg	260	—	845	—
IV. Herrschafts-Commissariat.						
Tann	Günthers	Ditzel, Johann	144	41	144	41
		Summa B.	—	—	136154	43
	Hiezu	" A.	—	—	16510	24
		Gesammt-Summa	—	—	152665	7

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 84.

Würzburg, Samstag den 31. Juli 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32416. Num. exped. 25798. praes. 15. Juli 1847. 3175.

[Die 184ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Circulare der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die 184ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld

in der 215ten Serie mit dem Verzeichnisse der verloosten Numern zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg, den 1. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

V. W. d. Pr.

Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

C i r c u l a r e

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verloosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. Mai 1847 verlooste Serie 215 eingetheilt sind, nämlich Nr. 63564 bis einschließig Nr. 65531, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und ein halb und zu vier Percent aber werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und ein halb und mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten Schuldbriefe zu vier und einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. Junius 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis Ende April 1847 zu zwei und ein viertel und zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat Mai 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb und zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung

haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien am 3. Mai 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 215ten Serie, welche in der am 1. Mai 1847 vorgenommenen Einhundert Vier und Achtzigsten (Sieben und dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
63564	4	63664	4	63749	4	63882	5	64000	4	64081	4
67	3½	66	4	51	4	87	4	1	4	82	4
70	3½	67	4	55	3½	89	4	2	4	83	4
75	4	71	4	67	4	92	4	3	4	84	4
80	4	78	4	75	4	97	4	4	4	85	4
81	4	81	4	83	4	901	3½	5	4	86	4
85	4	82	4	84	4	2	4	10	4	89	4½
91	4	84	4	87	4	3	4	15	4	91	4
93	4	85	4	91	4	4	4	18	4	92	4
97	4	88	4	94	5	5	4	19	4	94	4
99	4	89	4	95	4	8	4	21	4	98	4
604	4	90	4	800	4	9	4	22	4	99	4
7	4	93	4	4	4	10	4	23	4	100	4
14	4	99	4	5	5	11	4	28	4	1	5
16	4	700	4	13	4	12	4	29	4	2	4
21	4	5	4	14	4½	13	4	30	4	5	4
22	4	14	4	15	4	14	4	32	4	8	5
23	4	15	4	16	3½	18	4	38	4	11	4
24	4	16	4	19	4	20	4	48	4	12	4
29	4	17	4	27	4	21	4	49	4	27	5
31	4	18	4	36	4	27	4	50	4	32	4
34	4	21	4	39	4	30	4	51	4	33	4½
36	4	24	4	42	4	33	4	52	3½	34	4½
37	4	25	4	43	4	34	4	53	4	35	4½
38	4	26	4	44	4	35	4	57	4	42	4
39	4	27	4	47	4	43	4	58	4½	44	3½
40	4	28	4	52	4	59	4	60	4	45	5
42	5	35	4	54	4	65	4	66	4	46	4
43	5	36	4	55	5	67	4	67	4	47	4
44	3½	37	4	59	4	73	4	68	4	50	4
46	4	38	4	60	4	79	4	69	4	52	4
50	4	39	4	64	4	81	4	70	4	53	4
51	4	40	4	65	4	82	4	71	4	65	4
52	4	41	4	66	4	91	4	72	4	66	4
54	4	44	4	68	4½	92	4	73	4	67	4
55	4	45	4	70	4	94	4	74	4	70	4
58	4	46	4	71	4	95	4	75	4	71	4
59	4	47	4	74	4	96	4	80	3½	72	4

Hofkammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
64175	4	64281	4	64361	4	64452	4	64591	4	64686	4
79	4½	83	4	62	4	54	5	92	4	90	4
80	4½	87	4	64	4	55	4	93	4	97	4
81	4	88	4	66	4	57	4	94	4	702	4
83	4	95	4	70	4	59	4	95	4	3	4
84	4	99	4	71	4	67	4	96	4	6	4
85	4	301	4	73	3½	70	4	97	4	7	4
94	4	2	4	76	4	71	4	99	4	8	4
95	4	3	4	78	4	72	4	600	4	9	4
96	4	7	4	81	4	73	4	1	4	12	4
97	4	8	4	86	4	74	4	3	4	13	4
98	4	11	4	88	4	78	4½	6	3½	15	4
99	4	14	4	94	4	80	4	8	4	17	4
200	4	16	4	95	4	86	4	9	4	20	4
2	4	17	4	96	4	87	4	10	4½	25	4
5	4	18	4	400	4	95	4	11	4	27	4
7	4	19	4	2	3½	505	4	12	4	29	4
8	4	20	4	4	4	8	4	14	4	31	4
18	4	21	4	5	4	19	4	17	4½	33	4
19	3½	22	4	10	4½	29	4	19	4	40	4
20	3½	23	4	14	4	37	4	21	4	41	4
21	4	24	4	15	4	38	4	22	4	42	4
22	4	25	4	17	4	39	4	26	4	43	4
24	4	28	4½	18	4	41	4	29	4	44	4
28	4	30	4	19	4	42	4	30	3½	45	4½
29	4	31	4	20	4	45	4	33	4	46	4
30	4	33	4	21	4	51	4	34	4	48	4
31	4	34	4	22	4	52	4	36	4½	49	4
38	4	35	4	23	4	53	4	41	4	50	4
39	4	36	4	26	4	59	4	42	4	55	4
40	4	37	4	27	4	60	4	43	5	59	4
41	4	39	4	28	4	64	4	49	4	60	4
45	4	40	4	29	4	66	4	51	4	61	4
46	4	42	4	30	4	68	5	64	4	63	4
47	4	43	4	31	4	69	4	65	4	65	4
50	4	44	4	32	4	71	3½	69	4	66	4
55	4	45	4	33	4	72	4½	71	4	67	4
56	4	46	4	34	4	73	4	75	4½	69	4
58	4	47	4½	36	4	75	4	76	4½	72	5
65	4	48	4	37	4	81	4	77	4	73	5
66	4	49	4	39	4	82	4	78	4	77	3½
72	5	52	4	40	4	84	4	80	4	96	5
74	4	55	4	42	4	85	4	81	4	98	4
78	4	56	4	46	4	86	4	83	4	801	4
79	4	58	4	48	4	88	4	85	4	3	4

Hoffammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
64808	4	64889	4	65015	4	65075	4	65187	4	65266	3½
10	4	91	4	16	4	76	4	88	4	67	4
14	4	92	4	17	4	80	4	89	4	68	4
15	4	94	4	18	4	83	4	90	4	69	4
16	4	95	4	19	4	97	4	95	4	72	4
17	4	96	4	21	4	100	4	96	4	74	4
18	4	97	4	22	4	3	4	97	4	75	4
19	4	98	4	23	4	4	4	99	4	76	4
22	4	907	4	24	4	5	4	200	4	77	4
23	4	13	4½	25	4	7	4	1	4	80	4
24	3½	14	4	26	4	9	4	3	4	82	4
30	4	19	4	27	4	10	4	4	4	83	4
31	5	20	5	28	4	11	4	5	4	84	4
32	3½	23	3½	29	4	12	4	9	4	86	4
33	3½	26	4	30	4	13	4	10	4	98	4
34	4	30	4	31	4	17	4	19	4	304	4
35	4	31	4	32	4	18	4	20	4	5	3½
36	3½	35	4	33	4	19	4	21	4	6	5
41	4	40	4	34	4	21	4	22	4	7	4
44	4	42	3½	36	4	22	4	24	4	8	4
47	4	43	3½	37	4	23	4	25	4	9	4
48	4	47	4	38	4	24	4	27	4	10	4
49	4	49	4	41	4	25	4	29	4½	11	4
50	4	50	4	43	4	26	4	30	4	12	4
51	4	54	4	45	4	27	4	31	4	15	4
57	4	57	4	46	4	28	4	36	4	17	4
58	4	65	4	50	4	29	4	37	4	22	4
60	4	66	4	52	4	30	4	39	4	33	5
61	4	69	4	53	4	31	4	40	4	45	3½
62	4	72	4	54	4	32	4	41	4	48	4
63	4	73	4	55	4	35	4	43	4	50	4½
64	4	74	4	56	4	37	4	45	4	54	4
65	4	75	4	57	4	38	4	46	4	55	4
66	4	76	4	58	4	40	4	47	4	62	4
68	4	80	4	59	4	45	4	50	4	63	4
70	4	81	4	60	4	46	4	52	4	66	4
71	4	84	4	61	4	54	4	53	4	69	4½
72	4	86	4	62	4	61	3½	54	4	72	4
73	4	94	4	63	4	67	4	55	4	74	4½
74	4	95	4	64	4	72	4	56	4	75	4
75	4	96	4	65	4	74	4	59	4	76	4
76	4	97	4	66	4	76	4	61	4	78	4
77	4	65010	4	70	4	77	4	63	4	79	4
83	4	12	4	72	4½	84	4	64	4	80	4
86	4	13	4	74	4	86	4	65	4	82	4

Hofkammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
65383	4	65396	4	65419	4	65446	4	65478	4	65494	4
84	4	98	4	21	4	54	4	79	4	95	4
85	4	99	4	28	4	58	4	82	4	96	4
86	4	400	4	29	4	60	4	84	4	505	4
87	4	1	3½	30	4	61	4	86	4	11	4
88	4	2	4	36	4	68	4	87	4	12	4
92	4	4	4	37	4	71	4	89	4	18	4
93	4	16	4	38	4	72	4	90	4	25	4
94	4	17	3½	40	4	74	4	91	4	31	4
95	4	18	4½	43	4	76	4	92	3½		

Num. praes. 33735. Num. exped. 26784. praes. 28. Juli 1847. 3387.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

[Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachstehendem Abdrucke das höchste Ministerial-Rescript, rubr. Betreffs, vom 5. d. Mts. zur Offenkunde gebracht wird, werden die oben benannten Behörden zur genausten Ueberwachung des Vollzugs desselben angewiesen.

Würzburg, 15. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Nr. 5236.

K. B.
Ministerium des Innern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1822, den Mäusefraß betr., wurde gestattet, daß unter den Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse auch Vergiftung, jedoch nur ausnahmsweise unter besonderer Polizei-Aufsicht in Anwendung gebracht werden dürfe.

In Folge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird diese Ministerial-Entschließung, soweit dieselbe die Anwendung von Giften überhaupt zu dem fraglichen Zwecke betrifft, ausser Wirksamkeit gesetzt, sofort jede Giftlegung, ohne Ausnahme, hiemit verboten.

Die königl. Kreis-Regierung hat solches geeignet bekannt zu machen und den Vollzug zu überwachen.

München den 5. Juli 1847.

Auf rc.

Ad Num. E. 4882. K. 6415. praes. 28. Juli 1847. 3378.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Lauf, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der auf die II. Pfarrstelle zu Lauf beförderte Pfarrer Wirth von dem Antritte derselben allergnädigst entbunden worden ist, so wird die wieder eingetretene Erledigung derselben zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit bekannt gemacht.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1841 in nachstehenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Gelde	125	42		
b. an Naturalien:				
5 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn à 9 fl. 42 kr.	52	19 1/4		
8 2/3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr.	39	52		
3 Klafter weiche Stöcke à 2 fl. 15 kr.	6	45		
3) aus Gemeindekassen:				
an baarem Geld	1	45	226	23 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, wobei bemerkt wird, daß dasselbe in genügendem baulichen Zustande sich befindet, die Räumlichkeiten aber nur für eine kleine Familie zureichend sind, indem solche nur aus 2 Zimmern und 2 Kammern, dann zur ebenen Erde aus 2 kleinen Piecen bestehen.	50	—		
desgleichen der Grundstücke	16	42	66	42
IV. Ertrag an Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			415	44
Summa			708	49 1/4
Hievon die Lasten mit			1	—
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen			707	1

wozu noch die auf 75 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten zu rechnen sind.

Ansbach, den 17. Juli 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

9te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 24524. Num. exped. 27108. praes. 23. Juli 1847. 3292.

An die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim dann sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen fordert der Spezialagent der Havre-New-Yorker Postschifffahrts Gesellschaft Washington Finlay in Mainz nicht nur von einigen jener Auswanderer, welche mit ihm vor dem Erscheinen der nordamerikanischen Congreßakte vom 22. Februar und resp. 2. März l. J. bereits kontrahirt haben, höhere Ueberfahrtspreise, als sie in dem Contract festgesetzt wurden, sondern erhöht auch die Transportpreise derjenigen, welche später kontrahirten, in einer Weise, welche dem k. Consul von Havre Anlaß gab, diesen Verträgen das genehmigende Visa vorzuenthalten.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich hindurch veranlaßt Nachstehendes zu verfügen:

1) Was die erwähnte Categorie von Auswanderern betrifft, so ist den Bevollmächtigten und Agenten des Washington Finlay sofort zu Protokoll zu eröffnen, daß die k. b. Regierung alle vor dem Erscheinen der nordamerikanischen Passagiergesetze abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge im Allgemeinen namentlich auch in Ansehung der stipulirten Ueberfahrtspreise für unbedingt verbindlich erachte und den Schiffsakkordanten für die Einhaltung dieser Preise, sowie für alle, durch sein Verschulden dem Auswanderer etwa zugehende Kostenmehrung und Verzögerung haftbar erklärt haben wolle, und daß im Falle Washington Finlay den vollständigen Vollzug der fraglichen Contracte, seiner früheren öffentlichen Erklärung zuwider, verweigern sollte, ohne Weiteres die Entziehung der Agenturbefugnisse für bayerische Auswanderer, unbeschadet der durch sein Verfahren allenfalls begründeten zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche verfügt werden würde.

Der Vollzug vorstehender Weisung ist durch Vorlage beglaubigter Abschriften der Publikations-Protokolle von den betreffenden Polizeibehörden nachzuweisen.

2) Was dagegen die nach dem Erscheinen der erwähnten Passagiergesetze geschlossenen Ueberfahrtsverträge betrifft, so hat es bei den Bestimmungen des Regierungsausschreibens vom 20. Juli vor. Jrs. Nr. 32886. Intell.-Bl. v. J. 1846. 10te besondere Beilage Nr. 87, wonach die Ausfolgelassung der Reisepässe durch das vorgängige, namentlich auch die Ueberfahrtspreise und die spezielle Transportgelegenheit genehmigende Visa des k. Consuls zu Havre bedingt ist, bis auf Weiteres sein Verbleiben.

3) Da indessen Auswanderer vorhanden sein könnten, deren mit Washington Finlay abgeschlossene Ueberfahrts-Verträge wegen allzubeträchtlicher Erhöhung der Transportpreise von dem k. Consul in Havre durch Entziehung des Visas beanstandet worden, und da zu besorgen stehet, daß solche Auswanderer, nach Veräußerung ihrer Realitäten und Auflösung ihrer bisherigen gemeindlichen Verhältnisse durch die Verzögerung oder gänzliche Hemmung ihrer Abreise in die erheblichsten Nachtheile für sie selbst sowohl, als für die betreffenden Heimathgemeinden gerathen könnten: — so soll in Fällen dieser Art, insbesondere bei bereits erfolgten Festsetzung der Ueberfahrtstage unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände in nähere Erwägung gezogen werden, ob die Bewilligung des Gesuches um Ausfertigung des Reisepasses zur Verhütung anderweiter, größeren Nachtheile nicht demnach räthlich oder nothwendig sey. Im Bejahungsfalle kann die Ausfolgelassung des Reisepasses, — vorausgesetzt, daß die Ueberfahrtskosten in nicht allzubeträchtlichem, die benöthigten Geldmittel des Auswanderers übersteigendem Maße erhöht sind, auch ohne das genehmigende Visa des k. Consuls ausnahmsweise erfolgen, wobei der bezüglichen Umstände und der gegenwärtigen Ermächtigung durch geeignete Vormerkung auf dem Passe in Kürze zu erwähnen ist.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die oben erwähnte Ausnahme sich nur auf die zur Zeit bereits abgeschlossenen Akkorde bezieht, bei allen von nun an erst abzuschließenden Verträgen aber die Bestimmung Ziffer 2 aufrecht erhalten werden muß.

Hiebei sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, auf das, inhaltlich der Mittheilungen der kgl. Gesandtschaft in Bremen selbst unter den schwierigen jüngst eingetretenen Umständen als besonders anerkennenswerth bewährte Verhalten der Bremer Schifffahrts-Unternehmer und Mäckler, sowie auf die, durch die im Abdrucke nachfolgende, umfassende Verantwortung des dortigen Senats vom 12. publ. 21. Mai l. J. neuerdings zweckmäßig geregelten Ueberfahrts-Verhältnisse daselbst aufmerksam zu machen und zugleich den Behörden den Auftrag zu ertheilen, die, die Auswanderungserlaubniß Nachsuchenden jedesmal über diese Verhältnisse und die ihren Interessen zusagende Einschiffung in Bremen geeignet zu belehren.

Würzburg, den 20. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Obrigkeitliche Verordnung.

(1847. Mai 21. Revidirte Verordnung in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren.)

Da es für zweckmäßig erachtet worden, die bisherigen Verordnungen über die **Beförderung von Schiffspassagieren**, insbesondere von Auswanderern, einer Revision zu unterziehen, und nicht blos die in mehreren frühern Verordnungen enthaltenen Vorschriften zur bessern Uebersicht in Eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, sondern auch mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche sich sowohl im allgemeinen Interesse als in dem aller Betheiligten als nothwendig oder nützlich ergeben haben, so verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rheder oder Correspondenten, sowie demjenigen zu, welchem vermöge eines mit dem Rheder oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungs-Contracts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist.

Bei dieser Vorschrift bleibt es indeß auch andern Personen unbenommen, auswärts Passagiere zum Zweck ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder annehmen zu lassen, bevor für dieselben ein bestimmtes Schiff zur Disposition steht.

§. 2.

Die bisherige Vorschrift, daß jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben muß, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

§. 3.

Wer auf erlaubte Weise Passagiere angenommen hat, jedoch demnächst in der Lage sich befindet, sie nicht selbst befördern zu können, darf sie zwar, wenn anders sein Vertragsverhältniß zu ihnen es gestattet, einem andern Schiffsexpedienten überlassen.

Damit aber diese Befugniß nicht gemißbraucht und namentlich nicht auch dazu benutzt werde, um einem unstatthaften Zwischenverkehre zum Vorwande zu dienen, wird zugleich festgesetzt:

a) daß wer zu einer solchen Ueberlassung sich bewogen findet, dabei immer nur in der Art verfahren darf, daß von ihm dem Uebernehmer kein geringeres Passagegeld, als das ihm von den Passagieren bezahlte, entrichtet wird, wobei er indeß zum Ersatze für alle wegen Annahme und Ueberlassung der Passagiere gehabten Kosten und Bemühungen vier Prozent des Passagegeldes in Absatz bringen darf;

b) daß er, wenn er etwa wegen veränderter Zeitumstände die Passagiere zu einem geringern Passagegelde unterbringt, verpflichtet ist, denselben diesen Ueberschuß auf das von ihnen bezahlte Passagegeld zurückzuzahlen.

§. 4.

Die Ankündigung eines Schiffs in öffentlichen Blättern für Passagiere ist nur dem Rheder oder Correspondenten desselben und dem damit beauftragten Schiffsmäkler, sowie demjenigen gestattet, welchem nach der Bestimmung des §. 1. zufolge eines Befrachtungs-Contracts die Disposition über das Schiff zusteht.

Sollte indeß Jemand, um auswärts Passagiere für ein Schiff anzunehmen, dasselbe schon vor wirklichem Abschlusse eines solchen Befrachtungs-Contracts in auswärtigen öffentlichen Blättern anzukündigen wünschen, so soll ihm dieses zwar unverwehrt sein, jedoch nur nachdem er zuvor von dem Rheder oder Correspondenten des Schiffs eine bestimmte Autorisation dazu erlangt hat.

§. 5.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu, welche nach den sie betreffenden amtlichen Vorschriften und Anordnungen zu verfahren haben.

An Courtage dürfen sie außer den taxmäßigen zwei Procent des Passagegeldes noch für die durch Vermittelung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung von zwei Procent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes berechnen.

§. 6.

Bis auf Weiteres ist es den hiesigen Schiffsmäklern auch gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffung selbst anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen und die wegen ihrer Beförderung erforderlichen Verträge einzugehen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß dieselben an eine der im §. 1 gedachten Personen, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist und die Expedition des Schiffs besorgt, zur endlichen Verschiffung zu überlassen sind, und die betreffenden Schiffsmäkler sich dieserhalb mit den von ihnen angenommenen Passagieren zu verständigen haben; im Uebrigen aber bleiben die bisherigen Verordnungen wegen des Geschäftsbetriebs der Schiffsmäkler in Kraft.

Diese Vorschrift findet auch auf vor Publikation dieser Verordnung von den Schiffsmäklern etwa schon geschlossene derartige Verträge Anwendung.

§. 7.

Allen denen, welche zufolge §. 1 und 2 dieser Verordnung zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, bleibt es unbenommen, mit denselben ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 8.

Jede Uebertretung der im §. 1. bis 6. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, und im Wiederholungsfalle eine angemessene höhere Geldbuße nach sich, insbesondere trifft diese Strafe Jeden, welcher sich als Unterhändler unbefugter Weise mit der Annahme von Passagieren befaßt.

§. 9.

Um darüber, ob in Betreff der Annahme der Auswanderer vorschriftsmäßig verfahren worden, eine genaue Controlle zu erlangen, wird hiedurch festgesetzt, daß Jeder, welcher, es sei im Bremischen Staatsgebiete oder auswärts, einen Auswanderer annimmt oder durch seinen Agenten annehmen läßt, demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder durch seinen Agenten zustellen lassen muß, auf welchem stets der Name und Vorname des oder der Angenommenen und die Summe, wozu die Ueberfahrt bedungen worden, zu bemerken ist. Auch ist auf diesem Scheine über die theilweise oder zum Vollen geschehene Zahlung zu quittiren.

Diese Annahme-Scheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation und sind, nachdem das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt worden, am Bord des Seeschiffs dem Capitain desselben einzuhändigen, welcher sie alsdann dem Rheder oder Correspondenten einzusenden hat.

§. 10.

Da seither manche Personen sich ordnungswidriger Weise damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspiegelungen für ein Schiff zu gewinnen und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen eine Vergütung zuzuweisen, die gänzliche Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler bestehenden Vorschriften insbesondere, so wie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten, durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Rücksicht das Folgende verordnet:

a) Es ist Niemand gestattet, sich dafür, daß er einen Passagier einem Dritten zuführt oder zuweiset, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder auch nur versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle, oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht, und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

   Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

b) Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Auswanderer für ein bestimmtes Schiff oder für einen bestimmten Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Auswanderer, von dem er weiß, daß er bereits von einem Andern für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht.

c) Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen sowohl in der Stadt als auch im Gebiete, bei Vermeidung derselben Strafe, auch den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 11.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, sowie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 12.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direktion zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze begeben haben, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 13.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militairpflichtige eines andern Deutschen Bundesstaats sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Cartell-Conventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes-Cartell-Convention sämmtlicher Deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 14.

Da sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedelung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchen oder von Europäischen Straf- oder Armen-Anstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen oder dessen Häfen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 15.

Allen Schiffsrhedern, Schiffscorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 13 und 14 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher

auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 16.

Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direktion anzuzeigen und deren weiteren Anordnung zu befolgen.

§. 17.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthalts-Karte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 18.

Alle Schiffsexpedienten werden dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig bereit und versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von den Bremischen Behörden etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 19.

Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen, und dasselbe mit einer Erklärung an Eidesstatt und zwar dahin zu versehen:

> daß nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine solche seyen, welche der Strafe für begangene Verbrechen zu entgehen suchen oder von Europäischen Straf- oder Armen-Anstalten weggeschickt werden sollen, oder welche als Deserteure oder Militairpflichtige eines Deutschen Bundesstaats, um sich etwaigen Reclamationen zu entziehen, befördert seyn wollen; daß er auch nicht gestatten wolle, daß noch Personen solcher Art für das zu expedirende Schiff angenommen würden.

Soweit aber die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmäkler oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäkler eine solche eidliche Erklärung beizufügen. Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß übrigens vor Ablauf von acht Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt seyn.

§. 20.

Ein mit obigem Verzeichnisse völlig gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffs-Expedienten stets dem Capitain einzuhändigen.

Sollten demnächst ausnahmsweise noch außer den daselbst namhaft gemachten Personen, sey es nun an dem Einschiffungshafen oder sonst irgendwo, Passagiere sich anmelden und nach erfolgter Legitimation angenommen werden, so ist unter nachträglicher Namhaftmachung derselben auf dem Verzeichnisse des Capitains von diesem in Betreff solcher Passagiere eine gleichmäßige eidliche Erklärung abzugeben, welche in allen diesen Fällen entweder bei der Inspection der Mäkler oder bei einem der Aemter Vegesack und Bremerhaven, und zwar bevor das Schiff in See geht, erfolgen muß.

Die Aemter haben wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection der Mäkler die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 21.

Der Capitain darf bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Thalern nur solche Passagiere, welche auf dem Verzeichnisse gleich Anfangs namhaft gemacht oder in den gedachten besonderen Fällen unter Abgebung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

Eine gleiche Geldbuße trifft jeden Andern, welcher die ihm dem Obigen nach obliegende eidliche Erklärung in Ansehung eines oder mehrerer mit dem Schiffe beförderter Passagiere unterlassen hat.

§. 22.

Ferner gelten für jedes Schiff, für welches wenigstens fünfundzwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen worden sind, hinsichtlich der Zahl der zu verschiffenden Passagiere, der Tüchtigkeit des Schiffs, der Verproviantirung, der zu beschaffenden Assekuranz, so wie der Erlangung und Einreichung der erforderlichen Bescheinigungen und sonstigen Documente die folgenden Vorschriften der §§. 23 bis 37.

§. 23.

In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es zwar für die nach einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorschriften, da schon durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist.

Dagegen wird in Betreff der nach andern Häfen bestimmten Schiffe hierdurch festgesetzt:

a) die Zahl der mitzunehmenden Passagiere richtet sich nach dem Tonnengehalte des Schiffs und darf in keinem Falle mehr als Eine Person auf zwei Tonnen gerechnet betragen;

b) ist für das Schiff ein amerikanischer Meßbrief vorhanden, so wird die darin angeführte Tonnenzahl zum Grunde gelegt, sonst aber wird die Messung nach den in den vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vorgenommen, und darnach die nicht zu überschreitende Zahl der Passagiere berechnet;

c) bei dieser Berechnung der Zahl der Passagiere wird zwischen Erwachsenen und Kindern, so wie zwischen Cajüts- und Zwischendecks-Passagieren kein Unterschied gemacht;

d) die Nachweisung wegen des Tonnengehalts des zur Einnahme von Passagieren bestimmten Schiffs ist, bevor Letztere an Bord gehen, der Inspection der Mäkler einzureichen.

§. 24.

Der Rheder oder Correspondent des Schiffs ist verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde und vorschriftsmäßig mit gesunden, haltbaren und hinreichenden Proviant versehen werde, und
b) sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen, und solche der Inspektion der Mäkler zu rechter Zeit einzuliefern.

Ist das Schiff von dem Rheder oder Correspondenten einem Dritten mittelst eines Befrachtungs-Contrakts im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zur Disposition gestellt, so treffen diese Verpflichtungen den Befrachter.

§. 25.

In Ansehung der Einrichtung der zur Passagierfahrt bestimmten Schiffe wird noch besonders festgesetzt:
a) in Schiffen ohne feste Zwischendecksbalken ist das Zwischendeck so einzurichten, daß es unter den Balken mindestens eine Höhe von 5 Fuß 6 Zoll hat;
b) in den übrigen Theilen des Schiffs ist für das Passagiergut so viel Raum anzuweisen, daß das Zwischendeck durch Letzteres nicht über Gebühr beengt wird;
c) wird das Zwischendeck zur Beförderung von Frachtgütern oder anderweitig als für die Passagiere oder deren Gut auf der betreffenden Reise benutzt, so ist dafür eine entsprechende Anzahl Passagiere abzusetzen.

§. 26.

Wenn gleich nach der bisherigen Erfahrung von den Bremischen Schiffsexpedienten bei der Verproviantirung der Schiffe in Ansehung der Güte und des Betrags der Lebensmittel für die Passagiere, im Allgemeinen mit gewissenhafter Sorgfalt verfahren wird, so ist doch, besonders um für die Hauptartikel einen festen Maaßstab zu haben, eine desfallsige nähere Bestimmung gewünscht, und wird daher festgesetzt:

1) die Verproviantirung muß, sofern das Schiff nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von dreizehn Wochen, bei andern Bestimmungshäfen aber nach diesem Verhältnisse für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeitraum geschehen.
2) Zur Verproviantirung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft wenigstens mitgenommen werden, und zwar im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters,
   a) an Wasser: ein Orhoft für die Zeit von dreizehn Wochen; ist das Schiff jedoch nach Neworleans oder einem Hafen von Texas bestimmt, 1 1/4 Orhoft;
   b) an Fleisch: 2 1/2 Pfd. und an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 Pfd. oder, wenn es geräuchert ist, 3/4 Pfd. für die Woche, oder, sofern in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden sollte, nach dem Maaßstabe, daß 1 Pfd. Fleisch gleich 3/4 Pfd. gesalzenem oder 1/2 Pfd. geräuchertem Specke geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf;
   c) an Brod: 5 Pfd. für die Woche;
   d) an Butter: 3/8 Pfd. für die Woche;
   e) an Mehl, Bohnen, Erbsen, Schelbegerste, Reis, Pflaumen, Sauerkohl für 13 Wochen — 34 Pfd.;

f) an Kartoffeln für 13 Wochen — 1 1/2 Viertel. Werden weniger Kartoffeln mitgegeben, so ist das sub e) erwähnte Quantum verhältnißmäßig zu erhöhen;
g) an Syrop für 13 Wochen — 1 1/2 Pfd.;
h) „ Caffee „ „ „ — 1 1/2 „
i) „ Cichorien „ „ „ — 1/4 „
k) „ Thee „ „ „ — 1/5 „
l) „ Essig „ „ „ — 2 Quart;
m) für Kranke und Kinder an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Medicamenten ein hinreichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere.

§. 27.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vorhandenseins des Proviants in genügender Menge und Güte behält es zwar dabei sein Bewenden, daß die bisher üblichen Deklarationen auch künftig der Inspektion der Mäkler einzureichen sind; zu noch größerer Sicherstellung der Passagiere und dem eigenen Wunsche vieler Rheder und Correspondenten entsprechend, sowie um jeden Irrthum und jegliches Versehen möglichst zu beseitigen oder sofort unschädlich zu machen, wird indessen die Anordnung getroffen, daß vor dem Abgange des Schiffs das Nachsehen des Proviants von einer der damit beauftragten, im §. 29 gedachten Personen in der Weise erfolgen muß, daß derselben die Proviantliste und der Proviant vorzuzeigen ist, und sie von Letzterem den einen oder den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen.

§. 28.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis die im §. 27 gedachte Nachsehung des Proviants Statt gefunden, ein genügendes Resultat ergeben hat und darüber so wie über die Tüchtigkeit des Schiffs die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 29.

Um die eine wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten bis auf Weiteres an den Oberlootsen Hermann Graue oder an den Schiffskapitain Diedrich Sammann, und zwar hinsichtlich der zu Bremerhaven liegenden Schiffe zu ihrer eignen Bequemlichkeit an den Oberlootsen Graue, sonst aber an den Schiffskapitain Sammann zu wenden, und dieselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen hinsichtlich des Schiffs und des Proviants zu veranlassen. In Verhinderungsfällen der oben gedachten Personen wird die Inspektion der Mäkler andere dazu bestimmen.

§. 30.

Den im §. 29 gedachten Personen ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen:

wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe:

für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffs 1 Rthlr. 36 Ggr.,

für eine Bescheinigung wegen des Proviants . . . 1 Rthlr. 36 Ggr.,

sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe.

Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspektion der Mäkler nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 31.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den Tonnengehalt desselben, so wie die bisher üblichen, im §. 27 erwähnten Deklarationen wegen des Proviants müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 8 Tagen, von der Expedition des Schiffs angerechnet, der Inspektion der Mäkler eingereicht werden.

§. 32.

Der Rheder oder Correspondent eines zur Beförderung von mindestens 25 Passagieren nach einem überseeischen Hafen bestimmten Schiffs hat der Inspektion der Mäkler nachzuweisen, daß für den Fall, da dem Schiffe auf der Reise vom Abgangeplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Thaler für Jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, sodann auch wegen aller den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür sonst der Rheder oder Correspondent persönlich denselben verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, soviel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 33.

Die Verbindlichkeit des Rheders und Correspondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungs-Contracts das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen ist.

§. 34.

Zur Erfüllung der in §. §. 32 und 33 erwähnten Verbindlichkeit hat der Rheder oder Correspondent den im §. 32 erwähnten Betrag bei einer der hiesigen Assecuranz-Compagnien oder bei zwei hiesigen soliden Privat-Assecuradeurs, welche dann solidarisch für die Versicherungs-Summe verhaftet sind, versichern zu lassen, und mittelst Einlieferung der Versicherungs-Police der Inspektion der Mäkler für den im §. 32 erwähnten Fall zur Disposition zu stellen. Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags, nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 32, zu bewerkstelligen und daß solches geschehen, der Inspektion darzulegen, widrigenfalls die Inspektion ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 35.

Die Nachweisung wegen der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleiben der Rheder oder Correspondent für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

§. 36.

Die Uebertretungen der in vorstehenden §. §. 22 bis 35 einschließlich enthaltenen Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich:

a) die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises;

b) die Versäumung der in den §. §. 24 bis 28 enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs und wegen der vorschriftsmäßigen Verproviantirung desselben, sowie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen eine Geldstrafe bis zu 500 Thalern;

c) die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §. §. 19 bis 35 erforderlichen Bescheinigungen, Deklarationen und der Versicherungs-Police eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern;

d) die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 25 wegen Einrichtung des Schiffs eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

§. 37.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere mit einem Bremischen Schiffe oder von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §. §. 32 bis 35 wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht bloß auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 38.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst und zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 39.

Alle bisher publicirten Vorschriften sind, soweit sie die Auswanderer und die Beförderung von Passagieren betreffen, aufgehoben.

§. 40.

Alle Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler werden hiedurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe wegen der Auswanderer auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung unverzüglich in Kenntniß zu setzen und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 21. Mai 1847.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 85.

Würzburg, Dienstag den 3. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34370. Num. exped. 26794. praes. 30. Juli 1847. 3418.

(Die Auffindung von Brenn-Surrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus fakultativen Kreisfonds der Vorjahre ist noch ein Rest von beiläufig 300 fl. verfügbar, welche für Emporbringung der Torfmoorbenutzung, für Schürf-Versuche, zur Auffindung von Steinkohlen und andern Brenn-Surrogaten bestimmt waren.

Diejenigen Kreisbewohner, welche auf diese Fonds Ansprüche begründen wollen, haben sich innerhalb 8 Wochen mit Darlegung ihrer Leistungen für die genannten Zwecke bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu melden, welche hiemit angewiesen werden, die betreffenden

Anmeldungen mit aufklärendem und gutachtlichen Berichte anher vorzulegen, oder gegebenen Falls Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 13. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 35405. Num. exp. 27872. praes. 31. Juli 1847. 3424.

(Die Fleisch-Taxen für den Monat August d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat August d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 kr. " Kalbfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 16 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 12 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den III. und IV. Tax-Distrikt
auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 16 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 6 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 30. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Ad Num. E. 5444. K. 6374. praes. 29. Juli 1847. 3390.

(Die Erledigung der Pfarrei Degersheim und der 2ten Pfarrstelle zu Heidenheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Kankelin ist die Pfarrei Degersheim mit der damit verbundenen 2ten Pfarrstelle zu Heidenheim, Dekanats Dittenheim, erledigt worden. Dieselbe wird daher zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen aus nachfolgenden Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde = = = =	90	—		
b. an Naturalien:				
5 Schäffel 5 Mtz. 3 Vlg. 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	53	34 1/2		
5 „ 3 „ — „ 1/2 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	21	1/2		
5 „ 3 „ — „ 1/2 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	18	43		
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr. =	11	6		
2 „ kurzes „ à 3 fl. 25 kr. =	6	26		
5 Klafter buchenes Scheitholz à 6 fl. = =	30	—		
5 „ gemischtes Prügelholz à 5 fl. =	15	—		
500 Stück dergleichen Wellen à 2 fl. = =	10	—		
2) aus Stiftungskassen = = = =	7	30	273	40
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien = =			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause zu Heidenheim und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude = =	25	—		
desgleichen der Grundstücke = = =	72	38	97	38
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Zehnten,				
vom kleinen Brachzehnten = = =	70	—		
vom Blut- und Obstzehnten = = =	3	—	73	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen =			67	52 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen =			15	—
Summa =			527	10 1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit =			59	50
bleibt reines Einkommen =			467	20 1/2

dazu noch 14 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 27. Juli 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31ten Juli 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28. Juli 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. Juli 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	29	30	18	—	28	—			
	Kern										
	Korn	6	16	30	11	—	19	—	3	14	30
	Gerste										
	Haber	2	9	15	2	—	10	45	101	9	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	295	25	54	195	—	25	43	84	23	—
	Kern										
	Korn	176	14	37	496	—	15	1	—	13	45
	Gerste										
	Haber	133	8	44	42	—	9	30	—	8	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	10	22	—	1	—	20	—			
	Kern										
	Korn	1	12	30	6	—	10	—	3	13	—
	Gerste										
	Haber	7	8	—	6	—	7	30	100	8	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 29. Juli 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93 1/4
Bankaktien	Div. II. Sem.	708	
Promessen per Stück Agio		101	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 86.

Würzburg, Donnerstag den 5. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35792. Num. exp. 27796. praes. 2. August 1847. 3442.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den Getreidwucher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß wucherlustige Fruchthändler zum Zwecke fernerer Getreidpreis-Steigerung neuerlich auch in Hinsicht der heurigen Getreidernte

ihr Unwesen treiben, und insgeheim selbst Kaufsverträge um Getreid auf dem Halm oder dem Felde abschließen sollen.

Seine Majestät der König haben nun in unabläßligster Bethätigung Allerhöchst Ihres landesväterlichen Wohlwollens aus Allerhöchst eigenem Antriebe zu befehlen geruht, daß diesem Unfuge durch den strengsten und wachsamsten Vollzug der über den Getreidwucher bestehenden Vorschriften, übrigens ohne Störung des erlaubten Getreidhandels und unbeschadet der Allerhöchst Ihren Unterthanen durch § 8 lit. IV der Verfassungsurkunde gesicherten Rechte nach Kräften gesteuert werde.

Damit im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles bezüglich des Getreidwuchers und namentlich bezüglich des Getreidaufkaufes auf der Wurzel oder auf dem Halme bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der allerhöchsten Verordnungen der umfassendste Vollzug gesichert, damit ferner dem groben Unfuge, welcher etwa den klaren Vorschriften der allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr., — dann vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846, den Getreidhandel betr., entgegen versucht werden wollte, gesteuert und zugleich der etwaigen Einrede, als seyen diese Bestimmungen durch die Aussichten auf einen reichlicheren Ernte-Ertrag als von selbst außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden, zu begegnen, sieht sich die k. Regierung bewogen, im nachstehenden Abdrucke die gedachten Verordnungen wiederholt bekannt zu machen und deren strengsten und pünktlichsten Vollzug den Distrikts-Polizeibehörden aufs Neue einzuschärfen.

Dabei wird insbesondere auch darauf hingewiesen, daß

1) der Getreidaufkauf auf dem Felde als ein Wuchergeschäft zu behandeln und zu beahnden ist,
2) daß die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 alle Verabredungen und Verträge bezüglich des noch im Felde stehenden so wie des ausgedroschenen Getreides als nichtig und ungiltig erklärt und ausdrücklich bestimmt, daß der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehenssumme, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w. dem Armenfonde verfällt, mit Vorbehalt von 2/3 für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen,
3) daß außerdem Käufer, Darleiher und Unterhändler mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im 2ten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden; ferner
4) daß die Käufer, Darleiher und Unterhändler einer Arreststrafe von 8—14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25—100 fl., die wieder zu 1/3 dem Armenfonde, zu 2/3 dem Angeber zufällt, unterworfen werden, wenn ein verbotswidriger Vertrag nur versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist,
5) daß, wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung des schuldigen Theiles bewirkt, sie von aller Strafe und allem Verlust frei, und zugleich jener Vortheile theilhaftig wird, welche dem Anzeiger zugesichert sind,
6) daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846 gegen diejenigen, welche auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, die

Confiscation des Getreides oder der volle Ersatz des Werthes, und nebstdem die Confiscation des erlegten Kaufpreises als Strafe eintritt, womit im zweiten Uebertretungsfalle ein Polizeiarrest von 8—14 Tagen und Verlust des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verbunden wird, daß

7) auch die Begünstiger und Gehilfen des unerlaubten Getreidhandels einer Geldbuße von 25—50 fl. und einer Arreststrafe von 3—8 Tagen unterliegen, wobei

8) dem Anzeiger, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt, die Hälfte der sub Nr. 6 und 7 bezeichneten Confiscations- und Geldstrafen zufällt;

9) Produzenten, denen nach § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 erlaubt ist, ihr selbst gebautes Getraide in's Ausland selbst zu verführen oder verführen zu lassen, verfallen in eine Strafe von 1—3 Gulden per Schäffel, wenn sie auf der Ausfuhr ohne das vorgeschriebene amtliche Zeugniß, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätigt wird, betroffen werden.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu schärfen und damit nach Lage der Sache dem betreffenden Produzenten die ausnahmsweise Begünstigung der Ausfuhr zu entziehen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1817, vom 11. November 1845 und vom 23. Oktober 1846 in allen Gemeinden ihres Bezirkes wiederholt bekannt zu machen und dabei zugleich auf die vorstehenden Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen, namentlich in den Landgemeinden die Publikation vor versammelter Gemeinde zu Protokoll bewerkstelligen, Letzteres von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen, und sich von dem Vollzuge durch Einsicht der Protokolle zu überzeugen.

Wo Lokalblätter bestehen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung in solche aufgenommen werde, so wie überhaupt auf deren möglichste Verbreitung hinzuwirken ist. Endlich sind auch alle untergeordneten Organe zur thätigsten Erforschung der verbotswidrigen Umtriebe anzuhalten und deren Wirksamkeit sorgfältigst zu überwachen.

Würzburg, 29. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Verordnung.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 30. Jänner 1813, die Freiheit des Getreidhandels betreffend, (Rggsblt. des Jahres 1813 St. VII. S. 153—157) ausdrücklich erneuert.

(*)

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft, und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arrest-Strafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen, nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publication derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen v. 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. Dezember 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§ 1.

Kein Getreide darf über die Gränze des Königreichs ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§ 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§ 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises, als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizei-Arreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§ 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§ 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§ 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansässige Personen betrieben, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidvorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft oder verkauft worden ist, den in den §§ 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§ 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 11. November 1845.

Ludwig,

n Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. J. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide, von einer ansässigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem § 2 der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§ 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizei-Behörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansässigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25—100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§ 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Reg.-Bl. S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§ 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845 §§ 3—5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§ 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach § 7 der Verordnung vom 11. November v. J. bestraft werden.

§ 6.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 23. Oktober 1846.

Nr. 36134.

K. B.
Ministerium des Innern.

Bei dem unterfertigten Ministerium ist zur Anzeige gekommen, daß auf einzelnen Schrannen des Königreichs ausländische Getreidhändler zur Ausfuhr aus Bayern, namentlich in andere Staaten des Zollvereins ankaufen, ohne daß sie die in § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober l. J., den Getreidhandel betreffend, vorgeschriebene Qualifikation besitzen. Die kgl. Regierung, K. d. J., wird daher aufmerksam gemacht, daß der erwähnte Paragraph eben sowohl von Ausländern als von bayerischen Getreidhändlern gelte und in Bezug auf die ersten um so sorgsamern Vollzug erheische, als hier die Controlirung der vorgelegten Zeugnisse mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist.

München, den 30. November 1846.

Num. praes. 35600. Num. exped. 27755. praes. 3. August 1847. 3450.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Einen im Landgerichtsbezirke Altdorf aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anlaß eines Schreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts., rubrizirten Betreffs, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des

diess. Regierungsbezirks das unter jenem Datum an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des mittelfränkischen Regierungsbezirks erlassene Ausschreiben zur Wissenschaft hierunten im Abdrucke und mit dem Auftrage zugefertiget, zur Ausmittelung der Heimath des hierin bezeichneten Menschen ungesäumt geeignete Nachforschungen zu pflegen, ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Landgerichte Altdorf unverzüglich mitzutheilen, und über das leztere zugleich anher Bericht, entgegengesetzten Falles aber binnen 3 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 28. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Im Namen 2c.

Am 29. Juni d. J. wurde zu Ochenbruck im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf durch die kgl. Gendarmerie eine bettelnde Mannsperson aufgegriffen und an vorbenanntes Landgericht eingeliefert, welche taubstumm und mit einer Legitimation nicht versehen ist, und sich in keiner Weise verständlich machen kann. Da die Heimath dieses Menschen, dessen Signalement hierunten mitfolgt, nicht bekannt ist und bisher nicht ermittelt werden konnte, auch Aufschlüsse hierüber von jenem Taubstummen selbst nicht erholt werden können, indem er nicht schreiben kann, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath dieses Menschen ungesäumt geeignete Nachforschungen zu pflegen, ein allenfallsiges Resultat dem k. Landgerichte Altdorf unmittelbar mitzutheilen, und über das Leztere zugleich anher Bericht, entgegengesetzten Falles aber binnen drei Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. Juli 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern.
2c. 2c. 2c.

Signalement.

Der vorgenannte Taubstumme hat eine Größe von ungefähr 5' und ist von ziemlich muskulösem Körperbaue. Seine Kopfhaare sind dunkelbraun und grau untermischt, sein Gesicht ist länglicht, die Stirne mäßig hoch, die Augen sind grau und klein, der Blick geistlos. Seine Nase ist ziemlich lang, mehr spitzig als stumpf, der Mund proportionirt, die Zähne fehlen fast sämmtlich. Die Wangen desselben sind faltig und eingefallen, die Barthaare an dem mäßig langen Kinn sind dunkelbraun und grau untermischt. Die Ohren sind regelmäßig, nicht abstehend. Sein Hals ist kurz, die Brust breit und der übrige Körper regelmäßig gebaut.

Unterhalb dem Ringfinger der linken Hand in der Handfläche hat er eine dreieckig gestaltete Narbe, welche wahrscheinlich von einem früheren Stiche herrührt. Am rechten Unterschenkel sind deutlich Krampfadern zu bemerken. Sein Gang ist etwas beschwerlich bei stark vorgebeugtem Oberkörper und stark gebogenen Knieen. Sprache und Gehör fehlen ihm gänzlich, und er gibt blos unartikulirte Laute von sich; auch ist an ihm deutlich ein hoher Grad von Blödsinn zu bemerken. Derselbe steht ungefähr in einem Alter von 48 bis 50 Jahren.

Am Leibe trägt derselbe folgende Kleidungsstücke:

Auf dem Kopfe hat er einen neuen Strohhut von gelber Farbe, die übrigen Kleidungsstücke bestehen in einer lumpichten schwärzlichten Halsbinde, in einem ganz lumpichtem Hemde ohne Zeichen, in einer Weste, deren Farbe des Schmutzes wegen nicht zu erkennen ist, in einem weißgrauen zerlumpten sommerzeugenen Beinkleide, dann in Bundschuhen.

Num. praes. 35599. Num. exped. 27823. praes 3. August 1847. 3458.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Einen in Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut vorliegender Anzeigen die Heimath des in Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen bereits ausgemittelt ist, so ist der in dem Ausschreiben vom 30. vor. Monats, Kreis-Intell.-Blt. Seite 433, im bezeichneten Betreffe ergangenen Weisung eine Folge nicht zu geben.

Würzburg, den 30. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 19250. Num. exped. 18985. praes. 29. Juli 1847. 3399.

An die k. Kreiskasse, die sämmtlichen k. Rentämter, Tax- und Nebenämter des Regierungsbezirks.

[Die von dem Magistratsoberschreiber N. Kumpfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizei-Verordnungen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenfolgend wird den obenbenannten Behörden der Inhalt eines Finanzministerial-Rescripts vom 21. v. Mts. ad Num. 10977 zur Wissenschaft eröffnet.

Würzburg, den 10. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

V. V. d. Pr.

Freiherr v. Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Nach einer vom k. Ministerium d. J. hieher gemachten Mittheilung haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die von dem Magistrats-Oberschreiber Michael Kumpfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizei-Verordnungen des Königreichs Bayern von den k. Stellen und Behörden auf Regie, so weit die Mittel reichen, abgenommen werde, wollen jedoch eine Verpflichtung zu dieser Abnahme Allerhöchst nicht Statt gegeben haben.

München, den 21. Juni 1847.

Num. praes. 34436. Num. exped. 27557. praes. 30. Juli 1847. 3417.

(Die Vermächtnisse des k. Pfarrers Peters von Kleinochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte k. Pfarrer Peters in Kleinochsenfurt hat in seinem Testamente sowohl für das Epileptiker-Pfründenhaus als für die Irrenanstalt in dem k. Juliusspitale dahier ein Vermächtniß von je 1000 fl. hinterlassen, ferner dem Aufseßischen Seminar in Bamberg ein Legat zu 3000 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dieser Betrag für den Fall der Erlöschung dieses Seminars dem k. Julius hospitale dahier zufallen solle.

Diese den Wohlthätigkeitssinn des Vermächtnißgebers rühmlichst beurkundende Handlungsweise wird hiemit zu dessen ehrendem Andenken öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 24. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

---

(2) 2. praes. 26. Juli 1847. 3348.

[Wiederbesetzung der erledigten Inspectorsstelle am Alumneum dahier betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle eines Inspectors am hiesigen Alumneum in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) Der Inspector hat freie Wohnung und Verköstigung und 250 fl. als Honorar zu beziehen.
2) Er hat sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, steht unter dem k. Studienrector dahier, und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt.
3) Er muß Lehramtscandidat protestantischer Confession seyn, doch sind in der Philologie bewanderte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen.

4) Inspectoren, welche mehrere Jahre zur vollen Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspectoren zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

5) Gesuche um diese Schulstelle sind, versehen mit dem Nachweise über Befähigung, wozu auch religiös sittlicher Lebenswandel, Anstand und äußere Bildung gehören, — bis 20. kommenden Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 18. Juli 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. V. d. R.-Pr.

v. Hußell.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 87.

Würzburg, Samstag den 7 August 1847

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35552. Num. exped. 27836. praes. 5. August 1847. 3479.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Kollektegesuch des Gastwirths und Bierbräuers J. B. Schweinsberger zu Sommerach, Landgerichts Volkach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Gastwirth und Bierbrauer J. B. Schweinsberger zu Sommerach, Landgerichts Volkach, zum Behufe der Wiederherstellung seines theilweise eingestürzten Brauhauses eine Sammlung freiwilliger Gaben bei den Gastwirthen und Bierbräuern in den drei fränkischen Kreisen veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Sammlung bei den Gastwirthen und Bierbräuern sogleich vornehmen zu lassen, das Ergebniß innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen, die eingegangenen Kollektengelder aber an das k. Landgericht Volkach einzusenden.

Würzburg, den 27. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 34617. Num. exped. 27065. praes. 2. August 1847. 3441.

(Das persönliche Sollizitiren in Gewerbs-, Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben, vorstehenden Betreffs, vom 6. November 1832 (Kreis-Intell.-Bl. Seite 697) in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur Beachtung bekannt zu machen.

Würzburg, den 15. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Director.

Hübner.

Nach bestehender Verordnung müssen Beschwerden und Rekurse in Gewerbs-, dann Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gegenständen **bei den unteren Behörden** gegen deren Beschlüsse und Verfügungen sich beschwert oder rekurrirt wird, entweder **schriftlich** eingereicht oder **mündlich zu Protokoll** erklärt, und von diesen Behörden **mit den vorausgegangenen Verhandlungen** an unterfertigte Kreisstelle eingesendet werden.

Dessen ungeachtet ergibt sich noch täglich der Fall, daß solche Berufungen, nachdem sie, wie vorgeschrieben, in erster Instanz angebracht worden sind, von den Betheiligten in der irrigen Meinung, die Sache dadurch besonders zu fördern, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei unterfertigter Stelle unmittelbar betrieben und empfohlen werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche mit der Aufnahme erwähnter Rekurse und Beschwerden beauftragte Behörden wiederholt und dringend aufzufordern, bei Verkündung ihrer Beschlüsse und Verfügungen die Betheiligten auf obige Verordnung mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß **bei Beurtheilung und Bescheidung etwaiger Rekurse und Beschwerden persönliche, häufig Geld und Zeit raubende Motivirung derselben durchaus nicht gewürdiget werden könne**; Gesuche um beschleunigte Erledigung ihrer Angelegenheit aber entweder durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde oder bei dem hiefür geöffneten Präsidial-Bureau anzubringen sind.

Diese Verfügung wird hiedurch auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 6. November 1832

praes. 3. August 1847. 3443.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Anwendung des § 33 der Depositenordnung vom 22. Dezember 1840, beziehungsweise die Behandlung der Gerichtsdepositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das appellationsgerichtliche Ausschreiben vom 10. April d. Jrs. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 45 S. 207) wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eine weitere höchste Entschließung des kgl. Justiz-Ministeriums vom 5. pr. 10. d. Mts. — die Behandlung der Depositenprotokolle betr. — im nachfolgenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 30. Juli 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. k. Pr.
Schumann, Dir.

Frey, Sekr.

Nr. 6833.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Dem k. Appellationsgerichte wird unter Bezug auf die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 1. April l. Js. im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanz-Ministerium auf seinen Bericht vom 28. Dezember vor. Jrs. namentlich zu Abs. 1 u. 3 hiemit erwiedert, was folgt:

a) Die Annahmsprotokolle, welche von den Depositarien, wenn die Offerenten zur Uebergabe des Depositums vor der Depositenkommission persönlich erscheinen, aufzunehmen sind, gehören allerdings zu den Depositalakten der Depositenkommission, und sind unter der Tektur der betreffenden Masse nach § 71 der Depositenordnung zu verwahren. Die dem Deponenten zuzustellende Quittung haben die Depositarien nach § 37 auszufertigen, welche ihrem Inhalte nach mit dem Annahmsprotokolle vollkommen übereinstimmen muß. Sollten die Depositarien zur Beförderung des Geschäfts für solche Quittungen sich keiner lithographirten Formularien bedienen wollen, so steht nichts entgegen, den Deponenten beglaubigte Abschriften der Annahmsprotokolle fertigen und aushändigen zu lassen.

b) Die von der Depositenkommission zu führenden Annahms- und Ausgabsprotokolle über Depositen, welche zu einer und derselben Masse gehören, und unter einem besondern Folium einzutragen sind, sind zweckmäßig auf zusammen gehefteten Bögen in unmittelbarer Zeitfolge aufzunehmen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und die betreffende Protokollsnummer in der letzten Rubrik des Hauptbuches (Nummer der Belege) zu allegiren.

Die auf solche Art aufgenommenen zu einer Masse gehörenden Protokolle sind unter die betreffende Tektur der einschlägigen Depositalmasse zu legen und dort zu verwahren.

München, den 5. Juli 1847.

Bekanntmachung.

An die sämmtlichen Behörden des Kreises

(Die Aussenstände des kgl. Kreis-Intelligenzblattes für erwirkte Insertionen betr.

Die Entschließung der kgl. Regierung vom 17. August 1841 — Intell.-Blatt v. J. 1841 Stück 95 Seite 579 — ordnet in ihrem letzten Abschnitte an, daß die Redaction, soferne dieselbe binnen vier Wochen nach der Abgabe ihrer Liquidationen über angefallene Insertions-Gebühren weder Zahlung noch Stündungs- oder Niederschlagungs-Motivirungen erhalten hat, eine zweite Liquidation zur Erinnerung unter Ueberbürdung des Postporto an die zahlungssäumigen Beamten abgeben soll. Demgemäß hat die unterfertigte Redaction unterm Heutigen die zweitmalige Liquidation nicht nur jener Schuldposten, welche im Rechnungsjahre 1845/46 angefallen sind, sondern auch wiederholt Liquidationen der noch rückständigen Posten für die Vorjahre, deren Einzahlung bereits durch mehrere Regierungs-Entschließungen angeordnet war, abgegeben, und stellt an die treffenden Behörden das Ansuchen, den in der oben angeführten Entschließung vorgesteckten 14tägigen Termin zur Berücksichtigung dieser Liquidationen um so gewisser einzuhalten, als man sich sonst unlieb veranlaßt finden müßte, die in dem beregten Ausschreiben der königl. Regierung angedrohte Einschreitung zu erwirken.

Hiebei findet man sich ferner zu der Bemerkung veranlaßt, daß man es den zahlungspflichtigen Behörden lediglich überlassen muß, Behufs der Abquittirung für die zu leistenden Zahlungen die in Handen habenden, je mit dem Tage des Schuldigkeits-Anfalles ausgegebenen, einzelnen Liquidationen oder die dermalen abgegebenen Verzeichnisse der Gesammt-Schuld zu übersenden. Im ersteren Falle werden alle diese einzelnen Liquidationen nach ihrem Betrage, im letztern Falle können jedoch nur diese Verzeichnisse nach ihrem ganzen Betrage, ohne Verabfolgung von Quittungen für ihre einzelnen Posten, abquittirt werden.

Hiemit verbindet man zugleich das weitere Ersuchen, die im Etatsjahre 1846/47 angefallenen Insertions-Gebühren noch vor dem Schlusse dieses Rechnungs-Jahres einzuzahlen, oder Behufs vorschriftsmäßiger Rechnungs-Bedeckung für die dermalen oder überhaupt uneinbringlichen Schuldposten Stündungs-, beziehungsweise Niederschlagungs-Motivirungen einzusenden.

Würzburg, 31. Juli 1847.

Die Redaction des königl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 88.

Würzburg, Dienstag den 10. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32420. Num. exped. 26474. praes. 5. August 1847. 3475.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, die k. Landgerichte Kitzingen und Würzburg r. und l/M., dann die Stadtmagistrate Würzburg und Aschaffenburg.

(Verpflegung fremder Truppen auf den Etapenstraßen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge h. Ministerial-Rescriptes vom 20. v. M. die königl. Central-Staatskasse angewiesen worden ist, die für Verpflegung fremder Truppen auf den Etapenstraßen des

Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1845/46 erlaufenen Kosten in dem genehmigten Gesammtbetrage von 763 fl. 25 kr. von der k. Kreiskasse in Aufrechnung zu nehmen, so wurde letztere unter dem Heutigen beauftragt, die in der beigedruckten Uebersicht verzeichneten Beträge an die oben benannten Behörden durch die betreffenden kgl. Rentämter gegen Quittung auszahlen zu lassen, was den erwähnten Behörden andurch mit der Weisung eröffnet wird, die Zahlung der liquidirten Kosten, welche für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinden zu geschehen hat, und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen ist, alsbald nach dem Empfange des Geldes gehörig zu bewerkstelligen und die Auszahlungs-Protokolle im Original an die kgl. Kreiskasse in beglaubigter Abschrift aber anher einzusenden.

Würzburg, den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Verzeichniß.

Namen der empfangenden Behörde	Namen der auszahlenden Behörde	Betrag fl.	Betrag kr.
Aschaffenburg, Stadtmagistrat.	Aschaffenburg, Rentamt.	209	29
Rothenfels, Herrschaftsgericht.	Homburg, Rentamt.	243	40
Würzburg, Stadtmagistrat.	Würzburg, Stadtrentamt.	23	33
Würzburg l/M., Landgericht.	Würzburg l/M., Rentamt.	88	48
Würzburg r/M., Landgericht.	Würzburg r/M., Rentamt.	49	27
Kitzingen, Landgericht.	Kitzingen, Rentamt.	148	28
		763	25

Würzburg, den 6. Juli 1847.

Num. praes. 33396. Num. exped. 27621. praes. 9. August 1847.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche unmittelbare k. Distrikts-Schul-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einführung der von dem Schul- und Generalbaßlehrer Joseph Lutz zu Würzburg bewerkstelligten Sammlung von Orgel- und Partitur-Uebungsstücken für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die von der k. Regierung zur Förderung des Orgelspieles und des Generalbasses getroffenen neuerlichen Anordnungen nach den gemachten Wahrnehmungen und dem, damit

ganz im Einklang stehenden Anerkenntnisse des bischöflichen Ordinariats dahier nicht ohne günstigen Erfolg geblieben sind, so hat die besagte k. Kreis-Stelle aus den Ergebnissen der letztjährigen Seminar-Aufnahmsprüfung dennoch die Ueberzeugung gewonnen, daß von den, zur Aufnahme sich anmeldenden Schullehrlingen in dieser, für die Hebung des Kirchengesanges so wichtigen und einflußreichen Kunstfertigkeit noch immer ein großer Theil eine sehr unzureichende Befähigung besitze, daß aber der Grund dieser Erscheinung nicht sowohl in der Nachläßigkeit der Vorbereitungslehrer und in dem Unfleiße ihrer Zöglinge, als vielmehr hauptsächlich nur in dem Mangel an passenden Hülfsmitteln zu einer gründlicheren Vorbereitung zu suchen sey.

Um daher diesem Mangel abzuhelfen, ist der Schul- und Generalbaßlehrer Lutz dahier veranlaßt worden, für die Schullehrlinge der drei Jahres-Curse eine Sammlung von passenden Orgel- und Partitur-Uebungsstücken zu bewerkstelligen, den bei dieser Sammlung zu beobachtenden Stufengang aber mit den Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 § 16 Ziff. 7 und mit der, dem Vorbereitungs-Unterrichte der unterfränkisch aschaffenburgischen Schullehrlinge dermalen zu Grunde liegenden Generalbaß-Schule von Gebhardi möglichst in Einklag zu bringen.

Nachdem nunmehr dieses Werk vollendet, und dasselbe in dem unten beigefügten motivirten Gutachten zweier bewährter Sachverständiger, nämlich des k. Studienrektors und Gymnasial-Professors Dr. Eisenhofer zu Würzburg, und des Organisten an der protestantischen Stadtpfarr-Kirche zu Kitzingen, Christian Hamm, sehr günstig beurtheilt, und für die Schullehrlinge aller christlichen Confessionen als vollkommen geeignet und brauchbar befunden worden ist, so hat die unterzeichnete k. Regierung beschlossen, fragliche Sammlung sofort im ganzen Umfange des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg einzuführen, und in dessen Folge Nachstehendes zu verfügen:

1.

Neben der Generalbaß-Schule von Gebhardi hat die Lutz'sche Sammlung von Orgel- und Partitur-Uebungsstücken künftighin bei den Jahres-Prüfungen der Schullehrlinge, bei der Seminar-Aufnahmsprüfung dahier, und bei der Jahres- und Schlußprüfung am hiesigen Schullehrer-Seminar zur alleinigen Grundlage zu dienen.

2.

Jeder Schullehrling ohne Unterschied der Confession ist verpflichtet, sich diese Sammlung, von welcher der Bogen zu 8 Seiten auf 8 Kreuzer, und das ganze Werk auf ohngefähr 3 fl. 45 kr. zu stehen kömmt, anzuschaffen.

3.

Dieselbe wird aber auch den bereits angestellten Schullehrern, und insbesondere den Vorbereitungslehrern und Schuldienst-Exspektanten zur Anschaffung dringend empfohlen, da von den 300 Numern, aus welchen die Sammlung bestehet, die meisten von allgemeiner Brauchbarkeit und überdieß die der III. Abtheilung beigefügten Präludien von den besten Meistern, mithin auch für die Lehrer zur Fortbildung vollkommen geeignet sind.

4.

Die k. Distrikts-Schulbehörden haben sofort eine Subscription zu eröffnen, und das Ergebniß

dem Generalbaß-Lehrer Lutz dahier bis zum 1. September l. J. mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hierüber an die unterzeichnete k. Regierung Anzeige zu erstatten. Endlich werden

5.

die besagten k. Distrikts-Schulbehörden, die k. Distrikts-Prüfungskommissäre und die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier für den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung, durch welche die kgl. Regierung die endliche, gänzliche Beseitigung der vielfältigen Beschwerden über mangelhafte Befähigung der Schullehrer im Orgelspiele zuversichtlich zu erzielen hofft, verantwortlich gemacht.

Würzburg, den 22. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Gutachten.

Der Unterzeichnete ist durch eine hohe Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. März ds. Js. aufgefordert worden, ein gründliches Gutachten abzugeben

1) über den Werth der von dem Schul- und Generalbaßlehrer Joseph Lutz dahier bewerkstelligten Sammlung von Orgel- und Partitur-Uebungsstücken für Schullehrlinge überhaupt, sowie insbesondere auch
2) darüber, ob und in wie weit der bei dieser Sammlung beobachtete Stufengang
   a) mit den Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 § 16 Ziff. 7 und
   b) mit der dem Vorbereitungs-Unterrichte der unterfränkisch aschaffenburg'schen Schullehrlinge zu Grunde liegenden Generalbaßschule von Gebhardi im Einklang stehe, oder nicht.

Dieses Gutachten gibt der Unterzeichnete in dem Nachstehenden hiemit ab.

Zu 1.

Diese Sammlung ist im Ganzen gut, in vielen Stücken vorzüglich.

Der große Werth der nur guten Meistern entnommenen Orgel-Uebungsstücke ist bereits öffentlich anerkannt. Die zweckmäßige Auswahl aber und sachdienliche Stufenordnung derselben ist das Verdienst des Verfassers dieser Sammlung.

Die Partitur-Uebungsstücke dienen vornehmlich der stufenweisen Veranschaulichung des Technischen der Harmonie-Lehre, und können später auch für Rhythmik und Melodik eine nicht unfruchtbare Anwendbarkeit bieten. Das Aesthetische erhielt daher hierin nur eine untergeordnete Berücksichtigung und großen Theils nur eine negative Stimme, jedoch ohne Unschönes zuzulassen.

Da der Herausgeber dieser Sammlung die Partitur-Uebungsstücke zum größten Theile selber, und zwar dem technischen Zwecke angemessen, verfaßt hat, so gebührt ihm darnach auch die verdiente Anerkennung bewährter Kenntniß und unermüdeten Fleißes in Erfindung und Anordnung dieser Partitur-Uebungsstücke.

Zu 2.

Der vorliegende erste Band dient dem Vollzuge des obenbezeichneten Regulativs vom 31. Januar 1836, was die musikalische Vorbildung der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betrifft, und mußte daher, nach den in dem § 2 jenes Regulativs vorgeschriebenen drei Bildungsjahren der Schullehrlinge, sowohl in den Orgel- als auch Partitur-Uebungsstücken eine Eintheilung in drei Curse erhalten. Eintheilung und Inhalt dieses Bandes schließt sich ganz an die bestehenden höheren Vorschriften an; denn er entspricht hierin

a) vollständig dem § 16 jenes Regulativs Ziff. 7. Die stufenmäßig geordneten Orgel-Uebungsstücke machen es dem Schullehrlinge möglich, bei der Aufnahms-Prüfung in das Schulseminar, in mehr als 150 Stücken mit leichter Applicatur wohleingeübt zu erscheinen, und ebenso geben ihm wieder mehr als 150 Partitur-Uebungsstücke reichliche und mannichfaltige Gelegenheit, sich nicht nur mit den Intervallen, mit den Dreiklängen und ihren Lagen und Versetzungen, sondern auch mit den ersten und wichtigsten Vierklängen, Harmonie-Fortschritten und Uebergängen in andere Tonarten vertraut zu machen, und was

b) den ersten und zweiten Theil der Generalbaßschule von Ludwig Ernst Gebhardi betrifft, welche zwei Theile den dem Schullehrlinge zugewiesenen Stoff des Generalbaßes enthalten, so veranschaulichen die vorliegenden Partitur-Uebungsstücke nicht nur die in zwei Theilen enthaltene Generalbaß-Lehre vielseitig und zweckmäßig, sondern sie bereichern diese durch Vervollständigung, durch wissenschaftliche Ableitung und Ordnung der Drei- und Vierklänge und durch den veranschaulichenden Nachweis aller möglichen unmittelbaren Harmonie-Fortschritte.

Dieser Band von Orgel- und Partitur Uebungsstücken wird daher sowohl den Vorbereitungslehrern, als auch den Schullehrlingen die vorgeschriebene musikalische Vorbildung wesentlich erleichtern, und durch seinen nun bestimmten Prüfungsstoff die Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar selbst fördern, und so dem Zwecke entsprechen, den sich der Verfasser desselben in Sinn und Geist der höchsten Bestimmungen für die musikalische Bildung vorgesteckt hat; denn den fähigen und fleißigen Schullehrling werden jene Uebungen an der Hand eines geschickten und eifrigen Vorbereitungs-Lehrers ganz gewiß zu jener Vorbildung in der Tonkunst führen, welche einst das Schullehrer-Seminar von ihm erwartet.

Würzburg, den 1. Juli 1847.

Dr. Eisenhofer,
Königlicher Studienrektor und Gymnasial-Professor
zu Würzburg.

Gutachten.

Herr Joseph Lutz, Lehrer des Generalbasses und des praktischen Orgelspiels am k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg, hat dem Unterzeichneten eine Sammlung von Orgel-Compositionen und Partitur-Beispielen, nach den 3 Cursen der Vorbereitungszeit der Schullehrlinge geordnet, zur Ansicht vorgelegt, über deren Brauchbarkeit sich der Unterzeichnete nur auf das Vortheilhafteste aussprechen kann. Es handelt sich bei Beurtheilung dieses Werkes nicht um eine Orgelschule, denn dann müßte man allerdings ein strengeres, methodisches Verfahren, eine organische

Entwicklung des Stoffes und seiner Behandlung rc. fordern. Nach dem in der Vorrede Seite 1 klar ausgesprochenen Zweck sollen den Schullehrlingen zu ihrer Vorbereitung im Orgelspiel die nöthigen Hilfsmittel geboten werden, und dieses in steter Beziehung zum bestehenden Regulativ über die Bildung der Schullehrlinge und zu der am k. Schullehrer-Seminare zu Würzburg eingeführten Generalbaßschule von Gebhardi.

Unser Urtheil über das fragliche Werk hat sich demnach hauptsächlich

A. mit der Auswahl des Stoffes und

B. mit der Anordnung desselben zu befassen. Was nun

A. die Auswahl des Stoffes betrifft, so ist derselbe durchschnittlich klassisch zu nennen.

Die benützten Meister gehören mit wenigen Ausnahmen der Bach'schen Schule an.

(Siehe: „Neue Zeitschrift für Musik Bd. XII. 1840. Die geistige Nachkommenschaft Seb. Bachs.")

Die einzelnen Stücke sind in artistischer und ästhetischer Hinsicht so trefflich, daß der Kunstjünger bei fleißigem und zweckmäßigem Gebrauche eine gediegene Richtung in Beziehung auf kirchliche Musik im Allgemeinen und insbesondere auf's Orgelspiel eine entsprechende theoretische und praktische Bildung erlangen wird.

Zugleich hat der ausgewählte Stoff noch den unverkennbaren Vorzug vor anderen ähnlichen Werken z. B. der Orgelschule von Gebhardi, Rink und dem praktischen Organisten von Kittel rc., welche blos Compositionen von Einem Meister enthalten, daß sie den Zögling vor Einseitigkeit bewahren, indem sie ihn mit den Eigenthümlichkeiten und Vorzügen der tüchtigsten Componisten, die in der Vorzeit und Gegenwart ihre Kräfte dem hochwichtigen Zweige der kirchlichen Tonkunst, dem Orgelspiele, weihten, bekannt macht, und so eine vielseitige Anregung beim musikalischen Gemüthe veranlaßt.

Die beigegebenen Partitur-Beispiele sind streng korrekt, und verdienen hinsichtlich ihres Melos und ihrer harmonischen Bearbeitung, sowie wegen ihres einfachen Satzbaues, wodurch die musikalische Satzlehre, die so erstaunlich vernachläßigt wird, unter geschickter Behandlung von Seite des Lehrers trefflich gefördert werden kann, allen Beifall. — Weniger glücklich ist die Auswahl der Beispiele aus der Lehre des Contra-Punktes zu nennen. Die Arbeiten, die uns in dieser Beziehung in der Contra-Punktslehre von Cherubini geboten werden, zeichnen sich mehr durch Correctheit und musikalischen Gehalt aus; es wäre daher zu wünschen, daß Cherubini hier nicht unberücksichtigt geblieben wäre. —

Uebrigens ist, was die Auswahl des Stoffs betrifft, noch besonders beifällig zu erwähnen, daß dabei alle konfessionelle Rücksichten außer Acht blieben, denn dadurch ist dem Werke ein allgemeinerer Gebrauch, und folglich auch ein segensreicherer Erfolg gesichert. — Was nun

B. die Anordnung des Stoffs angeht, so ist vor Allem wiederholt zu bemerken, daß hier keine Orgelschule geliefert werden soll, daß also von einem streng methodischen Curs Umgang zu nehmen sey; dessen ungeachtet aber ist eine stufenmäßige Anordnung, vom Leichtern zum Schwereren fortschreitend, um zur Besiegung technischer Schwierigkeiten im Manual und Pedal zu gelangen, nicht zu verkennen.

Die methodische Aufeinanderfolge der Partitur- und Contra-Punkts-Beispiele hängt mit dem Gebrauche der Gebhard'schen Generalbaßschule zusammen, und ist in so ferne zu billigen, weil dadurch

letztere eine praktischere Richtung bekommt, indem zwischen Praxis und Theorie eine stete Wechselwirkung rege erhalten wird.

Indessen kann hier nicht verschwiegen werden, daß das Gebhard'sche Werk dem jetzigen Standpunkte des Musik-Unterrichts nicht mehr entspricht, weil es zwar dem Schüler ein fragmentarisches Wissen theoretischer Regeln beibringt, aber gerade dadurch denselben aufbläht, die innere Musik-Bildnng, so wie das praktische Leben zu wenig berücksichtigt, und nicht zur geistigen Anschauung führt, obgleich nur durch umfassende und consequente Anwendung des Diesterweg'schen Grundsatzes: „Gehe vom Anschaulichen aus, und schreite von da zum Begreiflichen fort, vom Einzelnen zum Allgemeinen, vom Concreten zum Abstracten u. s. w." alles hohle Lernen, alles leere, nichtige, grundverderbliche, geistschwächende, zum blinden Nachbeten unverstandener Wörter führende, darum geistesknechtende und in Unmündigkeit erhaltende Spiel mit Begriffsformen verbannt werden kann.

Da übrigens hier nicht der Ort ist, sich über die Brauchbarkeit des Gebhard'schen Werks auszusprechen, so kehren wir zu unserem Gutachten über die fragliche Sammlung von Orgel-Kompositionen zurück, und glauben durch Vorstehendes unser Gesammturtheil dahin begründet zu haben, daß sowohl die Auswahl des Stoffs, als wie die Anordnung desselben höchst gelungen zu nennen ist, und das Erscheinen eines derartigen Werkes einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhilft.

Der Nutzen desselben ist unberechenbar; es wird dadurch eine neue Aera für diesen wichtigen, in Unterfranken seit langer Zeit vernachläßigten Zweig der kirchlichen Tonkunst herbeigeführt werden. Möchte dem ganzen Unternehmen geneigte Beachtung nnd eifrige Förderung zu Theil werden, damit alle aufrichtigen Freunde des Orgelspieles das öffentliche Erscheinen des fraglichen Werkes recht bald freudig begrüßen können.

Kitzingen, den 22. Februar 1847.

Christian Hamm, Organist.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 5. August 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.	700	
" Promessen per Stück Agio		100	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7ten August 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 31. Juli u. 4. August 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	32	—	10	—	28	—
	Kern							
	Korn	8	14	30	2	—	20	—
	Gerste	2	9	—	10	—	9	—
	Haber	1	9	—	3	—	9	30
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
Im mittlern	Weitzen	306	23	52	259	—	23	10
	Kern							
	Korn	217	12	54	579	—	14	45
	Gerste	14	8	3	1	—	7	—
	Haber	194	8	7	65	—	8	42
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
	Reps							
Im tiefsten	Weitzen	8	19	—	4	—	15	45
	Kern							
	Korn	2	11	15	1	—	10	30
	Gerste	3	7	—				
	Haber	3	7	30	1	—	7	—
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 89.

Würzburg, Donnerstag den 12. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32213. Num. exped. 28157. praes. 9. August 1847. 3537.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. wurde die Beschlagnahme der Druckschrift:

Die spanische Tänzerin und die teutsche Freiheit von J. Venedey — Paris, gedruckt bei Wittersheim resp. Montmorency, 1847,

bestätigt, wornach nebst dem Verbote die Confiscation einzutreten hat.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 14. d. Mts. werden die oben genannten Behörden hievon zum weiter geeigneten Vollzuge hiermit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 28. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 34525. Num. exped. 27333. praes. 5. August 1847. **3478.**

(Die 185te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Circular der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume unter der Enns über die 185te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld in der 309ten Serie nebst dem Verzeichnisse der verlooßten Nummern zur Wahrung des Interesses der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlichet.

Würzburg den 21. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verlooßten Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verloosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Percent, u. z. Lit. G. von Nr. 1201 bis einschließig Nr. 1400, und Lit. D. von Nr. 1984 bis einschließig Nr. 3385, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conv.-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und

Banko-Schuldenkasse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Eichel zu Amsterdam vorgenommen werden.

Wien am 3. Junius 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oesterr.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 309ten Serie, welche in der am 1. Juni 1847 vorgenommenen Einhundert und Fünf und Achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 pCt.

Numer

1201	1218	1235	1252	1269	1286	1303	1320	1337	1354	1371	1388
02	19	36	53	70	87	04	21	38	55	72	89
03	20	37	54	71	88	05	22	39	56	73	90
04	21	38	55	72	89	06	23	40	57	74	91
05	22	39	56	73	90	07	24	41	58	75	92
06	23	40	57	74	91	08	25	42	59	76	93
07	24	41	58	75	92	09	26	43	60	77	94
08	25	42	59	76	93	10	27	44	61	78	95
09	26	43	60	77	94	11	28	45	62	79	96
10	27	44	61	78	95	12	29	46	63	80	97
11	28	45	62	79	96	13	30	47	64	81	98
12	29	46	63	80	97	14	31	48	65	82	99
13	30	47	64	81	98	15	32	49	66	83	1400
14	31	48	65	82	99	16	33	50	67	84	
15	32	49	66	83	300	17	34	51	68	85	
16	33	50	67	84	01	18	35	52	69	86	
17	34	51	68	85	02	19	36	53	70	87	

Lit D. zu 4 pCt.

Numer

1984	1999	2013	2030	2045	2060	2077	2092	2107	2122	2137	2154
85	2000	15	31	46	61	78	94	08	24	38	56
86	01	16	32	47	62	79	95	09	25	39	57
87	02	17	33	48	63	80	96	10	26	40	58
88	03	18	34	49	65	81	97	11	27	42	59
89	04	19	35	51	66	83	98	12	28	43	60
91	05	20	36	52	67	84	99	13	29	44	61
92	06	21	37	53	69	85	100	14	30	45	62
93	07	24	39	54	70	86	01	15	31	46	63
94	08	25	40	55	71	87	02	16	32	47	64
95	09	26	41	56	72	88	03	17	33	48	65
96	10	27	42	57	73	89	04	18	34	49	66
97	11	28	43	58	75	90	05	19	35	50	67
98	12	29	44	59	76	91	06	20	36	51	68

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. D. zu 4 pCt.

Numer

2169	2217	2263	2309	2353	2398	2416	2492	2538	2586	2637	2682
70	18	64	10	54	99	47	93	39	88	38	83
71	19	65	11	55	400	48	94	40	89	39	84
72	20	66	12	56	01	49	95	41	90	41	85
73	21	67	13	57	02	50	96	42	91	42	86
74	23	68	14	58	03	51	97	43	92	43	87
75	24	69	15	59	04	52	98	44	93	44	88
76	25	70	16	60	05	53	99	45	94	45	89
77	26	71	17	61	06	54	500	46	95	46	90
78	27	72	18	62	07	55	01	48	96	47	91
79	28	73	19	63	08	56	02	49	97	48	92
80	29	74	20	64	09	57	03	50	99	49	93
82	30	75	21	65	10	58	04	51	600	50	94
83	31	76	22	66	11	59	05	52	01	51	96
84	32	77	23	67	12	60	07	53	02	52	97
85	33	78	24	68	13	61	08	55	03	53	98
86	34	79	25	69	14	62	09	56	04	54	99
87	35	80	26	70	15	63	10	57	05	55	700
88	36	81	27	71	16	65	11	58	06	56	01
89	37	83	28	72	17	66	12	59	07	57	02
90	38	84	29	73	18	67	13	60	08	58	03
91	39	85	30	74	19	68	14	61	09	59	04
92	40	86	31	75	20	69	15	62	10	60	05
93	41	87	32	76	21	70	16	63	11	61	06
94	42	88	33	77	23	71	17	64	16	62	07
95	44	89	34	78	24	72	18	65	17	63	09
96	45	90	35	79	25	73	19	66	18	64	11
97	46	91	36	80	26	74	20	67	19	65	12
98	47	92	37	81	27	75	21	68	20	66	13
99	48	93	38	82	28	76	22	69	21	67	14
201	49	94	39	83	29	77	23	70	22	68	15
02	50	95	40	84	30	78	24	71	23	69	16
03	51	96	41	85	31	79	25	73	24	70	17
04	52	97	42	86	32	80	26	74	25	71	18
05	53	98	43	87	33	82	27	75	26	72	19
06	54	99	44	88	36	83	28	76	27	73	20
07	55	300	45	90	37	84	29	77	28	74	21
08	56	01	46	91	39	85	30	79	29	75	22
09	57	02	47	92	40	86	31	80	30	76	24
10	58	04	48	93	41	87	32	81	31	77	25
13	59	05	49	94	42	88	33	82	32	78	26
14	60	06	50	95	43	89	34	83	33	79	27
15	61	07	51	96	44	90	35	84	35	80	28
16	62	08	52	97	45	91	36	85	36	81	29

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. D. zu 4 pCt.

Numer.

2730	2776	2826	2871	2920	2966	3012	3058	3102	3148	3195	3242
31	77	27	72	21	67	13	59	03	50	96	43
32	79	28	73	22	68	14	60	04	51	97	44
33	80	29	74	23	69	15	61	05	53	99	45
34	81	30	75	24	70	16	62	06	54	200	46
35	82	31	76	25	72	17	63	07	55	01	47
36	83	32	77	26	73	18	64	08	56	02	48
37	86	33	78	27	74	19	65	10	67	03	49
38	87	34	79	28	75	20	66	11	58	04	50
39	89	35	80	29	76	21	67	12	59	05	51
40	90	36	81	30	77	22	68	13	60	06	52
41	91	37	82	32	78	23	69	14	61	07	53
42	92	38	83	33	79	24	70	15	62	08	54
43	93	39	84	34	80	25	71	16	63	09	55
44	94	40	85	35	81	26	72	17	64	10	56
45	95	41	86	36	82	27	73	18	65	12	58
46	96	42	87	37	83	28	74	19	66	13	59
47	97	43	88	38	84	29	75	20	67	14	60
48	98	44	89	39	85	30	76	21	68	15	61
49	99	45	91	40	86	31	77	22	69	16	62
50	800	46	92	41	87	33	78	23	70	17	63
51	01	47	94	43	88	34	79	25	71	18	64
52	02	48	95	44	89	35	80	26	72	19	65
53	03	49	96	45	90	36	81	27	73	20	66
54	04	50	97	46	92	37	82	28	74	21	67
55	05	51	98	47	93	39	83	29	75	22	68
56	06	52	99	48	94	40	84	30	76	23	69
57	07	53	900	49	95	41	85	31	77	24	70
58	08	54	01	50	96	42	86	32	78	25	71
59	09	56	02	51	97	43	87	33	79	26	74
60	10	57	03	52	98	44	88	34	80	27	75
61	11	58	05	53	99	45	89	35	81	28	76
62	12	59	06	54	3000	46	90	36	82	29	77
63	14	60	07	55	01	47	91	37	83	30	79
65	16	61	08	56	02	48	92	38	84	31	80
66	17	62	09	57	03	49	93	39	85	32	81
67	18	63	11	58	04	50	94	40	86	33	82
68	19	64	13	59	05	51	95	41	87	34	83
69	20	65	14	60	06	52	96	42	88	35	84
70	21	66	15	61	97	53	97	43	89	36	85
71	22	67	16	62	08	54	98	44	90	37	86
73	23	68	17	63	09	55	99	45	91	39	87
74	24	69	18	64	10	56	100	46	92	40	88
75	25	70	19	65	11	57	01	47	93	41	89

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. D. zu 4 pCt.

Numer.

3290	3298	3307	3315	3324	3334	3341	3348	3358	3365	3372	3379
91	99	08	16	25	35	42	49	59	66	73	80
92	300	09	17	28	36	43	50	60	67	74	81
93	01	10	18	29	37	44	53	61	68	75	82
94	03	11	19	30	38	45	54	62	69	76	83
95	04	12	20	31	39	46	55	63	70	77	84
96	05	13	22	32	40	47	57	64	71	78	85
97	06	14	23	33							

Num. praes. 34864. Num. exped. 27361. praes. 5. August 1847. 3474.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Auswanderungen nach Texas, hier das Freizügigkeits-Verhältniß zu diesem Staate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. Dezember 1845, Int.-Bl. S. 816, nachstehend die an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene höchste Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern, bezeichneten Betreffs, vom 16. l. Mts., Behufs geeigneter Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 20. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 17493.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. Mts. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem der Staat Texas den vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich einverleibt worden, und diese Einverleibung auch von den europäischen Großmächten nicht beanstandet ist, der mit den vereinigten Staaten im Jahre 1845 geschlossene Freizügigkeits-Vertrag (Reggsbltt. v. J. 1845 S. 851 ff.) allerdings als auf Texas gleichmäßig sich erstreckend zu beachten sey.

München, den 16. Juli 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Num. praes. 35233. Num. exped. 27688. praes. 6. August 1847. 3500.

(Die Floßfahrt auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß § 13 der Vorschriften über das Verhalten der Flöße auf dem Maine vom 3. Februar 1843 (Kreis-Int.-Blatt 1843, 2te bes. Beilage) sind die Führer von Flößen verpflichtet:

ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren.

Nach denselben Vorschriften ist allen Floßführern untersagt:

je mehr als 3 Flöße neben einander anzulegen,

und geboten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Da nach vorliegender Anzeige diese Bestimmungen fortwährend häufig umgangen werden, so sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, sämmtliche untergebene Polizeibehörden zur größten Wachsamkeit und gegebenen Falls zur nachdrücklichen Einschreitung gegen alle Uebertretungen der Schiff- und Floßfahrt-Vorschriften wiederholt anzuweisen.

Würzburg, am 24. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 33946. Num. exped. 26945. praes. 3. August 1847. 3449.

(Die Einberufung von Ersatzleuten in das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten in der Stadt Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des als Magistrats-Rath einberufenen Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Joseph Hirsch in Aschaffenburg wurde in die Zahl der dortigen Gemeinde-Bevollmächtigten der nächste Ersatzmann Mehlhändler Adam Kleespies, und an die Stelle des wegen zurückgelegten 6.sten Lebensjahres entlassenen Gemeinde-Bevollmächtigten Kaufmannes Joseph Kittel der weitere Ersatzmann Sattlermeister Adam Obitz einberufen und von der k. Regierung bestätigt, was hiemit nach Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 17. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

Notizen.

praes. 8. August 1847.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 31. Juli l. J. ist dem Schullehrer Peter Barthelmes zu Hetzlos, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Stangenroth, k. Landgerichts Kissingen, übertragen worden.

praes. 9. August 1847.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Juli d. J. ist der Schullehrer Georg Wirsching zu Waigolshausen, k. Landgerichts Werneck, unter voller Anerkennung seines 47jährigen sehr eifrigen und segensreichen Wirkens im Schulfache in den wohlverdienten Ruhestand versetzt worden.

---

(3) 1. praes. 10. August 1847. 3542.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Generalversammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wird als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs

Donnerstag den 26. August

im Vereinslokale, Hof zum Katzenwicker dahier, stattfinden und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Vereinsjahres, über den dermaligen Zustand des Vereines, über seine Leistungen, so wie über den Stand des Vereinsvermögens, besonders über die Einnahme und Ausgabe Bericht erstattet. Hieran werden sich einzelne Vorträge von Vereinsmitgliedern anreihen, worauf die Wahl eines neuen Ausschusses folgen wird. Die hochgeehrten Mitglieder des historischen Vereines werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Ersuchen, behufs der Wahlen entweder ihre Wahlzettel mit ihrer Namensunterschrift versiegelt an das Curatorium des historischen Vereines (Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Fugger) einzusenden oder dieselben persönlich am Tage der Generalversammlung Vormittags in dem Vereinslocale bei der eigens hiezu bestimmten Commission abzugeben. Diejenigen Vereinsmitglieder, welche gesonnen sind, das Vereinsfest durch ihre Vorträge zu verherrlichen, werden ergebenst ersucht, den unterzeichneten Vorstand noch vor dem Feste hievon mit Angabe des vorzutragenden Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg, den 10. August 1847.

Der Ausschuß des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Denzinger, z. Z. Vorstand. Seuffert, z. Z. Secretär.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 90.

Würzburg, Samstag den 14. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36693. Num. exped. 28466. praes. 11. August 1847. 3569.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Kollektegesuch mehrerer durch Hochwasser beschädigten Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die durch Hochwasser beschädigten Müller

a. Johann Leonhard Kündinger von der Neumühle, Landgerichts Schwabach, in Mittelfranken,
b. Kaspar Schmitt von Lahrbach, Landgerichts Hilders, und
c. Johann Wirsing von Brauertshof, Landgerichts Hilders,

1) eine Kollekte bei den sämmtlichen Gewerbsgenossen in den drei fränkischen Kreisen, dann in der Pfalz veranstaltet und der Ertrag unter dieselben gleichheitlich vertheilt werde, dann daß
2) für die genannten beiden Müller Schmitt und Wirsing, dann für den Müller Georg Bayer von Spielhof, Landgerichts Eltmann, für welch letzteren die bereits vorgenommene Sammlung bei den Gewerbsgenossen nicht ergiebig genug ausfiel (Intell.-Bl. von 1846 S. 517 u. 518, dann von 1847 S. 409 u. 410), auch noch eine Hauskollekte im diesseitigen Regierungsbezirke vorgenommen und von dem Ertrage derselben dem Kaspar Schmitt die Hälfte, dem Johann Wirsing ein Viertheil und dem Georg Bayer ebenfalls ein Viertheil zugewendet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Sammlungen vornehmen zu lassen und die Ergebnisse binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt einzusenden, sowie auch Anzeigebericht anher zu erstatten.

Um etwaigen Verwirrungen beim Vollzuge dieser zwei Kollekten vorzubeugen, haben die Distrikts-Polizeibehörden zu veranlassen, daß die Kollekte bei den Gewerbsgenossen durch andere Individuen als durch jene, welche die Haussammlung vornehmen, zum Vollzuge gelange, sowie auch bei den Geldeinsendungen an das Expeditionsamt und in den anher zu erstattenden Berichten beide Sammlungen gehörig auszuscheiden sind.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder wird auf das Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, Intell.-Bl. S. 717, zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

Würzburg, den 6. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 20764. Num. exped. 19937. praes. 10. August 1847. 3544.

An die k. Rentämter und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht haben, daß nachstehende von dem mit allerhöchster Genehmigung in München errichteten Vereine gegen Thierquälerei ausgehende Schriften, als:

„Der Jahresbericht des Vereins für 1846“,

„Egger's Schriftchen über die Pflichten gegen die Thiere“, und

„eine Abhandlung über das Pferdefleischessen“,

den Rent- und Forstämtern des Königreichs mit der Bemerkung mitgetheilt werden sollen,

wie Seine Majestät es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereins von den k. Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filialvereinen unterstützt würde,

so wird solches den kgl. Rent- und Forstämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen eröffnet, daß jedem derselben demnächst ein Exemplar der gedachten Druckschriften unter Couvert zukommen werde.

Würzburg, 24. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 34741. Num. exp. 28410. praes. 11. August 1847. 3566.

An sämmtliche unmittelbare Polizeibehörden.

(Den § 33 der Depositenordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche unmittelbare Polizeibehörden, welche Administrativdepositen in Verwahrung haben, werden aufmerksam gemacht, daß die in Nr. 87 des diesjährigen Intelligenzblattes von dem kgl. Aappellationsgerichte bekannt gemachte höchste Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 5. Juli d. J. auch auf Protokolle über Administrativdepositen anwendbar sey.

Würzburg, den 7. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 34496. Num. exped. 28124. praes. 9. August 1847. 3536.

(Das Ableben des Magistratsrathes Karl v. Baur in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des unterm 13. d. Mts. verstorbenen Magistratsrathes, Apothekers Karl von Baur-Breitenfeld zu Aschaffenburg wurde der nächste Ersatzmann, Weinhändler Johann

Baptist Scheurer als bürgerlicher Magistratsrath berufen und von der kgl. Regierung bestätigt, was hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 24. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 34334. Num. exped. 27321. praes. 5. August 1847. 3477.

(Vermächtnisse der ledigen Kunigunda Lauer in Retzstadt in die Armenkasse daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Kunigunda Lauer von Retzstadt vermachte dem dortigen Armenfonde ein Legat von 1000 fl. zunächst mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich an drei alte ledige Frauenspersonen aus der Gemeinde, in deren Ermangelung aber unter sonstige würdige Arme vertheilt werden sollen.

Weiter legirte sie benanntem Fonde als reinen Fundationszufluß eine jährliche inzwischen mit 125 fl. abgelöste Rente von 5 fl.

Zur ehrenden Erinnerung an die Verlebte wird diese wohlthätige Handlung anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 21. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 34642. Num. exped. 28129. praes. 10. August 1847. 3543.

(Die Gründung einer Stiftung zu Aschaffenburg zur Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit dürftiger Mädchen daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Wohlthäter hat unterm 30. Oktober 1845 dem Stadtmagistrate in Aschaffenburg eine J. von Stachelhausen'sche Partial-Obligation zu 1000 fl. zur Begründung einer Stiftung zur Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit für dürftige Mädchen der Stadt Aschaffenburg mit dem Wunsche übergeben lassen, daß sein Name verschwiegen bleiben solle.

Nachdem die Stiftung zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom

11. d. Mts. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt hat, wird solches zum ehrenden Andenken der edlen Gesinnungen des Stifters hiemit veröffentlichet.

Würzburg, 24. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Juli l. J. dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Peter Baumeister das Rentamt Ebern provisorisch zu verleihen,

unterm 15. Juli l. J. den außerordentlichen Professor Dr. Joseph Pötzl zu Würzburg zum ordentlichen Professor des bayerischen Staatsrechtes an der juristischen Fakultät der Universität zu München, dann

unterm gleichen Tage den Privatdozenten an der Universität München Dr. Karl Hildebrand zum außerordentlichen Professor an der juristischen Fakultät der Universität zu Würzburg, beide vom 1. Oktober l. J. anfangend, und in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unterm 17. Juli l. J. den Revisionsbeamten Joseph Ziegler in Marktbreit auf die Revisionsbeamtenstelle am Hauptzollamt Aschaffenburg zu versetzen, und dessen Stelle dem im Zollrechnungs-Commissariat verwendeten vormaligen Gränz-Obercontroleur Gustav Schreger provisorisch zu verleihen,

unterm 19. Juli l. J. den Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Karl Stang zum Rentbeamten in Klingenberg, und an dessen Stelle den Funktionär bei gedachter Finanzkammer Joseph Weidenbusch provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 2. Juli l. J. die Pfarrei Karsbach, Landgerichts Gemünden, dem Priester Johann Wendelin Löffler, Pfarrer zu Herbstadt, Landgerichts Königshofen,

unterm 7. Juli l. J. die Pfarrei Kleinochsenfurt, Landgerichts Ochsenfurt, dem Priester

Valentin Joseph Weiglein, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Hammelburg, Landgerichts gleichen Namens.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbenannte Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

unterm 12. Mai l. J. dem Chemiker und Liqueurfabrikanten Joseph Soeder zu Regensburg auf Ausführung und resp. Anwendung des von ihm erfundenen Apparates, mittelst dessen aus Braun- und Schwarzkohlen ein schön- und hellleuchtendes, dauerhaftes Leuchtgas, gleich dem Steinkohlen-Gase, erzeugt werden kann, für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm 17. Mai l. J. dem Chemiker und Liqueurfabrikanten Joseph Soeder zu Regensburg auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Dampfkessel, Locomotive u. s. w. vor dem schädlichen Einflusse der Schwefeldämpfe aus Stein- und Braunkohlen zu schützen, für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm 24. Mai l. J. dem J. Rotensteiner von der Vorstadt Au auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Pantoffeln aus abgenütztem Militärleder für den Zeitraum von zwei Jahren,

unterm 25. Mai l. J. dem Sattlermeister Valentin Engeriffer in der Vorstadt Au auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung von Sätteln, welche bei allen Pferden ohne Unterschied ihres Umfangs und ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit angewendet werden können, für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 28. Mai l. J. dem Lithographen Th. Schrader und dem Kupferstecher und Lithographen G. Böttger, beide zu Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen Steindruck-Schnellpresse, bei welchen der Mechanismus zur Hervorbringung der Druckkraft, ein mechanischer Apparat zum Feuchten des Steins und eine Vorrichtung zum Einlegen, Festhalten und Zurückgeben des Papierbogens neu und eigenthümlich konstruirt ist, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 29. Mai l. J. den Drechslermeistern Georg Eisenmenger und August Stöckel, beide zu Fürth, auf Anwendung der von ihnen erfundenen gravirten Stahlwalzen zum Ausschneiden der Metallverzierungen, welche zur Einlegung oder Einpressung in Holz, Horn, Schildplatt rc. angewendet werden, für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 2. Juni l. J. dem vormaligen Wirthe Jakob Feichtinger von Sofferstollen, dermalen dahier, auf Ausführung teutsch-amerikanischer Dampf-Mahlmühlen nach der von ihm erfundenen verbesserten Konstruktion für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 3. Juni l. J. dem Franz Xaver Wührer zu München auf Anwendung des von ihm erfundenenen eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung eines von allen unreinen, fremdartigen und unangenehm schmeckenden, oder der Gesundheit nachtheiligen Stoffen freien Kaffesurrogates für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerungen von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. Js. das dem Büchsenmacher Georg Greiß in München, unterm 3. Mai 1845 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Bereitung von

Liqueuren nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 23. April l. Js. das dem Graveur Friedrich Hermann Rupprecht zu Nürnberg, unterm 27. Mai 1842 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-Relief-Stanzen-Stereotypen- und Typendruck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege mittels eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, und andere Stoffe, schön und dauerhaft darzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Spenglermeister Jakob Labonté und Franz Flemmerer in München, unterm 24. Mai 1845 verliehenen, und unterm 24. September 1845 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich construirten Lampen beschlossen; ferner

die Einziehung des dem Galanterie- und Kunsttischler Michael Pachmaier zu München, unterm 19. August 1846 verliehenen, und unterm 9. Oktober desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung sogenannter Naturmeubel und derartiger Kunst- und Galanterie-Tischlerarbeiten verfügt, und diese Verfügung von der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Das dem Mechanikus Anton Roy zu München unterm 19. Juli 1844 verliehene und unterm 23. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen wesentlichen Verbesserungen der bisherigen Drahtstift-maschinen wurde unterm 7. Juni l. J. wegen unterlassener rechtzeitiger Ausübung dieses Privilegiums auf Grund des § 30 Ziff 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, und

das dem Modellarbeiter Franz Carl Wolfer und dem Maschinenarbeiter Johann Michael Settele, beide in München, unterm 15. Jänner 1844 ertheilte und unterm 6. März desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung des von ihnen erfundenen eigenthümlich konstruirten Maschinenwagens für Eisenbahnen und Landstraßen unterm 11. Juli l. J. wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige der Veräußerung dieses Privilegiums an einen Dritten und wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung desselben in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 u. 8 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

praes. 12. August 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. Juli d. J. ist dem Schullehrer Nikolaus Münch zu Gaibach, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Haibach, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. Juli l. J. ist dem Schullehrer Georg Franz in Wüstenzell, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Klingenberg, k. Landgerichts gleichen Namens, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Juli l. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Wohnroth Nikolaus Andreas Edelmann auf Präsentation der adelig von Hirsch'schen Gutsherrschaft auf Gereuth die Filialschulstelle zu Albersdorf, kgl. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 91.

Würzburg, Dienstag den 17. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35550. Num. exped. 28874. praes. 14. August 1847. 3620.

An die k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Die Anmeldungen zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in bezeichnetem Betreffe hieher ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. v. M. wird den oben-

genannten k. Rektoraten nachstehend mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, hiernach die Schüler der ihrer Leitung anvertrauten technischen Lehrenstalten gehörig zu verständigen.

Würzburg, den 4. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freihr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

K. B.
Ministerium des Innern
für Kirchen und Schul=Angelegenheiten.

Schon seit einigen Jahren haben zu den ausgeschriebenen Prüfungen für den Staatsbaudienst unverhältnißmäßig zahlreiche Anmeldungen stattgefunden.

Diese Erscheinung ist ohne Zweifel dadurch veranlaßt worden, daß in den Jahren 1844 und 1846 (Regierungsblatt v. J. 1844 pag. 459 und v. J. 1846 pag. 557) außerordentliche Prüfungen für den Staatsbaudienst ausgeschrieben wurden wegen des damals bestandenen Bedürfnisses einer Vermehrung des technischen Hilfspersonals bei dem Baue der k. Eisenbahnen. — Dieses Verhältniß besteht jedoch dermalen nicht mehr, vielmehr haben die k. Eisenbahnen für die ganze Ausdehnung ihres gegenwärtigen und zukünftigen Betriebes eine vollkommen hinreichende Anzahl technischer Hilfs=Arbeiter, so zwar, daß in letzterer Zeit die Zurückweisung von Anmeldungen zu solchen Stellen erfolgen mußte. Ebenso findet auch in dem ordentlichen Dienste der Bauverwaltung keineswegs ein Mangel an technischem Hilfspersonale statt.

Die Anzahl der aufgenommenen praktisch geprüften Praktikanten beläuft sich zur Zeit auf 108, die der theoretisch geprüften auf 57, zusammen auf 165, während für den Staatsbaudienst im Ganzen 133 statusmäßige Stellen bestehen, und die durchschnittlichen Erledigungen in Einem Jahre nicht über 5 betragen. Von diesen Wahrnehmungen werden die k. Regierungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselben den sämmtlichen Rektoraten der polytechnischen und Gewerbs=Schulen durch das Kreis=Intelligenzblatt bekannt zu geben und diese zur Verständigung und Berathung der Schüler der genannten Anstalten entsprechend anzuweisen.

München den 21. Juli 1847.

Auf 2c.

Num. praes. 30083. Num. exped. 28657. praes. 13. August 1847. 3606.

(Die Prüfung der Civil=Architekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli l. J. Nr. 19518 soll am 2. November d. J. eine Prüfung der Civil=Architekten nach der in der

Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. Mai 1830 (vide Kreis-Intelligenzblatt vom 1. Juli 1830 Nr. 72) vorgeschriebenen Normen bei der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Dieß wird mit dem Anhange hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach § 35 der allegirten Instruktion als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung erfordert werde, daß der Kandidat sich an einer polytechnischen oder andern hierzu geeigneten Lehranstalt die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe, und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne, so wie daß diese Zeugnisse nebst einem Sittenzeugnisse und Proben über Fertigkeit im Zeichnen längstens bis zum 15. September l. J. bei der unterfertigten Stelle in Einlauf gebracht seyn müssen, und später einlaufende Gesuche um Zulassung für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Würzburg, den 31. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

Rath.

Num. praes. 21049. Num. exped. 20583. praes. 14. August 1847. 3624.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Einziehung abgeschliffener Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 11. März l. J. Nr. 11034/10551, die abgeschliffenen Scheidemünzen betr., wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Juli l. J. Nr. 12588

„auch die ältern abgeschliffenen bayerischen Dreißigkreuzer- und Fünfzehnkreuzerstücke, gleichwie die abgeschliffenen Scheidemünzen dem Einzuge unterliegen."

Die k. Kreiskasse ist daher angewiesen, die bezeichneten Münzen, welche ihr durch die kgl. Rentämter zukommen werden, anzunehmen, jedoch nicht mehr auszugeben, sondern zusammen und in größern Partien an das k. Hauptmünzamt gegen Ersatz des vollen Nennwerthes zur Umschmelzung einzuliefern.

Würzburg, den 27. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 36255. Num. exped. 28666. praes. 13. August 1847. 3605.

An die Stadtmagistrate Schweinfurt und Aschaffenburg, an die k. Landgerichte Arnstein, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Schweinfurt, Volkach, Weyhers, Wernek, Würzburg r/M., an die Herrschaftsgerichte Rüdenhausen, Sulzheim, Wiesentheid und an das Herrschaftskommissariat Tann.

(Das Kollektegesuch des Schneiders G. J. Oestreicher zu Königshofen zum Zwecke der Wiederherstellung seines beschädigten Wohnhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, für den Schneider G. J. Oestreicher zu Königshofen zum Zwecke der Wiederherstellung seines, ohne eigenes Verschulden, beschädigten Wohnhauses die Vornahme einer Hauskollekte in einer entsprechenden, von der k. Kreis-Regierung noch näher zu bestimmenden Anzahl von Polizeidistrikten des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises zu bewilligen.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, diese Kollekte innerhalb 3 Wochen von Haus zu Haus vornehmen zu lassen und das Ergebniß unmittelbar an das k. Landgericht Königshofen zu übersenden, zu gleicher Zeit aber dasselbe berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 3. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 37360 Num. exp. 29027. praes. 14. August 1847. 3623.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. August bis 15. September d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 7 kr. „ Kalbfleisch,
„ 16 kr. „ Schweinenfleisch,
„ 10 kr. „ Hammelfleisch.

Würzburg, den 12. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Strauß, l. p.

Franz.

Notizen.

(3) 2. praes. 10. August 1847. 3542.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Generalversammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wird als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unsres allergnädigsten Königs

Donnerstag den 26. August

im Vereinslokale, Hof zum Katzenwicker dahier, stattfinden und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Vereinsjahres, über den dermaligen Zustand des Vereines, über seine Leistungen, so wie über den Stand des Vereinsvermögens, besonders über die Einnahme und Ausgabe Bericht erstattet. Hieran werden sich einzelne Vorträge von Vereinsmitgliedern anreihen, worauf die Wahl eines neuen Ausschusses folgen wird. Die hochgeehrten Mitglieder des historischen Vereines werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Ersuchen, behufs der Wahlen entweder ihre Wahlzettel mit ihrer Namensunterschrift versiegelt an das Curatorium des historischen Vereines (Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Fugger) einzusenden oder dieselben persönlich am Tage der Generalversammlung Vormittags in dem Vereinslocale bei der eigens hiezu bestimmten Commission abzugeben. Diejenigen Vereinsmitglieder, welche gesonnen sind, das Vereinsfest durch ihre Vorträge zu verherrlichen, werden ergebenst ersucht, den unterzeichneten Vorstand noch vor dem Feste hievon mit Angabe des vorzutragenden Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg, den 10. August 1847.

Der Ausschuß des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Denzinger, z. Z. Vorstand. Seuffert, z. Z. Secretär.

Augsburger Börse.

Den 12. August 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.	695	
" Promessen per Stück Agio			95

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14ten August 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 7. u. 11. August 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. August 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	24	—	5	—	24	—	4	22	—
	Kern										
	Korn	3	13	—	11	—	15	30			
	Gerste	$1\frac{1}{4}$	7	30	4	—	9	30			
	Haber	3	8	30	1	—	10	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	823	16	28	223	—	18	54	—	21	8
	Kern										
	Korn	209	11	29	344	—	14	2			
	Gerste	$1\frac{1}{8}$	7	4	36	—	8	58			
	Haber	134	7	5	78	—	8	7	100	6	45
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	11	—	2	—	14	—	3	20	—
	Kern										
	Korn	16	10	—	1	—	12	—			
	Gerste	1	6	30	2	—	8	—			
	Haber	4	4	45	2	—	5	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

10te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 10199. Num. exped. 20358. praes 11. August 1847. 3567.

(Die Steuer- und resp. Grundgefälls-Nachlässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit mehrere Nachlaßverhandlungen zur Vorlage gekommen sind, nach welchen wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften von Seite der Nachlaßsuchenden, namentlich wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anbringung des Nachlaßgesuches der Anspruch auf Nachlaß für dieselben verloren gegangen ist; so wird das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuer-Nachlässe betr., (Gesetzblatt 1834. Seite 49 bis 58) durch nachstehenden Abdruck den Betheiligten in Erinnerung gebracht und hiebei Folgendes bemerkt:

1) Auch dann, wenn wegen Mißwachses ꝛc., um Nachlaß gebeten wird, muß letzterer bei Verlust des Anspruches darauf jedesmal zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden (beziehungsweise das Zurückbleiben des Ertrags des Mißjahres gegen den gewöhnlichen Jahresertrag) noch auf dem Felde eingesehen werden kann, indem die Einsicht bereits eingeheimster Früchte und ein in Gegenwart der Schätzer und der die Schadenserhebung leitenden Behörde vorgenommenes probeweises Ausdreschen für sich allein, ohne vorausgegangene Einsicht der noch auf dem Halme befindlichen Früchte, der Natur der Sache nach nicht als eine vollständige Erhebung des erlittenen Schadens angesehen werden kann.

2) Da sich das Gesetz vom 1. Juli 1834 lediglich auf Steuer-Nachlässe bezieht, so müssen, im Falle die Beschädigten auch um Nachlaß an grund- oder zehentherrlichen Gefällen nachsuchen wollen, diese Gefälle bei dem Anbringen des Steuernachlaßgesuches aus-

drücklich mitbenannt werden, widrigenfalls bei den darauffolgenden Verhandlungen nur auf die Steuer-Nachlässe Rücksicht genommen wird.

Würzburg den 2. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Beyer.

Fröhlich.

Gesetz,
die Steuer-Nachlässe betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2.

Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aerndte den vierten Theil des Jahres-Ertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grund geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Guts-Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kömmt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehntrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehnt-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehent-Früchte der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammt-Ertrages aus den Dominikal-Gefällen in einem Rentamts-Bezirk entgeht.

§. 3.

Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§ 4.

Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§. 5.

Steuer-Nachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3. der Verfassungs-Urkunde) statt.

§. 6.

Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen

gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramts-Bezirk treffenden Elementar-Beschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuer-Aemter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadens-Größe sich nicht vereinigen können, wird ein Compromiß-Schätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Beziels immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drei Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichts-Behörde auf das Nachlaß-Gesetz beeidigt werden.

§. 7.

Die Schadensgröße wird nach §. 2. von 1/4 oder 2/8 anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadens-Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist diese nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadens-Größen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8.

Für die rechtzeitige Erhebung der Schadens-Größe ist durch eine Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß-Gesuches bleibt die Jahres-Steuer des Beschädigten gestündet.

§. 9.

Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und vorgenommene Schadens-Abschätzung

in einer jeden Flur-Markung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10.

Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11.

Die Dominikal-Renten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehntherrlichen Renten nach den Bestimmungen des § 2. Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steuer-Amte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12.

Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.

§. 13.

Die Rent- oder Steuer-Beamten, so wie die Polizei-Beamten, in so fern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Geschäfts-Reisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Tax-Gelder und Gebühren aus der Staats-Kassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2. beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14.

Die Instruktinn, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch Regierungs-Blatt bekanut gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuer-Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreis-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinge-Vorstande werden diesem vom Steurr- oder Rentamte zugestellt.

§. 15.

Das Staats-Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen

diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beaustragt, welches durch das Gesetz-Blatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frh. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frh. v. Giese, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frh. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 92.

Würzburg, Donnerstag den 19. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1147. Num. exped. 991. praes. 17. August 1847. 3682.

An die k. Kreiskasse, an das k. Oberaufschlags- und Stempelverlags-Amt dahier, an sämmtliche k. Rent- und Forstämter des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, an die k. Badinspektion Brückenau, die k. Staatsguts-Inspektion Waldbrunn und die Hüttenverwaltung Schleichach.

(Den Kölner Dombauverein, hier die Subscription der Beamten der Finanzverwaltung pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 13. August 1844 Nr. 1184/823, gleichen Betreffs, werden die oben genannten Behörden beauftragt,

die Subscriptionslisten Behufs der Erwerbung neuer oder mit erhöhten Beiträgen beitretender Mitglieder und zur Erlangung momentaner Beiträge bei den betreffenden Beamten in Umlauf zu setzen und binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Würzburg, den 17. August 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Treppner.

Num. praes. 1147. Num. exped. 990. praes. 17. August 1847. 3681.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, an das Herrschaftskommissariat Tann, an die Stadtmagistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an die Strafarbeitshaus-Inspektion, an das Oberpflegamt des Juliushospitals dahier, an das Rektorat des Lyceums zu Aschaffenburg und die Rektorate der Gymnasien und der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und an die Subrektorate der lateinischen Schulen des Regierungsbezirks.

(Den Kölner Dombauverein, hier die Subscription der Beamten der innern Verwaltung für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 12. August 1844 Nr. 1183/822, gleichen Betreffs, werden die oben genannten Behörden beauftragt, die Subscriptionslisten Behufs der Erwerbung neuer oder mit erhöhten Beiträgen beitretender Mitglieder und zur Erlangung momentaner Beiträge bei den betreffenden Beamten in Umlauf zu setzen und binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Würzburg, den 17. August 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Treppner.

Num. praes. 1147. Num. exped. 992. praes. 17. August 1847. 3683.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, an das Herrschafts-Kommissariat Tann und die Stadtmagistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

(Den Kölner Dombau-Verein, hier die Subscription der zur Klasse der Beamten nicht gehörigen Einwohner pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 13. August 1844 Nr. 1183/824, gleichen Betreffs, werden die unten genannten Behörden beauf-

tragt, die Subscriptionslisten Behufs der Erwerbung neuer oder mit erhöhten Beiträgen beitretender Mitglieder und zur Erlangung momentaner Beiträge bei den zur Klasse der Beamten nicht gehörigen Einwohnern circuliren zu lassen und binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Würzburg den 17. August 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Treppner.

Num. praes. 21961. Num. exped. 20744. praes. 15. August 1847. 3653.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche allgemeine königlichen Rentämter, Taxatur- und Neben-Aemter im Regierungsbezirke.

(Erhebung und Verrechnung der Anstellungs-Taxen und Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf §. 6. Lit. d. der Kassa-Instruction vom 2. März 1814 werden die obenbenannten Aemter hiedurch angewiesen, bei jedem einzelnen Falle des erstmaligen Vortrages eines neuen Gehalts oder Besoldungsbezuges oder dessen Vermehrung, woraus Anstellungstaxen oder andere hierauf bezügliche Schuldigkeiten normalmäßig zu entrichten sind, dem einschlägigen Rechnungs-Vortrage beizumerken, wo die fraglichen Anstellungstaxen und sonstigen Schuldigkeiten in Verrechnung liegen.

Würzburg, den 26. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

v. Bever.

Fröhlich.

Ad Num. E. 5747. K. 6746. praes. 15. August 1847. 3646.

(Die Erledigung der Pfarrei Schalkhausen, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Michel in Erledigung gekommene Pfarrei Schalkhausen, Dekanats Ansbach, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß mit dieser Pfarrstelle nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
an baarem Gelde	21	15	21	15
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—

	fl.	kr.		fl.	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist, und der Oekonomiegebäude	40	—			
desgleichen der Grundstücke von					
6 3/8 Morgen Aecker	57	22	1/2		
7 1/8 Tagwerk Wiesen	156	45			
1/4 " Garten	6	—		260	7 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten ständige Abgaben an Geld	4	58	3/4		
2) an Zehnten,					
a. vom großen Fruchtzehnten	299	42	1/4		
b. vom kleinen Zehnten	30	—			
c. vom fixirten Heuzehnten in Geld	46	51	1/2		
d. vom Blutzehnten	3	—			
3) Nutzanschlag des Weiderechts	3	—			
4) Ertrag des Forstrechts, nämlich					
8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr.	36	48			
40 Stück weiche Wellen	—	40		425	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				90	—
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				6	—
Summa				803	23
Die Lasten hievon abgezogen mit				51	51 3/4
bleibt reines Diensteinkommen				751	21 1/4

wozu noch 17 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. August 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Kella, Secr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 93.

Würzburg, Samstag den 21. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1215. Num. exp. 958. **praes. 17. August 1847. 3680.**

(Den Kölner Dombauverein, hier die Wahl eines Sekretärs für den Kreisausschuß von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Sekretärs für den in Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Sitze in Würzburg bestehenden Kreisausschuß des Kölner Dombauvereins ist in Erledigung gekommen und bei dem Mangel eines Ersatzmannes aus der jüngsten Wahl des Kreisausschußes pro 1846/48 die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Wahl für die Stelle eines Sekretärs gegeben.

Zu diesem Zwecke wird in der Anlage I das Verzeichniß der dahier wohnenden, zur bezeichneten Stelle wählbaren Vereinsmitglieder mit der Einladung an sämmtliche Mitglieder des Kölner Dombauvereins des Regierungsbezirks veröffentlicht, ihre nach dem in der Anlage II enthaltenen Formulare einzurichtenden Stimmzettel, gehörig ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift des Wählers versehen, verschlossen binnen 3 Wochen von heute bei derjenigen Stelle oder Behörde einzureichen, bei welcher die Einzeichnung des betreffenden Wählers zum Verein stattgefunden hat.

Dort werden die Stimmzettel gesammelt und anher eingesendet. Am 16. l. Mts. findet die Eröffnung der Stimmzettel dahier statt, und es können sonach alle bis dahin nicht eingekommenen Stimmzettel eine Berücksichtigung nicht finden.

Demgemäß werden sämmtliche Stellen und Behörden aufgefordert, die bei ihnen einkommenden Stimmzettel bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte unfehlbar anher gelangen zu lassen.

Würzburg den 17. August 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Treppner.

Verzeichniß
der in Würzburg wohnenden Mitglieder des Kölner Dombauvereines für Unterfranken und Aschaffenburg.

Adelmann, Dr., k. Professor.
Adelmann, k. Regierungsregistrator.
Ammon, k. Regierungsrath.
Attensperger, Dr., k. Professor.
Benkert, Dr., Domdechant.
Benkert, Postkondukteur.
Benz, Schullehrer.
Behringer, Pfarrer und I. Pfleger des Juliushospitales.
Bermuth, Dr., I. Bürgermeister, bereits Mitglied des Kreisausschusses.
Bever von, k. Regierungsdirektor.
Bever, k. Regierungsassessor.
Bock, k. Oberpostamtsofficiant.
Bodeck, Freiherr von, Landwehrmajor.
Bohonovsky, k. Regierungsrath, bereits Mitglied des Vereinsausschusses.
Bolongaro-Crevenna, J. A., Fabrikant.
Bolongaro Crevenna, F., Fabrikant.
Braunwart, Verwalter, bereits Mitglied des Kreisausschusses. (Kassier.)
Brendel, k. Hauptzollamtskontroleur.
Breunig, Regierungsfunktionär.
Bucher, Dr., k. Regierungssekretär.
Büchel, Regierungskanzleirepartitor.
Bünau, Freiherr von, k. Hauptmann.
Büttner, k. Baukondukteur.
Burkard, Dr., k. Bataillonsarzt.
Clanner von, Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Contzen, Dr., Professor.
Debes, Dr., Professor.
Denzinger, Dr., Professor.
Deppisch, Dr., Professor.
Dietz, Domvikar.
Dörffer, Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Dür, Dr., Regens.
Edel, Regierungsrath.
Edel, Dr., Professor.
Ehemann, Kaufmann und Landwehroberstlieutenant.
Ehlen, Rentamtmann.
Eickenmaier, Bezirksingenieur.

Eisenhöfer, Studienrektor und Professor.
Fabri, Dr., protestantischer Dekan und Pfarrer.
Fahningen, Hauptmann.
Feldhäuser, Revident.
Fey, rechtskundiger Magistratsrath.
Fey, Revident und Verwalter.
Fick, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber.
Fill, Schloßzimmerwart.
Filser, juliushospitälischer Administrator.
Flatz, Dr., Domkapitular.
Frantz, Regierungsaccessist.
Fries, Major.
Fröhlich, Dr., Professor.
Fuchs, Postkondukteur.
Fugger-Glött, Graf von, Regierungspräsident und Vorstand des Kreisausschusses.
Gaeler, Oberlieutenant und Adjutant.
Gehring, Kaufmann u. Landwehroberlieutenant.
Gemmingen, Freiherr von, Rath.
Gerhard, Dr., Studienlehrer.
Göpping, Oberpostamtsofficial.
Götz, Dr., Domkapitular.
Götzel, Regierungsrevisor.
Gresser, Regierungsassessor.
Günther, Dr., Rechtsanwalt.
Haas, Oberapotheker.
Härtenberger, Dr., Domkapitular.
Härtl, Rechnungskommissär.
Hassold, Dr., Regierungsassessor.
Hauser, Rechnungskommissär.
Hegemann, Studienlehrer.
Heider, Regierungs- und Kreisbaurath.
Held, Dr., Professor.
Heller, Hofgärtner.
Heller, Privatier.
Hellingrath von, Kriegsrechnungskommissär.
Helm, Dr., Domkapitular, bereits Mitglied des Kreisausschusses.
Hemmerich, Rechnungskommissär.
Henner, Regierungssekretär.
Hensler, Dr., Professor.
Hereth, Dr., Unterarzt.
Herzing, Oberpostamtsofficial.
Hetzendorf von, Generalmajor, Stadt- und Festungskommandant.
Hiller, Studienlehrer.
Himmelstein, Postkondukteur.
Hörnes, Aktuar des Oberpflegamtes des Juliushospitales.
Hörner, Postkondukteur.
Hofmann, Dr., Professor.
Holl, Studienlehrer.
Horn, Dr., Oberpfleger des Juliushospitales und Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Hügel, Privatier.
Huber, Revident.
Hummel, Dr., Inspektor des Schullehrerseminars.
Huschberg, Dr., Archivar und Regierungsrath.
Hutten, Freiherr Friedrich von, Major à la suite.
Hutten, Freiherr Ferdinand von, Rittmeister à la suite.
Ickelsheimer, Wegmeister.
Ingenbrand, Rechnungskommissär.
Karl, Dr., Gymnasialprofessor.
Keller, Dr., Studienlehrer.
Keller, Forstkommissär.
Kirchgessner, Rechtsanwalt.
Kirchner, Regierungsregistrator.
Kirchner, Regierungsexpeditor.
Klein, Major.
Klier, Oberstlieutenant.
Klinger, Privatier und Landwehroberst.
Koch, Regierungsrath.
Krafft, Regierungsaccessist.
Krapf, Oberpostamtscopist.
Lampert, Wachszieher u. Landwehrhauptmann.
Leiblein, Dr., Professor.
Leinicker, Dr., Domprobst.
Lembach, Regierungsfunktionär.
Leonrod, Freiherr von, Oberlieutenant und Adjutant.
Löwenheim, Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Ludwig, Dr., Professor.

Maas, Kaufmann.
Mack, Civilbauinspektor.
Mantel, Regierungs- und Kreisforstrath.
Markus, Dr. von, Hofrath und Professor.
Mark von der, Generalmajor.
Mayring, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Mayrhofer, Kreiskassekontroleur.
Mees, Ritter von, Major.
Mehlstetter, Kreiskasse-Offiziant.
Meisner, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist.
Meyer, Regierungsrath.
Meyer, Dr., Professor.
Meyer, Rechnungskommissär.
Miller, Ritter von, General.
Miller, Ritter von, Lieutenant.
Mohr, Dr., Professor.
Müller, Dr., Domkapitular.
Müller, Dr., Professor.
Müller, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Münz, Dr., Hofrath und Professor.
Mundorf, Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Narr, Dr., Professor.
Neumayer, Hauptmann.
Ohlhaut, Dr., Landgerichtsarzt.
Osann, Dr., Hofrath und Professor.
Pack, Hauptzollamtsassistent.
Pelletier, Kreis- und Stadtgerichtsassessor.
Pernwerth von, Platzmajor.
Pfeiffer, Universitätsaktuar.
Pfeuffer, Regimentsarzt.
Pfordten von der, Regierungsaccessist.
Popp, Bataillonsquartiermeister.
Pörtner, Dr., Generalvikar.
Purucker, Rechnungskommissär.
Reigel, Rittmeister.
Reininger, Domvikar.
Reiser, Regimentsquartiermeister.
Reißmann, Dr., Domkapitular.
Reißmann, Dr., Professor.
Reich, Regierungsrath.
Reuß, Dr., Professor.
Rheinisch, Rath.
Rinecker, Dr., Professor.
Rinecker, Kreis- und Stadtgerichtsregistrator.
Ripertinger, Hauptmann.
Rosentritt, Dr., Subregens.
Roth, Regierungsregistrator.
Roth, Oberpostamtsspezialkassier.
Rothenhäuser, Kreis- und Stadtgerichtsassessor.
Ruland, Pfarrer.
Rumpf, Dr., Professor.
Saffenreuther, Dr., Professor.
Samhaber, Landrichter.
Sarny, Generalmajor.
Sauer, Universitätsrentamtmann.
Schad, Postkondukteur.
Schech, Domvikar.
Schenk, Dr., Professor.
Scherer, Dr., Professor.
Schierlinger, Eisenbahningenieur.
Schierling, Hauptzollamtsverwalter.
Schmidt, Dr., Regierungs- und Kreismedicinalrath.
Schmidt, Dr., Professor.
Schmitt, Forstkommissär.
Schön, Regierungsrath.
Schöps, Amtmann.
Schricker, Kommandantschaftsaktuar.
Schubert, Dr., Privatdocent.
Schwab, Dr., Professor.
Seuffert, Kreis- und Stadtgerichtsdirektor.
Seuffert, zweiter Pfleger und Hauptkassier des Juliushospitals.
Seuffert, senior, Domvikar.
Seuffert, junior, Domvikar.
Söldner, Revident.
Sorg, Hof- und Stadtrentamtmann.
Späth, Freiherr von, Komthur.
Spreti, Graf von, Lieutenant.
Stahl, Dr., Bischof der Diözese Würzburg.
Stauffenberg, Freiherr von, Reichsrath.
Steidel, Hauptmann.
Stinzing, Dr., Bataillonsarzt.

Stöhr, Schreiblehrer.
Strauß, Freiherr von, Regierungsdirektor.
Strelin, Rechnungskommissär.
Schönbein, Postkondukteur.
Textor, Dr., Hofrath und Professor.
Thalmaier, Kreis- u. Stadtgerichts-Expeditor.
Thannhauser, Oberpostamtskassier.
Thon Dittmer, Freiherr von, Regierungs-Assessor.
Thüngen, Freiherr von.
Treiter, Hauptmann.
Treppner, Rechtsanwalt und juliusspitälischer Konsulent.
Varicourt, Freiherr von, Kammerherr.
Vetter, Regierungsrath.
Voigt, Buchhändler und Landwehr-Oberlieutenant.
Wachter, Dr., Stabsauditor.
Wächter, Zeichnenlehrer.
Warg, Postkondukteur.
Warmuth, Dr., Rechtsanwalt.
Weber, Parapluisfabrikant und Landwehr-Oberlieutenant.
Wehner, Domvikar.
Weidenbusch, Rechnungskommissär.
Weidmann, Dr., Professor.
Weigand, Regierungssekretär.
Weingärtner, Regierungsrath.
Weiß, Privatier und Landwehrmajor.
Weishaupt, Oberst.
Welz, von, Dr., praktischer Arzt.
Werner, Domkapitular.
Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Windisch, Regierungsrevident.
Zandt, Freiherr von, Generallieutenant.
Zauner, Kreiskassier.
Ziermann, Hauptmann.
Zinn, Rentamtmann.
Zipperich, Regierungsfunktionär.
Zürn, Kaufmann und Landwehrhauptmann.

Anlage II.

Stimmzettel

für

die Wahl eines Sekretärs in dem Kreisausschusse des Kölner Dombauvereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Stelle.	Bezeichnung des Gewählten nach Namen und Stand.

N. den August 1847.

N.

Num. praes. 35791. Num. exped. 28617. praes. 13. August 1847. 3607.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Februar l. J. wird den oben genannten Behörden ein weiteres von dem k. Ministerium des Innern mitgetheiltes Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen zum gleichmäßigen in

Fortl. Nr.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimaths-Ort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnamen der Eltern
	der Verstorbenen.				
56	Müller	Johann	Wasburg	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	U. Müller u. Barbara Favette
57	Hausmann (Hausmann)	Georg	Augeville (Ingolstadt)	Bauer	Jos. Hausmann u. Magd. Weber
58	Hemmelin (Hemmerlein?)	Johann	Niederhem (Niedesheim?)	Taglöhner	Jak. Hemmelin und Franz Chrétie (Christ?)
59	Hemmelin	Philipp	Heinaou im Canton Landau	Weber	Valent. und Eli Eingetera
60	Hétérickem	Franziska	Heinaou	—	—
61	Derzaph	Georg	Landau	Maurer	Conrad u. Aebla Katharina
62	Sonteckec	Elisabeth	Durbach (Dürbach)	—	Adam Sontekec und Maria Schwaß
63	Ernst	Friedrich	Stambach	—	—
64	Hersap	Konrad	Oterhein (Ottersheim)	Maurer	N. Hersap u. Mari

Ad Num. E. 5944. K. 6894. praes. 18. August 1847. 3694.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums zu München vom 12. dieses, wird die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung, deren Anfang auf den 27. September bestimmt ist, ausgeschrieben, und werden diejenigen Candidaten des Theologie, welche ihre Studien den bestehenden Vorschriften gemäß vollendet haben, aufgefordert, sich zu dieser Prüfung rechtzeitig zu melden und die nachfolgenden Erinnerungen beigefügt:

1) Die Meldung zur Prüfung ist auf einem 3-kr. Stempelbogen in duplo mit

dem angeführten Ausschreiben angeordneten Verfahren mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, dieser Recherche die umfassendste Thätigkeit zuzuwenden und etwaige Resultate binnen 6 Wochen berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 1. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
Freihr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Heimaths oder Wohnort der Verstorbenen.	Stand oder Erwerb der Verstorbenen.	Todestag und Tag der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Damaliges Alter.	Bemerkungen.
—	—	8	Oktober	1843	40 J.	gestorben zu Mostagenem.
		15	Juni	1803		
—	—	19	August	1846	54 "	gest. im Milit.-Spital zu Philippeville.
—	—	9	Dezember	1846	20 "	dto.
—	—	17	November	1846	70 "	dto.
—	—	29	November	1846	41 "	Ehefrau d. Phil. Emling, gest. zu Philippeville.
—	—	2	Oktober	1846	26 "	gest. im Milit.-Spital zu Philippeville.
—	—	21	Februar	1846	34 "	Ehefrau des Georges Holzeni, gestorben zu Philippeville.
—	—	30	August	1846	56 "	gest. im Milit.-Spital zu Philippeville.
—	—	13	August	1846	50 "	desgl.

a) einem versiegelten Universitätszeugniß nach §. 18. der unter dem 28. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

b) einem Taufzeugnisse in Originale nebst einer auf einem 3-kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;

c) dem von dem Candidaten selbst auf 3-kr.-Stempelbogen zu fertigenden Lebenslaufe desselben in duplo;

d) einem Zeugnisse über das Betragen auf der Universität nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch Thl. I. pag. 82);

c) einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitäts-Zeugnisse einzureichen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung zu stellen haben, sind verbunden, ein Zeugniß über ihr Verhalten von der geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie sich bisher aufgehalten haben, vorzulegen.

Im Uebrigen können sie sich auf ihre früheren Eingaben beziehen.

3) Candidaten, welche die Prüfung später zu bestehen wünschen, sind verpflichtet, um Dispensation mit Anführung nachhaltiger Gründe einzukommen, da sie ausserdem als solche, die auf die Prüfung Verzicht geleistet haben, werden angesehen werden.

4) An das unter dem 22. November 1841 von dem k. Oberconsistorium gegen verspätete und deßhalb nicht triftig entschuldigte Meldungen zur Prüfung und Einsendungen der Prüfungspredigten ausgesprochene Präjudiz und dessen unnachsichtliche Vollziehung wird abermal erinnert.

5) Die Bestimmung der Concursreihe hängt nach Anordnung vom 4. März 1833 von der wirklichen Erscheinung bei der Prüfung auf geschehene Meldung und Einberufung ab.

6) Die Censur und die Classifikation der Candidaten erfolgen nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten mit Rücksicht auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Rggsblt. 1817 S. 1011 ff.).

Ansbach, den 14. August 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt.

v. u.

Cella, Secr.

Ad Num. 65. Exp. Num. 191. praes. 18. August 1847. 3689.

Consistorial-Bekanntmachung.

(Die Auflösung des Mediat-Consistoriums Thurnau und die Unterordnung des Dekanats und der Pfarrämter im Bezirke des Herrschaftsgerichts Thurnau unter das königl. Consistorium Bayreuth betr.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d. d. Bad Brückenau, 14. Juli d. J., den von dem erblichen Herrn Reichsrath Carl Grafen von Giech unterm 18. April d. J. erklärten Verzicht auf die zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden Consistorialrechte, beziehungsweise die angebotene unentgeldliche Abtretung des protest. Mediat-Consistoriums Thurnau an den Staat, unter mehreren näheren Bestimmungen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge hievon und gemäß hoher Entschliessung des königl. protest. Ober-Consistoriums vom 17. Juli d. J. und stattgefundener Vereinbarung mit dem kgl. Consistorium Bayreuth wird die unterzeichnete Stelle mit dem letzten dieses Monats sich auflösen und mit dem 1. September d. J. wird im bisherigen Consistorial-Bezirke Thurnau die Wirksamkeit des königl. protestantischen Consistoriums Bayreuth und damit die dienstliche Ueberordnung dieses königl. Provinzial-Consistoriums beziehlich des Dekanats Thurnau und der protestantischen Pfarreien im Herrschaftsgerichtsbezirk Thurnau, so wie die obere Leitung der protest. Kirchenangelegenheiten im Herrschaftsgerichtsbezirk Thurnau durch dasselbe eintreten.

Die desfallsige Aenderung in der Formation der Kirchenbehörden und in dem dienstlichen Verkehr wird, der Darnachachtung wegen, ordnungsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thurnau, den 13. August 1847.

Königlich Bayerisches, gräflich Giech'sches protestantisches Mediat-Consistorium.

Gebhard.

Krlener, Secr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 94.

Würzburg, Dienstag den 24. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19792. Num. exped. 20324. praes. 14. August 1847. 3625.

An sämmtliche k. Rentämter im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die gerichtliche Verlautbarung abgetrümmerter außer dem Gerichtsbezirke gelegener Pertinenzstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Justizministerium hat unterm 20. Juni 1847 eine Entschließung über die gerichtliche Verlautbarung von Verträgen abgetrümmerter, außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzstücke

erlassen, welche unterm 26. Juni d. J. vom k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 74 Seite 434 und 435 veröffentlicht worden ist.

Die sämmtlichen k. Rentämter des Regierungsbezirks haben zufolge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 28. Juni 1847 Nr. 11440 von dem Inhalte dieser allgemeinen Ausschreibung Kenntniß zu nehmen und sich in vorkommenden Fällen nach den dort gegebenen Bestimmungen zu achten.

Würzburg, den 31. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß, Direktor.
v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 38034. Num. exp. 29385. praes. 22. August 1847. 3754.

An die k. Distrikts-Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern für 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schulbehörden, welche dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. September 1844 (Kirstetter's Verordnungen-Sammlung S. 653) noch nicht genügt haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß der Einlauf der zu erstattenden Berichte binnen 8 Tagen unfehlbar gewärtigt werde.

Würzburg, 16. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 35821. Num. exped. 27900. praes. 8. August 1847. 3519.

(Ergebniß der Collecte für die katholische Curatie in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 16. Dezember 1846, Intell.-Blt. S. 785, wird nachstehend das Ergebniß der für die katholische Kirchengemeinde zu Schwabach zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung im diesseitigen Regierungsbezirke vorgenommenen Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 31. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Ertrag der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für die katholische Gemeinde zu Schwabach zur Erbauung einer Kirche und Curatie-Wohnung.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	39	42	2
Schweinfurt	5	7	2
Würzburg	79	45	3
Landgerichte.			
Alzenau	6	17	1
Arnstein	33	12	—
Aschaffenburg	14	14	—
Aub	58	37	1
Baunach	7	46	—
Bischofsheim	12	3	3
Brückenau	5	16	2
Dettelbach	27	56	2
Ebern	11	7	3
Eltmann	27	35	—
Euerdorf	11	53	3
Gemünden	24	35	2
Gerolzhofen	18	51	3
Hammelburg	21	2	—
Haßfurt	22	25	2
Hilders	6	21	3
Hofheim	15	33	1
Karlstadt	40	20	—
Kissingen	7	17	—
Kitzingen	18	35	1
Klingenberg	17	20	3
Königshofen	39	11	3
Lohr	18	—	—
Marktheidenfeld	14	23	1
Marktsteft	2	—	—
Mellrichstadt	14	45	2
Münnerstadt	18	53	3
Neustadt a/S.	27	16	3
Obernburg	11	41	—
Ochsenfurt	32	14	2
Orb	1	36	—
Rothenbuch	5	40	3
Schweinfurt	36	45	—
Volkach	26	42	—
Weihers	1	7	—
Werneck	22	27	2
Würzburg r/M.	28	57	2
Würzburg l/M.	21	17	2
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	5	30	—
Kleinheubach	4	10	—
Kreuzwertheim	1	10	2
Marktbreit	5	30	—
Miltenberg	6	24	—
Remlingen	2	6	—
Rothenfels	13	1	—
Sulzheim	25	25	2
Wiesentheid	4	22	—
Herrschafts-Commissariat Tann	3	12	—
Summa	925	49	—

Hievon ab
24 kr. für ein Kistchen,
18 kr. Transport zur Post,
42 kr.

	fl.	kr.	pf.
Netto-Ertrag	925	7	2

Num. praes. 35551. Num. exped. 28877. praes. 14. August 1847. 3621.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate des Kreises.

(Ein neues Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hausmeister und Lithograph Mayr und der Steindrucker Brändle bei der k. Regierung

von Oberbayern haben ein von ihnen erfundenes Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln angezeigt.

Da dieses Verfahren und beziehungsweise der hiezu gehörige Apparat sich bei vorgenommener technischer Prüfung als sehr zweckmäßig bewiesen hat, so werden sämmtliche königl. Landgerichte und unmittelbare Magistrate des Regierungsbezirks in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. l. M. Nr. 39852 hierauf mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, den bezeichneten Apparat, welcher sammt Gebrauchsanweisung in einem Kästchen 2 fl., und in einer Schachtel 1 fl. 12 kr. kostet, aus Regiemitteln, soweit es ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summen geschehen kann, anzuschaffen.

Würzburg den 31. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 37156. Num. exped. 29144. **praes. 17. August 1847. 3684.**

(Agentenbestellung für die k. k. österreich. Assekuranz für Land- und Wassertransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 5. l. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangene h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird im Nachdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 17. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Die von dem k. Advokaten Dr. Buchner in München nom. des General-Agenten der k. k. österreichischen italienischen General-Assekuranz in Triest für Land- und Wasser-Transporte beantragte Aufstellung des Kaufmanns Jakob Stoßel zu Schweinfurt und des Kaufmanns Fr. W. Lustenöder zu Dinkelsbühl als Unteragenten der genannten Gesellschaft wird hierdurch genehmigt, wovon Dr. Buchner unter Aushändigung der mitfolgenden Zeugnisse zu verständigen ist.

München, den 5. August 1847.

Auf rc.

Nr. 6883. **praes. 20. August 1847. 3727.**

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Widerspenstigkeits-Erklärungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Kreises wird in Gemäßheit höchster Anordnung des k. Justizmini-

steriums vom 12., praes. 16. dieses Monats, nachstehend die, im rubrizirten Betreffe unterm 12. September 1845 ergangene Ministerial-Entschließung zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg, den 17. August 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. d. k. Präsid.

Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Aus den anher gelangten Akten des Stadtmagistrats Erlangen über die Untersuchung gegen Samuel Bischoff von Erlangen hat das unterfertigte kgl. Justiz-Ministerium ersehen, daß das kgl. Kreis- und Stadtgericht Erlangen den der Widerspenstigkeit auf den Grund des §. 69 Nr. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angeklagten Bischoffs aus dem Grunde freigesprochen hat, weil er zum Erscheinen vor dem Rekrutirungsrathe nicht speziell geladen worden sey.

Das kgl. Appellationsgericht wird beauftragt, diesem Gerichte im diesseitigen Namen zu bemerken:

daß eine spezielle Ladung eines Militärkonscriptionspflichtigen vom Beginne der Konscriptionsverhandlungen bis zur wirklichen Aushebung den Bestimmungen des Gesetzes völlig fremd sey, — daß bei allen diesen Verhandlungen jeder Pflichtige unaufgefordert selbst, oder durch seine Vertreter, insoweit eine Vertretung zuläßig ist, bei allen schon durch das Gesetz bestimmten und publizirten Terminen zu erscheinen habe, und daß die Strafe der Widerspenstigkeit nach §. 69. Nr. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen Mangels einer speziellen Ladung nicht ausgeschlossen werden könne, nachdem im §. 84. Abs. 2 ausdrücklich verordnet ist, daß der Thatbestand als vollkommen hergestellt zu betrachten sey, wenn die Pflichtigkeit durch das Geburtszeugniß und durch die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung nach dem Zeugnisse der kompetenten Konscriptionsbehörde oder des Rekrutirungsrathes dargethan ist. — Eine persönliche oder öffentliche Vorladung der Abwesenden vor den Rekrutirungsrath ist demnach nicht angeordnet, und was das Gesetz §. 36. in fine Behufs der Stellung der Konscribirten zur Revision der Konscriptions-Listen anordnet, findet auf jene Behufs der Aushebung keine Anwendung.

München, den 12. September 1845.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken also ergangen.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Bad Brückenau unterm 30. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Rathstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Richard Westermaier zu befördern, und die hiedurch offen gewordene Protokollistenstelle am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts zu München Franz Egner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

unterm 31. Juli l. J. den Dr. Friedrich Pauli, praktischen Arzt zu Landau in der Pfalz, zum ausserordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät an der k. Universität Würzburg zu ernennen,

unterm 4. August den Rentbeamten Christian Ludwig Zinn in Würzburg, seiner Bitte zufolge, nach § 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen mehr als fünfzig Jahren treu geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachstehenden Gewerbs-Privilegien zu verleihen, und zwar:

unter'm 6. April l. Js. dem Glasfabrikanten, Christian Winkler, zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserung der Façetten-Schleifwalze, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 17. April l. Js. dem vormaligen Nadlermeister, Paul Schultes, von Eichstädt, dermalen dahier, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Erzeugung einer die gewöhnliche Kienruß- oder Frankfurter-Schwärze ersetzenden billigeren Schwärze aus Kartoffel-Blättern und anderen Pflanzen-Abfällen, für den Zeitraum von Einem Jahre, und

unter'm 6. Juni l. Js. dem vormaligen Lebzelter und Bäcker, Joseph Schäffer, zu Landsberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Meth und Lebkuchen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Das dem Maler Anton Fieger, zu Augsburg, unter'm 18. November 1844 verliehene, und unter'm 7. März 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung veredelten und bunten Papiers nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, wurde, auf Grund des §. 30. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung desselben in Bayern unter'm 23. Juli l. Js., und ebenso

das der Societät Louis Cherrier und Compagnie, in Paris, unter'm 30. März 1846 ertheilte, und unter'm 24. Juli desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihr erfundenen und in Frankreich unter'm 3. Juni 1845 auf fünfzehn Jahre privilegirten Vorrichtung zur geruchlosen Räumung von Unrathgruben, Brunnen und Abzugs-Kanälen 2c., gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung in Bayern, auf Grund des eben gedachten Paragraphen, als erloschen erklärt.

Augsburger Börse.

Den 19. August 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.	695	
„ Promessen per Stück Agio		95	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21ten August 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 7. u. 11. August 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. August 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	—	2	—	22	15			
	Kern										
	Korn	5	14	—	12	—	15	—			
	Gerste	4	8	30	18	—	9	15			
	Haber	6	8	15	3	—	8	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	361	17	39	463	—	16	51	2	15	—
	Kern										
	Korn	63	12	42	270	—	13	58	2	12	—
	Gerste	2,	8	8	148	—	8	53			
	Haber	68	7	9	55	—	7	12	100	6	—
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	7	15	—	1	—	14	—			
	Kern										
	Korn	6	10	30	1	—	12	—			
	Gerste	1	7	—	3	—	7	30			
	Haber	1	5	—	7	—	5	45			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

(3) 3. praes. 10. August 1847. 3542.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Generalversammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wird als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs

Donnerstag den 26. August

im Vereinslokale, Hof zum Katzenwicker dahier, stattfinden und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Vereinsjahres, über den dermaligen Zustand des Vereines, über seine Leistungen, so wie über den Stand des Vereinsvermögens, besonders über die Einnahme und Ausgabe Bericht erstattet. Hieran werden sich einzelne Vorträge von Vereinsmitgliedern anreihen,

worauf die Wahl eines neuen Ausschusses folgen wird. Die hochgeehrten Mitglieder des historischen Vereines werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Ersuchen, behufs der Wahlen entweder ihre Wahlzettel mit ihrer Namensunterschrift versiegelt an das Curatorium des historischen Vereines (Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Fugger) einzusenden oder dieselben persönlich am Tage der Generalversammlung Vormittags in dem Vereinslocale bei der eigens hiezu bestimmten Commission abzugeben. Diejenigen Vereinsmitglieder, welche gesonnen sind, das Vereinsfest durch ihre Vorträge zu verherrlichen, werden ergebenst ersucht, den unterzeichneten Vorstand noch vor dem Feste hievon mit Angabe des vorzutragenden Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg, den 10. August 1847.

Der Ausschuß des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dr. Denzinger, z. Z. Vorstand. Seuffert, z. Z. Secretär.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 5. August 1847. 3481.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1845/46 wegen Brandunglücks bewilligten Steuernachlässe im Rentamtsbezirke Königshofen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Gewerb-		
		Steuern.								
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.										
a. aus 1843/44 Königshofen die Stadtgemeinde wegen Sambachshof	Brand	6	11	2	—	49	2	—	—	—
b. aus dem Jahre 1844/45 und 1845/46										
die Stadt Königshofen	dto.	188	26	7 2/8	109	19	3	27	17	7
		30	46	2 3/8				2	45	6 3/8
mit Flurmarkung von Ipthausen	dto.	17	56	6 2/8				—	22	6 2/8
		1	11	3 6/8				—	1	4 7/8
Total-Summa		244	32	5 5/8	110	8	5	30	28	1/2

Königshofen, den 3. Juni 1847.

Königliches Rentamt.
Schwarz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 95.

Würzburg, Donnerstag den 26. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22654. Num. exped. 21391. praes. 22. August 1847. 3753.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Behandlung der ärarialischen Getreiderenten für das Verwaltungsjahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 5. l. M. haben Seine Majestät der König zu verfügen geruht, daß die gesammte für das „Erntejahr 1846/47 anfallende Getreidrente, wie im vergangenen Jahre, in natura eingedient werde.“

Indem die unterzeichnete Stelle dieses den sämmtlichen allgemeinen Rentämtern unter Bezug auf die Entschließungen vom 6. November 1845 Nr. 3822 und 28. Oktober 1846 Nr. 2111 zur Darnachachtung eröffnet, erwartet sie die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Qualität der Früchte, deren Aufbewahrung und Behandlung, sowie der zur Vorlage der Uebersichten bezeichneten Termine und eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Getreidespeicher. Bei sich ergebenden Hindernissen und Bedenken ist sogleich zu berichten, um rechtzeitige Verfügungen treffen zu können.

Würzburg, den 17. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Bever.
Fröhlich.

Num. praes. 23659. Num. exped. 21560. praes. 24. August 1847. 3780.

An die k. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heizgebühren der Arrestlokalitäten pro 1847—48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nach dem Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 20243 angeordnete Nachweis über die zu regulirenden Heitzgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1847—48 ist ohnfehlbar bis zum letzten September a. c. der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Würzburg, den 19. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Bever.
Fröhlich.

Num. praes. 35781. Num. exped. 29289. praes. 23. August 1847. 3768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stiftungsverwaltungen.

(Erhebung verlooster bei den k. k. österreich. Staatsschulden-Kassen angelegten Stiftungskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die kgl. Kreis-Regierung von Oberfranken ergangene und anher eröffnete Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 22. v. Mts., Erhebung verlooster Stiftungskapitalien bei

den k. k. österreichischen Staatskassen betr., wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anburch bekannt gegeben.

Würzburg, den 11. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nach der von Seite k. k. österreichischer Gesandtschaft unterm 27. Mai l. J. erfolgten Mittheilung ist zum Behufe der an sich keinem Anstande unterliegenden Baarzahlung der am 1. August 1846 mit der Serie 103 verloosten 2½prozentigen Banko-Obligation Nr. 95716 d. d. 26. November 1802 pr. 1000 fl., auf das Krankenhaus zu Bamberg lautend, nach den in Ansehung der Obligationen ausländischer Stiftungen in Oesterreich bestehenden Vorschriften nebst der Original-Obligation noch die Bewilligung der k. Regierung zur Erhebung des Kapitals, dann ein Zeugniß über den Fortbestand der Stiftung, ein Reciprocitäts-Revers der k. bayer. Regierung und ein ausdrücklich auf die Einhebung des Kapitals und der davon ausständigen Zinsen lautende Vollmacht oder ein legaler Cessions-Akt beizubringen, wobei zugleich die besagten Dokumente bei deren Uebergabe mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen sind.

München, den 22. Juli 1847.

Auf ɪc.

Num. praes. 28742. Num. exp. 25134. praes. 10. Juli 1847. 3116.

(Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1845/46 wurde geprüft und mit

2329 fl. 50	kr.	Einnahme,
2142 fl. 10 1/4	kr.	Ausgabe,
187 fl. 39 3/4	kr.	Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 18. Juni 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

Hübner.

(*)

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Hammelburg pro 1845/46.

Namen der Contribuenten.	Steuersimplum.				Totalzahlung.		
	fl.	kr.	pf.	100	fl.	kr.	pf.
1. Landgemeinde Diebach	34	14	—	34	136	56	1
2. " Feuerthal	9	14	3	30	36	59	1
3. " Frankenbronn	9	7	2	97	36	31	—
4. Stadt Hammelburg	123	47	—	38	495	8	2
5. Landgemeinde Hetzlos	3	46	3	54	15	7	2
6. Bechtolsheim'sches Gut allda	1	9	1	27	4	37	1
7. Landgemeinde Hundsfeld	23	37	1	78	94	29	3
8. " Obererthal	15	35	—	97	62	21	—
9. " Obereschenbach	17	34	2	39	70	18	2
10. " Pfaffenhausen	10	52	2	40	43	30	2
11. " Reith	4	24	3	88	17	40	—
12. " Schwerzelbach	10	12	2	70	40	50	3
13. Weiler Seeshof	1	24	—	—	5	36	—
14. Landgemeinde Thulba	15	—	3	59	60	3	2
15. " Untererthal	25	29	1	33	101	57	1
16. " Untereschenbach	12	52	3	31	51	31	1
17. " Wartmannsroth	12	54	2	80	51	38	3
18. " Dittlofsrod	12	47	1	—	51	9	—
19. Thüngen'sche Realitäten allda	—	17	—	50	1	8	2
20. Heckmühle	1	16	2	8	5	6	—
21. Juliusspitälische Waldung allda	—	49	3	75	3	19	3
22. Landgemeinde Morlesau	9	47	—	—	39	8	—
23. Juliusspitälische Wiesen allda	—	30	—	50	2	2	—
24. Weiler Ochsenthal	2	13	—	—	8	52	—
25. Landgemeinde Völkersleier	16	59	—	—	67	56	—
26. Die juliusspitälischen Realitäten allda	1	53	2	—	7	34	—
27. Die Thüngen'schen Besitzungen allda	3	1	—	—	12	4	—
28. Die Landgemeinde Westheim	20	55	—	—	83	40	—
29. Die sächsischen Wiesen allda	—	19	1	—	1	17	—
30. Der Freihof daselbst	3	27	—	50	13	48	2
31. Die Landgemeinde Waitzenbach	7	41	3	25	30	47	1
32. Waitzenbacher Damenstift	3	33	1	87	14	14	—
33. Windheim Landgemeinde	11	57	1	—	47	49	—
34. Die juliusspitälischen Realitäten allda	6	24	2	80	25	38	3
35. Sodenberg Einzelhof	4	21	—	—	17	24	—
Summa	439	33	1	20	1758	14	3

Num. praes. 36604. Num. exped. 28464. praes. 14. August 1847. 3622.

(Das Unterstützungsgesuch der durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Schongau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der bei den Mühlbesitzern des diesseitigen Regierungsbezirks veranstalteten

Kollekte, rubrizirten Betreffs, wird unter Bezug auf das Ausschreiben vom 30. December 1846 (Intell.-Blt. v. 1847 Seite 18) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für die durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Schongau.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	21	—
Schweinfurt	—	48	—
Würzburg	3	48	—
Landgerichte.			
Alzenau	—	12	—
Arnstein	1	50	—
Aschaffenburg	2	—	—
Aub	1	20	—
Baunach	1	45	—
Bischofsheim	1	39	—
Brückenau	1	37	—
Dettelbach	—	24	—
Ebern	2	12	—
Eltmann	1	12	—
Euerdorf	2	1	—
Gemünden	2	33	2
Gerolzhofen	1	57	—
Hammelburg	—	48	—
Haßfurt	1	30	—
Hilders	—	30	—
Hofheim	6	38	1
Karlstadt	4	45	—
Kissingen	1	18	—
Kitzingen	1	36	—
Klingenberg	1	33	—
Königshofen	2	17	2
Lohr	1	23	—
Marktheidenfeld	1	21	—
Marktsteft	—	48	—
Mellrichstadt	2	20	2
Münnerstadt	—	54	—
Neustadt a/S.	1	37	—
Obernburg	—	34	—
Ochsenfurt	1	18	—
Rothenbuch	—	20	—
Schweinfurt	1	50	—
Volkach	—	36	—
Weihers	—	9	—
Werneck	4	36	—
Würzburg r/M.	1	52	—
Würzburg l/M.	1	54	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	—	14	—
Gersfeld	1	45	—
Kleinheubach	—	33	—
Kreuzwertheim	—	36	—
Miltenberg	—	58	—
Remlingen	—	12	—
Rothenfels	—	39	—
Rüdenhausen	—	30	—
Sulzheim	—	45	—
Wiesentheid	—	18	—
Herrschafts-Commissariat Tann	—	12	—
Summa	75	52	3

Num. praes. 37873. Num. exped. 29135. praes. 18. August 1847. 3706.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Verfertigung des Siegellacks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdrucke die im rubrizirten Betreffe unterm 4. l. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Würzburg, den 11. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 10707. Ministerium des Innern.

Nachdem die Verfertigung des Siegellackes bei der Beschränktheit der hiezu erforderlichen Materialien und bei der Leichtigkeit ihrer vortheilhaften Schmelzung und Färbung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht verlangt, die seitherige, fast allenthalben gleichmäßige Uebung diesen Erwerbszweig auch bereits als einen in seiner Ausübung nicht durch eine besondere Gewerbs-Concession bedingten angesehen hat, so wird auf den Grund der von den sämmtlichen Kreisregierungen K. d. J. übereinstimmend abgegebenen Gutachten und in Kraft des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825, die nicht fabrikmäßige Verfertigung des Siegellacks hiemit als eine allgemein freigegebene Erwerbsart erklärt, und deren Ausübung lediglich von der vorgängigen Erholung eines polizeilichen Lizenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Normen sich richtet.

München, den 4. August 1847.

Auf ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 34061. Num. exped. 26895. praes. 21. Juli 1847. 3261.

[Die Johann v. Triesch'sche [oder Drieß'sche] Stipendien-Stiftung betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der von Johann v. Triesch'schen (oder Drieß'schen) Stipendienstiftung in Würzburg bestehen folgende verfügbare jährliche Beträge:

1) in der Gottfried'schen Linie . . . . . 154 fl. 7 kr.,
2) in der Heinrich'schen Linie . . . . . 68 fl. 52 3/4 kr.,
3) in der Arnold'schen Linie . . . . . 182 fl. 7 3/4 kr.,
4) in der Katharina'schen Linie . . . . . 746 fl. 52 1/2 kr.

Dieses wird unter Hinweisung auf den Erlaß der unterfertigten k. Stelle vom 2. Januar 1844 — abgedruckt im Intelligenz-Blatt von Unterfranken und Aschaffenburg von 1844 Nr. 6 und in Stück 9 des Amtsblattes der k. preußischen Regierunng zu Aachen von 1844 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die zum Genusse von Stipendien berechtigten und befähigten Individuen aus der Verwandtschaft des Stifters ihre etwaigen hierauf zu begründenden Gesuche anzubringen im Stande sind.

Die Bewerbung ist Seitens der k. preußischen Unterthanen der k. preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, in Aachen, welche die Vorprüfung zu besorgen die Güte hat, von anderweitigen Landesangehörigen aber der Verwaltung der Dr. Johann von Trieß'schen Stipendien-stiftung in Würzburg vorzulegen, und muß den legalen Nachweis über die Verwandtschaft mit dem Stifter, so wie über die bisherige Studienvorbereitung des Bittstellers enthalten.

Hiebei wird zu Ziff. 5 des oben erwähnten Erlasses vom 2. Januar 1844 modifizirend bemerkt, daß auch solchen Bewerbern der Genuß des Stipendiums gestattet werden wird, welche bei der Aufnahmsprüfung zum Eintritte in die 4te Klasse der lateinischen Schule dahier als befähigt gefunden werden.

Da nun, was die alten Sprachen betrifft, in der 3ten Klasse der lateinischen Schule, im Lateinischen die Lehren von der Participial-Construktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibung des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprachübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen im Griechischen aber die Formlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln nnd ganzen Wörterfamilien memorirt, dann Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen werden sollen; so können die Bewerber, welche die Aufgabe dieser dritten Klasse genau und gründlich gelöst haben müssen, um zum Eintritte in die virrte Klasse befähigt zu seyn, sich hiernach zur Genüge im Voraus bemessen.

Bezüglich der übrigen Lehrgegenstände wird auf die Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien in dem Königreiche Bayern vom 13. März 1830 Tit. III verwiesen.

Würzburg, den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 36853. Num. exped. 29362. **praes. 22. August 1847. 3745.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Aufstellung des Kaufmannes Karl Warmann zu Miltenberg als Auswanderungs-Agenten für den Schiffsmakler Eduard Jchon zu Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Karl Warmann zu Miltenberg hat unterm Heutigen die Ermächtigung zur Ausübung von Agenturgeschäften für den Schiffsmakler Eduard Jchon zu Bremen erhalten.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 17. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 96.

Würzburg, Samstag den 28. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35726. Num. exped. 28043. praes. 16. August 1847. 3663.

(Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heil. Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 3. März l. J. Nr. 18551/14419, Intell.-Blt. Seite 146, wird nachstehend das Resultat der in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirks zur außerordentlichen Unterstützung der Väter am heiligen Grabe und der damit

verbundenen Ordenshäuser in Palästina und Syrien vorgenommenen Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 30. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Resultat der Kirchenkollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für die hilfsbedürftigen Väter am heiligen Grabe.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	51	36	2
Schweinfurt	1	48	—
Würzburg	35	50	2
Landgerichte.			
Alzenau	5	27	—
Arnstein	56	24	—
Aschaffenburg	29	20	—
Aub	143	52	—
Baunach	7	5	3
Bischofsheim	10	12	1
Brückenau	10	56	2
Dettelbach	31	23	2
Ebern	12	53	—
Eltmann	21	58	—
Euerdorf	34	46	3
Gemünden	38	2	—
Gerolzhofen	10	1	2
Hammelburg	17	24	3
Haßfurt	28	48	2
Hilders	8	59	—
Hofheim	26	29	—
Karlstadt	52	50	—
Kissingen	11	—	—
Kitzingen	13	32	—
Klingenberg	26	23	—
Königshofen	61	24	—
Lohr	16	33	—
Marktheidenfeld	16	44	—
Marktsteft	1	48	—
Landgerichte.			
Mellrichstadt	34	57	2
Münnerstadt	38	30	3
Neustadt a/S.	40	3	—
Obernburg	30	21	2
Ochsenfurt	41	2	2
Orb	4	39	2
Rothenbuch	11	2	—
Schweinfurt	53	36	2
Volkach	55	56	—
Weihers	3	50	2
Werneck	74	25	—
Würzburg r/M.	72	2	3
Würzburg l/M.	38	50	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	7	13	—
Kleinheubach	5	12	2
Kreuzwertheim	6	36	—
Marktbreit	7	18	—
Miltenberg	13	41	2
Remlingen	1	26	—
Rothenfels	14	55	—
Sulzheim	24	33	2
Wiesentheid	1	48	—
Summa	1365	42	2

Hievon ab
36 kr. für ein Kistchen,
36 kr. Transport zur Post,

Verbleibt 1364 fl. 30 kr. 2 pfg.

Num. praes. 35136. Num. exped. 28159. praes. 12. August 1847. 3589.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Orb pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Orb pro 1845/46 wurde nach vollzogener Revision mit

1657 fl. 49 1/2 kr. Einnahme,
1675 fl. 8 3/4 kr. Ausgabe,
17 fl. 19 1/4 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Umlagen-Summe erhoben und hievon der Betrag zu 198 fl. 52 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 26. Juli 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht zur Distriktskasse-Rechnung von Orb pro 1845/46.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden	Zahl ihrer Familien.	Umlagen-Betrag. fl.	kr.
1. Alsberg	20	8	11 1/4
2. Aufenau	152	62	12 1/2
3. Aura	128	52	57
4. Burgjoß	74	30	19 1/4
5. Deutelbach	6	2	29 1/4
6. Hausen	10	4	6 1/2
7. Höchst	102	41	45 1/4
8. Kassel	249	102	4 3/4
9. Lettgenbrunn	39	13	4
10. Mernes	128	52	55
11. Mittelsinn	114	46	35 1/2
12. Neudorf	78	26	1 1/4
13. Oberndorf	123	57	18 3/4
14. Obersinn	149	61	1/4
15. Orb mit Friedrichsthal und Hof Altenburg	1019	387	46 1/2
16. Pfaffenhausen	89	36	25 3/4
17. Villbach	11	4	28 1/4
18. Wirtheim	186	77	17
Summa	2677	1066	58

Num. praes. 37730. Num. exped. 29627. praes. 26. August 1847. 3805.

(Die Beschneibung der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das authographirte Regierungs-Rescript vom 20. v. Mts., rubr. Betreffs, erhalten diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, und welche mit der diesfalls abgeforderten berichtlichen Anzeige sich zur Zeit noch im Rückstande befinden, den Auftrag, solche unfehlbar binnen einer weiteren Frist von 8 Tagen an unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Würzburg, 17. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 37852. Num. exped. 39573. praes. 26. August 1847. 3806.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate.

(Beschlagnahme der Druckschrift „Lola Montez und die Jesuiten von Dr. Erdmann, Hamburg, Hoffmann und Campe, 1847.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von der kgl. Polizeidirektion München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Lola Montez und die Jesuiten von Dr. Erdmann, Hamburg, Hoffmann und Campe, 1847. — durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. bestätiget wurde, so werden die Behörden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Würzburg, den 16. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 97.

Würzburg, Dienstag den 31. August 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30235. Num. exped. 29733. praes. 28. August 1847. 3833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, ist durch die Beförderung des bisherigen dortigen Pfarrers auf die Pfarrei Gerolzhofen eröffnet worden. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Untereuerheim, 1/4 Stunde von dem erstern entlegen, zählt 787 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend beigefügt ist, einen Reinertrag von 644 fl. 9 7/8 kr. und zwar:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus der Staatskasse	—	—				
2) aus Stiftungskassen baar	35	—				
3) aus Gemeindekassen an 8,05248 Klafter Eichenscheitholz	52	20	1/2			
4) von andern Pfarreien	—	—				
5) von Privaten:						
9 Schäffel 2 Mtz. 2 Mß. Korn	82	47				
4,69728 Klafter gemischtes Prügelholz	24	30	1/8			
4 Schock 24 Bund Wellen	12	37	1/2	207	15	1/8
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 150 fl.	6	—				
III. An Ertrag von Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses nebst Zugehörung	30	—				
von 45 Tagwerk 271 Ruthen Aeckern						
18 " 301 " Wiesen						
— " 387 " Weinbergen						
— " 138 " Waldungen	140	38	1/2	170	38	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten:						
a. an ständigen jährlichen Abgaben						
Grundzinse	9	1	3/4			
an Korn-, Haber-, Most- und Eiergült	107	58	1/2			
b. an Handlohn	6	22	1/2			
2) an Zehnten	—	—				
3) an Weiderechten	19	18				
4) an Forstrechten und zwar						
zu 1,34 Klafter gemischtes Prügelholz und 158,59 Wellen	14	35	1/2	157	16	1/4
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	77	49	1/2			
2) an Stolgebühren	48	37				
3) für sonstige Verrichtungen	17	—		143	26	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				17	41	
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit						
baar von verschiedenen Stiftungskassen	325	—				
1,34208 Klftr. Prügelholz	7	1				
53,5 Bd. Wellen	6	1	1/2	338	2	1/2
Summa der Einkünfte				1040	19	7/8

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszwecks	61	17	3/4			
II. Wegen des Diözesanverbandes	7	8	3/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	327	43	1/2	396	10	
Verbleibt reines Einkommen				644	9	7/8

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Bittgesuche, und zwar mit den vorgeschriebenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde und der königl. Distrikts-Schulinspektion belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 18. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 37372. Num. exped. 29788. praes. 28. August 1847. 3832.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche mittelbare und unmittelbare Administrativbehörden.

(Gebrauch des Maschinenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) daß vorerst und bis das Maschinenpapier in der Masse besser, und bezüglich des darauf Geschriebenen haltbarer gefertigt wird, kein solches Papier gestempelt werde,

2) daß kein Maschinenpapier, so lange dasselbe in der Haltbarkeit der Masse und der Dinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Säuren und durch vollkommene Waschung dem geschöpften Papier gleich kommt, zu den Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, welche für eine längere Dauer oder stärkern Gebrauch bestimmt sind,

3) daß die Behörden wiederholt beauftragt werden, überhaupt beim Ankaufe von Maschinenpapier, wenn sie solches zu minderwichtigen Verhandlungen, Vorladungen u. dgl. verwenden wollen, sich vor dem Ankauf durch eine Prüfung zu überzeugen, daß es möglichst frei von Chlor sey.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu achten.

Würzburg, den 20. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21ten August 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 7. u. 11. August 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. August 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	15	12	—	20	—	16	17	30
	Kern										
	Korn	4	14	6	30	—	15	—			
	Gerste	9	9	—	48	—	9	30	19	9	—
	Haber	7	8	48	1	—	8	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	614	17	32	501	—	17	15	140	15	45
	Kern										
	Korn	222	13	7	320	—	14	4	5	12	—
	Gerste	20	8	21	154	—	9	8	16	8	41
	Haber	76	7	42	52	—	6	25	140	6	45
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen								2	10	30
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	12	—	1	—	14	—	3	15	—
	Kern										
	Korn	20	12	—	3	—	12	—			
	Gerste	2	7	45	1	—	8	—	9	8	—
	Haber	1	5	53	2	—	4	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 26. August 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			93 7/8
Bankaktien	Div. II. Sem.	695	
" Promessen per Stück Agio		95	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 98.

Würzburg, Donnerstag den 2. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38943. Num. exp. 30212. praes. 31. August 1847. 3874.

(Die Fleischtaxen für den Monat September betreffent.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat September d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 16 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 9 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 10 kr. " Kalbfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,
" 10 1/2 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 17 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 6 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 9 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 30. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 37801. Num. exp. 29810. praes. 30. August 1847. 3857.

(Die Aufnahmsprüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat auf den Grund der im Juni und Juli l. J. stattgehabten Prüfung zur Aufnahme in das k. protestantische Schullehrer-

Seminar zu Altdorf für das Jahr 1847/48 folgende Schullehrlinge aus Unterfranken und Aschaffenburg als befähigt erkannt und daher zur Aufnahme bestimmt, nämlich:

1) Balthasar Weigand aus Kitzingen,
2) Friedrich Reich aus Tann,
3) Karl Zeiß aus Repperndorf,
4) Michael Winter aus Euerbach,
5) Hugo Werner aus Rappershausen,
6) Valentin Mützel aus Partenstein,
7) Armin Uebelacker aus Gollmuthhausen,
8) Georg Richter aus Kitzingen,
9) Georg Merz aus Todtenweisach,
10) Andreas Hub von Maßbach,
11) Johann Pfeuffer aus Kitzingen,
12) Christian Hamm aus Winterhausen,
13) Karl Sambeth aus Klingenberg,
14) Erhard Gundelsheimer aus Burgpreppach.

Dieß wird denselben mit dem Bedeuten eröffnet, daß sie sich rechtzeitig am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf einzufinden, bis dahin aber ihre Fortbildung noch fleißig fortzusetzen haben.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

a. die Prüfungs-Commission hat das Ergebniß der diesjährigen Prüfung auch bezüglich der unterfränkischen Schullehrlinge als befriedigend erklärt, hierbei jedoch bemerkt, daß dem Anfangsunterrichte auf der Violine, insbesondere der Haltung des Instrumentes und der Bogenführung größere Aufmerksamkeit zu wünschen sey, die Vorbereitungslehrer werden daher diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zuwenden.

b. Um den Schullehrlingen nicht eine irrige und schädliche Meinung von ihrer Befähigung beizubringen, werden die treffenden k. Schulbehörden resp. Distrikts-Prüfungs-Kommissäre bei Ertheilung der Noten nach strenggerechten Grundsätzen verfahren.

c. Diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung in diesem Jahre zum erstenmale ohne günstigen Erfolg mitgemacht haben, werden zu größerem Fleiße ermahnt und den einschlägigen k. Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht empfohlen, derjenige aber, welcher in diesem Jahre wegen Mangel an Befähigung schon zum zweitenmale zurückgewiesen werden mußte, wird, unter Bedrohen mit dem Ausschlusse vom Lehrfache für den Fall einer abermaligen Zurückweisung am Ende der nächstjährigen Aufnahmsprüfung, zur Wahl eines andern Berufes aufgefordert.

d. Können auch diejenigen Schullehrlinge, welche erst ein- oder zweimal nicht bestanden sind, aber bereits das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, oder im Laufe des nächsten Schuljahres zurücklegen werden, ohne Dispensation von Seite des königlichen Ministeriums

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden, und haben daher, so ferne sie um diese Dispensation nachzusuchen gesonnen seyn sollten, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche durch die einschlägige kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion längstens bis zum letzten Dezember l. J. um so gewisser hier einzureichen, als sie es sich außerdem selbst beizumessen haben, wenn ihre verspäteten Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, den 20. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 99.

Würzburg, Samstag den 4. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36778. Num. exped. 29307. praes. 23. August 1847. 3755.

(Die Bitte der protestantischen Pfarrgemeinde Geroda, Landgerichts Brückenau, um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte zum Bau der Pfarrkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben, rubrizirten Betreffs, vom 10. Dezember 1846, Intell.-Bl. Nr. 145, wird nachstehend das Ergebniß der Sammlung für Erweiterung der protestantischen Pfarrkirche in Geroda veröffentlicht.

Würzburg, den 16. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	9	11	—
Schweinfurt	37	12	—
Würzburg	26	29	3
Landgerichte.			
Arnstein	1	35	—
Aschaffenburg	3	26	—
Baunach	2	33	—
Bischofsheim	4	59	—
Brückenau	44	44	—
Dettelbach	17	6	—
Ebern	28	37	3
Eltmann	4	27	—
Euerdorf	1	11	2
Gemünden	18	—	—
Gerolzhofen	23	15	—
Hammelburg	7	17	—
Haßfurt	27	52	2
Hofheim	30	6	2
Karlstadt	4	58	—
Kissingen	2	27	—
Kitzingen	49	19	3
Königshofen	13	36	—
Lohr	6	18	—
Marktheidenfeld	4	51	—
Marktsteft	28	47	—
Mellrichstadt	9	29	—
Münnerstadt	7	53	—
Ochsenfurt	18	48	—
Orb	5	34	2
Schweinfurt	24	7	2
Volkach	2	35	2
Weihers	1	38	—

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Werneck	8	1	—
Würzburg l/M.	14	9	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	4	36	—
Eschau	1	43	—
Kleinheubach	9	45	—
Kreuzwertheim	6	19	1
Marktbreit	9	30	—
Remlingen	17	46	—
Rüdenhausen	25	57	—
Sommerhausen	14	39	—
Wiesentheid	—	45	—
Herrschafts-Commissariat Tann	9	15	3
Summa	590	52	1

in Unterfranken und Aschaffenburg.

Hiezu die Hauskollekten:	fl.	kr.	
B. von Oberfranken	771	37	1/2
und			
C. von Mittelfranken	2940	49	
dann die Kirchenkollekten:			
D. von der Pfalz	472	34	1/4
E. von der Oberpfalz und Regensburg	124	52	
F. von Oberbayern	179	16	
G. von Niederbayern	24	10	
H. von Schwaben u. Neuburg	378	40	
Summa	5482	51	
Hievon kommen in Abzug			
a. für ein Kistchen 24 kr.			
b. für das Verbringen des Geldes zur Post 36 kr			
sohin zusammen	1	—	
verbleibt Reinertrag	5481	51	

6882 u. 6951. praes. 1. September 1847. 3876.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Haltbarkeit des Maschinenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Rescriptes des königl. Justizministeriums vom 12., präs. den 16. d. Mts. sub Num. 7931, wird den sämmtlichen Untergerichten die Kreises das nachfolgende vom königl.

Ministerium des Innern unter dem 6. d. Mts. an sämmtliche königl. Kreisregierungen erlassene Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet.

Aschaffenburg, am 27. August 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Abw. d. k. Präsid.
Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

20,213.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) daß vorerst, und bis das Maschinenpapier in der Masse besser und bezüglich des darauf Geschriebenen haltbarer gefertigt wird, kein solches Papier gestempelt werde,
2) daß kein Maschinenpapier, so lange dasselbe in der Haltbarkeit der Masse und der Dinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Säuren und durch vollkommene Waschung dem geschöpften Papiere gleichkommt, zu den Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, welche für eine längere Dauer oder stärkeren Gebrauch bestimmt sind,
3) daß die Behörden wiederholt beauftragt werden, überhaupt beim Ankauf von Maschinenpapier, wenn sie solches zu minderwichtigen Verhandlungen, Vorladungen und dergleichen verwenden wollen, sich vor dem Ankauf durch eine Prüfung zu überzeugen, daß es möglichst frei von Chlor sey.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hiernach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 6. August 1846.

Vom k. Ministerium des Innern an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. August l. J. die Oberbeamtenstelle beim Oberaufschlagamte von Unterfranken und Aschaffenburg dem in Folge der Abtretung des gräflich von Giech'schen protestantischen Mediat-Consistoriums Thurnau auf die Staatskasse übergehenden bisherigen Vorstande desselben Johann Christoph Carl Gebhard, seiner Bitte zufolge, provisorisch zu übertragen,

unterm gleichen Tage auf die eröffnete Stelle des Direktors bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den bisherigen Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Friedrich Carl August Scherer zu befördern,

auf die eröffnete Stelle des Landgerichts-Arztes in Sulzbach den dermaligen Landgerichts-Arzt zu Baunach Dr. Theodor Steigerwald zu versetzen,

unterm 18. August l. J. der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg einen Assessor extra statum beizugeben und diese Assessorstelle dem Rechnungs-Kommissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Eduard Schamberg provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 8. August l. J. die Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, dem Priester Georg Michael Fick, Cooperator in Neunkirchen, Herrschaftsgerichts Miltenberg,

unterm 10. August l. J. die Pfarrei Goßmannsdorf, Landgerichts Ochsenfurt, dem Priester Adam Reeser, Kaplan zu Gemünden, gleichen Landgerichts,

unterm 16. August l. J. die Pfarrei Zellingen, Landgerichts Karlstadt, dem Priester Peter Gschwender, Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer zu Frammersbach, Landgerichts Lohr.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 17. April l. J. dem Sattlermeister Korbinian Popfinger zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Bereitung eines Stoffes zur Ausrottung der Würmer und Motten aus Matratzen, Kanapees und Sesseln für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 31. Mai l. J. dem Melberhelfer Heinrich Meisinger von der Vorstadt Au auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Rollgerste und Haberkorn für den Zeitraum von zehn Jahren.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 100.

Würzburg, Dienstag den 7. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23440. Num. exped. 22366. praes. 5. September 1847. 3926.

An sämmtliche königl. Rentämter und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Perception des Erlöses von dem aus ärarialischen Speichern abgegebenen Speise- und Samengetreide betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um mehrfache Anfragen bezüglich der Perception des Erlöses von dem im Laufe dieses Jahres aus ärarialischen Speichern an Gemeinden abgegebenen Speise- und Samengetreide zu beseitigen, wird den oben bezeichneten Behörden hiemit Folgendes eröffnet:

Nach den bestehenden Verordnungen liegt die Perception des Erlöses von den ärarialischen Fruchtvorräthen jenem königlichen Rentamte ob, welches die Frucht verabreicht und zu verrechnen hat. Hat ein Rentamt Getreide an Gemeinden eines andern Rentamtsbezirkes abgegeben, so ist gleichfalls außer Zweifel, daß das Rentamt dieses letztern Bezirks auf vorgängige Requisition den Erlös zu percipiren und an das requirirende Rentamt im Amtswege zu übersenden habe.

Damit jedoch die königlichen Rentämter in der rechtzeitigen Erhebung dieser Getreidkaufschillinge keine Hindernisse oder Verzögerungen erfahren, werden die k. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, jenem Rentamte, welches an Gemeinden ihres Bezirks Getreid abgegeben hat, die erforderlichen Behelfe und namentlich die Getreidvertheilungs-Listen unverzüglich zu verschaffen und mit allem Nachdrucke für die schleunigste Beitreibung der Getreidkaufschillinge mitzuwirken.

Da übrigens die Vertheilung der Getreidunterstützungen größtentheils gemeindeweise Statt gefunden hat, so sind die Gemeinden anzuhalten, ihre unter Haftung für die einzelnen Gemeinde-Angehörigen übernommene Schuldigkeit auch gemeindeweise abzutragen, wodurch das rentamtliche Perceptionsgeschäft vereinfacht wird.

Würzburg, den 29. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Ad Num. 1276. praes. 3. September 1847. 3903.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte und Magistrate des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Papierumsturz bei den Lottokollekten am Ende des Statsjahres 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den genannten Behörden wird der Auftrag des unterfertigten Präsidiums vom 28. August 1826, bezeichneten Betreffs,

(Intell.-Bl. v. 1826 Nr. 97 S. 1917)

zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 1. September 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Treppner.

Num. praes. 35834. Num. exped. 39122. praes. 2. September 1847. 3900.

(Stipendien-Verleihung aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfond pro 1847/48 nachfolgende Stipendien verliehen:

1)	dem Candidaten der Rechts- und Cameral-Wissenschaft an der Universität Würzburg Christian Hackel zu Aschaffenburg	70 fl.
2)	dem Candidaten der Rechte an derselben Universität Carl Maier aus Aschaffenburg	65 fl.
3)	dem Candidaten der Rechts- und Cameral-Wissenschaft zu Würzburg Christian Müller aus Aschaffenburg	65 fl.
4)	dem Candidaten des II. Lycealcurses zu Aschaffenburg Georg Englert von da	75 fl.
5)	dem Candidaten desselben Curses Heinrich Rieß aus Huckelheim . .	75 fl.
6)	dem Candidaten desselben Curses Ludwig Wörner aus Hessenthal . .	75 fl.
7)	dem Candidaten desselben Curses Anton Stenger von Sulzbach . .	70 fl.
8)	dem Candidaten des I. Lycealcurses zu Aschaffenburg Joh. Knecht von Aschaffenburg	60 fl.
9)	dem Candidaten desselben Curses Joseph Wißel von Aschaffenburg . .	60 fl.
10)	dem Candidaten des I. philosophischen Curses an der Universität Würzburg Wilhelm Kleespies von Frammersbach	65 fl.
11)	dem Candidaten desselben Curses Johann Adolph Knüß von Lohr . .	65 fl.
12)	dem Candidaten desselben Curses Franz Jakob Schubert von Lohr . .	45 fl.
13)	dem Candidaten desselben Curses Franz Lockemann von Lohr . . .	60 fl.
14)	dem Candidaten desselben Curses Franz Joseph Arnold von Lohr . .	40 fl.
15)	dem Candidaten des I. philosophischen Curses an der Universität München Franz Steigerwald aus Habichtsthal	55 fl.
16)	dem Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Würzburg Leopold Hirsch von Lohr .	50 fl.
17)	dem Schüler der III. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg Joseph Stenger von Ernstkirchen	35 fl.
18)	dem Schüler derselben Classe Anton Nicles von Klingenberg . . .	40 fl.
19)	dem Schüler derselben Classe Jos. Heß von Aschaffenburg . . .	40 fl.
20)	dem Schüler der III. Gymnasialklasse zu Würzburg Mathäus Joseph Fuchs von Lohr	45 fl.
21)	" " derselben Classe Konrad Geist von Rechtenbach . . .	45 fl.
22)	" " " " Andres Sopp von Lohr	50 fl.
23)	" " " " Franz Christoph Wirth von Lohr . .	40 fl.
24)	" " der II. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg Valentin Göbel aus Aschaffenburg	40 fl.
25)	dem Schüler der II. Gymnasialklasse zu Würzburg Peter Haas von Lohr .	35 fl.
26)	" " derselben Classe Georg Imhof von Lohr	35 fl.
27)	" " der I. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg Franz Rücker von Schweinheim	40 fl.
28)	" " der I. Gymnasialklasse zu Würzburg Franz Karl Gg. Steigerwald aus Frammersbach	35 fl.
29)	" " der I. Gymnasialklasse zu Münnerstadt Heinrich Lokemann von Lohr	35 fl.
	Summa	1510 fl.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 24. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. September 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 28. August u. 1. Sept. 1847. Sch.	Mz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 31. August 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
	Weitzen	3	21	—	13	—	18	45	50	17	30
	Kern										
	Korn	7	16	—	90	—	14	—	2	12	30
Im höchsten	Gerste	15	10	—	97	—	10	—	20	10	—
	Haber	9	9	—	1	—	7	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Weitzen	387	19	17	659	—	17	10	78	16	2
	Kern										
	Korn	174	14	19	451	—	13	25	3	11	51
	Gerste	10	9	42	641	—	9	35	—	9	30
Im mittlern	Haber	192	6	47	70	—	6	12	80	6	30
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
	Weitzen	5	17	—	1	—	12	—	50	15	—
	Kern										
	Korn	2	13	—	4	—	12	—	2	11	—
	Gerste	3	9	—	2	—	8	—	20	9	—
Im tiefsten	Haber	3	5	24	5	—	4	45			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 2. September 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94	93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 101.

Würzburg, Donnerstag den 9. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 40241. Num. exped. 22734. praes. 7. September 1847. 3951.

(Das Obstdörren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbaren Erlaß d. d. Aschaffenburg 1. d. M. anzuordnen geruht, daß bei der diesjährigen überschwänglich reichen Obst-Ernte öffentliche Aufmahnungen zum Dörren des Obstes geschehen sollen.

Indem die unterfertigte kgl. Stelle sich beeilt, diesen allergnädigsten Erlaß zur Kenntniß der Kreisbewohner zu bringen, macht dieselbe zugleich auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam,

welche bei den gegebenen Verhältnissen durch Obstdörren, und namentlich durch Bereitung der Aepfel- und Birn-Schnitze, welche bekanntlich zur langen Aufbewahrung sich eignen, mit verhältnißmäßig geringer Mühe und einem ganz unbedeutenden Kosten-Aufwande erreicht werden können.

Die sämmtlichen Polizeibehörden sind angewiesen, für die Verbreitung gegenwärtiger Aufmahnung in allen Ortschaften ihres Bezirks gehörig Sorge zu tragen, und dahin zu wirken, daß in jenen Orten, in welchen die zum Obstdörren nothwendigen Vorrichtungen nicht schon vorhanden sind, die nöthigen Dörröfen erforderlichen Falles aus Gemeinde-Mitteln alsbald hergestellt werden.

Würzburg, den 5. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 40242. Num. exped. 22735. praes. 7. September 1847. 3952.

(Den Gebrauch des sogenannten „Aepfel-Schnitzers“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich veranlaßt, eine aus der „allgemeinen polytechnischen und Handels-Zeitung Nr. 35“ entnommene Notiz über den Gebrauch des sogenannten „Aepfel-Schnitzers“ in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Würzburg, den 6. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Bekanntlich werden Aepfel, Birnen rc., ehe man sie dürrt, in Schnitze geschnitten, wobei man darauf zu sehen hat, daß die Schnitze soviel als möglich von gleicher Größe ausfallen. Dieses vorläufige Schnitzeln des Obstes erfordert, mit der Hand ausgeführt, ziemlich viel Zeit und erhöht, wenn das Obstdürren in größerer Ausdehnung betrieben wird, die Kosten desselben. Es scheint uns daher nicht unpassend im gegenwätigen Augenblicke, wo man sich im Angesicht einer reichen Obsternte überall mit Vorbereitungen auf die nützlichste Verwerthung des Obstes beschäftiget, auf eine in neuer Zeit bekannt gewordene Schnitzmaschine, den sg. Apfelschnitzer, aufmerksam zu machen, welcher die Bestimmung hat, jenes Geschäft des Schnitzelns zu beschleunigen. —

Er besteht aus einem Tischchen mit vier Füßen, in dessen Mitte sich eine runde Oeffnung von 3 Zoll im Durchmesser befindet, in welcher sechs Messerklingen, aus dem Mittelpunkte stralenförmig auslaufend, befestigt sind. Genau senkrecht darüber steht ein cylindrisch abgedrehtes, oben mit einem etwas breiteren abgerundeten Knopf versehenes Holz, das durch die Oeffnung eines Querholzes gesteckt ist, und durch ein federndes Drahtgewinde in der Höhe gehalten wird.

Beim Gebrauch wird der zu schnitzelnde Apfel auf die Mitte des Messersterns aufgelegt, und ein mäßiger Druck mit der Hand auf den obern Knopf des Cylinders ist hinreichend, den Apfel in 6 Theile zu zerlegen, die sofort durch die Oeffnungen zwischen den Messerklingen hinunter fallen. Die Federkraft des Drahtgewindes bringt den Stößer sogleich wieder in die Höhe, so daß die Arbeit ohne alle Unterbrechung rasch vor sich geht. Statt des Stößers läßt sich aber auch ein Hebel anbringen, durch dessen Druck man das Schnitzeln vollzieht. Mittelst dieser Maschine kann eine Person soviel Obst schnitzeln als in gleicher Zeit 6—8 Personen aus der Hand zu schnitzeln vermögen. Ein solcher Apfelschnitzer kostet in Hohenheim 3 fl.

Num. praes. 35149. Num. exped. 30326. praes. 4. September 1847. 3920.

(Die Verwaltung der Dombechant Onymus'schen Kinderverpflegs-Anstalt dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen ist der bisherige Verwalter der Dombechant Onymus'schen Kinderverpflegs-Anstalt Rechnungsführer Kaufmann dahier der oben bezeichneten Verwaltung, seiner Bitte entsprechend, vom 1. Oktober d. J. an entbunden und solche dem Verwalter Ferdinand August Götzel dahier übertragen worden, was zu dessen Legitimation andurch öffentlich bekannt gegeben wird.

Würzburg, 30. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Ad Num. R. 445. E. N. 5705. praes. 4. September 1847. 3916.

[Die Erledigung der Pfarrei Alfeld betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Alfeld im Dekanate Sulzbach ist durch Beförderung des Pfarrers Wirth auf die Pfarrei Frauenaurach in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrwohnung daselbst kann aber mit einer Familie erst dann bezogen werden, wenn die bereits eingeleiteten Bauten beendigt seyn werden.

Die Einkünfte dieser Stelle berechnen sich nach der letzten Fassion in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	137	—		
für 6 Klftr. weiches Holz, als Entschädigung .	16	30		
für 2 Schäffel 3 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sechz. Korn .	20	50 3/4		
für 3 Schäffel 1 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sechz. Haber .	11	23		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	13	30		
3/5 Antheil von folgenden Getreiben:				
3 Schäffel 2 Mtz. 1 Vrlg. — Sechz. Korn }				
2 Schäffel 3 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sechz. Haber } .	22	1 1/2		
3) von Privaten	12	12	233	36 1/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			16	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	30	—		
3/4 Morgen Aecker	6	—		
1/4 Morgen Gärten	4	—	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Weiderecht			1	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			291	30 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			42	50
VII. Freiwillige Geschenke: 30 fl.				
Summa .			624	56 3/4
Lasten .			10	—
Verbleiben reine Einkünfte .			614	56 3/4

Bayreuth, den 30. August 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

D. Kapp,
in A. d. V.

Hagen, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 102.

Würzburg, Samstag den 11. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39251. Num. exped. 39560 1/2. praes. 8. September 1847. 3953.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Kollekte zur Wiederherstellung der Simultankirche zu Großbockenheim, Landkommissariats Frankenthal in der Pfalz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Behufs der baulichen Wiederherstellung der Simultankirche in Großbockenheim, Landkommissariats Frankenthal in der Pfalz, eine Haussammlung in dem

Bezirke des ebengenannten Landkommissariats und die Vornahme einer Kirchenkollekte in den katholischen und protestantischen Pfarrkirchen der Pfalz allergnädigst zu bewilligen geruht.

Da jedoch der Ertrag dieser Sammlung zur Deckung der fraglichen Kosten nicht hinreicht, so haben Seine Majestät der König allergnädigst weiter zu genehmigen geruht, daß nach der dießjährigen Ernte, falls diese ergiebig ausfällt, die Kirchenkollekte auch auf die katholischen Kirchen des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises ausgedehnt werde.

Nachdem das bischöfliche Ordinariat ersucht worden ist, nunmehr bei dem günstigen Ergebnisse der dießjährigen Ernte sämmtliche katholische Pfarrämter und selbstständige Curatieen der Diözese zu beauftragen, diese Kollekte von der Kanzel zu verkünden, die Gläubigen zu ergiebigen Beiträgen zu ermuntern, die Kirchen-Sammlung zu vollziehen und deren Ergebniß innerhalb 4 Wochen an die Distrikts-Polizeibehörden zur Einsendung an das diesseitige Expeditionsamt abzugeben; so werden die letzteren beauftragt, sich auch ihrerseits wegen des Vollzugs dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatieen ins Benehmen zu setzen, das Ergebniß der Sammlung in Empfang zu nehmen und solches alsbald nach geschehener Empfangnahme an das Expeditionsamt der unterfertigten kgl. Stelle einzusenden. Auch ist über das Ergebniß, unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht, anher zu berichten.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder ist sich nach dem Ausschreiben vom 15. Oktober 1841, Int.-Bl. S. 717, genauest zu achten.

Würzburg, den 31. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 39495. Num. exped. 30627. praes. 8. September 1847. **3954.**

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Eine im Markte Pfeffenhausen, kgl. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anlaß eines Schreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. vorigen, eingelangt den 1. lauf. Mts., rubrizirten Betreffs, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks das unter jenem Datum an sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern erlassene Ausschreiben zur Wissenschaft hierüber im Abdrucke und mit dem Auftrage zugefertiget, zur Ausmittelung der Heimath des hierin bezeichneten Individuums ungesäumt geeignete Nachforschungen zu pflegen, ein allenfallsiges Resultat dem k. Landgerichte Rottenburg in Niederbayern unverzüglich mitzutheilen und über das Letztere sogleich anher zu berichten; entgegengesetzten Falles aber binnen 3 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 3. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Im Namen 2c.

Am 14. August l. J. wurde im Markte Pfeffenhausen, kgl. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, eine taubstumme, blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimat sich nicht ermitteln läßt.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher nachstehend eine Beschreibung dieser Person, mit dem Auftrage, ungesäumt Nachforschungen zur Heimaths-Ermittlung derselben zu treffen und die Resultate hieher anzuzeigen.

Beschreibung
der zu Pfeffenhausen, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, aufgegriffenen taubstummen, blödsinnigen Mannsperson.

Alter, 18 22 Jahre. Körperbau, mittel und hager, mißt 5' 6'' und 9'''. Angesicht oval. Gesichtsfarbe, mehr blaß und sommerfleckig. Haare, röthlich und gewöhnlichem Schnitte. Stirn, hoch und glatt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, etwas groß, breit und stumpf (s. g. Sturznase). Mund, nahezu regelmäßig. Zähne, gut. Kinn, mehr spitzig als rund. Bart, ohne. Besondere Kennzeichen: Faltet gerne seine Stirnhaut, hat einen kurzen, krumm gebauten linken Fuß, und läßt seine Kniee vorhängen. — Die ganze Statur der vorbezeichneten Person ist ziemlich unebenmäßig, läßt alle Glieder Orang-Uttang ähnlich von sich hängen, und zieht die Finger immer krampfhaft ein.

Bekleidung. Eine alte zerrissene und verflickte Sommerhose von aschgrauem Ansehen, ein lichtes mit blauen Streifen versehenes Gillet mit beinernen Knöpfen, ein alter Janker von graubräunlicher Farbe, mit beinenen Knöpfen, zerrissen und verflickt, insbesondere an beiden Vorderarmen mit großen braunen Flecken aufgesteppt, ein leinenes Hemd, ohne Halstuch und Fußbekleidung, ein alter lederner Hosenträger, die Kopfbedeckung besteht in einer schwarz tuchenen s. g. Haferlhaube ohne Schirm. — Bei seiner Arretirung trug die fragliche Mannsperson an Geld bei sich: 7 fl. 9 kr., bestehend in 1 Zwölfer, dann Sechsern und Groschen, 3 fl. 4 kr. in Kreuzern, 2 fl. 17 kr. in Kupfermünzen, und noch weiteren 10 Kupfermünzen österreichischen Gepräges.

Landshut, den 23. August 1847.

7108. praes. 4. September 1847. 3911.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Correspondenz der Justizbehörden mit den belgischen Gerichtshöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 24., präs. den 29. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird den sämmtlichen Untergerichten zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Aschaffenburg, am 30. August 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. d. k. Präsid.
Papius, Direktor.

Pelletier, Sekr.

Nr. 8233.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Ein von einer diesseitigen Justizbehörde an einen belgischen Gerichtshof erlassenes Requisitionsschreiben wegen Ausmittlung der Vaterschaft und Kindes-Alimentation hat die Mittheilung des k. belgischen Ministeriums zur Folge gehabt, wonach bei unehelichen Kindern gemäß des in Belgien geltenden französischen Rechts (cod. civ. art. 340) die Erforschung der Vaterschaft verboten ist, und daher desfallsige Ansprüche von Müttern unehelicher Kinder bei den belgischen Gerichten nicht weiter verfolgt werden können.

Zugleich ist auch die Eröffnung zugegangen, daß die belgischen Gerichtshöfe sich mit Erledigung von gerichtlichen Requisitionen in reinen Privat-Angelegenheiten nicht befassen, sondern in allen solchen Fällen die klagende oder sonst implorirende Partei zur Durchführung ihrer Rechtsangelegenheit einen eigenen Anwalt in Belgien zur Wahrung ihres Interesse aufzustellen habe.

Hievon sind sämmtliche Gerichte zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. August 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Maurer.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Correspondenz der Justizbehörden
mit den belgischen Gerichtshöfen betreffend.

Notiz.

Nr. 1618. praes. 3. September 1847. 3907.

Bekanntmachung.

(Eine Schenkung von 300 fl. zur Aufbesserung des Frühmeßfonds zu Rothenfels durch einen unbekannten Wohlthäter betr.)

Ein unbekannter Wohlthäter hat zur Aufbesserung des Frühmeßfonds zu Rothenfels ein Capital von 300 fl. geschenkt, welche fromme Handlung zum ehrenden Andenken desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kreuzwertheim, den 31. August 1847.

Fürstlich Löwenstein-Wertheim-gemeinschaftliche Regierungs- und Justizkanzlei.

Schattenmann, Direktor.

coll. Handschuch.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 103.

Würzburg, Dienstag den 14. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgiewesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da,

wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, nsbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 13187. Num. exp. 29853. praes. 2. September 1847. 3885.

(Die Distriktskasse-Rechnung des k. Landgerichts Aub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach geschlossenem Revisions-Akte wurde die Distrikts-Rechnung von Aub pro 1844/45 mit

4135 fl. 2 1/4 kr. Einnahme,
1940 fl. 49 1/4 kr. Ausgabe,
2194 fl. 13 kr. Kassebestand

genehmigt.

(*)

Der erhobene Umlagen-Betrag ist aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmen.

Von demselben wurde die Summe zu 100 fl. auf fakultative, der Rest, so weit solcher, wie Abschluß zeigt, zur Ausgabe kam, auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 23. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht der pro 1844/45 im Bezirke des kgl. Landgerichts Aub erhobenen Distrikts-Umlagen.

Gemeinden.	Grundsteuer.			Haussteuer.			Summa von beiden.			Pro 1844/45 erhobenes 1/5 Simpl.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Allersheim	343	8	4	4	52	—	384	—	4	69	36	—
Aub	225	19	5	95	20	1	320	39	6	64	8	—
Auffstetten	173	49	4	2	41	2	176	30	6	35	18	1
Baldersheim	600	23	2	7	9	6	607	33	—	121	30	3
Bieberehren	376	40	2	8	3	6	384	44	—	76	56	3
Bolzhausen	343	49	5	2	52	5	346	42	2	49	20	2
Buch	162	5	4	2	8	5	164	14	1	32	50	3
Burgerroth	151	14	3	2	4	—	153	18	3	30	39	2
Bütthard	620	28	6	57	50	1	678	18	7	135	39	3
Euerhausen	447	11	5	4	28	3	451	40	—	90	20	—
Gaubüttelbronn	433	52	4	4	30	7	438	23	3	87	40	2
Gaurettersheim	270	58	6	2	58	7	273	57	5	54	47	2
Gelchsheim	617	55	6	8	38	—	626	33	6	125	18	3
Gützingen	291	58	6	2	7	6	294	6	4	58	49	1
Höttingen	301	9	3	3	8	2	304	17	5	60	51	2
Klingen	92	7	2	1	46	3	93	53	5	18	46	3
Königshofen	575	18	—	8	—	2	583	18	2	116	39	3
Oellingen	299	—	2	3	17	1	302	17	3	60	27	2
Oesfeld	378	47	2	2	50	—	381	37	2	76	19	2
Osthausen	143	21	6	1	49	5	145	11	3	29	2	1
Riedenheim	670	52	6	9	6	5	679	59	3	136	—	—
Rittershausen	394	55	5	4	15	2	399	10	7	79	51	—
Röttingen	693	32	5	112	45	4	806	18	1	161	15	2
Sächsenheim	274	34	4	3	5	5	277	40	1	55	32	—
Sonderhofen	748	48	3	7	—	1	755	48	4	151	9	2
Stalldorf	197	49	—	2	58	3	200	47	3	40	9	2
Strüth	205	45	5	3	17	4	209	3	1	41	48	3
Tauberrettersheim	360	59	2	8	14	6	369	14	—	73	50	3
Tiefenthal	102	15	2	1	21	—	103	36	2	20	43	1
Wolkshausen	535	38	1	5	16	1	540	54	2	108	10	3
Summa	10933	51	6	383	58	5	11317	50	3	2263	34	2

Num. praes. 40233. Num. exp. 31206. praes. 11. September 1847. 3999.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. September bis 15. Oktober d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 16 kr. " Schweinenfleisch,
" 10 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 9. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Strauß, l. p.

Franz.

Ad Num. 414. E. N. 5819. praes. 8. September 1847. 3959.

[Die Erledigung der Pfarrei Kaltenbrunn betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dürrschebel ist die Pfarrei Kaltenbrunn im Dekanate Weiden erledigt worden. Dieselbe wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer den Relikten des vorigen eine Summe von 177 fl. im Verlauf von drei Jahren abzuzahlen hat.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in Folgendem:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen für 12 Klftr. weiches Holz	36	—		
2) Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	13	1	49	15
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			16	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	30	—		
19 Tagwerk Aecker, 6 " Wiesen, 1/8 " Gärten	110	30		
12 Tagwerk Waldungen resp. Feldgehölze jährlich 6 Klafter weiches Holz	18	—	158	30

				fl.	kr.		fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:									
1) an grundherrlichen Rechten									
ständige Abgaben in Geld	„	„	„	5	—				
2) an Zehnten:									
vom großen Fruchtzehnten	„	„	„	217	59	1/4			
vom Schmalsaatzehnten	„	„	„	41	23				
vom Blut- und Hopfenzehnten	„	„	„	31	5				
vom Weiderecht „	„	„	„	5	—		300	27	1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	„	„	„	„			51	59	1/4
VI. Observanzmäßige Gaben	„	„	„	„			—	—	
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.									
Summa				„			560	11	1/2
Lasten				„			66	30	
Verbleibt reiner Ertrag				„			493	41	1/2

Bemerkt wird hiebei, daß in der nächsten Zeit auf viele Jahre hinaus wegen geringen Waldstandes in dem Bezuge der sub lit. III. vorgetragenen 6 Klafter Holz eine bedeutende Ermäßigung einzutreten hat.

Bayreuth, den 19. August 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

D. Kapp,

in A. d. V.

Hagen, Sekretär.

---

praes. 12. September 1847. 4002.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Joseph Mölter ist die Pfarrei Eltmann in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 6. September 1847.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. August l. J. Sich bewogen gefunden, den Oberzollinspektor Heinrich Braun zu Schweinfurt auf die Oberinspektor-Stelle des Hauptzollamts Würzburg, auf dessen Stelle den Oberinspektor Johann Dietl zu Rosenheim, ihrem Ansuchen gemäß, zu versetzen.

---

praes. 10. September 1847.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ist der von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft ausgestellten Präsentation des dermaligen Pfarrvikars zu Schneeberg, Herrschaftsgerichts Amorbach, Priester Heinrich Schumm auf die Pfarrei Schneeberg die Bestätigung ertheilt worden.

---

praes. 8. September 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 2. September d. J. ist dem Schullehrer Anton Röthlein zu Premich, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Binsfeld, k. Landgerichts Arnstein, übertragen worden.

praes. 9. September 1847.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 2. September d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Adam Büttner zu Rothenbuch, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle in Wildflecken, k. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

Nr. 1172/208. praes. 7. September 1847. 3950.

Bekanntmachung.

Die Stiftung eines Engelamts in die Kirche zu Neustadt durch Barbara Ott, Witte daselbst.

Barbara Ott, Wittwe des Schreiners Johann Ott zu Neustadt, hat für sich, ihren verstorbenen Ehemann und ihre Familie ein Engelamt mit einem Kapital von 70 fl. in die Pfarrkirche zu Neustadt gestiftet, welche fromme Handlung zum ehrenden Andenken an die Stifterin andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kreuzwertheim, den 3. September 1847.

Fürstlich Löwenstein- Wertheim- gemeinschaftliche Regierungs- und Justizkanzlei.
Schattenmann, Direktor.

coll. Handschuch.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. September 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 4. u. 8. September 1847. Sch.	Mz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 7. September 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	20	50	111	—	18	30	4	19	—
	Kern										
	Korn	2	16	30	26	—	15	—	6	14	—
	Gerste	39	11	—	8	—	10	45			
	Haber	1	9	—	2	—	7	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	575	19	30	314	—	17	—	6	18	20
	Kern										
	Korn	201	14	47	290	—	13	25	—	13	52
	Gerste	31	10	41	778	—	10	—			
	Haber	236	6	49	124	—	5	57			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	17	—	1	—	13	—	3	17	30
	Kern										
	Korn	4	13	15	3	—	11	15	2	13	30
	Gerste	5	9	40	1	—	9	—			
	Haber	13	6	—	1	—	3	30			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 9. September 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94	93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.		684
" Promessen per Stück Agio		100	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 104.

Würzburg, Donnerstag den 16. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38931. Num. exped. 30805. **praes. 13. September 1847. 4027.**

(Die Verbesserung der Papierfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem August- und September-Hefte des Kunst- und Gewerbsblattes dieses Jahres, welches von dem polytechnischen Vereine in Bayern herausgegeben wird, ist Seite 525 und fernere, ein Aufsatz über die neuesten, in England und Schottland zur Anwendung kommenden Verbesserungen der Papierfabrikation enthalten.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache werden sämmtliche Papier-Fabrikanten des Kreises auf diesen Aufsatz hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 31. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 37371. Num. exped. 30646 praes. 10. September 1847. **3989.**

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrats N. wegen der für die Braunkohlengruben-Besitzer N. N. ausgesprochene Befreiung vom Pflasterzolle beim Transport ihrer Bergwerks-Produkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird durch nachstehenden Abdruck eine unterm 6. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg, den 30. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Nr. 36005.

K. B.
Ministerium des Innern.

Auf die in rubrizirtem Betreffe gegen die Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., vom 2. September 1842 vom Magistrat N. eingereichte Beschwerde-Vorstellung vom 23. desselben Monats und Jahrs wird nach Einsicht der mit Bericht vom 23. Dezember ej. anni einbeförderten, hierneben zurückfolgenden Verhandlungen, in Uebereinstimmung mit dem k. Justiz- und Finanz-Ministerium erwiedert, daß von der in Frage stehenden Befreiung zu Gunsten der Braunkohlenbesitzer N. N. hier als Folge einer Geltung der churbayerischen Bergwerks-Ordnung vom 6. Mai 1784 in den vormalig churfürstl. Würzburg'schen Gebietstheilen kein Gebrauch gemacht werden könne, nachdem die Bergwerks-Ordnung von 1784 und beziehungsweise die ihre Einführung in Franken bezielende churfürstliche Immediat-Entschließung vom 25. Mai 1804, im Regierungsblatte für die churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken (Jahrgang 1804 S. 154) blos von der vormaligen Landes-Direktion zu Bamberg ausgeschrieben worden ist, sohin die Publikation in legaler Weise bezüglich der unter der gesonderten Landes-Direktion zu Würzburg gestandenen ehemals fürstlich Würzburgischen Gebietstheile nicht vollzogen erscheint.

Hiernach wird die berührte Regierungs-Entschließung vom 2. September 1842 anmit außer Wirksamkeit gesetzt und die kgl. Kreis-Regierung beauftragt, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. August 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Num. praes. 38063. Num. exped. 30728. praes. 13. September 1847. 4026.

(Das Ableben des bürgerlichen Magistratsrathes Friedrich Stepf von Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten bürgerlichen Magistrats-Rathes, Kaufmannes Georg Friedrich Stepf in Schweinfurt wurde der Ersatzmann, Kaufmann Johann Georg Wirsing daselbst berufen und von der k. Regierung bestätiget, was hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 30. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Regierungs-Raths-Stelle bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, den Regierungs-Rath bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Franz v. Muffel, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. die von dem Pfarrer zu Kirchschönbach, Landgerichts Gerolzhofen, Priester Georg Franz Bauswein allerunterthänigst erbetene Resignation auf die Pfarrei Kirchschönbach allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schwanfeld, Landgerichts Werneck, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe zu Würzburg dem Priester Franz Joseph Schermer, Pfarrer in Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, verliehen werde.

Königliche Allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahlen an der kgl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 30. August l. J. die von dem Senate der Universität Würzburg allerunterthänigst angezeigte Wahl

des ordentlichen Professors der Theologie Domkapitular Dr. Joseph Helm zum Rektor an der Universität zu Würzburg für das Studienjahr 1847/48, dann

des ordentlichen Professors Dr. Deppisch aus der theologischen Fakultät,

des ordentlichen Professors Dr. Edel aus der juridischen Fakultät,

des ordentlichen Professors Dr. Debes aus der staatswirthschaftlichen Fakultät,
des ordentlichen Professors Dr. Rinecker aus der medizinischen Fakultät,
des ordentlichen Professors Dr. Reuter aus der philosophischen Fakultät,
zu Senatoren für die Studienjahre 1847/49 allergnädigst zu genehmigen, und zugleich dem an die Stelle des austretenden Rektors Dr. Helm zum Senator pro 1847/48 gewählten ordentlichen Professor der Theologie Dr. Schwab die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

---

praes. 14. September 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 8. September d. J. ist dem Schullehrer Christoph Weber zu Wartmannsroth, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Geußfeld, k. Landgerichts Gerolzhofen, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 8. September d. J. ist dem Schullehrer Valentin Eckert zu Schunderfeld, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Hofheim, k. Landgerichts gleichen Namens, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 7. September d. J. ist dem Schullehrer Valentin Stark zu Lauter, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Neuses, k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 105.

Würzburg, Samstag den 18. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 40376. Num. exped. 31407. praes. 15. September 1847. **4048.**

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Eine bei Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. v. Mts. wurde bei Garstadt, Landgerichts Werneck, eine blödsinnige taubstumme Weibsperson, deren Signalement unten mitgetheilt wird, aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist äußerst magerer Statur, hat ein blondes Haar, eine hohe Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, hervorragende Zähne, ein ovales Kinn, längliches Gesicht und einen großen Mund. Sie mißt 5 Schuh 5 Zoll. Sie trägt ein gräulliches hellblau gestreiftes Halstuch als Kopftuch, einen grün wollenen Rock und einen blau und grün gedruckten Rock.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, über den etwa vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath dieser Person sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, und wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche unverzüglich dem kgl. Landgerichte Werneck mitzutheilen und gleichzeitig anher zu berichten, widrigenfalls aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 11. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 38554. Num. exped. 30762. praes. 15. September 1847. 4047.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 18. August d. J. Nr. 18304 wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 1. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

18304. **Ministerium des Innern.**

Da nach den übereinstimmenden Erfahrungen sämmtlicher Regierungen die bezüglich des Beweidens der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe durch die Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 15. August 1837 ertheilte Begünstigung mißbraucht worden ist, indem die Schafhirten zu jeder Zeit ihre Schafe in den Straßengräben, an den Rändern der Fußwege und an den begrasten Böschungen der Einschnitte und Straßendämme treiben und weiden lassen, wodurch befragliche Straßentheile beschädigt werden und dem Straßenunterhaltungs-Fonde wiederkehrende Ausgaben erwachsen, so wird die genannte Entschließung vom 15. August 1837 hiermit außer Wirkung gesetzt.

München, den 18. August 1847.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien zu ertheilen, und zwar:

unter'm 7. Juli l. Js. dem Schuhmachermeister Friedrich Schwarz, zu Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Fabrikation gleich und schön brennender Cigarren, welche sich durch natürliches Aroma auszeichnen und der Gesundheit unschädlich sind, für den Zeitraum von drei Jahren, ferner

unter'm gleichen Tage dem Gewerbs-Commissär, Carl Otto Reinsch, zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens behufs der technischen Benützung der natürlichen und künstlichen Verbindungen der Kieselsäure mit der Talgerde, insbesondere des Specksteines, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 8. Juli l. Js. dem Salzstößler Max Joseph Vogt, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Fabrikation von Cigarren aus ausländischen, durch Dämpfe verbesserten Tabaksblättern für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 13. Juli l. Js. dem Schuhmacher Caspar Fuchs, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, in welche unmöglich Wasser eindringen kann, für den Zeitraum von einem Jahre;

unter'm 19. Juli l. Js. dem Kaufmann Ludwig Vetter zu Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine behufs der Fabrikation von Metallkapseln zum Verschluß aller Arten von Geschirren und Gefäßen für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter'm 21. Juli l. Js., dem Etienne Maccaud zu Paris, auf Einführung des von ihm erfundenen in Frankreich unter'm 1. Februar 1847 auf 15 Jahre patentirten s. g. phlogostatischen Apparates zur Bewirkung einer vollkommenen Stätigkeit der Flamme bei Gas- und anderen Beleuchtungen für den Zeitraum von zwei Jahren;

unter'm 22. Juli l. Js., dem Maurergesellen Johann Neumayer zu München, auf Herstellung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Herde, Oefen, Bierpfannen, Kessel aller Art und Darröfen zur Ersparung der Hälfte des Feuerungs-Materials und der Zeit, dann zur Erzeugung einer durchaus gleichmäßigen Hitze und andauernden Wärme für den Zeitraum von drei Jahren;

unter'm 24. Juli l. Js., dem Büchsenmacher Alois Weber zu München, auf Anfertigung und Abänderung von Doppelgewehren nach der von ihm erfundenen eigenthümlichen Construction, wobei die Anbringung eines zweiten Abdrückers entbehrlich wird, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unter'm 31. Juli l. Js., dem Kaufmanne Johann Leonhard Mühling zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Mittels zur Verbesserung des deutschen Tabakes, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juni l. Js. das dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl, in der Vorstadt Au, unter'm 28. April 1845 verliehene, inzwischen auf den

Schuhmachergesellen Christian Stopper, in München, übergegangene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von Pröbstl erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nahten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unter'm 17. Juni l. Js. das dem Tischlermeister Joseph Kübler, zu München, unter'm 5. Juni 1842 verliehene und unter'm 6. August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneidmaschine, dann einer von der Farbe unabhängigen, Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungs-Methode für Möbel und Holzböden für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Johann Asbeck, zu München, unterm 14. April 1845 verliehenen und unterm 4. Juni 1845 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe und Stiefel für Plattfüße, für krüppelhafte und für gewöhnliche, aber mit leidenden Theilen behaftete Füße zu verfertigen — wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 7. August l. Js. bestätiget.

Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien.

Der Hutmachergeselle Gregor Lang, in München, hat auf das ihm unterm 3. Dezember 1844 verliehene und unterm 7. März 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Hüten mittelst der von ihm erfundenen Maschinen und Apparate, zum Walken, Färben, Rupfen, Bügeln, Steifen und Façonniren, und

der Mechanikus Karl Roth, zu Zweibrücken, auf das ihm unterm 28. Januar 1840 verliehene und unterm 6. Juni desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung bezüglich einer neu construirten Buchdruckerpresse verzichtet.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem Glasergesellen Johann Schreyer aus Fconberg, Landgerichts Burglengenfeld, unter'm 30. Oktober 1844 verliehene und unter'm 24. Jänner 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seiner Erfindung

a) einer eigenthümlich bereiteten Glaserkitt und

b) eines eigenthümlichen Verfahrens erblindete oder erstickte Fenster zu reinigen,

wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 106.

Würzburg, Dienstag den 21. September 1847

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38908. Num. exped. 30801. praes. 15. September 1847. 4049.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Karlstadt pro 1845/46 etc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1845/46 mit

6583 fl. 55 fr. Einnahme,
5016 fl. 24 1/4 kr. Ausgabe, dann
1567 fl. 30 3/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von der im Verhältnisse der Frohndepflichtigkeit erhobenen, aus nachgedruckter Uebersicht zu entnehmenden Umlage wurde der Betrag zu 85 fl. 45 kr. auf fakultative Zwecke, der Rest der Ausgabe für nothwendige Distrikts-Bedürfnisse verwendet.

Würzburg, 31. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht der pro 1845/46 beim kgl. Landgerichte Karlstadt erhobenen Distrikts-Umlagen.

Namen der Beitrags-Pflichtigen.	Betrag der Umlagen	
	fl.	kr.
a) Von unmittelbaren Ortschaften.		
Aschfeld	216	22
Duttenbrunn	173	6
Erlenbach	21	38
Eußenheim mit Schönarts	311	33
Gambach	186	4
Hausen	119	—
Heßlar	97	21
Himmelstadt	268	28
Karlburg	296	24
Karlstadt	605	48
Laudenbach	313	43
Mühlbach	101	41
Rettersbach	15	9
Retzbach	432	43
Retzstadt	335	20
Rohrbach	112	30
Stetten	307	13
Wiesenfeld	311	33
Zellingen.	688	—
b) Von mittelbaren Ortschaften.		
Stadelhofen	43	17
Steinbach	64	54
Thüngen.	270	27
c) Gutsbesitzer und Gutsherrschaften.		
Herren v. Hutten	10	49
Herren v. Thüngen	12	59
Umenstaller Hofbesitzer	2	9
Summa	5318	11

Num. praes. 1363. Num. exped. 1133. praes. 18. September 1847. 4084.

(Den Kölner Dombau, hier die Wahl eines Sekretärs für den Kölner Dombau-Verein von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen Wahl eines Sekretärs des Kölner Dombau-Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg wurde der Revident Götzell bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dahier mit Stimmenmehrheit gewählt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 16. September 1847.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Treppner.

Nr. 5456. praes. 18. September 1847. 4081.

(2) 1. An die Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die Vornahme des Augenscheins in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der neueren Zeit werden von vielen Untersuchungsgerichten die beiden gedruckten Ausschreiben in rubrizirtem Betreffe vom 29. Dezember 1819 und 6. Juli 1832 nicht mehr beachtet.

Den Untersuchungsgerichten des Kreises wird daher die genaue Beobachtung der gedachten Ausschreiben mit dem Bemerken eingeschärft, daß es dieselben sich selbst zuzuschreiben haben, wenn im Unterlassungsfalle die in dem Ausschreiben vom 6. Juli 1832 angedrohten Nachtheile eintreten.

Hierbei werden die Untersuchungsgerichte insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß, da das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude nach Art. VI der Verordnung vom 25. März 1816 keine Auszeichnung, sondern nur einen erschwerenden Umstand begründet, zur Herstellung dieses Umstandes aber bei Diebstählen, welche dem Betrage nach nur Vergehen sind, die eidliche Aussage des Damnifikaten genügend ist, es in solchen Fällen der Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins nicht bedarf.

Aschaffenburg, den 11. September 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
J. A. d. Pr.
Papius, Direktor.

Pelletier, Sekr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. September 1847.			Schweinfurt v. 11. u. 15. September 1847.				Ochsenfurt v. 14. September 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	21	—	88	—	20	15	3	19	—
	Kern										
	Korn	3	16	—	19	—	16	—	2	15	—
	Gerste	7	12	—	21	—	12	15	192	11	—
	Haber	8	8	40	4	—	7	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	591	19	28	511	—	18	42	10	16	52
	Kern										
	Korn	202	14	55	2[illegible]7	—	14	56	—	14	24
	Gerste	80	11	21	1[illegible]23	—	11	11	50	10	51
	Haber	270	6	4	128	—	5	53			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	16	—	1	—	13	9	56	16	30
	Kern										
	Korn	15	14	—	4	—	13	—	3	14	—
	Gerste	23	11	—	8	—	9	24	9	10	—
	Haber	4	5	6	1	—	4	—			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 16. September 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		94	93 1/2
Bankaktien	Div. II. Sem.	700	
„ Promessen per Stück Agio		105	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 107.

Würzburg, Donnerstag den 23. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35062. Num. exp. 31729. praes. 20. September 1847. 4097.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hausen, Landgerichts Arnstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hausen, k. Landgerichts Arnstein, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe umfaßt neben dem Pfarrorte die Wallfahrtskirche Fährbrück, das Dorf Erbshausen, den Weiler Sulzwiesen und den Hof Jobsthal, alle 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 729 Seelen, hat 3 Kirchen, 2 Schulen, 2 Kaplaneien, wovon die zweite seit längerer Zeit nicht besetzt ist, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 680 fl. 19 1/2 kr., nämlich:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus der Staatskasse						
2,68 Klafter Buchen-, 4,03 gemischtes Stangenholz und 150 Wellen	52	7				
2) aus Stiftungen						
und zwar aus verschiedenen Kassen baar zusammen	386	—				
3) von Gemeinden, andern Pfarreien und Privaten	—	—		438	7	
II. An Kapitalzinsen				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag der freien Wohnung	32	6				
von 115 Ruthen Garten	3	20				
von 150 Ruthen Ackerland	6	—		41	26	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten:						
a. an ständigen jährlichen Abgaben						
2 Schäffel 3 Mtz. 9 1/2 Mß. Korn	23	20	1/2			
1 Schäffel 3 Mß. Habergült	3	57	1/4			
b. an Handlohn	1	3				
2) von Zehnten aller Art:						
a. nach bisheriger Verpachtung	232	26	1/2			
b. in eigener Regie	412	27	3/4			
3) von Gemeinderechten	—	—				
4) von Weiderechten	—	—				
5) von Forstrechten	9	15		682	30	
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	144	52				
2) an Stolgebühren	34	44				
3) für sonstige Verrichtungen	8	37	1/2	188	13	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen und zwar an Opfern				15	10	
Summa des Einkommens				1365	26	1/2
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszwecks	67	28	1/4			
II. Wegen des Diözesanverbandes	6		1/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	611	38	1/2	685	7	
Verbleibt reines Einkommen				680	19	1/2

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 15. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 23610. Num. exped. 23091. praes. 21. September 1847. 4117.

(Gebrauch des Maschinenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Finanzministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. wird die von der k. Regierungs-Kammer des Innern unterm 20. v. Mts. ausgeschriebene Verfügung wegen des Gebrauchs des Maschinenpapiers (Intelligenzblatt Nr. 97 Seite 603) den Finanzbehörden des Kreises zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 5. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 38062. Num. exped. 39979. praes. 3. September 1847. 3902.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung von Werneck pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogenem Revisions-Akte wurde die Distrikts-Umlagen-Rechnung von Werneck pro 1845/46 in einem Abschlusse zu

1380 fl. 19 1/2 kr. Einnahme,
1401 fl. 26 1/2 kr. Ausgabe,
21 fl. 7 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt, was andurch mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnißnahme kömmt, daß von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen-Summe der Betrag zu 277 fl. 36 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, 23. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1845/46.

Namen der Gemeinden und Konkurrenz-pflichtigen.	Steuer-Simplum.			Summa der erhobenen Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Bergrheinfeld	38	7	1/4	19	3	2
2. Das juliusspitälische Rentamt allda	1	14	—	—	37	—
3. Dächheim	7	—	—	3	30	—
4. Eckartshausen	5	40	2	2	50	1
5. Die juliusspitäl. Besitzungen allda	—	5	1	—	2	2 4/8
6. Egenhausen	21	17	3	10	38	3 4/8
7. Eßleben	61	27	2/4	30	43	2 2/8
8. Ettleben	36	57	3 5/8	18	29	—
9. Die Universität Würzburg von den Besitzungen allda	1	29	2 2/4	—	44	3
10. Euerbach unmittelbar	—	33	2	—	16	3
11. " mittelbar	17	7	3	8	33	3 4/8
12. Die Gutsherrschaft v. Münster allda	3	49	2 1/4	1	54	3
13. Garstadt	18	10	2 2/4	9	5	1
14. Geldersheim	71	59	2/4	35	59	2
15. Hergolshausen	32	56	3 1/4	16	28	2
16. Heiligenthal	1	30	3	—	45	1 4/8
17. Kronungen	12	22	2	6	11	1
18. Kützberg	17	17	2	8	38	3
19. Niederwern	25	20	3/4	12	40	1
20. Die Gutsherrschaft v. Münster allda	2	43	2	1	21	3
21. Obbach	9	30	3	4	45	1 4/8
22. Gutsherrschaft v. ZuRhein allda	1	49	2	—	54	3
23. Oberwern	20	23	1 2/4	10	11	3
24. Riedhof	1	21	—	—	40	2
25. Rundelshausen	6	37	2	3	18	3
26. Schleerieth	15	10	1 1/4	7	35	1
27. Schnackenwerth	29	23	3 1/2	14	42	—
28. Schraudenbach	12	3	2	6	1	3
29. Schwanfeld	45	19	3 1/2	22	40	
30. Sömmersdorf	9	13	1	4	36	2 4/8
31. Stettbach	6	47	2	3	23	3
32. Theilheim	6	10	1	3	5	4/8
33. Vasbühl	11	55	—	5	57	2
34. Waigolshausen	43	7	2 1/2	21	33	3
35. Werneck	9	53	2 5/8	4	57	—
36. Wipfeld	37	26	3/4	18	43	1
37. Zeuzleben	40	59	3 1/2	20	30	—
Summa	684	24	1/4	342	12	2 1/2

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 108.

Würzburg, Samstag den 25. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41980. Num. exped. 32463. praes. 23. September 1847. **4146.**

(Praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dezember 1847 und die darauf folgenden Tage wird am Sitze der kgl. Regierung zu Würzburg wiederum eine praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten nach der k. Verordnung vom 7. April 1833 abgehalten werden.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach der Verordnung vom 6. März 1830 (S. 581

des Regierungsblattes) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, werden daher aufgefordert, längstens bis zum

16. Oktober l. J.

ihre Gesuche einzureichen, denen

1) das Universitäts-Schlußzeugniß,
2) das Sittenzeugniß der Universitätsbehörde,
3) Attest über bestandene theoretische Prüfung,
4) das von der betreffenden Polizei- oder Gerichtsbehörde mit genauer Beobachtung des § 20 oben erwähnter Verordnung vom 6. März 1830 auszufertigende Zeugniß über ununterbrochen fortgesetzte Praxis und sittliches Verhalten

beizulegen sind.

Die Behörden gemischten Ressorts, bei welchen der Kandidat praktizirt hat, werden ausdrücklich in ihren Zeugnissen die Tage des Eintritts, des Austritts und die Tage allenfallsiger Unterbrechung, ferner genau bemerken, wie viel Zeit im Justizfache, wie lange in der Administration der Kandidat verwendet worden ist, in welcher Beziehung auf das lithographirte Ausschreiben vom 18. Mai 1842 Nr. 24371 und die Bekanntmachung von gleichem Datum, S. 384 des Intelligenzblattes, über die Vorbereitungs-Praxis der zum Finanzdienst abspirirenden Rechtskandidaten verwiesen wird. Diejenigen Behörden aber, bei welchen der Kandidat zuletzt praktizirte, werden in Folge eines höchsten Ministerialrescripts vom 2. Dezember 1841 noch besonders angewiesen, in ihre Zeugnisse auch Zeit und Ort der Geburt, dann Zeit und Ort der Gymnasial- und Universitätsstudien aufzunehmen, auch das Religionsbekenntniß des Kandidaten zu bemerken.

Dispensationsgesuche wegen noch nicht vollendeter zweijähriger Amtspraxis, welche jedoch nach einer höchsten Ministerialentschließung vom 23. November 1834 in keinem Falle mehr als zwei Monate betreffen dürfen, sind in gleicher Frist vorzulegen, um den vierwöchentlichen Termin einhalten zu können, welcher nach der im Abdrucke folgenden höchsten Ministerialentschließung vom 6. Mai 1833 allen Regierungen vorgeschrieben ist.

Verspätete und unbelegte Dispensationsgesuche haben nach einer Ministerialentschließung vom 13. Dezember 1841 die unbedingte Zurückweisung zu erwarten.

Würzburg, den 23. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Auszug

der von dem königl. Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins ergangenen Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

rc. rc.

2. Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungstermines der Konkursprüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechtskandidaten möglich gemacht ist, von der

theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Konkursprüfung im Monate Dezember des darauffolgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfüro eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt. — Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis, und der kgl. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den § 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Bestimmung anempfohlen. — Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensationsgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispensgesuche müssen übrigens der einschlägigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte dem kgl. Ministerium des Innern mit Gutachten spätestens vier Wochen vor dem Beginn einer Konkursprüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreisintelligenblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspraktikanten sich darnach zu richten und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seyen. Hiernach hat die kgl. Regierung des N. Kreises sich zu achten, und das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1833.

Num. praes. 33488. Num. exped. 31194. praes. 23. September 1847. 4140.

(Die Vertheilung des Beitrages zur Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer, welche eine Unterstützung aus dem den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1846/47 treffenden Antheile an den Renten des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Hinterlassene protestantischer Schullehrer nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen durch die treffenden Distrikts-Polizeibehörden hieher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 7. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 40907. Num. exped. 32268. praes. 22. September 1847. 4132.

(Die Erhebung der kath. Pfarrcuratie Rottenbauer, Landgerichts Würzburg l/M., zur Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Rescript d. d. Aschaffenburg den 9. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß die bisherige katholische Pfarrcuratie Rottenbauer, Landgerichts Würzburg l/M., zu einer wirklichen Pfarrei erhoben werde, wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 17. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Abonnement auf das Kreis-Intelligenzblatt.

Bei dem mit 1. Oktober beginnenden Quartale kann wie zu Anfang eines jeden Vierteljahres auf das täglich Nachmittags 2 Uhr erscheinende Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg vierteljährig mit 1 fl. abonnirt werden. Indem dieß zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden besonders jene Abonnenten hierauf aufmerksam gemacht, welche bisher nur bis zu Ende des dritten Quartals pränumerirt haben.

Würzburg, den 23. September 1847.

Redaction des k. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.
Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 109.

Würzburg, Dienstag den 28. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39388. Num. exped. 32036. praes. 25. September 1847. 4165.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Verscheuchen der Vögel von den Weinbergen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat seit mehreren Jahren gezeigt, daß das Schießen zum Verscheuchen der Vögel von den Weinbergen an manchen Orten eine Ausdehnung genommen hat, welche über den beabsichtigten Zweck weit hinausgeht, zu vielfachen Mißbräuchen Veranlassung gibt, und die Ueberwachung der zum Schutz der Weinberge aufgestellten Personen äußerst erschwert. Zur

gleichmäßigen Wahrung des Interesses der Weinbergsbesitzer und der Jagdberechtigten sieht sich deßhalb die unterfertigte k. Stelle veranlaßt zu verfügen, was folgt:

1. Mit der beginnenden Traubenreife eines jeden Jahres haben diejenigen Gemeinde-Verwaltungen, welche einen besonderen Weinbergsschutz gegen Vögelfraß in ihren Weinbergen für nothwendig erachten, der Distriktspolizeibehörde eine auf das Bedürfniß beschränkte Anzahl von ansässigen, gut beleumundeten Gemeindemitgliedern zu diesem Zwecke in Vorschlag zu bringen.

2. Die Distriktspolizeibehörden haben diese Vorschläge zu prüfen, und, wenn sie gegen die beantragten Individuen nichts zu erinnern finden, solche mit Legitimationskarten zu versehen, die den Namen und Personalbeschreibung des Schützen so genau enthalten, daß das Jagdschutzpersonale sowie die k. Gendarmerie die Identität der Person unzweifelhaft zu erkennen in den Stand gesetzt wird.

3. Den Weinbergsschützen ist gestattet, während des Tags, jedoch nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, wo die Vögel die Weinberge bestreichen, mit einem Pistole ohne Bleiladung zu schießen.

Nach Sonnenuntergang und vor Sonenaufgang ist das Schießen verboten.

4. Die Legitimationskarten, die auf Verlangen dem Jagdschutzpersonale sowie der k. Gendarmerie jederzeit unweigerlich vorzuzeigen sind, dürfen an keinen dritten, wer es auch sey, überlassen werden.

5. Es läßt sich erwarten, daß die zum Weinbergschutz ausgewählten Gemeindeglieder das in sie gesetzte Vertrauen in allen Beziehungen rechtfertigen werden.

Sollte jedoch die Wahrnehmung gemacht werden, daß einer oder der andere mit Außerachtlassung vorstehender Anordnung sich einer unerlaubten Schießwaffe, oder der Bleiladung bedient, daß er ohne Legitimationskarte betroffen wird, diese an einen Unbefugten überläßt, oder zur Nachtzeit schießt; so ist gegen einen solchen Uebertreter mit angemessener Geldstrafe und Entfernung vom Weinbergsschutze einzuschreiten, insoferne der Fall nicht nach den Bestimmungen über den Wilddiebstahl zu bemessen ist.

6. Es bedarf keiner Erwähnung, daß jeder, der ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß auf den Jagdrevieren eine Schußwaffe bei sich führt, nach den bestehenden Verordnungen über den Wilddiebstahl zu beahnden ist.

Der Besitz einer auf einen Dritten ausgestellten Legitimationskarte ist als Entschuldigungsgrund nicht gelten zu lassen.

7. Bei Behändigung der Legitimationskarten sind die zum Weinbergsschutze berufenen Personen jedesmal besonders über den Inhalt vorstehender Anordnungen zu Protokoll zu belehren; gleichzeitig ist vor der erfolgten Aufstellung unter Bezeichnung der einzelnen Namen den k. Forstämtern sowie den Jagdbesitzern Nachricht mitzutheilen, und auf deren etwaige Erinnerungen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

8. Die gegenwärtige Entschließung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Würzburg, den 18. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 24724. Num. exped. 23661. praes. 24. September 1847. 4154.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und allgemeine Rentämter des Regierungsbezirks.

(Weinbergsteuer-Nachlässe pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Weinbergsbesitzern in den zur Zeit noch nicht definitiv besteuerten Rentamtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg einen außerordentlichen Weinbergsteuer-Nachlaß von 8,218 fl. 19 kr. allergnädigst zu bewilligen geruht, worüber die erfordelichen Anweisungen erlassen wurden.

Hievon wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung Kenntniß gegeben, die genau nach Anleitung des Generale vom 17. September 1834 (Intell.-Bltt. 1834 pag. 583) anzufertigenden Anzeigen über den Herbstertrag des Jahres 1847 zuverlässig bis 1. März 1848 anher in Vorlage zu bringen.

Bis dahin ist auch von Seite der k. Rentämter das motivirte Gutachten über die etwa auch pro 1847/48 zu bewilligenden Nachlässe einzubefördern und zugleich über die allenfalls vorgekommenen Steuernachlässe wegen Elementar-Beschädigungen Bericht zu erstatten.

Würzburg, 15. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

v. Bever.

Schauber.

Num. praes. 25238. Num. exped. 23808. praes. 24. September 1847. 4155.

An die Kreis-, Stadt- und Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heizgebühren pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Gerichte, welche sich mit der in Folge des diesseitigen Ausschreibens d. d. 19. August a. c. Nr. 23059 (Intell.-Bl. Nr. 95) angeordneten Vorlage noch im Rückstande befinden, erhalten die Weisung, die rubrizirten Nachweise umgehend anher einzusenden.

Würzburg, den 18. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

v. Bever.

Fröhlich.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. September 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 18. u. 22. September 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. September 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	21	40	25	—	22	36	3	19	30
	Kern										
	Korn	14	16	—	35	—	16	15	2	15	—
	Gerste	4	13	—	44	—	12	50	50	12	—
	Haber	2	9	—	32	—	7	18			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	493	20	25	591	—	20	53	9	19	2
	Kern										
	Korn	145	15	28	223	—	15	28	—	14	34
	Gerste	215	12	2	1804	—	12	10	195	11	44
	Haber	226	6	4	151	—	5	59			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	15	45	2	—	17	—	173	19	—
	Kern										
	Korn	3	14	30	17	—	14	30	$17\frac{1}{2}$	14	30
	Gerste	2	11	—	4	—	9	30	36	11	30
	Haber	1	5	10	1	—	4	15			
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 23. September 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 3/4	
Bankaktien	Div. II. Sem.	695	
„ Promessen per Stück Agio		100	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 110.

Würzburg, Donnerstag den 30. September 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29239. Num. exp. 32484. praes. 26. September 1847. **4183.**

(Die Aufnahme in das k. Schullehrerseminar zu Würzburg für das Jahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten Juli und August d. J. abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar dahier und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 15 und folgende des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836

sind von den 163 geprüften Schullehrlingen folgende 40 Katholiken und 6 Israeliten zum Eintritt in das Schullehrer-Seminar bestimmt worden, nämlich

I. Katholiken:

1. Zehner, Matthäus, von Sulzfeld, k. Landgerichts Kitzingen,
2. Korb, Johann, von Pusselsheim, k. Herrschaftsgerichts Sulzheim,
3. Demling, Anton, von Herschfeld, k. Landgerichts Neustadt a/S.,
4. Tann, Theodor, von Bischofsheim v. d. Rhön,
5. Stephan, Johann Franz Valentin, von Gerlachshausen, k. Landgerichts Dettelbach,
6. Zeller, Jakob, von Würzburg,
7. Seuffert, Michael, von Kützberg, k. Landgerichts Werneck,
8. Berninger, Valtin, von Wenigumstadt, k. Landgerichts Obernburg,
9. Weber, Joseph, von Kitzingen, k. Landgerichts gleichen Namens,
10. Spankuch, Johann, von Rittershausen, k. Landgerichts Aub,
11. Brembs, Johann Andreas, von Röthlein, k. Landgerichts Schweinfurt,
12. Hock, Gabriel, von Großostheim, k. Landgerichts Obernburg,
13. Lind, Johann, von Rieneck, k. Landgerichts Gemünden,
14. Weber, Johann, von Klosterhausen, k. Landgerichts Kissingen,
15. Feineis, Joseph, von Waldbüttelbrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M.,
16. Stöcklein, Heinrich, von Rottendorf, k. Landgerichts Würzburg r/M.,
17. Küffner, Friedrich, von Roßstadt, k. Landgerichts Eltmann,
18. Then, Karl Georg, von Röthlein, k. Landgerichts Schweinfurt,
19. Haupt, Georg, von Pfersdorf, k. Landgerichts Schweinfurt,
20. Schlerling, Johann, von Oberschwappach, k. Herrschaftsgerichts Sulzheim,
21. Rosenberger, Peter Joseph, von Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau,
22. Nickel, Philipp Franz, von Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l/M.,
23. Schmitt, Eduard, von Hausen, k. Landgerichts Mellrichstadt,
24. Schwab, Nikolaus, von Altbessingen, k. Landgerichts Arnstein,
25. Dietrich, Franz Ludwig, von Hilders, k. Landgerichts gleichen Namens,
26. Warmuth, Andreas, von Pfersdorf, k. Landgerichts Schweinfurt,
27. Schmitt, Michael Jos., von Himmelstadt, k. Landgerichts Karlstadt,
28. Ullrich, Andreas, von Ramsthal, k. Landgerichts Euerdorf,
29. Lell, Georg, von Westheim, k. Landgerichts Hammelburg,
30. Dittmaier, Georg Franz, von Wüstviel, k. Landgerichts Gerolzhofen,
31. Trunk, Georg, von Baunach, k. Landgerichts gleichen Namens,
32. Gaßner, Alois, von Biebergau, k. Landgerichts Dettelbach,
33. Reulein, Johann, von Sand, k. Landgerichts Eltmann,
34. Volpert, Joseph, von Seifriedsburg, k. Landgerichts Gemünden,
35. Rehm, Sebastian, von Ried, k. Landgerichts Weyhers,
36. Gehrig, Friedrich, von Karlsbach, k. Landgerichts Gemünden,
37. Strauß, Michael, von Lauter, k. Landgerichts Kissingen,
38. Fuchs, Philipp, von Burghausen, k. Landgerichts Arnstein,

39. Schneider, Johann, von Klosterhausen, k. Landgerichts Kitzingen,
40. Henkelmann, Georg, von Prüsberg, k. Landgerichts Gerolzhofen;

II. Israeliten:

1. Frank, Heinemann, von Schondra, k. Landgerichts Brückenau,
2. Halle, Joseph, von Willmars, k. Landgerichts Mellrichstadt,
3. Schonunger, Joseph, von Oberlauringen, k. Landgerichts Hofheim,
4. Weiß, Nathan, von Fuchsstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt,
5. Heinemann, Heyum, von Poppenlauer, k. Landgerichts Münnerstadt,
6. Stern, Moses, von Rödelmeier, k. Landgerichts Neustadt a/S.

Die obengenannten 46 Schullehrlinge werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich unfehlbar am 2. November d. Js. bei dem k. Seminar-Vorstande zum sofortigen Eintritte in das Schullehrer-Seminar gehörig persönlich anzumelden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß weitere Aufnahmen durchaus nicht stattfinden können, und daß daher alle diesfallsigen Gesuche unberücksichtiget zu den Akten gelegt werden müßten.

Uebrigens sind außer den zum Eintritt in das Seminar berufenen 46 Schullehrlingen noch folgende Schullehrlinge als befähigt befunden worden, konnten aber theils wegen ihres im Verhältnisse zu den vielen in den Lebensjahren schon vorgerückten Schullehrlingen noch jugendlichen Alters, theils wegen ihrer noch nicht mutirten Stimme nicht aufgenommen werden, und werden daher in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Regulativs § 21. mit dem Vorzugsrechte zurückgestellt, bei wiederholt mit günstigem Erfolge bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnoten theilen, nämlich:

A. Katholiken.

1. Ringelmann, Johann Georg, von Hofstetten,
2. Bauer, Franz Theodor, von Rimpar,
3. Schmitt, Johann Philipp, von Wiesentheid,
4. Zorn, Georg, von Lengfurt,
5. Krapf, Ferdinand, von Tauberrettersheim,
6. Stock, Martin, von Hirschfeld,
7. Trapp, Kaspar, von Michelau,
8. Christ, Peter, von Lengfurt,
9. Büdel, Adolph Jakob, von Wiesen,
10. Heßler, Ferdinand Joseph, von Schweinheim,
11. Pfrang, Johann, von Unterschwappach,
12. Stock, Konstantin, von Wirtheim,
13. Haber, Christoph, von Rettersheim,
14. Rockenmaier, Simon, von Rimpar,
15. Gerner, Kilian, von Riedenheim,
16. Herrlein, Georg Michael, von Versbach,
17. Thierstein, Stephan, von Firmbach,

(*)

18. Kimmler, Franz Joseph, von Aschaffenburg,
19. Kankel, Peter Johann, von Neuhütten,
20. Schmitt, Ludwig, von Hausen,
21. Markert, Franz, von Mechenhard,
22. Kernwein, Bernhard, von Zeubelrieth,
23. Hofmann, Georg, von Holzkirchhausen,
24. Schnabel, Johann, von Wüstenzell,
25. Schmitt, Johann, von Ziegelanger,
26. Neubauer, Kaspar, von Garstadt,
27. Glaser, Ludwig, von Oberaschenbach,
28. Knell, Johann Damian, von Hundsfeld,
29. Amend, Johann, von Wiesenfeld,
30. Klingler, Sebastian, von Wüstensachsen,
31. Weißenberger, Michael, von Wiesenfeld,
32. Spahn, Anton, von Höchst,
33. Mayer, Valentin, von Hundsbach,
34. Karl, Georg Michael, von Elfershausen,
35. Schmitt, Johann, von Eßfeld,
36. Hillenbrand, Franz, von Thulba,
37. Roth, Valentin, von Rottendorf,
38. Hippler, Valentin, von Bergrheinfeld,
39. Eschenbach, Johann Joseph, von Ipthausen,
40. Hart, Joseph, von Güntersleben,
41. Kirsch, Nikolaus, von Würzburg,
42. Walz, Konstantin, von Höchst,
43. Schwarz, Johann Michael, von Obersteinbach,
44. Hörning, Theodor, von Breitenbrunn,
45. Wolf, Johann Joseph, von Hettstadt,
46. Scheuring, Georg, von Fabrik Schleichach,
47. Hellmuth, Konrad, von Goßmannsdorf,
48. Nunn, Bernhard, von Klosterheidenfeld,
49. Kreß, Eduard, von Neuendorf,
50. Endres, Joseph, von Hausen,
51. Weber, Matthäus, von Kist,
52. Jakob, Michael, von Oberwestern,
53. Schuler, Georg Philipp, von Heugrumbach,
54. Demling, Stephan, von Hirschfeld,
55. Heß, Ludwig, von Esselbach,
56. Fröhr, Johann, von Schwanfeld,
57. Mayer, Franz, von Kist,
58. Klopf, Matthäus, von Rödelmeier,
59. Fuß, Adam, von Steinsfeld,

60. Rost, Ferdinand, von Oberschwappach,
61. Dietzel, Johann Hermann, von Zeil,
62. Weber, Karl Maria, von Waigolshausen,
63. Endres, Johann Math., von Theilheim,
64. Schwind, Mich. Jos., von Heidingsfeld,
65. Hoch, Andreas, von Heidingsfeld,
66. Grenz, Georg, von Prölsdorf,
67. Werner, Georg Johann, von Euerhausen,
68. Mauder, Nikolaus, von Unterpleichfeld,
69. Schmitt, Ignaz, von Großostheim,
70. Gerhard, Michael, von Münnerstadt,
71. Reichert, Franz, von Oberpleichfeld,
72. Lamm, August, von Stockheim,
73. Füglein, Philipp, von Gaukönigshofen,
74. Hammer, Georg, von Oberpleichfeld;

B. Israeliten:

75. Heinemann, Seligmann, von Adelsberg,
76. Heidelberger, Wolf Hirsch, von Burgsinn.

Die bei der Prüfung mit den Numern 5. 11. 17. 18. 22. 27. 28. 30. 34. 42. 45. 62. 64. 73. 76. 80. 94. 107. 113. 124. 142. 150. 156. 157. 158. 159 und 162 bezeichneten 27 Schullehrlinge, welche in diesem Jahre zum erstenmale als unbefähigt befunden wurden, werden zu größerm Fleiße ermahnt und daher den einschlägigen Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht dringend empfohlen.

Die mit den Prüfungsnummern 13. 31. 35. 48. 55. 59. 98. 126 und 147 versehenen 9 Schullehrlinge, welche wegen Mangels an Befähigung nunmehr schon zum zweiten Male zurückgewiesen werden müssen, werden abgemahnt, und zur Wahl eines anderen Berufes aufgefordert, und zwar unter der Bedrohung des gänzlichen Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung mit keinem günstigen Erfolge verbunden seyn sollte; wogegen die unter den Prüfungsnummern 95. 108. 117. 121 und 129 aufgeführten Schullehrlinge, als zum dritten Male durchgefallen, im Vollzuge des § 19. des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 hiermit als vom Schulfache ausgeschlossen erklärt werden.

Aber auch alle übrigen nicht bestandenen Schullehrlinge, welche bis zur nächstjährigen Aufnahmsprüfung bereits das 20te Lebensjahr überschritten haben werden, können ohne besondere Genehmigung des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Dieselben werden daher, soferne sie ein Dispensationsgesuch zu begründen vermögen, aufgefordert, ihre diesfallsigen mit den erforderlichen Zeugnissen über Fleiß und sittlich-religiöses Betragen belegten Vorstellungen längstens

bis zum 1. Januar 1848

durch die einschlägigen k. Distriktsschulbehörden hieher in Vorlage zu bringen.

Während übrigens bereits sämmtliche Schullehrlinge am Schlusse der Aufnahmsprüfung von dem mündlichen Prüfungs-Ergebnisse und von dem Resultate der Musikprüfung in Kenntniß gesetzt worden sind, so hält es die k. Regierung für angemessen, dieselben, sofeine sie nicht zur Aufnahme gelangen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen in folgenden schriftlichen Prüfungsgegenständen die Note der unzureichenden Befähigung zu Theil geworden sey, und zwar:

1. Im Aufsatze: den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 4. 5. 11. 17. 18. 20. 21. 22. 27. 28. 30. 34. 35. 42. 48. 49. 53. 55. 59. 60. 62. 64. 73. 80. 84. 86. 87. 91. 92. 94. 97. 98. 104. 105. 107. 110. 112. 113. 114. 116. 122. 128. 131. 135. 139. 141. 142. 144. 147. 148. 155. 156. 157. 162;
2. Im schriftlichen Rechnen: den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 5. 11. 13. 18. 22. 34. 35. 40. 42. 79. 102;
3. Im deutschen Schönschreiben: den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 11. 12. 22. 30. 34. 50. 72. 73. 79. 94. 112. 113. 126. 144. 162;
4. Im lateinischen Schönschreiben: 11. 22. 28. 30. 31. 32. 36. 50. 62. 72. 73. 77. 79. 91. 92. 94. 112. 113. 144. 153. 162;
5. Im Zeichnen: sämmtlichen Schullehrlingen mit Ausnahme der Schullehrlinge mit den Prüfungsnummern 100. 105. 127. 130 und 147, welche allein in diesem Gegenstände genügt haben.

Schließlich wird noch Folgendes bemerkt:

Die Prüfungskommission hat bei der diesjährigen Prüfung die wiederholte Wahrnehmung gemacht, daß ein sehr großer Theil der Schullehrlinge eine nur sehr mangelhafte Kenntniß in der deutschen Sprache und ebenso eine sehr mangelhafte Befähigung im schriftlichen Aufsatze beurkundeten.

Es werden daher die Vorbereitungslehrer ebenso dringend aufgefordert, diese wichtigen Unterrichtszweige mit dem größten Fleiße zu behandeln, als von den k. Distrikts-Prüfungskommissären erwartet wird, daß sie bei den vorgeschribenen drei Jahresprüfungen der Schullehrlinge diesen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden.

Würzburg, den 21. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.

Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 39978. Num. exped. 32502. praes 27. September 1847. 4124.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Waisenhause zu Würzburg können pro 1847/48 4 Knaben und 9 Mädchen Aufnahme finden.

Von den eingekommenen 66 Gesuchen wurden als die dringendsten berücksichtiget und demzufolge aufgenommen:

I. Knaben.

Lochner, Christoph, von Baunach. Michal, Johann Georg, von Hasenpreppach, königl. Landgerichts Ebern. Medon, Friedrich Kilian, von Retzstadt, königl. Landgerichts Karlstadt. Herbst, Martin Tillmann, von Mellrichstadt.

II. Mädchen.

Pfaff, Margaretha, von Würzburg. Huhn, Barbara, von Allersheim, kgl. Landgerichts Aub. Mergenthaler, Katharina, von Knetzgau, Landgerichts Eltmann. Schneyer, Katharina, von Steinbach, Landgerichts Eltmann. Schmitt, Katharina, von Friesenhausen, Landgerichts Hofheim. Mehler, Barbara, von Massenbuch, Landgerichts Gemünden. Knauer, Katharina, von Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt. Herrmann, Dorothea, von Zell, Landgerichts Würzburg l/M. Markert, Maria Katharina, von Hasenlohr, Herrschaftsgerichts Rothenfels.

Sämmtlich übrige Aufnahmsgesuche finden hiedurch zugleich ihre Erledigung und werden nebst den beigefügten Zeugnissen den Behörden unter Couvert zurückgeschlossen.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß die aufgenommenen Kinder bis 15. k. M. Oktober unfehlbar, wo der Schulunterricht wieder beginnt, versehen mit den Tauf-, Impf-, gerichtsärztlichen Gesundheits-Zeugnissen, in die Anstalt gebracht werden, widrigenfalls die Waisenhaus-Verwaltung die Aufnahme zu verweigern beauftragt ist.

Auch diesmal hat sich die Wahrnehmung über die Unvollständigkeit der nothwendigen Zeugnisse, insbesondere über den Abgang der Impfscheine bei den einzelnen Gesuchen wiederholt, und mehrere der letztern, außerdem berücksichtigungswerth, konnten dieser Mangelhaftigkeit halber nicht berücksichtiget werden. Es wird daher für die Folge die vollständige Vorlage der nöthigen Nachweise nochmals ernstlichst mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß die eine solche unterlassenden Behörden hiewegen künftig zur Verantwortung werden gezogen werden.

Würzburg, den 22. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 34644. Num. exped. 31326. praes. 22. September 1847. 4131.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Anstrich steinerner Bilder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe anher ergangene höchste Entschliessung des königl. Ministeriums

des Innern vom 14. Juli l. J. wird den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung nachstehend eröffnet.

Würzburg, den 9. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Nr. 6251.

K. B.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 28. Februar in rubrizirtem Betreffe wird erwiedert, daß bei der Erneuerung des Anstrichs steinerner Bildsäulen an öffentlichen Orten und auf den Feldern der § 941 u. 942 der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung, Band XVI Seite 1236, jedesmal in Anwendung zu bringen sey, wenn ein Anstrich öffentlicher Denkmale neu hergestellt oder in anderer Weise und mit andern Farben, als er früher schon genehmigt war, gemacht werden soll.

München, den 14. Juli 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zenetti.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

An die königl. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Anstrich steinerner Bilder betreffend.

Num. praes. 37689. Num. exp. 29952. praes. 2. Sepember 1847. 3884.

(Die Distrikts-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Kissingen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Kissingen pro 1845/46 wurde geprüft und mit

3317 fl. 5¼ kr. Einnahme,
2870 fl. 52 kr. Ausgabe,
446 fl. 13¼ kr. Kassebestand

genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und lediglich für nothwendige Zwecke verausgabt.

Würzburg, den 23. August 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 111.

Würzburg, Samstag den 2. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 40154. Num. exped. 31511. praes. 28. September 1847. 4198.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Auswanderung nach Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachfolgendem Abdrucke die höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts., bezeichneten Betreffs, mit dem Auftrage zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, in vorkommenden Fällen sich strengstens hiernach zu achten und die etwaigen in die bezeichneten Gegenden auszuwandern Beabsichtigenden geeignet zu belehren.

Würzburg, den 7. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Nr. 20965. **Ministerium des Innern.**

Inhaltlich einer Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung tritt der gegenwärtig in Ungarn und insbesondere in den übervölkerten, oberen Comitaten herrschende Nothstand der Ansässigmachung deutscher Auswanderer in dem von ihnen vorzugsweise aufgesuchten Krassower-Comitate insoferne hindernd entgegen, als in Folge der erwähnten drückendeu Zeitverhältnisse nothwendig geworden ist, die in Oberungarn nicht mehr hinreichenden Boden, Erwerb und Nahrungsmittel findenden eigenen Landesbewohner von dort gerade in jene gesegneteren Gegenden dieses Königreiches, wohin die Auswanderung aus Deutschland ihren Zug nehmen zu wollen scheint, übersiedeln zu lassen, zu welchem Zwecke auch schon die nöthigen amtlichen Verhandlungen eingeleitet worden sind.

Es ist daher nach dem Wunsche der k. k. österreichischen Regierung dahin zu wirken, daß weiteren Auswanderungs-Versuchen aus Bayern in die bezeichneten Gegenden Ungarns ohne vorliegende bestimmte Aufnahms-Versicherungen Einhalt gethan werde.

Die k. Regierung, K. d. J., hat demgemäß die erforderlichen Anordnungen unverweilt zu treffen.

München, den 2. September 1847.

Auf ꝛc.

Nr. 5456. praes. 18. September 1847. 4081.

(2) 2. An die Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die Vornahme des Augenscheins in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der neueren Zeit werden von vielen Untersuchungsgerichten die beiden gedruckten Ausschreiben in rubrizirtem Betreffe vom 29. Dezember 1819 und 6. Juli 1832 nicht mehr beachtet.

Den Untersuchungsgerichten des Kreises wird daher die genaue Beobachtung der gedachten Ausschreiben mit dem Bemerken eingeschärft, daß es dieselben sich selbst zuzuschreiben haben, wenn im Unterlassungsfalle die in dem Ausschreiben vom 6. Juli 1832 angedrohten Nachtheile eintreten.

Hierbei werden die Untersuchungsgerichte insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß, da das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude nach Art. VI der

Verordnung vom 25. März 1816 keine Auszeichnung, sondern nur einen erschwerenden Umstand begründet, zur Herstellung dieses Umstandes aber bei Diebstählen, welche dem Betrage nach nur Vergehen sind, die eidliche Aussage des Damnifikaten genügend ist, es in solchen Fällen der Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins nicht bedarf.

Aschaffenburg, den 11. September 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. Pr.
Papius, Direktor.

Pelletier, Sekr.

5635. praes. 25. September 1847. 4161.

An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises.

(Anerkennung deren Leistungen in der Strafrechts-Pflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 15. pr. 20. dieses Monats wurde aus Veranlassung der Revision der strafgerichtlichen Tabellen für das IIIte Quartal 1846/47 das Wohlgefallen darüber ausgesprochen, daß sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises von Unterfranken und Aschaffenburg in Durchführung von strafrechtlichen Untersuchungen gegen Verhaftete den entsprechenden Diensteifer bewiesen haben.

Die Untersuchungs-Gerichte des Kreises werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie in dieser höchsten Anerkennung ihrer Leistungen von selbst die Aufmunterung finden werden, dem wichtigen Zweige der Strafrechts-Pflege auch ferner die erforderliche Thätigkeit zuzuwenden.

Aschaffenburg, den 23. September 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abw. d. k. Präs.
Papius, Direktor.

Pelletier, Sekr.

Notizen.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Nachstehende Gewerbs-Privilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt, und zwar

1) das dem Mechaniker Johann Hildenbrandt zu Erlangen unterm 12. Dezember 1844 verliehene und unterm 10. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Ausführung

und Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung aller Arten Lichtgas aus Steinkohlen, Harz, Oel, Pech und allen andern Fettsubstanzen,

2) das dem Schuhmachermeister Jakob Kraus in München unterm 30. November 1844 verliehene und unterm 21. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Behandlung des Leders zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel,

3) das dem Mechaniker Adolph Beyhl zu München unterm 30. November 1845 verliehene, und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zum Aufziehen von Steinen bei Bauten, und

4) das dem Pharmazeuten Otto Ostermayer in München unterm 10. Dezember 1844 verliehene und unterm 3. April 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen, aus den Bestandtheilen des natürlichen Zahnemails zusammengesetzten, bei der Berührung mit Wasser erhärtenden Substanz zur Ausfüllung hohler Zähne.

---

praes. 28. September 1847.

Laut allerhöchster Entschließung vom 27. August l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht, daß der Professor Abel in Dillingen an das Gymnasium zu Aschaffenburg versetzt, und die hiedurch an dem Gymnasium zu Dillingen in Erledigung kommende Lehrstelle der zweiten Klasse dem dortigen Professor der ersten Klasse Seibel, und die sonach sich eröffnende Lehrstelle der ersten dem Professor Heumann zu Aschaffenburg übertragen werde.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 21. September d. J. ist dem bisherigen Schullehrer zu Bischbrunn Adam Joseph Hornung, seiner Bitte entsprechend, die I. Schul- und Kirchendienerstelle zu Pflaumheim, k. Landgerichts Obernburg, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer Joseph Kirchner zu Amorbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Kleinrheinfeld, fürstl. Herrschaftsgerichts Sulzheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 10. September d. J. ist dem Schullehrer Joseph Fuchs zu Ingolstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Püssensheim, k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 30. September 1847. 4217.

Der Filial-Schuldienst zu Neuendorf, Landgerichts Lohr, mit 31 Werktags- und 26 Feiertagsschülern und einem Ertrage von 200 fl. wird Behufs der Bewerbung innerhalb der vorschriftsgemäßen Anmeldezeit hiemit als erledigt ausgeschrieben.

Frammersbach, den 28. September 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
P. Gschwender.

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 112.

Würzburg, Dienstag den 5. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41608. Num. exped. 32912. praes. 1. Oktober 1847. 4233.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Erweiterung der katholischen Kirche zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der anerkannten Nothwendigkeit einer Erweiterung der katholischen Pfarrkirche in Erlangen, und bei dem nachgewiesenen Unvermögen der primär baupflichtigen Kirchenstiftung

und der subsidiär baupflichtigen Kirchengemeinde zur vollständigen Aufbringung der hiefür erforderlichen Kosten haben Seine Majestät der König zu diesem Zwecke die Veranstaltung einer Hauscollecte bei sämmtlichen katholischen Bewohnern der Erzdiöcese Bamberg und einer Kirchencollecte in den katholischen Kirchen der übrigen Diöcesen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Vollzugs dieser Collecte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatieen alsbald ins Benehmen zu setzen, nachdem das bischöfliche Ordinariat ersucht worden ist, dieselben zu beauftragen, daß sie die Collecte von der Kanzel verkünden, die Kirchensammlung innerhalb 14 Tagen vollziehen, und deren Ertrag an die Distrikts-Polizeibehörden zur Einsendung an das diesseitige Expeditionsamt übermachen. Das überkommene, jedoch nur Gesammt-Collecten-Ergebniß ist sohin und zwar bis längstens 4 Wochen an das diesseitige Expeditionsamt von den Distrikts-Polizeibehörden einzusenden; auch ist über das Resultat der Collecte unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb desselben Termins anher zu berichten.

Würzburg, den 27. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 40298. Num. exped. 31595. praes. 30. September 1847. 4223.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anläßlich eines Schreibens der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 1. d. M., im rubr. Betreffe, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks das unter diesem Datum an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des mittelfränkischen Regierungsbezirks erlassene Ausschreiben zur Wissenschaft hierunten im Abdrucke und mit dem Auftrage zugefertiget, über den vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath der Rubrikatin und resp. ihrer Eltern sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, und, wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche sogleich dem Magistrate der Stadt Schwabach mitzutheilen und hierüber Anzeige anher zu erstatten, widrigenfalls aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige anher gelangen zu lassen.

Würzburg, 11. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Ad Num. E. 36126. K. 46562.

Im Namen rc.

Am 17. l. Mts. Nachts wurde in Schwabach ein Mädchen, dessen Signalement unten mitgetheilt wird, aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

So viel bei der undeutlichen Sprache und der Jugend dieses Mädchens erhoben werden konnte, ist dasselbe katholischer Religion, und nach seiner Sprachweise zu schließen, wahrscheinlich aus einem Orte in der Umgegend von Bamberg, wo es eine katholische und protestantische Schule gibt. Der Stiefvater dieses Mädchens soll mit dem Schubkarren selbstverfertigte Schachteln zum Verkauf herumfahren, die Mutter blos auf Einem Auge sehen.

Das Kind nennt sich „Berbel", seine Mutter „Lise Gluck", seinen Vater, der ihr Stiefvater sey „Hannes" und den Ort des Aufenthaltes „Gundheim".

Das Kind will noch 5 Geschwister haben, von welchen es 4 benannt hat: Katharina, Amalie, Liese und Niklas. Die Schwester Katharina soll bei einem Schullehrer des Aufenthaltsortes dienen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, über den vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath dieses Kindes und resp. seiner Eltern sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, allenfallsige Erfahrungen aber sogleich dem Magistrate der Stadt Schwabach mitzutheilen und hierüber Anzeige hieher, oder aber entgegengesetzten Falles Fehlanzeige binnen

4 Wochen

zu erstatten.

Ansbach, den 1. September 1847.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens
also ergangen.

Signalement.

Alter: dem Aussehen nach 8 bis 9 Jahre.
Größe: 3½ Fuß.
Haare: blond.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Nase: ziemlich platt.
Mund: aufgeworfen.
Gesicht: länglicht.
Gesichtsfarbe: ziemlich von der Sonne abgebrannt.
Besondere Kennzeichen: keine.

An den Fingern hat das Mädchen drei messingene und bleierne Ringe.

Bekleidet war es mit einem zerfetzten Röckchen von gestreiftem Zeug.

(*)

Num. praes. 248. Num. exp. 81. praes. 3. Oktober 1847. 4253.

(Die Fleischtaxen für den Monat Oktober betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Oktober d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 10 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 17 kr. " Schweinfleisch,
" 10 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 11 kr. " Kalbfleisch,
" 17 kr. " Schweinfleisch,
" 10 1/2 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 17 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 7 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 10 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 2. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

Frantz.

Num. praes. 25757. Num. exp. 33113. praes. 3. Oktober 1847. 4250.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kultur der Eiche und Rothbuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den meisten unterfränkischen Waldungen ist bei noch günstiger Herbstwitterung zu erwarten, daß nicht nur die Frucht der Eiche in reichlichem Maaße reift, sondern es ist auch theilweise eine ziemlich ergiebige Buchen-Gipfelmast in Aussicht gestellt.

Damit dieses so selten zusammentreffende Gedeihen der Früchte beider edlen Holzarten für die Kultur der Waldungen in möglichst großer Ausdehnung benützt werde, sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Zur Sammlung von Eicheln und Bucheln, wie überhaupt von allen Holzsämereien ist, wo nicht Berechtigungen bestehen, nur der Waldeigenthümer befugt, und jede Entwendung derselben streng untersagt und zu bestrafen.

2) Sowohl Eicheln als Bucheln dürfen nur dann erst zu andern Zwecken verwendet werden, wenn der Bedarf für die Kultur und Verjüngung der Wälder zureichend befriedigt ist.

3) die k. Forstämter werden deßhalb angewiesen, die für diesen Zweck entbehrlichen Eicheln und Bucheln in den k. Staatswaldungen auf Verlangen an Gemeinden oder sonstige Waldbesitzer gegen die Sammlungs-Kosten und eine mäßige Taxe hiezu abzugeben. Ebenso wird erwartet, daß diese gegenseitig sich unterstützen und im Falle des Bedarfs auch bereitwillig Eicheln und Bucheln zu Kulturen in den k. Staatswaldungen gegen angemessenen Preis verabfolgen.

4) Dem Schweineintrieb sind mit dem starken Abfalle der Eicheln die für den laufenden Zeitabschnitt zum Angriff bestimmten Bestände gleich den jungen Schlägen zu schließen und die übrigen Bestände hiefür erst zu öffnen, wenn in denselben die für die Forstkultur nöthigen Eicheln gesammelt sind.

   In Rothbuchen-Beständen dagegen kann der Schweineintrieb länger und bis zum fast gänzlichen Abfall des Samens gestattet werden, wenn nicht schon früher eine forstweise Eicheleinstufung in solchen vorgenommen worden ist.

5) Jene Forstämter, welche in ihren Amtsbezirken die zu den Kulturen in den k. Staatswaldungen nöthigen Eicheln oder Bucheln nicht erhalten können, haben sich sogleich mit den angränzenden Aemtern zu benehmen, welche gehalten sind, ihre für gleichen Zweck entbehrlichen Sämereien gegen Rückvergütung der Sammlungskosten an Solche abzugeben.

6) Grundsatz gemäß sollen Nadelholzforsten in Mitte von Laubholz, oder auch kleine zur Mittelwaldwirthschaft besser geeignete Parzellen, wo möglich in Laubholzbestände umgewandelt werden. Wo nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, ist diese Umwandlung durch Eichel- und Bucheleinstufung in diesem Herbste möglichst zu fördern. Da beide Holzarten eine Beschattung durch die Kiefer sehr gut vertragen, die Rothbuche eine schnelle Lichtung gar nicht aushält, so wird in den meisten Fällen vor der Einstufung gar keine Auslichtung

der Kiefernbestände nöthig, mindestens genügt die Reinigung des unterdrückten Gestängs. Erst nach erfolgtem Aufschlag kann eine lichtere Stellung allmählich vorgenommen werden.

7) Die Erfahrung hat vielfach bewährt, daß eine dichte Bedeckung der Eicheln und Bucheln mit Erde das Mißlingen der Kulturen zur Folge hatte. Das einzelne Einstecken der Eicheln und Bucheln unter das Moos, Gras oder Laub, wozu sich des Stufeisens oder Setzholzes bedient werden kann, genügt vollkommen.

In Ermanglung einer solchen Bedeckung ist dieser Same nicht über einen Zoll tief unter die Erde zu bringen und hiezu auch die Hacke zu verwenden.

Nur wo ein sehr dichter Forstunkraut-Ueberzug vorhanden oder der Boden sehr verfilzt ist, wird ein streifenweises Abschürpfen der Forstunkräuter nöthig.

In solchen Fällen ist aber auch der Boden schon für diese edleren Holzarten zu sehr entkräftet und es wird zu dessen Bestockung vorerst eine genügsamere Holzart zu wählen seyn.

8) Den für den laufenden Zeitabschnitt zum Angriff bestimmten Eichen- und Buchen-Hochwaldbeständen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Gedeihen der zu erwartenden Pflanzen in den nächsten Jahren gesichert ist.

In solchen reinen Buchenbeständen ist eine horstweise Eicheleinstufung nicht zu versäumen, damit allmählig eine Mischung beider Holzarten erzielt wird.

9) In Mittel- und Niederwaldungen sind die Blößen nicht nur in den jungen Schlägen, sondern auch in den während der nächsten Zeit zum Angriff bestimmten Beständen einzustufen und sorgfältig zu hegen.

Da die Rothbuche von der Beschirmung der Eiche sehr wenig leidet, so wird in der Umgebung der zum Urbarhalten geeigneten Eichen eine Bucheleinstufung zur Vervollkommnung der Mittelwaldbestände wesentlich beitragen.

10) Diejenigen kgl. Forstämter, welche zur Ausführung der Eichen- und Buchenkulturen mit dem zur Disposition gestellten Credit nicht ausreichen, haben den noch erforderlichen Zuschuß nach Bedarf ausgeschieden für die einschlägigen k. Rentämter nachzusuchen.

11) Da in diesem Jahre ungewöhnlich starke Nachfrage nach Bucheln allgemein sich kund gibt, so sind die in möglichst kleinen Parthien vorzunehmenden Mastverpachtungen sowohl in den k. Staats- wie in den Stiftungs-Waldungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen.

Bei diesen Verpachtungen ist die unentgeldliche Ablieferung der zu den Kulturen nöthigen Samenquantitäten zu bedingen.

Gegen eine solche angemessene Natural-Ablieferung kann auch in einzelnen Distrikten das Sammeln dürftigen Waldbewohnern ohne Baarzahlung gestattet werden.

In Gemeindewaldungen ist die Einsammlung der Eicheln und Bucheln in zulässigen Distrikten den betreffenden Gemeindegliedern unter Aufsicht zu gestatten. Die Anweisung hat durch die einschlägigen Revierförster zu geschehen, so bald die nöthigen Kulturen ausgeführt worden sind.

12) Jede Beschädigung, insbesondere das Anschlagen der Stämme bei der Einsammlung ist eben so streng zu untersagen, als das den Waldungen höchst schädliche s. g. Buchelkehren.

Würzburg, den 26. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

v. Beyer.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. September l. J. die eröffnete Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Weyhers in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen praktischen Arzte Dr. Joseph Hillmayer in Neuburg a/D. zu verleihen,

unterm 15. September l. J. den Rechtsanwalt Dr. Karl von Günther in Würzburg zum Rathe außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte München zu ernennen,

unterm 16. September l. J. den bisherigen außerordentlichen Professor der Experimental-Physiologie an der Universität Zürich Dr. Kölliker zum ordentlichen Professor der Experimental-Physiologie und vergleichenden Anatomie an der medizinischen Fakultät und zum Vorstande der physiologischen und zootomischen Anstalten der k. Universität Würzburg, vom 1. Oktober l. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unterm 18. September l. J. den Rentbeamten Carl Ludwig Glaser zu Mellrichstadt, seiner Bitte gemäß, auf das Rentamt Würzburg r/M. zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Nüdlingen, Landgerichts Münnerstadt, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe zu Würzburg dem Priester Georg Kümmeth, Pfarrer zu Stockheim, Landgerichts Mellrichstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. J. der von dem Standesherrn und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Rechteren-Limpurg als Kirchenpatron für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Joh. Christian Leonhard Seybold aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Lindelbach, Dekanats Würzburg,

unterm 14. September l. J. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig von Castell als Kirchenpatronen für den Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Knoll aus Wiesenbronn ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, die allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Oktober 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 25. u. 29. September 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28. September 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	22	—	7	—	23	—	16	20	30
	Kern										
	Korn	1	16	20	21	—	16	15	4	16	—
	Gerste	2	13	—	21	—	13	—	10	12	30
	Haber	4	8	24	12	—	6	45	17	7	—
	Erbsen								8	18	—
	Wicken										
	Linsen								2	17	—
Im mittlern	Weitzen	372	21	1	847	—	21	44	100	20	7
	Kern										
	Korn	209	15	46	207	—	15	44	7	15	10
	Gerste	336	12	9	1826	—	12	23	248	11	55
	Haber	185	6	15	133	—	6	5	—	6	44
	Erbsen								24	17	—
	Wicken										
	Linsen								28	15	42
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	5	18	—	2	—	18	—	6	18	45
	Kern										
	Korn	1	14	—	2	—	13	—	2	14	—
	Gerste	3	11	—	1	—	10	30	12	11	—
	Haber	5	5	54	2	—	3	15	6	6	—
	Erbsen								1	16	—
	Wicken										
	Linsen								9	15	—

Augsburger Börse.

Den 30. September 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 1/4	
Bankaktien	Div. II. Sem.	690	
" Promessen per Stück Agio		100	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 113.

Würzburg, Donnerstag den 7. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39823. Num. exp. 31484. praes. 29. September 1847. 4211.

(Die 186ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Circulare der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume unter der Enns über die 186ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld nebst dem Verzeichnisse

der verloosten Numern der 330sten Serie zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg, den 9. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. August 1847 in der Serie 330 verloosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu fünf Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die Obligationen zu fünf Prozent aus den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen, welche in die am 2. August 1847 verlooste Serie 330 eingetheilt sind, und zwar lit. C. C. von Nr. 4808 bis einschließig 6175 werden im Nennwerthe des Kapitales an die Gläubiger baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§ 2. Die baare Auszahlung beginnt am 1. Dezember 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel zu Amsterdam geleistet.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die bis Ende November 1847 darauf haftenden fünfprozentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Wien, am 4. August 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß
der einzelnen Obligations-Nummern der 330ten Serie, welche in der am 2. August 1847 vorgenommenen Einhundert und sechsundachtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.
Lit. C.C. zu 5 prCt.

Nummer

4808	4851	4894	4939	4982	5027	5068	5111	5155	5203	5246	5286
9	52	95	40	84	28	69	12	60	4	47	87
10	53	96	41	86	29	70	13	61	5	48	88
11	55	97	42	88	30	71	14	63	7	49	89
12	56	98	43	89	31	72	15	65	8	50	90
13	57	99	44	90	32	73	16	67	9	51	91
14	58	900	45	91	33	74	17	68	10	52	92
15	59	2	46	92	34	75	18	69	12	53	93
16	60	3	48	93	35	76	19	70	13	54	94
17	61	5	49	94	36	77	20	71	14	55	95
18	62	6	50	95	37	78	21	72	15	56	96
19	63	7	51	96	38	79	22	73	16	57	97
20	64	9	52	97	39	80	24	75	17	58	99
21	65	10	53	98	40	81	25	76	18	59	300
22	67	11	54	99	42	82	26	77	19	60	1
23	68	12	55	5000	43	83	27	78	20	61	2
24	69	13	56	1	44	84	28	79	21	62	3
25	70	14	57	2	45	85	29	80	22	63	4
26	71	15	58	3	46	87	30	81	23	64	5
27	72	16	59	4	47	88	33	82	24	65	6
28	73	17	60	5	48	89	35	83	25	66	7
29	74	18	61	6	49	90	36	84	26	67	8
30	76	19	62	7	50	92	37	85	27	68	9
31	77	21	63	8	51	93	38	86	28	69	10
32	78	22	64	9	52	94	39	87	29	70	11
33	79	23	65	10	53	95	40	88	30	71	12
34	80	24	66	11	54	96	41	89	31	72	13
35	81	25	67	12	55	97	42	90	32	73	14
37	82	26	68	13	56	98	43	91	33	74	15
39	83	27	70	14	57	100	44	92	34	75	16
40	84	28	71	15	58	1	45	93	35	76	17
41	85	29	72	16	59	2	46	94	36	77	18
42	86	30	73	17	60	3	47	95	37	78	20
43	87	31	74	18	61	4	48	96	38	79	21
44	88	32	75	19	62	5	49	97	39	80	22
45	89	34	76	20	63	6	50	98	40	81	23
46	90	35	77	22	64	7	51	99	41	82	24
47	91	36	78	24	65	8	52	200	42	83	25
48	92	37	79	25	66	9	33	1	43	84	27
49	93	38	81	26	67	10	54	2	45	85	28

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.
Lit. CC. zu 5 prCt.
Nummer

5329	5384	5434	5490	5547	5602	5656	5839	5889	5941	5994	6051
30	85	35	91	48	3	57	40	90	42	95	52
31	86	36	92	49	4	58	41	91	43	96	53
32	87	37	93	50	5	59	42	92	44	97	54
33	88	39	94	51	6	60	43	93	45	98	55
34	89	40	95	52	7	61	44	94	46	99	56
35	90	41	96	53	8	62	45	95	47	6001	58
36	91	42	97	54	10	63	46	96	48	3	59
37	92	43	500	55	11	64	47	97	49	4	60
38	93	44	1	56	12	65	48	98	50	5	61
39	94	45	2	57	13	67	49	99	53	6	62
40	96	46	3	58	14	68	50	900	54	7	63
41	97	47	4	59	15	70	51	2	55	8	64
42	98	49	5	60	16	71	52	3	56	9	65
43	99	50	6	61	17	72	53	4	57	10	66
44	400	51	7	62	18	74	54	5	58	11	67
46	1	52	8	63	19	75	55	8	59	12	68
47	2	54	9	64	21	76	56	9	60	13	69
49	3	55	11	65	22	77	57	10	61	14	70
50	4	56	12	66	23	78	58	11	63	15	71
52	5	57	13	67	24	79	59	12	64	16	72
53	6	58	14	68	25	80	60	13	65	18	73
54	7	59	15	69	26	81	61	14	66	19	74
55	8	60	17	70	27	82	62	15	67	20	75
56	9	61	18	71	28	83	63	16	68	21	76
58	10	62	20	72	29	84	64	17	69	22	77
59	11	63	21	73	30	85	65	18	70	23	79
60	12	64	22	74	31	86	66	19	71	24	80
61	13	65	23	75	32	87	68	20	72	25	81
63	14	66	24	77	33	88	69	21	73	27	82
64	15	67	25	78	34	89	70	22	74	28	83
65	16	68	27	79	36	90	71	23	75	29	84
66	17	69	28	80	37	91	72	24	76	30	85
67	18	70	29	81	38	92	73	25	77	32	86
68	19	73	31	82	40	821	74	26	78	33	87
69	20	74	32	84	41	22	75	27	79	34	89
70	21	75	34	86	42	23	76	28	80	35	90
71	22	76	35	87	43	24	77	29	81	37	91
72	23	77	36	88	44	25	78	30	82	38	92
73	24	78	37	89	45	26	79	31	83	39	
74	25	80	38	90	46	27	80	32	84	40	
75	26	81	39	92	47	28	81	33	85	41	
76	27	83	40	94	48	29	82	34	86	42	
77	28	84	41	96	49	30	83	35	87	45	
78	29	85	42	97	50	32	84	36	88	46	
79	30	86	43	98	52	34	85	37	89	47	
80	31	87	44	99	53	35	86	38	91	48	
81	32	88	45	600	54	37	87	39	92	49	
82	33	89	46	1	55	38	88	40	93	50	

Num. praes. 41978. Num. exped. 33180. praes. 3. Oktober 1847. 4251.

An die fürstliche Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Brand in der Gemeinde Simmershausen, k. Landgerichts Hilders, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 24. auf den 25. August d. Js. wurden die zum größten Theile unbemittelten Bewohner von Simmershausen, k. Landgerichts Hilders, welche bereits im Jahre 1832 eine 41 Gebäude in Asche legende Feuersbrunst heimgesucht hatte, abermals von einem bedeutenden Brandunglück betroffen, in Folge dessen 12 Wohnhäuser, 16 Scheuern und 10 Nebengebäude (Stallungen und Holzhallen) in Asche liegen, 13 Nebengebäude zur Hälfte abgebrannt und 18 Wohngebäude durch Besteigen der Dächer, Aufgießen von Wasser, theilweise Zertrümmerung u. s. w. mehr oder weniger beschädigt sind.

Die Verunglückten sind ihres sämmtlichen Mobiliar-Vermögens und des Ertrages der Ernte beraubt und von allen Mitteln zur Herbeischaffung des zur bevorstehenden Wintersaat benöthigten Samens und der Nahrung für sich und ihr Vieh bis zur nächsten Ernte entblößt.

Es werden daher die genannten Behörden ermächtigt, um der ersten und dringendsten Noth zu steuern, einen Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner ihres Bezirkes zum Beisteuern freiwilliger Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Samengetreid ꝛc., jedoch mit Ausschluß einer eigentlichen Collecte und namentlich des Einheischens von Geldbeiträgen durch die betreffenden Ortsbehörden zu veranlassen.

Die gespendet werdenden Gegenstände haben die Distrikts-Polizeibehörden zu übernehmen und an das k. Landgericht Hilders zu übersenden, über das Ergebniß aber an die unterfertigte k. Stelle Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 30. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 40812. Num. exped. 32204. praes. 4. Oktober 1847. 4268.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage vom königl. Stadtkommissariate Nürnberg unterm 7. v. Mts. verfügte, von der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Offener Brief an Seine Excellenz den Herrn Friedrich

Freiherrn von Zu-Rhein, k. Staatsrath und Ministerverweser, über die k. Verordnung vom 23. März 1847 hinsichtlich der Ablegung der Gelübde in den Nonnenklöstern von einem katholischen Layen, Schaffhausen 1847, wurde durch h. Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiscation neben dem Verbote der genannten Druckschrift einzutreten.

Würzburg, den 17. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 42670. Num. exped. 33157. praes. 2. Oktober 1847. 4246.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und allgemeine Rentämter.

(Bestellungen des Regierungsblattes pro 1848 und des Gesetzblattes 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den bereits erfolgten Zusammentritt der Stände-Versammlung wird es nothwendig, die Bestellung des demnächst erscheinenden Gesetzblattes zu beschleunigen. Es erhalten demgemäß die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die erforderlichen Verzeichnisse unverzüglich herzustellen und den k. Rentämtern mitzutheilen, wogegen von letzteren der Nachweisung der Gesammtbestellung anher binnen einer unerstrecklichen Frist von 8 Tagen entgegengesehen wird.

Mit dieser Bestellung ist zugleich jene des Regierungsblattes pro 1848, wie bisher üblich war, zu verbinden.

Würzburg, am 30. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 38932. Num. exped. 87. praes. 4. Oktober 1847. 4269.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen.

(Den Vollzug der Vorschriften über die Behandlung der Competenzconflicte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 23. August d. J. veranlaßt, die oben genannten Behörden unter Hinweisung

auf die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1813 und auf das Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1825 (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. II. S. 282 — 284) an die genaueste Befolgung der über die Behandlung von Competenzconflicten bestehenden Vorschriften mit dem Beifügen zu erinnern, die entsprechende Fürsorge zu treffen, daß in allen Fällen, wo ein Competenzconflict indizirt erscheint, die Streitseinlassung von Seite der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, und insbesondere die Entgegenstellung der Einrede des unzuständigen Richters vermieden, dagegen zur Beseitigung des Competenzconflictes und zur Herbeiführung der allerhöchsten Entscheidung nach Maßgabe der besagten Vorschriften ungesäumt verfahren werde.

Würzburg, am 1. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

---

praes. 3. Oktober 1847. 4252.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Posterpeditionen zu Erbendorf und Pressath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Oktober l. J. haben

a. in dem Markte Erbendorf an der Fichtel-Naab, im Landgerichte Kemnath, zwischen Tirschenreuth und Kemnath, und

b. in dem Markte Pressath im Landgerichte Eschenbach, zwischen Weiden und Kemnath,

Brief- und Fahrposterpeditionen mit Poststallhaltereien ins Leben zu treten, und am ersteren Orte durch tägliche Karriolpostfahrten nach und von Kemnath, am letzteren durch tägliche Eilwagensfahrten zwischen Weiden und Kemnath in unmittelbare Postverbindung zu kommen.

Diese Einrichtungen werden hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demzufolge von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend nicht blos Briefe und Zeitungen, sowie alle zur Versendung durch die bayerischen Fahrposten geeignete Gegenstände nach und von Erbendorf und Pressath, sondern auch Reisende nach und von Pressath durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, 25. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Notizen.

praes. 4. Oktober 1847. 4276.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg betr.

Gemäß königlicher Verordnung vom 17. Dezember 1833 (S. 1390 des Reggsblts.) wird die diesjährige theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg

am 18. Oktober d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Sitzungssaale des akademischen Senats eröffnet und bis 12 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr an obigem und den folgenden Tagen fortgesetzt werden, wobei Jedermann Zutritt hat.

Würzburg, den 3. Oktober 1847.

Königliche, für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten Allerhöchst angeordnete Kommission.

Freiherr v. Strauß, Regierungsdirektor.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 27. September d. J. ist dem Schullehrer Georg Karl Sattes zu Michelfeld, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Sickershausen, k. Landgerichts Marktsteft, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 27. September d. J. ist dem Schullehrer Albrecht Kuch in Platz, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Weipoldshausen, k. Landgerichts Schweinfurt, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 114.

Würzburg, Samstag den 9. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18604. Num. exp. 24550. praes. 4. Oktober 1847. 4266.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

(Die Gebühren für Kataster-Extrakte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ereignet sich häufig, daß Kataster-Extrakte aus Verschulden der Betheiligten in völlig unbrauchbaren Stand gesetzt werden oder ganz zu Verlust gehen, wodurch sodann die Noth-

wendigkeit eintritt, neue Kataster-Auszüge für dieselben gegen Bezahlung ausstellen zu müssen. Man hat wahrgenommen, daß die Anfertigungs-Gebühren für solche Kataster-Auszüge ungleichartig berechnet und erhoben werden, und findet sich deßhalb veranlaßt, behufs künftiger gleichmäßiger Darnachachtung in den unterfränkischen Gebietstheilen des vormaligen Großherzogthums Würzburg nachfolgende Anordnungen zu treffen.

Die Gebühren, welche für die aus Verschulden der Besitzer verdorbenen oder gänzlich verloren gegangenen Kataster-Extrakte, oder für die aus sonstigen Veranlassungen von den Betheiligten erbetenen Kataster-Auszüge zu erheben sind, richten sich nach den besondern Bestimmungen der allgemeinen Tax- und Sportel-Ordnung des Großherzogthums Würzburg vom 4. Januar 1812 für sämmtliche Administrativ-Unterbehörden pos. 9 und 10.

Diese Bestimmungen lauten wörtlich und zwar:

pos. 9. „Für das Nachschlagen eines Amtsbuches und den Inhalt desselben zur verlangten „Nachricht zu eröffnen oder vorzulesen, zehn Kreuzer.“

pos. 10. „Für einen Extrakt aus demselben die Schreibgebühren.“

Die Schreibgebühren bestehen nach allgemeinen Bestimmungen der besagten Tax- und Sportel-Ordnung pos. 5 in drei Kreuzern für jede Seite des Kataster-Extraktes. In jenen Theilen des Regierungs-Bezirkes, welche nicht dem vorm. Großherzogthume Würzburg angehören, und in welchen sofort die Bestimmungen der großherzoglich Würzburgischen Tax- und Sportel-Ordnung vom Jahre 1812 eine Anwendung nicht finden können, hat sich die Gebühren-Erhebung für neu anzufertigende Kataster-Extrakte nach den jeden Orts gültigen besonderen Taxnormen zu richten.

Wegen Verrechnung der hiedurch anfallenden Gebühren wird auf die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1832 verwiesen, welche den königlichen Rentämtern mittelst lithographirten Ausschreibens vom 28. Juli 1832 Nr. 16319 bekannt gegeben worden ist.

Würzburg, 28. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 41828. Num. exped. 32731. praes 6. Oktober 1847. 4291.

(Den Hausirhandel mit Hohl- und Tafelglas betr..)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige wird in vielen Bezirken des Kreises der Hausirhandel mit Glas, namentlich mit belgischem und böhmischem Tafel- und Hohlglas ungescheut betrieben, und zwar meistens in der Art, daß die von auswärtigen Fuhrleuten transportirten Glaswaaren von einem

an der Hauptstraße gelegenen Orte aus unter dem Vorgeben von geschehenen Bestellungen in die näher oder entfernter liegenden Ortschaften verbracht werden.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizeibehörden auf diesen unerlaubten und strafbaren Handel zu lenken, und dieselben zur Wachsamkeit dagegen, und zur nachdrücklichen Einschreitung nach Vorschrift des Ausschreibens vom 3. November 1817 (Kreis-Int.-Bl. vom Jahre 1817 Nr. 122 S. 3249) hiemit aufzufordern.

Würzburg, den 21. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 41466. Num. exped. 32355. praes. 7. Oktober 1847. 4297.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

[Die Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung eines Schreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. pr. den 19. d. Mts., rubr. Betreffs, erhalten sämmtliche diesseitige Distrikts-Polizeibehörden von der unter diesem Tage an die mittelfränkischen Distrikts-Polizeibehörden erlassenen Ausschreibung hierunten einen Abdruck zur Wissenschaft und mit dem Auftrage, wegen Ermittlung der Personal- und Heimathsverhältnisse der Rubrikatin die geeigneten Recherchen zu pflegen, und, wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche unverzüglich dem k. Landgerichte Markt-Erlbach mitzutheilen und gleichzeitig hierüber anher zu berichten, widrigenfalls aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 20. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Im Namen 2c.

Am 12. Juli l. Js. wurde im Orte Dürrnbuch, kgl. Landgerichts Markt-Erlbach, eine unbekannte Weibsperson, deren Signalement unten mitgetheilt wird, aufgegriffen, welche bei der Vernehmung angab, daß sie Margaretha Rieß heiße, und zu Linden, k. Landgerichts Neustadt a/A., ihre Heimath habe.

Später gab sie an, daß sie Margaretha Irtmeier heiße und zu Münchsteinach, kgl. Landgerichts Neustadt a/A., geboren und wohnhaft sey.

Nachdem sich die Angaben dieser Person bezüglich ihres Wohn- und resp. Heimathsortes nicht als wahr herausgestellt haben, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, wegen Ermittlung der Personal- und Heimathsverhältnisse derselben die geeigneten Recherchen anzuordnen, ein allenfallsiges Resultat sogleich unmittelbar dem k. Landgerichte Markt-Erlbach mitzutheilen und zugleich Anzeige anher zu erstatten, entgegengesetzten Falles aber Fehlanzeige binnen 4 Wochen zu machen.

Ansbach, den 8. September 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Signalement.

Alter: 30 Jahre.
Haare: braun.
Statur: mittel.
Gesicht: rund.
Stirne: hoch.
Augen: blau.
Nase: länglicht.
Mund: aufgeworfen und groß.
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Sie trug einen ganz abgerissenen Kittel von blau gefärbtem Barchent, eine schwarze Haube, einen werchenen Schurz, einen abgefärbten rothen Rock, dann ein werchenes Hemd.

Num. praes. 40240. Num. exped. 32173. praes. 5. Oktober 1847. 4280.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau vom Jahre 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Brückenau pro 1845/46 mit

2436 fl. 28 3/8 kr. Einnahme,
2235 fl. 49 1/4 kr. Ausgabe, und
200 fl. 39 1/8 kr. Aktivbestand

genehmiget.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag zu 80 fl. auf rein fakultative Zwecke, der Rest auf Straßenneubau verwendet.

Würzburg, den 18. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

Hübner.

Uebersicht

der zur Distrikts-Rechnung Brückenau erhobenen Umlagen 1845/46.

Gemeinden.	Simplum.				Erhobene Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	100 Thl.	fl.	kr.	pf.
1. Altglashütten	1	8	2	44	2	17	1
2. Breitenbach	11	33	3	30	23	7	2
3. Brückenau	47	50	1	28 1/2	95	40	2
4. Dalherda	3	23	2	68	6	47	2
5. Detter	9	27	2	—	18	55	—
6. Eckarts	3	3	—	—	6	6	—
7. Geroda	6	51	3	23	13	43	2
8. Heiligkreuz	3	1	3	—	6	3	2
9. Kothen	18	20	2	2 5/6	36	41	—
10. Mitgenfeld	12	31	2	87	25	3	1
11. Modlos	12	6	3	4	24	13	2
12. Motten	18	15	—	57	36	30	—
13. Neuglashütten	—	26	1	60	—	52	3
14. Oberleichtersbach	12	56	2	2	25	53	—
15. Oberriedenberg	11	10	—	15	22	20	—
16. Platz	8	5	—	78	16	10	2
17. Römershag	7	59	3	78	15	59	3
18. Roßbach	4	10	—	50	8	20	1
19. Ruppoden	2	19	2	50	4	39	1
20. Schönderling	22	20	2	—	44	41	—
21. Schondra	28	23	1	55	56	46	2
22. Singenrain	3	30	2	89	7	1	1
23. Speicherz	8	20	2	31	16	41	1
24. Stellberg	7	21	3	53	14	43	3
25. Unterleichtersbach	17	8	1	57	34	16	3
26. Unterriedenberg	4	38	1	85	9	17	1
27. Volkers	6	40	3	56	13	21	3
28. Weisenbach	6	6	—	—	12	12	—
29. Werberg	12	37	3	—	25	15	2
30. Wernarz	6	39	2	2	13	19	—
31. Zeitlofs	11	3	2	50	22	7	1
32. Zündersbach	7	3	1	1 1/2	14	6	3
33. Gutsherrschaft	29	3	2	60	58	7	—
34. Zeughaus	—	6	1	—	—	12	2
35. Judenschaft	—	16	3	60	—	33	3
36. Das kgl. Aerar	—	32	2	00	—	16	1
Summa	366	26	3	2 5/6	732	23	—

Num. praes. 41386. Num. exp. 32353. praes. 7. Oktober 1847. 4296.

(Die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der eingetretenen hohen Getreidpreise wurden mehrfache Versuche zur Gewinnung von Brod- und Mehl-Surrogaten veranstaltet, und dabei die Erfahrung gewonnen, daß der Malzteig mit Vortheil zum Brodbacken benützt werden kann. Die von dem Klammerbräu Andreas Höfter zu Tölz hierüber gemachten Erfahrungen, welche bereits im Juni-Hefte des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu finden sind, werden in nachstehendem Abdrucke mit dem Anhange veröffentlicht, daß der mit Gutachten vernommene Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins zu München sich für die Benützung des Bierteiges zum Brodbacken unter dem Beisatze aussprach, daß der Malzteig im verflossenen Winter in den Bräuereien vielfältig und mit dem besten Erfolge zur Brodmehrung in Anwendung gebracht wurde, und daß dem Vernehmen nach diejenigen, welche davon Gebrauch gemacht haben, davon nicht mehr abgehen werden, wenn auch die Getreidpreise noch so tief sinken werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden angewiesen, angemessene Sorge zu tragen, daß von den Gemeindevorstehern in allen Gemeinden gegenwärtiges Ausschreiben gehörig bekannt gemacht werde, und daß auch die Aufnahme desselben in die Lokalblätter erfolge.

Würzburg, 19. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Nachdem ich schon seit einiger Zeit mehrere verschiedene Mischungsverhältnisse versucht, bin ich zum vorliegenden Resultate gekommen, welches mir am meisten entspricht: Von einer Sud zu 6—7 Schäffel Malz können ohne Nachtheil 70—80 Pfund weicher Taig abgezogen werden. Diesen faßt man in ein sauberes, starkes Leinentuch, bindet dieses oben zusammen, und hängt es auf. Nach 15—18 Stunden wird der Taig, welcher inzwischen hübsch abgelaufen und abgeseiht ist, aus diesem Tuche in ein anderes so hinübergeschüttet, daß der oberste Theil desselben, welcher noch weich blieb, nun zu unterst kömmt, und auch abseihen kann, was in längstens 6 Stunden geschehen ist. Nun kann er dem Bäcker übergeben werden, und zwar in der Art, daß derselbe zu 20 Pfund Taig auch 20 Pfund Roggenmehl nimmt. Ein geübter Bäckerjunge weiß dann schon, wie er das Gemenge zu kneten, mit Säure und Wasser zu versetzen und auszuwirken hat. Bei zu großer Ofenhitze backt das Brod schlechter, als bei mäßiger. Am schönsten gerathen Laibe, die nicht mehr als 4, höchstens 5 Pfund wiegen. Gewichtverlust beim gebackenen Brod gegen den Taig ist 6 1/4 pC.

Ich ließ nämlich 50 Pfund Taig mit 50 Pfund Roggenmehl abbacken, bekam 25 Laibe, die als Taig à 4 Pfund, als Brod à 3 3/4 Pfund wiegen, also bei 4 Pfund einen Vierting Verlust hatten. Einer dieser Laibe folgt hiemit zur gefälligen Einsicht und Prüfung. Ich verwende

dieses Brod für meine Dienstboten, und habe schon viele Nachfolger gefunden, in Tegernsee, Mittenwald, Innsbruck ꝛc.ꝛc. Nur schade, daß diese Versuche jetzt bei mir aufhören müssen, da das Sudwerk zu Ende ist; indeß zweifle ich nicht, daß auch der Obertaig von Waizenbier oder Gerstenbier, das Jahr aus Jahr ein gebraut wird, eben sowohl zum Brodbacken verwendet werden kann; deßgleichen bei den Brauereien in Innsbruck und sonst in Tyrol wo auf die obere Gähr gebraut wird.

Will man dieses Brod zu Suppen verwenden, so muß es ein paar Tage früher aufgeschnittelt und in der Luft oder Wärme getrocknet werden, dann läßt es nichts zu wünschen übrig; so wie es überhaupt in trockenen luftigen Zimmern, nicht etwa in Kellern, die es noch feuchter machen, aufbewahrt werden darf.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Brodbereitung aus dem Obertaige durch ganz Bayern, das so viele tausend und abermal tausend Schäffel *) braut, und den Abgang desselben gar nicht achtet, eingeführt würde; wie viele Millionen würden dadurch erspart an Geld und Getreide! Ich wenigstens werde, so lange ich lebe, und wenn die Getreidpreise noch so tief sinken würden, mich von der Benützung des Obertaiges zum Brod nicht mehr abbringen lassen.

*) Man nimmt gewöhnlich an, daß in Bayern 1 1/2 Millionen Schäffel Gerste jährlich verbraut werden. Sind in jenen 80 Pfund weichen Taiges von einem Sude zu 6 Schäffeln 20 Pfund trockne Substanz, so würde man auf diese Weise gegen 5 Millionen Pfund trockenen Taig zur Brodbereitung — Mehl — erhalten. D. R.

Num. praes. 41829. Num. exped. 32733. praes. 5. Oktober 1847. 4279.

(Die allgemeine badische Versorgungs-Anstalt, hier die Uebertragung der Agentur für die Stadt Würzburg an den Kaufmann Gregor Oehninger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. Februar d. J. wurde genehmigt, daß der Kaufmann Gregor Oehninger zu Würzburg die Agentur der allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Stadt Würzburg übernehme.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 21. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 40442. Num. exped. 32188. praes. 4. Oktober 1847. 4267.

(Die Einberufung eines Ersatzmannes bei der Domkirchen-Verwaltung zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. h. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch das Ableben des Privaten Sebastian Kreuzer in

Erledigung gekommene Stelle eines Verwaltungs-Mitgliedes bei der Domkirche in Würzburg den als ersten Ersatzmann gewählten Hutmacher Michael Wittstadt daselbst Allerhöchst zu bestätigen, was im Vollzuge des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Rath.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 115.

Würzburg, Dienstag den 12. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42671. Num. exped. 225. praes. 8. Oktober 1847. 4324.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Auswanderung nach Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 7. vor. Mts. wird den oben genannten Behörden eine weitere Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern

vom 25. dss. Mts. in nachstehendem Abdrucke behufs gleichmäßiger Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 4. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Nr. 24349.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Inhaltlich einer nachträglichen Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung über die den teutschen Ansiedlungen in dem Craßower Comitate in Ungarn entgegenstehenden Hindernisse hat sich aus weitern amtlichen Erhebungen ergeben, daß sich in dem besagten Comitate leere Bauerngründe zur Aufnahme bayerischer Einwanderer nicht befinden, und daß unter den dortigen Grundherrschaften überhaupt geringe Neigung zur Aufnahme neuer Ankömmlinge bestehe, daher denn auch die ungarische Hofkanzlei es unterlassen habe, Bedingungen und Begünstigungen anzuführen, unter welchen solche Einwanderer dortselbst etwa aufgenommen werden würden.

Gleichzeitig müsse zur Widerlegung des in Bayern verbreiteten Gerüchtes, als ob im Craßower Comitate eine Urbarial-Ansässigkeit um 50 fl. erworben werden könne, bemerkt werden, daß nach einer Mittheilung der ungarischen Hofkanzlei die 1/4 Ansässigkeit, zu welcher im Ganzen 11 Joch Grundstücke gehören, und die den in dem beigefügten Ausweise aufgeführten comitatsherrschaftlichen und sonstigen Leistungen unterliege, im Preise von 500 bis 1000 fl. stehe, so wie, daß die besseren und fruchtbareren Gegenden bereits bevölkert seyen, die in gebirgigen und unfruchtbaren Gebieten gelegenen Gründe hingegen keineswegs empfohlen zu werden vermöchten.

Die kgl. Regierung wird hievon unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. September l. J. Nr. 20965 im nämlichen Betreffe zum Zwecke der geeigneten weiteren Maßnahme in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. September 1847.

Auf 2c.

Ausweis über die von 1/4 Ansässigkeit jährlich zu entrichtende Abgabe Urbarial-Erzeugnisse und anderer Prästationen:

Steuer: 1 fl. 12 kr. Deren Ergänzung: 52 kr. Produktenbestandtheile: Weizen, 13 1/2, Hafer, 8 1/2, Heu, 10 1/2. Sessionalgebühr: 1 fl. Robot: 11 1/2 Tag. Deren Auslösung zu 10 kr. 2 fl. 20 kr. Zehent: Weizen, 2, Hafer, 1 1/4, Kukurutz, 1 1/2 Presburger Metzen. Gemeinde-Unkosten: 30 kr. Gemeinde-Arbeiten, Zug: 5 2/8. Feldauffehersgebühr: Kukurutz 10 Olu.

Lugos, am 20. April 1847.

Carl Kasics,
Vicenotar des Kraßoer Comitats.

Gleichlautend mit dem ungarischen Text.
Frankenburg,
K. ung. Hoftranslator.

Nr. 5. praes. 8. Oktober 1847. 4309.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Anzeigen über Verehelichung der Advokaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1814 § 1 (Rggsbl. S. 64) ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Untergerichte unter andern auch den Tag der erfolgten Trauung eines Advokaten den ihnen vorgesetzten Appellationsgerichten ohne Zögerung anzuzeigen haben. Ob nun gleich die Befolgung dieser Verordnung durch die appellationsgerichtlichen Ausschreiben vom 12. Mai 1843 und 12. April 1845 (Krs.-Int.-Bl. von 1843 S. 285, und von 1845 S. 239) eingeschärft wurde, so ergeben sich doch noch immer Fälle, wo die Anzeigen in der geforderten Art unterlassen werden.

Die Untergerichte werden daher in Gemäßheit einer höchsten Justizministerial-Entschließung vom 26. vorigen pr. 2. dieses Monats zur genauen Befolgung wiederholt angewiesen, mit dem Bemerken, daß im Unterlassungs-Falle eine Ordnungs-Strafe verhängt werden wird.

Aschaffenburg, den 4. Oktober 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. Pr.

Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

N o t i z e n.

praes. 9. Oktober 1847.

Durch Entschließung der königl. Regierung, K. d. J., vom 22. September d. J. ist dem bisherigen Schullehrer zu Modlos Michael Schäfer, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Hambach, Landgerichts Schweinfurt, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 22. September d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Lehrer zu Urspringen Michael Schmitt, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Untereberbach, königl. Landgerichts Neustadt a/S., übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 22. September d. J. ist dem Schullehrer Balthasar Zeiß zu Aufenau, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Fahr, Landgerichts Volkach, verliehen worden.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 7. Oktober 1847.

K u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 1/4	
Bankaktien	Div. II. Sem.	690	
„ Promessen per Stück Agio		100	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Oktober 1847. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. Oktober 1847. Schffl.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	23	—	30	21	—
	Kern						
	Korn	17	16	30	7	16	—
	Gerste	11	12	45	30	12	30
	Haber	1	7	—	40	7	45
	Erbsen				71	20	—
	Wicken						
	Linsen				24	20	—
Im mittlern	Weitzen	331	21	46	116	20	35
	Kern						
	Korn	171	15	58	3	15	32
	Gerste	313	12	6	221	12	7
	Haber	158	6	13	36	7	28
	Erbsen				20	19	46
	Wicken						
	Linsen				75	18	2
	Reps						
Im tiefsten	Weitzen	5	20	—	6	20	—
	Kern						
	Korn	15	15	—	80	15	30
	Gerste	3	10	15	8	11	30
	Haber	3	5	—	5	7	—
	Erbsen				5	17	45
	Wicken						
	Linsen				28	16	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 116.

Würzburg, Donnerstag den 14 Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42076. Num. exped. 238. praes. 11. Oktober 1847. 4351.

(Die Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in dem Seminar zu Neuburg a/D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Studien-Seminar zu Neuburg a/D. ist ein ganzer Freiplatz auf Rechnung des Würzburger adeligen Seminar-Fonds für das Schuljahr 1847/48 erlediget.

Gemäß höchsten Auftrages wird dieser Freiplatz zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher, als mütterlicher Seits, bis zu den Urgroßältern einschlüßlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey,
3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnen-Probe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten können, und daß
4) die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des vorgestreckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds in Würzburg einzureichen seyen.

Würzburg, 30. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 518. Num. exped. 322. praes. 11. Oktober 1847. 4350.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Schreibens der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 28. vorigen Monats, rubrizirten Betreffs, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks das unter jenem Datum an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken erlassene Ausschreiben im Abdrucke hierunten zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugefertiget, unverzüglich geeignete Nachforschung anzustellen, ob die in rubro bezeichnete Person etwa einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre, und, so bald eine entsprechende Entdeckung gemacht wird, solche unter gleichzeitig anher zu erstattenden Anzeige dem k. Landgerichte Weismain mitzutheilen, falls dagegen binnen 4 Wochen keine Entdeckung gemacht werden sollte, diesfalls eine Fehlanzeige anher gelangen zu lassen.

Würzburg, den 7. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Eine im Landgerichte Weismain aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. d. Mts. wurde zu Altenkundstadt, im Landgerichtsbezirke Weismain, eine taubstumme Mannsperson, deren Beschreibung unten folgt, betreten und angehalten. Da diese Person Niemanden in dortiger Gegend bekannt ist, und über ihre Heimath und sonstigen Verhältnisse eine Aufklärung geben kann, so werden die Distriks-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, unverzüglich geeignete Nachforschung anzustellen, ob jene Person etwa einer Gemeinde ihres Bezirks angehöre. Sobald eine entsprechende Entdeckung gemacht wird, ist dem k. Landgerichte Weismain Nachricht davon zu geben, gleichzeitig aber Anzeige anher zu erstatten. Sollte binnen 4 Wochen keine Entdeckung gemacht werden, wird Fehlanzeige erwartet.

Bayreuth, den 28. September 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Person-Beschreibung.

Der aufgegriffene Bursche scheint 40 Jahre alt zu seyn.
Größe: 5 Schuh 8 Zoll 6 Linien.
Haare: schwarz, gelockt und tief in die Stirne hängend.
Stirne: hoch.
Augen: graublaulicht. Der Blick stier.
Nase: eingedrückt.
Mund: mittlerer Größe.
Kinn: rund.
Wangen: eingefallen.
Gesichtsfarbe: fahl; derselbe ist mit einem Backen-, Schnurr- und Hammbacher-Barte versehen.
Der Körper ist sehr abgemagert.
Der Hintertheil des Kopfes ist in dem Verhältnisse zu dem Vordertheile bedeutend groß.
Am Leibe trug er: 1) eine schwarz tuchene Schirmmütze, 2) einen blau leinenen, ganz zerrissenen Spenser und von gleichem Stoffe überzogene Knöpfe, 3) ein ganz zerrissenes Gillet von grünem Grund mit weißen Streifen, 4) eine sommerzeugene Hose mit braun und weißen Streifen, 5) ein altes baumwollenes Halstuch, 6) ein zerrissenes leinenes Hemd und 7) ein Paar alte rindslederne Stiefel.

Num. praes. 40337. Num. exped. 31533. praes. 28. September 1847. 4207.

(Wirksamkeit der Sparkassen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Uebersicht über den Stand und die Wirksamkeit der einzelnen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg im Laufe des Rechnungsjahres 1845/46 bestandenen Sparkassa-Anstalten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus dieser allgemeinen Zusammenstellung ist ersichtlich:

1) daß bereits 45 Polizeibezirke des Kreises der vollständigen Begründung solcher Institute sich erfreuen,

2) daß der Kapital-Bestand aller dieser Kassen am 1. Oktober 1846 eine Gesammt-Summe von 1,012,889 fl. 29 kr. 2 pf. erreicht habe, worunter

   1,001,918 fl. 41 3/8 kr. als Guthaben der sämmtlichen Einlagen, und

   10,973 fl. 39 1/8 kr. als Ueberschüsse der Verwaltungen

   begriffen sind,

3) daß die Zahl der einzelnen Einlagen im Ganzen auf 13,871 Individuen sich erhöht habe, wobei

   6369 aus der dienenden Klasse,

   1542 aus der Klasse der Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner,

   3794 Kinder, und

   1966 andere Personen

   sich betheiliget haben,

4) daß der durchschnittliche Betrag per Kopf auf 72 fl. 13 3/8 kr. sich berechne,

5) daß sohin das wohlthätige Institut der Sparkassen sowohl nach der Zahl der Polizeibezirke, als nach der Gesammtsumme der Einlagen und der Zahl der einzelnen Einlagen gegen die diesfallsigen Ergebnisse des vorausgegangenen Jahrs abermal einen erfreulichen Aufschwung bethätigt habe.

Würzburg, den 4. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor,

Hübner.

Hiezu die Eingangs erwähnte Uebersicht.

Stand

S[illegible]

Regierungsb[illegible]

	Name der Polizei-Bezirke	Kapital-Bestand am 1ten Oktober 1845.		Zuwachs an neuen Einlagen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2	3	4	
	I. Städte.				
1	Aschaffenburg	29873	32 3/4	8819	
2	Kitzingen	17165	—	5251	
3	Marktbreit	6233	32 1/4	1598	
4	Schweinfurt	52747	—	20957	
5	Würzburg	437284	36 1/2	122185	
	II. Landgerichte.				
6	Alzenau	7042	19 1/4	1290	
7	Arnstein	—	—	17723	
8	Aschaffenburg	9282	41 3/4	373	
9	Baunach	18828	34 7/8	664	
	Seite 1	578457	17 3/8	18820	

...pital-...estand ... 1ten ...tober ...845. fl.	kr.
...4	3
...60	1/2
...55	40
...64	19 1/4
...98	5 3/4
...78	5 1/2
...61	50 3/4
...98	23
...01	43 3/8
...57	17 3/8
...07	20

Zuwachs von de[illegible] September		
an neuen Einlagen.		an Zinsen
fl.	kr	fl.
4	5	6
503	–	31
1106	26	99
705		130
393	16 1/4	13
2707	42 1/4	266
38106	34	4173
57538	15	5182
43912	45 1/2	3221
38209	23 1/2	20777
30474	40 1/4	33621

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 117.

Würzburg, Samstag den 16. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4. Num. exped. 106. praes 14. Oktober 1847. 4367.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Einrücken der ohne Raten beurlaubten Artilleristen und Fuhrwesens-Soldaten bei ihren Heeres-Abtheilungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Artillerie-Corps-Commando's vom 23. August l. J. ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß von den in Folge Ziff. 5 des Kriegsministerial-Rescripts

vom 5. Juni 1841, die Aufhebung des Instituts der Assentirten-Unmontirten betr., am 1. Juli jeden Jahres Urlaubs-Verlängerungen zu erhalten habenden Soldaten, deren Viele zum Dienste einrücken, ohne einberufen zu seyn, und obgleich die Urlaubs-Verlängerungen rechtzeitig an die treffenden Behörden für sie abgesendet worden sind. Ebenso kamen Fälle vor, daß Urlaubs-Verlängerungs-Gesuche von Soldaten bei einzelnen Regimentern dann noch zur Vorlage kamen, nachdem denselben bereits Urlaubs-Verlängerung ertheilt, und von Seite der einschlägigen Regiments-Commando's den Distrikts-Polizeibehörden zugesendet worden war. Die unterfertigte Stelle sieht sich durch diese Wahrnehmungen veranlaßt, den Distrikts-Polizeibehörden die wiederholte Weisung zu ertheilen, die von den kgl. Regiments- oder Bataillons-Commando's eintreffenden Urlaubs-Verlängerungen jedesmal den Betheiligten sogleich bekannt machen zu lassen, und keinem ohne Raten beurlaubten Soldaten, worüber auf deren Urlaubs-Pässen stets Vormerkung stattfindet, ohne vorgängige Einberufung den Urlaubs-Paß zum Einrücken zu visiren, auch Urlaubs-Verlängerungs-Gesuche solcher ohne Raten beurlaubter Soldaten ohne diese Einberufung nicht aufzunehmen, sondern denselben vorkommenden Falles zu eröffnen, daß sie ohne ausdrückliche Einberufung vom Urlaube nicht einzurücken haben.

Hienach ist sich zu achten.

Würzburg, den 2. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Ad Num. E. 6761. K. 7907. praes. 9. Oktober 1847. 4335.

(Die Erledigung der Pfarrei Alfershausen, Dekanats Thalmessingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Reknagel ist die Pfarrei Alfershausen, Decanats Thalmessingen, in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen:				
an Naturalien				
14 Schffl. 4 Mtz. 2 Vlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	124	43 1/2		
19 " 2 " — " 1 " Haber à 3 fl. 25 kr.	66	5 1/4		
1 1/2 Schober Kornstroh à 4 fl. 16 kr.	6	24		
1 1/2 " Haberstroh à 2 fl. 43 kr.	4	4 1/2		
2) aus Stiftungskassen in Geld	35	38		
3) aus Gemeindekassen	1	42	238	37 1/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .	.		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches gut beschaffen und für eine zahlreiche Familie sehr geräumig ist, und der Oekonomiegebäude . . .	40	—		
desgleichen der bisher verpachteten Grundstücke und zwar				
8 Tagwerk Aecker	118	24		
1 3/4 Tagwerk Wiesen . . .	44	56		
aus 8 Morgen 77 Dezim. Waldung				
2 Klafter Eichenholz à 4 fl. 20 kr. . .	8	40		
für Waldstreu	4	—	216	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten und zwar				
ständige: an Geld	7	13		
" an Getreide:				
4 Metzen 2 Vrlg. 2 Sechz. Dinkel à 3 fl. 40 kr.	2	49 1/2		
2) an Zehnten,				
vom großen Fruchtzehnten . . .	101	36		
vom kleinen oder Schmalsaatzehnten . .	144	28		
vom Blutzehnten, welcher fixirt ist, . .	—	18 3/4		
3) an Weiderechten	—	30	256	55 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .			110	44
Summa .			822	16 1/2
Hievon die Lasten, darunter 48 fl. 18 kr. zur Haltung eines Dienstpferdes sich befinden, abgezogen mit . .			65	41 1/4
bleibt reines Diensteinkommen .			756	35 1/4

wozu noch 50 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 30. September 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Sella, Secr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachstehenden Gewerbs-Privilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 29. Juli l. J. dem vormaligen Schuhmachermeister Vitus Müller zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von

Schuhen und Stiefeln, wodurch deren Dauerhaftigkeit und Festigkeit erhöht und dem Eindringen der Feuchtigkeit vorgebeugt wird, für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm 2. August l. J. dem Schuhmachergesellen Anton Merl zu Burglengenfeld auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 4. August l. J. dem Hof-Sägmühl-Besitzer Joseph Walser zu München auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen Kalköfen mit verbesserter, die Fabrikationskosten vermindernden Construction für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm gleichen Tage dem Carl Schaarschmid, Joseph Steiner und Fr. S. Rosenlehner, sämmtliche zu München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen mechanischen Vorrichtung zur Aufhebung der Reibung bei allen Achsen oder Wellen und beziehungsweise zur Gewinnung von Kraft und zur Entbehrlichkeit aller Schmiermittel auf der Achse für den Zeitraum von einem Jahre,

unterm 17. August l. J. den Geranten und Mitbesitzern der mechanischen Baumwollspinnerei in Kaufbeuern Heinzelmann-Schachenmayer und Schraber für die erwähnte mechanische Baumwollspinnerei auf Herstellung und Anwendung der von ihnen erfundenen Vorrichtungen an den Kardätschmaschinen in Baumwollspinnereien, wodurch es möglich wird, daß der bei denselben sich ergebende Flug mit gleichem Vortheile, wie die rohe Baumwolle selbst, benützt werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Papierfabrikanten-Sohn Carl Stegmann zu Augsburg, hat auf das ihm unterm 17. Dezember 1844 verliehene und unterm 21. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, bei der Fabrikation von Handpapier zu gebrauchenden Trockenmaschine verzichtet.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem vormaligen Regimentsschuhmacher, Franz Luckinger, dermal Garnisonssoldat in Wasserburg, unter'm 2. Januar 1845 verliehene und unterm 21. Februar desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm verbesserten Peches für den Schuhmacherdrath, dann des von ihm erfundenen besonderen Verfahrens, bereits fertige Schuhmacherarbeit nicht nur wasserdicht zu machen, sondern auch den Sohlen derselben eine weit größere Haltbarkeit zu geben, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30 Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1812 als erloschen erklärt.

---

praes. 11. Oktober 1847.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 28. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lyceum zu Aschaffenburg den Professor der Philosophie an dem Lyceum zu Bamberg Priester Martinet beizugeben.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat unterm 4. Oktober l. J. dem von der gräflich von Frohberg'schen Gutsherrschaft zu Gersfeld auf die dortige protestantische Mädchen-Schullehrerstelle präsentirten bisherigen Schullehrer zu Hättenhausen Johann Adam Hohmann die Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 118.

Würzburg, Dienstag den 19. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1074. Num. exped. 671. praes. 16. Oktober 1847. **4396.**

An sämmtliche Aemter und Kassen des Regierungsbezirks.

(Die Rechnungs-Aufnahme pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Aemter und Kassen, welche noch nicht in dem Besitze der zu der Rechnungsablage pro 1846/47 erforderlichen Behelfe sind, werden aufgefordert, sich die Beschaf-

fung derselben angelegen seyn zu lassen, und, Falls solche auf Erledigung anher eingesendeter Berichte beruht, hierüber unter Angabe der betreffenden Geschäftsgegenstände kurze berichtliche Vorlage zu machen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auf Einhaltung des Termins für die Vorlage der Kreis-Fonds-Rechnung strengstens bestanden werden muß.

Würzburg, den 11. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

v. Beyer.

Fröhlich.

Num. praes. 42673. Num. exped. 179. praes 16. Oktober 1847. 4392.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Kollektengesuch des Müllers Georg Rockstroh zu Kreußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Müller Georg Rockstroh zu Kreußen, Landgerichts Pegnitz, zum Behufe der Wiederherstellung seines durch Hochwasser beschädigten Mühlwehres eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen in den drei fränkischen Regierungs-Bezirken veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Sammlungen vornehmen zu lassen, und die Ergebnisse binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, so wie auch Anzeigebericht anher zu erstatten.

Würzburg, den 2. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 1372. Num. exp. 938. praes. 15. Oktober 1847. 4375.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Oktober bis 15. November d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinenfleisch,
" 10 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 13. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Strauß, l. p.

Frantz.

Ad Num. E. 8. K. 56. praes. 14. Oktober 1847. 4371.

(Die Erledigung der Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stadelmann auf die Pfarrstelle Schopfloch in Erledigung gekommene Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit derselben nachstehendes Einkommen verbunden ist.

A. Pfarrei Obermichelbach.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus der Staatskasse:					
a. an baarem Geld	35	12	1/2		
b. an Naturalien					
5 Schäffel 4 Mtz. 1 V. 1 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 49 kr.	50	37	3/4		
11 " 3 " 2 " 3 " Haber à 3 fl. 26 kr.	39	52	1/2		
2 Schober langes Stroh à 3 fl. 37 kr.	7	14			
2 " kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.	5	30			
2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	6	1	1/4	144	18
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und der Oekonomiegebäude	30	—			
desgleichen der Grundstücke, nämlich von					
8 5/8 Morgen und 108 Ruthen Aecker	53	—			
3 1/4 Tagwerk und 11 Ruthen Wiesen	51	4			
1/2 " Gemüs-, Gras- und Baumgarten	10	—		44	4
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an Zehnten:					
vom großen Frucht-, Schmalsaat-, Heu- und Blutzehnten	76	30	3/4		
2) an Gemeindrechten	—	30			
3) an Weiderechten	7	—		84	3/4

(*)

		fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	"	35	38 3/4
Summa	"	408	1 1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit " " "	"	13	39
Reinertrag ad A.	"	394	22 1/2

dann 4 fl. an freiwilligen Geschenken.

B. Pfarrei Untermichelbach.

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen " "	"	1	22 1/2
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien "	"	27	42
III. Ertrag aus Realitäten, nämlich			
von 15 Morgen Aeckern von 4 Tagwerk Wiesen von 1 Gärtchen 1/16 Tagwerk groß " " "	"	171	35
IV. Ertrag aus Rechten:			
am Weiderechte " " " " "	"	6	—
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen "	"	42	43 1/4
Die freiwilligen Geschenke berechnen sich auf 2 fl.			
Summa	"	249	22 3/4
Hievon die Lasten, darunter die Kosten zu Haltung eines Dienstpferdes, mit " " " " "	"	50	30
abgezogen, bleibt reiner Ertrag ad B.	"	198	52 3/4
Hiezu die Summe von der Pfarrei ad A.	"	394	22 1/2
Total-Summa		593	15 1/4

Ansbach, den 6. Oktober 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
J. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

N. E. 3726. praes. 16. Oktober 1847. 4394.

(Erledigung der Pfarrei Hammelburg betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Valentin Weiglein auf die Pfarrei Kleinochsenfurt ist die Pfarrei Hammelburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden als Collator derselben zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Decr. Würzburg, 13. Oktober 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. September l. J. auf das Revier Burgjoß, Forstamts Orb, den Forstamts-Aktuar und Verweser dieses Reviers Franz Bohlig zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

unterm 28. September l. J. den praktischen Arzt Dr. Friedrich Pauli zu Landau in der Pfalz auf allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm durch allerhöchstes Dekret vom 31. Juli l. J. übertragenen Stelle eines außerordentlichen Professors der Medizin an der königlichen Universität Würzburg wieder zu entheben,

unterm 29. September l. J. auf die zu Würzburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Gustav Schön zu Miltenberg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hiedurch in Miltenberg erledigte Advokatenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern Eugen Wintrich zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 15. August l. J. dem k. k. Professor der Mathematik Dr. Joseph G. Böhm zu Innsbruck auf Einführung des von ihm erfundenen, in Oesterreich unterm 25. Februar 1847 auf die Dauer eines Jahres patentirten Instrumentes — Uranoscop genannt — für den Zeitraum von einem halben Jahre,

unterm 20. August l. J. dem technischen Commissär Carl Otto Reinsch zu Nürnberg auf die von ihm erfundene Anwendung des Gummi Percha in allen Gewerben, Fabrikzweigen und Künsten für den Zeitraum von zwei Jahren,

unterm 16. August l. J. den Metallhammerwerks-Besitzern und Broncefarben-Fabrikanten Birkner und Hartmann zu Nürnberg auf die von ihnen erfundene Verbesserung ihrer unterm 31. August 1846 auf zwei Jahre privilegirten Bronce-Reib-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren,

unterm 22. August l. J. dem Kaufmann Carl Ludwig Köster zu Mannheim auf Einführung des von ihm erfundenen Apparates zur Erzeugung des Leuchtgases aus Steinkohlen, Steinkohlentheer und anderen Substanzen für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 31. August l. J. dem Handlungsreisenden Georg Empfenreder zu Haidhausen auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Bereitung einer mehrere Monate lang sich haltenden und immer gleich schnell wirkenden Hefe für den Zeitraum von zwei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli l. J. das dem Säcklermeister Jakob Röckl zu München unterm 20. November 1844 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens im Gerben von Lamm- und Ziegenfellen zur Verfertigung von Glacé-Handschuhen für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Kaspar Fuchs zu München unterm 4. Oktober 1843 verliehenen und unterm 11. Dezember desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches das Eindringen des Wassers durch die Nähte unmöglich gemacht, der Schweiß vom Oberleder ab- und dieses stets weich gehalten, sohin in seiner Dauer wenigstens um das Doppelte erhöht werden soll, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit eingezogen, und dieser Beschluß durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 2. August l. J. in II. Instanz bestätiget.

---

praes. 14. Oktober 1847.

Unterm 27. September l. J. hat die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem von der gräflich Castell'schen Standesherrschaft auf die protestantische Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Steinbach, Herrschaftsgerichts Remlingen, präsentirten Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser dortselbst Friedrich Lauk die Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 15. Oktober 1847. 4377.

Die durch den Tod des bisherigen Schullehrers Michael Rosenberger erledigte I. katholische Schulstelle in der Pfarrgemeinde Mönchberg, königl. Landgerichts Klingenberg, mit 90 Mädchen in der Werk- und 55 Mädchen in der Sonntagsschule und einem reinen Diensteinkommen von 573 fl. 40 1/4 kr. incl. des Genusses der freien Wohnung im Anschlage zu 25 fl. soll sofort in definitiver Eigenschaft wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist der Glöckner- und Organistendienst so wie die Gemeindeschreiberei verbunden.

Die Bittgesuche sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über die musikalische Qualifikation innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Klingenberg, den 13. Oktober 1847.

Die königliche Distrikts-Schul-Inspection.
Wolpert, Inspector.

---

praes. 15. Oktober 1847. 4376.

Die Filial-Schulstelle zu Schlimpfhof, königlichen Landgerichts Kissingen, ist erledigt. Dieß wird mit dem Anfügen eröffnet, daß ein neues schönes Schulhaus, 200 fl. Gehalt, 22 Werk- und 13 Sonntagsschüler das Dienstverhältniß bilden. Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb vier Wochen vorzulegen.

Kissingen, den 12. Oktober 1847.

Königliche Distrikts-Schulinspection.
Jüngling, Distr.-Sch.-Insp.

IIte besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 41135. Num. exp. 32247. praes. 6. Oktober 1847. 4292.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter des Regierungsbezirkes.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle v. 12. Februar l. Js. die von dem k. Ministerium des Innern mitgetheilte Fortsetzung des Verzeichnisses der in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, zur Ermittlung der Angehörigkeit der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen die in dem beregten Ausschreiben angeordneten umfassenden Recherchen zu pflegen und bezüglich etwaiger Resultate Bericht, entstehenden Falles Fehlanzeige binnen 6 Wochen unfehlbar anher zu erstatten.

Würzburg, den 17. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Verzeichniß.

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Tauf-Namen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Tauf-Namen
	der Verstorbenen				der
65	Arth	Peter	Robam, (Robach, Roben, Roding?	Wallarbeiter	—
66	Salomon Wittwe des Abraham Jonas	Katharina	—	Rentnerin	—
67	Hutzler	Isak	Frensdorf	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Josph u. Charlotte Rosemblat (Rosenblatt?)
68	Gnegel	Jakob	Münster	desgl.	Jakob und Elisabeth Gletmann
69	Müller	Joseph	Landau	desgl.	Ludwig u. Helena Wiegant
70	Wittmann	Christoph	Nurremberg in Rheinbayern (Nürnberg?)	desgl.	Elisabeth Wittmann ledig
71	Mayer	Johann	—	Civilbedient	Heinrich
72	Zimmermann	Johann	Flemlingen	Wallarbeiter	Anton und Anna Maria Geiger
73	Beck	Johann	Ovreberbach (Oberebersbach?)	Taglöhner (verheirathet)	Johann und Elisabeth
74	Toer	Karl	Sembaet (Sembach?)	Landmann	Bernhard und Elisabeth Houne
75	Hirsch	Anton	Regensburg	Soldat bei der Fremden, Legion in Afrika.	Johann und Elisabeth Daumeller.
76	Ebrefeld (Eberfeld?)	Jakob	Lampsheim	Civilist	Jakob und Katharina Hoffmann.
77	Oettinger	Moritz Karl	Augsburg	desgl.	Franz und Magdal. Ising
78	Wetstein	Elisabeth	Kemersheim?	Tochter von	Mathias und Anna Maria Reiser
79	Strauß	Jos. Wilh.	Frankenthal	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Wilhelm u. Gertrude Holtzer.
80	Keyler	Friedrich	Tilkopf?	Schneider	Joseph Keyler Elisabeth Aletrias
81	Staub	Georg Jos.	Niederotterbach, Kant. Bergzabern.	Soldat bei der Fremden-Legion in Afrika	Georg u. Franziska Grieseur.

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			damaliges Alter	Bemerkungen
Eltern der Verstorbenen		Tag	Monat	Jahr		
—	—	15	Mai	1845	18 J.	gest. im Spitale zu Dijon, wo er auf der Durchreise erkrankte.
—	—	23	August	1826	80 J.	gest. in Paris ihre beiden Schwiegersöhn sind Emanuel und Lehmann Dreifuß alldort.
—	—	28	August	1846	20 J.	gestorben im Militär-Spitale u Oran.
		10	März	1827		
—	—	10	Juli	1846	24 J.	gestorben in dem Lazarethe zu Daya.
		2	Februar	1822		
—	—	3	August	1846	40 J.	gest. im Militär-Spitale zu Oran.
		6	Oktober	1807		
—	—	21	Septemb.	1846	30 J.	gest. zu Lambese, Dpremnt. des Bouches du Rhône.
		31	Dezember	1817		
—	—	15	Mai	1846	32 J.	gest. im Militär-Spitale zu Boghar in Afrika.
—	—	21	Oktober	1845	31 J.	gest. im Civilspitale zu Toulon.
—	—	11	April	1846	41 J.	gest. im Militär-Spitale zu Oran.
—	—	8	Juli	1846	38 J.	desgl.
—	—	28	Dezemb.	1845	27 J.	gest. im Lazarethe zu Daya
		6	März	1818		
—	—	3	Jänner	1846	39 J.	gest. im Militär-Spitale zu Douera in Afrika.
—	—	22	Jänner	1846	25 J.	gest. im Militär-Spitale zu Blibach in Afrika.
—	—	17	Jänner	1846	20 Monate	gest. im Militär-Spitale zu Douera in Afrika.
—	—	9	März	1846	22 J.	im Militär-Spitale zu Mastapha in Afrika.
		23	März	1824		
—	Maurer 45 J. alt.	20	März	1846	19 J.	gestorb. zu Philippeville in Afrika.
—	—	4	August	1845	20 J.	gest. im Militär-Spitale Tenier el Haad.
		19	Mai	1825		

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Tauf-Namen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Tauf-Namen
	der Verstorbenen				der
82	Deobald	Karl	Heuchelheim	Sold. b. d. Fremd.-Legion in Afrika.	Karl und Elisabeth Herberth.
83	Lang	Balthasar	Pfenningen. (Benningen?)	desgl.	Johann u. Katharina Bevert.
84	Duly	Joh. Mich.	Rodalbey (Rodalben?)	Sergeant im 49. f. franz. Inf. Rgmt.	Johann u. Kath. Mathein
85	Scheid	Peter	Donnarwerte (Donauwörth?)	Civilist	Wilhelm u. Marg. Ollimbach.
86	Morbacher	Adam	Kübelberg	desgl.	Johann und Kath. Ferber
87	Englert	Nikolaus	Zweibrücken	vorm. Sold. b. der Frmd.-Leg. i. Afrika.	Nikolaus und Anna Maria Mitzer
88	Ludwig	Katharina	Arzheim, Kanton Landau.	Ehefrau des n. Bok.	Johann und Maria Luise Durné
89	Wolff	Mathias	Lainersheim	Sold. b. d. Fremd.-Legion in Afrika.	Georg Jakob und Elisab. Schlindwein
90	Schaufert	Emil	Binviller Winnweiller	desgl.	Joh. Peter und Kath. Abent.
91	Schnetzer	Jakob	Waldhambach	desgl.	Christoph und Kath. Laur.
92	Knott	Heinrich	Eveghoffen?	desgl.	Karl und Katharina Knoff.
93	Gräcker	Joseph	Leoprechting	desgl.	Egid und Julianna Krieger.
94	Schung	Jakob	Zweibrücken	vorm. Soldat b. d. Frmd.-Leg. i. Afrika.	Jakob und Kath. Carpentier.
95	Hofmann	Eugen	Würzburg	vorm. Soldat b. d. Frmd.-Leg. i. Afrika.	Fridrich u. Dorothea Kuhn.
96	Sandlar	Franz	Hohoffen (Hochofen?)	desgl.	Jos. und Anna Maria Steitel.
97	Krug	Rudolph	Würzburg	"	Wilh. u. Therese R.
98	Freydel	Nikolaus	Trost	"	Michael und Anna
99	Schumanu	Ferdinand	Otterberg	"	Georg und Kath. Heinil.
100	Beyney	Achilles	Grünstadt	"	Wilhelm und Elisab. Gulder.
101	Schregel	Jakob	Kreutznach?	"	Theodor und Anna Maria Gohl.

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			damaliges Alter	Bemerkungen
Eltern der Verstorbenen		Tag	Monat	Jahr		
—	—	3	Oktober	1845	20 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bona.
		26	Mai	1825		
—	—	3	März	1846	—	gestorben in Oran.
—	—	7	November	1845	40 J.	gestorben im Militär-Spitale zu Lyon
		2	September	1805		
—	—	18	Oktober	1845	45 J.	gest. im Militär-Spitale zu Douera.
—	—	21	Oktober	1845	29 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bouffarik in Afrika.
—	—	26	Dezember	1845	28 J.	gest. im Militär-Spitale zu Oran.
		1	Jänner	1817		
—	—	17	Dezember	1845	38 J.	gest. im Militär-Spitale zu la Calle in Afrika
		16	Dezember	1807		
—	—	12	Juli	1846	30 J.	gest. im Militär-Spitale zu Sidi bel abes.
		27	April	1816		
—	—	4	Mai	1846	20 J.	gest. im Militär-Spitale zu Daya.
		15	März	1826		
—	—	7	Jänner	1846	24 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bey.
		24	März	1822		
—	—	28	Dezember	1845	23 J.	desgl.
—	—	7	Dezember	1845	39 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bona.
		31	Dezember	1806		
—	—	2	Jänner	1846	—	gest. i. Mil.-Spit. zu Oran.
—	—	23	Juli	1846	20 J.	gest. im Militär-Spitale zu Oran.
		20	Juni	1826		
—	—	31	Juli	1846	32 J.	desgl.
		—	—	1814		
—	—	26	Juli	1846	23 J.	"
		21	Mai	1823		
—	—	17	Juni	1846	—	"
—	—	10	August	1846	20 J.	"
		29	August	1826		
—	—	24	Mai	1846	35 J.	"
		20	November	1811		
—	—	21	Mai	1846	23 J.	"
		24	Juli	1823		

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Tauf-Namen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Tauf-Namen
	der Verstorbenen				der
102	Schaller	Joseph	Wassemburg. Wasserburg.	Sold. b. d. Fremd.-Leg. in Afrika.	Joseph und Therese Leopold.
103	Schmitt	Jakob	Obersheim. Oberheim?	"	Christian u. Barbara Kupinger.
104	Schmitt	Nikolaus	Foulgach. (Folkach?)	"	Georg und Barbara Rup.
105	Müller	Jakob	Damsstadt Dannsstadt	"	Peter und Marg. Müller.
106	Keyler	Friedrich	Tilkopf	Civilist	Joseph Keyler und Elisabet Aletrias.
107	Messerschmidt	A. Maria	Weingarten, Kant. Germersheim.	Tochter von	Joseph Philipp und Katharina Tegel.
108	Kerth	Barbara	—	verehelichte Schreiber	Peter und Barbara Becker.
109	Schreiber	Valentin	Esseingen Essingen?	Sohn von	Valentin und Kath. Färber
110	Stark	Nikolaus	Sdamchat (Stambach?)	Civilist	Joh. und Christian Troff.
111	Heckmann	Heinrich	Nekarwimmerbach?	Sohn von	Adam und Kath. Saltzmann.
112	Felix	Franz	Landau	Civilist	Franz und Barbara
113	Kirn	Anton	Bade (Baden? Bader?)	Taglöhner	Johann u Franziska Kirn.
114	Scheffer	Elisabeth	Bermesheim? (Germersheim?	Ehefrau des Joh. Rucg	Johann und Maria Laninger.
115	Nickel	Stephan	Hambach	Taglöhner	Nikolaus u. Elisabeth Hasselberger.
116	Wolf	Barbara	Valtzen (Walring? Walzing?)	Näherin (Wittwe)	Johann und Kath. Laper.
117	Hansmann	Georg	Anschwille (Ingolstadt)	Civilist	Joseph und N. Weber
118	Ernst	Friedrich	Stamback. Stambach.	Landmann	—
119	Horsrap	Konrad	Oterheim. Ottersheim.	Civilist	— Maria N.
120	Bach	Hieronimus	—	Landmann und Gärtner	Hieronimus und Maria Rienhad
121	Becker	Ludwig Jak.	Zweibrücken	Schneider	—

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			damaliges Alter	Bemerkungen
Eltern der Verstorbenen		Tag	Monat	Jahr		
—	—	10	Februar	1846	26 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Oran.
		22	September	1819		
—	—	27	Jänner	1846	28 J.	gest. im Militär-Spitale zu Mostaganem.
		—	—	1818		
—	—	19	Jänner	1846	31 J.	desgl.
		11	April	1815		
—	—	5	Jänner	1846	25 J.	gest. im Militär-Spitale zu Constantine.
		28	April	1821		
—	—	19	März	1846	19 J.	gest. im Militär-Spitale zu Philippville.
—	—	25	Juli	1846	16 J.	gest. im Militär-Spitale zu Guelma.
		10	September	1830		
—	—	23	August	1846	25 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bouffarik.
—	—	24	Juli	1846	11 J.	desgl.
—	—	9	Februar	1846	48 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bouffarik.
—	—	18	Juli	1846	7 J.	gest. im Militär-Spitale zu Guelma.
		11	Oktober	1839		
—	—	29	Juli	1846	14 J.	gest. im Militär-Spitale zu Bona.
		—	—	1832		
—	—	23	August	1846	32 J.	gest. im Militär-Spitale zu Mastapha
—	—	7	August	1846	38 J.	gest. im Militär-Spitale zu Blidah.
—	—	30	August	1846	43 J.	desgl.
—	—	14	August	1846	33 J.	"
—	—	18	August	1846	54 J.	gest. im Militär-Spitale zu Philippeville.
—	—	30	August	1846	56 J.	desgl.
		27	April	1790		
—	—	12	August	1846	50 J.	"
—	—	22	August	1846	60 J.	gest. im Militär-Spitale zu Beney.
—	—	20	August	1846	45 J.	gest. zu Paris, dessen Ehefrau ist Kath. Huck.

Fortl. Nr.	Familien-Namen	Tauf-Namen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Tauf-Namen
	der Verstorbenen				der
122	Reinhardt	Fridr. Wilh.	Fürth	Ebenist	Johann Reinhardt und Anna Susanna Schmitt.
123	Kinser	Kath. Luise	Zweibrücken	—	—
124	Helwig	Georg Joh.	Büdesheim	Schuster	—
125	Ott	Luise	Zweibrücken	—	—
126	Hechinger	Klara	Fürth	Ehefrau des Emanuel Alkan	Bar. Hechinger und Regina Paag
127	Nutz	Christian	Kornheim	Schuster	—
128	Pfadt	Michael	Hagenbach	Maurer	—
129	Rommel	Peter	Alheine (Albsheim?) Altsheim?	—	Joh. und Josephine Mintrine.
130	Ober	Joseph	Bundenthal.	—	Joh. u. Elisab. Mitz
131	Hauck	Georg Mich.	Speyer	Taglöhner	—
132	Stiefarler	Urban	Hoffensheim (Hafenstein?)	Maurer	—
133	Spilmann	Johann	Arnosbach Arm-Arn-Ansbach	—	Georg u. Walburga Gnevel

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			damaliges Alter	Bemerkungen
Eltern der Verstorbenen		Tag	Monat	Jahr		
68 Jahre alt. 71 Jahre alt.	—	10	Septemb.	1846	35 J.	gest. in Paris.
—	—	8	Juni	1846	65 J.	desgl.
—	—	30	August	1845	30 J.	desgl.
—	—	15	Jänner	1845	41 J.	desgl.
—	—	26	August	1845	43 J.	desgl.
—	—	14	August	1845	68 J.	desgl.
—	—	29	November	1845	60 J.	starb auf der Rückkehr aus Afrika im Orange, Dptmt. de Vaucluse.
—	—	30	Aprilj	1845	43 J.	starb zu la Seyne, Dptmt. du Var.
—	—	30	Juni	1846	56 J.	starb in Ville-sous-laferté Dptmt. de l'Aube.
—	—	3	Septemb.	1845	23 J.	starb auf dem französischen Handelsschiffe l'Africain.
—	—	10	Septemb.	1846	19 J.	starb in Dole, Dptmt. du Jura
—	—	7	Februar	1847	43 J.	gest. in Philippeville.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Oktober 1847.			Schweinfurt den 2. u. 6. Oktober 1847.				Ochsenfurt vom 12. Oktober 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mg.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	22	30	15	—	22	30	7	20	30
	Kern										
	Korn	19	16	—	9	—	16	20	2	15	30
	Gerste	2	12	45	78	—	12	45	2	12	15
	Haber	6	6	45	13	—	7	30	2	7	25
	Erbsen								8	20	15
	Wicken										
	Linsen								60	20	—
Im mittlern	Weitzen	486	21	2	686	—	21	32	8	20	15
	Kern										
	Korn	203	15	19	272	—	15	40	—	15	20
	Gerste	297	11	13	2008	—	12	16	111	12	—
	Haber	274	6	13	187	—	6	17	11	7	10
	Erbsen								46	19	41
	Wicken										
	Linsen								3	19	27
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	1	15	—	1	—	18	—	6	20	—
	Kern										
	Korn	2	14	—	8	—	14	36	1	15	—
	Gerste	11	10	—	3	—	10	—	1	11	—
	Haber	2	5	—	4	—	5	—	2	7	—
	Erbsen								9	19	15
	Wicken										
	Linsen								44	19	—

Augsburger Börse.

Den 14. Oktober 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		93 1/2	
Bankaktien	Div. II. Sem.	690	
" Promessen per Stück Agio		100	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 119.

Würzburg, Donnerstag den 21. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1203. Num. exped. 926. praes. 18. Oktober 1847. 4414.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zum Baue eines protestantischen Schul- und Bethhauses in Brunnenreuth, Landgerichts Ingolstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in die protestantische Pfarrei Ingolstadt eingepfarrten protestantischen Colonisten zu Brunnenreuth, Landgerichts Ingolstadt, welche in den Dörfern Ober- und Unterbrunnenreuth,

dann in einigen benachbarten Einzelnhöfen gegen 300 Seelen zählen, und eine eigene Schulgemeinde bilden, bedürfen nicht nur eines neuen Schulhauses, sondern auch einer damit zu verbindenden Lokalität zur Feier des Gottesdienstes, da sie bei der weiten Entfernung von Ingolstadt und bei dem oft durch Ueberschwemmungen unterbrochenen Wege dahin häufig am Besuche des Pfarrgottesdienstes gehindert sind. Es ist daher die Absicht, bei dem Spitalhofe im Mittelpunkte zwischen Ober- und Unterbrunnenreuth ein protestantisches Schul- und Bethhaus zu erbauen, und dahin einen der protestantischen Pfarrei Ingolstadt zuzutheilenden ständigen Vikar zu exponiren, welchem zugleich mit der Seelsorge auch der Schuldienst übertragen werden soll.

Da aber die Kosten des zu erbauenden Schul- und Bethhauses auf 8200 fl. berechnet sind, und die Gemeinde nicht mehr als die auf beiläufig 1000 fl. veranschlagten Hand- und Spanndienste zu leisten vermag, außerdem aber nur ein Beitrag von 500 fl. aus dem Kreis-Schulfond von Oberbayern und etwa 700 fl. als Erlös aus dem alten Schulhause in Aussicht stehen, so haben Seine Majestät der König zur Aufbringung der noch ungedeckten Kosten eine Kirchen-Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nachdem das kgl. protestantische Konsistorium zu Bayreuth und das fürstlich Löwenstein'sche Mediatkonsistorium zu Kreuzwertheim ersucht worden sind, sämmtliche protestantische Dekanate und Pfarrämter zu beauftragen, diese Kollekte von der Kanzel zu verkünden, die Gläubigen zu ergiebigen Beiträgen zu ermuntern, die Kirchensammlung zu vollziehen und deren Ergebniß innerhalb 4 Wochen an die Distrikts-Polizeibehörden zur Einsendung an das diesseitige Expeditions-Amt abzugeben; so werden die letzteren beauftragt, sich auch ihrerseits wegen des Vollzuges dieser Kollekte mit den protestantischen Pfarrämtern ins Benehmen zu setzen, das Ergebniß der Sammlung in Empfang zu nehmen und solches alsbald nach geschehener Empfangnahme an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ueber das Ergebniß ist dann auch unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht anher zu berichten.

Würzburg, den 13. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 39580. Num. exp. 133. praes. 15. Oktober 1847. 1383.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Herbstadt, k. Landgerichts Königshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Herbstadt, Landgerichts Königshofen, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers auf die Pfarrei Karsbach, Landgerichts Gemünden, erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf das 5/8 Stunden hievon entlegene Dorf

Ottelmannshausen mit einem Hofe und hat die zu Irmelshausen befindlichen Katholiken charitativ zu pastoriren, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, zählt 646 Seelen, besitzt keinen Kaplan und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend gegeben wird, einen Reinertrag von 477 fl. 12 1/2 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus Staatskassen	—	—				
2) aus Stiftungskassen	—	—				
3) aus Gemeindekassen baar	52	58				
1 Schäffel 3/8 Mtz. Korn	9	14	5/8			
2/3 Klafter Holz	1	20		63	32	5/8
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 1631 fl. 11 1/2 kr.				80	42	3/8
III. Ertrag aus Realitäten:						
Wohnungsgenuß und Zugehör	22	34	5/8			
von 90 Ruthen Gartenland	3	—				
von 21 1/4 Tagwerk Aeckern	114	—				
von 2 7/8 Tagwerk Wiesen	41	40		181	14	5/8
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten						
a. an ständigen jährlichen Abgaben						
Grundzinse	8	50	1/4			
— Schffl. 3 3/16 Mtz. Korn	4	37	1/4			
4 " Haber	14	8				
b. an unständigen Abgaben	—	—				
2) von Zehnten	—	—				
3) an Gemeinderechten aus 1/2 Tagw. Schlagholz	15	45				
4) an Weiderechten	6	—		49	20	1/2
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	71	40				
2) an Stolgebühren	37	55				
3) für sonstige Verrichtungen	4	—		113	35	
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				12	30	
VII. An Nebenbezügen zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit				21	—	
Summa des Einkommens				521	55	5/8
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszwecks	8	20				
II. Wegen des Diözesanverbandes	9	20	1/2			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	27	2	1/2	44	43	
Verbleibt reines Einkommen				477	12	1/2

(*)

Die Bittgesuche um die Pfarrei Herbstadt sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, den 29. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

Hübner.

Num. praes. 32101. Num. exped. 125. praes. 16. Oktober 1847. 4393.

(Die Erledigung der Pfarrei Sonderhofen, kgl. Landgerichts Aub, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Sonderhofen, kgl. Landgerichts Aub, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers auf die Pfarrei Eßleben, kgl. Landgerichts Werneck, eröffnet worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch das Dorf Sächsenheim, 3/4 Stunden hievon entlegen, wo in früherer Zeit eine eigene Pfarrei bestanden hatte, zählt 652 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane für Sächsenheim versehen, und gewährt nach den superrevisorisch festgestellten gesonderten Fassionen für Sonderhofen und Sächsenheim einen Rein-Ertrag von 776 fl. 10 1/2 kr. und 69 fl. 18 7/8 kr., zusammen 865 fl. 29 3/8 kr., wie nachstehende Fassionsauszüge nachweisen:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen	—	—			
2) aus Stiftungskassen	2	—			
3) von Gemeinden, anderen Pfarreien und Privaten .	—	—		2	—
II. An Kapitalzinsen					
und zwar aus 1035 fl.				41	24
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag des Wohnungsgenusses . . .	38	9			
von 18 3/4 Tagw. Ackerland . . .	122	45			
„ 2 3/4 „ Wiesen . . .	28	—		188	54
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten:					
a) an ständigen jährlichen Abgaben,					
Grundzinse	46	55			
2 Schffl. 2 Mtz. 10 Mtz. Weitzen .	28	7	1/2		
34 „ 1 „ 7 1/2 „ Korn . .	300	42	3/4		
8 „ 3 „ 6 1/2 Haber . .	34	39	3/4		
b) an Handlohn	24	56	3/4		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) vom Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten	66	34		
vom kleinen Zehnten	41	35		
vom Heuzehnten	7	20		
vom Blutzehnten	2	35		
3) an Gemeinderechten	2	30		
4) von Forst- und Weiderechten	—	—	555	55 3/4
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	55	—		
2) an Stolgebühren	24	14		
3) für sonstige Verrichtungen	5	20	84	34
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
an Opfern			12	—
Summa der Einkünfte			884	47 3/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes	77	4 6/8		
II. Wegen des Diözesanverbandes	12	47 1/2		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	18	45	108	37 1/4
Verbleibt reines Einkommen			776	10 1/2

Mit Sonderhofen war bisher die Pfarrei Sächsenheim vereinigt.

Das Einkommen der letztern ist fassionsmäßig:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
baar	25	—		
4 Mtz. 12 1/2 Mß. Korn	6	58		
6 Eimer 36 1/2 Mß. Wein nach Abzug der Passivreichnisse	3	40 1/4		
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen, von andern Pfarreien und Privaten	—	—	35	38 1/4
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 1012 fl. 30 kr.	50	37 1/2		
III. Ertrag der Realitäten			—	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
an ständigen jährlichen Abgaben				
— Schffl. 4 Mtz. 12 1/2 Mß. Weitzen	9	12		
22 " 1 " 13 1/2 " Korn	195	20		
3 " 5 " 13 " Haber	15	59		
2) von sonstigen Rechten	—	—	220	31

	fl.	kr.		fl.	kr.	
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste . . .	35	54	1/2			
2) an Stolgebühren	8	21				
3) für sonstige Verrichtungen . . .	3	52	1/2	48	8	
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .				4	20	
VII. An Nebenbezügen zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit baar .				25	—	
Summa .				284	14	3/4
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes . . .	15	24	5/8			
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	8	31	1/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	271	—		294	55	7/8
Verbleibt reines Einkommen .				89	18	7/8

Die Wiedererrichtung der Pfarrei Sächsenheim ist übrigens in neuerer Zeit von der betreffenden Gemeinde in Antrag und zur Verhandlung gebracht worden.

In Beziehung auf das Pfarrhaus ist zu bemerken, daß die in dem Hofraume stehende ehemahlige ärarialische Zehentscheune bereits im Jahre 1831 durch Verkauf in Privateigenthum übergegangen ist, und den Besitzern derselben somit der Eingang hiezu durch das Hofthor am Eingange in das Pfarrhaus zu jeder beliebigen Zeit frei steht.

Die Bewerber um die Pfarrei Sonderhofen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 29. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Num. praes. 344. Num. exped. 479. praes. 18. Oktober 1847. 4417.

(Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung kgl. Ministeriums des Innern vom 29. September 1847 Nr. 25435 wird hiemit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 6. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst, welche nach der bisher beobachteten Regel am 1. Dezember l. J. ihren Anfang nehmen sollte, wird erst im Verlaufe des Monats Februar künftigen Jahres abgehalten und der Tag zur persönlichen Anmeldung den Betheiligten in den Zulassungs-Dekreten eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind

a. mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b. mit dem Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis zu belegen, und bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 10. Januar nächsten Jahres bei der königl. obersten Baubehörde einzureichen.

München, den 29. September 1847.

Num. praes. 1697. Num. exped. 1001. praes. 18. Oktober 1847. 4413.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Das Obstdörren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 5. September l. Js., das Obstdörren betreffend, Int.-Bltt. Nr. 101, veranlaßt, nachstehende, aus den vereinigten Frauendorfer Blättern Nr. 39 entnommene Notiz über das Obstdörren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zum Dörren des Obstes bedient man sich besonderer Obstdarren, des Back- und des Stubenofens, zuweilen auch der Sonne und der Luft.

Das gedörrte Obst darf nicht sogleich aus dem Ofen in Kasten und Fässer gethan werden, sondern muß vorher etwa 6—8 Tage in eine trocken luftige Kammer dünn hinein geschüttet werden, damit es verdunste; dann thut man es, jede Gattung Obst besonders in Kasten und Fässer und zeigen sich etwa nach längerer Aufbewahrung Schimmel oder Milben, so muß es wieder in den heißen Ofen gethan werden.

Will sich Jemand eine ganz vorzügliche Speise verschaffen, so schäle er Aepfel und Birnen vor dem Trocknen und schneide das Kernhaus heraus, und wer weder Darre noch Backofen hat, dem thut der Stubenofen dieselben Dienste, man kann denselben täglich mit Obst belegen, auch an Fäden und Schnüren um denselben eine bedeutende Menge aufhängen und trocknen.

Würzburg, den 12. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B.V.d.Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Hübner.

Num. praes. 24238. Num. exped. 24259. praes. 16. Oktober 1847. 4395.

An die k. allgemeinen und besonderen Rentämter.

(Ein neues Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung vom 1. d. Mts. werden die kgl. allgemeinen und besonderen Rentämter auf das Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bemerkten Betreffs, d. d. 31. Juli d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt pag. 583) aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung des Apparates zum Schwarzdrucken, soweit es die etatsmäßigen Mittel gestatten, ermächtiget.

Würzburg, den 20. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

v. Bever.

Fröhlich.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 120.

Würzburg, Samstag den 23. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41684. Num. exped. 33197. praes. 18. Oktober 1847. 4415.

(Die Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Neustadt a/S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach nunmehr geschlossenem Revisions-Akte wurden die Distrikts-Rechnungen von Neustadt a/S. pro 1839/40 — 1844/45 genehmigt und zwar

pro 1839/40 mit

24976 fl. 55 3/4 kr. Einnahme,
23008 fl. 24 1/2 kr. Ausgabe,

1968 fl. 31 1/4 kr. Aktivbestand,

pro 1840/41 mit

8113 fl. 40 kr. Einnahme,
6926 fl. 41 3/4 kr. Ausgabe,

1186 fl. 58 1/4 kr. Aktivbestand,

pro 1841/42 mit

2197 fl. 38 1/4 kr. Einnahme,
1898 fl. 26 kr. Ausgabe,

299 fl. 12 1/4 kr. Aktivbestand,

pro 1842/43 mit

1245 fl. 10 kr. Einnahme,
831 fl. 2 1/2 kr. Ausgabe,

414 fl. 4 1/2 kr. Kassebestand,

pro 1843/44 mit

731 fl. 17 1/2 kr. Einnahme,
383 fl. — kr. Ausgabe,

348 fl. 17 1/2 kr. Kassebestand, endlich

pro 1844/45 mit

972 fl. 31 1/2 kr. Einnahme,
536 fl. 58 kr. Ausgabe,

405 fl. 33 1/2 kr. Aktivbestand.

An Umlagen wurden in den Jahren 1839/43 die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe, im Jahre 1843/44 ein halbes, und im Jahre 1844/45 ein ganzes Steuersimplum mit Ausnahme des auf die Forensen treffenden Antheils erhoben. Die Gesammtausgabe vertheilt sich auf 300 fl. für rein fakultative Zwecke, auf 22022 fl. 26 1/2 kr. für Straßenbau, insbesondere Herstellung eines Straßendammes bei Herschfeld, wozu aus Staatsfonds die Summe zu 7136 fl. 6 kr. und aus Kreisfonds zu 1000 fl. beigetragen wurde. Der Rest der Ausgaben besteht in Verwendungen für Verwaltung, Schubfuhren und sonstige nothwendige Distrikts-Bedürfnisse.

Würzburg, den 30. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Rath.

Uebersicht zu den Distrikts-Rechnungen von Neustadt a/S. pro 1839/40 — 1845.

Benennung der Beitragspflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.				Erhobene Umlagen in den Jahren													
					1839/40.			1840/41.				1841/42.			1842/43.			
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1. Brendlorenzen	59	17	—		1589	10	—	563	7	2		—	—	—	59	17	—	
2. Dürrhof	2	39	2		71	15	2	28	50	2		3	35	1	6	14	3	
3. Eichenhausen	12	49	—		343	36	3	139	4	2		17	19	—	30	8	—	
4. Herschfeld	28	13	2		756	41	2	268	8	1		—	—	—	28	13	2	
5. Heustreu	67	58	3	1/8	1822	33	3	645	49	1		—	—	—	67	58	3	1/2
6. Hohenroth	24	—	2	1/4	643	53	1	260	31	1	1/2	32	26	1	56	26	3	
7. Hollstadt	55	33	2		1489	29	2	602	50	2		75	2	1	130	35	3	
8. Junkershausen	8	33		1/2	229	16	3	92	48	—		11	33	1	20	6	1	1/2
9. Lebenhan	11	42	2	3/4	313	57	3	127	4	2	1/2	15	49	—	27	31	3	
10. Leutershausen	6	39	1	1/4	178	25	1	72	12	2		8	59	—	15	38	1	
11. Löhrieth	5	36	3		150	27	2	60	54	2		7	35	2	13	12	1	
12. Mühlbach	7	39	3		205	26	—	72	47	2	1/2	—	—	—	7	39	3	
13. Neuhaus	1	39		3/4	44	19	1	15	42	1	1/2	—	—	—	1	39	1	
14. Neustadt	107	39	1		2795	43	—	1022	42	2		—	—	—	107	39	1	
15. Niederlauer	28	19	2		719	45	—	269	5	1		—	—	—	28	19	2	
16. Oberebersbach	14	11	2	1/4	380	30	—	154	—	1	1/2	19	10	2	33	22	—	
17. Querbach	2	7	—		56	44	3	22	58	1		2	51	3	4	58	3	
18. Rödelmaier	10	4	2		270	6	2	109	19	1		13	36	2	23	41	—	
19. Salz	49	38	3	1/2	1290	50	3	471	39	1		—	—	—	49	38	3	1/2
20. Salzburg	—	41	—		18	25	1	6	31	3	1/2	—	—	—	—	41	1	
21. Schweinhof	2	31	3	1/2	67	51	2	27	28	1		3	25	2	5	57	1	1/2
22. Unsleben	34	17		1/4	891	10	3	325	42	—		—	—	—	34	17	—	
23. Unterebersbach	12	47	3	1/2	343	6	1	138	52	2		17	17	3	30	5	2	1/2
24. Windshausen	11	45	2	5/8	315	15	1	127	36	3		15	53	—	27	38	3	
25. Wollbach	21	34	3	1/2	578	35	—	234	9	1		29	8	—	50	42	3	1/2
26. Wargolshausen	9	5	—		243	31	1	98	34	1		12	16	3	21	21	3	
27. Graf von Soden	2	12	3	1/2	59	20	—	24	1	3		3	—	—	5	12	3	
28. Frhr. von Gebsattel	2	49			75	34	1	30	34	—		3	48	2	6	37	2	
29 Graf von Harthausen	4	2	1	1/4	108	15	3	42	25		1/2	4	3	1	8	5	2	1/2
30. Frhr. v. Habermann	2	53	—		74	58	—	27	23	2		—	—	—	2	53	—	
31. von Mann	—	13	3	1/4	6	9	3	2	29	1	1/2	—	18	1	—	32	—	
Forensen zu																		
32. Breitbach	3	26	3	1/2	2	46	2	4	39	1		3	31	—	3	31	—	
33. Geckenau	2	35	3		2	5	3	3	31	—		4	39	1	4	39	1	
34. Reiersbach	8	16	1		6	41	2	11	10	1		11	10	1	11	10	1	
35. Unterwaldbehrungen	14	55	3		12	3	3	20	10	1		20	10	1	20	10	1	
Summa	638	32	—		16158	—	1	6124	55	3		336	40	—	945	57	3	

Num. praes. 2719. Num. exped. 1350. praes. 22. Oktober 1847. 4447.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die provisorische Winterbiertaxe pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Durchschnittspreise der Gerste stehen bei dem beginnenden Sudjahre gegen jene, welche am Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lagen, nach amtlichen Erhebungen um mehr denn vier Gulden per Schäffel niedriger.

Im Hinblicke auf § 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr., wird daher die Taxe des Winterbieres pro 1847 bis zum Erscheinen der definitiven Winterbiertaxe provisorisch und zwar für den ersten Taxdistrikt auf vier Kreuzer drei Pfennige, und für den zweiten Taxdistrikt auf vier Kreuzer zwei Pfennige per Maß festgesetzt.

Dieser Preis ist der Ganterpreis des Bieres und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt in Wirksamkeit.

In denjenigen Orten, wo mit Hinzurechnung des etwa bestehenden Lokalmalzaufschlages die Taxe auf ungerade Pfennige ausgehen würde, ist dieselbe bis zum 21. November um einen Pfennig per Maas zu erhöhen, von da an bis zum Erscheinen der definitiven Winterbiertaxe aber um einen Pfennig per Maaß herabzusetzen.

Würzburg, den 20. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 121.

Würzburg, Dienstag den 26. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42476. Num. exp. 719. praes. 23. Oktober 1847. 4463.

(Die Ergänzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des in den Stadtmagistrat in Schweinfurt eingetretenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Kaufmanns Johann Georg Wirsing wurde durch Entschließung vom Heutigen

der Ersatzmann Lithograph Christoph Nimrod in die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Schweinfurt berufen, was andurch veröffentlicht wird.

Würzburg, 7. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ad Num. E. 25. K. 89. praes. 17. Oktober 1847. 4412.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das am 18. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers und Seniors Karl Friedrich Michahelles die Pfarrei St. Johannis bei Nürnberg, Dekanats Nürnberg, erledigt worden ist, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen:				
a. an baarem Gelde	—	—		
b. an Naturalien				
5 Klafter weiches Holz à 5 fl. 53 4/7 kr.	29	28		
5 Mäß Stöcke à 2 fl.	10	—		
500 Wellen oder Büschel à 2 fl. 53 4/7 kr.	14	28		
2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	128	52	182	48
II. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches ganz alt, von schlechter Beschaffenheit und an Räumlichkeiten beschränkt ist, und mit dem daranstoßenden Garten	50	—	50	—
III. Ertrag aus Rechten			—	—
IV. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			606	47
Summa			839	35
An freiwilligen Geschenken 3—4 fl.				
Die Lasten hievon abgezogen mit			20	—
bleibt reines Einkomen			819	35

Ansbach, den 8. Oktober 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
J. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 25. Oktober 1847.

Durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. M. ist das in Erledigung gekommene Subrektorat der Lateinschule zu Hammelburg dem Studienlehrer des obern Kurses daselbst Priester Johann Franz Mohr übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Oktober 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. u. 13. Oktober 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. Oktober 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	20	15	57	—	22	—	3	21	—
	Kern										
	Korn	1	15	—	36	—	16	—			
	Gerste	4	12	15	57	—	12	30			
	Haber	1	8	—	5	—	7	—	8	7	40
	Erbsen								3	20	—
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	640	18	34	600	—	21	2	2	20	—
	Kern										
	Korn	346	13	24	198	—	15	16			
	Gerste	266	10	13	1479	—	11	18	71	11	20
	Haber	333	6	14	184	—	6	22	99	7	15
	Erbsen								—	19	30
	Wicken										
	Linsen								11	19	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	12	17	—	4	—	18	—	4	19	45
	Kern										
	Korn	11	11	—	17	—	14	—			
	Gerste	13	9	30	13	—	9	—			
	Haber	2	5	50	1	—	3	30	9	7	—
	Erbsen								3	19	—
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 21. Oktober 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92 1/2	
Bankaktien	Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 122.

Würzburg, Donnerstag den 28. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 555. Num. exped. 1005. praes. 26. Oktober 1847. 4499.

An die fürstlich Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Unterstützungsgesuch des Schmiedes Liborius Zwiesler zu Breitenbrunn, kgl. Landgerichts Klingenberg, wegen Einsturzes seines Wohn- und Wirthschaftsgebäudes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Schmied Liborius Zwiesler zu Breitenbrunn, kgl. Landgerichts Klingenberg, zum Behufe der Wieder-

herstellung seines ohne dessen eigenes Verschulden eingestürzten Wohnhauses sammt Scheuer eine Hauskollekte im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

Die oben benannten Behörden werden daher beauftragt, diese Kollekte innerhalb 3 Wochen von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, und das Ergebniß unmittelbar an das k. Landgericht Klingenberg zu übersenden, zu gleicher Zeit aber dasselbe berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 14. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 758. Num. exped. 1085. praes. 25. Oktober 1847. **4487.**

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Wiederausleihung eines dem Stiftungsfonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München zugehörigen Kapitals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München liegen 300 fl. zur Wiederausleihung bereit.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben in ihren Bezirken die geeigneten Bekanntmachungen zu erlassen, für die Wiederausleihung des angegebenen Geldbetrages in entsprechender Weise mitzuwirken, und die Anlehensgesuche, vollständig instruirt, binnen 4 Wochen vorzulegen, außerdem aber Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, 13. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1252. Num. exped. 849. praes. 25. Oktober 1847. **4486.**

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kultur der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. vor. Mts., Kr.-Int.-Blatt Nr. 112, werden die oben genannten Behörden beauftragt, am 1. Juni 1848 eine Uebersicht der pro

1847/48 in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen ausgeführten Eichenkulturen vorzulegen, welche nebst der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Korporation die kultivirte oder nachgebesserte Fläche, dann die Samenmenge in Schäffel und die Anzahl Pflänzlinge enthält.

Die betreffenden kgl. Forstämter sind zur Mittheilung der nöthigen Behelfe angewiesen.

Würzburg, den 8. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 1557. Num. exped. 1029. praes. 25. Oktober 1847. 4488.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Regierungsbezirks.

(Unbefugte Einschreibungen in die Kataster-Auszüge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat wahrgenommen, daß mitunter theils von den Besitzern selbst, theils von Dritten, welche nicht dazu berufen sind, Einschreibungen in die Rustikal-Steuer-Kataster-Auszüge und in die Ausweise über die Anzahl der Kataster-Extrakte und die Steuerbeträge unbefugter Weise gemacht werden.

Gemäß § 78 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und § 90 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830 sind ausschließlich nur die kgl. Rentämter gehalten, alle Umschreibungen, welche in den Ur- und Umschreib-Katastern geschehen, auch in die Kataster-Auszüge der Betheiligten überzutragen, und dadurch die Partial-Kataster der Partheien mit den amtlichen Gesammtkatastern in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend zu erhalten.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und auf den Umstand, daß dergleichen unbefugte Einschreibungen zu Mißverständnissen und Unordnungen Veranlassung geben, kann nicht gestattet werden, daß in die Rustikal-Kataster-Auszüge und Ausweise Ein- oder Nachträge von den Partheien oder von hiezu nicht befugten Personen gemacht werden, was sämmtlichen Betheiligten hiemit unter dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß bei sich vorfindendenden Zuwiderhandlungen die kgl. Rentämter ermächtigt seyen, solche Kataster-Extrakte und Ausweise einzuziehen und auf Kosten der Partheien neu auszufertigen.

Würzburg, den 18. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 1552. Num. exped. 1234. praes. 26. Oktober 1847. 4500.

An sämmtliche k. Rentämter und die k. Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Provisorische Kredits-Eröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Kassen werden in Folge eines Finanzministerial-Reseripts vom 12. d. M. Nr. 18162 hiemit ermächtiget, diejenigen Staatsaufwands-Ausgaben, für welche die Kredite auf den Grund des allerhöchst sanktionirten General-Etats pro 1847/48 bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats Oktober noch nicht eintreffen sollten, auch noch für den Monat November zu bezahlen.

Würzburg, 20. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 123.

Würzburg, Samstag den 30. Oktober 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1951. Num. exped. 1371. praes. 27. Oktober 1847. 4511.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

[Die Bewilligung einer Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche und des Kirchthurms zu Neufang, Landgerichts Kronach, in Oberfranken betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Wiederherstellung der wegen Baufälligkeit schon längere Zeit gesperrten katholischen Pfarrkirche zu

Neufang, Landgerichts Kronach in Oberfranken, und des Thurmes dieser Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern von Oberfranken und eine Kirchenkollekte in den katholischen Kirchen der übrigen Regierungsbezirke veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Vollzugs dieser Kollekte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien alsbald ins Benehmen zu setzen, nachdem das bischöfliche Ordinariat ersucht worden ist, dieselben zu beauftragen, daß sie die Kollekte von der Kanzel verkünden, die Kirchensammlung innerhalb 14 Tagen vollziehen, und deren Gesammtertrag an die Distrikts-Polizeibehörden zur Einsendung an das diesseitige Expeditionsamt übermachen.

Das überkommene, jedoch nur Gesammtkollekten-Ergebniß ist sohin und zwar bis längstens 4 Wochen an das diesseitige Expeditionsamt von den Distrikts-Polizeibehörden einzusenden sowie über das Resultat der Kollekte unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb desselben Termins anher zu berichten.

Würzburg, den 19. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 2900. Num. exped. 1469. praes. 27. Oktober 1847. 4512.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die im Rechnungsjahre 1846/47 vorgefallenen Brandschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der gepflogenen Verhandlungen über die dem Jahre 1846/47 angehörigen Brandschaden-Vergütungen noch im Rückstande sich befinden, werden aufgefordert, die Einsendung der Verhandlungen über Schadens-Einschäzung entweder binnen längstens 8 Tagen zu bewerkstelligen oder in gleicher Frist die dagegen stehenden Hindernisse anzuzeigen.

Würzburg, 22. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1953. Num. exped. 1373. praes. 27. Oktober 1847. 4513.

An die fürstlich Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erweiterung der katholischen Pfarrkirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die bringend nothwendige Erweiterung der katholischen Kirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II in Oberfranken,

die Veranstaltung einer Hauskollekte bei sämmtlichen Katholiken von Oberfranken und einer Kirchenkollekte in den katholischen Kirchen der übrigen sieben Kreise allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, wegen Vollzugs dieser Kollekte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatieen alsbald ins Benehmen zu setzen, nachdem das bischöfl. Ordinariat ersucht worden ist, dieselben zu beauftragen, daß sie die Kollekte von der Kanzel verkünden, die Kirchensammlung innerhalb 14 Tagen vollziehen, und deren Gesammt-Ertrag an die Distriktspolizeibehörden zur Einsendung an das diesseitige Expeditionsamt übermachen.

Das überkommene, jedoch nur Gesammtkollektenergebniß ist sohin und zwar bis längstens 4 Wochen an das diesseitige Expeditionsamt von den Distriktspolizeibehörden einzusenden, sowie über das Resultat der Kollekte unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb desselben Termins anher zu berichten.

Würzburg, den 19. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1708. Num. exped. 1124. praes. 26. Oktober 1847. 4496.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Auffindung eines Taubstummen in Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anlaß eines Schreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4., präs. den 14. dieses Monats, rubrizirten Inhalts, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes das unterm 4. laufenden Monats an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken erlassene Ausschreiben im Abdrucke hierunten zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugefertiget, über den etwa vorausgegangenen Aufenthalt der in rubro bezeichneten Person sorgfältigst Erkundigung einzuziehen und, wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche unverzüglich dem kgl. Landgerichte Beilngries mitzutheilen und zugleich anher hierüber zu berichten, widrigenfalls aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 15. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Im Namen ꝛc.

Am 29. August l. J. wurde zu Beilngries eine taubstumme Mannsperson wegen Legitimationslosigkeit und Bettelns aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person, deren Signalement unten mitgetheilt wird, verrieth bei der Untersuchung durch den k. Gerichtsarzt große Geistesanlagen, welche unter dem Druck des vernachlässigten Sprechorgans gefesselt liegen. Man brachte aus ihr heraus, daß sie von ihrem Vater in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht erhalten habe, daß von 2 Brüdern und 2 Schwestern ein Bruder ganz taubstumm sey. Diese Person kann nothdürftig schreiben und lesen und schrieb ihren Namen

Michael Zinl von Zinzenzell,

welcher übrigens zu keinem Ergebniß über die Heimath dieses Menschen führte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden hiemit beauftragt, über den etwa vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath dieser Person sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, und, wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche unverzüglich dem k. Landgerichte Beilngries mitzutheilen, und zugleich anher hierüber zu berichten, widrigenfalls aber binnen

4 Wochen

Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Signalement.

Fragliche Person ist ohngefähr 15 Jahre alt, hat eine ziemlich untersetzte Körper-Konstitution, eine Größe von 4 1/2 Schuh, braune Haare, braune Augen, lichte Augenbraunen, eine proportionirte Nase, einen kleinen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, gute weiße Zähne und eine ovale Gesichtsbildung.

Am Leibe trägt sie eine Jacke von ehemals schwarzem Barchent, ziemlich stark zerrissen und abgenützt, mit gelben Metallknöpfen, eine rothe Weste, schwarze lange Tuchhose, ein altes zerrissenes Hemd und eine schwarze lederne Kappe. Dieselbe ist weder mit Strümpfen noch Schuhen bekleidet.

Als besonderes Kennzeichen hat diese Person eine, wie es scheint, angewachsene Zunge und ziemlich lange Kopfhaare.

Bei der Festsetzung fand man ein Schnappmesser und einen Geldbeutel mit Geld, bestehend aus 56 kr. 2 pf. in 36 Kreuzern, 2 Groschenstücken und Pfennigen bei dieser Person vor.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 124.

Würzburg, Dienstag den 2. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 847. Num. exp. 1726. praes. 29. Oktober 1847. 4532.

(Die Vertretung der unter der Verwaltung des kgl. Stiftsrentamtes in Aschaffenburg stehenden Stiftungen vor den Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat sich veranlaßt gefunden, wegen Vertretung der unter der Verwaltung des kgl. Stiftsrentamts in Aschaffenburg stehenden Stiftungen in streitigen Rechtsangelegenheiten zu verfügen:

1) Zur Vertretung der gedachten Stiftungen in den beim k. Landgerichte Hilbers anhängig werdenden Rechtssachen wurde der k. Advokat Reuschel in Hilbers, und
2) zur Vertretung derselben bei dem k. Landgerichte Orb der k. Advokat Straub daselbst aufgestellt,
3) die Vertretung der unter der Verwaltung des k. Stiftsrentamts stehenden Stiftungen in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten wurde dem k. Advokaten Ströhlein in Aschaffenburg übertragen,

was zur Legitimation der genannten k. Advokaten hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, 18. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1911. Num. exped. 1749. praes. 29. Oktober 1847. 4533.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Handhabung der Fremdenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizei-Behörden haben wiederholt für das abgelaufene Quartal tabellarische Uebersichten über die Ergebnisse der Fremdenpolizei vorgelegt oder Fehlanzeigen erstattet. Man sieht sich hiedurch veranlaßt zu bemerken, daß die früher vorgeschriebenen monatlichen und später vierteljährigen Uebersichten über die Ergebnisse der Fremdenpolizei oder Fehlanzeigen hierüber bereits durch das Ausschreiben vom 25. Jänner l. J. bis auf Weiteres nachgelassen worden sind, wonach sich also künftig genau zu achten ist.

Würzburg, den 23. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 1709. Num. exped. 1381. praes. 29. Oktober 1847. 4527.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Schreibens der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. d. Mts., wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme

auf das Ausschreiben vom 20. v. M., rubr. Betreffs, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114 S. 691) zur Kenntniß gebracht, daß der Wohnort der in rubro bezeichneten Weibsperson nunmehr ermittelt worden sey.

Würzburg, den 21. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 262. Num. exped. 1065. praes. 26. Oktober 1847. 4498.

(Verleihung von Stipendien für Studirende aus dem Friederizianischen Fonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, bezüglich der Verleihung von Stipendien pro 1847/48 aus dem Friederizianischen Fonde, geruht,

I. nachbenannte Studirende in dem Fortbezuge ihrer Stipendien allergnädigst zu bestätigen:
1) Konrad Grasmück, Kandidat der Rechte, aus Klingenberg, 90 fl.,
2) Karl Hartmann, Schüler der 4ten Gymnasialklasse, aus Aschaffenburg, 50 fl.,
3) Eduard Atzheimer, Schüler der 2ten Gymnasialklasse, von Kassel, 50 fl.,
4) Joseph Heßler, Schüler der 4ten Gymnasialklasse, aus Weibersbrunn, 25 fl.,

II. die Stipendien nachstehender Studirenden auf die beigesetzten Beträge zu erhöhen:
1) Mathias Knackel, Kandibat der Philosophie, aus Damm, von 70 fl. auf 80 fl.,
2) Valentin Kaeuslein, Kandidat der Philosophie, aus Dorfprozelten, von 70 fl. auf 75 fl.,
3) Johann Bauer, Schüler dee 2ten Gymnasialklasse, aus Darberg, von 50 fl. auf 55 fl.,
4) Georg Spangenberger, Schüler der 4ten Gymnasialklasse, aus Damm, von 30 fl. auf 42 fl.,
5) Ferdinand Reißert, Schüler der 2ten Gymnasialklasse, von Aschaffenburg, von 50 fl. auf 55 fl.
6) Joseph Englert, Kandidat der Rechte, aus Aschaffenburg, von 75 fl. auf 80 fl.,

III. den nachbenannten Studirenden neue Stipendien pro 1847/48 allergnädigst zu verleihen:
1) Anton Steigerwald, Kandidat der Philosophie, aus Frammersbach, 60 fl.,
2) Joseph Hock, Schüler der 1ten Gymnasialklasse, aus Aschaffenburg, 35 fl.,
3) Hermann Söldner, Schüler der 1ten Gymnasialklasse, aus Hain, 35 fl. 27 1/4 kr.,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 14. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Oktober 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. u. 20. Oktober 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 26. Oktober 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	22	—	83	—	21	—			
	Kern										
	Korn	3	14	40	29	—	15	30			
	Gerste	4	11	15	86	—	11	—	14	11	—
	Haber	2	6	48	76	—	7	—	4	7	40
	Erbsen								18	19	—
	Wicken										
	Linsen										
Im mittlern	Weitzen	218	20	13	380	—	20	5			
	Kern										
	Korn	141	13	52	211	—	14	58	13	13	—
	Gerste	48	10	31	692	—	10	22	—	10	52
	Haber	293	6	19	226	—	6	26	127	7	29
	Erbsen								3	18	39
	Wicken								12	12	—
	Linsen								18	18	—
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	3	17	—	3	—	16	—			
	Kern										
	Korn	1	11	—	3	—	14	—			
	Gerste	10	10	—	2	—	9	—	2	10	—
	Haber	5	5	30	1	—	5	24	18	7	25
	Erbsen										
	Wicken										
	Linsen										

Augsburger Börse.

Den 28. Oktober 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt „ „ „ „	92	
Bankaktien „ „ „ „ „ „ Div. II. Sem.		
„ Promessen per Stück Agio „ „ „ „ „		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 125.

Würzburg, Donnerstag den 4. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1583. Num. exped. 1565. praes. 30. Oktober 1847. 4541.

An sämmtliche allgemeine königliche Rentämter des Regierungsbezirks.

(Die älteren Lehen- und Lagerbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rechtlichen Beziehungen in Angelegenheiten über bingliche Rechte und Gefälle, insbesondere über Handlohnbarkeit, machen es nothwendig, und zu einem Gegenstande von hohem Interesse, in den Besitz einer systematisch geordneten Uebersicht aller vorhandenen Quellen zu gelangen, woraus die nöthigen Aufschlüsse in Zweifelsfällen erholt und die vorkommenden Anstände mit

Gründlichkeit beurtheilt werden können. Diesen Zweck im Auge wurde bereits Anordnung getroffen, daß die in der älteren Regierungs-Finanz-Kammer-Registratur befindlichen Urbarien, Grund-, Saal-, Lager- und Lehenbücher, dann sonstige Urkunden nach den verschiedenen Orten, für welche sie früher zum Gebrauche dienten, besonders verzeichnet werden, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, für jeden einzelnen Rentamts-Bezirk dasjenige auszuscheiden, was zur Ergründung der in demselben bestehenden Verhältnisse nothwendig ist. Ein möglichst vollkommenes Ganzes kann sich aber nur dadurch gestalten, daß die unterfertigte Stelle gleichmäßig eine vollständige und genaue Kenntniß auch derjenigen urkundlichen Behelfe erhalte, welche gegenwärtig noch im Besitze der k. Rentämter sich befinden. Demgemäß werden dieselben andurch beauftragt, ein ganz genaues und vollständiges Verzeichniß aller in Handen habenden älteren, d. h. vor dem Jahre 1800 errichteten Urbarien, Lager-, Saal-, Grund- und Lehenbücher, dann sonstigen urkundlichen Behelfe nach alphabetischer Reihenfolge der Ortschaften des Rentamtsbezirkes, in welche sie einschlagen, anzufertigen.

Aus diesem Verzeichnisse muß zu entnehmen seyn:

a. die Orte, auf welche sich die Bücher beziehen,
b. die genaue Benennung der Bücher, mit Angabe der Bändezahl,
c. die Jahrgänge der Errichtung oder Renovirung derselben,
d. die frühere Grundherrschaft und
e. die Beschaffenheit der Bücher im Hinblicke auf ihre Anordnung als Beweis-Dokumente (ob korroberirt, abgeschlossen, evident gehalten, mit Vormerkungen versehen oder nicht).

Sind, wie es häufig geschehen, dergleichen ältere Bücher, welche früher in den Registraturen der k. Rentämter lagen, im Verlaufe der Zeit von letzteren an Gemeinden, Stiftungen oder Privatpersonen abgegeben worden, in deren Besitz sie sich gegenwärtig noch befinden, so sind auch diese Urkunden unter Beifügung der gegenwärtigen Inhaber aufzuführen.

Der Vorlage dieser Verzeichnisse wird binnen vier Wochen entgegengesehen.

Würzburg, den 24. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 4201. Num. exp. 2077. praes. 2. November 1847. 4564.

(Approbations-Prüfung der Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 29. November d. J. früh 9 Uhr beginnt dahier die Approbations-Prüfung für die Badergesellen.

Anmeldungen zu dieser Prüfung haben bei unterfertigter Stelle bis zum 18. November d. J. unfehlbar zu geschehen und sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Nachweise mit vorzulegen.

Vorstehendes wird hiemit unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen in der Baderordnung vom 21. Juni 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 29. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3631. Num. exped. 2058. praes. 2. November 1847. 4565.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bestimmungen der Apotheker-Ordnung wird die diesjährige General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Unterfranken und Aschaffenburg auf Donnerstag den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Regierungs-Gebäude dahier festgesetzt.

Würzburg, den 27. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 3176. Num. exped. 2065. praes. 2. November 1847. 4568.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Eine in Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. vor. Mts., rubr. Betreffs, (Kr.-Int.-Bl. Nr. 105 Seite 637) wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks hiemit eröffnet, daß die Heimath der in rubro bezeichneten Weibsperson ermittelt worden sey.

Würzburg, den 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 2412. Num. exped. 2009. praes. 3. November 1847. 4572.

An sämmtliche kgl. Landgerichte des Regierungsbezirkes.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren königl. Rentämtern die Anzeige erstattet worden ist, daß ihnen für die Stellung der Kreisfonds-Rechnungen pro 1846/47 die Regiekosten-Verzeichnisse der k. Landgerichte

und die Nachweise der Dispense der kgl. Landrichter von der Haltung der Dienstpferde abgehen, so werden die kgl. Landgerichte an die schleunigste Erledigung der auf vorbenannte Geschäfts-Gegenstände bezüglichen Vorlagen und Nachweislieferungen hiemit erinnert.

Würzburg, den 29. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 42101. Num. exped. 1855. praes. 2. November 1847. 4569.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Neubauten auf handlohnbaren Grundstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. Regierungs-Finanz-Kammer werden hiemit sämmtlich oben genannte Behörden angewiesen, fortan von allen polizeilichen Bewilligungen zu Neubauten auf Grundstücken, welche dem k. Aerar handlohnbar sind, den betreffenden k. Rentämtern zum Vollzuge der Bestimmungen über Handlohns-Ablösungen und zu Vermeidung späterer Störungen für die Grundherrschaft so wie für die Grundeigenthümer schleunigst Nachricht zu geben.

Würzburg, den 20. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

6117. praes. 31. Oktober 1847. 4552.

(Die Behandlung der Gerichtsdepositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 73 der Depositen-Verordnung vom 22. Dezember 1840 wird denjenigen Gerichten, welche dieser Vorschrift noch nicht genügt haben, der Auftrag ertheilt, die Verhandlungen über den Abschluß der Depositenbücher und über den Sturz und Bestand der Depositenkasse binnen 8 Tagen unfehlbar in Vorlage zu bringen.

Aschaffenburg, den 29. Oktober 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
J. A. d. Pr.
Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 126.

Würzburg, Samstag den 6. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 3808. Num. exp. 2684. praes. 4. November 1847. 4579.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

[Rechnungs-Aufnahme pro 1846/47 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Distrikts-Schulinspektionen, welche mit der Vorlage der Schulvisitations-Protokolle und der Diäten-Liquidationen pro 1846/47 noch im Rückstande sind, werden hierdurch angewiesen,

die bezeichneten Akten nunmehr binnen acht Tagen in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Würzburg, den 2. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 3621. Num. exped. 2130. praes. 3. November 1847. 4577.

(Die Ernennung von Communal- und Stiftungs-Anwälten an die Stelle des verlebten k. Advokaten von Berg in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat sich veranlaßt gefunden, an die Stelle des verlebten königl. Advokaten von Berg in Schweinfurt nachbenannte königl. Advokaten zu Communal- und Stiftungs-Anwälten neben den für die treffenden Gerichtsbezirke bereits bestellten Communal-Anwälten zu bestimmen:

a. den k. Advokaten Stauber in Schweinfurt für die Landgerichtsbezirke Euerdorf, Gerolzhofen, Kissingen und Schweinfurt,
b. den k. Advokaten Treppner in Würzburg für die Landgerichtsbezirke Arnstein und Werneck, und
c. den k. Advokaten Martin in Gerolzhofen für den Herrschaftsgerichtsbezirk Sulzheim,

was zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 24. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 22101. Num. exped. 1755. praes. 31. Oktober 1847. 4547.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

[Die Abgabe von Nachbier an die Wirthe betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den genannten Behörden eine im rubrizirten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 20. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ministerium des Innern.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht von 18. August unter Rückleitung der Akten nachstehende Entschließung ertheilt.

Die Erzeugung und der Absatz des Nachbiers unterliegen nach den Ministerial-Entschließungen vom 22. April 1830 und vom 20. Februar 1832 den Beschränkungen, daß der Verkauf von Nachbier und zwar nicht unterm Reife sondern lediglich im Minutoverschleiße den Brauern, den Wirthen aber nicht gestattet ist. So wie durch die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Nachbier unter diesen Beschränkungen einerseits der allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs dahin verwirklicht werden sollte, daß der ärmeren Klasse der Konsumenten ein wohlfeiles — wenn gleich geringhaltiges Bier zugewendet werde; so lagen andererseits auch die Verpflichtungen vor, die übrigen Konsumenten vor Benachtheiligungen möglichst zu sichern, und jedem durch Uebertretung bestehender Verbote entstehenden Minder-Ertrage des Malzaufschlaggefälles zu begegnen.

Mit Hinblick auf diese Bestimmungen und auf die Gründe hiefür steht wohl außer allem Zweifel, daß den Brauern nicht gestattet ist, Nachbier an Wirthe abzugeben, sey es nun verkaufsweise oder als sogenannte unentgeldliche Dareingabe; denn selbst eine Entäußerung der letzteren Art unterliegt dem allgemeinen Verbote der Abgabe von Nachbier an Wirthe. Es steht ferner fest, daß den Wirthen die Annahme von Nachbier nicht gestattet ist, selbst nicht in der Absicht oder unter dem Vorwande des Verbrauches zum eigenen Hausbedarfe, weil abermals jenes allgemeine Verbot in Mitte liegt, und weil Abweichungen von demselben nur dazu dienen müßten, den Wirthen die bessere Gelegenheit zu Benachtheiligungen des Publikums in die Hände zu liefern und durch den vermehrten Absatz von Nachbier oder alterirtem Biere den Ertrag des Malzaufschlaggefälles zu gefährden.

Eine diesen Bestimmungen und ihrer Motivirung widerstreitende Uebung kann eben so wenig entscheiden, als aus dem Umstande, daß das Gesetz vom 23. Mai 1846 Vortheile und Nebennutzungen zwischen Brauern und Wirthen unberührt läßt, abgeleitet werden kann, es seyen auch die über den Absatz von Nachbier bestehenden Beschränkungen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Es liegt daher in der Verpflichtung aller Polizeibehörden, der Uebertretung des erwähnten Verbotes bei jeder Gelegenheit, auf Anzeige sowohl als von Amtswegen, somit auch dann zu begegnen, wenn bei Verlautbarung der zwischen Brauern und Wirthen abzuschließenden Verträge den letzteren die Abgabe von Nachbier in was immer für einer Weise zugesichert wird, und gegen jene Wirthe, welche Nachbier minutiren, mit wohl bemessenen Strafen einzuschreiten.

Die kgl. Regierung hat sich für die Zukunft nach vorstehenden Direktiven zu achten, das kgl. Landgericht Schongau und alle untergeordneten Polizei-Behörden hiernach ungesäumt zu instruiren und denselben dabei die Weisung zu ertheilen, nicht blos alle Vollzugsorgane mit der strengsten Wachsamkeit gegen den unbefugten Absatz von Nachbier durch Wirthe, sowie gegen die Verleitgebung von geringhaltigem Biere überhaupt zu beauftragen, sondern auch bei wahrzunehmenden Contraventionen jedesmal von Amtswegen einzuschreiten.

München, den 12. Oktober 1847.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

(*)

Num. praes. 4085. Num. exp. 2606. praes. 4. November 1847. 4582.

(Die Fleischtaxen für den Monat November betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat November d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 10 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 16 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 9 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 11 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 17 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 9 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, am 2. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 3029. Num. exp. 2332. praes. 4. November 1847. 4580.

An die kgl. Landgerichte Aub, Euerdorf, Hammelburg, Arnstein, Karlstadt, Ochsenfurt und Würzburg l/M.

[Das Unterstützungsgesuch des Taglöhners Karl Rittsteiger zu Bischwind, Landgerichts Ebern, betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in rubr. Betreffe unterm 3. Mai l. J. ausgeschriebene Kollekte (Intell.-Bl. Nr. 55 S. 279) ein genügendes Resultat nicht ergeben hat, so wird dieselbe auch noch auf die Landgerichts-

bezirke Arnstein, Aub, Euerdorf, Karlstadt, Hammelburg, Ochsenfurt und Würzburg l/M. ausgedehnt, weßhalb die eben benannten Behörden angewiesen werden, die Kollekte innerhalb 14 Tagen von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Ebern zuzustellen, zu gleicher Zeit aber auch berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 26. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 1427. Num. exped. 1115. praes. 26. Oktober 1847. 4497.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

[Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbs-Konzessionen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im bezeichneten Betreffe unterm 7. l. Mts. an eine andere königliche Regierung ergangenes höchstes Ministerial-Reskript wird den oben benannten Behörden im beifolgenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 14. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Auf die berichtliche Anfrage vom 30. September l. J.

ob für den Betrieb eines Handwerks oder eines Detailhandels-Gewerbes in einer Stadtgemeinde, welche nach § 9 des revidirten Gemeinde-Ediktes zwar die für Städte II. Klasse geforderte Bevölkerung, jedoch nur einen Magistrat III. Klasse hat, das bei einer Prüfungs-Kommission II. Klasse erlangte Befähigungs-Zeugniß genüge, oder ob auch für einen solchen Fall das Bestehen der Prüfung vor einer Kommission I. Klasse erforderlich sey?

wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nachdem der § 6 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 nicht von Städten mit Magistraten III. Klasse, sondern von Städten der III. Klasse spricht, die Eintheilung der Städte in Städte I., II. und III. Klasse aber nach § 9 des revidirten Gemeinde-Ediktes ausschließend nach der Zahl der Einwohner-Familien und nicht nach der im § 47 vorgeschriebenen Zusammensetzung der Magistrate zu bemessen ist, letztere vielmehr auf die vorhergegangene Klassifizirung der Stadtgemeinden sich gründet, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungs-Gewerbskonzessionen in dem nach § 9 des revidirten Gemeinde-Ediktes vermöge ihrer Familienzahl zu den Städten II. Klasse zählenden,

wenn auch mit einem Magistrate II. Klasse nicht versehenen Städten ihre Fähigkeits-Prüfung bei einer Prüfungs-Kommission I. Klasse abzulegen haben.

München, den 7. Oktober 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Num. praes. 2247. Num. exped. 2203. praes. 4. November 1847. 4581.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die amtliche Einsendung von Todtenscheinen der in Bayern verstorbenen k. schwedisch-norwegischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Schweden und Norwegen hat amtliche Einsendung der Todtenscheine der in diesen beiden Königreichen verstorbenen Ausländer an ihr Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behufs der Beförderung derselben an die treffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

Die oben genannten Behörden erhalten in Folge dessen und zufolge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 13. l. Mts. den Auftrag, die Todtenscheine der in ihren Bezirken verstorbenen schwedisch-norwegischen Staatsangehörigen zu erholen, zu beglaubigen und behufs der Vorlage an das k. Ministerium anher einzusenden.

Zu diesem Zwecke haben sich dieselben mit den königlichen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien in geeignetes Benehmen zu setzen.

Würzburg, den 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 2951. Num. exped. 1933. praes. 2. November 1847. 4566.

(Unterstützungen aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg für Kunst-Eleven im Jahre 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) dem Kunsteleven Johann Schönig,
2) " polytechnischen Schüler Karl Englert,
3) " " " Karl Seitz, und
4) " angehenden " Adam Stadelmann,

jedem eine Unterstützung von 118 fl. 30 kr. aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg für das Jahr 1847/48 zu verleihen, und zwar dem Adam Stadelmann mit der Auflage, daß

sich derselbe vor der Empfangnahme darüber ausweise, daß er die polytechnische Schule wirklich bezogen habe.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Würzburg, den 25. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Notizen.

Bekanntmachung,
die Aufstellung eines Agenten für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der k. Universität Würzburg betr.

Seine Majestät der König haben geruht, den k. Universitäts-Sekretär und Quästor Georg Seuffert als Agenten für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der k. Universität Würzburg, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestätigen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß hiemit unter dem Anhange gebracht, daß der genannte Agent bezüglich aller zur besagten Honorarien-Beitreibung erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in die Rechte und Verpflichtungen eines öffentlichen Anwaltes mit Substitutions-Befugniß trete.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Sept. l. J. die durch allerhöchste Entschließung vom 12. Sept. l. J. neu gebildete Baukondukteurstelle bei der Bau-Inspektion in Ingolstadt dem Baupraktikanten und bisherigen funktionirenden Baukondukteur bei der Bau-Inspektion in Kissingen Friedrich Reuß aus Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm 14. Oktober l. J. dem Hauptzollamts-Verwalter Franz Schierling in Würzburg die nachgesuchte Ruhestandsversetzung nach § 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Belassung des Titels und Funktionszeichens und unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner treuen vieljährigen Dienstleistung zu gewähren und die Stelle eines Hauptzollamts-Verwalters zu Würzburg dem Hauptzollamts-Kontroleur Jakob Ruck in Augsburg provisorisch zu verleihen,

unterm 15. Oktober l. J. die bei dem Oberpostamte Nürnberg erledigte Offizialenstelle dem Postaccessisten und Funktionär Sebastian Schimmer zu Würzburg, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unter'm 18. April l. Js. dem Gastwirthe Friedrich Güntsch, zu München, auf Bereitung des von ihm erfundenen Kaffee-Surrogates, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 6. Juli l. Js. dem Seifensieder Jakob Moritz, zu Bergzabern, auf die von ihm erfundene Verbesserung seines unter'm 2. September 1840 auf zehn Jahre privilegirten Verfahrens bei Verfertigung der Talgseife aus nordamerikanischem Harze, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter'm 3. September l. Js. dem Hofminiaturmaler und Glasmaler, Eduard de Ron, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Musselingläser zum Ersetzen der matt geschliffenen, ohne Anwendung von Aetze mittelst Einbrennen zu fabriziren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unter'm 7. September l. Js. dem vormaligen Lebzelter und Wachszieher Joseph Schäfer, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Wachs- und Talgkerzen mit intensiverem Lichte und längerer Brenndauer, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 10. September l. J. der Marianna Laiß, zu München, auf Anwendung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung eines schwarzen Wachspoliturlackes für Casquets, Patrontaschen und Stiefelabsätze, dann auf Bereitung einer dem Leder unschädlichen Glanzwichse aus den Abfällen des obigen Lacks in Verbindung mit andern zweckmäßigen Ingredienzien, für den Zeitraum von drei Jahren;

unter'm 17. September l. Js. dem Cigarren-Fabrikanten David Finsterer, zu Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Fabrikation gepreßter Cigarren, figurirte Cigarren genannt, bei welchen das Deckblatt von der Einlage niemals sich ablöst, und ein langsames gleichförmiges Brennen neben einer gefälligen Form erzielt ist, für den Zeitraum von drei Jahren.

---

praes. 2. November 1847.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat unter dem 25. Oktober l. J. dem von der freiherrl. von Bechtolsheim'schen Gutsherrschaft zu Hetzlos, kgl. Landgerichts Hammelburg, auf die dortige Schullehrerstelle präsentirten bisherigen Schulverweser zu Beuchen, Herrschaftsgerichts Amorbach, Johann Bruno Mauder die Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 127.

Würzburg, Dienstag den 9. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4281. Num. exp. 2833. praes. 6. November 1847. 4607.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Conscription der Altersklasse 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem gegenwärtigen Beginne der Conscription der Altersklasse 1826 sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf nachstehende Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 aufmerksam zu machen.

1) Jedes Gesuch um Zurückstellung muß von dem Conscribirten sogleich im Messungstermine und zwar unmittelbar nachdem er aus dem Maße getreten ist, bei Vermeidung des Ausschlusses laut und vernehmlich angebracht werden.

2) Später angebrachte Gesuche können und dürfen nur dann in Berücksichtigung genommen werden, wenn die dasselbe begründenden Umstände sich erst nach dem Messungsgeschäft ergeben haben sollten.

3) Der Anspruch auf Zurückstellung muß mit der Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe begleitet werden und ist binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses auszuführen.

4) Eben so müssen die Erklärungen über Dienstesunfähigkeit mit der Bezeichnung des Gebrechens bei Vermeidung des Ausschlusses sogleich im Messungstermine angebracht werden.

5) Es sind deshalb jedem Conscribirten, so wie er aus dem Maße tritt, unter Hinweisung auf die präclusive Natur des Termins die Fragen vorzulegen, ob und warum er sich für dienstesunfähig halte, und ob und warum er einen Anspruch auf Zurückstellung anbringen zu können glaube. Die Ergebnisse sind nicht nur erforderlichen Falles in die durch § 28 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vorgeschriebenen Beilagen einzutragen, sondern auch im Messungsprotokolle selbst in der Rubrik „Bemerkungen“ vorzutragen, so wie das Protokoll darüber Gewißheit zu geben hat, daß jene Fragen jedem Conscribirten vorgelegt wurden.

Hiernach ist sich zu achten.

Würzburg, den 3. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 471. Num. exped. 2283. praes. 5. November 1847. 4594.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, ist durch die allerhöchst genehmigte bischöfliche Verleihung der Pfarrei Schwanfeld, Landgerichts Werneck, an den bisherigen Pfarrer zu Thundorf erledigt worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch die Ortschaften Masbach 1 Stunde, Madenhausen 2 1/2 St., Völkershausen 1 1/4 St., Rothhausen 1/2 St. und Theinfeld 3/4 St. vom Pfarrsitze entlegen, in welchen letzt benannten zwei Orten ein Simultaneum besteht, dann noch mehrere Mühlen und Höfe mit einer Entfernung von 1/2 bis 3 Stunden vom Pfarrdorfe, zählt 919 Seelen, hat 3 Kirchen und 5 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 754 fl. 45 kr., nämlich:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus Staatskassen baar	217	30				
1 Schäffel — Mtz. 2 Vrt. 3 1/16 Weitzen	12	12	1/4			
— " 1 " 2 " 2 1/4 Sechz. Erbsen	2	22	1/4			
9 Klafter Scheitholz, 339 Bund Wellen	64	8				
2) aus Stiftungskassen:						
aus der Wechterswinkler Stiftung statt 1 Fuder 1 Eimer 9 Maß Wein	100	—				
an 9 Schäffel 3 Mtz. 2 1/4 Sechz. Korn	80	56	1/4			
5 " 3 " 1/4 " Haber	19	21				
3) von Gemeindekassen:						
1,34 Klafter Schlagholz und 79,29 Bund Wellen	10	5		506	34	3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 1250 fl. 30 kr.				62	31	1/4
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses	35	45				
von 1 Tagwerk 161 3/5 Rth. Acker	4	—				
1 " 105 2/5 " Wiesen	7	30				
3 " 48 " Garten	40	—				
an Nebennutzungen	4	30		91	45	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten:						
1 Schock langes und 1 Schock kurzes Stroh	11	36				
2) von Gemeinderechten	5	39				
3) von Weiderechten	—	30				
4) von Forstrechten	5	49	1/2	23	34	1/2
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	39	57	1/2			
2) an Stolgebühren	39	35		79	32	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				31	46	
Summa des Einkommens				795	44	
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes	37	31	3/4			
II. Wegen des Diözesanverbandes	1	31	1/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1	56		40	59	
Verbleibt reines Einkommen				754	45	

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 27. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

(*)

Num. praes. 2922. Num. exped. 1990. praes. 2. November 1847. 4567.

[Den Verkauf des Viehsalzes betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem ein Ausschreiben der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, vorstehenden Betreffs, vom 25. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, die in diesem Ausschreiben wegen Ausstellung von Zeugnissen enthaltene Anordnung auf das Genaueste zu vollziehen, und insbesondere die Ausstellung und resp. Legalisirung dieser Zeugnisse unentgeldlich zu bewirken.

Würzburg, den 26. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Auf den Grund des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1846 Abschnitt III. lit. A. § 8 hat das königliche Finanz-Ministerium, nach vorausgegangenen nothwendigen Erhebungen und Versuchen durch höchstes Rescript vom 9. Juli l. Js. Nr. 12,107 die Darstellung eines Viehsalzes im Großen angeordnet, welches das bisher an den k. Salinen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim bereitete Viehsalz an Reinheit und Kochsalzgehalt weit übertrifft.

Dieses neue Viehsalz wird bei den an obigen Salinen bestehenden Hauptsalzämtern vom Etats-Jahre 1847/48 an in offenem, d. h. unverpackten Zustande, **sodann nach Maßgabe der an die verschiedenen Legstätten stattfindenden Spedition**, bei den kgl. Salzämtern, Salzoberfaktorien und Salzfaktorien und zwar bei diesen mit der bisherigen Verpackung im Fässel zu 250 Pfd. netto verkauft werden, gleichwie für die Salzverkaufsbezirke von Unterfranken und der Pfalz ein solch salzreiches Viehsalz jetzt schon größtentheils eingeführt ist.

Nachdem dieses Viehsalz nur zur Unterstützung der Viehzucht und nicht zu Gunsten der Gewerbe, noch weniger also zu dem Gebrauche in den Haushaltungen zu dienen hat, gleichwohl aber bei dem namhaften Kochsalzgehalte desselben ein Gebrauch davon zu andern als zu dem bestimmten Zwecke gemacht werden könnte, so folgt hieraus zur Verhütung des Mißbrauches,

1tens daß der Verkauf des Viehsalzes nicht wie jener des Kochsalzes frei seyn könne, sondern daß nur die Viehhalter, und zwar jeder nur das für den Bedarf seines Viehstandes nothwendige Quantum zu empfangen habe, weßhalb dieses Salz lediglich nur bei den k. Hauptsalzämtern, dann bei den kgl. Salzämtern, Salzoberfaktorien und Faktorien verabfolgt wird, und

2tens daß eben dieses Salz von den besagten Aemtern nur auf den Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse verkäuflich abgelassen werde.

Zur Erleichterung für die Käufer können diese Atteste

a) von den k. Land- und Herrschaftsgerichten,
b) von den k. Rent-, Forst-, Pfarr- und allen andern k. Aemtern,
c) von den Magistraten und sonstigen Orts-Polizei-Behörden, dann
d) von den Vorstehern der Rural-Gemeinden ausgestellt werden; letztere Zeugnisse müssen

aber von den zuständigen Bezirks-Polizeibehörden, welche für die Wahrheit des Inhaltes verantwortlich sind, legalisirt oder bestätigt werden.

c) Endlich dürfen alle adelichen und großen Gutsbesitzer, sowie auch die k. Posthalter, jedoch nur für den Bedarf ihres Viehstandes unter Anwendung ihres Siegels gültige Zeugnisse ausstellen.

Alle diese Zeugnisse sind nur für ein Jahr gültig und müssen daher mit jedem Jahre erneuert, sollen aber zum Besten der Landwirthe unentgeldlich ausgestellt werden.

Die unter a. b. & c. bezeichneten Atteste bedürfen zur Gültigkeit nicht nur der Unterzeichnung der Amtsvorstände oder deren Stellvertreter, sondern auch der amtlichen Fertigung mit Beidrückung des Dienstsiegels.

3tens. Alle im Vorhergehenden gedachten Zeugnisse müssen neben dem Tauf- und Zunamen, dem Gewerbe und dem Wohnorte des Viehhalters, auch die Gattung und Anzahl des Viehes und den danach berechneten Bedarf an Viehsalz enthalten. Zur Abkürzung soll sämmtliches Vieh, welches noch nicht volle 2 Jahre alt ist, gleich den Schafen, Geisen und Schweinen zum Kleinvieh gezählt werden. Die übrigen Viehgattungen sind Rinder und Pferde. Für ein Stück Kleinvieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvich 25 Pfund und für ein Pferd 20 Pfund Viehsalz gerechnet.

4tens. Will ein Landwirth sich in dem Zeugnisse weniger Viehsalz, als die nach obigem Maßstabe berechnete Quantität zuschreiben lassen, so hängt dieses ganz von seinem Willen ab, jedoch muß die Größe seines Viehstandes richtig angegeben seyn. Würde aber ein Viehhalter ein größeres als das auf obige Weise berechnete Quantum zu beziehen wünschen, um davon zu besonderen landwirthschaftlichen Zwecken, z. B. zum Einsalzen des Heues, der Rüben und Krautblätter als Viehfutter, oder zur Zusammensetzung von Dungsalz aus Gyps, Kalk, Asche ꝛc. nebst einem Antheil von Salz, Gebrauch zu machen, so ist dieses Verlangen nebst Angabe des für diesen speziellen Zweck erforderlichen Viehsalzquantums entweder auf dem betreffenden Atteste anzumerken, oder in einem getrennten Zeugnisse anzugeben.

5tens. Wenn ein Landwirth das nach der Größe seines Viehstandes berechnete Viehsalz-Quantum zwar in das Zeugniß hat aufnehmen lassen, davon aber später eine kleinere Quantität oder gar keines zu kaufen gedenkt, so ist auch dieses ihm frei gestellt; nur darf das nicht bezogene Quantum an keinen Anderen überlassen werden.

6tens. Da, wie bereits erwähnt worden ist, das Viehsalz nicht in den Gewerben verwendet werden darf, so müssen jene Viehhalter, welche zugleich salzverbrauchende Gewerbe treiben, z. B. Seifensieder, Weiß- und Rothgerber, Metzger, Köche, Bäcker ꝛc. beim Anbegehren des Viehsalzes auf ihr Ehrenwort erklären, daß sie dieses Salz bei Verlust der ferneren Theilnahme an dem Bezuge desselben nicht in den Gewerben verwenden werden, und diese Zusicherung muß unerläßig in die betreffenden obenerwähnten Atteste aufgenommen seyn. Den überwiesenen Uebertretern ihres gegebenen Ehrenwortes wird ohne weiteres kein Viehsalz mehr verabfolgt.

Eine gleiche Maßregel wird auch gegen jene vorgekehrt, welche sich erlauben würden, das bezogene Viehsalz an Andere zu verkaufen oder zu verhandeln.

7tens. Da die k. Verkaufsämter in manchen Gegenden weit von einander entfernt liegen, so sind

zwar die Viehhalter befugt, ihren Viehsalz-Bedarf durch Andere zuführen zu lassen, diese Fuhrleute haben aber bei den gedachten Aemtern die obenerwähnten Zeugnisse vorzulegen, widrigenfalls ihnen die verlangten Viehsalzladungen verweigert werden müßten.

8tens. Im Nachstehenden folgt ein Formular, wie solche Zeugnisse, in welchen eben sowohl ein Einziger, als mehrere Viehbesitzer vorgetragen werden können, eingerichtet seyn sollten:

Unentgeldlich.

Zeugniß

für den Bedarf an Viehsalz . . . . . . den . . . ten Februar 1847.

Tauf- und Zuname.	Gewerbe.	Wohnort.	Alles Klein- u. nicht über 2 Jahre alte Rindvieh zu 6 ℔ pr. Stück	Rinder zu 25 Pf.	Pferde zu 20 Pf.	Ganzer Bedarf.	
			Stück.	Stück.	Stück.	Zent.	℔
Georg Kolb	Bauer	Wallendorf	300	10	2	20	90
Johann Mayer	Weber	Dundorf	10	6	—	2	10
Michael Roth	Metzger	Rotham	100	20	4	11	80
Dieser zum Einsalzen des Heues	—	—	—	—	—	2	—
Andrä Pichler	Seifensieder	Müllau	50	10	2	5	90

Beide Letztere geben als Besitzer Salz verbrauchender Gewerbe ausdrücklich ihr Ehrenwort daß sie dieses Viehsalz nicht zu den Gewerben verwenden werden.

(L. S.) **Königliches Landgericht N. N.**

Von diesen Zeugnissen werden jenen Landwirthen, welche nach Viehsalz fragen, von den Verkaufs-Aemtern einzelne Exemplare mitgetheilt, damit diese bei jenen Behörden und Aemtern ꝛc., welche die Zeugnisse ausstellen, als Formulare vorgezeigt werden können.

9tens. Die Viehsalz-Atteste werden von den Verkaufs-Aemtern eingezogen, dagegen wird aber jedem einzelnen Viehhalter anstatt der Lad-Bolette ein besonderer Empfangschein ausgestellt. Auf diesem muß, wie das nachfolgende Formular zeigt, nebst dem Tauf- und Zunamen des Viehhalters die Quantität des ihm zugeschriebenen Viehsalzes, welche derselbe nach seinem Willen entweder auf ein- oder mehrmal, oder gar nicht an sich bringen kann, vorgetragen werden.

Gegenschein für das Viehsalz-Zeugniß. Nr. den ten Februar 1847.	Begehrter Salzbedarf.	
	Zentr.	Pfd.
Georg Kolb von Wallendorf	20	90
Abgegeben.		
Den 20ten Februar	5	—
Den 30. Mai	6	—

Bei jeder Salz-Abnahme ist dieser Gegenschein dem Verkaufsamte vorzuweisen, und der betreffende Beamte wird die verlangte Salzquantität bis zur Erreichung des durch das Zeugniß bestätigten Bedürfnisses, welches nicht überschritten werden darf, jedesmal verabfolgen und auf den Gegenschein vormerken.

10tens. Es ist durch das am Eingange erwähnte höchste Ministerial-Rescript bewilliget worden, daß zum Besten der Landwirthschaft gegen Einhaltung der im Vorhergehenden gegebenen Vorschrift das Viehsalz um die volle Hälfte des Kochsalzpreises, welche Norm bisher zum Grunde gelegt war, auch fernerhin bei den Salzverkaufsämtern abgegeben werden dürfe. Obgleich daher das neue Viehsalz einen namhaft größeren Kochsalzgehalt als das bisherige besitzt, so ist dennoch der Verkaufspreis dieses Salzes gegen den bei dessen Einführung regulirten im Durchschnitte nicht erhöht worden.

München, den 25. September 1847.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

von Wagner.

Wagner, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. November 1847.			Schweinfurt den 23. u. 27. Oktober 1847.				Ochsenfurt vom 2. November 1847.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	22	—	172	—	21	—	30	19	45
	Kern										
	Korn	9	15	—	21	—	14	57	18	14	—
	Gerste	16	11	18	20	—	11	30	43	11	—
	Haber	2	6	50	4	—	7	15	4	7	40
	Erbsen								1	20	—
	Wicken										
	Linsen								20	19	15
Im mittlern	Weitzen	705	20	23	785	—	19	30	111	19	23
	Kern										
	Korn	271	14	3	290	—	13	49	—	13	53
	Gerste	107	10	44	1451	—	10	31	47	10	32
	Haber	333	6	24	500	—	6	24	269	7	27
	Erbsen								159	18	50
	Wicken								54	12	—
	Linsen								158	18	23
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	18	—	1	—	16	—	3	18	—
	Kern										
	Korn	1	12	30	6	—	12	—	5	13	30
	Gerste	3	9	15	4	—	8	—	33	10	—
	Haber	1	5	15	2	—	4	—	11	6	30
	Erbsen								1	17	—
	Wicken										
	Linsen								1	16	—

Augsburger Börse.

Den 4. November 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	. . . .	92 1/4	
Bankaktien	Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 128.

Würzburg, Donnerstag den 11. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2848. Num. exped. 2528. praes. 5. November 1847. 4601.

(Den im k. Erziehungs-Institute für Studirende in München erledigten ganzen Freiplatz aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ist ein ganzer Freiplatz aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg für das Jahr 1847/48 in Erledigung gekommen.

Gemäß höchsten Auftrages wird dieser Freiplatz zur Bewerbung binnen 4 Wochen zur Offenkunde gebracht, und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßeltern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey,
3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten können, und daß
4) die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen seyen.

Würzburg, den 1. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 41118. Num. exped. 2383. praes. 8. November 1847. **4638.**

An die k. Landgerichte Hammelburg, Brückenau, Hilders und Weyhers.

(Die Anwendbarkeit der Würzburger Bau-Ordnung in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach die Frage in Anregung gekommen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Würzburger Bau-Ordnung vom 22. August 1722 und vom 22. März 1808 in den später an die Krone Bayern übergegangenen ehemaligen Bestandtheilen des Fürstenthums Fulda zu gesetzlicher Kraft gelangt seyen.

Die Behufs einer gleichmäßigen Behandlung des Bauwesens in den bezeichneten Bezirken deßfalls angestellten Recherchen haben indessen ergeben, daß eine Anwendung der in jenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zwar hin und wieder stattgefunden, daß jedoch eine förmliche Publikation und Einführung derselben dort nie geschah, vielmehr nach dem Besitzergreifungs-Patente der vorläufige Fortbestand der älteren Provinzial-Verordnungen ausgesprochen wurde.

Nachdem indessen eine bestimmte Bau-Ordnung in dem ehemaligen Fürstenthume Fulda nicht emanirt war, mithin auch für die Bestrafung von Baupolizei-Kontraventionen keine bestimmte Vorschrift dort bestand, so unterliegt es dermal keinem Anstande, daß bei der sohin arbiträren Zumessung jener Kontraventionsstrafen auf die in dem größten Theile des Regierungs-bezirkes geltenden Normen durch analoge Beurtheilung einige Rücksicht genommen wird, um

bei der Behandlung gleichartiger Vorkommnisse in so enge verbundenen Bezirken wenigstens nach möglichst ähnlichen Prinzipien zu verfahren.

Würzburg, 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 2690. Num. exp. 2066. praes. 4. November 1847. 4583.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks.

(Rechnungs-Aufnahme pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Rentämtern wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. November 1846, Rechnungs-Aufnahme pro 1845/46 betreffend, (Kr.-Int.-Bl. 1846 pag. 722) eröffnet, daß auch in diesem Jahre der Abgang der Einweisung der Funktions-Remunerationen der k. Landrichter keine Ursache zur Verzögerung in Vorlagen der Kreisfonds-Rechnung bieten darf, sondern daß diese Remunerationen, sobald sie hierorts bekannt sind, von Revisions wegen in den Rechnungen werden eingestellt werden.

Würzburg, 27. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 587. Num. exped. 2286. praes. 5. November 1847. 4602.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchschönbach, Landgerichts Gerolzhofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Kirchschönbach, Landgerichts Gerolzhofen, ist durch die allerhöchst genehmigte Resignirung des bisherigen Pfarrers dortselbst auf seine Pfarrei eröffnet worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch die Dörfer Untersambach 1 Stunde und Geesdorf 1/2 Stunde, dann mehrere Weiler und Mühlen 1/4 bis 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entlegen, und hat die Katholiken in Prichsenstadt, dann in Altenschönbach charitativ zu pastoriren, zählt 892 Seelen, hat 1 Kirche und 3 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen und gewährt nach Ausweis nachstehenden Auszuges aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 536 fl. 15 7/8 kr., nämlich:

(*)

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus der Staatskasse baar	80	—				
1 Schäffel 5 Mtz. 1 1/4 Maß Korn	15	20	1/2			
2) aus Stiftungskassen:						
aus der Wechterswinkler Stiftung baar	112	30				
von der Lokal-Kirchenstiftung	5	9				
3) aus Gemeindekassen	11	40				
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		224	39	1/2
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 1000 fl.				40	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses	25	56				
von 8 Tagw. 356 1/2 Ruth. Acker	56	—				
1 " 37 " Wiesen	14	—				
3 " 253 " Wald	2	19		98	15	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten:						
a. an ständigen jährlichen Abgaben,						
Grundzinse	1	23	3/4			
6 Schäffel 1 Mtz. 6 3/4 Maß Korn	55	11	3/4			
2 " 3 " 2 Vtl. 1/4 Mß. Haber	9	23	3/4			
b. an Handlohn	3	—				
2) von sonstigen Rechten	—	—		68	59	1/4
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:						
1) von gestifteten Gottesdiensten	65	16				
2) an Stolgebühren	52	30		117	46	
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				7	37	
Summa der Einnahmen				557	16	3/4
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes	15	4	5/8			
II. Wegen des Diözesanverbandes	5	16	1/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	40		21		7/8
Verbleibt reines Einkommen				536	15	7/8

Die Bewerber um die Pfarrei Kirchschönbach haben sofort ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, den 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1740. Num. exped. 2295. praes. 5. November 1847. 4595.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem ist bei einer Kasse im diesseitigen Regierungsbezirke ein halbes Guldenstück einbezahlt, welches ein aus leicht flüßigen Metallen bewirkter Nachguß einer echten derlei Münze großherzoglich badischen Gepräges vom Jahre 1845 ist.

Indem Jedermann vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, wegen deren Verbreitung und Verfertigung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nicht nur sogleich vorschriftsmäßig einzuschreiten, sondern auch hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3734. Num. exped. 2649. praes. 6. November 1847. 4608.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Ein ohne Legitimation im Landgerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenes ungefähr 12 Jahre altes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung eines Schreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. v. M., rubrizirten Betreffs, folget das unter diesem Datum an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erlassene Ausschreiben hierunten im Abdrucke zur Wissenschaft und mit dem Auftrage, über die Heimath und den letzten Aufenthalt des in rubro bezeichneten Mädchens Erkundigungen einzuziehen, und, falls sich relevante Notizen ergeben, solche ungesäumt dem königl. Landgerichte Neustadt a/A. mitzutheilen und dieselben gleichzeitig hieher anzuzeigen, im entgegengesetzten Falle aber binnen vier Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 1. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Im Namen ꝛc.

Am 10. l. M. wurde im Landgerichtsbezirke Neustadt a/A. ein Mädchen wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffen, welches etwas geistesverwirrt zu seyn scheint. Bei seiner Vernehmung gab es an,

es heiße Katharina Elisabetha Glunke, sey 12 Jahre alt, von Gerlotshofen, wo ihr Vater Namens Johann Schäfer gewesen sey. Seine Eltern und Geschwister seyen gestorben. Einmal gab es an, in der letzten Zeit bei einer Base, Namens Elisabeth, das andere Mal bei dem Schweinhirten seines Ortes sich aufgehalten zu haben.

Dieses Mädchen spricht den fränkischen Dialekt, ist katholischer Confession, gegen 4 Schuh groß, schwächlicher Körper-Constitution, hat dunkelblonde kurz geschnittene Haare, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, stumpfe Nase und ziemlich großen etwas aufgeworfenen Mund.

Dasselbe trägt einen zerrissenen rothen wollenen Rock, eine blaue baumwollene Schürze, welche zwei große Löcher hat, eine roth und blau gestreifte Jacke, ein altes rothes, blau gegittertes baumwollenes Halstuch, weiße wollene Strümpfe und Schnürschuhe, dann um den Kopf ein rothes baumwollenes Tüchlein mit gelben Blumen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, über die Heimath und den letzten Aufenthalt dieses Mädchens Erkundigungen einzuziehen und davon ein relevantes Ergebniß ungesäumt dem k. Landgerichte Neustadt a/A. mitzutheilen, hierüber aber sofort hieher zu berichten und entgegengesetzten Falles binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 23. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Num. praes. 3735. Num. exped. 2650. **praes. 6. November 1847. 4609.**

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Einen im Landgerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen geistesschwachen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung eines Schreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. v. M., rubr. Betreffs, folget das unter diesem Datum an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken erlassene Ausschreiben hierunten im Abdrucke zur Wissenschaft und mit der Weisung, über die persönlichen und Heimathsverhältnisse der in rubro bezeichneten Person und deren vorausgegangenen Aufenthalt geeignete Recherchen zu pflegen und deren relevante Ergebnisse ungesäumt dem k. Landgerichte Neustadt a/A. mitzutheilen so wie hierüber sofort hieher zu berichten, entgegengesetzten Falles aber binnen vier Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, 1. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Im Namen 2c.

Unterm 8. l. Mts. wurde auf der Straße ohnweit Diebach, k. Landgerichts Neustadt a/A., ein geistesschwacher Bursche, dessen Signalement unten mitgetheilt wird, wegen Legitimations-

losigkeit aufgegriffen. — Derselbe nennt sich Anton Marx und behauptet, soweit dieß erbracht werden konnte, katholischer Confession, aus Stückwin, k. Landgerichts Bischofsheim, und resp. großherzogl. badischen Oberamts Bischofsheim, gebürtig zu seyn, und die Weberprofession erlernt zu haben.

Da dessen Heimath zur Zeit nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit den Auftrag, über die persönlichen und Heimathsverhältnisse dieser Person und deren vorausgegangenen Aufenthalt geeignete Recherchen zu pflegen und deren relevante Ergebnisse ungesäumt dem k. Landgerichte Neustadt a A. mitzutheilen, so wie hierüber zu berichten, entgegengesetzten Falles aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 22. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Signalement.

Alter: beiläufig 28 Jahre.
Statur: mittel.
Haare: schwarz und ganz kurz geschoren.
Stirne: flach.
Augen: braun und tief liegend.
Nase: eingedrückt und stumpf.
Mund: aufgeworfen, die Unterlippe hervorragend.
Kinn: breit.
Gesichtsform: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Bart: braun, nicht rasirt, daher Schnurr- und Knebelbart vorhanden und unbedeutender Backenbart.
Zähne: gesund.
Benehmen: schwermüthig.

Kleidung:

Eine schwarz tuchene Schirmmütze, in derselben noch eine schwarze Mütze ohne Schirm.
Eine schwarze Cravatte mit Maschen.
Eine blau tuchene Jacke.
Eine schwarz tuchene Weste.
Hellgraue braun quadrirte Beinkleider.
Ein Paar Schnürstiefel, welche er an der Hand trägt, indem er barfuß läuft.

Num. praes. 2689. Num. exp. 2159. praes. 7. November 1847. 4628.

(Die Verwaltung des k. Oberaufschlagamtes und Kreisstempelverlagsamtes dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 12. Dezember 1846, die Kontrolverwesung bei dem kgl. Oberaufschlagamte und kgl. Kreis-Stempelverlagsamte betr.,

(Kreisblatt 1846 Seite 771) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die daselbst bekannt gemachte Verwesung beider Aemter mit dem 30. September l. J. aufgehört hat und vom 1. Oktober l. J. einschlüssig anfangend bezüglich beider Aemter die Verwaltung der Oberbeamtenstelle von dem kgl. Oberbeamten Gebhard und der Kontroleurstelle von dem Kontroleur Huber übernommen worden ist, dieselben daher auch vom letztgenannten Tage incl. anfangend in dieser Eigenschaft zur Unterschrift der Quittungen beider Aemter berechtiget sind.

Würzburg, den 31. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

---

praes. 8. November 1847. 4634.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Straßkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. November l. J. wird in dem in Niederbayern an der Straße zwischen Straubing und Plattling gelegenen Pfarrdorfe Straßkirchen, zum Landgerichte Straubing gehörig, eine Brief- und Fahrposterpedition mit Poststall errichtet, und durch tägliche Eilwagensfahrten zwischen Regensburg und Passau in unmittelbare Postverbindung gebracht werden.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom oben angegebenen Zeitpunkte an nicht nur Briefe, Zeitungen und alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke, sondern auch Reisende nach und von Straßkirchen durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 30. Oktober 1847.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 129.

Würzburg, Samstag den 13. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4429. Num. exped. 3048. praes. 9. November 1847. **4648.**

An die fürstlich Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei in **Kreuzwertheim** und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1846 47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zeitpunkt naht, in welchem der Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1846/47 zu erstatten ist, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des

Regierungsbezirks auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. November 1840 (Kr.-Int.-Bl. 1840 Nr. 136) zur genauesten Beachtung aufmerksam gemacht.

Würzburg, 3. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 3683. Num. exped. 3168. praes. 11. November 1847. 4663.

(Die Ergänzung des Kollegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten in Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des nach Bücholb übergezogenen Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Müller in Arnstein wurde der nächste Ersatzmann Andreas Schmitt in das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten berufen, was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3057. Num. exped. 3163. praes. 11. November 1847. 4662.

(Die Ergänzung des Kollegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten in Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten in Eltmann wurde an die Stelle des unterm 21. v. M. verlebten Georg Haus jünger der nächste Ersatzmann Nikolaus Röckelein, Häfner, als Gemeinde-Bevollmächtigter einberufen, was hiermit nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung veröffentlicht wird.

Würzburg, 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3641. Num. exped. 3233. praes. 11. November 1847. 4661.

(Die Einberufung eines Ersatzmannes für die Kirchenverwaltung zu St. Burkard in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Melbers Adam Rhein in Erledigung

gekommene Stelle eines Verwaltungsmitgliedes bei der Pfarrkirche St. Burkard in Würzburg den als Ersatzmann gewählten Bäcker Martin Küttenbaum daselbst Allerhöchst zu bestätigen, was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung veröffentlicht wird.

Würzburg, 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3373. Num. exp. 2362. praes. 5. November 1847. 4603.

(Die Aufstellung von Commissionären in Bayern für den Leipziger Centralverein für Gewerbe, Industrie, Handel rc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Ministerium des Innern unterm 23. d. Mts. im vorstehenden Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene Entschließung wird in beifolgendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Nr. 26864.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruht, daß der in Leipzig gebildete Centralverein für Industrie, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in Bayern Agenten und resp. Commissionäre zu dem im vorgelegten Prospekte und in der Bekanntmachung vom Mai 1847 bezeichneten Zwecke aufstelle, so lange die Vereinssatzungen unverändert belassen werden, und für die zu bestellenden Agenten resp. Commissionäre die Genehmigung des unterfertigten Ministeriums erholt wird.

Hiernach wird der von dem bezeichneten Centralverein als Hauptagent für Bayern in Vorschlag gebrachte Mechanikus Frdr. Flor jun. in Augsburg in dieser Eigenschaft bestätigt, wovon derselbe zu verständigen ist.

München, den 23. Oktober 1847.

Auf rc.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Oktober l. J. die eröffnete Rechnungskommissärsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer von Oberpfalz und Regensburg dem Funktionär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Max Joseph Albert in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm 27. Oktober l. J. den Landrichter Franz Joseph Engelhardt in Alzenau unter Anwendung des § 19 der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand für immer zu versetzen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 4. Oktober l. J. die Pfarrei Wiesthal, Landgerichts Rothenbuch, dem Priester Johann Philipp Anselm, Pfarrverweser in Werneck, gleichnamigen Landgerichts,

unterm 10. Oktober l. J. die Pfarrei Unterdürrbach, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Johann Georg Troll, Pfarrverweser zu Schwanfeld, Landgerichts Werneck.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Auf Grund des § 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 wurden wegen nicht gelieferten Nachweises ihrer Erfindungen in Bayern für erloschen erklärt:

das dem Dr. Alexander und Carl Walther, aus Bayreuth, dann dem Dr. Hermann Rohatzsch, aus Freiburg in Sachsen, sämmmtliche zur Zeit in München, unterm 10. Dezember 1844 verliehene und unter'm 21. März 1845 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens der elektro-chemischen Farben-Erzeugung auf Metall, Glas, Porzellain, Holz, Papier und alle andern Gegenstände, dann

das der Gesellschaft Teissier et Comp. in Paris unter'm 2. Juli 1846 ertheilte und unterm 17. August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen Forttreibungs-Einrichtung, anwendbar an den Wägen für Strassen und Eisenbahnen, an Dampfschiffen und Ackerbaugeräthschaften.

---

praes. 5. November 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. November l. J. ist der Schullehrer Georg Stock zu Löhrieth, kgl. Landgerichts Neustadt a/S., in den Ruhestand versetzt worden.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat unter dem 30. Oktober l. J. dem gemeinschaftlich von dem k. Pfarramte und dem Stadtmagistrate zu Miltenberg auf die dortige 1. Knabenschullehrerstelle präsentirten Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Lehrer der zweiten Knabenschule daselbst Johann Lang von Miltenberg die Bestätigung ertheilt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat unter dem 30. Oktober l. J. dem vom Magistrate der Stadt Ochsenfurt auf die erste Schullehrer- und Chordirigentenstelle zu Ochsenfurt präsentirten bisherigen Lehrer der untern Knabenschule daselbst Bernhard Wiesner, ferner dem vom genannten Magistrate auf die letztere Schulstelle präsentirten bisherigen vierten Schullehrer daselbst Georg Adam Deppisch die Bestätigung ertheilt.

praes. 9. November 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. Oktober d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Peter Schohe von Kleinostheim, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

12te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1847.

Num. praes. 3529. Num. exp. 2150. praes. 5. November 1847. 4593.

(Die Aufstellung der Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des § 9 des Regulativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird im nachfolgenden Abdrucke das Verzeichniß der für das Schuljahr 1847/48 für Schullehrlinge aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer veröffentlichet.

Würzburg, 29. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

Verzeichniß

der für das Schuljahr 18[17]/[48] in Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer.

A. Katholiken.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer Namen	Stand	Wohnort
1. Stadtmagistrate:				
Aschaffenburg	Lokalschulkommission Aschaffenburg	Ziegler	Schullehrer	Aschaffenburg
Würzburg	Lokalschulkommission Würzburg	Schenk	"	Würzburg
		Benz	"	"
		Mais	"	"
		Rückert	"	"
		Lutz	"	"
		Schmitt	Taubst.-Lehrer	"
		Reitz	"	"
		Schuster	"	"
2. Landgerichte:				
Alzenau	Alzenau	Wappenschmitt	Schullehrer	Oberwestern
		Schohe	II. "	Geiselbach
Arnstein	Bergtheim	Göpfert	III. Schullehrer	Arnstein
		Keller	Schullehrer	"
		Krampf	"	Bergtheim
		Weth	"	Halsheim
Aschaffenburg	Sallauf	Schubert	"	Schweinheim
		Weigler	"	Stockstadt
		Berwind	"	Goldbach
		Ott	II. "	Johannisberg
		Morschhäuser	Schulverweser	Straßbessenbach
Aub	Bütthard	Huhn	Schullehrer	Bieberehren
		Schimpf	"	Baldersheim
		Schmitt	"	Riedenheim
		Bayer	"	Sonderhofen
Baunach	Mürsbach	Köhler	"	Baunach
		Münch	"	"
		Günder	"	Gerach

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
Baunach	Mürsbach	Krapf	Schullehrer	Reckendorf
		Hehlein	"	Mürsbach
Bischofsheim	Wegfurt	Ries	Schulverweser	Wegfurt
		Wohlfahrt	II. Schullehrer	Bischofsheim
Brückenau	Schondra	Klein	"	Brückenau
Dettelbach	Dettelbach	Schmitt	Schullehrer	Dettelbach
		Kraus	"	"
		Simon	"	Dipbach
Ebern	Mürsbach	Goldschmidt	"	Gereuth
		Räder	"	Ebern
		Reuß	"	Bischwind
		Schneider	"	Unterpreppach
Eltmann	Stettfeld	Berwind	"	Eltmann
		Deichelmann	"	"
		Hartmann	"	Zeil
		Holzmann	"	Trossenfurt
		Hornung	"	Eltmann
		Schmelz	"	Limbach
		Will	"	Lembach
Euerdorf	Elfershausen	Fenn	"	Sulzthal
		Jäger	"	Wasserlosen
		Mangold	"	Elfershausen
		Quaglia	"	Machtilshausen
		Reichert	"	Oberthulba
		Weber	"	Ebenhausen
		Werner	"	Poppenhausen
		Frieß	II. Schullehrer	Euerdorf
Gemünden	Burgsinn	Weippert	Schullehrer	Rieneck
		Kirchner	II. Schullehrer	"
		Schuck	Schullehrer	Gräfendorf
		Wolf	"	Hofstetten
Gerolzhofen	Sulzheim	Hauck	"	Wüstviel
		Hofmann	"	Neuses a/S.
		Schmitt	Schulverweser	Gerolzhofen
		Dümler	II. Schullehrer	"
Hammelburg	Hammelburg	Moritz	Schullehrer	Hammelburg
		Schultheis	"	"

(*)

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
Hammelburg	Hammelburg	Gärtner	Schullehrer	Hundsfeld
		Bauerschubert	"	Thulba
Haßfurt	Haßfurt	Hofmann	"	Krum
		Stumpf	III. Schullehrer	Haßfurt
		Weckert	Schullehrer	"
		Friedrich	"	Untertheres
		Bennsinger	"	Steinsfeld
Hilders	Wüstensachsen	Breitung	"	Lahrbach
		Vogt	"	Batten
Hofheim	Stadtlauringen	Benkert	"	Birnfeld
		Endres	"	Gemeinfeld
		Full	"	Bramberg
Karlstadt	Laudenbach	Kopp	"	Karlstadt
		Hartmann	"	Laudenbach
		Kraus	II. Schullehrer	Retzbach
		Urlaub	III. Schullehrer	Zellingen
Kissingen	Kissingen	Reuß	Schullehrer	Kissingen
		Melber	Schulverweser	Saline Kissingen
		Schuster	Schullehrer	Bocklet
Kitzingen	Großlangheim	Rützel	"	Kitzingen
		Kraus	"	"
		Feuerbach	"	"
		Ludwig	"	"
		Kühnlein	II. Schullehrer	Sulzfeld
Klingenberg	Klingenberg	Burger	Schullehrer	Fechenbach
		Hemmerlein	"	Röllbach
		Reeg	II. Schullehrer	Mönchberg
		Steigerwald	Schullehrer	Stadtprozelten
Königshofen	Großbardorf	Schanz	Schullehrer	Königshofen
		Schimpf	III. Schullehrer	"
		Brennfleck	Schullehrer	Großeibstadt
		Lang	"	Merkershausen
Lohr	Frammersbach	Fromm	"	Wiesen
		Maier	"	Rodenbach
		Neubert	"	Lohr
		Schlör	"	Frammersbach

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
Marktheidenfeld	Lengfurt	Franz	Schullehrer	Lengfurt
		Ungemach	"	Helmstadt
		Dietz	"	Homburg
Mellrichstadt	Frickenhausen	Elsässer	"	Rübenschwinden
		Christ	III. Schullehrer	Mellrichstadt
Münnerstadt	Rannungen	Gerhard	Schullehrer	Münnerstadt
		Bühner	"	Fridritt
		Dannhäuser	"	Großwenkheim
		Faulstich	"	Nüblingen
		Seufert	"	Steinach
Neustadt	Neustadt	Schmitt	"	Neustadt
Obernburg	Großwallstadt	Mangold	Schullehrer	Großwallstadt
		Hartung	I. Schullehrer	Großostheim
		Gerhard	III. Schullehrer	"
		Ullrich	Schullehrer	"
		Kraus	"	Obernburg
		Kempf	Schulgehilfe	Oberhausen
Ochsenfurt	Hopferstadt	Wirsing	Schullehrer	Eibelstadt
		Wiesner	"	Ochsenfurt
		Schmitt	"	Eßfeld
		Bullinger	"	Hopferstadt
		Ziegler	"	Goßmannsdorf
Orb	Burgsinn	Dittmann	Schullehrer	Obersinn
		Wolf	II. Schullehrer	Wirtheim
		Eyrich	III. Schullehrer	Orb
Rothenbuch	Laufach	Breunig	Schullehrer	Waldaschaff
		Deeg	"	Hessenthal
		Freund	"	Jakobsthal
		Handwerker	"	Hain
		Grob	"	Krausenbach
		Rößer	"	Heimbuchenthal
		Stößel	Schulgehilfe	Laufach
Schweinfurt	Pfersdorf	Fey	Schullehrer	Grafenrheinfeld
		Hipely	"	Pfersdorf
		Kaufmann	"	Uechtelshausen
		Scheder	"	Untereuerheim
		Then	"	Röthlein

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
Volkach	Obervolkach	Hohn	Schullehrer	Stammheim
		Ewald	"	Untereisenheim
		Kamm	"	Zeilitzheim
Weihers	Schondra	Spiegel	"	Poppenhausen
		Heil	"	Ebersberg
Werneck	Etleben	Müller	"	Bergrheinfeld
		Walter	"	Egenhausen
		Hornung	II. Schullehrer	Schwanfeld
		Fuchs	"	Geldersheim
Würzburg l/M.	Zell	Koob	Schullehrer	Heidingsfeld
		Ullrich	"	"
		Eschenbach	"	Erlabrunn
		Klein	"	Oberleinach
		Stumpf	"	Unterleinach
		Eusemann	"	Zell
Würzburg r/M.	Randersacker	Hohn	"	Unterpleichfeld
		Kirchner	"	Estenfeld
		Koch	II. Schullehrer	Rimpar
		Rottmann	"	Thüngersheim
3. Herrschafts-gerichte:				
Amorbach	Amorbach	Jakob	Schullehrer	Amorbach
		Drischler	"	Weilbach
Kleinheubach	Rothenfels	Kreß	II. Schullehrer	Wörth
Kreuzwertheim	Rothenfels	Misbach	Schullehrer	Unterwittbach
Marktbreit	Großlangheim	Ringelmann	"	Kaltensondheim
Miltenberg	Bürgstadt	Fasel	"	Miltenberg
		Lang	"	"
		Straus	"	Breitenbiel
		Werner	"	Bürgstadt
Rothenfels	Rothenfels	Bock	"	Rothenfels
		Boblich	"	Karbach
		Henlein	II. Schullehrer	Greußenheim
		Weippert	Schullehrer	Sendelbach
		Eymelt	"	Pflochsbach
Sulzheim	Sulzheim	Koob	"	Püsselsheim
		Rost	"	Oberschwappach
Wiesentheid	Obervolkach	Sauer	"	Wiesentheid
		Freibert	II. Schullehrer	"

B. Protestanten.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
1. Stadtmagistrate:				
Aschaffenburg	Lokalschulkommission Aschaffenburg	Schüchner	Schullehrer	Aschaffenburg
Schweinfurt	Lokalschulkommission Schweinfurt	Herlein	″	Schweinfurt
		Kraile	″	″
		Oerter	″	″
		Schubert	″	″
2. Landgerichte:				
Arnstein	Höllrich	Heye	″	Bonnland
Baunach	Heilgersdorf	Bittorf	″	Rentweinsdorf
Bischofsheim	Gersfeld	Goller	″	Gersfeld
Brückenau	Gersfeld	Metzger	″	Dalherda
	Höllrich	Barthelmes	″	Heiligkreuz
Ebern	Heilgersdorf	Heydenreich	″	Maroldsweisach
		Töpfer	″	Memmelsdorf
Eltmann	Heilgersdorf	Hatzel	″	Schönbrunn
Gemünden	Höllrich	Fürst	″	Heßdorf
		Müller	″	Höllrich
		Schleicher	″	Weikersgrüben
Gerolzhofen	Obereisensheim	Hofmann	″	Prichsenstadt
Hammelburg	Höllrich	Schüler	″	Waizenbach
		Zimmermann	″	Völkersleier
Haßfurt	Rügheim	Biberbach	″	Holzhausen
		Schwarz	″	Kleinmünster
Hofheim	Rügheim	Solger	″	Birkenfeld
		Seiffert	″	Friesenhausen
		Sellner	″	Oberlauringen
Kitzingen	Buchbrunn	Stähling	″	Buchbrunn
	Markt-Kleinlangheim	Sebald	″	Kitzingen
		Hamm	″	″
Lohr	Höllrich	Weidner	II. Schullehrer	Partenstein
Marktsteft	Buchbrunn	Schick	Schullehrer	Mainbernheim
		Weiß	Schulverweser	Sickershausen
		Wertsch	Schullehrer	Marktsteft
		Kapitzky	″	″
		Goller	″	Mainbernheim
Mellrichstadt	Rothausen	Gutmann	″	Völkershausen
		Strohm	″	Willmars
Münnerstadt	Gochsheim	Jakob	″	Poppenlauer
Ochsenfurt	Würzburg	Rübel	″	Geroldshausen
Orb	Höllrich	Oehm	″	Aufenau
Schweinfurt	Gochsheim	Hegewein	″	Gochsheim
		Frank	″	Oberndorf
Weihers	Gersfeld	Metzger	″	Dalherda
Werneck	Gochsheim	Schneider	″	Niederwerrn
Würzburg l/M.	Würzburg	Schober	″	Lindflur

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
3. Herrschaftsgerichte:				
Amorbach	Eschau	Schulitz	Schullehrer	Amorbach
Eschau	Eschau	Müller	II. Schullehrer	Eschau
Kleinheubach	Kreuzwertheim	Richter	III. Schullehrer	Kleinheubach
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Beck	Schullehrer	Kreuzwertheim
Marktbreit	Buchbrunn	Schneider	"	Marktbreit
Remlingen	Würzburg	Schneider	"	Remlingen
Rüdenhausen	Obereisensheim	Bonhack	"	Obereisensheim
		Müller	"	Feuerbach
		Hösch	"	Greuth
Sommerhausen	Würzburg	Kohl	"	Sommerhausen
		Kopperger	"	Lindelbach
4. Herrschaftskommissariat				
Tann	Gersfeld	Graner	"	Tann
		Hartmann	"	Wendershausen
		Flohrschütz	"	Hundsbach
		Kesselring	"	Neuswarts

C. Israeliten.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schulen-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Namen	Stand	Wohnort
1. Landgerichte:				
Bischofsheim	Wegfurt	Straus	Schullehrer	Gersfeld
Brückenau	Höllrich	Goldbach	Religionslehrer	Geroda
		Wildberg	"	Zeitlofs
Dettelbach	Dettelbach	Goldschmitt	"	Biebergau
Gemünden	Höllrich	Blümlein	Schullehrer	Heßdorf
Hammelburg	Hammelburg	Goldschmitt	Religionslehrer	Hammelburg
Kitzingen	M. Kleinlangheim	Mack	"	Kleinlangheim
Werneck	Gochsheim	Friedmann	Schullehrer	Niederwerrn
2. Herrschaftsgerichte:				
Kleinheubach	Kreuzwertheim	Strauß	Schullehrer	Kleinheubach
Marktbreit	Buchbrunn	Wohl	Religionslehrer	Marktbreit
Remlingen	Lengfurt	Heilner	Schullehrer	Urspringen

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 130.

Würzburg, Dienstag den 16 November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4188. Num. exp. 3036. praes. 13. November 1847. 4690.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

[Kollekte für das Kapuziner-Hospitium in München betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Bitte des Quardians und Provinzial-Vikars des Kapuziner-Ordens in Bayern Pater Gabriel Engl in Altötting haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bestreitung der noch ungedeckten Kosten für den Bau eines Kapuziner-Hospitiums

bei der schmerzhaften Mariä-Kapelle in München eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs veranstaltet werden dürfe.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Sammlung bei den katholischen Einwohnern ihrer Distrikte von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, das Gesammtergebniß an das diesseitige Expeditionsamt innerhalb 4 Wochen zu übersenden und über dasselbe der unterfertigten k. Stelle berichtliche Anzeige zu erstatten.

Bezüglich der Behandlung der Kollektengelder ist sich nach dem Ausschreiben vom 15 Oktober 1841, Intell.-Bl. von 1841 Seite 717, zu achten.

Würzburg, 4. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 1583. Num. exped. 2769. praes. 13. November 1847. 4689.

An sämmtliche allgemeine königliche Rentämter des Regierungsbezirks.

(Die älteren Lehen- und Lagerbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 24. Oktober 1847 Nr. 1583 im vorstehenden Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 125 vom 4. November 1847) haben sich Seite 744 lit. c. zwei Druckfehler eingeschlichen, nämlich:

„Anordnung“ statt „Anwendung“ und
„korroberirt“ statt „korroborirt“,

was den k. Rentämtern andurch als Berichtigung bekannt gegeben wird.

Würzburg, 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 2817. Num. exped. 3437. praes. 13. November 1847. 4691.

(Die Aufstellung von Kommunal- und Stiftungsanwälten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, an die Stelle des zum kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrathe in München ernannten bisherigen kgl. Advokaten Dr. von Günther

a. den k. Advokaten Schedel in Würzburg zum Communal- und Stiftungs-Anwalt bei dem k. Landgerichte Marktsteft und dem fürstl. Herrschaftsgerichte Marktbreit, dann

b. den k. Advokaten Knecht in Würzburg zum Communal- und Stiftungs-Anwalt bei den k. Landgerichten Karlstadt, Kitzingen, Würzburg r/M. und dem gräflichen Herrschaftsgerichte Sommerhausen,

beide neben den bei den betreffenden Gerichten bereits aufgestellten Gemeinde-Anwälten zu ernennen, was zu deren Legitimation andurch bekannt gegeben wird.

Würzburg, 10. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 5094. Num. exp. 3734. praes. 13. November 1847. 4697.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. November bis 15. Dezember d. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 15 kr. " Schweinenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 12. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

N o t i z e n.

praes. 12. November 1847.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 6. November d. J. wurde der bisherige Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Peter Gschwender von Frammersbach aus Veranlassung seiner Versetzung nach Zellingen, Landgerichts Karlstadt, der Stelle eines kgl. Distrikts-Schulinspektors für den Landgerichtsbezirk Lohr unter belobender Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens enthoben, und in dessen Folge die fragliche Funktion dem k. Pfarrer Johann Joseph Balling zu Langenprozelten, welcher dieselbe bereits in früheren Jahren mit großer Auszeichnung versehen hatte, übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 5. November d. J. ist dem bisherigen Schullehrer zu Junkersdorf Johann Tobias Amberg, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Uchenhofen, k. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem-Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. November 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Oktober und 3. November 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. November 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	21	45	37	—	20	30	27	20	—
	Kern										
	Korn	2	15	—	14	—	14	15	16	14	—
	Gerste	21	11	30	10	—	11	45	4	10	45
	Haber	26	6	55	3	—	7	—	50	7	30
	Erbsen								4	20	—
	Wicken								9	12	—
	Linsen								6	19	—
Im mittlern	Weitzen	327	20	25	379	—	19	5	117	19	48
	Kern										
	Korn	122	14	4	177	—	13	42	15	13	44
	Gerste	62	11	7	1763	—	10	51	37	10	17
	Haber	449	6	35	430	—	6	20	82	7	14
	Erbsen								26	18	49
	Wicken								20	11	12
	Linsen								43	17	51
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	11	19	—	8	—	15	—	3	19	15
	Kern										
	Korn	4	13	27	1	—	12	45	16	13	30
	Gerste	3	10	20	27	—	9	—	30	10	—
	Haber	7	6	—	1	—	4	30	14	7	—
	Erbsen								1	16	—
	Wicken								3	10	—
	Linsen								1	16	—

Augsburger Börse.

Den 11. November 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		92	
Bankaktien	Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 131.

Würzburg, Donnerstag den 18. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5234. Num. exped. 3688. praes. 15. November 1847. **4719.**

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Erhebung der Immobiliar-Brandassekuranz-Beiträge pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bedeutenden Entschädigungen für die im abgewichenen Verwaltungs-Jahre 1846/47 vorgefallenen Brände haben nicht allein die Vorschußfonds der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt erschöpft, sondern auch noch namhafte Vorschüsse aus landesherrlichen Kassen in Anspruch genommen.

Um nun einerseits die Refundirung der Aerarial-Vorschüsse nach Möglichkeit zu fördern, und anderseits die Versicherungs-Anstalt durch Beschleunigung der statutenmäßigen Ergänzung des eigenen Vorschußfonds in den Stand zu setzen, ihre ferneren Obliegenheiten ohne Verzögerung zu erfüllen, wurden zufolge höchster Anordnung des k. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober l. J. die für das Jahr 1846/47 zu entrichtenden Brandversicherungs-Beträge von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals

in der	I.	Klasse	auf	11	kr.	1	pf.,	
"	II.	"	"	12	"	2	"	
"	III.	"	"	13	"	3	"	und
"	IV.	"	"	15	"	—	"	

festgesetzt.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die Erhebung dieser Beiträge nach Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung unverzüglich zu bewerkstelligen und binnen 6 Wochen über den Stand des Einhebungs-Geschäftes Anzeige anher zu erstatten.

Die Duplikate der zur Revision hierorts vorliegenden Uebersichten des Kapitalienstandes für das Jahr 1846/47 werden, so bald wie möglich, hinausgegeben; weshalb die Anfertigung der speziellen Einhebregister vorläufig nach den in Handen habenden Concepten zu bewerkstelligen sind.

Würzburg, den 11. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3101. Num. exped. 3704. praes. 15. November 1847. 4722.

An sämmtliche allgemeine Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gefällsausstände p. o 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die k. Rentämter hiemit beauftragt, alle gegenwärtig noch bestehenden Zahlungsrückstände für das im Laufe dieses Jahres abgegebene Speise- und Samengetreid, um Verzögerungen in der Rechnungsstellung zu beseitigen, in das Ausstandslibell pro 1846/47 aufzunehmen und letzteres binnen acht Tagen zur Revision vorzulegen, die Rückstände selbst aber mit fortgesetzter Thätigkeit nach den gegebenen Direktiven beizutreiben.

Würzburg, den 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 5248. Num. exped. 3687. praes. 15. November 1847. 4720.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Abgabe von Getreide aus den k. Speichern um ermäßigten oder Normalpreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den genannten Behörden wird zur Darnachachtung eröffnet, daß die Bestimmungen des § 5 des Regierungs-Ausschreibens vom 27. April l. J., rubr. Betreffs, durch die nunmehr veränderten Verhältnisse außer Wirksamkeit getreten sey.

Würzburg, den 10. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 3259. Num. exped. 3254. praes. 14. November 1847. 4704.

(Aufkauf von Schmalz, Butter und andern Viktualien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung eines speziellen Falles wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Oktober l. J. ausgesprochen, daß die Landesverordnung vom 30. September 1798 — Landmandaten-Sammlung III. 757 — vermöge welcher den inländischen und fremden Höcklern und Aufkäufern untersagt ist, in einem Umkreise von 3 Meilen um die hiesige Stadt Viktualien und andere für den Markt bestimmte Waaren einzukaufen, weder durch den Art. 6 des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833, noch durch den § 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 außer Wirksamkeit gesetzt sey, was zur geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath.

1553. praes. 11. November 1847. 4670.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

(Die Taxen und Stempelgebühren für die Verbriefung des Kanaleigenthums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Justizministerial-Entschließung vom 31. vorigen, präs. 6. dieses Monats, werden den Untergerichten des Kreises nachstehende Abschriften der beiden in rubrizirtem

Betreffe ergangenen Entschließungen des kgl. Ministeriums des Innern vom 22. Januar und 4. August 1844 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Aschaffenburg, am 8. November 1847.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. k. Pr.

Papius, Direktor.

Frey, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der k. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Verwaltung des Ludwig-Kanals in Nürnberg wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 8. Juni v. J., den Verkauf der todten Kanaldämme zu Bayersdorf an die k. Eisenbahnbau-Kasse betreffend, in Erledigung des Berichts vom 30. Dezember vor. J., die Taxen und Stempelgebühren für die Verbriefung des Kanal-Eigenthums betr., eröffnet, daß einer Erklärung des k. Finanzministeriums vom 12. dieß Monats zufolge es keinem Anstande unterliege, alle jene Angelegenheiten des Ludwig-Kanal-Baues, welche nach dermaliger Sachlage nicht mehr die Aktien-Gesellschaft, sondern vielmehr das königl. Aerar unmittelbar angehen, tax- und stempelfrei zu behandeln.

München, den 22. Jänner 1844.

An die Kanalbau-Inspektion als interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales in Nürnberg ergangen.

Die Taxen und Stempelgebühren für die Verbriefung des Kanaleigenthums betr.

Ministerium des Innern.

Im Einverständisse mit dem k. Finanz-Ministerium wird der k. Kanalbau-Inspektion als Verwaltung des Ludwig-Kanales in Nürnberg nachträglich zu der Entschließung vom 22. Jänner d. J., die Taxen und Stempelgebühren für Verbriefung des Kanal-Eigenthums betreffend, eröffnet, daß die Freibelassung der Kanalbau-Angelegenheiten von den dem bauunternehmenden Theile resp. dem k. Aerare zur Last fallenden Tax- und Stempelgebühren nur von jenen Taxen verstanden werden könne, welche dem Aerar zuzufließen hätten, keineswegs aber auch von solchen, welche andern Taxberechtigten gebühren, da die Freibelassung von besagten Tax- und Stempelgebühren, welche den Bau-Unternehmer, sohin bei dermaliger Sachlage nicht mehr die Aktien-Gesellschaft, sondern das kgl. Aerar treffen würden, lediglich auf dem Interesse der Geschäfts-Vereinfachung beruht, damit nämlich nicht auf der einen Seite an Tax- und Stempelgebühren eingehoben werden möge, was auf der andern zur Deckung des Baukosten-Mehr-Betrags wieder hinausgegeben werden mußte.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 4. August 1844.

Also ergangen an die k. Kanalbau-Inspektion als Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Die Taxen und Stempelgebühren für Verbriefung des Kanal-Eigenthums betr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 132.

Würzburg, Samstag den 20. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 37602. Num. exped. 3655. praes. 13. November 1847. 4701.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

[Den Transport des Schlachtviehes betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Vollzug des höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. April 1843, den Transport des Schlachtviehes betreffend, in Folge dessen das in Nr. 56 des

Kreis-Intelligenzblattes für das Jahr 1843 abgedruckte Ausschreiben, das Verbot des Transportes gebundenen Schlachtviehes betreffend, erlassen wurde, bis auf Weiteres zu vertagen und zugleich allerhöchst auszusprechen geruht, wie es sich von selbst versteht, daß der Gebrauch von Wägen zum Transport ungebundenen Schlachtviehes von Seite solcher Metzger oder Viehhändler, die sich derselben bedienen wollen, in keiner Weise gehemmt sey.

Indem dieß den oben genannten Behörden eröffnet wird, erhalten dieselben in Folge allerhöchsten Befehles zugleich den Auftrag, auf Abstellung der weiter bei dem Transporte von Schlachtvieh vorkommenden Mißbräuche strengstens zu bestehen, und gegen die Contravenienten mit Strafen einzuschreiten.

Würzburg, den 10. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 5250. Num. exp. 3670. **praes. 15. November 1847. 4721.**

[Die Ferien der in den Knaben-Seminarien befindlichen Zöglinge betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König laut höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Juli l. J., im bezeichneten Betreffe, allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß für die in sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Knaben-Seminarien befindlichen Zöglinge vorschriftsmäßige Ferien, von jährlich vier Wochen, mit dem Anfange der gewöhnlichen Herbstferien beginnend, festzusetzen seyen, während welcher Zeit dieselben zu ihren Eltern oder Verwandten nach Hause entlassen werden sollen, unter der Verpflichtung, bei ihrer Rückkehr über Aufenthalt und gute Aufführung Zeugnisse vorzulegen, so wird diese allerhöchste Anordnung wegen der innigen Betheiligung der Eltern, Vormünder und Verwandten der Zöglinge der Knaben-Seminarien hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 9. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 42250. Num. exped. 684. **praes. 28. Oktober 1847. 4518.**

(Die Distriktskasse-Rechnung von Rüdenhausen pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen pro 1845/46 wurde geprüft und in einem Abschlusse zu

1077 fl. 24 7/8 kr. Einnahme,
1176 fl. 57 1/4 kr. Ausgabe,
99 fl. 32 3/8 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag zu 30 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 9. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Uebersicht
der von den Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Namen der Ortschaften und Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des direkten Steuer-Kontingents incl. des Gewerbsteuer-Betrages.			Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Castell	667	27	6	156	51	—
2. Eichfeld	262	43	2	115	9	5
3. Feuerbach	163	13	1	57	—	4
4. Greuth	177	8	—	70	34	2
5. Herper	21	16	2	10	38	1
6. Krautheim	177	45	—	79	16	4
7. Obereisensheim	302	34	3	91	29	2
8. Rehweiler	112	35	3	33	41	5
9. Rüdenhausen	612	4	6	147	40	—
10. Wiesenbronn	622	12	1	241	6	—
11. Wüstenfelden	116	45	7	48	13	—
Summa	3235	45	7	1051	39	7

Num. praes. 3939. Num. exped. 3957. praes. 17. November 1847. 4735.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rothenbuch, Landgerichts gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei zu Rothenbuch, gleichnamigen Landgerichts, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrdorfe noch den Eisenhammer Lichtenau 3/4 Stunden, den Erlenfurter Hof 1 1/2 Stunden und die Rulandsmühle 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1100 Seelen, hat eine Kirche und eine Schule, ist mit einem Kaplan nicht versehen und gewährt nach dem folgenden Auszug aus der superrevidirten Pfarreifassion einen Reinertrag von 831 fl. 1/2 kr. und zwar

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus der Staatskasse baar . . .	190	37		
10 Schäffel — Mtz. 1 V. 3/4 Sechz. Korn .	89	57		
5 Schäffel — Mtz. — V. 2 1/4 Sechz. Heidekorn .	18	56		
3 Schäffel 4 Mtz. — V. 3 Sechz. Haber .	15	2		
29 Cnt. 30 Pfd. Heu . . .	23	26		
3 Schober 20 Bd. langes Stroh . . .	26	40		
36 Klafter Buchenscheitholz . . .	258	—		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) aus Gemeindekassen baar . . .	15	—		
4) von andern Pfarreien und Privaten . .	—	—	637	38
II. An Kapitalszinsen			—	—
III. Ertrag aus Renten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses . . .	38	26		
2 Tagw. 227 Ruth. Ackerland . . .	4	—		
209 Rth. Wiesen	11	6		
89 1/2 Rth. Gartenland . . .	2	—	55	32
IV. Ertrag aus Rechten:				
und zwar lediglich an Forstrechten			1	36
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste . . .	71	55		
2) an Stolgebühren	41	35 1/2		
3) für sonstige Verrichtungen . . .	2	44	116	14 1/2
VI. Einnahmen an herkömmlichen Gaben und Sammlungen	22	—		
an Eiern	5	30	27	30
Summa der Einnahmen .			838	30 1/2
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes . . .	—	—		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	2	30		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	5	—	7	30
Verbleibt reines Einkommen .			831	1/2

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, den 12. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 2699. Num. exped. 2097. praes. 10. November 1847. 4654.

(Die Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der am 15. September d. J. abgehaltenen Zwischenwahl wurde der bisherige Stadtschreiber Georg Anton Schultheis in Hammelburg als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Hammelburg auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und diese Wahl von der kgl. Regierung bestätigt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 4688. Num. exped. 3630. praes. 13. November 1847. 4700.

[Aufstellung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft „der teutsche Phönix“ betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „der teutsche Phönix“ angezeigte Aufstellung des Großhändlers Fr. Fleischmann in Marktbreit als Agenten der genannten Gesellschaft genehmigt worden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 7. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 42394. Num. exp. 2118. praes. 3. November 1847. 4573.

[Vermächtnisse zu wohlthätigen und nützlichen Zwecken betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Kapitular des ehemaligen Erzdomstifts zu Mainz und des aufgelösten Ritterstifts zu St. Burkard dahier Karl Lothar Freiherr Groß von Trockau hat in seinem hinterlassenen Testamente für wohlthätige und nützliche Zwecke nachstehende Vermächtnisse ausgesetzt, als:

75 fl. rh. für die hiesige Armenpflege, wovon nach Anordnung des Erblassers am Tage des Trauergottesdienstes bereits 25 fl. unter die Armen vertheilt wurden,
50 fl. rh. für die Taubstummen-Anstalt daselbst,
50 fl. rh. für die Waisenkinder-Anstalt und
50 fl. rh. für den polytechnischen Verein dahier.

Von diesen die wohlthätigen Gesinnungen des Verlebten ehrenden Handlungen wird hiedurch öffentliche Anzeige erstattet.

Würzburg, den 24. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Ad Num. E. 434. K. 571. praes. 13. November 1847. 4696.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Windsbach mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des 1. Pfarrers und Dekans Brand auf die Pfarrei Katzenhochstadt ist die 1. Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Dekanate erledigt worden.

Dieses wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle in nachfolgenden Bezügen besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen:				
an Naturalien				
30 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	105	—		
2) aus Stiftungskassen:				
an baarem Gelde	166	3 3/4		
an Naturalien:				
16 Schäffel 2 Mtz. 1 Vlg. 2 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	134	28		
60 Stück Wellen, in Geld vergütet,	1	30	407	1 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welche sehr geräumig, bequem und im besten baulichen Zustande sich befindet, und der übrigen Oekonomiegebäude	50	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich von				
3 3/4 Morgen Aecker	30	8		
von 2 Tagwerk Wiesen	77	12		
von zwei kleinen Gärtchen	2	—	159	20

IV. Ertrag aus Rechten:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
1) an grundherrlichen Rechten:						
a. an ständigen Abgaben an Geld	—	52	1/2			
b. an unständigen Abgaben, Laudemien	—	40				
2) an Zehnten: an Schmalsaat- und Blutzehnten nach der nunmehr eingetretenen Fixirung derselben	266	40		268	12	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen				239	30	1/4
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				8	—	
				1082	4	1/2
Hievon die Lasten, unter welchen ein Canon von 50 fl. begriffen ist, abgezogen mit				79	20	
bleibt reines Diensteinkomen				1002	44	1/2

wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 27. Oktober 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

N. E, 4317. praes. 17. November 1847.

(Erledigung der Pfarrei Zeuzleben betr.)

Nachdem dem Pfarrer und frei resignirten Dechante Michael Heuslein, seinem Ansuchen gemäß, das Huber'sche Benefizium verliehen worden ist, so wird hiedurch die Pfarrei Zeuzleben erledigt und dieselbe sofort zur Bewerbung mit dem Vorbehalte hiemit ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer sich die Lostrennung des Filials Stettbach gefallen lassen müsse.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden als Collator derselben zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 15. November 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

praes. 11. November 1847.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 5. November d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Schullehrer zu Helmstadt, kgl. Landgerichts Marktheidenfeld, Philipp Pfeifer von Rieneck, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Neuendorf, kgl. Landgerichts Lohr, übertragen worden.

praes. 13. November 1847.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. November l. J. ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Nordheim dem geprüften israelitischen Religionslehramts-Kandidaten Aser Stern von Nordheim verliehen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 133.

Würzburg, Dienstag den 23. November 1847.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 37759. Num. exped. 2257. praes. 6. November 1847. 4606.

(Gesuch des Georg Bayer, Müllers zu Spielhof, um Bewilligung einer Sammlung bei den Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der rubrizirten, im Intelligenzblatte von 1846 Nr. 103 ausgeschriebenen Kollekte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 28. Oktober 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

A. In Unterfranken und Aschaffenburg.

	fl.	kr.	
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	27	
Schweinfurt	1	42	
Würzburg	3	12	
Landgerichte.			
Alzenau	—	26	
Arnstein	2	6	
Aschaffenburg	2	18	
Aub	—	12	
Baunach	—	57	
Bischofsheim	1	18	
Brückenau	2	8	
Dettelbach	—	30	
Ebern	5	6	
Eltmann	3	42	
Euerdorf	2	22	
Gemünden	1	50	1/2
Gerolzhofen	2	24	
Hammelburg	—	54	
Haßfurt	1	33	
Hofheim	4	7	
Karlstadt	4	34	
Kissingen	—	42	
Klingenberg	1	—	
Königshofen	1	55	1/2
Lohr	1	—	
Marktheidenfeld	1	54	
Marktsteft	—	57	
Mellrichstadt	2	40	
Landgerichte.			
Münnerstadt	1	9	
Neustadt a/S.	1	33	3/4
Obernburg	—	58	
Ochsenfurt	3	3	
Orb	—	3	
Rothenbuch	—	18	
Schweinfurt	1	18	
Volkach	—	42	
Weihers	—	12	
Werneck	3	48	
Würzburg r/M.	1	36	
Würzburg l/M.	1	42	
Herrschaftsgerichte.			
Kreuzwertheim	—	30	
Marktbreit	—	12	
Miltenberg	1	10	
Remlingen	—	42	
Rothenfels	—	57	
Rüdenhausen	—	6	
Sulzheim	—	12	
Wiesentheid	—	6	
Herrschafts-Commissariat Tann	—	24	
A. Summa	73	38	3/4
B. In Oberfranken Summa	43	19	
C. In Mittelfranken Summa	110	38	
D. In der Oberpfalz und Regensburg Summa	34	50	
Gesammt-Summa	262	25	3/4

Ad Num. 50. E. N. 637. praes. 14. November 1847. 4708.

(Wiederbesetzung der erledigten 1. Pfarrstelle zu Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wolfhart erledigte I. Pfarrstelle zu Weidenberg im Dekanate Bayreuth kommt mit dem 1. März k. J. zur Besetzung, und wird deßhalb zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt.

	Partial-			Total-		
	Summe.					
	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte: Nichts.						
II. An Zinsen von Aktivkapitalien:						
a. Die Pfarrei hat keine gestifteten Kapitalien.						
b. Stadel- oder Immerzins von 50 fl. Kapital als Kaufschilling von einem verkauften Theil der Stadelwiese, worauf Städel erbaut wurden, ...	2	30		2	30	
III. Ertrag an Realitäten:						
Die freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	45	—				
8 3/4 Tagwerk Aecker, 9 1/8 " Wiesen, 5/8 " Garten . . .	155	33		200	33	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) in Geld an ständigen Abgaben . . .	52	22	1/2			
2) an Naturalien						
4 Schffl. 4 25/32 Mtz. Korn, — " 1 28/32 " Gerste, 3 " 1 20/32 " Haber . .	58	39	1/2			
3) unständige Abgaben:						
Laudemien	48	—				
4) an Zehnten	313	33				
5) an Weiderecht	1	—				
6) an Forstrecht:						
aus der herrschaftlichen Waldung						
16 6/9 Klftr. Scheitholz, bayer. Maß, . .	53	20		526	55	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				185	13	
VI. Observanzmäßige Gaben				—	—	
VII. Freiwillige Geschenke				—	—	
Summa .				915	11	
Lasten .				89	23	1/2
Reiner Ertrag .				825	47	1/2

Bayreuth, den 1. November 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. November 1847. Schffl	v. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten November 1847. Sch.	My.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. November 1847. Schffl.	v. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	21	15	21	—	20	30	20	20	—
	Kern										
	Korn	17	14	45	29	—	14	18	5	14	—
	Gerste	19	11	24	12	—	11	45	39	11	—
	Haber	1	7	30	11	—	7	—	6	7	30
	Erbsen								70	20	—
	Wicken								5	12	—
	Linsen								40	19	15
Im mittlern	Weitzen	758	19	59	782	—	19	28	154	18	58
	Kern										
	Korn	275	14	—	260	—	13	44	18	13	38
	Gerste	199	10	48	2888	—	11	9	90	10	43
	Haber	350	6	44	451	—	6	19	60	7	—
	Erbsen								87	19	12
	Wicken								113	11	12
	Linsen								114	18	43
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	18	—	4	—	17	—	66	18	30
	Kern										
	Korn	4	13	—	2	—	11	30	28	13	30
	Gerste	8	10	—	9	—	6	45	6	10	—
	Haber	3	6	6	4	—	5	—	30	6	30
	Erbsen								1	12	—
	Wicken								6	10	30
	Linsen								5	17	—

Augsburger Börse.

Den 18. November 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	92	
Bankaktien . . . . . . Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio		

Intelligenz-Blatt

von und

Unterfranken Aschaffenburg.

Nro 134.

Würzburg, Donnerstag den 25. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5959. Num. exp. 4280. praes. 22. November 1847. 4798.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Todtenbeschau zur Vermeidung des Lebendigbegrabens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche noch nicht im bezeichneten Betreffe Bericht erstattet haben, wird das autographirte Ausschreiben vom 22. Mai d. J. Nr. 28182/22471 in Erinnerung

gebracht und der am Etatsjahre zu erstattende Bericht nunmehr binnen 8 Tagen im Einlaufe der unterfertigten kgl. Stelle gewärtigt.

Würzburg, den 7. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 5562. Num. exped. 4422. praes. 23. November 1847. 4805.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Auffinden einer stummen, schwerhörigen und blödsinnigen Mannsperson in Untertheres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. v. M. wurde in Untertheres, königl. Landgerichts Haßfurt, eine unbekannte stumme und wahrscheinlich schwerhörende und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und das Ergebniß binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 19. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Rggs.-Secretär.

Personal-Beschreibung.

Alter, unbekannt, anscheinend gegen 18 — 20 Jahre.
Statur, schlank.
Größe, 5′ 8″ 6‴.
Haare, braun.
Stirne, gewölbt.
Augenbraunen, braun.
Augen, grau.
Nase, spitzig.
Mund, gewöhnlich.
Kinn, rund.
Gesichtsfarbe, bleich.
Angesicht, rund.

Kleidung.

Derselbe trägt eine schwarze Sammtkappe mit Marderpelz besetzt, wie solche in Schweinfurter Gegend die Bauern tragen, gedruckten Spenser mit hellblauem Grund und gelben Tupfen, gestreifte Hose von Leinenzeug mit grauem Grund und unten angesetzt, eine Casimirweste mit silberfarbenem Grunde mit rothen, Erdbeeren vorstellenden Tupfen, ein braun seidenes Halstuch mit weißen Streifen, ein hänfenes Hemd, kalblederne Schnürschuhe, frisch angestrickte wollene Strümpfe.

Num. praes. 42378. Num. exped. 3666. praes. 20. November 1847. 4757.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Polizei-Behörden und an die katholischen und protestantischen Pfarrämter des Regierungsbezirks.

(Den Jahresbericht des Münchner Vereins gegen Thierquälerei für das Jahr 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht:

daß dem Münchner Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchste Zufriedenheit bezüglich seines bisherigen Wirkens ausgedrückt werde und dabei allerhöchst genehmiget, daß der von demselben eingesendete Jahresbericht pro 1846 sammt den vorgelegten beiden Schriften: „Pflichten gegen die Thiere von Sebastian Egger, Pfarrer in Memmingen", und „über den Genuß des Pferdefleisches vom Hofrathe Dr. Perner", unentgeldlich den sämmtlichen Polizeibehörden, dann den katholischen und protestantischen Pfarrämtern zugeschlossen werden.

Seine Majestät der König haben hiebei zur Nachachtung zu bemerken geruht, daß von dem Vereine nirgend und zu keiner Zeit ein widergesetzlicher Zwang geübt werden solle.

Den obengenannten Behörden, welche hievon zur Darnachachtung Kenntniß erhalten, werden die betreffenden Druckschriften durch das Expeditionsamt der kgl. Regierung zugestellt werden.

Würzburg, den 11. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath.

Num. praes. 4355. Num. exped. 4192. praes. 22. November 1847. 4799.

(Verlassenschaft des August Mainhardt von Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Handlungs-Commis Michael August Mainhardt von Karlstadt vermachte dem

hiesigen Armenfonds 75 fl., was zur ehrenden Erinnerung an den Verlebten hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Würzburg, 17. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Reg.-Secretär.

Nr. 4381.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberstreu betr.)

Durch Beförderung des Pfarrers Michael Erhard auf die Pfarrei Rüdlingen ist die Pfarrei Oberstreu in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, den 23. November 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.
Pörtner, V. G.

Müller.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 21. November 1847. 4776.

Die Filial-Schulstelle zu Platz, Landgerichts Brückenau, welche ein reines Einkommen von 201 fl. 20 kr. gewährt, und 63 Werktags- und 34 Sonntagsschüler zählt, wird Behufs definitiver Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesammtbesoldung mit Ausnahme von 4 Klaftern Holz einzig und allein in baarem Gelde bestehe.

Höllrich, am 20. November 1847.

Königliche protest. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Dittmar.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 135.

Würzburg, Samstag den 27. November 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2801. Num. exped. 3209. praes. 20. November 1847. 4752.

(Distriktskasse-Rechnung des k. Landgerichts Kitzingen pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Prüfung wurde die Distrikts-Rechnung von Kitzingen pro 1846/47 in einem Abschlusse zu

2788 fl. 55 1/2 kr. Einnahme,
1928 fl. 17 3/4 kr. Ausgabe,
860 fl. 37 3/4 kr. Aktivbestand

genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Summe erhoben und solche, so weit sie, wie Abschluß der Rechnung zu erkennen gibt, verausgabt worden, lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 6. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichte Kitzingen pro 1846/47.

Vortrag der Steuergemeinden.	Betrag der Haussteuer.			Betrag der Rustikalsteuer.			Betrag der Gewerbsteuer.			Summa.			Beitrags-Quantum.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Bibelried	3	53	5	413	39	5	37	30	—	455	3	2	88	9	—
Buchbrunn	5	45	1	273	47	4	106	30	—	386	2	5	74	47	—
Großlangheim	79	46	4	600	29	4	214	—	—	894	16	—	173	14	—
Haid und Stephansberg	2	49	6	124	21	5	1	30	—	128	41	3	24	56	—
Kitzingen	932	16	7	1055	46	1	4191	30	—	6179	33	—	1197	4	—
Kleinlangheim	84	50	5	421	9	3	395	30	—	901	30	—	174	38	—
Reppperndorf	6	40	6	316	37	3	101	30	—	424	48	1	82	17	—
Sulzfeld	65	30	—	362	4	3	92	30	—	520	4	3	100	44	—
Westheim	4	7	—	419	25	6	11	—	—	434	32	6	84	11	—
Summa	1185	40	2	3987	21	2	5151	30	—	10324	31	4	2000	—	—
Das Staatsärar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	33	—

Num. praes. 3722. Num. exped. 3860. praes. 25. November 1847. 4822.

An sämmtliche k. Rentämter und an die Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Provisorische Kredits-Eröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro 1847/48. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Finanzministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. Nr. 20061 wird die in dem Ausschreiben vom 20. vor. Mts. Nr. 1552 gegebene Ermächtigung zur Zahlung der Staatsausgaben auch für den kommenden Monat Dezember verlängert.

Würzburg, den 19. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Ad Num. 512. E. N. 763. praes. 24. November 1847. 4813.

(Erledigung der Pfarrei Schottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Recknagel kommt die Pfarrei Schottenstein im Dekanate Michelau in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus der Staatskasse					
a. an baarem Gelde	35	—			
b. an Naturalien:					
α. Korn 5 Schäffel 3 Mtz. 2 Vtl. 1 Sechz.	47	14			
β. Gerste — Schäffel 3 Mtz. 1 Vtl.	3	41			
c. Holzsurrogat	25	—			
2) aus Stiftungskassen und zwar aus dem Gotteshaus zu Schottenstein	35	45			
3) aus Gemeindekassen:					
von der Gemeinde Schottenstein	6	15	152	55	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			18	33	1
III. Ertrag von Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause und der Oekonomie-Gebäude	20	—			
dann					
5 1/4 Tagwerk Aecker	73	—			
2 1/2 Tagwerk Wiese	67	14			
1/8 Gras- und Küchengarten	1	30	161	44	
IV. Ertrag aus Rechten:					
an Naturalien von den Gemeindegliedern:					
2 Schäffel 2 Mtz. 3 Vtl. Korn	22	27			
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			81	20	
VI. Observanzmäßige Gaben			5	20	
VII. Freiwillige Geschenke			—	—	
Summa			442	40	3
Lasten			12	31	1
Reiner Ertrag			430	9	2

Bayreuth, den 9. November 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

Amtliche Bekanntmachung.

praes. 18. November 1847. 4741.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1846/47 wegen Unglücksfälle bewilligten Steuernachlässe im Rentamtsbezirke Volkach.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.		
		fl.	kr.	pf.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren . . .	—	—	—	—
I. Wegen Beschädigung aus dem Jahre 1846/47.				
Eernach	Brand.	4	1	2

Volkach, den 17. November 1847.

Königliches Rentamt.
Eckert.

coll Rutter.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 136.

Würzburg, Dienstag den 30. November 1847.

Inhalt.

Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4372. Num. exped. 4512. praes. 26. November 1847. 4823.

An sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Juni v. J. wird in dem anfolgenden Abdrucke zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 11. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Rggs.-Secretär.

Nr. 17969.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben geruht, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staats-Rathes und auf Grund der von den k. Kreisregierungen K. d. J. erholten Gutachten die zum Vollzuge der §§ 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage bisher ergangenen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen zu lassen, und hienach den folgenden Bestimmungen — vorbehaltlich anderweitiger Verfügung — die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Nach § 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage sollen die Renten des Kirchen-Vermögens vor Allem zu hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse verwendet werden. — Es ist daher Aufgabe der Curatelbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß auf der einen Seite das Kirchenvermögen zwar pfleglich verwaltet, und die Rente nicht zu Ausgaben verwendet werde, welche dem Stiftungs-Zwecke fremd sind, oder denen ein Bedürfniß nicht zu Grunde liegt, daß aber auf der andern Seite der Begriff des Bedürfnisses nicht zu enge aufgefaßt, sondern daß dabei auch auf die pflegliche Erhaltung aller Theile des Kirchenvermögens und auf die durch die hohe Würde des Gottesdienstes begründeten Anforderungen die gebührende Rücksicht genommen werde. — Nur was nach Deckung der örtlichen Kirchenbedürfnisse als Renten-Ueberschuß in den einzelnen Kirchengemeinden sich ergibt, darf zum Besten des nemlichen Religionstheiles den in jenen Paragraphen aufgezählten Zwecken zugewendet werden.

Es ist sodann Obliegenheit der zum Vollzuge berufenen Behörden, dafür zu sorgen, daß die Verwendung der in solcher Weise verfügbaren Renten auf Grund der gedachten §§ des zweiten Verfassungs-Edikts ausschließlich nur stattfinde

a. zum Besten des nemlichen Religionstheiles,
b. für die verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zwecke und
c. nach gehöriger Ermittlung des hiefür sprechenden Bedürfnisses.

Titel II.
Feststellung der verfügbaren Renten-Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens.

Als konkurrenzpflichtiges Kirchenstiftungs-Vermögen kommt in Betracht:

1) das Vermögen der Kirchen und Capellen,
2) das der religiösen Bruderschaften.

Bezüglich der letztern bleibt jedoch die Prüfung jener speziellen Momente vorbehalten, wodurch die eine oder die andere Bruderschaft nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Verhältnisse etwa einen Befreiungsanspruch begründen zu können, vermeinen sollte.

Das Benefizial-Stiftungsvermögen, soweit dessen Genuß mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht, ist von der Concurrenz frei.

§ 3.

Rücksichtlich der Frage, ob die Renten einer Stiftung unbeschadet der nachhaltigen Erfüllung

des Stiftungszweckes einen Ueberschuß gewähren, entscheidet der nach Vorschrift des Normativs vom 6. Juni 1838 auf Grund der revidirten Grund-Etats angelegte Matrikular-Cataster, für dessen möglichste materielle Verlässigkeit nach Anleitung der folgenden §§ 4 bis 8 Vorsorge zu treffen ist.

§ 4.

Der Matrikular-Cataster soll stets nach Maßgabe derjenigen Verordnungen evident gehalten werden, welche in der Vermögens-Bilanz der einzelnen Stiftungen zufolge eingetretener Revision der Grund-Etats und resp. erfolgter Genehmigung etwaiger nach § 6 eingebrachter Etats-Varianten sich ergeben.

§ 5.

Die Revision der betreffenden Grund-Etats ist jederzeit unverzüglich vorzukehren, sobald entweder gegen deren Verlässigkeit ein gegründetes Bedenken sich ergibt, oder von Seite der betheiligten Stiftungs-Verwaltung darauf angetragen wird.

§ 6.

Im Falle eine Stiftung ihrer Renten-Ueberschüsse zur Bestreitung größerer ausserordentlicher Ausgaben auf bedeutende Neubauten, Hauptreparaturen ꝛc. zeitlich selbst bedarf, ist bei derselben auf Grund und nach Maßgabe des hierüber einzubringenden und revisorisch festzustellenden Etatsvarianten die Erhebung von Konkurrenzbeiträgen zu suspendiren.

§ 7.

Stiftungen, welche Schulden haben, sind bis zu deren gänzlicher Heimzahlung von der Konkurrenz befreit. — Dagegen sind dieselben verpflichtet, alle aus den Verwaltungs- und Rechnungs-Ergebnissen der einzelnen Jahre hervorgehenden Renten-Ueberschüsse ausschließlich der Schuldentilgung zuzuwenden, auch wenn in dem Schuldentilgungs-Plane nur ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abzahlung der Schulden zugewiesen seyn sollte.

§ 8.

Die gleichzeitige Befreiung kommt auch denjenigen Stiftungen zu, deren Renten wegen anfänglicher Unzulänglichkeit des Fundations-Kapitals oder aus sonstigen besonderen Gründen ganz oder theilweise, für längere oder kürzere Zeit nach ausdrücklicher Vorschrift der einschlägigen Stiftungsurkunde admassirt werden müssen.

§ 9.

Die durch den Matrikular-Cataster in solcher Weise bei den einzelnen Stiftungen constatirten Ueberschüsse sind ohne Rücksicht auf das zufällige Mehr oder Minder, welches aus dem Abschlusse der einschlägigen Jahres-Rechnung sich ergeben mag, nach Verhältniß des zu befriedigenden Bedürfnisses zur verfassungsmäßigen Concurrenz zu ziehen, unbeschadet jedoch der Bestimmungen der §§ 6, 10, 11 und 12 der gegenwärtigen Instruktion.

§ 10.

Um die Vermögensbilanz der konkurrenzpflichtigen Kirchenstiftungen auch gegen diejenigen Wechselfälle möglichst sicher zu stellen, welche nach der Natur der Sache nicht vorherzusehen,

und daher auch zur Berücksichtigung in einem Etats-Variaten nicht geeignet sind, wird das ordentliche Maximum der jährlichen Concurrenzbeiträge auf 50 Prozente der katastermäßigen Renten-Ueberschüsse hiemit festgesetzt, wonach also jeder einschlägigen Stiftung in der Regel 50 Procente der fraglichen Ueberschüsse in jedem Jahre als Reserve verbleiben müssen. — Eine Ueberschreitung des bezeichneten Maximums findet weder unter dem Vorwande einer Anticipation der Concurrenz-Schuldigkeit des nächsten Jahres, noch unter dem eines Rückgriffes auf die nicht bis zum Maximalbetrage eingehobenen Renten-Ueberschüsse der Vorjahre statt, und ist ausnahmsweise nur in dem Falle zuläßig, wenn die Befriedigung ausserordentlicher dringender Bedürfnisse sie erheischt, und die einschlägige geistliche Oberbehörde damit übereinstimmt, oder wenn bei Verweigerung dieser Zustimmung die Allerhöchste Genehmigung hiefür erwirkt wird.

§ 11.

Unter den gemeindlichen Lokal-Kirchenbedürfnissen, deren hinlängliche Deckung im § 48 der II. Verfassungsbeilage vorausgesetzt wird, können weder die Cultus-Bedürfnisse der einschlägigen Orts-Markung, noch die der politischen Gemeinde, sondern lediglich die der betreffenden Kirchen-Gemeinde verstanden werden, da nur diese Letztere es ist, welche in Bezug auf das Kirchenvermögen das berechtigte Subjekt repräsentirt, und eben so zur Deckung des bei demselben etwa bestehenden Defizits nach Art. I. Ziff. 12 und Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 die subsidiäre Verpflichtung trägt. Wo demnach innerhalb einer Pfarrgemeinde ausser der Pfarrkirche auch Filial- und Nebenkirchen sich befinden, ist das gemeindliche Kirchenbedürfniß nur dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Defizit besteht.

§ 12.

Ist die eine oder andere dieser Kirchen mit einem Defizit beschwert, so können die bei den übrigen Kirchenstiftungen katastermäßig etwa vorhandenen Rentenüberschüsse eine Verwendung im Sinne der §§ 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage erst nach Deckung jenes Defizits erhalten, und es ist alsdann den letzterwähnten Kirchenstiftungen die in solcher Weise geleistete Aushilfe an ihrer nach § 20 zu bemessenden Konkurrenz-Schuldigkeit zu gute zu rechnen. — Eben diese Grundsätze sind auch zur Anwendung zu bringen, wenn Kirchen zwar Renten-Ueberschüsse besitzen, die Subsistenz der bei denselben aufgestellten Kirchendiener aber nicht ausreichend gedeckt erscheint.

Titel III.

Verwendung der verfügbaren Renten-Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens.

§ 13.

Nachdem die in den §§ 48 und 49 der II. Verf. Beil. vorgesehene eventuelle Verwendung des Kirchenvermögens überall nur zum Besten des nämlichen Religionstheiles stattfinden darf, so ergiebt sich hieraus in Ansehung derjenigen Kirchenstiftungen, bei welchen ein Simultaneum besteht:

1) daß die allenfalls verfügbaren Rentenüberschüsse einer solchen Stiftung den beiderseitigen Religionstheilen, und zwar nach demjenigen Maßstabe zu gut zu kommen haben, welcher auf Grund der §§ 90 und 91 der II. Verf. Beil. rücksichtlich der beiderseitigen primitiven Genußberechtigung in Wirksamkeit besteht, dann

2) daß nach gleichem Maßstabe auch die Unterstützungen, deren eine Simultankirche in Anwendung des mehr erwähnten § 48 allenfalls für bedürftig erkannt wird, auf die Renten-Ueberschüsse des katholischen und des protestantischen Kirchenvermögens auszuschlagen seyen.

§ 14.

Aus der Verpflichtung, die verfügbaren Renten-Ueberschüsse nur für die verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zwecke und nur nach vorgängiger Ermitlung des hiefür sprechenden Bedürfnisses zu verwenden, folgt von selbst:

1) daß alle einschlägigen Unterstützungsansprüche der sorgfältigsten Prüfung in dieser doppelten Richtung zu unterwerfen, und nur in soweit zu berücksichtigen seyen, als sie nach vollständiger Inanspruchnahme der eigenen Kräfte des zu Unterstützenden, sowie nach Geltendmachung, der zufolge allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder aus speciellen Rechts-Titeln auf dem Staats-Aerare, auf Korporationen oder Privaten etwa lastenden primären Leistungs-Verbindlichkeit als ungedeckt erscheinen.
2) daß eine Verwendung von Rentenüberschüssen im Sinne des § 49 der II. Verf. Beilage nur in streng subsidiärer Weise und resp. dann stattfinden könne, wenn hievon nach Befriedigung aller auf § 48 ibidem basirten und begründet befundenen Unterstützungsansprüche noch ein Ueberschuß sich ergiebt.
3) daß an Konkurrenzbeiträgen unter keiner Voraussetzung mehr erhoben werden dürfe, als zur Befriedigung der für begründet erkannten Unterstützungsansprüche dann zur Bildung jener Reserve nothwendig ist, welche mit Rücksicht auf unvorgesehene und zugleich unverschiebliche Fälle, dann auf etwa unvermeidliche Ausstände jedes Jahr bereit gehalten, jedoch immer auf das thunlichste Minimum beschränkt werden soll, endlich:
4) daß, sofern die nach § 10 festzuhaltende, jedenfalls überwiegende Rücksicht eine vollständige Deckung des unter Ziff. 2 bemerkten Bedarfes nicht verstatten sollte, die alsdann erforderliche Ermäßigung, Zurückstellung oder Abweisung einzelner Ansprüche gleichfalls nur nach sorgfältiger Würdigung ihrer höheren oder geringeren Dringlichkeit zu geschehen habe.

Titel IV.

Geschäfts-Behandlung.

§ 15.

Anträge der Stiftungs-Verwaltungen auf Revision ihrer Wirthschafts-Pläne oder auf Genehmigung von Etats-Varianten zur Begründung einer Reduktion, Sistirung oder gänzlichen Abschreibung ihrer bisherigen Konkurrenz-Pflicht sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

§ 16.

Das Curatel-Verfahren richtet sich hiebei nach den im Allgemeinen ertheilten Vorschriften, insbesondere nach § 130 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 unter genauer Beachtung der den Standes- und Gutsherrn durch die IV. und VI. Verfassungs-Beilage gewährleisteten Rechte.

§ 17.

Gegen die Beschlüsse, welche über die nach § 15 gestellten Anträge von Seite der Nieder- und Oberkuratel-Behörden ergehen und von Seite der Letzteren jederzeit auf vorgängige

collegiale Berathung gegründet werden müssen, ist die Berufung an das k. Ministerium des Innern in allen Fällen zulässig.

§ 18.

Wenn die Bescheidung der betreffenden Anträge oder Rekurse (§§ 15 und 17) bis zu dem im § 19 bezeichneten Termine nicht mehr erfolgen kann, so ist die Concurrenz-Schuldigkeit der betheiligten Stiftung nach dem bisherigen Kataster-Vortrage zu bemessen. —

Der in Anspruch genommenen Kirchen-Verwaltung bleibt jedoch solchen Falles, wenn ihr Antrag resp. ihr Rekurs nach der Hand als begründet sich ausweisen sollte, das Recht gewahrt, die Rückvergütung der indebite bezahlten Konkurrenzbeiträge aus der nach § 14 Ziff. 2 zu bildenden Reserve des laufenden Jahres und bei deren Unzulänglichkeit jedenfalls aus dem Ertrage der Kreis-Konkurrenz des nächsten Jahres oder unter Umständen mittelst Gutrechnung an ihrer eigenen für eben dieses Jahr treffenden Konkurrenz-Schuldigkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 19.

Möglichst frühzeitig und jedenfalls vor Beginn des jedesmaligen Verwaltungs-Jahres sind die Gesuche, welche Unterstützungen aus den während dieses Verwaltungs-Jahres anfallenden Stiftungs-Renten-Ueberschüssen bezielen, von den k. Kreisregierungen K. d. Innern zu sammeln und sonach der geeigneten Prüfung und Würdigung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Begründung im Gegenhalte zu den verfügbaren Mitteln zu unterstellen.

§ 20.

Die aus dem Zusammenhalte der statthaft erkannten Unterstützungs-Gesuche sich ergebende und nach § 10 und § 14 Ziff. 3 allenfalls geeignet zu ermäßigende Gesammt-Bedarfs-Summe ist auf die betreffenden Stiftungen des Regierungsbezirkes verhältnißmäßig zu repartiren und sodann jeder Unterkuratel-Behörde sowie jeder unmittelbaren Stiftungs-Administration das von ihr einzusendende Contingent so zeitig zu vernachrichten, daß die Einhebung und Uebermittlung dieser Contingente an die k. Kreisregierung spätestens bis Ende Januar vollständig bewirkt werden kann.

§ 21.

Die k. Regierungen K. d. J. sind verpflichtet, vor Fassung ihrer Definitiv-Beschlüsse die Erinnerung der geistlichen Oberbehörden zu erholen,

1) über alle von Seite der Stiftungs-Verwaltungen im Sinne des § 15 gestellten Anträge, soweit sie primitiv oder wegen eingelegten Recurses zur Regierungskompetenz sich eignen,
2) in allen denjenigen Fällen, wo nach § 5 zu einem Offizial-Einschreiten der Oberkuratel-Stelle Veranlassung gegeben ist, und
3) bezüglich sämmtlicher Gesuche um Unterstützung aus Stiftungs-Renten-Ueberschüssen unter jedesmaliger vorläufiger Aeusserung der Regierungsansicht über deren Statthaftigkeit im Allgemeinen, sowie über das Maaß der einem jeden Gesuche zuzuwendenden Berücksichtigung.

§ 22.

Die in § 21 Ziff. 3 vorgeschriebene Aeusserung kann, soweit nicht durch die Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Gegenstandes oder aus sonstigen Gründen ein gesonderter Geschäfts-Verkehr geboten erscheint, allenfalls auch in einer Collektiv-Mittheilung und resp. mittelst tabellarischer Uebersichten geschehen, welche einerseits die vorläufig für begründet erachteten Gesuche

unter eventueller Einstellung der betreffenden Unterstützungsbeiträge, andererseits aber die zur Abweisung oder Zurückstellung bestimmten Unterstützungsansprüche ersehen lassen und soweit als nöthig mit kurzen erläuternden Bemerkungen zu begleiten sind.

§ 23.

Die geistlichen Oberbehörden sind die zu ihrer Erinnerungsabgabe erforderlichen Aufklärungen und Behelfe, soweit dieses ohne Stockung in dem geregelten Gange des Konkurrenz-Wesens sowie ohne sonstige Gefährdung der dienstlichen Interessen geschehen kann, von Seite der k. Kreisregierungen unweigerlich mitzutheilen.

Solches gilt in den Fällen des § 21 Ziff. 1 und 2, insbesondere auch von den einschlägigen Etats und Rechnungen.

Für die in § 21 Ziff. 3 vorgesehenen Fälle dagegen muß es den geistlichen Oberbehörden in der Regel überlassen bleiben, die etwa benöthigten Etats und Rechnungen auf dem durch § 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes vorgezeichneten Wege sich zu verschaffen.

§ 24.

Bezüglich der Unzulässigkeit eines unmittelbaren Geschäfts-Verkehrs der Unterbehörden mit den geistlichen Oberbehörden, hat es bei den Bestimmungen des Normativs vom 3. August 1826 (Döllingers V. S. Bd. VIII S. 92) sein Bewenden.

§ 25.

Die geistlichen Oberbehörden haben die nach § 21 zu erholenden Erinnerungen ohne Aufschub und jedenfalls aufs Längste binnen einer Frist von 4 Wochen abzugeben. Die k. Kreisregierungen aber sind verpflichtet, diesen Erinnerungen der geistlichen Oberbehörden in allen Fällen, insbesondere aber da, wo die einschlägige Frage zu § 38 Lit. B und § 76 Lit. A und D der II. Verf. Beilage in Beziehung steht, die reiflichste Würdigung und thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden. An eine förmliche Zustimmung der geistlichen Oberbehörden aber sind dieselben nur in Anwendung des § 49 der II. Verfassungsbeilage gebunden.

§ 26.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, als Verwaltungs-Stellen des für jeden Religions-Theil gesondert zu behandelnden Konkurrenz-Verbandes haben die Besorgung der einschlägigen Kassen- und Rechnungs-Geschäfte entweder einem gewandten und verlässigen Angestellten aus der Zahl ihres eigenen Personals oder einem gleichmäßig qualifizirten und am Regierungssitze wohnhaften unmittelbaren Stiftungspfleger neben seinen übrigen Berufsgeschäften unter steter Aufsicht und Controle gegen angemessene Kautionsleistung zu übertragen und demselben hiefür (einschließlich der Regiebedürfnisse) eine Remuneration von 1 1/2 bis höchstens 2 Procente der Brutto-Einnahme zu bewilligen.

Dieser Rechner hat nach Maßgabe höherer Anweisung alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, zu verbuchen und darüber jährlich Rechnung zu stellen.

§ 27.

Die Ergebnisse der revidirten Konkurrenz-Rechnung sind unter Auszeigung sowohl der von den einzelnen Stiftungen erhobenen Beiträge, als auch der Zwecke wofür und der einzelnen Beträge, in welchen sie verwendet wurden, durch das Kreis-Intelligenzblatt alljährlich zu veröffentlichen, um den betreffenden Stiftungs-Verwaltungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihre Reichnisse für den verfassungsmäßigen Zweck und zum Besten des betreffenden Religionstheiles verwendet worden sind. Ein Exemplar der einschlägigen Numer des Kreis-Intelligenzblattes ist als Vollzugsnachweis jedesmal so bald als möglich an das k. Ministerium des Innern einzubefördern.

Schlußbestimmung.

Titel V.

§ 28.

Gegenwärtige Instruktion tritt, unbeschadet der für das laufende Verwaltungsjahr bereits

angeordneten Erhebungen und Verwendungen von Stiftungs-Concurrenzen — mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit. Sie ist durch das Kreis-Intelligenzblatt alsbald zu veröffentlichen und in allen Stücken auf das Pünktlichste zu vollziehen.

München, den 21. Juni 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär.
Goßinger.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betreffend.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. November 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten November 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. November 1847. Schffl.	d. Schffl zu fl.	kr.
	Weitzen	17	19	30	2	—	20	45	29	19	30
	Kern										
	Korn	34	14	—	55	—	14	30	48	14	—
Im höchsten	Gerste	54	11	—	29	—	11	40	103	11	—
	Haber	7	7	12	4	—	6	55	18	7	30
	Erbsen								5	19	30
	Wicken								29	11	30
	Linsen								5	19	30
	Weitzen	808	18	19	945	—	19	48	50	19	10
	Kern										
	Korn	364	13	14	199	—	14	—	142	13	42
	Gerste	260	10	31	1905	—	11	11	73	10	42
Im mittlern	Haber	558	6	42	215	—	6	18	89	7	11
	Erbsen								30	18	48
	Wicken								29	11	15
	Linsen								57	17	56
	Reps										
	Weitzen	18	15	—	5	—	17	30	4	18	30
	Kern										
	Korn	3	12	—	2	—	12	—	1	13	15
	Gerste	6	9	45	3	—	9	—	6	10	—
Im tiefsten	Haber	4	6	—	2	—	5	—	69	7	—
	Erbsen								3	18	—
	Wicken								28	11	—
	Linsen								1	16	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 137.

Würzburg, Donnerstag den 2. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6744. Num. exped. 4895. praes. 29. November 1847. 4854.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten, Patrimonialgerichten II. Kl., Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberdiensten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Vorschriften werden

am 1. Februar künftigen Jahres 1848

und die folgenden Tage am Sitze der unterfertigten Regierung, Kammer des Innern, die Prüfungen der Adspiranten zu den Stellen

a. von Herrschafts-Commissären,
b. „ Patrimonialrichtern II. Klasse,
c. „ Patrimonialbeamten, dann
d. „ Stadt- und Marktschreibern

vorgenommen werden.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind unter Berücksichtigung der diesseitigen Ausschreibungen vom 28. September 1835, Int.-Bl. S. 633, 11. September 1837, Int.-Bl. S. 656 und 28. Februar 1840 S. 137, bis zum 1. Jänner 1848 hierorts einzureichen und mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen.

Würzburg, den 23. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 6663. Num. exped. 4933. praes. 30. November 1847. 4875.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Entweichung des Kettensträflings Wolfgang Eichinger und der Zuchthaussträflinge Heinrich Feber und Jakob Stadtler aus der Strafanstalt zu Lichtenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. lauf. Mts sind

1) der Kettensträfling Wolfgang Eichinger (vulgo Lerengangerl) von Weiherhäusl, Landgerichts Regenstauf,
2) der Zuchthaussträfling Heinrich Feber von Wagenhausen, Landgerichts Haßfurt, und
3) der Zuchthaussträfling Jakeb Stadtler von Stelzenöd, Landgerichts Landau,

aus der Strafanstalt zu Lichtenau entflohen und bis jetzt noch nicht wieder eingebracht worden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, auf diese gefährlichen Verbrecher, deren Signalements hier unten mitgetheilt werden, sogleich die genaueste Spähe zu verfügen und zu ihrer Wiederhabhaftwerdung nicht nur die Lokalpolizeien, sondern auch die sämmtlichen Polizei-Unterorgane anzuweisen. Im Betretungsfalle sind sie an das kgl. Polizeikommissariat der genannten Strafanstalt wohlverwahrt abzuliefern und ist hierüber Anzeigebericht anher zu erstatten.

Dabei wird bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 21. l. Mts. bezüglich des Wolfgang Eichinger nachfolgende Belohnungen ausgesetzt worden sind:

a) fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden

für Denjenigen, welcher über den Aufenthalt des Wolfgang Eichinger den Polizei-Organen

solche Behelfe und Aufschlüsse liefert, daß in Folge derselben dessen Verhaftung bewirkt werden kann, dann

b) einhundert bis zweihundert Gulden

für Jenen, der die Verhaftung und Ablieferung des Eichinger an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde bewirkt. Die Größe der Belohnung innerhalb der festgesetzten Beträge wird nach dem Grade der gehabten Mühe und Gefahr zugemessen werden.

Für die möglichste Veröffentlichung dieser ausgesetzten Belohnungen ist Sorge zu tragen.

Würzburg, den 27. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath, Rggs.-Secretär.

Signalements:

1) des Wolfgang Eichinger von Weiherhäusl,
Alter: 55 Jahre,
Größe: 5′ 8″ 3‴,
Haare: schwarzbraun,
Augen: grau,
Nase: lang und spitzig,
Mund: proportionirt,
Statur: mittler.
Kennzeichen: Auf dem rechten Arm ein Herz, auf dem linken eine kleine Linie roth eingeäzt, auf beiden Armen Narben, auf der linken Brust eine Narbe in Folge eines Schusses.

2) des Heinrich Feder von Wagenhausen.
Alter: 37 Jahre,
Größe: 6 Schuh,
Haare: braun,
Augen: blaugrau,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Statur: schlank,
Mundart: reinteutsch,
Kennzeichen: ohne.

3) des Jakob Stadler von Stelzenöd.
Alter: 46 Jahre,
Größe: 5′ 7″ 3‴,
Haare: schwarzbraun,
Augen: braun,
Nase: gebogen,

Mund: proportionirt,
Statur: untersetzt,
Mundart: altbayerisch,
Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Sämmtliche trugen bei ihrer Entweichung die gewöhnliche Zuchthauskleidung, in einer halb grauen, halb schwarzen Hose und dergleichen Jacke von Tuch bestehend, auch waren dieselben ohne Fußbekleidung.

Ad Num. 75. E. N. 857. praes. 26. November 1847. 4826.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 1846/47 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem kgl. Oberconsistorial-Rescript vom 16. d. M. beträgt eine volle Rate des pro 1846/7 vertheilten Staatsbeitrags zu 30,000 fl. für eine Pfarrerswittwe oder minorenne Doppelwaise Achtzig drei Gulden.

Dieses wird den Betheiligten im Consistorial-Bezirke Bayreuth mit dem Bemerken eröffnet, daß die k. Administration in Nürnberg die Auszahlung bewirken wird.

Bayreuth, den 23. November 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Landgraf.

Hagen.

---

praes. 28. November 1847. 4852.

(Die Errichtung einer Postexpediton in Roßhaupten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Dezember l. J. wird in dem an der Straße zwischen Oberdorf und Füssen gelegenen Pfarrdorfe Roßhaupten, zum Landgerichte Füssen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg gehörig, mit der daselbst bereits bestehenden Relais-Poststallhalterei eine Brief- und Fahrpostexpedition verbunden, welche durch die täglichen Eilwagensfahrten zwischen Kaufbeuren und Füssen in unmittelbare Postverbindung gebracht wird.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß vom oben bemerkten Zeitpunkte an nicht blos Reisende, sondern auch Briefe, Zeitungen und alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Roßhaupten durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 22. November 1847.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Mogg.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 138.

Würzburg, Samstag den 4. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5504. Num. exped. 5053. praes. 1. Dezember 1847. 4883.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Correspondenz mit den Behörden der Pfalz in Conscriptionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Pfalz vom 6. l. M. trifft es sich nicht selten, daß Conscriptionsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes mit den Bürgermeisterämtern in der Pfalz in Conscriptionssachen in unmittelbares Benehmen treten, während die k. Landcommissariate dort die competenten Conscriptionsbehörden sind.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die diesseitigen Conscriptionsbehörden anzuweisen, ihre Requisition in Conscriptions-Angelegenheiten bezüglich der Pfalz nur an das treffende Landcommissariat zu richten.

Würzburg, 11. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 7249. praes. 2. Dezember 1847. 4897.

(Die Fleischtaren für den Monat Dezember betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaren für den Monat Dezember d. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) Für die Stadt Würzburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 10 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 15 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 7 1/2 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt, und, mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 11 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinfleisch,
" 9 kr. " Hammelfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg, und, mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den III. und IV. Tax-Distrikt

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 16 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 8 kr. für das Pfund Kalbfleisch, und
" 9 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 1. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

Num. praes. 6517. Num. exped. 4973. praes. 30. November 1847. 4874.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Auffinden einer stummen, schwerhörigen und blödsinnigen Mannsperson in Unterthereß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19. l. M. erlassene Verfügung, bezeichneten Betreffs, wird, da die Heimath der fraglichen Person bereits ermittelt ist, hiemit zurückgenommen.

Würzburg, den 27. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär

Ad Num. E. 774. K. 893. praes. 28. November 1847. 4851.

(Die Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen, Dekanats Erlangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Dr. theol. Ackermann ist die Pfarrstelle zu Altstadt-Erlangen erledigt worden.

Dieselbe wird daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrstelle in nachstehender Weise berechnet.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse an baarem Gelde	26	15		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	76	37 1/2		
3) aus Gemeindekassen an Naturalien 13 1/2 Klafter weiches Brennholz à 4 fl. 30 kr.	60	45	163	37 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, aber nicht hinlänglichen Raum für eine sehr große Familie enthält,	70	—		
desgleichen von den Grundstücken	127	1 1/2		
" für den Garten	4	—		
Pachtgeld für den Stadel	34	30	235	31 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben an Geld	11	47 1/2		

	fl.	kr.		fl.	kr.	
an Naturalien						
9 Schäffel 4 Mtz. 3 V. 1 1/2 Sbl. Korn à 9 fl. 1 kr.	88	25	3/4			
— " 1 " — " — " Haber à 4 fl. 6 kr.	—	41				
für Schmalz und Eier . . .	5	24				
b. an Zehnten: für den 1/3 Antheil an dem Burgberg-Zehnten als fixirter Betrag	89	34	3/4			
an Getreid-, Heu- und Garten-Zehnten . .	59	3	3/4			
c. unständige Abgaben an Laudemien . .	54	54		309	50	3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteefunktionen				745	16	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .				13	33	
Summa .				1467	49	1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit				42	40	1/4
bleibt reines Diensteinkommen .				1425	9	

wozu noch 44 fl. 30 kr. an freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 18. November 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Oktober l. J. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Sigmund Purrucker zum Rentbeamten in Mellrichstadt in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Oktober l. J. die katholische Pfarrei Bühler, Landgerichts Gemünden, dem Priester Anton Flach, Pfarrer in Obersinn, Landgerichts Orb, vom 1. November l. J. an zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Oktober l. J. die Verleihung des Huber'schen Benefiziums in Würzburg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg an den Dekan und Pfarrer zu Zeuzleben, Landgerichts Werneck, Priester Michael Häuslein allergnädigst zu bestätigen geruht.

Augsburger Börse.

Den 25. November 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	92	
Bankaktien . . . . . . Div. II. Sem.		
" Promessen per Stück Agio		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 139.

Würzburg, Dienstag den 7. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6233. Num. exp. 4881. praes. 30. November 1847. 4873.

An die Landgerichte Karlstadt, Lohr, Münnerstadt, Marktsteft, Ochsenfurt und Volkach und die Magistrate Aschaffenburg und Würzburg.

(Die Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen im 2ten Semester 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach h. Ministerial-Rescript vom 17. l. Mts. ist die k. Hauptkriegskasse von dem k. Kriegs-Ministerium unterm 11. dieß angewiesen worden, die in dem unten folgenden Verzeichnisse

aufgeführten Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen für das II. Semester 1846/47 im Betrage zu 21 fl. 25 kr. gegen Bescheinigung an die treffenden Marsch-Commissariate auszuzahlen.

Die rubrizirten Polizeibehörden werden demnach beauftragt, die fraglichen Beträge zu erheben, an die Betheiligten hinauszubezahlen und die Empfangsbescheinigungen anher einzusenden.

Würzburg, am 26. September 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. April mit Ende September 1847 liquidirten Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariat.	Auf welche Periode.	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	3. Qrtl. 1846/47	1	30	—	—	—	—	1	30
Landgericht Karlstadt	3. " "	1	30	—	—	—	—	1	30
" "	4. " "	—	10	—	—	—	—	—	10
" Lohr	1846/47	3	10	—	—	1	45	4	45
" Münnerstadt	3. " "	—	—	—	—	2	2½	2	2½
" "	4. " "	—	—	—	—	2	2½	2	2½
" Ochsenfurt	3. " "	—	10	—	—	—	—	10	—
" "	4. " "	—	20	—	—	—	—	20	—
" Marktsteft	1846/47	—	—	—	—	1	45	1	45
" Volkach	"	1	30	—	—	—	—	1	30
Magistrat Würzburg	"	5	30	—	—	—	—	5	30
	Summa	15	30	—	—	7	35	21	25

München, den 6. November 1847.

Die Revisions-Abtheilung des königl. Kriegsministeriums.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 6. November l. J. auf die Salzbeamtenstelle in Nürnberg den Salzbeamten Michael Kopf in Aschaffenburg zu versetzen, und dessen Stelle dem vormaligen Patrimonialrichter Conrad Schäfer provisorisch zu verleihen,

unter demselben Tage zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, den Funktionär derselben Finanzkammer Carl Windisch provisorisch zu ernennen.

unterm 16. November l. J. das Lehrfach der biblischen Exegese und der orientalischen Literatur an dem k. Lyceum zu Bamberg von dem Lehrfache der Dogmatik und Patristik, mit dem es zeither vereinigt gewesen, zu trennen, solches wieder als eine ordentliche selbstständige Lyceal-Professur an dem k. Lyceum in Bamberg herzustellen und diese Professur dem an das Lyceum in Aschaffenburg versetzten Dr. Adam Martinet unter allerhuldvollster Entbindung von dem Antritte letztgedachter Stelle zu verleihen,

unterm 17. November l. J. den von den beiden Bauconducteuren Friedrich Reuß von Ingolstadt und Alphons Kohler in Kissingen eingeleiteten Dienstestausch in der Weise allergnädigst zu genehmigen, daß Friedrich Reuß bei der Bauinspektion in Kissingen zu verbleiben, dessen Stelle bei der Bauinspektion Ingolstadt aber der Bauconducteur Alphons Kohler vorbehaltlich seiner ferneren Verwendung bei dem Eisenbahnbaue zu übernehmen hat,

unterm 20. November l. J. auf die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte zweite Direktorstelle den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg Ernst v. Will auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Pfarrer zu Stockheim, Landgerichts Mellrichstadt, Priester Georg Kümmeth von dem Antritte der ihm von dem hochwürdigen Herrn Bischofe zu Würzburg verliehenen Pfarrei Nüdlingen, Landgerichts Münnerstadt, dispensirt und auf seiner dermaligen Pfarrei Stockheim belassen, und die hiedurch eröffnete Pfarrei Nüdlingen von dem genannten hochwürdigen Herrn Bischofe dem Pfarrer zu Oberstreu, Landgerichts Mellrichstadt, Priester Michael Erhard verliehen werde.

---

praes. 26. November 1847.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. November l. J. ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Unterleinach dem geprüften israelitischen Religionslehramts-Kandidaten Joseph Klein von dort übertragen.

Augsburger Börse.

Den 2. Dezember 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	91 1/2	
Bankaktien . . . . . . Div. II. Sem.		
„ Promessen per Stück Agio		

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Dezember 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20ten und 24ten November 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. November 1847. Schffl.	d. Schffl zu fl.	kr.
Zu höchsten	Weitzen	27	20	30	87	—	20	—	32	19	—
	Kern										
	Korn	12	13	35	58	—	14	—	30	14	—
	Gerste	4	11	—	187	—	11	30	61	11	—
	Haber	2	7	25	10	—	7	—	18	7	30
	Erbsen								5	20	—
	Wicken								5	11	30
	Linsen								7	18	30
Im mittlern	Weitzen	318	19	16	456	—	19	7	62	18	44
	Kern										
	Korn	243	13	6	274	—	13	35	12	13	36
	Gerste	254	10	33	1682	—	10	46	62	10	39
	Haber	523	6	50	262	—	6	20	124	7	5
	Erbsen								30	18	55
	Wicken								103	11	4
	Linsen								52	17	57
	Reps								5	25	—
Im tiefsten	Weitzen	2	17	—	3	—	16	—	3	18	15
	Kern										
	Korn	6	12	20	22	—	13	—	117	13	30
	Gerste	6	10	—	7	—	8	—	142	10	30
	Haber	3	6	6	3	—	5	—	6	6	45
	Erbsen								2	17	45
	Wicken								4	10	30
	Linsen								2	17	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 140.

Würzburg, Donnerstag den 9. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7841. Num. exped. 5198. praes. 5. Dezember 1847. 4933.

(Die Umpfarrung der Protestanten in Bischofsheim, k. Landgerichts Eltmann, aus der katholischen Pfarrei Zeil in die protestantische Pfarrei Gleisenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. dieses Monats die beantragte Umpfarrung der Protestanten der Ortschaft Bischofsheim, k. Landgerichts

Elmann, aus der katholischen Pfarrei Zeil in die protestantische Pfarrei Gleisenau allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, am 30. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär.

Num. praes. 7019. Num. exp. 5221. praes. 6. Dezember 1847. 4940.

(Die Agenturen für Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Franz Joseph Sickenberger von Lohr hat unterm Heutigen die erbetene diesseitige Bewilligung zur Uebernahme der ihm von dem Schiffsmäkler Eduard Ichon von Bremen übertragenen Agentur zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika über Bremen erhalten.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Ueberwachung der Geschäftsführung des genannten Agenten eröffnet.

Würzburg, den 30. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär.

Num. praes. 6877. Num. exped. 5362. praes. 6. Dezember 1847. 4941.

(Ausstellung von Agenten für die badische allgemeine Versorgungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung des Georg Franz Riegel zu Aschaffenburg als Agent der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt ist vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. genehmigt worden.

Dies wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 30. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. November l. J. den Regierungsdirektor Freiherrn von Strauß zu Würzburg mit 1. Dezember l. J. zum Staatsrath im ordentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

unterm 30. November l. J. den Regierungsdirektor bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Heinrich Schubert zu der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu versetzen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 21. August l. J. dem Wirthschaftspächter Georg Fischer in der Vorstadt Au auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Bürsten aller Art, wobei dieselben neben Ersparung von Zeit und Material an Güte und Dauerhaftigkeit gewinnen, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 30. August l. J. dem Küchenmanne Johann Georg Sieß zu München auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen Ofens zur leichteren und mit geringerem Holzverbrauche verbundenen Läuterung des Peches für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 3. September l. J. dem Kunstgärtner Jakob Fuchs zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Cigarren, wodurch dieselben ohne längere als zur gänzlichen Austrocknung nothwendige Ablagerung gut und zum Verrauchen so angenehm werden, als die ältesten Cigarren, und wobei zugleich die Abfälle zu Schnupf- und Rauchtabak verwendet werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 6. September l. J. dem Weißgerbermeister Anton Schwarzmann jun. zu München auf Anwendung seines verbesserten Verfahrens bei dem Färben des Leders, dann bei dem Waschen und Auffärben der getragenen ledernen Beinkleider, welche hienach nicht abfärben oder rußen, mild und geschmeidig bleiben und ohne fett oder schmierig zu seyn, einen Sammtglanz erhalten, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 24. September l. J. dem Privatier Jeremias Joser zu Augsburg auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Entfuselung des rohen Branntweins jeder Art für den Zeitraum von acht Jahren,

unterm 26. September l. J. dem Vorstande der k. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder Joseph Mayer zu München auf die von ihm erfundene eigenthümliche Steinmasse zum Ausdrücken und Herstellen von Figuren in Lebensgröße und von Ornamenten aller Art für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm gleichen Tage dem Vergolder Johann Nepomuk Hauser von Oettingen auf Bereitung und Anwendung der von ihm erfundenen dem Zerreißen und Zerspringen nicht unterworfenen Masse zu Verzierungen verschiedener Vergolderarbeiten für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 29. September l. J. dem Riemermeister Anton Holzer zu München auf Anfertigung der von ihm erfundenen Sättel mit verbesserter Construction für den Zeitraum von einem Jahre.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juli l. J. das dem Kupferschmiedgesellen G. Dengl zu Tölz unterm 18. November 1845 verliehene, später auf den Eisenhändler Joseph Zenetti zu München eigenthümlich übergegangene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seiner Verbesserung der von ihm und von dem Zinngießermeister Timotheus Miller zu Landsberg erfundenen, unterm 22. August 1845 privilegirten Maschine zur Verfertigung aller Arten sogenannter Haften und Ringeln für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 20. August l. J. das dem Kaufmanne Johann Kaspar Wüst zu Augsburg unterm 1. September 1845 verliehene, von demselben durch Cession auf den Mechanikus Friedrich Flor jun. von Heilbronn übergegangene und unterm 27. Juni 1846 für den Zeitraum von einem Jahre verlängerte Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von Wüst erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Branntweinbrennerei und Spiritus-Fabrikation mittels vervollkommneter Konstruktion der Kartoffelmühle, einer neuen Maischmaschine und einer eine besondere Rectifikation ersparenden Vorrichtung an dem Buttenbehälter für den Zeitraum von einem weiteren Jahre zu verlängern geruht.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 141.

Würzburg, Samstag den 11. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4395. Num. exped. 4616. praes. 7. Dezember 1847. 4950.

(Die Amts-Inventarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Finanzministerial-Entschließung vom 21. November 1825, in welcher verordnet wurde, daß der Staatsfonds-Rechnung künftig das Inventar über die den kgl. Stadt- und Landgerichts-Physikaten zum Dienste mitgetheilten Geräthschaften und Literalien als Nebenrechnung anzulegen ist, desgleichen unter Bezug auf die Entschließung des königl.

obersten Rechnungshofes vom vorbenannten Tage ad Num. 55, in welcher ausgesprochen wurde, daß die vollständigen landgerichtlichen Inventarien auch künftig als Beilagen der rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen zu behandeln seyen, so wie in dem Anbetrachte, daß durch Entschließung des königl. obersten Rechnungshofes vom 2. August 1839 Abs. 3 (Geret V.-S. Bd. XXI pag. 197) den Aemtern zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet wurde, daß jährlich mit der Rechnung das ersetzte Amts-Inventar der Revisionsstelle vorzulegen sey, wird hiemit verfügt:

1) Die Amts-Inventare sind alljährlich mit der Staatsfonds-Rechnung in Vorlage zu bringen und werden nach dem Vollzuge der Rechnungs-Revision zurückgegeben,
2) die k. Landgerichte, Forstämter und Physikate, dann diejenigen besonderen und Nebenämter, welche mit kgl. Rentämtern in Abrechnung stehen, haben die bezüglichen Inventarien am Schlusse jedes Verwaltungsjahres den einschlägigen kgl. Rentämtern zu übersenden, von welchen sie, wie bemerkt, der Staatsfonds-Rechnung anzulegen sind,
3) die ad Ziff. 1 erlassene Bestimmung gilt analog für jene besonderen und Nebenämter und Kassen, welche unmittelbar anher Rechnung legen.

Würzburg, den 29. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 4941. Num. exped. 4800. praes. 7. Dezember 1847. 4949.

An sämmtliche königliche Rentämter und Kassen im Regierungsbezirke.

(Rechnungsaufnahme pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Rentämter und Kassen, welche noch mit der Vorlage ihrer Jahresrechnungen pro 1846/47 im Rückstande sind, werden an die Einsendung derselben mit dem Bemerken erinnert, daß bei ferneren Zögerungen gegen die Säumigen unnachsichtlich Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Würzburg, den 3. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 4623. Num. exp. 5337. praes. 6. Dezember 1847. 4942.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hergolshausen, Landgerichts Werneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hergolshausen, kgl. Landgerichts Werneck, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Garstadt, 3/8 Stunden von dem ersteren entfernt, zählt 552 Seelen und hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 757 fl. 42 kr., und zwar

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen	50	—				
2) von Stiftungen anderer Pfarreien und Privaten	—	—		50	—	
II. An Kapitalszinsen				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Dienstes-Wohnungs-Genusses	34	4	3/4			
von — Tagw. 98 3/4 Rth. Garten	1	36				
24 Tagw. 337 1/4 Rth. Ackerland	200	15				
1 Tagw. 354 1/2 Rth. Wiesen	28	58				
— Tagw. 80 Rth. Waldung	5	27		270	20	3/4
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten,						
a. an ständigen jährlichen Abgaben:						
Grundzinse	1	17				
7 Schffl. 5 Mtz. 14 S. Korngült	71	14	1/4			
— Schffl. 2 Mtz. 7 S. Haber	1	28	1/4			
5 Eimer 28 1/8 Maß Most	8	20	1/4			
b. an Handlohn	9	9	1/2			
2) vom Zehnten und zwar						
vom großen Fruchtzehnten	117	37				
vom kleinen und Heuzehnten	25	1				
vom Weinzehnten	3	37				
vom Blutzehnten	12	32	3/4			
3) von Gemeinde-Rechten	7	48				
4) an Forstrechten:						
Anschlag der Eichelmast	1	—				
1 1/2 Klafter Eichenscheitholz, 100 Wellen und 350 Reifstangen	18	40		277	45	

	fl.	kr.		fl.	kr.	
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste . . .	158	31	1/4			
2) an Stolgebühren	26	47	1/2			
3) für sonstige Bemühung . . .	10	56		196	14	3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .				13	54	
Summa des Einkommens .				808	14	1/2
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes . . .	26	33	3/4			
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	6	28	3/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	37	30		70	32	1/2
Verbleibt reines Einkommen .				737	42	

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg, den 30. November 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 142.

Würzburg, Dienstag den 14. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6476. Num. exped. 5514. praes. 9. Dezember 1847. **4976.**

(Die Erzeugung eines Halblagerbieres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Orten und insbesondere in den Communbräuhäusern des oberpfälzisch-regensburgischen Kreises bestand seither der Unfug, ein sogenanntes Halblagerbier (ein zwischen dem

Winter- und Sommerbier die Mitte haltendes Fabrikat) zu brauen. Nachdem durch h. Ministerial-Entschließung vom 28. September d. J. die Bereitung eines solchen Bieres als unzuläßig und unstatthaft untersagt worden ist, so werden die Behörden von diesem Verbot mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wenn in einem Polizeibezirke etwa eine ähnliche Uebung bestanden haben sollte, zu deren Abstellung ungesäumt das Geeignete zu verfügen und ferneren Zuwiderhandlungen durch die verordnungsmäßigen Strafen zu begegnen.

Zugleich werden die Behörden weiter aufmerksam gemacht, daß die Bereitung und Verleitgebung eines geringhaltigen Bieres nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 nicht mehr zugelassen werden können, da diese Ausnahmsbewilligung — wie die Verordnung ausdrücklich besagt — nur für die Dauer des Sudjahres 1845/46 gegeben war, und eine weitere Ausdehnung nicht erfolgte.

Würzburg, den 2. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 2537. Num. exped. 5439. praes. 8. Dezember 1847. 4964.

(Amtliche Kundmachungen durch das Kreis-Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 7. März 1814 ist das Kreis-Intelligenzblatt das eigentliche Organ für alle öffentliche Bekanntmachungen sämmtlicher administrativer, gerichtlicher und finanzieller Ober- und Unterbehörden des betreffenden Kreises und kann durch Bekanntmachungen in Privablättern oder Zeitungen nicht ersetzt werden.

Eben deswegen wird dieses Blatt in allen Gemeinden des Regierungsbezirks und auch außerhalb desselben verbreitet.

Diese Bestimmung des Kreis-Intelligenz-Blattes ist in früheren Zeiten mitunter verkannt worden, und deshalb fand sich die Regierung des vormaligen Untermainkreises am 16. April 1836 zu einer Erinnerung bewogen, welche hier nachstehend abgedruckt ist.

Da in neueren Zeiten wieder Ausserachtlassungen vorgekommen sind, so wird auf diese Vorschrift wiederholt hingewiesen.

Würzburg, 3. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär.

Num. 21267.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden.

(Amtliche Kundmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt betr.)

Im Namen rc.

Nachdem seit einiger Zeit von mehreren Behörden, insbesondere des Fürstenthums Aschaffenburg, nicht sämmtliche amtliche Kundmachungen zur Einrückung in das Kreis-Intelligenzblatt an dessen Redaktion eingesendet werden, sondern sich häufig mit der Einrückung in Zeitungen begnügt wird; so werden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 und des Ausschreibens der k. Kreis-Regierung vom 12. Dezember 1817, Aschaffenburger Intelligenzblatt von 1817 Nr. 137 S. 3598 u. f. mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß alle und jede amtliche Bekanntmachungen, und nicht blos jene zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenzblatt sich eignen, wofür in der Regel keine Einrückungs-Gebühren bezahlt werden.

Würzburg, 16. April 1836.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 4625. Num. exp. 4839. praes. 9. Dezember 1847. 4978.

An das Taxamt des k. Appellationsgerichts, die Taxämter der 3 Stadtgerichte, dann an sämmtliche Landgerichte des Regierungsbezirks.

(Die Verrechnung von Strafen in Civilprozeßsachen durch die Tax-Register betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Gesetz vom 17. November 1837 sind alle Geldstrafen der Partheien und Anwälte im Prozesse dem Pensionsfonde für die Hinterbliebenen der Advokaten zugewendet.

Damit nun nicht, wie von mehreren Gerichtsbehörden irrthümlich geschieht, dergleichen Strafen dem Staatsärar verrechnet werden, wodurch Rückersätze und Vorbehalte entstehen, wird Anordnung dahin getroffen, daß bei jeder angefallenen in dem Quartals-Taxverzeichnisse verbuchten Strafe in der Colonne „Bemerkungen“ kurz aber bestimmt die Natur der anfallenden Strafe angegeben werde.

Würzburg, den 3. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

(*)

Num. praes. 4625. Num. exped. 4921. praes. 12. Dezember 1847. 5002.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verrechnung der Steuer-Umschreibgebühren bei den definitiv besteuerten Rentämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des k. Obersten-Rechnungshofes vom 26. v. Mts. Nr. 409 und mit Hinweisung auf § 4 des generellen Ausschreibens vom 18. Oktober v. Js. Nr. 1351, die Rechnungsaufnahme pro 1844/45 betreffend, werden die k. Rentämter angewiesen, die für die Umschreibung in den definitiven Steuer-Katastern anfallenden Steuer- und Gefäll-Umschreibgebühren, in der Rechnung sub Abth. II. Cap. II. § 1. Tit. 2. im Ganzen in Einnahme zu bringen.

Die den k. Rentbeamten zustehende Hälfte von diesen Gebühren ist dagegen ausgeschieden, und zwar:

a) von den Steuer-Umschreibgebühren sub Abth. II. Cap. I. § 3. Tit. 2. und

b) von den Gefäll-Umschreibgebühren sub Abth. II. Cap. IV. § 3. Lit. A. Tit. 1 in Ausgabe zu stellen.

In den Rechnungen pro 1846/47 hat die Verrechnung in vorbemerkter Art zu erfolgen.

Würzburg, den 2. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 8263. Num. exp. 5863. praes. 10. Dezember 1847. 4985.

(Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den V. Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Dezember bis 15. Januar festgestellt, wie folgt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinenfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 9. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Franz.

Num. praes. 4625. Num. exp. 4922. praes. 12. Dezember 1847. 5001.

An sämmtliche k. Aemter und Kassen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1845/46 in specie den Vormerk der Cautionen in den Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 26. v. Mts. Nr. 409 im rubrizirten Betreffe wird verfügt:

Bei der Amtsbürgschafts-Vormerkung in den Rechnungen genügt, wenn kautionspflichtige Beamte abgehen, die einfache Unterlassung der bisherigen Vormerkung nicht, sondern es ist durch entsprechenden Rechnungs-Vortrag unter Allegirung und Beifügung der bezüglichen Entschließung jederzeit der Grund anzugeben, aus welchem von dem gedachten Zeitpunkte an die Vormerkung der Caution unterbleibt.

Hienach ist künftig der Vortrag in der Vormerkung ausdrücklich zu vervollständigen.

Der Vollzug vorstehender Weisung wird zuverlässig noch hinsichtlich der pro 1846/47 zu stellenden Rechnungen gewärtiget, so ferne hiezu Veranlassung gegeben seyn sollte.

Würzburg, den 2. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 7373. Num. exped. 5541. praes. 9. Dezember 1847. 4977.

(Die Aufstellung eines Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem Bürger und Landgerichts-Scribenten Michael Böhnlein zu Königshofen die Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Landgerichtsbezirke Königshofen, Mellrichstadt und Neustadt a/S. an die Stelle des aus Gesundheits-Rücksichten zurücktretenden bisherigen Agenten M. Berlenz zu Königshofen nach einer Anzeige des General-Agenten der genannten Gesellschaft übertragen wurde, so wird solches unter Bezugnahme auf die frühere diesseitige Ausschreibung vom 1. Juni l. J. mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß zu Folge eingegangener höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Würzburg, den 2. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 6. September l. Js. dem Kaufmann Peter Dahmen zu Köln, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen, in Belgien unter'm 22. März l. Js. auf 15 Jahre patentirten neuen Vorrichtung bei Eisenbahnwägen, wobei die Verbindung derselben mittels Ketten umgangen, die Trennung der Locomotive vom Wagenzuge in jedem Momente beliebig möglich und die Unvollkommenheit der jetzigen Hemmung beseitigt ist, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter'm 9. Oktober l. Js. dem Hutmachermeister Heinrich Reiner zu Rosenheim, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von wasserdichten, gleiche Wärme haltenden und der Gesundheit zuträglichen Filzhauben, welche sich durch Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit und schöne Form auszeichnen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unter'm gleichen Tage der Pfeifenkopfschneidersfrau und licenzirten Winterschuhmacherin Katharina Dangl in der Vorstadt Au, auf Anwendung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Tuch-Winterschuhen mit Ledersohlen, welche bei nassem, wie trockenem Wetter ohne Feuchtigkeit oder Belästigung für den Fuß getragen werden können, und von besonderer Dauerhaftigkeit sind, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter'm 12. Oktober l. Js. dem Weißgerbergesellen Johann Gottlieb Steininger aus Fürstenzell, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung des Weißgerberleders, wodurch die Bearbeitung desselben beschleunigt und größere Haltbarkeit erzielt wird, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 13. Oktober l. Js. dem Schuhmachergesellen Anton Kellner zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Zubereitung aller Gattungen von Leder, wodurch dasselbe eine elastische Härte und ungewöhnliche Dauerhaftigkeit erhält, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 14. Oktober l. Js. dem Tapezierer-Gesellen Joseph Schwaiger zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Sophas, Sesseln 2c. mittelst eigenthümlicher Anbringung von Schwung- resp. Druckfedern, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unter'm 25. Oktober l. Js. dem Schäfflergesellen David Marschall zu Giesing, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Most und moussirendem Weine aus Früchten, Beeren und Obst und Erzeugung eines Schnellessigs aus Obsttrebern, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. das dem Großhändler Phillpp Engelhard zu Regensburg unter'm 1. September 1842 ertheilte Gewerbs-Privilegium, auf Bereitung des Knoppern-Extractes nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unter'm 19. Oktober l. Js. das dem Wirthschaftsbesitzer Georg Heinrich Lohbauer zu St. Leonhard bei Nürnberg unter'm 20. November 1842 verliehene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Holz ersparenden Feuerungs-Stellen und Rauchkanäle in Bierbrauereien und ähnlichen Anstalten für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Jakob Mandelbaum aus Feuchtwangen, dermalen in München, unter'm 13. März l. Js. verliehenen, resp. verlängerten und unter'm 4. Mai l. Js. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbs-Privilegiums, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elasticität der Pferdhaare und aller andern Gattungen von Haaren zu Matrazen und Meubeln verfügt, und diese Verfügung durch die in II. Instanz erlassene Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. November l. Js. bestätiget.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung seiner Erfindung in Bayern wurde auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842 das dem Pharmazeuten Joseph Pachmayer zu München unter'm 19. Juli 1844 verliehene und unter'm 24. Jänner 1845 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bezüglich der Bereitung von schwarzen, blauen und grünen Tuschen und der Auflösung des Carmins für erloschen erklärt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. Dezember 1847. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 27. November und 1. Dezember 1847. Sch.	Mtz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 7. Dezember 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	21	—	119	—	20	—	11	19	30
	Kern										
	Korn	2	13	45	14	..	13	45	33	13	45
	Gerste	8	10	40	29	—	11	30	131	11	—
	Haber	70	7	—	2	—	7	—	14	7	20
	Erbsen								3	20	—
	Wicken								28	11	30
	Linsen								10	18	20
Im mittlern	Weitzen	510	19	28	736	—	18	58	150	19	—
	Kern										
	Korn	254	13	9	309	—	13	13	282	13	31
	Gerste	254	10	25	2026	—	10	34	243	10	35
	Haber	466	6	46	395	—	6	31	40	7	5
	Erbsen								63	18	52
	Wicken								86	11	14
	Linsen								41	17	31
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	26	17	30	4	—	14	—	12	18	—
	Kern										
	Korn	4	12	—	2	—	12	—	17	13	—
	Gerste	14	10	—	3	—	9	—	52	10	—
	Haber	3	6	—	2	—	4	36	102	7	—
	Erbsen								1	16	—
	Wicken								28	11	—
	Linsen								2	16	—

Augsburger Börse.

Den 9. Dezember 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		91	
Bankaktien	Div. II. Sem.		670
" Promessen per Stück Agio			76

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 143.

Würzburg, Donnerstag den 16. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34959. Num. exped. 5839. praes. 13. Dezember 1847. 5021.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Sonntags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach gemachten Wahrnehmungen durch die Aushändigung der Ueberweisungsscheine an Sonntagsschulpflichtige, die ihren Aufenthaltsort verändern, die Ueberwachung des vorschriftsmäßigen Feiertags-Schulbesuchs erschwert wird, so sieht sich die k. Regierung, Kammer des

Innern, veranlaßt, zu verfügen, daß die Ueberweisungsscheine, welche für Sonntagsschulpflichtige auf deren Anzeige bereintretenden Veränderung ihres Aufenthaltsortes von einer k. Lokal-Schulinspektion ausgestellt werden, von dieser nicht an die Sonntagsschüler auszuhändigen, sondern, mit der Kontrasignatur der einschlägigen kgl. Distrikts-Schulinspektion versehen, unmittelbar an die k. Lokal-Schulinspektion des neuen Aufenthaltsortes zu übersenden, die abgehenden Schulpflichtigen aber anzuweisen seyen, sich bei der letzteren alsbald nach ihrer Ankunft dortselbst persönlich zu melden.

Amtli

Summ

der für das Etatsjahr 1846/47 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an d

Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund- Steuer. fl.	kr.	Haus- Steuer. fl.	kr.	Beet. fl.	kr.	Grund fl.	k
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren									
Sandberg . . .	Brand	—		22	46 3/4	—		—	
Weisbach . . .	"	—		4	2 1/4	—		—	
	Summa I.	—		26	49	—		—	
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1846/47									
Bischofsheim . . .	Brand	192	41 1/2	257	33 1/2	—		17	26
Oberelsbach . . .	Dürre	662	18 1/2	—	—	15	24	68	
Weisbach	dto.	439	39	—	—	3	3	—	
	Summa II.	1294	39	257	33 1/2	18	27	85	27
	Total-Summa	1294	39	284	22 1/2	18	27	85	27

Bischofsheim, den 27. November 1847.

Bekanntmachung.

Das Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1848 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deßhalb Folgendes bekannt gemacht.

1) Dasselbe erscheint wie im Jahre 1847 mit Genehmigung der k. Regierung

alltäglich d. i. **an jedem der 6 Wochentage**

und zwar in der Art, daß am Dienstage, Donnerstage und Samstage das Hauptblatt mit einer Beilage, an den andern Tagen aber eine Beilage des

Nachmittags um 2 Uhr

Den oben genannten Behörden wird diese Verfügung zur genauen Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Organe hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 4. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

kanntmachung.

ersicht
aatsauflagen und an grundherrlichen Gefällen im Rentamtsbezirke Bischofsheim.

Gilt mit Zehent.

Weitzen.			Geld-Anschlag.		Korn.				Geld-Anschlag.		Haber.				Geld-Anschlag.		Erbsen.				Geld-Anschlag.	
Mtz.	Vrl.	Sz.	fl.	kr.	Schffl.	Mtz.	Vrl.	Sz.	fl.	kr.	Schffl.	Mtz.	Vrl.	Sz.	fl.	kr.	Schffl.	Mtz.	Vrl.	Sz.	fl.	kr.
—			—		—				—		—				—		—				—	
—	—	—	—	—	4	5	—	1/4	95	16	16	3	1	3 3/4	126	3/4	—	—	—	—	—	—
—	2	1 1/4	69	3	25	4	2	1	507	28 3/4	67	5	1	3	516	5 1/4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	10	5	1	1 7/8	214	37 1/4	19	5	—	2 1/8	150	54	1	3	3	1 1/8	36	49 1/2
—	2	1 1/4	69	3	41	2	3	3 1/8	817	22	104	2	—	7/8	793	—	1	3	3	1 1/8	36	49 1/2
—	2	1 1/4	69	3	41	2	3	3 1/8	817	22	104	2	—	7/8	793	—	1	3	3	1 1/8	36	49 1/2

Königliches Rentamt.
Eder, Rntbtr.

---

entweder im Comptoir ausgegeben oder gegen eine monatliche Vergütung zu 6 kr. ins Haus der Abonnenten getragen wird. Diese täglich erscheinenden Beilagen werden nebst amtlichen auch alle jene Privatanzeigen enthalten, welche an demselben Tage bis Vormittags **um 11 Uhr** eingelaufen sind.

Durch diese Einrichtung wird dem mitunter ausgesprochenen Wunsche und beziehungsweise Bedürfnisse einer möglichst schnellen Veröffentlichung von Anzeigen eben so förderlich entsprochen, als auch durch dieses Blatt der weitere Endzweck jeder Bekanntmachung — die großmögliche Verbreitung derselben — durch seine zahlreiche Auflage von **drei Tausend** Exemplaren realisirt wird.

2) Für die Abonnenten in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt im Intelligenz-Comptoir abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Parteisachen sowohl, als jene für Private werden mit drei Kreuzern für die halbspaltige Zeile in Garmondschrift wie hier oder deren Raum vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Auswärtige Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühren nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder ihrem Manuscripte nicht einen verhältnißmäßigen Vorschuß anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf die Druckzeile, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Kosten der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern des ganzen Intelligenzblattes nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Den Abonnenten in hiesiger Stadt steht es im Uebrigen frei, das Abonnement entweder für ein ganzes Jahr mit 4 fl., oder je für ein viertel Jahr mit 1 fl. zu entrichten.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, sowie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Intelligenz-Comptoir zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonementspreis mit Einschluß des laufenden Quartales zahlen.

4) Alle Geldsendungen an die Redaktion, sowohl von Privaten als von den Behörden, werden kostenfrei erwartet, und die auf die Post gegebenen sind bei der Aufgabe zu frankiren, weshalb auf die Bekanntmachung der königl. Regierung vom 12. Juli 1842 S. 487 des Intelligenzblattes Bezug genommen wird.

Würzburg, den 15. Dezember 1847.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Franz.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 144.

Würzburg, Samstag den 18. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8587. Num. exped. 5985. praes. 15. Dezember 1847. 5049.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 werden zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen bezüglich der Altersklasse 1826 durch den obersten Rekrutirungsrath nachstehende Termine festgesetzt:

Samstag der 15. Jänner 1848 für die k. Landgerichte Alzenau, Aub, Kitzingen, Eltmann und das Herrschafts-Kommissariat Tann,

Montag der 17. Jänner 1848 für die k. Landgerichte Arnstein, Gemünden, Haßfurt, Kissingen, Klingenberg, Würzburg l/M. und das Herrschaftsgericht Sommerhausen,

Mittwoch der 19. Jänner 1848 für die k. Landgerichte Karlstadt, Lohr, Münnerstadt, Werneck und die Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim, Miltenberg, Rüdenhausen und Wiesentheid,

Freitag der 21. Jänner 1848 für den Magistrat Würzburg, die k. Landgerichte Ebern, Euerdorf, Hofheim, Neustadt a S., Rothenbuch, Weyhers und das Herrschaftsgericht Sulzheim,

Montag der 24. Jänner 1848 für den Magistrat Aschaffenburg, die k. Landgerichte Aschaffenburg und Marktheidenfeld und das Herrschaftsgericht Marktbreit,

Mittwoch der 26. Jänner 1848 für die k. Landgerichte Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Hilders, Schweinfurt und die Herrschaftsgerichte Amorbach, Eschau und Kleinheubach,

Freitag der 28. Jänner 1848 für die k. Landgerichte Baunach, Hammelburg, Mellrichstadt, Obernburg und Ochsenfurt,

Montag der 31. Jänner 1848 für den Magistrat Schweinfurt, die k. Landgerichte Gerolzhofen, Königshofen, Marktsteft, Orb, Volkach, Würzburg r/M. und die Herrschaftsgerichte Remlingen und Rothenfels.

Die Verhandlungen des obersten Rekrutirungsrathes an den erwähnten Tagen beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr, sind öffentlich, und werden im Lokale des sg. Gesandtenbaues dahier abgehalten. Der Zutritt hiezu ist den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und Verwandten, und, soweit der Raum es zuläßt, auch sonst Jedermann gestattet.

Indessen ist das persönliche Erscheinen der Betheiligten an jenen Terminen keineswegs geboten.

Würzburg, den 9. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath, Secretär.

Num. praes. 8337. Num. exp. 5977. praes. 13. Dezember 1847. 5023.

(Den Gebrauch der Feuergewehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache in jüngster Zeit wieder vorgekommene Unglücksfälle in Folge unvorsichtigen Gebrauches der Feuergewehre veranlassen die unterfertigte Stelle, zur höchsten Vorsicht im

Gebrauche geladener Gewehre anzumahnen und insbesondere das jagdlustige Publikum aufzufordern, nicht nur auf den Jagden die Gewehre, außer auf dem Stande, hoch d. i. die Läufe aufwärts zu tragen, sondern auch dieselben nach beendeten Jagden vorsichtig zu entladen, und keine geladenen Gewehre mit nach Haus zu bringen.

Man vertraut bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes zu den Kreis-Einwohnern, daß sie dieser Aufforderung sorgfältig entsprechen werden, ausserdem sich die unterfertigte k. Stelle bemüßiget sehen würde, Zwangsmaßregeln vorzukehren.

Würzburg, 8. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär.

N. E. 4553. praes. 14. Dezember 1847.

(Die Erledigung der Pfarrei Karlburg betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Adalbert Helmstätter ist die Pfarrei Karlburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 10. Dezember 1847.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November l. J. den Dienstestausch der Rechnungs-Kommissäre Georg M. Mayer von der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg zur Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg und des Max Joseph Albert von der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zur Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg zu genehmigen,

unterm 25. November l. J. den Forstmeister zu Neustadt an der Saale Sebastian Carben auf seine Bitte auf das Forstamt Lohr zu versetzen, und dessen Stelle dem Revierförster in Lohrerstraße Felix Illini provisorisch zu verleihen,

unterm 30. November l. J. den dermaligen Stadtpfarrer zu Bayreuth Dr. Friedrich Herd, vom 1. Dezember anfangend, zum ordentlichen Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen in der theologischen Fakultät der Universität zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

praes. 11. Dezember 1847.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 16. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle der biblischen Exegese und der orientalischen Literatur am Lyceum zu Bamberg dem an das Lyceum zu Aschaffenburg versetzten Professor Dr. Adam Martinet unter allerhuldvollster Entbindung von dem Antritte letztgedachter Stelle zu verleihen.

---

praes. 14. Dezember 1847

Durch Entschließung der k. Regierung vom 4. Dezember d. J. ist dem bisherigen Schullehrer Georg Büchner zu Kleinbrach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Schlimpfhof, k. Landgerichts Kissingen, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 145.

Würzburg, Dienstag den 21 Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1829 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da,

wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diessfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 7221. Num. exped. 5826. praes. 13. Dezember 1847. 5022.

(Die 187ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Circulare der k. k. österreichischen Regierung vom Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die 187ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld nebst dem Verzeichnisse der verloosten Numern der 79sten Serie zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg, am 6. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten Bank-Obligationen zu 5 prCt.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten 5procentigen Banko-Obligationen von Nr. 71,206 bis einschließlich Nr. 72,178 werden an die Gläubiger im Nennwerth des Capitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Dezember 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis letzten Oktober 1847 zu 2 und 1/2 Procent in Wienerwährung, für den Monat November 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 Procent in Conv.-Münze berichtigt.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute u. a. Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. In letzterem Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filialcreditskasse einzureichen.

Wien, am 4. November 1847.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,
k. k. nied.-österr. Rggs.-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. nied.-österr. Rggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 75ten Serie, welche in der am 2. November 1847 vorgenommenen Einhundert und achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen zu 5 prCt.

Nummer

71206	71272	71325	71399	71454	71511	71560	71636	71693	71750
7	75	29	401	57	14	61	37	95	51
14	77	30	2	58	15	66	39	96	52
16	78	31	3	59	17	68	41	700	53
19	80	32	4	60	18	69	42	1	54
21	81	33	6	61	19	75	43	2	56
22	82	35	7	62	20	79	44	3	58
23	83	38	8	63	21	81	45	6	60
26	84	39	9	65	22	84	47	9	61
30	85	41	10	66	24	87	48	10	62
31	86	43	11	67	25	90	51	11	63
34	87	44	12	68	28	91	52	12	64
35	88	46	15	69	29	92	53	15	65
36	89	53	17	71	30	93	54	16	66
38	90	54	20	73	32	97	55	17	67
39	91	60	21	74	33	98	56	18	69
41	92	61	22	75	34	99	57	20	70
43	96	63	30	76	37	601	58	22	71
44	98	64	32	77	38	2	60	26	72
47	99	68	33	78	39	3	61	27	76
48	300	69	35	81	40	6	62	28	77
49	1	71	36	86	41	13	64	31	78
53	2	72	37	87	42	15	65	32	79
55	5	73	38	90	43	16	66	35	80
56	7	74	39	91	44	17	68	37	81
57	9	75	40	92	45	18	69	38	82
58	10	76	41	93	46	19	72	39	83
59	12	77	42	95	47	21	75	40	84
62	13	80	44	96	48	23	77	41	85
63	14	82	45	501	49	24	78	42	86
66	17	87	46	2	51	25	79	43	87
67	20	92	47	5	52	26	80	44	89
68	21	93	48	6	53	27	82	45	90
69	22	96	50	7	54	28	83	46	91
70	23	97	52	9	55	29	88	48	93
71	24	98	53	10	59	33	89	49	95

Banko-Obligationen zu 5 prCt.

Nummer

71797	71832	71869	71916	71971	72016	72049	72077	72115	72149
98	33	70	17	72	17	50	78	16	53
99	34	72	19	73	18	51	80	17	54
800	35	74	27	77	19	52	81	18	55
1	36	75	28	78	21	53	82	20	56
2	37	76	31	79	22	54	83	22	57
3	38	77	33	80	24	55	85	23	58
5	39	78	36	81	25	57	86	24	59
6	41	79	38	84	27	58	87	25	61
7	46	80	40	85	29	59	88	30	62
8	47	81	41	86	31	60	90	31	63
9	48	82	42	88	34	61	94	32	70
12	51	83	44	89	35	62	95	33	72
13	53	85	46	91	37	63	98	34	73
16	54	86	48	92	38	64	99	37	74
17	55	93	50	95	39	67	100	38	75
18	57	95	53	96	40	68	1	41	76
20	60	97	54	97	42	69	2	42	77
21	62	902	55	2001	43	70	4	43	78
25	63	3	58	3	44	71	5	44	
26	64	6	64	5	45	73	8	45	
28	65	13	65	6	46	74	10	46	
29	66	14	68	11	47	75	11	47	
30	67	15	70	15	48	76	13	48	

Num. praes. 8145. Num. exped. 6509. praes. 19. Dezember 1847. 5091.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die definitive Winterbiertaxe pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitive Taxe des Winterbieres wird für das Sudjahr 1847/48 auf dem Grunde der gepflogenen Erhebungen und zwar für beide Taxdistrikte auf vier Kreuzer und Einen Pfennig festgesetzt.

Dieser Preis ist der Ganterpreis, d. h. die Taxe für die Brauer beim Verkauf des Bieres unter dem Reife sowohl als beim Minutiren desselben, während beim Minutoverschleiße des Bieres durch die Wirthe der Schenkpreis mit zwei Pfennigen für die Maß, und in solchen Gemeinden, wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, dessen Betrag beizurechnen ist.

In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., wird in denjenigen Orten, in welchen der hienach festgesetzte Preis des Winterbieres auf ungerade Pfennige ausgehen würde, die Taxe bis zum 24. Februar 1848 um Einen Pfennig pr. Maß erhöhet, von diesem Tage an aber bis zum Eintritte der Sommerbiertaxe um Einen Pfennig pr. Maß herabgesetzt.

Die Taxe tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Intelligenzblatt in Kraft, und ist von den Polizeibehörden deren ungesäumte Anheftung in allen Schenklokalitäten zu verfügen.

Würzburg, den 19. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Ad Num. 910. E. N. 423. praes. 16. Dezember 1847. 5055.

(Die erledigte Pfarrei Thuisbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Thuisbronn im Dekanate Gräfenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus der Staatskasse					
a. an baarem Gelde	31	15			
b. an Naturalien:					
1 Schäffel 4 Mtz. 3 Vtl. 3 Sechz. Korn / 2 Schäffel 5 Mtz. 3 Vtl. 3 Sechz. Haber . .	25	22 1/2			
c. an Holz					
8 Klafter weiches Holz . . .	25	20			
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde . .	19	22 1/2			
3) von andern Pfarreien an baarem Gelde . .	12	—	113	21	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	54	
III. Ertrag an Realitäten:					
1) An Gebäuden					
den Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause und der Oekonomiegebäude . . .	25	—			
2) an Gründen					
5 1/2 Tagwerk Feld,					
2/8 Tagwerk Wiesen und Garten . .	49	—	74	—	
IV. Ertrag aus Rechten:					
a. ständige Geldgefälle	5	8 1/2			
b. Fruchtzehnten	110	18			
c. Schmalsaat- und Heuzehnten . . .	30	—	145	26	1/2

		fl.	kr.	
V. Einnahmen an Diensteskunktionen		146	23	
VI. Observanzmäßige Gaben		20	21	
	Summa	500	28	1/2
	Lasten	9	37	1/2
	Reiner Ertrag	490	51	

Bayreuth, den 8. Dezember 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Landgraf.

Hagen.

N o t i z.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. Dezember 1847. Schffl	der Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 4. und 8. Dezember 1847. Sch.	Mz.	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 14. Dezember 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	30	25	—	19	45	5	19	30
	Kern										
	Korn	32	13	—	31	—	13	30	2	13	30
	Gerste	5	11	—	6	—	11	—	46	10	45
	Haber	4	7	—	2	—	7	—	5	7	15
	Erbsen								1	19	30
	Wicken								9	11	30
	Linsen								1	19	—
Im mittlern	Weitzen	790	19	4	560	—	19	6	112	18	32
	Kern										
	Korn	290	12	28	137	—	12	59	71	12	43
	Gerste	247	10	12	1111	—	9	54	301	10	24
	Haber	378	6	34	186	—	6	28	44	6	58
	Erbsen								45	18	—
	Wicken								77	10	17
	Linsen								52	17	16
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	2	17	30	1	—	15	—	23	18	—
	Kern										
	Korn	10	11	50	7	—	12	—	67	12	30
	Gerste	8	8	15	8	—	8	—	100	10	—
	Haber	2	5	30	2	—	4	30	6	6	30
	Erbsen								2	12	—
	Wicken								4	9	—
	Linsen								2	15	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 146.

Würzburg, Donnerstag den 23. Dezember 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. 22. praes. 18. Dezember 1847. 5076.

(Die Abhaltung einer Konkursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks- und Salinendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittels des höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 4. l. Mts. Nr. 21185 erfolgten Bewilligung wird bis nächstkünftige Ostern wieder eine Konkursprüfung der Aspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienste gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Kandidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissions-Gesuche bis zum 15. März 1848 bei der unterfertigten Stelle einzureichen und diese Gesuche mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen, so wie auch mit Proben der Fertigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubigt seyn müssen, zu belegen.

Der Tag selbst, an welchem die Konkursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

München, den 11. Dezember 1847.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wagner.

Loco Secr. Laumer.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte II. Klasse zu Aschaffenburg erledigte Direktorstelle den Appellationsgerichts-Assessor Carl Freiherrn von Mulzer zu Aschaffenburg zu befördern,

unterm 11. Dezember l. J. die eröffnete Landrichterstelle zu Alzenau dem bisherigen Landrichter in Nordhalben Dr. Theodor Conrad Freyer zu verleihen,

unterm 14. Dezember l. J. auf die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg Anton Köhler zu befördern.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 30. August l. J. dem Lithographen Emil Simon, Sohn, zu Straßburg auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich unterm 18. Januar 1847 auf 15 Jahre patentirten Verfahrens zur Hervorbringung aller möglichen Ornamente, Schriften und Zeichnungen in jeder Farbe und Form in Art der Inkrustationen oder Mosaiken auf lithographischen Steinen, Marmor, kalkartigen, überhaupt allen durch Säure anzugreifenden Steinen und seiner Vervielfältigungs-Methode für den Zeitraum von vierzehn Jahren,

unterm 9. Oktober l. J. dem Metalldrucker Friedrich Thomae aus Markt Arzberg, dermalen in Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlich konstruirten Kaffebereitungs-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm gleichen Tage dem Handelsmann Gustav Adolph Schirmer zu Mühlhausen auf Einführung der von dem Handelsmann Joh. Sylvester Robelin in Courbahon käuflich erworbenen, in Frankreich unterm 6. Februar 1845 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Fabrikation der Dachziegeln mittelst einer neuen Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 12. Oktober l. J. dem Louis von Orth zu Wien auf Einführung des von ihm erfundenen, in Oesterreich seit dem 12. Juli 1847 auf die Dauer eines Jahres privilegirten verbesserten Verfahrens in der Fabrikation von Stahl, Kupfer, Zink, Blei, Zinn und ihrer Mischungen durch die Einführung eines electrischen Stromes für den Zeitraum von 3/4 Jahren,

unterm 13. Oktober l. J. der Direktion der Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Darmstadt auf Einführung der von Wendelin Braun erfundenen, im Großherzogthume Hessen unterm 26. Februar 1846 auf die Dauer von fünf Jahren patentirten Maschine zum Enthülsen des Repses für den Zeitraum von 3 1/4 Jahren,

unterm 28. Oktober l. J. dem Posamentier Friedrich Hahn zu München auf Verfertigung hellbrennender, nicht rauchender und keine Kohle hinterlassender Lampendochte nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 30. Oktober l. J. dem Bauaufseher Joseph Bürkl zu München auf Ausführung der von ihm erfundenen sogenannten pompejanischen Stuck-Arbeit (eines alterthümlichen glänzenden Wändeputzes) für den Zeitraum von zehn Jahren,

unterm 12. November l. J. dem Federbuschfabrikanten-Sohn Joh. Leonh. Scherer zu München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Federbüsche aller Art aus Gänse- und Reiherfedern in allen Färbungen, gleich den Federbüschen von Federn ausländischer Vögel, zu bereiten und Federbüsche der letztern Gattung mit größter Vollkommenheit zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren,

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 23. September l. J. das dem Oberkriegskommissär Ferdinand Joh. Bapt. Musinan und dem Mechanikus August Knocke zu München unterm 13. August 1843 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen verbesserten Konstruktion zum Laden der Gewehre ohne Ladstock bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung für den Zeitraum eines weiteren Jahres zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem vormaligen Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern Louis Mark zu Bamberg unterm 1. April 1846 verliehene und unterm 23. Juni desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von Eduard August King in London erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparates wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des § 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Augsburger Börse.

Den 16. Dezember 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		91	
Bankaktien	Div. II. Sem.		675
" Promessen per Stück Agio			80

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 147.

Würzburg, Dienstag den 28 Dezember 1847

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6038. Num. exped. 5718. praes. 24. Dezember 1847. 5150.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Getreid-Eindienung pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die oben bezeichneten Aemter aufgefordert, die im lith. Ausschreiben vom 6. November 1845 Nr. 3022 vorgeschriebene Uebersicht über den Stand der Aerarial-Getreidrenten und über die Perzeption während des ersten Quartals 1847/48 bis zum 30. Dezember l. J. unfehlbar in

Vorlage zu bringen. Mit derselben ist zugleich über die Qualität der Früchte, über den muthmaßlichen Betrag der zur Eindienung kommenden Früchte im Vergleiche zum Eindienungssoll und über die Ursachen dieser Differenz, ferner über die bisherigen Erfahrungen bezüglich des Getreidhandels und über andere etwa hervorgetretene wichtige Erscheinungen Bericht zu erstatten.

Diejenigen Aemter, bei welchen sich Reserve-Magazine befinden, haben über den Stand und die Qualität der Magazinsfrucht gleichfalls Anzeige zu erstatten, und, falls eine Surrogirung durch diesjährige Frucht räthlich oder nöthig erscheinen, oder ein etwaiger Schwand zu ersetzen seyn sollte, die geeigneten Anträge zu stellen.

Würzburg, den 18. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 5881. Num. exped. 5592. praes. 22. Dezember 1847. 5125.

An die allgemeinen königlichen Rentämter des Regierungsbezirks.

(Die Ergebnisse der revidirten Landstrassen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zu dem Auftrage an die k. Rentämter veranlaßt, künftig von jeder bei Revision der in rubro genannten Rechnungen eingetretenen Aenderung des ursprünglichen Ziffers der einschlägigen k. Bau-Inspektion zur gleichmäßigen Berichtigung ihrer Manuals-Verträge unverzüglich die entsprechende Mittheilung zu gewähren.

Würzburg, den 17. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 25795. Num. exped. 5665. praes. 22. Dezember 1847. 5126.

An sämmtliche k. Landgerichte und Herrschaftsgerichte des Regierungsbezirks.

(Den Diäten-Bezug der Landgerichtsdiener bei Vaganten-Transporten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Finanzministerial-Entschließung vom 23. September d. J. bezüglich der Diäten-Bezüge der Landgerichtsdiener bei Vaganten-Transporten mit Rücksicht auf die bestehenden

Bestimmungen ausgesprochen wurde, daß sich diese Diäten-Bezüge innerhalb der durch das Diäten-Regulativ vom 24. November 1809 vorgeschriebenen Gränze zu halten haben, wonach dem Gerichtsdiener für einen Tag mehr nicht als 1 fl., und, wenn der Gehilfe den Transport besorgt hat, 40 kr. gebühren, so wird dies an sämmtliche Gerichte zur Bekanntgebung an die Gerichtsdiener mit dem Beifügen veröffentlichet, daß nach der Eingangs genannten höchsten Entschließung diese gesetzlich normirte Tagsgebühr eine durchschnittliche Entschädigung für den bald größeren bald geringeren Zeit- und Müheaufwand bieten, daher auch bei geringerer Entfernung eine Theilberechnung in der Regel nicht Statt finden, sondern die ganze Diät passirt werden soll. Nur da, wo die einfache Entfernung von einer Station zur andern nicht einmal zwei Stunden beträgt, und das ganze Geschäft (der Aufenthalt incl. der Hin- und Herreise) in einem halben Tage vollendet worden ist, soll dem Gerichtsdiener wie dem Gehilfen nur die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren bewilliget werden, eine geringere Theilberechnung als auf die Hälfte aber, auch bei der kürzesten Entfernung nicht Statt finden.

Die Gerichte werden dabei besonders verantwortlich gemacht, daß die Ortsentfernungen in den Vaganten-Kosten-Verzeichnissen richtig angegeben und resp. nur auf Grund erholter Ueberzeugung attestirt werden.

Würzburg, 17. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

Num. praes. 9781. Num. exp. 6859. praes. 25. Dezember 1847. 5169.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. l. Mts. wird der fürstl. Löwenstein'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg im Betreffe der vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung eröffnet:

1) Für die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit ist das durch lithographirte Entschließung vom 30. Juni 1833 Nr. 21,613/17,934 vorgeschriebene Formular beizubehalten.

2) In diese Nachweisungen sind alle jene Sicherheitsstörungen aufzunehmen, welche in der Beilage XXI zum höchsten Ministerial-Ausschreiben vom 31. Dezember 1839 und ausgeschrieben am 27. Jänner 1840 ad Nr. 11,478, die Herstellung des Rechenschafts- und Verwaltungsberichts pro 1838/39 betr., unter den Ziffern 4 bis 27 einschlüssig, dann unter den Ziffern 38 bis 48 einschlüssig verzeichnet sind, sowie alle Unglücksfälle, darunter die

Feuersbrünste, die erheblichen Elementar-Ereignisse, Wild- und Forstfrevel in Rotten, Epidemien und Seuchen.

Die Selbstentleibungen haben jedoch bei den angeordneten besonderen Vorlagen hierüber wegzufallen.

3) Die Einträge über die unter Ziffer 2 bemerkten Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle in den Quartalsanzeigen haben auch dort stattzufinden, wo etwa gesonderte Anzeigeberichte erstattet worden sind.

4) Nebstdem sind in den Berichten, womit die Quartalsanzeigen einbefördert werden, die Summen
   a) der in den Rubriken 4 bis 36,
   b) der in den Rubriken 38 bis 55 und
   c) der in den Rubriken 57, 58, 62 und 63, sowie
   d) der in den Rubriken 64 bis 69 der erwähnten Beilage XXI zum Verwaltungsbericht pro 1833/39 aufgeführten Sicherheitsstörungen, Vergehungen und Uebertreter in dieser Reihenfolge, und zwar die Summen in den Rubriken 37, 56, 57, 58, 62 und 63 einzeln, und jene in den Rubriken 64 bis 69 zusammen anzugeben, — sowie
   e) die Gesammtzahl sämmtlicher Polizeiübertretungen, wie sie in den Rubriken verzeichnet sind, und
   f) die Totalsumme aller Uebertretungen in den Rubriken 4 bis 36, 38 bis 55 und 57 bis 69 zu bemerken ist, und zwar sind die Ueberschriften der Rubriken mit den Summen vorzutragen oder in Ermangelung von Uebertretungen mit Fehlstrichen zu bezeichnen.

Zur größeren Deutlichkeit wird ein Beispiel beigefügt:

A. Privatverbrechen und Vergehen.

1) Rubrik 4 — 2
2) „ 10 — 4
3) „ 11 — 1
4) „ 30 — 6

Sa. 13

B. Staatsverbrechen und Vergehen.

1) Rubrik 38 — 1
2) „ 42 — 1
3) „ 48 — 3
4) „ 52 — 1

Sa. 6

C. Polizei-Uebertretungen.

1) Rubrik 57 — 8
2) „ 58 — 16
3) „ 62 — —
4) „ 63 — —
5) „ 64 bis 69 — 18

Sa. 42

D. Totalsumme 61

Die Rubriken bei den Abtheilungen A und B richten sich nach der Natur der vorgekommenen Verbrechen und Vergehen, die Rubriken bei der Abtheilung C sind aber in der angegebenen Weise stets beizubehalten.

5) In der Columne „Vorläufige Verfügungen“ in den tabellarischen Nachweisungen ist jedesmal gedrängt anzuzeigen, was geschehen ist, insbesondere wo bestimmte Thäter indicirt sind, welche Einschreitungen gegen dieselben stattfanden.

6) Diese Vorschriften haben für das I. Quartal 1847/48 bereits in Wirksamkeit zu treten und sämmtliche Polizeibehörden haben ihre so verfaßten Quartalsanzeigen bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe jedesmal bis zum letzten Tage des dem Quartals-Abschlusse nächstfolgenden Monats bei unterfertigter Stelle zum Einlauf zu bringen.

Dabei wird denselben nicht entgehen, daß durch solche vollständige Anzeigen die Materialien zu den Sicherheitsjahresberichten in einer Weise gesammelt werden, daß die Herstellung der hiezu gehörigen Beilage weder mit Schwierigkeiten, noch mit großem Zeitaufwand verbunden ist und an Genauigkeit und Vollständigkeit gewinnt.

Hiernach ist sich zu achten.

Würzburg, den 23. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Sekr.

Num. praes. 9095. Num. exp. 6534. **praes. 23. Dezember 1847. 5148.**

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die vermißte taubstumme Anna Margaretha Theuer von Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. l. Mts. ist die unten signalisirte taubstumme und blödsinnige Anna Margaretha Theuer von Westheim, k. Landgerichts Windsheim, seit drei Monaten von ihrem Wohnorte entfernt, und konnte ihr bisheriger Aufenthalt ungeachtet der angestellten Nachforschungen noch nicht ermittelt werden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden daher beauftragt, Spähe auf die Theuer zu verfügen und sie im Betretungsfalle an das k. Landgericht Windsheim abzuliefern, so wie etwa sonst gewonnene erhebliche Notizen demselben mitzutheilen und anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, 18. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Rath, Secretär.

Signalement.

Dieselbe ist 34 Jahre alt,
4 Schuh groß,
hat einen breiten aufgeworfenen Mund,
hohe Stirne,
spitzige Nase,
schwarze Augen mit stierem Blick,
schwarze Haare.

Bei ihrer Entfernung trug sie
einen braunen Rock,
einen blauen Schurz,
ein abgetragenes zerrissenes Halstuch, dessen Farbe nicht mehr kenntlich ist,
eine dergleichen Kopfbedeckung,
blaue Strümpfe und
Schuhe von abgeschnittenen Halbstiefeln.
Besondere Kennzeichen: keine.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. Dezember 1847. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 11. u. 15. Dezember 1847. Sch.	Mß.	der Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. Dezember 1847. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	15	20	15	68	—	19	30	3	18	15
	Kern										
	Korn	5	13	5	16	—	13	15			
	Gerste	4	10	30	22	—	10	24	6	10	30
	Haber	10	7	6	16	—	7	—	50	7	—
	Erbsen								13	18	30
	Wicken								12	10	30
	Linsen								2	18	—
Im mittlern	Weitzen	91	18	45	882	—	18	48	8	17	47
	Kern										
	Korn	37	12	33	342	—	12	42	14	12	30
	Gerste	59	10	—	1431	—	9	45	59	10	18
	Haber	91	6	37	381	—	6	22	29	6	57
	Erbsen								12	17	26
	Wicken								10	10	16
	Linsen								1	16	37
	Reps										
Im tiefsten	Weitzen	30	18	—	4	—	15	—	4	17	—
	Kern										
	Korn	1	12	—	2	—	11	30			
	Gerste	5	9	30	2	—	8	—	6	10	5
	Haber	11	6	18	3	—	4	—	10	6	40
	Erbsen								2	14	30
	Wicken								2	9	—
	Linsen								5	16	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 148.

Würzburg, Donnerstag den 30. Dezember 1847.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vollziehung der dritten Verfassungsbeilage betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In Erwägung, daß nach Wortlaute und Geiste der Verfassungs-Urkunde die in § 2 der dritten Verfassungsbeilage vorbehaltene Censur nicht eine Kron-Verbindlichkeit, sondern eine Kron-Befugniß bildet, und lediglich die Schranke bezeichnet, innerhalb deren die Anwendung von Präventivmaßregeln dem jederzeitigen Ermessen des Königs anheimgegeben ist, dann in der Absicht, Unserem treuen Volke einen sprechenden Beweis Unseres landesväterlichen Vertrauens zu geben,

verordnen Wir, insolange Wir nicht anders verfügen, und vorbehaltlich Unserer Kronrechte, hiemit was folgt:

Art. I.

Vom ersten Jänner 1848 anfangend, ist von Anwendung der Censur auf Artikel über innere Landesangelegenheiten wieder Umgang zu nehmen, und es treten bezüglich dieses Theiles der periodischen Presse die in dem Zeitraume von 1832/37 gehandhabten Normen in erneuerte Wirksamkeit.

Art. II.

Von genanntem Tage an bleiben einer vorläufigen Censur nur unterworfen:

erstens, die Gegenstände der äusseren Politik;

zweitens, Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehens-Grade übertreten wird;

drittens, Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen, und zwar letztere deßhalb, weil Wir wohl, in dem Bewußtseyn der wohlwollenden und streng verfassungsmäßigen Grundsätze, welche alle Unsere Regentenhandlungen leiten, die Besprechung der Regierungsacte und der öffentlichen Landes-Interessen freigeben, und in solcher Weise der allgemeinen Stimme den Weg zu Unserem Throne anbahnen, bei gänzlichem Nichtbestehen von Repressiv-Gesetzen in Absicht auf den Mißbrauch der Presse, dann bei notorischer Mangelhaftigkeit der civilgesetzlichen Bestimmungen über Injurien und Verleumdungen aber, die Ehre Unserer einzelnen Unterthanen und den Frieden der Familien keineswegs wehrlos anonymen Angriffen anheimstellen können.

Art. III.

Unser Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und für den Vollzug Unserer wohlmeinenden Absicht entsprechende Sorge tragen.

So gegeben München, den 16. Dezember 1847.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,	Beisler,	Frhr. v. Hohenhausen,	Berks,	Heres,
Staatsrath.	Staatsrath.	Generalmajor.	Staatsrath.	Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
des königlichen Ministeriums des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Ober-Kirchen- und Schul-Rath
Neumayr.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Entschließung, welche Wir nach Einvernahme Unseres Staatsrathes in dem Landtags-Abschiede vom 30. November 1847 im III. Abschnitte bezüglich der Wünsche und Anträge der Stände Unseres Reiches erlassen haben, finden Wir Uns bewogen; dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„den Bräuhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem „Minuto-Verschleiße an die, ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste gleich den „Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen,“ —

Unsere Königliche Genehmigung zu ertheilen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschließung beauftragt.

München, den 18. Dezember 1847.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,	Beisler,	Frhr. v. Hohenhausen,	Berks,	Heres,
Staatsrath.	Staatsrath.	Generalmajor.	Staatsrath.	Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 284. Num. exped. 258. praes. 24. Dezember 1847. 5167.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Veranstaltung einer Sammlung für die Flüchtigen und Vertriebenen aus den Schweizerurkantonen in den katholischen Kirchen des Königreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf eine an Allerhöchst-Dieselben gebrachte allerunterthänigste Bitte allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Zwecke der Unterstützung der Vertriebenen und Flüchtlinge aus den Schweizer-Urkantonen, dann der bedürftigen Wittwen und Waisen

der daselbst im Kampfe Gefallenen während dreier Monate in den katholischen Kirchen des Königreiches gesammelt werde.

Die Distrikspolizeibehörden werden demnach beauftragt, zum Vollzuge dieser Collecte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Kuratien in Benehmen zu setzen, an welche von ihrer vorgesetzten geistlichen Stelle noch besondere Weisung dahin ergehen wird, die Collecte von der Kanzel zu verkünden, die Sammlung zu vollziehen und deren Ertrag an die Distrikts-polizeibehörden zur Einsendung an das Expeditionsamt der Kammer des Innern dahier abzuliefern.

Das Ueberkommene, jedoch nur das Gesammtergebniß dieser Collecte ist längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der oben für die Vornahme der Collecte selbst bestimmten Frist von den betreffenden Distriktspolizeibehörden an das Expeditionsamt der Kammer des Innern dahier einzusenden und über das Resultat unter Vorlage einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Uebersicht innerhalb desselben Termines an die k. Regierung Kammer des Innern dahier zu berichten.

Würzburg, den 21. Dezember 1847.

Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger.

coll. Treppner.

Num. praes. 35,566. Num. exped. 6618. **praes. 24. Dezember 1847. 5166.**

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1847 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldiensterspektanten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg hat folgende Resultate ergeben:

1) die Zahl der Kandidaten betrug im Ganzen 64, nämlich:
   49 Katholiken,
   14 Protestanten und
   1 Israeliten.

2) Im Lehrfache sind zwar auch in diesem Jahre sämmtliche Schuldienst-Exspektanten als befähigt befunden worden, jedoch haben nicht wenige unter ihnen bei der Prüfung in der Sprachlehre und Geschichte, und einige sogar in der Religionslehre eine geringere Befähigung, als bei ihrem Austritte aus dem Seminare, an den Tag gelegt.

3) Im Musikfache ist 14 Kandidaten die Note III,1 mit dem Prädikate der geringen Befähigung zu Theil geworden; diese haben die Prüfung in der Musik zu wiederholen oder zu gewärtigen, daß sie bei künftigen Bewerbungen um Pfarr-Schulstellen ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter den in der Musik besser befähigten Bewerbern nachgesetzt werden. Die Uebrigen haben zwar den gesetzlichen Anforderungen in diesem Zweige entsprochen, jedoch ließen bei den meisten derselben die Leistungen im Gesange und bei vielen auch die im Violinspiele Manches zu wünschen übrig, während die Prüfung im Generalbasse und im Orgelspiele bessere Ergebnisse lieferte.

4) Die Leistungen im Zeichnen waren meistentheils mangelhaft, und es mußte 18 Kandidaten die Note der geringen Befähigung in diesem Fache ertheilt werden.

5) Als Gesammtnote haben erhalten
 4 die Note I,1, das ist vorzüglich,
 3 die Note I,1 zu I,2, das ist sehr gut, dem vorzüglich nahe,
 12 die Note I,2, das ist sehr gut,
 8 die Note I,2 zu II,1, das ist gut, dem sehr gut nahe,
 17 die Note II,1, das ist gut,
 14 die Note II,1 zu II,2, das ist hinlänglich, dem gut nahe,
 5 die Note II,2, das ist hinlänglich, und
 1 die Note II,2 zu III,1, das ist gering, dem hinlänglich nahe.

Indem die k. Regierung diese Prüfungs-Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht sie zu den k. Schulaufsichtsbehörden das Vertrauen aus, dieselben werden in Veranlassung der oben unter Nr. 2, 3 und 4 gemachten Eröffnungen die ununterbrochene Aufmunterung und geeignete Anhaltung der Schuldienst-Exspektanten während ihrer Vorbereitungsperiode zur fortgesetzten fleißigen Fortbildung im Zeichnen, in der Musik, der Geschichte und insbesondere in der beim Schulunterrichte gründlich und eifrig zu behandelnden Sprachlehre vorzüglich angelegen seyn lassen.

Würzburg, den 14. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Rath, Sekr.

---

praes. 26. Dezember 1847. 5174.

(Die Errichtung neuer Posterpeditionen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Jänner 1848 treten in Bayern folgende Postanstalten in Wirksamkeit:

I. Briefpost-Expeditionen, und zwar
 1) in dem Pfarrdorfe Boehl,
 2) in dem Pfarrdorfe Haßloch,
 3) in dem Marktflecken und Kantonshauptorte Mutterstadt und
 4) in dem Pfarrdorfe Schifferstadt,
 sämmtliche im Regierungsbezirke der Pfalz an der pfälzischen Ludwigsbahn gelegen,

II. Brief- und Fahrposterpeditionen, und zwar
 1) in der Stadt Naila, zwischen Hof und Nordhalben in Oberfranken,
 2) in der Stadt Ottobeuern, zwischen Memmingen und Obergünzburg, und
 3) unter Aufhebung des Postdienstes zu Pörnbach in dem Marktflecken Reichertshofen, beide letztere in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gelegen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von oben bezeichneten

Zeitpunkte an nach und von den genannten Postanstalten Briefe und Zeitungen, so wie beziehungsweise alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke, nach und von Reichertshofen, überdieß auch Reisende mit unbeschränkter Annahme, durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 12. Dezember 1847.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Dezember l. J. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell, als Kirchenpatronen, für den protestantischen Pfarramts-Kandidaten Karl Becker aus Merbeck im Fürstenthume Schaumburg-Lippe ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Castell, Dekanats Rüdenhausen, und auf die damit verbundene protestantische Pfarrei Ziegenbach, Dekanats Markt Einersheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

---

praes. 24. Dezember 1847.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ward die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Kirchheim dem geprüften israelitischen Lehramts-Kandidaten Löb Sichel übertragen.

Augsburger Börse.

Den 23. Dezember 1847.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		90 1/2	
Bankaktien	Div. II. Sem.	675	
" Promessen per Stück Agio		80	

Bekanntmachung.

Das Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1848 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deßhalb Folgendes bekannt gemacht.

1) Dasselbe erscheint wie im Jahre 1847 mit Genehmigung der k. Regierung

alltäglich d. i. an jedem der 6 Wochentage

und zwar in der Art, daß am Dienstage, Donnerstage und Samstage das Hauptblatt mit einer Beilage, an den andern Tagen aber eine Beilage des

Nachmittags um 2 Uhr

entweder im Comptoir ausgegeben oder gegen eine monatliche Vergütung zu 6 kr. ins Haus der Abonnenten getragen wird. Diese täglich erscheinenden Beilagen werden nebst amtlichen auch alle jene Privatanzeigen enthalten, welche an demselben Tage bis Vormittgas **um 11 Uhr** eingelaufen sind.

Durch diese Einrichtung wird dem mitunter ausgesprochenen Wunsche und beziehungsweise Bedürfnisse einer möglichst schnellen Veröffentlichung von Anzeigen eben so förderlich entsprochen, als auch durch dieses Blatt der weitere Endzweck jeder Bekanntmachung — die großmögliche Verbreitung derselben — durch seine zahlreiche Auflage von **drei Tausend** Exemplaren realisirt wird.

2) Für die Abonnenten in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt im Intelligenz-Comptoir abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Parteisachen sowohl, als jene für Private werden mit drei Kreuzern für die halbspaltige Zeile in Garmondschrift wie hier oder deren Raum vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Auswärtige Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühren nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder ihrem Manuscripte nicht einen verhältnißmäßigen Vorschuß anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf die Druckzeile, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Kosten der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern des ganzen Intelligenzblattes nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Den Abonnenten in hiesiger Stadt steht es im Uebrigen frei, das Abonnement entweder für ein ganzes Jahr mit 4 fl., oder je für ein **viertel Jahr** mit 1 fl. zu entrichten.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, sowie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Intelligenz-Comptoir zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonementspreis mit Einschluß des laufenden Quartales zahlen.

4) Alle Geldsendungen an die Redaktion, sowohl von Privaten als von den Behörden, werden kostenfrei erwartet, und die auf die Post gegebenen sind bei der Aufgabe zu frankiren.

weshalb auf die Bekanntmachung der königl. Regierung vom 12. Juli 1842 S. 487 des Intelligenzblattes Bezug genommen wird.

Würzburg, den 15. Dezember 1847.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.